VISIT…

FORMALE UND TRANSZENDENTALE LOGIK

VERSUCH EINER KRITIK DER LOGISCHEN VERNUNFT

VON

EDMUND HUSSERL

SONDERDRUCK AUS:
„JAHRBUCH FÜR PHILOSOPHIE UND PHANOMENOLOGISCHE FORSCHUNG", BD. X
HERAUSGEGEBEN VON E. HUSSERL, FREIBURG I. BR.

MAX NIEMEYER VERLAG / HALLE (SAALE)
1929

Alle Rechte,
auch das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten
Copyright by Max Niemeyer Verlag, Halle (Saale), 1929
Printed in Germany

Druck von Karras, Kröber & Nietschmann, Halle (Saale)

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Vorbereitende Betrachtungen 16

§ 1. Ausgang von den Bedeutungen des Wortes Logos: Reden, Denken, Gedachtes 16

§ 2. Die Idealität des Sprachlichen. Ausschaltung der zugehörigen Probleme 17

§ 3. Sprache als Ausdruck des „Denkens". Denken im weitesten Sinn als sinnkonstituierendes Erlebnis 19

§ 4. Das Problem der Wesensumgrenzung des zur Bedeutungsfunktion befähigten „Denkens" 22

§ 5. Vorläufige Umgrenzung der Logik als apriorische Wissenschaftslehre 23

§ 6. Der formale Charakter der Logik. Formales und kontingentes Apriori 25

§ 7. Die normative und die praktische Funktion der Logik 27

§ 8. Die Doppelseitigkeit der Logik; die subjektive und die objektive Richtung ihrer Thematik 29

§ 9. Die gerade Thematik der „objektiven" oder „positiven" Wissenschaften. Die Idee doppelseitiger Wissenschaften 31

§ 10. Die historische Psychologie und die subjektiv gerichtete Thematik der Wissenschaften 33

§ 11. Die thematischen Tendenzen der traditionellen Logik 35

a) Die Logik ursprünglich auf die objektiven theoretischen Denkgebilde gerichtet 35

b) Die Richtung der Logik auf Wahrheit und die dadurch bedingte subjektive Reflexion auf Einsicht 37

c) Ergebnis: Die Zwitterhaftigkeit der historischen Logik als theoretischer und normativ-praktischer Disziplin 39

I. Abschnitt.

Die Strukturen und der Umfang der objektiven formalen Logik.

A. Der Weg von der Tradition zur vollen Idee der formalen Logik 42

1. Kapitel. Die formale Logik als apophantische Analytik 42

§ 12. Die Entdeckung der Idee der reinen Urteilsform 42

Seite

§ 13. Die reine Formenlehre der Urteile als erste formal-logische Disziplin 43
a) Die Idee der Formenlehre 43
b) Die Allgemeinheit der Urteilsform; die Grundformen und ihre Abwandlungen 44
c) Der Begriff der Operation als Leitbegriff der Formenforschung 45

§ 14. Die Konsequenzlogik (Logik der Widerspruchslosigkeit) als zweite Stufe der formalen Logik 46
§ 15. Wahrheitslogik und Konsequenzlogik 49
§ 16. Die die Stufenscheidung der Apophantik begründenden Evidenzunterschiede. Evidenz der Klarheit und Evidenz der Deutlichkeit 49
a) Die Vollzugsmodi des Urteils. Deutlichkeit und Verworrenheit 49
b) Deutlichkeit und Klarheit 53
c) Klarheit der Selbsthabe und Klarheit der Antizipation . . . 54

§ 17. Die Wesensgattung „deutliches Urteil" als Thema der „puren Analytik" 55
§ 18. Die Grundfrage der puren Analytik 56
§ 19. Die pure Analytik als Grundlage der formalen Logik der Wahrheit. Widerspruchslosigkeit als Bedingung möglicher Wahrheit . 57
§ 20. Die logischen Prinzipien und ihre Analoga in der puren Analytik 58
§ 21. Die Evidenz in der Deckung „desselben" verworrenen und deutlichen Urteils. Der weiteste Urteilsbegriff 60
§ 22. Der Gebietsbegriff der apophantischen Formenlehre als reinlogischer Grammatik ist das Urteil im weitesten Sinne 62

2. Kapitel. Formale Apophantik, formale Mathematik 63

§ 23. Die innere Einheit der traditionellen Logik und das Problem ihrer Stellung zur formalen Mathematik 63
a) Die begriffliche Abgeschlossenheit der traditionellen Logik als apophantischer Analytik 63
b) Das Auftauchen der Idee einer erweiterten Analytik, Leibniz' *„mathesis universalis"*, und die methodisch-technische Vereinheitlichung der traditionellen Syllogistik und der formalen Mathematik 64

§ 24. Das neue Problem einer formalen Ontologie. Charakteristik der überlieferten formalen Mathematik als formaler Ontologie . . . 66
§ 25. Thematische Unterschiedenheit und doch sachliche Zusammengehörigkeit von formaler Apophantik und formaler Ontologie . 68
§ 26. Die historischen Gründe der Verdeckung des Problems der Einheit von formaler Apophantik und formaler Mathematik . . . 70
a) Der Mangel des Begriffes der reinen Leerform 70
b) Der Mangel der Erkenntnis der Idealität von apophantischen Gebilden 71
c) Weitere Gründe, insbesondere der Mangel an echten Ursprungsforschungen 73
d) Anmerkung über Bolzanos Stellung zur Idee der formalen Ontologie 74

Seite

§ 27. Die Einführung der Idee der formalen Ontologie in den „Logischen Untersuchungen“ 75

a) Die ersten konstitutiven Untersuchungen kategorialer Gegenständlichkeiten in der „Philosophie der Arithmetik“ 76

b) Der Weg der „Prolegomena“ von der formalen Apophantik zur formalen Ontologie 77

3. Kapitel. Theorie der deduktiven Systeme und Mannigfaltigkeitslehre . . 78

§ 28. Die höchste Stufe der formalen Logik: die Theorie der deduktiven Systeme, bzw. die Mannigfaltigkeitslehre 78

§ 29. Die formalisierende Reduktion der nomologischen Wissenschaften und die Mannigfaltigkeitslehre 80

§ 30. Die Mannigfaltigkeitslehre seit Riemann 81

§ 31. Der prägnante Begriff einer Mannigfaltigkeit, bzw. der eines „deduktiven“, „nomologischen Systems“ geklärt durch den Begriff der „Definitheit“ 82

§ 32. Die oberste Idee einer Mannigfaltigkeitslehre als einer universalen nomologischen Wissenschaft von den Mannigfaltigkeitsformen . 85

§ 33. Wirkliche formale Mathematik und Mathematik der Spielregeln . 86

§ 34. Die vollständige formale Mathematik identisch mit der vollständigen logischen Analytik 87

§ 35. Warum in dem Bereich der *mathesis universalis* als universaler Analytik nur deduktive Theorienformen thematisch werden können 88

a) Nur deduktive Theorie hat eine rein analytische Systemform 88

b) Die Fragestellung: wann ein System von Sätzen eine analytisch zu charakterisierende Systemform hat 90

§ 36. Rückblick und Vordeutung auf die weiteren Aufgaben 91

B. Phänomenologische Aufklärung der Doppelseitigkeit der formalen Logik als formaler Apophantik und formaler Ontologie 93

4. Kapitel. Einstellung auf Gegenstände und Einstellung auf Urteile . . . 93

§ 37. Die Frage nach dem Verhältnis von formaler Apophantik und formaler Ontologie; das Ungenügende der bisherigen Klärungen 93

§ 38. Urteilsgegenstände als solche und syntaktische Gebilde 94

§ 39. Erweiterung des Urteilsbegriffs auf alle Gebilde syntaktischer Aktionen 95

§ 40. Formale Analytik als Gedankenspiel und logische Analytik. Die Beziehung auf mögliche Anwendung gehört zum logischen Sinn der formalen Mathesis 96

§ 41. Der Unterschied zwischen apophantischer und ontologischer Einstellung und die Aufgabe seiner Klärung 98

§ 42. Die Lösung dieser Aufgabe 98

a) Das Urteilen nicht auf das Urteil sondern auf die thematische Gegenständlichkeit gerichtet 98

Seite

b) Die Identität des thematischen Gegenstandes im Wandel der syntaktischen Operationen 100
c) Die Typik der syntaktischen Gegenstandsformen als die der Modi des Etwas 101
d) Die doppelte Funktion der syntaktischen Operationen . . . 101
e) Zusammenhang des Urteilens in der Einheit der sich bestimmenden Substratgegenständlichkeit. Konstitution ihres bestimmenden „Begriffes“ 102
f) Die im Bestimmen erwachsenden kategorialen Gebilde als habitueller und intersubjektiver Besitz 104
g) Dem Denken schon vorgegebene Gegenständlichkeit gegenüber der kategorialen Denkgegenständlichkeit — erläutert an der Natur 105

§ 43. Die Analytik als formale Wissenschaftslehre ist formale Ontologie und als solche gegenständlich gerichtet 106

§ 44. Wendung von der Analytik als formaler Ontologie zur Analytik als formaler Apophantik 107
a) Thematische Umstellung von den Gegenstandsgebieten auf die Urteile im Sinne der Logik 107
b) Phänomenologische Aufklärung dieser Umstellung 108
α) Die Einstellung des naiv-geradehin Urteilenden 108
β) In der kritischen Einstellung des erkennen Wollenden scheiden sich vermeinte Gegenständlichkeit als solche und wirkliche 108
γ) Die Einstellung des Wissenschaftlers; das Vermeinte als solches Gegenstand seiner Erkenntniskritik 110

§ 45. Das Urteil im Sinne der apophantischen Logik 112

§ 46. Wahrheit und Falschheit als Ergebnis der Kritik. Doppelsinn von Wahrheit und Evidenz 113

5. Kapitel. Apophantik als Sinneslehre und Wahrheitslogik 115

§ 47. Aus der Orientierung der traditionellen Logik an der kritischen Haltung der Wissenschaft folgt ihre apophantische Einstellung . 115

§ 48. Urteile als bloße Vermeintheiten gehören der Region der Sinne an. Phänomenologische Charakteristik der Einstellung auf Sinne 116

§ 49. Der Doppelsinn von Urteil (Satz) 119

§ 50. Die Erweiterung des Begriffes Sinn auf die gesamte positionale Sphäre und die Erweiterung der formalen Logik um eine formale Axiologie und Praktik 120

§ 51. Die pure Konsequenzlogik als reine Sinneslehre. Die Gliederung in Konsequenzlogik und Wahrheitslogik gilt auch für die Mannigfaltigkeitslehre als oberste Stufe der Logik 121

§ 52. Eigentlich logische und außerlogische „*mathesis pura*“. Die „Mathematik der Mathematiker“ 123

§ 53. Erläuterungen am Beispiel der Euklidischen Mannigfaltigkeit . 125

Seite

§ 54. Abschließende Feststellung des Verhältnisses zwischen formaler Logik und formaler Ontologie 127
a) Die Fragestellung 127
b) Der korrelative Doppelsinn der formalen Logik 128
c) Die Idee der formalen Ontologie abzulösen von der Idee der Wissenschaftslehre 131

II. Abschnitt.
Von der formalen zur transzendentalen Logik.

1. Kapitel. Psychologismus und transzendentale Grundlegung der Logik . 133

§ 55. Ob mit der Ausbildung der Logik als objektiv-formaler schon der Idee einer auch nur formalen Wissenschaftslehre genuggetan ist 133
§ 56. Der Vorwurf des Psychologismus gegen jede subjektiv gerichtete Betrachtung der logischen Gebilde 135
§ 57. Logischer Psychologismus und logischer Idealismus 137
a) Die Beweggründe für diesen Psychologismus 137
b) Die Idealität der logischen Gebilde als irreales Auftreten in der logisch-psychischen Sphäre 138
§ 58. Die Evidenz der idealen Gegenstände analog der der individuellen 139
§ 59. Allgemeines über Evidenz als Selbstgebung 140
§ 60. Die Grundgesetzlichkeit der Intentionalität und die universale Funktion der Evidenz 142
§ 61. Evidenz überhaupt in der Funktion aller, ob realen oder irrealen Gegenstände als synthetischer Einheiten 145
§ 62. Die Idealität aller Arten von Gegenständlichkeiten gegenüber dem konstituierenden Bewußtsein. Die positivistische Mißdeutung der Natur als eine Art Psychologismus 148
§ 63. Ursprünglich erzeugende Aktivität als die Selbstgebung der logischen Gebilde und der Sinn der Rede von ihrer Erzeugung 149
§ 64. Der Seinsvorzug der realen vor den irrealen Gegenständen . . 150
§ 65. Ein allgemeinerer Begriff von Psychologismus 151
§ 66. Psychologistischer und phänomenologischer Idealismus. Analytische und transzendentale Kritik der Erkenntnis 151
§ 67. Der Einwand des Psychologismus als Unverständnis der notwendigen logischen Funktion der transzendentalen Erkenntniskritik 153
§ 68. Vorblick auf die weiteren Aufgaben 155

2. Kapitel. Ausgangsfragen der transzendental-logischen Problematik: Die Grundbegriffsprobleme 156

§ 69. Die logischen Gebilde in gerader Evidenz gegeben. Die Aufgabe der reflektiven Thematisierung dieser Evidenz 156
§ 70. Der Sinn der geforderten Klärungen als konstitutiver Ursprungsforschung 157

Seite

a) Verschiebung der intentionalen Abzielungen und Äquivokation 157
b) Klärung der zu scheidenden Grundbegriffe der logischen Disziplinen als Enthüllung der verborgenen subjektiven Bildungsmethode und als Kritik derselben 159

§ 71. Grundlagenprobleme der Wissenschaften und konstitutive Ursprungsforschung. Die Logik zur Führung berufen 161
§ 72. Die subjektiven Strukturen als ein dem objektiven korrelatives Apriori. Übergang zu einer neuen Stufe der Kritik 162

3. Kapitel. Die idealisierenden Voraussetzungen der Logik und ihre konstitutive Kritik 162

§ 73. Idealisierende Voraussetzungen der mathematischen Analytik als Themen konstitutiver Kritik. Die ideale Identität der Urteilsgebilde als konstitutives Problem 163
§ 74. Die Idealitäten des Undsoweiter, der konstruktiven Unendlichkeiten und ihr subjektives Korrelat 167
§ 75. Das analytische Widerspruchsgesetz und seine subjektive Wendung 167
§ 76. Übergang zur subjektiven Problematik der Wahrheitslogik . . 169
§ 77. Die im Satz vom Widerspruch und vom ausgeschlossenen Dritten enthaltenen idealisierenden Voraussetzungen 171
§ 78. Die Umwendung der Gesetze des „*modus ponens* und *tollens*" in subjektive Evidenzgesetze 173
§ 79. Die Voraussetzungen der Wahrheit und Falschheit an sich und der Entscheidbarkeit aller Urteile 174
§ 80. Die Evidenz der Wahrheitsvoraussetzung und die Aufgabe ihrer Kritik 175
§ 81. Formulierung weiterer Probleme 178

4. Kapitel. Rückführung der Evidenzkritik der logischen Prinzipien auf die Evidenzkritik der Erfahrung 179

§ 82. Die Reduktion der Urteile auf letzte Urteile. Die kategorialen Urabwandlungen des Etwas und das Ursubstrat Individuum . . 179
§ 83. Parallele Reduktion der Wahrheiten. Rückbeziehung aller Wahrheiten auf eine Welt von Individuen 181
§ 84. Stufenfolge der Evidenzen; die an sich erste die der Erfahrung. Der prägnante Begriff der Erfahrung 182
§ 85. Die echten Aufgaben der sogenannten Urteilstheorie. Die Sinnesgenesis der Urteile als Leitfaden zur Aufsuchung der Stufenordnung der Evidenzen 183
§ 86. Die Evidenz der vorprädikativen Erfahrung als an sich erstes Thema der transzendentalen Urteilstheorie. Das Erfahrungsurteil als das Urteil des Ursprungs 185
§ 87. Übergang zu den höherstufigen Evidenzen. Die Frage nach der Relevanz der Kerne für die Evidenz der sachhaltigen und der formalen Allgemeinheiten 189
§ 88. Die implizierte Voraussetzung des analytischen Widerspruchsgesetzes: jedes Urteil ist zur Deutlichkeitsevidenz zu bringen . 191

Seite

§ 89. Die Möglichkeit der Deutlichkeitsevidenz 192
a) Sinn als Urteil und als „Urteilsinhalt". Ideale Existenz des Urteils setzt ideale Existenz des Urteilsinhalts voraus . . . 192
b) Die ideale Existenz des Urteilsinhaltes ist an die Bedingungen der Einheit möglicher Erfahrungen geknüpft 193
§ 90. Anwendung auf die Prinzipien der Wahrheitslogik: sie gelten nur für inhaltlich sinnvolle Urteile 195
§ 91. Überleitung zu neuen Fragen 196

5. Kapitel. Die subjektive Begründung der Logik als transzendental-philosophisches Problem 197

§ 92. Aufklärung des Sinnes der Positivität der objektiven Logik . . 197
a) Die Bezogenheit der historischen Logik auf eine reale Welt . 197
b) Die naive Voraussetzung einer Welt reiht die Logik in die positiven Wissenschaften ein 199
§ 93. Das Ungenügen der Versuche der Erfahrungskritik seit Descartes 201
a) Die naive Voraussetzung der Gültigkeit der objektiven Logik 201
b) Das Verfehlen des transzendentalen Sinnes der Cartesianischen Reduktion auf das Ego 202
c) Die Begründung der Logik führt in das universale Problem der transzendentalen Phänomenologie 204

6. Kapitel. Transzendentale Phänomenologie und intentionale Psychologie. Das Problem des transzendentalen Psychologismus 205

§ 94. Alles Seiende konstituiert in der Bewußtseinssubjektivität . . 205
§ 95. Notwendigkeit des Ausgangs von der je-eigenen Subjektivität . 208
§ 96. Die transzendentale Problematik der Intersubjektivität und der intersubjektiven Welt 210
a) Intersubjektivität und Welt der reinen Erfahrung 210
b) Der Schein des transzendentalen Solipsismus 213
c) Höherstufige Probleme der objektiven Welt 214
d) Abschließende Betrachtung 215
§ 97. Die Methode der Enthüllung der Bewußtseinskonstitution in ihrer universalen philosophischen Bedeutung 216
§ 98. Die konstitutiven Untersuchungen als apriorische 217
§ 99. Psychologische und transzendentale Subjektivität. Das Problem des transzendentalen Psychologismus 221
§ 100. Historisch-kritische Bemerkungen zur Entwicklung der Transzendentalphilosophie und insbesondere zur transzendentalen Problematik der formalen Logik 225

7. Kapitel. Objektive Logik und Phänomenologie der Vernunft 235

§ 101. Die subjektive Grundlegung der Logik als transzendentale Phänomenologie der Vernunft 235
§ 102. Die Weltbezogenheit der überlieferten Logik und die Frage nach dem Charakter der ihre transzendentale Aufklärung selbst normierenden „letzten" Logik 236

Seite

§ 103. Absolute Erkenntnisbegründung ist nur in der universalen Wissenschaft von der transzendentalen Subjektivität als dem einzigen absolut Seienden möglich 240
§ 104. Die transzendentale Phänomenologie als die Selbstauslegung der transzendentalen Subjektivität 241
§ 105. Vorbereitungen zum Abschluß der transzendentalen Kritik der Logik. Die üblichen Evidenztheorien mißleitet von der Voraussetzung absoluter Wahrheit 245
§ 106. Weiteres zur Kritik der Voraussetzung absoluter Wahrheit und der dogmatistischen Theorien der Evidenz 247
§ 107. Vorzeichnung einer transzendentalen Theorie der Evidenz als intentionaler Leistung 249
a) Die Evidenz der äußeren (sinnlichen) Erfahrung 249
b) Die Evidenz der „inneren" Erfahrung 251
c) Hyletische Daten und intentionale Funktionen. Die Evidenz der immanenten Zeitdaten 252
d) Evidenz als apriorische Strukturform des Bewußtseins . . . 255

Schlußwort 256

Beilage I: Syntaktische Formen und syntaktische Stoffe, Kernformen und Kernstoffe 259

§ 1. Gliederung der prädikativen Urteile 259
§ 2. Die Sachbezüglichkeit in den Urteilen 261
§ 3. Reine Formen und Stoffe 262
§ 4. Niedere und höhere Formen. Ihre Sinnbeziehung aufeinander . 263
§ 5. Die abgeschlossene Funktionseinheit der selbständigen Apophansis. Scheidung der ganzheitlichen Verbindungsformen in Kopulation und Konjunktion 263
§ 6. Übergang in die weiteste kategoriale Sphäre 264
a) Universalität der unterschiedenen Verbindungsformen . . . 264
b) Erstreckung der mit der Gliederung zusammenhängenden Unterscheidungen auf die gesamte kategoriale Sphäre . . . 265
c) Der erweiterte kategoriale Satzbegriff gegenüber dem der alten apophantischen Analytik 265
§ 7. Syntaktische Formen, syntaktische Stoffe, Syntaxe 266
§ 8. Syntagma und Glied. Selbständige Urteile als Syntagmen, desgleichen Urteile im erweiterten Sinn 268
§ 9. „Urteilsinhalt" als syntaktischer Stoff des Urteils als Syntagma 268
§ 10. Stufen syntaktischer Formung 270
§ 11. Nicht-syntaktische Formen und Stoffe — innerhalb der reinen syntaktischen Stoffe aufgewiesen 270
§ 12. Das Kerngebilde mit Kernstoff und Kernform 271
§ 13. Die Bevorzugung der substantivischen Kategorie. Die Substantivierung 272
§ 14. Übergang zu den Komplikationen 273
§ 15. Der Begriff des „Terminus" der traditionellen formalen Logik . 273

Seite

Beilage II: Zur phänomenologischen Konstitution des Urteils. Das ursprünglich-aktive Urteilen und seine sekundären Modifikationen 275

§ 1. Aktives als selbsterzeugendes Urteilen gegenüber seinen sekundären Modifikationen 275

§ 2. Aus der allgemeinen Theorie der Intentionalität 276

a) Ursprüngliches Bewußtsein und intentionale Modifikation. Statische intentionale Auslegung. Auslegung der „Meinung" und des Gemeinten „selbst". Die Mannigfaltigkeit möglicher Bewußtseinsweisen von Demselben 276

b) Intentionale Auslegung der Genesis. Genetische, so wie statische Ursprünglichkeit der erfahrenden Gegebenheitsweise. „Urstiftung" der „Apperzeption" für jede Gegenstandskategorie 277

c) Die Zeitform der intentionalen Genesis und ihre Konstitution. Retentionale Abwandlung. Sedimentierung im Untergrund der Unabgehobenheit (Unbewußtsein) 279

§ 3. Die nicht-originalen Gegebenheitsweisen des Urteils 280

a) Die retentionale, als an sich erste Form „sekundärer Sinnlichkeit". Die lebendig sich wandelnde Konstitution eines vielgliedrigen Urteils 280

b) Die passive Wiedererinnerung und deren konstitutive Leistung für das Urteil als bleibende Einheit 282

c) Das Auftauchen als apperzeptiver Einfall ein Analogon des Einfalls der passiven Wiedererinnerung 283

§ 4. Die Wesensmöglichkeiten der Aktivierung der passiven Gegebenheitsweisen 283

§ 5. Die Grundgestalten ursprünglich erzeugenden Urteilens und des Urteilens überhaupt 284

§ 6. Über das undeutliche sprachliche Urteilen und seine Funktion . 286

§ 7. Vorzug der retentionalen und wiedererinnerungsmäßigen Verworrenheit gegenüber der apperzeptiven : sekundäre Evidenz in der Verworrenheit 288

Beilage III: Zur Idee einer „Logik bloßer Widerspruchslosigkeit" oder „Logik bloßer Konsequenz" 289

§ 1. Das Ziel der formalen Widerspruchslosigkeit und der formalen Konsequenz. Weitere und engere Fassung dieser Begriffe . . . 289

§ 2. Rückbeziehung des systematischen und radikalen Aufbaus einer reinen Analytik auf die Lehre von den Syntaxen 292

§ 3. Die Charakteristik der analytischen Urteile als „erkenntniserläuternde" und als „Tautologien" 295

§ 4. Bemerkungen über Tautologie im Sinne der Logistik. Von O. Becker. (Zu §§ 14—18 des Haupttextes.) 296

Formale und transzendentale Logik.

Von

Edmund Husserl (Freiburg i. Br.).

EINLEITUNG.

Was wir heute in unserem prägnanten Sinne Wissenschaft nennen, ist nicht Wissenschaft im historisch ältesten Sinne einer naiv geradehin sich vollziehenden Auswirkung der theoretischen Vernunft. Nur noch in einem laxen Sinne nennen wir die Philosophien der vorplatonischen Epoche, nennen wir ähnliche Kulturgestaltungen anderer Völker und Zeiten Wissenschaften. Nur als Vorformen, Vorstufen der Wissenschaft lassen wir sie gelten. Wissenschaft in einem neuen Sinne erwächst zunächst aus der platonischen Begründung der Logik, als einer Stätte der Erforschung der Wesenserfordernisse „echten" Wissens und „echter" Wissenschaft und damit der Herausstellung von Normen, denen gemäß eine bewußt auf durchgängige Normgerechtigkeit abzielende Wissenschaft, eine ihre Methode und Theorie bewußt rechtfertigende aufgebaut werden könne. Der Intention nach ist diese logische Rechtfertigung durchaus eine solche aus reinen Prinzipien. Wissenschaft im platonischen Sinne will also nicht mehr bloß naive Betätigung aus rein theoretischem Interesse sein. Jeden Schritt, den sie tut, beansprucht sie auch prinzipiell in seiner Echtheit, in seiner notwendigen Gültigkeit zu rechtfertigen. Also der ursprüngliche Sinn ist dabei der, daß prinzipielle logische Einsicht, die aus der reinen Idee möglicher Erkenntnis und Erkenntnismethode überhaupt geschöpfte, der faktisch betätigten Methode und faktischen Wissenschaftsgestaltung vorangeht und sie praktisch leitet, nicht aber, daß das Faktum einer irgendwie in Naivität erwachsenen Methode und Wissenschaft sich als Norm ausgeben dürfte, um wissenschaftliches Leisten rechtmäßig zu gestalten.

Die Logik Platons erwuchs aus der Reaktion gegen die universelle Wissenschaftsleugnung der sophistischen Skepsis. Leugnete

die Skepsis die prinzipielle Möglichkeit von so etwas wie „Philosophie", wie Wissenschaft überhaupt, so mußte Platon eben die prinzipielle Möglichkeit von dergleichen erwägen und kritisch begründen. War Wissenschaft überhaupt in Frage gestellt, so konnte natürlich kein Faktum Wissenschaft vorausgesetzt werden. So wurde Platon auf den Weg der reinen Idee geführt. Seine nicht den faktischen Wissenschaften abgelesene, sondern rein ideale, reine Normen gestaltende Dialektik, in unserer Rede seine Logik oder Wissenschaftslehre, hatte den Beruf, nun erst faktische Wissenschaft möglich zu machen, sie praktisch zu leiten. Und eben in der Erfüllung dieses Berufes half sie wirklich, Wissenschaften im prägnanten Sinne zu schaffen, die bewußt von der Idee logischer Wissenschaft getragen waren und sie nach Möglichkeit zu verwirklichen suchten: so die strenge Mathematik und Naturwissenschaft, deren Fortentwicklungen in höheren Stufen unsere neuzeitlichen Wissenschaften sind.

Indessen das ursprüngliche Verhältnis zwischen Logik und Wissenschaft hat sich in der Neuzeit in merkwürdiger Weise umgekehrt. Die Wissenschaften verselbständigten sich, sie bildeten, ohne dem Geist kritischer Selbstrechtfertigung voll genugtun zu können, höchst differenzierte Methoden aus, deren Fruchtbarkeit zwar praktisch gewiß, deren Leistung aber nicht letztlich einsichtig wurde. Sie bildeten diese Methoden aus, zwar nicht in der Naivität des Alltagsmenschen, aber doch in einer Naivität höherer Stufe, einer Naivität, die darauf verzichtete, die Methode aus reinen Prinzipien, unter Rekurs auf die reine Idee, nach letzten apriorischen Möglichkeiten und Notwendigkeiten zu rechtfertigen. Mit anderen Worten: die Logik, die ursprünglich Fackelträgerin der Methode war und den Anspruch erhob, die reine Prinzipienlehre möglicher Erkenntnis und Wissenschaft zu sein, verlor diesen historischen Beruf und blieb in ihrer Entwicklung weit zurück. Noch die großartige Neugestaltung der Naturwissenschaften des 17. Jahrhunderts war durch logische Reflexionen bestimmt über Wesen und Erfordernis echter Naturerkenntnis, über ihre prinzipiellen Ziele und Methoden. Diese Reflexionen stellten sich selbst in den Zusammenhang der für diese Zeit so charakteristischen Bestrebungen um die Begründung einer neuen, der wahren Logik. Hierher gehört nicht nur Galilei, sondern, wie zu betonen ist, auch Descartes. Bezeichnend ist schon der Titel „*Discours sur la Methode*", und die „Erste Philosophie" seiner Meditationes ist selbst nur Ausdruck für eine völlig radikale und dabei universale Wissenschaftstheorie. Geht also die Logik noch in diesen neuzeitlichen Anfängen den Wissenschaften voran, so ändert

sich dieses wesentliche Verhältnis in der nachfolgenden Epoche, eben als der Epoche der Verselbständigung der Wissenschaften zu Fachwissenschaften, die sich um eine Logik nicht mehr kümmern, ja sie fast verächtlich beiseite schieben. Aber diese selbst irrt in der neuesten Zeit von ihrem eigenen Sinn und ihrer unveräußerlichen Aufgabe ganz und gar ab. Statt die reinen Wesensnormen der Wissenschaft nach allen ihren Wesensgestaltungen zu verfolgen, um dadurch den Wissenschaften prinzipielle Leitung geben und ihnen Echtheit der Methodengestaltung und der Rechenschaftsabgabe in allen Schritten ermöglichen zu können, gefällt sie sich vielmehr darin, sich von den faktischen Wissenschaften, insbesondere den vielbewunderten Naturwissenschaften in ihrem Wissenschaftsideal und ihren Problemstellungen leiten zu lassen.

Vielleicht bekundet sich darin eine tiefere und folgenreichere Tragik der modernen wissenschaftlichen Kultur, als welche man in wissenschaftlichen Kreisen gewöhnlich zu beklagen pflegt: so groß sei die Reihe der Fachwissenschaften geworden, daß niemand mehr imstande sein könne, von all diesem Reichtum vollen Nutzen zu ziehen, all diese Erkenntnisschätze überschauend zu genießen. Der Mangel unserer wissenschaftlichen Lage scheint ein viel wesentlicherer, ein im wörtlichen Sinne radikalerer zu sein. Er betrifft nicht die kollektive Vereinheitlichung und Zueignung, sondern die prinzipielle Verwurzelung der Wissenschaften und die Vereinheitlichung derselben aus diesen Wurzeln. Es ist ein Mangel, der bestehen bliebe, selbst wenn eine unerhörte Mnemotechnik und eine von ihr geleitete Pädagogik uns ein enzyklopädisches Wissen des in sämtlichen Wissenschaften jeweils theoretisch-objektiv Festgestellten ermöglichte. Die Wissenschaft ist in der spezialwissenschaftlichen Form zu einer Art theoretischer Technik geworden, die, wie die Technik im gewöhnlichen Sinne, viel mehr auf einer in der vielseitigen und vielgeübten praktischen Betätigung selbst erwachsenden „praktischen Erfahrung" beruht (was man in der Praxis auch „Intuition", praktischen Takt und Blick nennt) als auf Einsicht in die ratio der vollzogenen Leistung.

Damit hat die moderne Wissenschaft das seit Platon in den Wissenschaften lebendig wirkende Ideal echter Wissenschaft und praktisch den Radikalismus wissenschaftlicher Selbstverantwortung preisgegeben. Also nicht mehr ist jener Radikalismus die innerste Triebkraft, der an sich beständig die Forderung stellt, kein Wissen gelten zu lassen, für das nicht Rechenschaft gegeben werden kann aus ursprünglich ersten und dabei vollkommen einsichtigen Prin-

zipien, hinter die zurückzufragen keinen Sinn mehr gibt. Die aktuell werdende Wissenschaft mochte in dieser Hinsicht sehr unvollkommen sein. Aber das Wesentliche war, daß jene radikale Forderung ein entsprechendes praktisches Vollkommenheitsstreben leitete, und daß somit der Logik die große Funktion übertragen blieb, in Wesensallgemeinheit die möglichen Wege zu den letzten Prinzipien zu erforschen und so durch Entfaltung des Wesens echter Wissenschaft überhaupt (also seiner reinen Möglichkeit) wirklicher Wissenschaft Norm und Leitung zu geben. Nichts lag also ferner als das Absehen auf eine Art bloß technischer Leistung, deren Naivität im äußersten Kontrast steht zur Leistung einer radikalen Selbstnormierung aus Prinzipien.

Dieses Prinzipielle aber, das haben von Platon an alle Großen der Vergangenheit gesehen, gewinnt seine volle Kraft, seine Fülle allseitiger Einsichtigkeit aus der Universalität, die alle Wissenschaften als Zweige einer *sapientia universalis* (Descartes) untrennbar verknüpft. Den verselbständigten Spezialwissenschaften fehlt das Verständnis für die prinzipielle Einseitigkeit ihrer Leistungen; es fehlt ihnen das Verständnis dafür, daß sie erst den vollen Seinssinn ihres jeweiligen Gebietes theoretisch umgreifen, wenn sie die methodische Scheuklappe wieder ablegen, die durch die ausschließliche Einstellung auf ihr besonderes Gebiet unvermeidlich wurde; mit anderen Worten wenn sie ihre Forschungen hineinlenken in die Universalität des Seins und seine prinzipielle Einheit. An dieser Lage ist, wie gesagt, die Logik selbst mitschuldig, weil sie, wie wir hier auch ergänzen können, statt ihren historischen Beruf fest im Auge zu behalten und sich als reine und universale Wissenschaftslehre auszuwirken, vielmehr selbst zu einer Spezialwissenschaft geworden ist. Ihr eigener Zwecksinn forderte es, daß sie reflektiv auch diesen Zwecksinn zum Thema radikaler Erwägungen machte und sich der prinzipiell unterschiedenen Schichten wissenschaftstheoretischer Problematik bemächtigte, mit denen die Stufenfolge von logischen Disziplinen vorgezeichnet war, in der allein die Idee einer Wissenschaftslehre und Wissenschaft selbst sich verwirklichen konnte. Diesem ihr eigenwesentlichen Sinn hat sie aber nicht genug getan.

Die gegenwärtige Lage der europäischen Wissenschaften nötigt zu radikalen Besinnungen. Sie haben im Grunde den großen Glauben an sich selbst, an ihre absolute Bedeutung verloren. Der moderne Mensch von heute sieht nicht wie der „moderne" der Aufklärungsepoche in der Wissenschaft und der durch sie geformten neuen Kultur die Selbstobjektivierung der menschlichen Vernunft oder die universale Funktion, die die Menschheit sich geschaffen hat, um sich

ein wahrhaft befriedigendes Leben, ein individuelles und soziales Leben aus praktischer Vernunft zu ermöglichen. Dieser große Glaube, dereinst der Ersatz für den religiösen Glauben, der Glaube, daß Wissenschaft zur Weisheit führe — zu einer wirklich rationalen Selbsterkenntnis, Welt- und Gotterkenntnis, durch sie hindurch zu einem wie immer vollkommener zu gestaltenden, einem wahrhaft lebenswerten Leben in „Glück", Zufriedenheit, Wohlfahrt usw. — hat jedenfalls in weiten Kreisen seine Kraft verloren. Man lebt so überhaupt in einer unverständlich gewordenen Welt, in der man vergeblich nach dem Wozu, dem dereinst so zweifellosen, vom Verstand wie vom Willen anerkannten Sinn fragt.

Wir mögen uns nun zu der historisch gewordenen wissenschaftlichen Kultur noch so kritisch und skeptisch stellen; ohne weiteres preisgeben können wir sie nicht schon darum, weil wir sie nicht letztlich verstehen und aus solchem Verständnis dirigieren können; mit anderen Worten weil wir unfähig sind, ihren Sinn rational auszulegen, seine wahre Tragweite zu bestimmen, innerhalb deren wir ihn selbst verantwortlich rechtfertigen und in fortgehender Arbeit verwirklichen können. Genügt uns nicht die Freudigkeit der Schöpfung einer theoretischen Technik, der Erfindung von Theorien, mit denen man so viel Nützliches machen und die Bewunderung der Welt gewinnen kann — können wir echtes Menschentum und Leben in radikaler Selbstverantwortung nicht trennen und somit auch wissenschaftliche Selbstverantwortung nicht trennen von dem Ganzen der Verantwortungen des Menschenlebens überhaupt — so müssen wir uns über dieses ganze Leben und diese gesamte Kulturtradition stellen und durch radikale Besinnungen für uns, einzeln und in Gemeinschaft, die letzten Möglichkeiten und Notwendigkeiten suchen, von denen aus wir zu den Wirklichkeiten urteilend, wertend, handelnd Stellung nehmen können. Freilich gewinnen wir so nur letztzuverantwortende Allgemeinheiten, „Prinzipien", wo doch das Leben in Entscheidungen des „Augenblicks" besteht, der für Begründungen in wissenschaftlicher Rationalität nie Zeit hat. Aber wenn Wissenschaft aus prinzipieller Verantwortlichkeit Entscheidungen getroffen hat, können sie ja dem Leben habituelle Normen als Willensrichtungen einprägen, als vorgezeichnete Formen, innerhalb deren die individuellen Entscheidungen jedenfalls sich halten müssen und sich halten können, soweit sie zu wirklicher Zueignung gekommen sind. Für eine Vernunftpraxis kann Theorie *a priori* nur eine begrenzende Form sein, sie kann nur Zäune herstellen, deren Überschreitung Widersinn oder Verirrung besagt. Welche Probleme sich

da weiter ergeben für die Selbst- und Menschheitserziehung, das ist eine Sache für sich und ist übrigens in Allgemeinheit selbst Sache einer alle Möglichkeiten und Wahrheiten bedenkenden universalen Wissenschaft. Doch darüber haben wir hier nicht weiter zu sprechen, sondern uns nur aus unserer gegenwärtigen Wissenschafts- und Kulturlage die Notwendigkeit einer radikalen und universalen Besinnung klar zu machen. Diese Besinnungen, auf möglichen Sinn und mögliche Methode echter Wissenschaft überhaupt gehend, sind natürlich in erster Linie auf das allen möglichen Wissenschaften wesensmäßig Gemeinsame gerichtet. In zweiter Linie hätten ihnen entsprechende Besinnungen für besondere Wissenschaftsgruppen und Einzelwissenschaften zu folgen.

Wissenschaftstheoretische Probleme sind ein Hauptthema der Philosophie unserer Epoche, und so liegt der Gedanke nahe, die Besinnungen in Form einer Kritik der zeitgenössischen philosophischen Versuche zu führen. Aber das wäre in der verwirrten Lage unserer Philosophie ein völlig hoffnungsloses Unternehmen, wo ja die philosophische Literatur ins Ungemessene angeschwollen ist, aber so sehr der Einheitlichkeit der Methode entbehrt, daß es fast so viele Philosophien gibt als Philosophen. Eine universale Besinnung kann, nachdem die Wissenschaftslage in der Tat derjenigen ähnlich geworden ist, wie sie Descartes in seiner Jugendzeit vorfand, den kühnen Weg der Cartesianischen Meditationen versuchen. In einem nicht mehr zu übersteigenden und gerade darum philosophisch vorbildlichen Radikalismus wird die Idee echter Wissenschaft aus absoluter Begründung — die alte platonische Idee — ganz ernstlich erneuert und nach dem an sich ersten Boden gefragt, den alle Erkenntnis, und so die der positiven Wissenschaften schon voraussetzt. Der erste Versuch solcher radikalsten Wissenschaftsbegründung — der des Descartes selbst — mißlang. Der feste Wille, keine Erkenntnis gelten zu lassen, es sei denn aus absoluter Rechfertigung, genügt noch nicht zur Verwirklichung; ein absolut gutes Gewissen und so im besonderen ein absolut gutes intellektuelles Gewissen ist eine unendliche Idee. Aber selbst ein bestmögliches Gewissen und eine rationale Methode praktischer Approximation an diese Idee ist ein Thema viel größerer und schwierigerer Meditationen als wie Descartes gemeint hatte. Unvermerkte Vorurteile dirigieren seine Meditationen, so daß sie, als Ganzes angesehen, schon für die Zeitgenossen der Überzeugungskraft entbehrten. So gewaltige Wirkung sein Rückgang auf das *ego cogito* für die ganze neuzeitliche Philosophie übte, der Stil dieser Meditationen, von der absoluten erkennenden

Subjektivität her eine absolute Begründung der Wissenschaften in ihrer Alleinheit, oder was für ihn dasselbe ist, eine absolute Begründung der Philosophie zu unternehmen, ist — bis zur transzendentalen Phänomenologie hin[1]) — nie wieder aufgenommen worden.

Es sind noch andere Wege auf das Radikale gerichteter Besinnungen möglich, und einen, gerade durch die historische Rückbeziehung der Idee echter Wissenschaft auf die Logik als ihre Norm, nahegelegten versucht die vorliegende Schrift wenigstens in Hauptstücken zu bahnen.

Die Logik, die im Ringen der Platonischen Dialektik ihren Ursprung nimmt, kristallisiert in sich schon mit der Aristotelischen Analytik eine festgeformte systematische Theorie ab, die den Jahrtausenden fast ebenso trotzt, wie die Geometrie Euklids. Es braucht hier nicht an das bekannte Urteil Kants erinnert zu werden, das in der Bewertung der Vollendung dieser Logik viel zu weit geht; aber jeder Blick auf die philosophische Weltliteratur und selbst auf das Durcheinander der modernen logischen Versuche zeigt, daß die „formale Logik" eine unüberwindliche Kraft hat. Selbst durch so weit voneinander abweichende Darstellungen, ja entstellende Karrikaturen setzt sie sich mit einem wesentlich identischen Kerngehalt als ein unverlierbarer Bestand durch. Diese formale Logik, mochte auch der spezifische Sinn des Formalen unabgehoben bleiben, war dem Sinne nach der erste historische Anschlag einer allgemeinen Wissenschaftslehre, einer auf die Wesensbedingungen möglicher Wissenschaft überhaupt bezogenen Theorie. Freilich hält sie sich in einer naturgemäßen, ja sogar in Wesensgründen wurzelnden Einseitigkeit, während ein anderseitiges wissenschaftstheoretisches Apriori wohl immer berührt wurde, aber nach seinen, dem natürlichen Denken verborgenen Tiefen jahrtausendelang einer systematisch theoretischen Arbeit unzugänglich blieb, ja nicht einmal in ihre Sichtweite tritt.

Halten wir uns aber an das, was eben dank dieser, natürlich motivierten, Einseitigkeit als feste geistige Gestalt in unsere Erfahrung tritt also an den, in den verschiedenen zeitweiligen Zueignungsformen und Weisen der Deutung doch immer sichtlich und fest bleibenden Kern von Theorien, so können wir den Versuch wagen, seinen wissenschaftstheoretischen Sinn schrittweise auszulegen, indem wir dabei beständig unseren Blick richten auf die Entwürfe

---

[1]) Vgl. meine „Ideen", sowie die neue im Herbst erscheinende Schrift „Cartesianische Meditationen, eine Einleitung in die transzendentale Phänomenologie" (Halle a. S., M. Niemeyer).

alter und neuer positiver Wissenschaften, auf welche dieser Sinn in alten und neuen Zeiten zurückbezogen war und noch ist. Die Wissenschaften setzen wir also voraus, wie die Logik selbst, auf Grund der sie vorgebenden „Erfahrung". Insofern scheint unser Vorgehen gar nicht radikal zu sein; da doch der echte Sinn von Wissenschaften überhaupt — oder was dasselbe, die Wesensmöglichkeit ihres Seins als echte und nicht bloß vermeintliche Wissenschaften — gerade in Frage ist. Und dasselbe gilt für die Logik selbst, die Wissenschaft von der Wissenschaft überhaupt sein und in ihren Theorien eben diese Wesensmöglichkeit herausstellen, bzw. als historisch vorliegende angeblich herausgestellt haben soll. Indessen ob echt oder nicht, wir haben Erfahrung von Wissenschaften und Logik als uns vorgegebenen Kulturgestalten, die in sich ihre Meinung, ihren „Sinn" tragen, da sie ja praktische Gebilde der sie aufbauenden Wissenschaftler und Generationen von Wissenschaftlern sind. Als das haben sie einen Zwecksinn, auf den da beständig hinausgestrebt, hinausgewollt ist. Mit den Wissenschaftlern in Einfühlungsgemeinschaft stehend oder tretend, können wir nachverstehen — und uns selbst „besinnen".

Besinnung besagt nichts anderes als Versuch der wirklichen Herstellung des Sinnes „selbst", der in der bloßen Meinung gemeinter, vorausgesetzter ist; oder den Versuch, den „intendierenden Sinn" (wie es in den Logischen Untersuchungen hieß) [1]), den im unklaren Abzielen „vage vorschwebenden" in den erfüllten Sinn, den klaren überzuführen, ihm also die Evidenz der klaren Möglichkeit zu verschaffen. Eben diese Möglichkeit ist Echtheit des Sinnes, also Ziel des besinnlichen Suchens und Findens. Besinnung, können wir auch sagen, ist radikal verstandene ursprüngliche Sinnesauslegung, die Sinn im Modus unklarer Meinung in Sinn im Modus der Klarheitsfülle oder Wesensmöglichkeit überführt und zunächst überzuführen strebt.

Danach können wir uns zu Zwecken radikaler Besinnung von der einfühlungsmäßigen Erfahrung der Wissenschaften leiten lassen, indem wir sie als Leistungsgebilde nehmen, durch die hindurch Einheit einer abzielenden „Meinung" geht. Desgleichen können wir uns leiten lassen von ebensolcher Erfahrung der traditionellen Logik in ihrer Beziehung auf die erfahrungsmäßig gegebenen Wissenschaften. Unser Absehen geht dabei in erster Linie auf den echten Sinn einer Logik als Wissenschaftstheorie, deren Aufgabe selbst es sein müßte, den echten Sinn von Wissenschaft überhaupt

1) Log. Unters., 2. Aufl., II. Band, I. Teil, 50 f.

klarzulegen und in der Klarheit theoretisch zu explizieren. Was wir vorweg im Erfahrungsblick haben, ist jener „Kern" formaler Logik, und im korrelativen Blick auf die vorgegebenen Wissenschaften, das an ihnen, was diese Logik — vermeintlich — als Wesensmöglichkeit und Norm faßt. Von da aus geht die Besinnung zunächst in der mit dieser Rückbeziehung und Blickrichtung bedingten Einseitigkeit vor sich, die den spezifischen Sinn der traditionellen Logik als wesentlich „objektiver" bestimmt.

Radikale Besinnung ist *eo ipso* zugleich Kritik, die ursprünglicher Klärung dient. Diese Klärung hat hier den Charakter einer neuen Sinngestaltung und nicht den einer bloßen Ausfüllung einer vorweg schon bestimmten und gegliederten Vorzeichnung. Eine derart ganz bestimmte Sinnesvorzeichnung ist ja überall und wesensmäßig nur möglich als eine sekundäre Folge einer schon gewonnenen Klarheit. Ist deren lebendige Evidenz verflossen, so verbleibt ihre habituelle Leistung, mit der Möglichkeit einer zunächst leeren Restitution, die dann in der Leergestalt die bestimmte Sinnesvorzeichnung enthält. Diese führt dann die Gewißheit möglicher klarer Restitution als Wiederholung der Evidenz mit sich. Ist, wie für uns, dieser Fall nicht in Frage, so bedeutet ursprüngliche Besinnung ineins Näherbestimmung der bloß vage unbestimmten Vorzeichnung, Abhebung der aus assoziativen Überschiebungen herstammenden Vorurteile, und Durchstreichung der mit der besinnlichen Erfüllung streitenden; also mit einem Wort Kritik der Echtheit und Unechtheit.

Dies zur allgemeinsten Charakteristik der in dieser Schrift versuchten Zielstellung und befolgten Methode. Es ist also eine intentionale Explikation des eigentlichen Sinnes der formalen Logik. Sie geht aus von den theoretischen Gebilden, die uns in der Überschau die historische Erfahrung an die Hand gibt, also von dem, was ihren traditionellen objektiven Gehalt ausmacht, und versetzt sie zurück in die lebendige Intention der Logiker, aus der sie als Sinngebilde entsprangen. Und was davon untrennbar ist, sie geht zurück auf die Intentionalität der Wissenschaftler, aus denen die objektiven Bestände konkreter wissenschaftlicher Theorie entsprangen — da ja der Logiker sich nach den vorgegebenen Wissenschaften orientiert. Die in jedem wirklichen Nachverstehen sich verlebendigende Intentionalität wird befragt, worauf sie eigentlich hinauswill. Die besinnliche Auslegung als kritische Klärung muß die Antwort geben.

In der systematischen Ausführung werden wir ganz primitiv anfangen und nicht gleich mit der Betrachtung der vorgegebenen Logik;

vielmehr werden wir die ersten allgemeinen Unterscheidungen an die Wortbedeutungen von Logos anknüpfen und an die Frage, wiefern dadurch theoretische Themen bezeichnet sein können. Durch solche „vorbereitende Betrachtungen" gewinnen wir ein Vorverständnis dessen, worauf die historische Logik ihr thematisches Interesse richtet; somit die Blickrichtung für unsere weiteren Sinnesanalysen.

Sie führen im I. Abschnitt zunächst auf eine in meinen „Logischen Untersuchungen" noch nicht vollständig erkannte Dreischichtung der formal-logischen Grundbegrifflichkeit und damit der logischen Disziplinen, die nicht nur für das wirkliche Verständnis des echten Sinnes der Logik als einer besonderen Wissenschaft sondern für die ganze Philosophie von größter Bedeutung ist. Die begründenden Untersuchungen als notwendig auf die noetische Intentionalität zurückgehende — da ja die logischen Gebilde aus kategorialer Aktivität entspringen — sind subjektiv gerichtet. Ob sie als psychologische anzusprechen und wie immer sie zu charakterisieren sind, das ist bei ihrer zunächst bloß dienenden Bedeutung ganz außer Frage.

Im Zusammenhang mit der nachgewiesenen Dreischichtung stehen aber weitere große Probleme. Sie betreffen eine radikale Klärung des Verhältnisses von formaler Logik und formaler Mathematik und die tiefere (schon in meinen Logischen Untersuchungen in einer ersten Stufe vollzogene) Rechtfertigung der untrennbaren Einheit beider in der Idee einer formalen *mathesis universalis*. Hierbei aber ergibt sich als wesentlicher Fortschritt die endliche und, wie ich hoffe, endgültige Klärung des Sinnes der puren formalen Mathematik (die formale Syllogistik in einer entsprechenden Reinigung eingeschlossen), den sie in der herrschenden Intention der Mathematiker hat, nämlich als einer reinen Analytik der Widerspruchslosigkeit, in der der Wahrheitsbegriff außerthematisch bleibt.

Wieder steht im Zusammenhang damit der echte Sinn einer formalen Ontologie, deren Begriff in den Logischen Untersuchungen eingeführt worden war innerhalb der grundwesentlichen Scheidung zwischen formaler und materialer (sachhaltiger) Ontologie, bzw. zwischen den Reichen eines „analytischen" und „synthetischen" (materialen) Apriori.

Es will mir scheinen, daß diese im I. Abschnitt durchgeführten Sinneserklärungen den Philosophen von dauerndem Nutzen sein müßten, wie denn die genannten Probleme mich durch Jahrzehnte beunruhigt und viel beschäftigt haben.

Für diejenigen, die an meinen diesbezüglichen näheren Darstellungen Interessen nehmen, möchte ich noch bemerken, daß mein ursprüngliches Leitproblem für die Sinnbestimmung und Abscheidung einer puren Logik der „Widerspruchslosigkeit" ein Evidenzproblem war, nämlich das der Evidenz der formal-mathematischen Wissenschaften. Es fiel mir auf, daß die Evidenz der formal mathematischen Wahrheiten (auch der syllogistischen) eine ganz andere sei als die sonstiger apriorischer Wahrheiten, nämlich, daß sie keiner konkreten exemplarischen Anschauung von irgendwelchen Gegenständen und Sachverhalten bedürfen, auf die sie sich, obschon in leer-formaler Allgemeinheit doch beziehen. Schien es selbstverständlich, daß eine Wissenschaft, die sich in dieser Allgemeinheit auf alles und jedes, auf alles Mögliche, Erdenkliche bezieht, den Namen einer formalen Ontologie verdiene, so mußte, wenn sie das wirklich sein sollte, die Möglichkeit von Gegenständlichkeiten ihres Umfangs durch Anschauung begründet sein. Es ist jetzt leicht von der im I. Abschnitt begründeten Abscheidung einer puren „Logik der Konsequenz" oder „Widerspruchslosigkeit" her diese Frage entscheidend zu beantworten, obschon die im Text durchgeführten Untersuchungen selbst nicht an diese Fragestellung anknüpfen.

Im II. Abschnitt dieser Schrift wird das Subjektiv-Logische zum Hauptthema, und zwar immer im Zusammenhang der fortgehenden Besinnungen über eine formale Logik als eine Wissenschaftslehre. Es wird der natürliche Weg von formaler zu transzendentaler Logik gezeichnet. Das Gespenst des Psychologismus taucht gleich anfangs auf, und der besondere Sinn des vielberedeten Kampfes gegen den Psychologismus im I. Band der Logischen Untersuchungen wird zunächst von neuem und in Verschärfung geklärt, womit zugleich der erst viel später gegebenen Klärung des „transzendentalen Psychologismus" wesentlich vorgearbeitet ist. Eine Reihe von Voraussetzungen der logischen Erkenntnis, auf die die logische Thematik zurückweist, wird dann enthüllt und dadurch allmählich die Einsicht geweckt, daß alle subjektiv gerichteten Sinnprobleme, die für Wissenschaft und Logik in Frage sind und in Frage sein müssen, nicht Probleme der natürlichen menschlichen Subjektivität, also psychologische Probleme sind, sondern Probleme der transzendentalen Subjektivität, und zwar in dem (von mir eingeführten) Sinne der transzendentalen Phänomenologie. In fortgehender Vertiefung eröffnet sich die Einsicht, daß eine wirklich philosophische Logik, eine Wissenschaftslehre, welche die Wesensmöglichkeit echter Wissenschaft

überhaupt zu allseitiger Auslegung bringt, und damit das Werden echter Wissenschaft leiten kann, ausschließlich im Zusammenhang einer transzendentalen Phänomenologie erwachsen kann. Die historische Logik in ihrer naiven Positivität, in ihrer Weise naiv geradehin evidente Wahrheiten zu schöpfen, erweist sich als eine Art philosophischer Kinderei. Eine eigenständig ausgebildete Logik der idealen Bedeutungsgebilde ist ebenso unphilosophisch als die positiven Wissenschaften überhaupt, sie entbehrt selbst derjenigen Ursprungsechtheit, durch die sie letzte Selbstverständigung und Selbstrechtfertigung vollziehen könnte; sie hat also auch keine Normen, um den positiven Wissenschaften über ihre Positivität hinauszuhelfen. Das Unphilosophische dieser Positivität besteht in nichts anderem als darin, daß die Wissenschaften durch Unverständnis ihrer eigenen Leistungen, als solcher einer ihnen unthematisch bleibenden leistenden Intentionalität, unfähig sind, den echten Seinssinn ihrer Gebiete und der sie fassenden Begriffe zu klären — also im eigentlichen und letzten Sinne zu sagen, welchen Sinn das Seiende hat, von dem sie reden, und welche Sinneshorizonte es voraussetzt, von denen sie nicht reden, und die doch den Sinn mitbestimmende sind.

Im Zusammenhang mit der dogmatischen Naivität einer angeblich eigenständigen, auf zureichender Evidenz beruhenden formalen Logik steht die Naivität einer äußerlich beigefügten, nachkommenden Erkenntnistheorie, in einer Weise für sie allgemeine Ursprungs- und Geltungsfragen stellend und angeblich beantwortend, die an der Absolutheit der Geltung der objektiven Logik nichts mehr ändern könne. Die wahre Erkenntnistheorie ist ja die Aufklärung des „echten" Sinnes der logischen Begriffe und der Logik selbst — nicht eines vorangehenden und schon daseienden sondern eines durch die Erkenntnistheorie erst zu schaffenden, in den Horizonten seiner Tragweite erst zu durchforschenden Sinnes; das aber unter Leitung des vordem bloß vermeinten Sinnes. Es ist wie mit den positiven Wissenschaften sonst; sind sie schon historisch da, so sind sie Entwürfe, Ansprüche und als das Leitfäden für transzendentale Forschungen, deren Ziel es ist, sie, die Wissenschaften, als echte überhaupt erst zu schaffen.

Durch unsere Untersuchungen wird sich in immer neuen Stufen der radikale Mangel der historischen Logik und insbesondere derjenigen der Neuzeit herausstellen: daß sie den großen Aufgaben in keiner Weise genugtun konnte, welche durch die Idee der

Wissenschaft in subjektiver Hinsicht gestellt sind, nämlich in Hinsicht auf das urteilende, erkennende, forschende Denken. Die Psychologie der Erkenntnis seit Locke hat völlig versagt, durch ihren widersinnigen Sensualismus — schon als eigentlich psychologische Forschung. Aber sie hat, was für eine philosophische Wissenschaftslehre (d. h. eine solche, welche den historisch ursprünglichen und allein echten Sinn einer Wissenschaftslehre innehält) von besonderer Wichtigkeit ist, auch aus dem Grunde versagt, weil Locke und alle späteren psychologisierenden Logiker und Erkenntnistheoretiker zwischen psychologischer und transzendentaler Erkenntnisforschung nicht zu scheiden vermochten. Prinzipielle Probleme, die mit der offenbaren Intention auf eine radikale Wissenschaftstheorie, also als spezifisch philosophische auftraten, wurden auf das Niveau einer anthropologischen Psychologie, und zudem einer empirischen herabgedrückt. Nehmen wir dazu, daß Kants transzendentale Erkenntnisforschung in einer Weise nachwirkte, die aller wirklich und konkret auslegenden Erkenntnisanalyse fern blieb, so ergibt sich der gewaltige Mangel der neuzeitlichen objektiven Wissenschaftslehre, daß sie die tiefste Aufklärung und Begründung der Möglichkeit echter Wissenschaften (und damit einer an sich wahren Objektivität selbst) aus der Universalität des in sich selbst objektiven Sinn konstituierenden Bewußtseins nicht einmal als Aufgabe verständlich machen, geschweige denn die Methode der Lösung ausbilden und diese selbst in Gang bringen konnte.

Was Wissenschaft als Gebiet vor sich hat, der theoretischen Arbeit vorgegeben, ist nach Sinn und Sein Gebiet für die Forschenden (in Einzelheit und Gemeinschaft) aus Quellen ihrer eigenen Bewußtseinsleistung (wieder der einzelnen und vergemeinschafteten); was ferner als Theorie dieses Gebietes jeweils fertiges Ergebnis geworden ist, ist Ergebnis aus einer ihren ganzen Sinn und auch Wahrheitssinn herstellenden Aktleistung. Eine Theorie kann naiv-geradehin aus Evidenz, aus wiederholter kritischer Bewährung für uns „sein" (eine „wirkliche" Theorie), so gut ein Ding aus Erfahrung und Erfahrungsbewährung in naiver Selbstverständlichkeit für uns seiende Wirklichkeit ist. Aber darum ist das Für-uns-sein der Theorie nicht transzendental verständlich, so wenig als das Für-uns-sein des Dinges in solcher Hinsicht verständlich ist — nämlich als aus Quellen der einzelnen Subjektivität und Intersubjektivität konstituiertes, als das, was es für uns, für „jedermann" ist — als das einzige, das für uns Sinn hat. Jeder Sinn, in dem wir Philosophen nach einem Sinn der Welt (der realen und welcher idealen immer) fragen, setzt die Aufklärung des

transzendentalen Ursprungs voraus und bewegt sich selbst auf dem Boden der transzendentalen Wissenschaft.

Wenn Lotze in einem berühmten Worte es als die höchste Erkenntnisaufgabe bezeichnete, den Weltlauf nicht nur zu berechnen, sondern ihn zu verstehen, so müssen wir uns dieses Wort *mutatis mutandis* auch für die Logik, für das Reich der logischen Gebilde zueignen, nämlich in dem Sinne, daß es damit nicht sein Bewenden haben kann, daß die Logik in der Weise der positiven Wissenschaften objektive Theorien methodisch gestalte, und die Formen möglicher echter Theorie auf Prinzipien und Normen bringe. Wir müssen uns über die Selbstvergessenheit des Theoretikers erheben, der im theoretischen Leisten den Sachen, den Theorien und Methoden hingegeben, von der Innerlichkeit seines Leistens nichts weiß, der in ihnen lebt, aber dieses leistende Leben selbst nicht im thematischen Blick hat. Nur durch eine prinzipielle Klärung, die in die Tiefen der Erkenntnis und Theorie leistenden Innerlichkeit, der transzendentalen Innerlichkeit, hinabsteigt, wird, was als echte Theorie und echte Wissenschaft geleistet ist, verständlich. Nur dadurch wird aber auch der wahre Sinn jenes Seins verständlich, den die Wissenschaft als wahres Sein, als wahre Natur, als wahre Geisteswelt in ihren Theorien herausarbeiten wollte. Also nur eine im phänomenologischen Sinne transzendental aufgeklärte und gerechtfertigte Wissenschaft kann letzte Wissenschaft sein, nur eine transzendental-phänomenologisch aufgeklärte Welt kann letztverstandene Welt sein, nur eine transzendentale Logik kann eine letzte Wissenschaftslehre, eine letzte, tiefste und universalste Prinzipien- und Normenlehre aller Wissenschaften sein.

Fassen wir die Idee der Logik also wieder so groß, so weitherzig, wie sie ihrer ursprünglichen Intention nach gefaßt sein will, und beseelen wir sie mit dem transzendentalen Geist, dann werden wir sagen müssen: Was den modernen Wissenschaften fehlt, ist die wahre Logik, die alle im weitesten und doch prinzipiell einheitlichen Sinn wissenschaftstheoretischen Probleme und Disziplinen befaßt, eine Logik, die als transzendentale den Wissenschaften mit einer tiefsten Selbsterkenntnis der Erkenntnis voranleuchtet und sie in allem Tun verständlich macht. Diese Logik will also nicht eine bloße reine und formale Logik, weitest gefaßt im Leibnizschen Sinne eine *mathesis universalis* sein, eine logische Idealwissenschaft und doch nur eine „positive" Wissenschaft. Andererseits will sie erst recht nicht eine

bloß empirische Technologie sein für eine Sorte praktisch höchst nützlicher Geistesleistungen, die man Wissenschaft nennt, eine Technologie, die man an den praktischen Erfolgen empirisch orientiert. Sondern als höchste Funktion des sich auswirkenden rein theoretischen Interesses will sie das System der transzendentalen Prinzipien herausstellen, das Wissenschaften den möglichen Sinn als echten Wissenschaften gibt.

Wie sehr den Wissenschaften eine solche Logik nottut, bzw. wie wenig sie befähigt sind, in der naiven Positivität als selbstgenugsame Wissenschaften aufzutreten und in solcher Selbstgenugsamkeit zu verharren, das zeigt der in keiner noch so exakten Wissenschaft fehlende Streit um den wahren Sinn ihrer Grundbegriffe. Er ist ein Symptom dafür, daß sie in Wahrheit über ihren eigenen Sinn durchaus im Unklaren sind. Aber freilich erst die transzendentale Logik läßt es ganz verstehen, daß die positiven Wissenschaften nur eine relative, einseitige Rationalität zustande bringen können, die eine völlige Irrationalität nach notwendigen Gegenseiten übrig läßt, und daß durch eine bloße systematische Verknüpfung aller einzelnen Wissenschaften eine universale Seinserkenntnis im höchsten Sinne niemals erwachsen kann, wie es die alte Philosophie ursprünglich erstrebte.

Soviel über den Sinn der im weiteren zur Darstellung kommenden Untersuchungen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die des I. Abschnittes eine gewisse Vollständigkeit und Geschlossenheit haben, die dem zweiten, mehr anregenden als letztlich ausführenden Abschnitt abgehen mußte. Denn in ihm werden wir in die ungeheuren Weiten der intentionalen Phänomenologie hineingezogen, die auch nach dem schon von ihr Vorliegenden keineswegs Gemeingut ist. Zudem bereite ich eine Darstellung einer Reihe sehr umfassender, auf viele Jahre zurückgehender Untersuchungen vor, welche diejenigen der formalen Wissenschaftslehre durch die ganz anders gearteten einer materialen zu ergänzen bestimmt sind — wie anderseits von vorzeichnenden und konkret fundamentierenden Untersuchungen, welche neben dem oben geschilderten ersten Weg radikaler Besinnung, sozusagen dem Cartesianischen, die sonst möglichen Wege systematisch vorzubereiten und durchzuführen versuchen.

Schließlich sei noch an dieser Stelle und mit warmem Danke der werktätigen Mithilfe des Herrn Dr. Ludwig Landgrebe gedacht (der für solche Zwecke durch die Munifizenz der deutschen Notgemeinschaft mit einem Stipendium ausgestattet wurde). Unermüdlich stand er mir bei der literarischen Fertigstellung dieser Schrift zur Seite.

VORBEREITENDE BETRACHTUNGEN.

§ 1. Ausgang von den Bedeutungen des Wortes Logos: Reden, Denken, Gedachtes.

Das Wort Logos, von dem der Name Logik abgeleitet ist, hat eine große Vielheit von Bedeutungen, die durch wohlverständliche Übertragungen aus den ursprünglicheren Bedeutungen von λέγειν entsprungen sind, also den Bedeutungen „zusammenlegen", „darlegen", dann mittelst des Wortes, der Rede darlegen.

1. In der entwickelten Sprache heißt λόγος bald Wort und Rede selbst, bald das, wovon die Rede ist, der in Rede stehende Sachverhalt, dann aber auch der vom Redenden zu Zwecken der Mitteilung oder auch für sich selbst erzeugte Satzgedanke, also sozusagen der geistige Sinn des sprachlichen Behauptungsatzes, das, was mit dem Ausdruck gemeint ist. Weiter weist Logos in manchen Wendungen hin auch auf den geistigen Akt selbst, das Aussagen, Behaupten, oder sonstige Denken, in dem solch ein Sinngehalt in betreff der jeweiligen Gegenstände oder Sachverhalte erzeugt wird.

2. Alle diese Bedeutungen des Wortes Logos nehmen aber, insbesondere dort, wo wissenschaftliches Interesse im Spiele ist, einen prägnanten Sinn dadurch an, daß in sie die Idee einer Vernunftnorm eintritt. Logos heißt dann bald Vernunft selbst, als Vermögen, dann aber vernünftiges, nämlich einsichtiges oder auf einsichtige Wahrheit gerichtetes Denken. Logos heißt auch spezieller das Vermögen, rechtmäßige Begriffe zu bilden, und heißt auch diese vernünftige Begriffsbildung sowie dieser richtige Begriff selbst.

Nehmen wir nun diese Mannigfaltigkeit sichtlich zusammengehöriger Bedeutungen des Wortes Logos als Leitung für die Bildung der ersten Vorstellung einer Wissenschaft vom Logos, so eröffnen sich damit reiche und zusammenhängende Themata für eine theoretische Forschung und normative Verwendung. Dabei ist ein natürlicher Forschungsgang leicht zu finden.

Knüpfen wir an die zweite Bedeutungsgruppe an, so führt uns das Thema der Vernunft als Vermögen richtigen und einsichtig zu rechtfertigenden Denkens, und speziell als wissenschaftlichen, über

die allgemeine Frage, wie die vorübergehenden Akte eines Ich entsprechende habituelle Vermögen begründen, alsbald auf die Frage, was für Akte die hier fraglichen „vernünftigen" Denkakte sind. Bevor nun aber das Spezifische dieser Vernünftigkeit zur Erwägung kommen kann, muß natürlich das Spezifische des Denkens selbst zum Thema werden, *vor* aller Unterscheidung von Vernünftigem und Unvernünftigem.

Geleitet werden wir durch den Sinn der Rede von Logos vorwiegend auf behauptendes, im gewöhnlichen Wortsinn urteilendes Denken, bzw. auf Urteile als Gedanken. Das aber umspannt nicht alles „Denken" überhaupt, mindest bei dem weitest zu fassendem Sinn dieses Wortes. Also kommen wir auf *Denken im weitesten Sinne* als das vorerst zu Erwägende zurück. Da nun das menschliche Denken sich normalerweise sprachlich vollzieht und alle Betätigungen der Vernunft so gut wie ganz an die Rede gebunden sind, da alle Kritik, aus der das vernünftig Wahre hervorgehen soll, als intersubjektive Kritik sich der Sprache bedient, im Ergebnis immer zu Aussagen führt, so kommen zunächst nicht bloße Denkakte und Gedanken in Frage, sondern vor allem Aussagen, ausgesagte Gedanken. Wir werden damit auf die erste Gruppe von Bedeutungen des Wortes Logos zurückgeführt. Danach betreffen die auszuführenden Forschungen drei Titel: *Reden, Denken, Gedachtes*. Natürlich müssen dann auch die ihnen entsprechenden Vermögen thematisch werden, das Vermögen des Redens, mit dem Reden in eins zu denken und sich denkend auf ein Gedachtes zu beziehen.

§ 2. Die Idealität des Sprachlichen. Ausschaltung der zugehörigen Probleme.

Die drei aufgestellten Titel sind aber noch sehr vielfältig, sie bedürfen weiterer Unterscheidung und, vermöge der fließenden Unklarheit der gebrauchten Worte, der Klärung. Fürs Erste bemerken wir für den Titel *Rede*, daß wir hier eine gewisse Unterscheidung nicht übersehen dürfen. Das ausgesprochene Wort, die aktuell geredete Rede, genommen als ein sinnliches, speziell als ein akustisches Phänomen, unterscheiden wir doch von dem Worte und Aussagesatze selbst oder der eine größere Rede ausmachenden Satzfolge selbst. Nicht umsonst sprechen wir — im Falle, daß wir nicht verstanden worden sind und wiederholen, — eben von einer Wiederholung *derselben* Worte und Sätze. In einer Abhandlung, in einem Roman ist jedes Wort, jeder Satz ein Einmaliges, das sich nicht vervielfältigt

durch ein wiederholtes, erläuterndes oder stilles Lesen. Dabei kommt es auch nicht darauf an, wer immer da vorliest; wobei jeder seine Stimme hat, seine Klangfarben usw. Die Abhandlung selbst (und jetzt nur grammatisch nach dem Wort- und Sprachbestand genommen) unterscheiden wir nicht nur von den Mannigfaltigkeiten der erläuternden Reproduktion, sondern auch ebenso von den Mannigfaltigkeiten der bleibenden Dokumentierungen durch Papier und Druck oder durch Pergament und Tintenschrift usw. Der eine, einzige sprachliche Bestand ist tausendfach reproduziert, etwa in Buchform; wir sprechen geradezu von demselben Buch, mit demselben Roman, derselben Abhandlung, und zwar gilt diese Selbigkeit schon in rein sprachlicher Hinsicht, während sie in anderer Weise wiederum gilt in reiner Herauslösung des Bedeutungsgehaltes, den wir alsbald in Rechnung ziehen werden.

Die Sprache als ein in einer Volksgemeinschaft erwachsendes, sich umbildendes, in der Weise der Tradition verharrendes System von habituellen Zeichen, mit denen sich im Gegensatz zu anderen Arten von Zeichen ein Ausdrücken von Gedanken vollzieht, bietet überhaupt ihre eigenen Probleme. Eines davon ist die uns soeben entgegengetretene Idealität der Sprache, die völlig übersehen zu werden pflegt. Wir können sie auch so charakterisieren: die Sprache hat die Objektivität der Gegenständlichkeiten der sogenannten geistigen Welt oder Kulturwelt und nicht die der bloßen physischen Natur. Als objektives geistiges Gebilde hat die Sprache dieselben Eigenschaften wie geistige Gebilde sonst: so scheiden wir ja auch von den tausenden Reproduktionen eines Stichs den Stich selbst, und dieser Stich, das gestochene Bild selbst, wird aus jeder Reproduktion herausgeschaut und ist in jeder in gleicher Weise als ein identisches Ideales gegeben. Anderseits nur in der Form der Reproduktion hat er Dasein in der realen Welt. Ebenso wenn wir von der Kreutzer-Sonate sprechen gegenüber ihren beliebigen Reproduktionen. So sehr sie selbst aus Tönen besteht, ist sie eine ideale Einheit und ihre Töne sind es nicht minder. Sie sind nicht etwa die physikalischen Töne oder auch die Töne der sinnlichen akustischen Wahrnehmung, die sinnen-dinglichen Töne, die eben nur in einer wirklichen Reproduktion und ihrem Anschauen real vorhanden sind. Wie die eine Sonate sich in den realen Reproduktionen vielfältig reproduziert, so reproduziert sich jeder einzelne Ton der Sonate vielfältig in den entsprechenden Tönen der Reproduktion. Wie das Ganze, so ist sein Teil ein Ideales, das nur in der Weise realer Vereinzelung zum Realen *hic et nunc* wird. Ebenso

verhält es sich nun mit allen sprachlichen Gebilden, und zwar ist diese Idealität nicht nur eine solche des in ihnen Ausgedrückten — eine wie große Rolle dieses auch mitspielen mag. Denn sicherlich betreffen unsere Feststellungen die sprachlichen Gebilde *auch* als sinnerfüllte Reden, als konkrete Einheiten von sprachlichem Leib und ausgedrücktem Sinn. Aber sie betreffen sie schon hinsichtlich der sprachlichen Leiblichkeit selbst, die sozusagen eine *geistige Leiblichkeit* ist. Das Wort selbst, der grammatische Satz selbst ist eine ideale Einheit, die sich mit ihren tausendfältigen Reproduktionen nicht vervielfältigt.

Die prinzipielle Erörterung der großen Probleme, welche die Klärung des Sinnes und der Konstitution der Objektivitäten der Geisteswelt nach allen ihren Grundgestalten und darunter die Sprache betreffen, bildet ein Reich für sich. Hier ist nur zu bemerken, daß die Sprache für den Logiker in erster Linie nur in ihrer Idealität, als das gegenüber den wirklichen oder möglichen Realisierungen identische grammatische Wort, als identischer grammatischer Satz und Satzzusammenhang in Frage kommt: ganz ähnlich wie das Thema des Ästhetikers das jeweilige Kunstwerk, die jeweilige Sonate, das jeweilige Bild nicht als der vorübergehende physische Tonkomplex oder als das physische Bildding ist, sondern eben das Bild selbst, die Sonate selbst — der eigentlich ästhetische Gegenstand, wie im parallelen Falle der eigentlich grammatische.

Diese ganze Problemgruppe werden wir in den weiteren Untersuchungen außer Betracht lassen, was sich aus ihrem eigenen Inhalt und Zusammenhang hinreichend rechtfertigen wird.

§ 3. Sprache als Ausdruck des „Denkens". Denken im weitesten Sinn als sinnkonstituierendes Erlebnis.

Wir betrachten nun den zweiten der genannten Titel: das *Denken*, ein Wort, dessen Sinn aus der so oft genannten Verbindung „die Sprache und das Denken" entnommen werden muß. Dann hat das Wort einen ungeheuer weiten Sinn, der, wie es fast scheinen möchte, das gesamte Seelenleben des Menschen umspannt: denn man pflegt ja auch zu sagen, „in der Sprache drücke der Mensch sein Seelenleben aus". Doch müssen wir hier vorsichtiger sein. Nicht *alles* Seelenleben „drückt" der Mensch wirklich in der Sprache aus und kann er je durch sie ausdrücken. Wenn die häufige Rede anders lautet, so kommt dies von der Vieldeutigkeit der Rede vom „Ausdrücken" und der mangelhaften Klärung der hier bestehenden Ver-

hältnisse. Vorweg können wir diese Rede vom „Ausdrücken" dadurch begrenzen, daß wir darauf achten, daß mit jedem Worte und mit jeder zur Einheit einer Rede zusammengeordneten Wortverbindung etwas gemeint ist. Genauer gesagt, wo die Rede in natürlicher Funktion verläuft, wirklich als Rede, in der „das und das ausgesprochen ist", da ist die praktische Intention des Sprechenden offenbar nicht letztlich auf die bloßen Worte gerichtet, sondern „durch" die Worte auf deren Bedeutung; die Worte tragen signitive Intentionen, sie dienen als Brücken, um zu den Bedeutungen, zu dem „mit" ihnen Gemeinten überzuleiten. Das gilt, wo immer die Rede normal fungierende und überhaupt wirkliche Rede ist. Ein Papagei redet in Wahrheit natürlich nicht. Wir schließen jetzt auch die lügende Rede aus, die anderes meint, als was sie sagt. Der Einheit der Rede entspricht eine Einheit der Meinung, und den sprachlichen Gliederungen und Formen der Rede entsprechen Gliederungen und Formungen der Meinung. Diese aber liegt nicht äußerlich neben den Worten; sondern redend vollziehend wir fortlaufend ein inneres, sich mit Worten verschmelzendes, sie gleichsam beseelendes Meinen. Der Erfolg dieser Beseelung ist, daß die Worte und die ganzen Reden in sich eine Meinung gleichsam verleiblichen und verleiblicht in sich als Sinn tragen[1]).

Wir brauchen nicht weiter zu gehen und können als vorläufigen ersten und weitesten Begriff von Denken den begrenzen, der alle die seelischen Erlebnisse umspannen soll, in denen dieses Meinen besteht; dieses Meinen, worin für das redende Subjekt (bzw. parallel für das hörend verstehende Subjekt) eben die Meinung, also die Bedeutung, der Sinn, konstituiert ist, der sich in der Rede ausdrückt. Sprechen wir z. B. ein Urteil aus, so haben wir in eins mit den Worten der behauptenden Aussage eben Einheit des Urteilens, des innerlich „denkenden" Behauptens vollzogen. Welche psychischen Leistungen immer und sonst noch vollzogen sein mögen, damit die Worte selbst zustande kommen, und welche ihre Rolle spielen mögen für die den „Ausdruck" erzeugende Verschmelzung: wir achten nur auf das Angeschmolzene, auf die Akte des Urteilens, die als sinngebende fungieren, also die in sich die Urteilsmeinung tragen, die in dem Behauptungssatz ihren Ausdruck findet. Außer Betracht bleiben die zu den Worten, wie zu allen Zeichen gehörigen Hinweistendenzen, die Phänomene des von

1) Vgl. dazu und zum Folgenden Logische Untersuchungen, II_1, Abschnitt I, Ausdruck und Bedeutung.

von sich weg und in die Meinung Hineindeutens. Außer Betracht bleiben auch andere sich mitverflechtende psychische Erlebnisse, wie z. B. diejenigen, in denen wir uns an den Mitunterredner wenden, ihm unser Urteil bekunden wollen usw. Aber natürlich nur soweit in der Rede nicht selbst der Charakter der Anrede ausgedrückt ist, z. B. in der Form „ich sage Dir . . .".

Was wir am Beispiel der behauptenden Aussage gelernt haben, gilt allgemein. Sprechen wir einen Wunsch aus, wie „Gott stehe mir bei!" so haben wir mit dem gegliederten Erzeugen der Worte ineins ein gewisses, in eben der Wortgliederung sich ausdrückendes Wünschen, das seinerseits einen parallel gegliederten Gehalt hat. Ebenso, wenn wir einen Befehl, eine Frage aussprechen usw. Soweit gefaßt heißt Denken jedes in dieser Art zur Hauptfunktion des Ausdrucks (eben der, etwas auszudrücken) gehörige Erlebnis während des Sprechens, also jedes Erlebnis, in dem sich bewußtseinsmäßig der Sinn konstituiert, der zum ausgedrückten werden soll, und wenn er es wird, die Bedeutung des Ausdrucks, insbesondere der jeweiligen Rede heißt. Es heißt Denken, möge es ein Urteilen sein oder ein Wünschen, Wollen, Fragen, Vermuten.

Es ist hier aber nicht die Einstellungsänderung zu übersehen, die es jederzeit ermöglicht, Wünschen und Wunsch, Fragen und Frage usw. statt unmittelbar vielmehr urteilsmäßig-mittelbar zum Ausdruck zu bringen, also dadurch, daß eine Urteilssetzung vermittelt, durch die sich z. B. der direkte Wunsch wandelt in eine Urteilsaussage über diesen Wunsch. Dieser ist nun in dem modifizierten Ausdruck, der die Vermittlung andeutet, Moment in einem Urteilsausdruck, wie wenn wir statt S möge p sein sagen: ich wünsche, daß S p sein möge. Wichtig wird diese Modifikation, welche die Rede vom Wunschausdruck oft zweideutig macht, dadurch, daß das Reich der Urteilsbedeutungen in dieser Vermittlung alle anderen Bedeutungsarten in sich aufnimmt, und daß in weiterer Folge die Urteilslogik die Logik aller anderen Bedeutungen in gewisser Weise in sich einzubeziehen vermag. Aber für uns hier ist nicht zu verkennen, daß jene Einstellungsänderungen Aussagen ergeben, die nicht mehr im ersten und eigentlichen Sinn die Wünsche, die Fragen, die Vermutungen usw. zum Ausdruck bringen, sondern immer nur Urteile. Aus schlichten und eigentlichen Wunschaussagen, fragenden Aussagen usw. sind Urteilsaussagen besonderen Sinnes geworden. Mit Rücksicht darauf bleibt es also bei der Vielfältigkeit der Akte, die im eigentlichen Sinne zur Ausdrucksfunktion befähigt sind und bei dem nach der Allgemeinheit dieser Funktion orientierten Begriff des „Denkens".

Damit halten wir zugleich die Universalität der Deckung von Sprache und Denken fest. Das bezeichnet jetzt also für uns zwei parallele Reiche, einander entsprechend als Reich möglicher sprachlicher Ausdrücke (Reden) und Reich möglicher Sinne, möglicherweise ausdrückbarer Meinungen. Sie ergeben in ihrer intentional verflochtenen Einheit das zweiseitige Reich der aktuellen und konkreten, der sinnerfüllten Reden. So ist ja jede Behauptung ineins Rede und aktuelle Meinung, näher Urteilsmeinung, jeder ausgesagte Wunsch ineins Wunschrede und aktueller Wunsch selbst, aktuelle Wunschmeinung usw. Es ist aber bei genauerer Betrachtung sichtbar, daß es sich um mehr als um eine Doppelheit handelt. Es muß zwischen Meinen und Meinung, Urteilen und Urteil, Wünschen und Wunsch usw. scharf unterschieden werden, so daß eigentlich eine Dreifältigkeit resultiert, worauf auch schon die Unterscheidung von Denken und Gedachtem (Gedanke) hinwies.

§ 4. Das Problem der Wesensumgrenzung des zur Bedeutungsfunktion befähigten „Denkens".

Der weiteste Begriff von Denken hat nicht seine zufällige Umgrenzung als empirischer Umfang von Bewußtseinserlebnissen, die in den Sprachen in eine Bedeutungsfunktion eintreten können. Auch nicht die schon wesentliche, aber noch viel zu weite Umgrenzung, die darin liegt, daß selbstverständlich nur Psychisches, nur Bewußtseinserlebnisse sinngebend sein können. Denn nicht alle haben diese Fähigkeit. Erlebnisse ursprünglicher Passivität, fungierende Assoziationen, die Bewußtseinserlebnisse, in denen sich das ursprüngliche Zeitbewußtsein, die Konstitution der immanenten Zeitlichkeit abspielt und dgl., sind dazu unfähig. Es eröffnet sich hier also das bedeutsame und schwierige Problem einer wesensmäßigen Umgrenzung dieses allgemeinsten „Denkens", einer Umgrenzung, die aus exemplarischen Anschauungen unter Wesensverallgemeinerung gewonnen eine Wesensgattung ergeben soll, und zwar mit der Einsicht, daß generell für alle Besonderungen dieses „Denkens" Ausdrücke zu bilden sind, für welche sie bedeutungsgebend wären.

Welchen allgemeinen Wesenstypus, so ist die Frage, muß ein Bewußtseinserlebnis haben, um in Bedeutungsfunktion eintreten zu können? Muß es nicht den Typus Ichakt im spezifischen Sinne haben (stellungnehmender Akt) oder einen zu all solchen Akten gehörigen Abwandlungsmodus (sekundäre Passivität, etwa passiv auftauchendes

Urteil als „Einfall")? Und des weiteren, wie differenziert sich wesensmäßig der hierbei herauszustellende Wesensbegriff des „Denkens" in seine Artungen? Auf ihre untersuchende Beantwortung können wir hier nicht eingehen. Wir begnügen uns mit dem Hinweis auf die in exemplarischer Überschau merkliche Einheit und nehmen den weitesten Begriff von Denken als den Rahmen, in dem sich das spezifisch Logische abscheiden muß.

§ 5. Vorläufige Umgrenzung der Logik als apriorische Wissenschaftslehre.

Wir versuchen eine erste Umgrenzung des Gebietes zu zeichnen, das der Logik zufallen soll, indem wir uns an das Allgemeinste ihres ursprünglichen historischen Sinnes halten, der im Ganzen bis in unsere Zeit hinein der leitende war. Es sind sichtlich verschiedenartige Klassen von Bedeutungen und bedeutunggebenden Akten zu unterscheiden, nach denen die konkreten „sinnvollen" Reden sich gruppieren: Aussagen (im speziellen Sinne von behauptenden) als Ausdrücke von Urteilen und ihren Modalitäten, Ausdrücke von Gemütsakten, wie die Wünsche, von Willensakten (wie Befehle). Offenbar hängt mit diesen verschiedenartigen Akten die Unterscheidung von Vernunftarten zusammen: urteilende (darunter die spezifisch theoretische) Vernunft, wertende und praktische Vernunft.

Wenn wir der inhaltsreichsten und sozusagen potenzierten Bedeutung des Wortes Logos folgen, der der Vernunft und zudem in Bevorzugung der wissenschaftlichen Vernunft, so ist damit zugleich ein ausgezeichneter Akt- und Bedeutungskreis umgrenzt als ein solcher, auf den eben die Wissenschaft als Vernunftbetätigung besonders bezogen ist. Das wissenschaftliche Denken, die beständige Betätigung des Wissenschaftlers ist urteilendes Denken; nicht urteilendes überhaupt, sondern ein in gewissen Weisen geformtes, geordnetes, verknüpftes, und zwar nach Zweckideen der Vernunft. Die dabei erzeugten Gebilde, in der Wissenschaft sprachlich ausgedrückte und bleibend dukumentierte Gebilde, haben im spezifisch theoretischen Vernunftsinn „logischen" Zusammenhang, den der Theorie und in höherer Stufe des „Systems". Sie bauen sich in bestimmten Formen auf, aus Grundsätzen, Lehrsätzen, Schlüssen, Beweisen usw., sprachlich in vielgliedrigen Reden, die in einer Wissenschaft alle zusammengehören zur Einheit einer Rede, die innerlich verknüpft ist durch den Vernunftsinn aller Bedeutungen. Vermöge der objektiven Dokumentierung dieser Bedeutungseinheit und ihrer

Nacherzeugbarkeit für jedermann werden sie zu einem Gemeingut der Menschheit. Eine jede Wissenschaft hat es in ihrer theoretischen Arbeit ausschließlich auf „logische" Gebilde abgesehen, Gebilde des theoretischen Logos. In diesem Sinne ist sie selbst eine „Logik". Aber Logik im üblichen Sinne ist die Wissenschaft vom Logischen überhaupt, zunächst im Sinne derartiger Gebilde der urteilenden Vernunft überhaupt — anderseits aber auch der Wissenschaft von dieser selbst, also von der urteilenden Subjektivität überhaupt, als solche Gebilde erzeugender.

Die Sprache kommt hier sekundär in Betracht, insofern als mit den primären Zwecken der theoretischen Vernunft, die auf der Bedeutungsseite, in der Erzielung von Wahrheiten liegen, sich in der Wissenschaft ein erkenntnis-technischer Zweck verbindet, nämlich der der Förderung der Urteilsarbeit durch eine geeignete wissenschaftliche Sprache. Dazu gehört auch eine möglichst haltbare Dokumentierung der Ergebnisse in der objektiven Kulturwelt.

In unseren weiteren Betrachtungen zur systematischen Klärung der Idee der Logik werden wir uns ausschließlich der Bedeutungsseite der wissenschaftlichen Reden, also rein der urteilenden Vernunft selbst und ihren Gebilden zuwenden. Daß in dieser das primäre und eigentliche Absehen des Erkennenden liegt, zeigt sich darin, daß zwar als erstes im Bewußtseinsfeld und seinen Abgehobenheiten (im sogenannten Blickfeld der Aufmerksamkeit) die Aussagegebilde auftreten, daß aber der thematische Blick immerzu nicht auf die Reden als sinnliche Phänomene sondern „durch sie hindurch" auf das Gemeinte geht. Sie sind nicht thematische Enden sondern thematische Zeiger, hinüberweisend zu den eigentlichen logischen Themen.

Den Begriff der Logik haben wir, ihrer historischen Tradition folgend, als Wissenschaft vom Logos in einem prägnanten Sinne gefaßt: als Wissenschaft vom Logos in Form der Wissenschaft, oder als Wissenschaft von den Wesensstücken, die echte Wissenschaft als solche ausmachen. Wir hätten aber den Begriff einer Wissenschaft vom Logos von vornherein in der weiteren Allgemeinheit belassen, bzw. ihn fassen können als Wissenschaft, die in prinzipieller Allgemeinheit das urteilende Denken überhaupt und dessen Gebilde erforscht; darin also beschlossen: das vernünftig urteilende Denken und dessen Vernunftgebilde (darunter also auch diejenigen der unterwissenschaftlichen Stufe). Indessen da die wissenschaftlich urteilende Vernunft in der Weise einer höchsten Stufe alle unteren Stufen von Denkleistungen voraussetzt und in konkreter Thematik in sich schließt, so liegt in der Beziehung auf die Wissenschaft, also

in der Fassung der Logik als Wissenschaftslehre, keine Beschränkung sondern nur der Vorzug der Hinrichtung des Blickes auf die oberste Zweckidee der urteilenden Vernunft.

Als prinzipielle Wissenschaftslehre will die Logik „reine", „apriorische" Allgemeinheiten herausstellen. Sie will, wie schon in der Einleitung gesagt wurde, nicht den vorgegebenen sogenannten Wissenschaften, den faktisch gewordenen Kulturgestalten dieses Namens, empirisch nachgehen und an ihnen empirische Typen abstrahieren; sondern frei von aller Bindung an die Faktizität, die für sie nur die Ausgangspunkte exemplarischer Kritik liefert, will sie die in aller Auswirkung eines rein theoretischen Interesses dunkel vorschwebenden Zweckideen zu vollendeter Klarheit bringen. Immerfort den reinen Möglichkeiten eines erkennenden Lebens überhaupt und in ihm erzielter Erkenntnisgebilde überhaupt nachgehend, will sie die Wesensformen der echten Erkenntnis und Wissenschaft in allen ihren Grundgestalten zutage bringen und die Wesensvoraussetzungen, an die sie gebunden sind, die Wesensformen der rechten Methoden, die zu ihnen hinleiten.

Wir sprachen von echter Erkenntnis, echter Wissenschaft, echter Methode. Die logischen Ideen sind durchaus Ideen der „Echtheit". Das Echte ist das, worauf die Vernunft letztlich hinaus will, selbst in ihrem Verfallsmodus der Unvernunft. Es ist das, was in der Unklarheit und Verworrenheit „verfehlt" wird, während es in der Ziel- und Wegklarheit und den ihr zugehörigen Wesensformen erzielt wird.

§ 6. Der formale Charakter der Logik. Formales und kontingentes Apriori.

Die prinzipielle Allgemeinheit der Logik ist nicht nur überhaupt apriorische oder Wesensallgemeinheit, sondern formale. Nicht nur die enge und unklar umsteckte Disziplin, die gewöhnlich formale Logik heißt, und die an einen besonderen Begriff des Formalen gebunden ist — mit dem wir uns viel werden beschäftigen müssen — sondern die Logik überhaupt in ihrem universalen und erst dann philosophischen Sinne ist, und in allen ihren Disziplinen, „formal". Wir könnten ebensogut sagen: Vernunft selbst und im besonderen auch theoretische Vernunft ist ein Formbegriff.

Zur Kennzeichnung dieses allgemeinsten und höchst wichtigen Begriffes von Form sei folgendes ausgeführt. In gewissem Sinne ist jede Wesenserkenntnis ein Gebilde „reiner" Vernunft — rein von aller Empirie (was von anderer Seite auch das Wort apriori an-

zeigt); aber nicht jede ist in einem zweiten Sinne, dem der prinzipiellen Form, rein. Ein apriorischer Satz über Töne überhaupt, also in ‚reiner' Allgemeinheit gedachte, ist nur rein im ersten Sinne, er ist, wie wir es aus gewissen Gründen nennen können, ein „kontingentes" Apriori. Er hat in dem Eidos Ton einen sachhaltigen Kern, der das Reich der im radikalsten Sinne „prinzipiellen" Allgemeinheiten überschreitet und den Satz an das „kontingente" Gebiet der ideal möglichen Töne bindet. Die „reine" Vernunft ist nicht nur über alles empirisch Faktische sondern auch über alle hyletisch-sachhaltigen Wesenssphären erhaben. Sie ist der Titel für das in sich geschlossene System reiner Prinzipien, die noch vor allem hyletisch-sachhaltigen Apriori und allen damit beschäftigten Wissenschaften vorangehen und anderseits doch sie selbst als Vernunftgebilde — das ist der Form nach — beherrschen.

Um uns den Begriff des kontingenten Apriori näherzubringen, wird es im Rahmen unserer jetzigen bloß vordeutenden Betrachtungen genügen folgendes auszuführen: eine Subjektivität überhaupt (einzelne oder kommunikative) ist nur denkbar in einer Wesensform, die wir in ihren sehr vielfältigen Gehalten in fortschreitender Evidenz gewinnen, indem wir unsere eigene konkrete Subjektivität anschaulich enthüllen, und durch freie Abwandlung ihrer Wirklichkeit in Möglichkeiten einer konkreten Subjektivität überhaupt, unseren Blick auf das dabei erschaubare Invariable, also das Wesensnotwendige richten. Halten wir bei dieser freien Abwandlung von vornherein fest, daß die Subjektivität immerzu „vernünftige", insbesondere immerzu urteilend-erkennende soll sein und bleiben können, so stoßen wir auf bindende Wesensstrukturen, die unter dem Titel reiner Vernunft stehen und im besonderen reiner urteilender Vernunft. Zu ihr gehört als Voraussetzung auch eine beständige und wesensnotwendige Bezogenheit auf irgendwelche hyletischen Bestände, nämlich als apperzeptive Grundlagen der für das Urteilen notwendig vorauszusetzenden möglichen Erfahrungen[1]). Bestimmen wir also den Begriff der prinzipiellen Form durch die wesensnotwendigen Bestände einer vernünftigen Subjektivität überhaupt, so ist der Begriff Hyle (durch jedes „Empfindungsdatum" exemplifiziert) ein Formbegriff, und nicht, was sein Kontrast sein soll, ein kontingenter Begriff. Anderseits ist es für eine urteilend-erkennende Subjektivität (und so ähnlich für eine ver-

1) Zur Bezogenheit alles Urteilens auf Erfahrung vgl. unten II. Abschnitt, 4. Kapitel, §§ 83—87. Zum Begriff der Hyle vgl. auch meine „Ideen" S. 171 ff.

nünftige überhaupt) keine Wesensforderung, daß sie gerade Farben oder Töne, daß sie sinnliche Gefühle gerade der und der Differenz und dgl. muß empfinden können — obschon auch solche Begriffe als apriorische (von allem Empirisch-faktischen befreite) zu bilden sind. Auch sie haben also ihr Apriori, das aber kontingent und kein Apriori der reinen Vernunft ist, oder wie wir auch durch Hereinziehung eines alten Wortes, das dunkel in dieselbe Richtung hinstrebt, sagen können: kein „eingeborenes" Apriori.

Beschränken wir uns auf die urteilende Vernunft, so bezeichnet sie als reine Vernunft, als vollständiges System dieses im prinzipiellsten Sinne formalen Apriori zugleich das denkbar höchste und weiteste Thema der Logik, der „Wissenschaftslehre". Die Logik, können wir danach sagen, ist die Selbstauslegung der reinen Vernunft selbst, oder, ideal gesprochen, die Wissenschaft, in der die reine theoretische Vernunft vollkommene Selbstbesinnung durchführt und sich in einem Prinzipiensystem vollkommen objektiviert. Darin ist die reine Vernunft, bzw. die Logik auf sich selbst zurückbezogen, die Selbstauslegung der reinen Vernunft ist selbst rein-vernünftige Betätigung und steht eben unter den Prinzipien, die dabei zur Auslegung kommen.

§ 7. Die normative und die praktische Funktion der Logik.

Selbstverständlich ist die ausgezeichnete normative Funktion der Logik. Jede apriorische Wissenschaft ist zu normativen Funktionen berufen, nämlich in Hinsicht auf die unter ihr stehenden Tatsachenwissenschaften. Aber universale Norm im höchsten Sinne und in denkbar größter Universalität ist allein die Logik. Sie normiert aus den Prinzipien der reinen Vernunft selbst und normiert die Vernünftigkeit als solche. An ihren formalen Erkenntnissen ist zu messen, inwieweit prätendierte Wissenschaft der Idee der echten Wissenschaft gemäß ist, inwieweit ihre Einzelerkenntnisse echte Erkenntnisse, die Methoden echte Methoden sind, also Methoden, die ihrer prinzipiellen Form nach den formal allgemeinen Normen der reinen Vernunft genug tun.

Ineins damit, daß die Logik normative Funktionen übernimmt, tritt sie auch ein in Funktionen praktischer Wissenschaftsgestaltung und ist dann auch einbeziehbar in eine logisch-praktische Technologie, sich ev. mit Empirisch-Anthropologischem verflechtend. Dabei ist sie wie als Wissenschaft so auch normativ auf sich selbst zurückbezogen. Das erste, weil sie, wie schon gesagt worden, apriorische Wissenschaft

von der Wissenschaft überhaupt ist und zugleich selbst Wissenschaft; das andere, weil sie in ihrer fortschreitenden praktischen Arbeit die schon gewonnenen Ergebnisse als Normen verwerten muß, ev. normativ zurückgehend auf das schon in naiver Evidenz Gestaltete.

Die Logik *wird* normativ, wird praktisch, sie kann in entsprechender Änderung der Einstellung in eine normativ-technologische Disziplin umgewendet werden. Aber sie selbst ist an sich nicht normative Disziplin, sondern eben Wissenschaft im prägnanten Sinne, in dem sich auswirkender rein theoretischer Vernunft — wie alle Wissenschaften sonst. Apriorische Wissenschaften, sagten wir, *fungieren* eo ipso beständig normativ-technologisch, aber sie *sind* darum Wissenschaften und nicht Technologien. Die Einstellung des Technologen (nicht des Technikers, sondern des eine Technologie Entwerfenden) ist eine wesentlich andere als die des Wissenschaftlers. Sie ist, selbst wenn er auf wissenschaftliche Probleme dabei stößt und sie in technologischem Interesse löst, eine praktische und nicht eine theoretische. Sein Theoretisieren ist hier Mittel für eine (außertheoretische) Praxis. Es macht keinen wesentlichen Unterschied, daß hier nicht eine individuelle Einzelpraxis in Frage ist, sondern eine allgemeine *Art* Praxis, die in praktischer Vernunft allgemein erwogen, geregelt und gefördert werden soll. Ebenso verhält es sich, wenn wir das bloße Normieren, noch vor den Fragen einer entsprechenden Neugestaltung der Praxis, für sich nehmen. Das Ziel ist, sich oder anderen in gewisser Weise „praktisch" zu nützen und nicht rein theoretische Interessen zu befriedigen.

Freilich ist der Unterschied insofern doch wieder ein relativer, als auch die rein theoretische Betätigung eben Betätigung, also bei naturgemäßer Weite des Begriffes eine Praxis ist, und als solche im universalen Zusammenhang praktischer Betätigungen überhaupt unter formalen Regeln der universalen praktischen Vernunft (den ethischen Prinzipien) steht, Regeln mit denen eine *science pour science* kaum verträglich sein wird. Aber es bleibt dann der wesentliche Unterschied bestehen, daß alle Wissenschaften unter der *Idee* eines ins Unendliche sich auswirkenden Interesses der theoretischen Vernunft stehen. Diese Idee ist dabei bezogen gedacht auf die Idee einer ins Unendliche fortarbeitenden Forschergemeinschaft, vergemeinschaftet in Hinsicht auf Betätigungen und Habitualitäten der theoretischen Vernunft. Es sei hier nur erinnert an das füreinander und miteinander Arbeiten der Forscher unter wechselseitiger Kritik der Ergebnisse, wobei die der einen in der Übernahme Vorarbeiten für die anderen sind usw. Ein Leben der Einzelnen und Vielen gemäß dieser Idee

verträgt sich aber z. B. mit der Überzeugung, daß alle so in Gemeinschaft gewonnenen theoretischen Ergebnisse, und die unendliche Wissenschaft selbst, übertheoretische Menschheitsfunktion haben; so wie sich auch für den Einzelnen der bleibende wissenschaftliche Beruf, in der immer nur zeitweiligen Berufsübung verträgt mit seinen sonstigen außertheoretischen Zwecken als Familienvater, als Bürger usw., und sich ethisch einordnen muß in die oberste praktische Idee eines universalen ethischen Lebens, des individuell eigenen und dessen der offenen Menschengemeinschaft.

§ 8. Die Doppelseitigkeit der Logik; die subjektive und die objektive Richtung ihrer Thematik.

Die Logik als Wissenschaft vom Logischen überhaupt und in der obersten, alle anderen Formen des Logischen umspannenden Gestalt, als Wissenschaft von der Wissenschaft überhaupt, ist zweiseitig gerichtet. Überall handelt es sich um Vernunftleistungen, und zwar in dem doppelten Sinne der leistenden Tätigkeiten und Habitualitäten, anderseits der dadurch geleisteten und hinfort verharrenden Ergebnisse.

In der letzteren Hinsicht sind also das Thema der Logik die mannigfaltigen Formen von Urteils- und Erkenntnisgebilden, die den Erkennenden während des Vollzuges ihrer Denktätigkeiten erwachsen, und zwar in der besonderen Weise des „Themas". Die jeweiligen Gebilde sind eben das, worauf der Denkende als zu einem bleibenden Erwerbe hinaus will, und das ihm zugleich als Mittel dienen soll, um neue solche Erwerbe zu gewinnen. Es ist jeweils nicht nur überhaupt etwas geworden, sondern geworden als Abgezieltes der Denkhandlung; in besonderer Weise ist der Denkende darauf „gerichtet", er hat es „objektiv" vor sich. In ihren höher gebauten Formen überschreiten diese Gebilde allerdings die jeweilige Sphäre der Bewußtseinspräsenz. Sie bleiben dabei aber doch Bestandstücke eines sich forterstreckenden, thematisch umspannten „Feldes", eines eigenen Reiches praktischer Erzeugnisse, auf die man immer wieder „zurückkommen", mittels deren man immer wieder neue Gebilde erzeugen kann, Begriffe, Urteile, Schlüsse, Beweise, Theorien. In der Einheit einer Wissenschaft sind alle solche Gebilde und ist das gesamte Feld der Erzeugnisse, die in der Einheit eines theoretischen Interesses entsprungen sind, alleinheitlich verbunden zu einer universalen Theorie, deren systematisch ins Unendliche fortlaufende Ausgestaltung das Gemeinschaftsziel der in offener Gemeinschaft mit-

einander und füreinander arbeitenden Wissenschaftler ist. Durch sie soll das jeweilige Wissenschafts„gebiet" zur systematischen Erkenntnis gebracht werden in einer Alleinheit von Erkenntnisgebilden, genannt theoretische Wahrheiten, die sich aufeinander bauen zur Einheitsform eines Wahrheitssystems.

All dieses Objektive hat nicht nur das flüchtige Dasein des im thematischen Feld als aktuelle Bildung Auftretenden und Vergehenden. Es hat auch den Seinssinn bleibender Fortgeltung, ja sogar den objektiver Gültigkeit in besonderem Sinn, über die aktuell erkennende Subjektivität und ihre Akte hinausreichend. Es bleibt Identisches in der Wiederholung, wird in der Weise eines bleibend Seienden wieder erkannt; es hat in der dokumentierten Form objektives Dasein, ebenso wie die sonstigen Gegenständlichkeiten der Kulturwelt: es ist so in einer objektiven Dauer für jedermann vorfindlich, in selbem Sinne nachverstehbar, intersubjektiv identifizierbar, daseiend, auch wenn niemand es denkt.

Die Gegenrichtung logischer Thematik ist die subjektive. Sie geht auf die tief verborgenen subjektiven Formen, in denen die theoretische „Vernunft" ihre Leistungen zustande bringt. Zunächst ist hier die Frage die Vernunft in der Aktualität, nämlich die in lebendigem Vollzug verlaufende Intentionalität, in der jene objektiven Gebilde ihren „Ursprung" haben. Mit anderen Worten, es ist deren Leistung, daß im thematischen Felde des vollziehenden Subjektes die jeweiligen Gebilde, die jeweiligen Urteils- und Erkenntnisgegenständlichkeiten im Charakter von Erzeugnissen „objektiv" auftreten. Während die entsprechende Intentionalität in Vollzug ist, während sie als in dieser Art objektivierend leistendes Leben verläuft, ist sie „unbewußt", d. h. sie macht thematisch, aber ist eben darum und wesensmäßig nicht selbst thematisch. Sie ist verborgen, solange sie nicht durch eine Reflexion enthüllt und damit selbst zum Thema geworden ist, und zum theoretischen Thema in der subjektiv gerichteten logischen Forschung. Der geradehin Urteilende und in welcher Weise immer Denkende (z. B. begriffliche Gestalten beliebiger Komplexion Erzeugende) hat „bewußt", hat thematisch vor sich ausschließlich die jeweiligen Gebilde. Jedes in diesem Sinne objektiv Logische für sich hat sein „subjektives" Korrelat in seinen konstituierenden Intentionalitäten, und wesensmäßig entspricht jeder Form der Gebilde ein als subjektive Form anzusprechendes System leistender Intentionalität. Doch kommt auch mit in Frage die weitere subjektive Leistung, vermöge deren das aktuell Konstituierte für die Erkennenden aus Quellen ihrer Habitualität

mehr ist als dieses momentan Thematische der aktuellen Gegenwart. Diese Leistung macht es, daß das Konstituierte wirklich als Objektives bewußt werden kann, als der Subjektivität bleibend Geltendes, und daß es in der Erkenntnisgemeinschaft, bzw. für sie, den Sinn einer „an sich" seienden idealen Objektivität annimmt.

Die Doppelseitigkeit alles Logischen bietet für die Auslegung des rechten Sinnes und der rechten Gestaltung der ihr gemäß sich scheidenden und wieder verflechtenden Problemgruppen ganz außerordentliche Schwierigkeiten. Man kann sagen, an ihnen liegt es, daß die Logik nach Jahrtausenden noch nicht auf die feste Bahn einer wahrhaft rationalen Entwicklung gekommen ist, daß sie nicht, was doch ihr eigentümlicher Beruf unbedingt forderte, zu einer Wissenschaft geworden ist, die zum klaren Bewußtsein ihrer Ziele vorgedrungen wäre und diese in sicherem Fortschreiten von Stufe zu Stufe verwirklicht hätte. Nahezu alles, was den Grundsinn der Logik, ihrer Problematik, ihrer Methode betrifft, ist aus dieser trüben Quelle, aus der unverständlich gebliebenen und nie in rechter Weise befragten Objektivität aus subjektiver Leistung, mit Unverständlichkeiten behaftet. Alles ist daher umstritten und doch nie im Streite geklärt. Selbst die ideale Objektivität der logischen Gebilde und der apriorische Charakter der auf sie speziell bezüglichen logischen Doktrinen und dann auch der Sinn dieses Apriori ist von eben dieser Unklarheit betroffen, da ja das Ideale in die subjektive Sphäre hineingestellt erscheint, aus ihr als Gebilde entspringt.

Was wir bisher über die Logik gesagt haben, ist also in einer vorläufigen Überschau und in einer Einsicht gesprochen, die sich erst durch konkretere Auslegungen und, soweit es uns nützlich erscheint, durch Verständigung mit den historischen Motivationen und den aus ihnen entsprungenen Interpretationen der Logik zu bewähren hat.

§ 9. Die gerade Thematik der „objektiven" oder „positiven" Wissenschaften. Die Idee doppelseitiger Wissenschaften.

Die Zweiseitigkeit, die zu allem Logischen gehört, besagt, wie schon aus unseren ersten Erläuterungen hervorgeht, nicht eine Gleichordnung der beiden Seiten, der objektiven und der subjektiven. In schlichter Hingabe an die Sachen denken heißt ein zusammenhängendes thematisches Feld schaffen, in dem ausschließlich die jeweiligen Denkgebilde liegen. Auf sie geht das Absehen der Denkenden; sie sind Denkergebnisse und zugleich Unterstufen für neue Denkhandlungen. Das Denken selbst, konkret verstanden als

die, unbekannt wie, beschaffene Intentionalität, in deren „Synthesis" sich die Denkgebilde als „Sinneseinheiten" konstituieren, bedarf erst der Enthüllung, was in einem neuen Denken statthaben würde.

Das Denken der Wissenschaftler ist — aktuell und habituell, einzelsubjektiv und intersubjektiv — zusammenhängendes Denken. Es hat Zusammenhang durch die Einheit eines theoretischen Interesses, bzw. durch die Einheit des Wissenschaftsgebietes, das konsequent durchforscht und erkannt werden soll. Was an Urteils- und Erkenntnisergebnissen für dieses Gebiet im wissenschaftlichen Denken erwächst, bildet ein offen endlos thematisches Feld für sich, die sich fortbauende Einheit der Wissenschaft als Theorie, eine Mannigfaltigkeit zusammengehöriger, miteinander thematisch verflochtener Themen.

Dieses thematische Feld wird durch subjektiv gewandte Reflexionen überschritten. Im allgemeinen wird also der Wissenschaftler in der Ausschließlichkeit seines theoretischen Interesses für sein besonderes Gebiet keine subjektive Thematik in die Forschung einbeziehen. So wird z. B. der Geometer nicht daran denken, neben der Erforschung der geometrischen Gestalten auch das geometrische Denken zu erforschen. Es mag sein, daß Übergänge in die subjektive Einstellung für das eigentliche Absehen auf die Theorie des Gebietes gelegentlich dienlich ja notwendig sind; wie bei sonstigen weit ausschauenden Handlungen kann auch bei den theoretischen das Bedürfnis erwachsen, in reflektiver Besinnung zu fragen „welche Methode schlage ich nun ein, welche Prämissen können mir dienen?" Aber das Subjektive, das dabei in den Blick tritt, gehört nicht selbst zu dem, worauf die Wissenschaft hinaus will, zu ihrem eigentlichen Thema, das als universale Theorie alle Sonderthemen in sich faßt. Ebenso steht es mit dem sonstigen Hineinziehen der Subjekte und ihrer Akte in die wissenschaftliche Rede; das Subjektive des Denkens und der denkenden Subjekte selbst wird damit nicht selbst ins Thema: in das jeweilige wissenschaftliche Gebiet und seine Theorie, einbezogen. So in allen „objektiven" oder „positiven" Wissenschaften an die in der Regel allein gedacht wird, wenn schlechthin von Wissenschaften die Rede ist. Das liegt daran, daß die Idee von Wissenschaften einer konsequent doppelseitigen Thematik, einer die Theorie des wissenschaftlichen Gebietes konsequent mit einer Theorie der Erkenntnis dieser Theorie verbindenden, erst in der Neuzeit, und zudem so unklar durchgebrochen ist, daß sie erst um ihren eigentümlichen Sinn und ihr Recht zu ringen hat.

Die positiven Wissenschaften wirken sich ausschließlich in der Ebene der Theorie, der geradehin in thematischer Richtung auf das Erkenntnisgebiet zu gestaltenden aus, also in der fortlaufenden kategorialen Ausgestaltung der in das bestimmende Denken aufgenommenen Erfahrungsgegenständlichkeiten des Gebietes, und in der systematischen Verknüpfung der dabei gewonnenen Gestalten zu immer höherstufigen Erkenntnisgebilden, zum offen endlosen und doch systematisch einheitlichen Bau der wissenschaftlichen Theorie des Gebietes.

Diese theoretische Ebene schließt die wissenschaftliche Thematik ab, und so sehr, daß die positiven Wissenschaften bewußt bestrebt sind, den Begriff der theoretischen Objektivität noch strenger zu fassen, nämlich so, daß sie vieles von dem, was der vorwissenschaftlich Erfahrende und Denkende als objektives Thema vorfindet, noch als bloß subjektiv ausschalten, wie der Naturforscher die „sinnlichen Qualitäten". Das erfahrende Einzelsubjekt findet die Naturobjekte als sinnlich Qualifiziertes vor, aber als Objekt, als an und für sich seiend, in diesem Sein nicht durch die reflektiv zu fassenden Akte des Erfahrens und Erfahrungsdenkens betroffen, nicht durch deren Gehalte bestimmt und zu bestimmen. Jedoch in der intersubjektiven Vergemeinschaftung des Erfahrens und Denkens zeigt sich eine Abhängigkeit der Gehalte sinnlich erfahrener Objektivität und der ihnen sich anmessenden deskriptiven Begriffe von den erfahrenden Subjekten, während doch die Identität der jeweiligen Objekte intersubjektiv erkennbar und bestimmbar bleibt. Eine rein objektive Wissenschaft will die Objekte statt in solchen subjektiv-relativen Bestimmungen, wie sie aus direkter sinnlicher Erfahrung zu schöpfen sind, vielmehr in streng und rein objektiven Bestimmungen theoretisch erkennen, Bestimmungen, die für jedermann und jederzeit gelten, bzw. in denen theoretische Wahrheiten nach einer von jedermann zu übenden Methode erwachsen, die den Charakter von „Wahrheiten an sich" haben — im Kontrast zu den bloß subjektiv-relativen Wahrheiten.

§ 10. Die historische Psychologie und die subjektiv gerichtete Thematik der Wissenschaften.

Schließen sich danach die positiven Wissenschaften gegen alles ab, was zum bloß Subjektiven des Erfahrens und Denkens der Sachen gehört, um der Idee des reinen Objektes als ausschließlichen Themas genugzutun, so tritt doch in ihrem Kreis eine eigene positive Wissenschaft von den Subjekten auf, die Wissenschaft von den Menschen

und Tieren, bzw. die Psychologie, die an diesen das Psychische, das spezifisch Subjektive zum Hauptthema macht. Wäre diese Psychologie in der Tat die Wissenschaft von allem Subjektiven, so würde sie zu allen Wissenschaften in einem merkwürdigen Korrelationsverhältnis stehen. Alle sind subjektive Gebilde, alle haben ihre objektive Thematik aus verborgenen Leistungen her. Schon ihre Gegenstandsgebiete sind vortheoretisch für die Forschenden da aus subjektiven Quellen, aus denen der vorgebenden einstimmigen Erfahrung; als Erfahrenheiten und Erfahrbarkeiten bewegen sie das theoretische Interesse und nehmen sie kategoriale Gestalten an, darunter die der wissenschaftlichen Wahrheit in wissenschaftlicher Evidenz. Die universale Wissenschaft vom Subjektiven würde danach alles erdenkliche Seiende eben als Erfahrbares und theoretisch Wahres befassen. Sie wäre Wissenschaft von der universalen Subjektivität, in der alles, was Wahrheit ist, aus einem wirklichen und möglichen Leben her, mit den in ihm selbst sich vorzeichnenden Möglichkeiten der Erfahrung und Theorie, den Sinn wahren Seins empfangen würde. Für eine jede Wissenschaft als gewordene und fortwerdende Leistung würde sie die korrelative Wissenschaft von eben dieser Leistung sein. Da diese Psychologie selbst Wissenschaft wäre, würde sie auf sich selbst reflektiv zurückbezogen sein; als Wissenschaft von allem Subjektiven wäre sie auch Wissenschaft von demjenigen Subjektiven, aus dessen Quellen sie ihre Leistungen vollbringt. Das wiederholte sich bei ihr in einer Unendlichkeit von Stufen.

Es ist offenbar, daß keine der historisch gewordenen Psychologien alter und neuer Zeit je dieser Universalität genug getan, ja sie auch nur als Problem ernstlich durchdacht hat. Unbestritten ist, daß eine Anthropologie und Zoologie, darin beschlossen eine Psychologie und Psychophysik der Menschen und Tiere einen guten Sinn hat. Wiefern sie aber zu jenen universalen Korrelationsaufgaben hinsichtlich aller Wissenschaften und alles für uns je Seienden befähigt sei, das kann man als das große Rätsel der Neuzeit bezeichnen, mit den ihr eigentümlichen und in immer neuen Anhieben versuchten Transzendentalphilosophien, Erkenntniskritiken, Erkenntnistheorien, Verstandes- und Vernunftlehren, oder wie immer die gewählten Titel lauten mochten. Darüber werden wir selbst von unseren Strukturforschungen zur Idee der Logik aus genauere Erwägungen anstellen müssen[1]). Hier an dieser Stelle kommt es nur auf die scharfe Beleuchtung des Kontrastes an: zwischen der „geraden“ Thematik der positiven

1) Vgl. II. Abschnitt, § 79.

Wissenschaften, die bestimmt ist durch ein jeweiliges, durch (intersubjektive) Erfahrung vorgegebenes Gegenstandsgebiet, dem sie sich in ausschließlichem Interesse hingibt, und anderseits der eben dadurch ausgeschlossenen, aber nun offen möglichen Reflexionsthematik, nämlich in Hinsicht auf die erfahrend-erkennend-leistende Subjektivität.

§ 11. Die thematischen Tendenzen der traditionellen Logik.

a) Die Logik ursprünglich auf die objektiven theoretischen Denkgebilde gerichtet.

Von der Betrachtung der Wissenschaften gehen wir nun über zur Logik, die ja als Wissenschaftslehre an den Wissenschaften sich exemplarisch orientierte, und fragen, wie sich die beschriebenen Wesensverhältnisse von Objektivem und Subjektivem in ihrer historischen Ausbildung auswirken.

Selbstverständlich hatte sie von Anfang an und eigentlich auch bis in unsere Zeit hinein keine anderen als objektive, „positive" Wissenschaften, obschon in sehr verschiedener Entwicklungsstufe, vor Augen und als ihre Leitung. Demgemäß konnte sie als ihr erstes universales Thema nichts anderes finden als das Reich der thematischen Gebilde des wissenschaftlichen Denkens in bezug auf irgendwelche, wie immer vorgegebenen objektiven Gebiete — also Urteile mit den in ihnen auftretenden „Begriffen", Schlüsse, Beweise, geschlossene Theorien, mit den zugehörigen Modalitäten und den normativen Unterschieden der Wahrheit und Falschheit. Alle diese wirklichen und prätendierten Wissensgebilde nach ihrer Formtypik und den mit dieser verflochtenen Bedingungen möglicher Wahrheit zu erforschen, war die zunächst sich darbietende Aufgabe.

Allerdings, das in natürlicher Weise vorwiegend erkenntnispraktische Interesse der Logiker, das Absehen auf eine vernünftige Leistung der Erkenntnisstrebungen und Erkenntnishandlungen dirigiert den Blick eben auf diese. Aber dabei kam es keineswegs auf eine enthüllende Versenkung in die konstitutive Intentionalität an, die sich in den erkennend Strebenden und Handelnden verborgen abspielt, sondern nur auf das, was hier wie bei jeder wollenden Abzielung und Handlung ineins mit der Zielstellung und dem realisierenden Werden der Ergebnisse im Bewußtseinsfeld selbst sozusagen sichtlich und abgehoben vorgeht unter dem Titel „ich erstrebe das und das, ich erzeuge es, es wird willentlich von meinem Ich her". Daran sind wie überall die Gebilde in ihren vielgestaltigen Gehalten

und Gliederungen und in den Stufen von Zwischengebilden das eigentlich zu Beschreibende, gegenüber dem einförmigen und immer gleichen „ich ziele darauf und realisiere Glied für Glied".

Wir werden diesen wichtigen Punkt noch näher erörtern. Hier weisen wir zunächst auf folgenden wesentlichen Unterschied hin. Die theoretischen Gebilde bieten sich nicht wie die Ichakte als vorübergehende und nur zu wiederholende dar, sondern wie Objekte, und das heißt als sozusagen greifbare, der Betrachtung standhaltende, immer wieder identifizierbare und als der wiederholenden Betrachtung, Analyse, Beschreibung zugängliche Gegenständlichkeiten — nicht viel anders als die der äußeren Erfahrung. Nur daß sie nicht wie diese passive Vorgegebenheiten, sondern als kategoriale erst durch die theoretische Aktion gegeben sind[1]). Aber dann sind sie eben auch da, zunächst vorgangsmäßig sich aufbauend und dann in Wiederholung der Tätigkeit eben identifizierbar. So sind sie aus jedem eigenen Urteilen als Ergebnis zu entnehmen, in allen Stufen der Komplikation, bzw. aus jedem nachvollzogenen fremden Urteil, wirklichem oder gedachtem, und dann je nachdem als die wirklich „gefällten" Urteile oder als mögliche Urteile. So wie in einem sonstigen Erfahren die Erfahrungsgegenstände, so sind also hier in der „kategorialen Erfahrung" die kategorialen Gebilde (der Ausdruck hier recht weit gefaßt) ursprünglich anschaulich, evident gegeben. Wir werden allerdings noch hören, daß hier bei verschiedener Blickstellung verschiedene Gegenständlichkeiten identifizierbar, in entsprechenden Evidenzen erfahrbar werden können und für den Logiker werden müssen.

So hatte der Logiker also standhaltende Gegenstände als exemplarische Substrate für „Ideationen"; es ergab sich die Möglichkeit für jene „reinen Formalisierungen", durch die die Begriffe der analytisch-logischen „Formen" erwachsen. Diese Formen waren dann ihrerseits erst recht ein derart Festes und Standhaltendes, das nach seinen elementaren Formelementen beschrieben, aber auch unter operativen Gesichtspunkten betrachtet werden konnte. Es waren Weisen konstruktiver Formenabwandlung, Formenverknüpfung in iterativer Wiederholbarkeit als offene Möglichkeiten gegeben, durch die man aus vorgegebenen immer neue Formen erzeugen konnte: wie bei der kombinatorischen Bildung von komplexen Urteilsformen aus einfacheren oder der freien Bildung von Schlußformen aus Urteilsformen. In der formalen Allgemeinheit wurden so im voraus die

1) Vgl. dazu II. Abschnitt, § 46.

erdenklichen Möglichkeiten entworfen für die in allen erdenklichen Erkenntnisgebieten konkret zu vollziehenden Formen von Urteilen und Erkenntnissen.

In verständlicher Weise war also schon die anfangende Logik in ihren Besinnungen über Wissen und Wissenschaft vorwiegend von den objektiven theoretischen Gestalten gefesselt, obschon man zunächst und noch langehin nicht daran dachte, das Thema vollbewußt und ausdrücklich auf die puren Urteils- und Erkenntnisgebilde einzuschränken, die doch das eigentliche Feld logischer Arbeit waren. Hatte diese einmal so angefangen, so trieb die innere Konsequenz der Sachen von selbst weiter. Es ist ja im wesentlichen nicht anders, wie in den Forschungsgebieten aus jeder Art der Erfahrung. Ist das theoretische Interesse einmal auf ihre Gegebenheiten in irgendeiner Sphäre fixiert, so lebt es sich in Konsequenz aus. Die logischen Gegebenheiten waren eben, wie wir wiederholt betonen, in ihrer Art auch Erfahrungsgegebenheiten, identifizierbare und betrachtbare Gegenstände, mochte es hier üblich sein von Erfahrung zu sprechen oder nicht, ja mochte man auch nie der Wesensanalogie ihrer ursprünglichen Gegebenheitsweise mit der der allgemeinen Erfahrung inne geworden sein. Und diese „Erfahrung" (mit ihren Abwandlungen als Erinnerung, als „mögliche" Erfahrung usw.) fungiert wie jede andere als Grundlage für die Bildung deskriptiver Begriffe und den Vollzug von deskriptiven Erkenntnissen, darunter insbesondere Wesenserkenntnissen.

b) Die Richtung der Logik auf Wahrheit und die dadurch bedingte subjektive Reflexion auf Einsicht.

Die Einstellung der Logik war nun nicht die auf Urteile überhaupt, auf vermeintes Wissen, sondern letztlich auf echtes Wissen und seine typischen Gestalten. Das ergab zunächst unvermeidlich so etwas wie eine subjektive Wendung. Man sagte sich etwa, echtes Wissen, Wahrheit, wird in den Betätigungen der „Vernunft", in der Einsicht erfaßt, die, einmal geübt, wiederholbar und auch von jedem anderen Vernünftigen wiederholbar ist und als geistiger Besitz verbleibt. Sätze, die unmittelbar einsichtig sind, führen in einsichtigen Elementarschlüssen zu Sätzen, die dabei als Folgewahrheiten einsichtig werden. Eine deduktive Theorie, eine echte, ist ein Zusammenhang von Elementarschritten, aus lauter Schritten der Einsicht aufgebaut und so eine Einheit der Wahrheit herstellend. Ebenso für die „konkreten" Schlüsse aus uneinsichtigen Prämissen, mit ihrem hypothetischen Erkenntniswert. Es ist dabei ja

einsichtig das Als-Folge-Beschlossensein der Schlußurteile in den Prämissen und zugleich einsichtig, daß die Folgen zu Wahrheiten werden müßten, wenn sich die Prämissen in der Einsicht als Wahrheiten herausstellen würden. So tritt also in der echten Wissenschaft auf objektiver Seite nichts an Sätzen und Satzzusammenhängen auf, das nicht aus Einsichten seinen „Erkenntniswert", seinen Geltungscharakter der Wahrheit, der hypothetischen Folge usw. erworben hätte.

In solchen Reflexionen, die offenbar als anfangende Logik ursprünglich bestimmen, ist also unvermeidlich von Subjektivem, vor allem von Vernunft und Einsicht beständig die Rede: unter welchem Wort sprachüblich übrigens mitgemeint ist auch die bleibende Einsehbarkeit, obschon ursprünglich erworben durch das aktuell tätige Einsehen. Aber wie sehr diese subjektive Rede eine Blickwendung auf das Psychische voraussetzt, so ist doch alles, was in der Wissenschaft als Ergebnis zur Feststellung kommt, rein auf objektiver Seite gelegen, und so ist auch das, was der Logiker in jenen Reflexionen thematisch herausstellen und als Theorie der Theorie behandeln will, nur objektiv Logisches.

Es ist hier besonders zu beachten, daß das in der Einsicht erworbene „Wahre", „Erfolgende", „Widerspruchslose" als Charakter und Prädikat an den Urteilsgebilden selbst, also auf der objektiven Seite auftritt und somit in den von einer reinen Logik der Bedeutungen zu behandelnden formalen Theorien Thema ist. Alles im prägnanten Sinne „Logische", das „Vernünftige", hat diese Charaktere als objektive an sich, und die Logik muß sie ausdrücklich nennen und nach den Bedingungen ihres rechtmäßigen Zugehörens erforschen. Wahrheit ist die objektive Rede, Einsicht, Vernunft die subjektive und dabei korrelative. So für jeden besonderen Modus von Gültigkeitsprädikaten. Jede einheitlich abgeschlossene und schlechthin aufgestellte wissenschaftliche Aussage hat oder prätendiert zu haben dieses aus Einsicht geschöpfte Prädikat der Wahrheit. In den Wissenschaften wird es als unnütze Selbstverständlichkeit und als lästig in der Wiederholung nicht ausgesprochen, außer etwa in bezug auf vorangegangenen Zweifel und Streit. In der Logik aber ist es in seiner Beziehung zu den bloßen Urteilsformen eben das thematisch Hauptsächliche.

Im übrigen ist die häufige Reflexion auf das subjektive Tun den Wissenschaften gemein mit den sonstigen Gebieten kunstmäßigen Handelns. Im Sinne der Denkgebilde selbst, als aus Denkhandlungen entsprungener, liegt die Anweisung auf die zugehörigen Akte in ihrer

Ordnung und Verknüpfung. So kann man die Gebilde auch vom Handelnden und seinem Tun her beschreiben. Statt z. B. zu sagen $a - b + b = a$, kann man auch sagen, man subtrahiere von a b und addiere dann wieder b usw., oder statt zu sagen, aus den Prämissen M und N folgt Q, sagt man, aus den Urteilen M und N ist zu schließen Q. Aber man hat damit nichts Wesentliches gewonnen; es ist zwar auf den mehr oder minder komplexen Rhythmus der Ichakte (der Schritte des *ego cogito*) verwiesen, aber für diese Akte selbst ist eigentlich keine Deskription geleistet. Zählen ist Zahlen erzeugen, subtrahieren ist Differenzen erzeugen, multiplizieren Produkte usw., ebenso ist Schließen aus Urteilen Urteilskonsequenzen erzeugen. Man hat die Erzeugnisse im Blick, das worauf man hinstrebt und das man erzeugt, und hier liegt das Kernhafte und Faßbare, während das leere Ich-zähle, Ich-schließe nichts weiter besagt als das strebende Hinzielen und die Erzeugnisse in ihrem Werden ablaufen lassen. Das soll natürlich nicht sagen, daß es keine subjektiven Analysen und Deskriptionen gibt, sondern nur, daß über die Erzeugnisse hinaus und ihr subjektives Ablaufen im Modus schrittweiser Verwirklichung, eine intentionale Subjektivität zu erforschen ist, in der die werdenden und gewordenen Erzeugnisse als synthetische Einheiten sich konstituieren — eine Subjektivität, die durch solche bloße Wendung auf das „Ich denke" noch gar nicht erschlossen wird.

c) Ergebnis: Die Zwitterhaftigkeit der historischen Logik als theoretischer und normativ-praktischer Disziplin.

Nach all dem verstehen wir, warum die Logik in ihrer ganzen Entwicklung bis in die neueste Zeit hinein (solange transzendentalphilosophische Motive auf sie nicht radikal wirksam wurden) ihre wesentliche thematische Sphäre im Felde der Theorie, in dem der mannigfaltigen Urteils- und Erkenntnisgebilde haben mußte, und warum die äußerlich stark hervortretende Thematik der subjektiven Denkhandlungen doch nur einen völlig sekundären Charakter hatte.

Doch wir dürfen auch folgendes nicht übersehen. Indem wir die thematischen Tendenzen der traditionellen Logik beschrieben, wie sie von der Leitung durch die positiven Wissenschaften motiviert waren, mußten wir in eigenen Reflexionen die intentionalen Zusammenhänge in einer Bewußtheit und Schärfe zergliedern, die der Logik selbst, bzw. den sie behandelnden Logikern noch fremd war. Worauf wir vorzüglich den Blick gerichtet hatten, die Objektivität der theoretischen Gebilde als Gegebenheiten einer eigenen „Erfahrung" (der

„kategorialen", wie wir sie nannten) das ist durchaus nicht in der Tradition zur Geltung gekommen und muß auch heute noch sein Recht erkämpfen. Man wird sich der unentbehrlichen Erweiterung des Objektbegriffes nicht entziehen dürfen, wonach nicht nur reale, sondern auch irreale („ideale") Objekte ihm unterstehen; dem entspricht die Erweiterung des Begriffes der Erfahrung, der in dieser Erweiterung gerade das Wesentliche der Selbsterfassung (Selbsthabe, Selbstgebung) festhält[1]).

Die natürlicherweise bevorzugte normative und erkenntnistechnische Einstellung der Logiker rückte, sagten wir oben, für sie das Denken als geistiges Tun in den Vordergrund und damit das reale Psychische, in dem das Irreale, das ideale Denkgebilde jeweils auftritt. Dieses Tun, bzw. das psychische Subjekt als denkend tätiges, sollte geregelt werden. Das sich vordrängende normative Interesse tendierte begreiflicherweise dahin, die ideale Objektivität der Gebilde selbst zu verdecken und desgleichen eine bewußt und rein auf sie bezügliche theoretische Thematik nicht aufkommen zu lassen. Das aber, obschon die Arbeit des Logikers es, wie wir oben sahen, doch beständig mit diesen idealen Gebilden zu tun hatte, sie identifizierte, auf Formbegriffe brachte usw. Sie blieben darum doch vom Subjektiven nicht thematisch gelöst. Hier liegen — wir werden noch davon zu sprechen haben — auch sachliche Schwierigkeiten, da es sich nicht um äußere Erzeugnisse, sondern innerhalb der psychischen Sphäre selbst Erzeugtes handelt.

Jetzt kommt es aber für uns nur darauf an, durch Entfaltung der ursprünglichsten für die Logik sinnbestimmenden Intentionalität den wesentlichen Charakter der historischen Logik zu verstehen. Kurz zusammengefaßt, galt es also zunächst sie in ihrer Zwitterhaftigkeit als theoretischer und normativ-praktischer Disziplin zu verstehen und in der damit gegebenen Zwitterhaftigkeit der Thematik, einerseits als der idealen Bedeutungen (der kategorialen Gebilde) und anderseits als Thematik der Denkhandlungen und ihrer normativen Regelung. Weiter aber galt es zu verstehen, daß das theoretisch Greifbare und Kernhafte in dieser Zwitterhaftigkeit, das was in den historischen syllogistischen Theorien vorlag, im Wesen nichts anderes war, obschon nicht in Reinheit erfaßt, als Theorie der Theorie, Theorie also der Urteils- und Erkenntnisgebilde des ideal-objektiven Feldes. Was darüber hinausging in subjektiv gerichteten Reden und

1) Vgl. dazu unten II. Abschnitt, 1. Kap., §§ 57—59 auch die Einführung des Begriffs der kategorialen Anschauung Log. Unters. II₂, S. 142 ff.

Gedanken brachte, so zeigten wir, keine wesentlich neuen Gehalte, sondern nur selbstverständliche subjektive Wendungen. Daran schlossen sich erst sehr spät — mit Einsetzen der psychologistischen oder antipsychologistischen Transzendentalphilosophie — wirklich neue und gehaltreiche subjektive Forschungen, über denen freilich kein guter Stern waltete und die jedenfalls noch um ihren rechten Sinn zu kämpfen haben. Sie ließen und lassen wir vorläufig noch außer Betracht, um, geleitet von unserer selbsterworbenen Einsicht über die rein objektive Thematik der Logik und zunächst in Anknüpfung an die ursprüngliche logische Apophantik, die wesensmäßigen Strukturen einer objektiven, apophantischen Logik, einer „analytischen", „formalen" zu erforschen und dann die Probleme ihrer wesensmäßigen Umgrenzung zu behandeln. In letzterer Hinsicht unter Anknüpfung an die neuzeitlichen ebenfalls als „analytisch" und „formal" zu bezeichnenden mathematischen Disziplinen, und in der Blickrichtung auf die dunklen Fragen des Verhältnisses dieser „analytischen" Mathematik zur traditionellen formalen Logik, und in weiterer Folge des Verhältnisses der Ideen formale Ontologie und formale Apophantik.

I. Abschnitt.

DIE STRUKTUREN UND DER UMFANG DER OBJEKTIVEN FORMALEN LOGIK.

A. Der Weg von der Tradition zur vollen Idee der formalen Logik.

1. Kapitel.

Die formale Logik als apophantische Analytik.

§ 12. Die Entdeckung der Idee der reinen Urteilsform.

Nach unseren allgemeinen Ausführungen ist es vorweg verständlich, daß als historisch erstes Stück einer systematisch ausgeführten Logik die Aristotelische Analytik erwuchs, ein erster Anhieb einer Logik theoretischer Gebilde. Es war innerhalb dieser thematischen Einstellung eine „formale" Logik in einem besonderen Sinne, obschon als solche doch nicht zur wesensmäßig vollen Reinheit und Weite sich spannend. In der Überschau über die jeweils sachlich bestimmten Urteile des Lebens und der Wissenschaft trat sofort die allgemeinste Urteilstypik hervor, die Formgleichheiten selbst heterogenen Gebieten angehöriger Urteile. Aristoteles zuerst stellte diejenige Formidee heraus, welche dazu berufen war, den Grundsinn einer „formalen Logik" zu bestimmen, so wie wir sie in der Gegenwart verstehen und wie sie schon Leibniz in seiner Synthese von formaler Logik (als apophantischer) und formaler Analysis zur Einheit einer *mathesis universalis* verstanden hat. Aristoteles zuerst, können wir sagen, vollzog in der apophantischen Sphäre — der der behauptenden Aussagen („Urteile" im traditionell logischen Sinn) — jene „Formalisierung" oder Algebraisierung, welche in der neuzeitlichen Algebra mit Vieta auftritt und welche die seitherige formale „Analysis" von allen materialen mathematischen Disziplinen (Geometrie, Mechanik usw.) unterscheidet. Er ersetzte in den exemplarischen, sachhaltig bestimmten Aussagen die Worte (Termini), in denen sich das Sachliche bekundet, das, wovon in den Aussagen die Rede ist, das, was die Urteile als die

auf die oder jene Sachgebiete oder Einzelsachen bezüglichen bestimmt, durch algebraische Buchstaben. Für den Sinn besagte das, er ersetzte in den Urteilen jeden sachhaltigen ‚Kern' durch das Moment ‚beliebiges Etwas', wobei die übrigen Urteilsmomente festgehalten blieben als Momente der Form, als solche, die im beliebigen Wechsel der Sachbezüglichkeit, bzw. von Urteilen verschiedener Sachsphären, in Gleichheit verharren. In eins mit dieser Fassung der sachhaltigen Kerne als unbestimmter Beliebigkeiten, sprachlich als unbestimmter Termini, S, p, und dgl. verwandelt sich das exemplarisch bestimmte Urteil in die allgemeine und reine Formidee, in den reinen Begriff eines Urteils überhaupt, und zwar je nachdem der bestimmten Urteilsform „S ist p", oder der Form „wenn S p ist, so ist Q r" und dgl. [1]).

Allerdings völlig frei ist bei Aristoteles die Variabilität der Termini und damit die Reinheit der Idee der Form insofern nicht, als er seine Analytik von vornherein auf die reale Welt bezieht und somit noch nicht die Kategorien der Realität von ihr ausschließt. Für die Neueren hat erst der Durchbruch der Algebra den Fortschritt zu einer rein formalen Logik ermöglicht, doch scheint schon das Mittelalter in der dem Duns Scotus zugeschriebenen Schrift „*de modis significandi*" die Konzeption des rein Formalen erreicht zu haben [2]), ohne mit dieser Einsicht freilich durchzudringen.

§ 13. Die reine Formenlehre der Urteile als erste formal-logische Disziplin.

a) Die Idee der Formenlehre.

Die Möglichkeit alle Urteile unter reine Begriffe der Gestalt oder Form zu bringen, legte sofort den Gedanken einer deskriptiven Klassenscheidung der Urteile ausschließlich unter diesem Gesichtspunkt der Form nahe, also abgesehen von allen sonstigen Unterscheidungen und Fragestellungen, wie der nach Wahrheit oder Widerspruchslosigkeit. Man unterschied so der Form nach einfache und

---

1) Vgl. dazu Beilage I, S. ...

2) Vgl. M. Heidegger, Die Kategorien- und Bedeutungslehre des Duns Scotus, in bes. S. 34. Dazu ferner: M. Grabmann, Die Entwicklung der mittelalterlichen Sprachlogik (Tractatus de modis significandi). Philosophisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 1922, S. 121 ff., 199 ff. — Dasselbe erweitert und neubearbeitet in: Mittelalterliches Geistesleben. Abhandlung zur Geschichte der Scholastik und Mystik. München 1926, S. 104—146; über die bisher dem Duns Scotus zugeschriebene Grammatica speculativa als ein Werk des Thomas von Erfurt vgl. bes. S. 118—125.

zusammengesetzte Urteile, unter den einfachen die des singulären, partikulären, universellen Urteils, ging zu den komplexen Gestalten des konjunktiven, disjunktiven, hypothetischen und kausalen Urteils über, wohin auch Urteilskomplexe gehörten, die Schlüsse genannt werden. Man zog weiter auch die Modalisierungen der Urteile als Gewißheiten in Betracht und die daraus erwachsenden Urteilsformen.

Bei systematisch konsequenter und reinlicher Durchführung solcher Deskription hätte sich eine eigene Disziplin scharf abscheiden lassen, die zuerst in den „Logischen Untersuchungen" definiert und als reine Formenlehre der Bedeutungen (oder rein logische Grammatik) bezeichnet wurde. Diese reine Formenlehre der Urteile ist die an sich erste formal-logische Disziplin, keimhaft in der alten Analytik angelegt, doch noch nicht zur Auswirkung gekommen. Sie betrifft nach unseren Ausführungen die bloße Möglichkeit von Urteilen als Urteilen, ohne Frage, ob sie wahr oder falsch, ob sie auch nur bloß als Urteile verträglich oder widerspruchsvoll sind[1]).

b) Die Allgemeinheit der Urteilsform; die Grundformen und ihre Abwandlungen.

Um die Idee dieser reinen Formenlehre zu erfassen, hätte man sich klar machen müssen, daß im Absehen auf eine Klassifikation möglicher Urteile überhaupt hinsichtlich ihrer Form „Grundformen" hervorgehen, bzw. ein geschlossenes System von Grundformen, aus denen vermöge einer eigenen Wesensgesetzlichkeit immer neue, immer reicher differenzierte Formen und schließlich das System aller erdenklichen Urteilsformen überhaupt in der Unendlichkeit ihrer differenzierten und sich immer wieder differenzierenden Gestalten konstruktiv erzeugt werden können. Merkwürdigerweise hat man das und damit auch die hierin liegende logische Fundamentalaufgabe nie gesehen.

Genauer gesprochen hätte man sich zunächst klar machen müssen, daß eine jede, wie immer gewonnene Urteilsform eine Gattungsallgemeinheit ist, nicht nur hinsichtlich möglicher bestimmter Urteile, sondern auch hinsichtlich ihr unterzuordnender reiner Formen. So ist z. B. der Form S ist p untergeordnet die Form Sp ist q und dieser wieder die Form (Sp)q ist r. Aber jede Urteilsform trägt auch eine Allgemeinheit eines ganz anderen Sinnes in sich, nämlich sofern sie

1) Für die eingehende Begründung der Idee dieser „rein-logischen Grammatik" in Log. Unters. II_1, Abschn. IV.

eine Mannigfaltigkeit möglicher Formen als ihre „Modifikationen" in sich birgt, z. B. die Form S ist p die Modifikationen „wenn S p ist", „also ist S p" usw., die dann als Bestandstücke ganzer Urteilsformen auftreten können. Dergleichen gilt für alle und jede Formen. Man hätte ausdrücklich darauf achten müssen, daß die in dieser Art als Differenzen unter einer allgemeinen Form stehenden Formen aus dieser durch Konstruktion abzuleiten sind. Ferner daß nicht jede Form als solche konstruktive Differenzierung anderer Formen anzusehen ist, sondern daß wir überall auf Urformen zurückkommen. So ist die Form des bestimmenden Urteils S ist p (wo p eine Beschaffenheit und S ihr Substrat bezeichnet) eine Urform, von der aus Besonderungen und Modifikationen abzuleiten sind. Sie ist Urform, genauer besehen ist sie es innerhalb der obersten Gattung „Apophansis" der apophantischen Logik, wenn diese Gattung ausschließlich auf prädikative Urteilsgewißheiten bezogen wird, während die Urteilsmodalitäten, die an sich nicht unter diese Gattung fallen, dadurch in sie einbezogen werden, daß sie eine Umwandlung erfahren in Urteilsgewißheiten geänderten Inhaltes: in Gewißheiten über Möglichkeiten, Wahrscheinlichkeiten usw.

Man kann natürlich die Gattung Apophansis, in ihrer nach besonderen Formen undifferenziert belassenen Allgemeinheit, ebenfalls als Form bezeichnen und in dieser Allgemeinheit in Formbildungen einbeziehen. So können wir, wenn die Buchstabenzeichen abgeschlossene behauptende Aussagen bezeichnen, etwa bilden A und A′ (als Bildung eines konjunktiven Urteils, also *in forma* als Typus entsprechender Formenerzeugung); ebenso wenn A, so A′ usw. Die unbestimmten Formen A und A′ können wir dann etwa zunächst durch Urformen von Besonderungen näher bestimmen und von diesen nach irgendwelchen Prinzipien der Formbildung fortschreiten zu immer neuen Formen. Derartige allgemeine Bildungsformen wie die konjunktive und hypothetische sind dann ebenfalls Grundformen zu nennen, sofern sie Grundarten von „Operationen" bezeichnen, die wir mit zwei beliebigen Urteilen vornehmen können, bzw. auch mit zwei beliebigen Urteilsformen.

c) Der Begriff der Operation als Leitbegriff der Formenforschung.

Sind wir auf den Gesichtspunkt der „Operation" (mit Operationsgesetzen, in denen mathematisch gesprochen „Existenzialsätze" liegen) aufmerksam geworden, so werden wir

naturgemäß diesen Begriff als Leitbegriff der Formenforschung wählen; wir werden diese Forschung in der Weise einer Aufweisung der Grundoperationen und ihrer Gesetze, sowie der ideellen Konstruktion der Unendlichkeit der Formen diesen gemäß durchführen müssen. Die Grundformen werden dann nicht nebeneinander stehen, sondern auch aufeinander gestuft sein. So ist z. B. die Form S ist p ursprünglicher als die Form Sp ist q, die schon eine operative Umgestaltung der ersteren ist, nämlich durch die Operation der Verwandlung eines Prädikates in ein Attribut. Aber diese Form Sp ist q tritt in der Definition dieser Operation auf, sogleich ein neues Prinzip für Formenbildungen in sich tragend.

Schließlich wird man dazu übergehen können, den Gesichtspunkt der Operation so weit zu fassen, daß er schon die Grundform S ist p als eine Operation ansieht, die der Bestimmung eines Bestimmungssubstrates S; ebenso jede Modalisierung als eine formbildende und zwar in gewisser Weise sinnumwandelnde Operation, derart daß hinsichtlich der Reihe der Modalitäten aus wesentlichen Gründen die Form der Apophansis (im ursprünglichen Sinn behauptende Gewißheit) als Urform charakterisiert ist und die anderen Formen als ihre Abwandlungen. Man sieht dabei freilich sogleich, daß Operation, in dem Sinne einer freitätig an jedem Urteil zu erzeugenden Wandlung in ein anderes Urteil, einen engeren Begriff abgibt, sofern ja Modalisierung nicht Sache der willkürlichen Umwandlung ist.

Ausdrücklich ist nun noch folgendes hervorzuheben: jede operative Gestaltung einer Form aus Formen hat ihr Gesetz, und dieses ist bei den eigentlichen Operationen von einer Art, daß das Erzeugte abermals derselben Operation unterzogen werden kann. Jedes Operationsgesetz trägt also in sich ein Gesetz der Iteration. Diese Gesetzmäßigkeit iterierbarer Operation geht durch das ganze Urteilsgebiet hindurch und ermöglicht es, mittels aufzustellender Grundformen und Grundoperationen iterativ die Unendlichkeit der möglichen Urteilsformen zu konstruieren.

§ 14. Die Konsequenzlogik (Logik der Widerspruchslosigkeit) als zweite Stufe der formalen Logik.

Von der reinen Formenlehre der Urteile unterscheidet sich als eine höhere Stufe der formalen Urteilslogik die Wissenschaft von den möglichen Formen wahrer Urteile. Sie ist, wenn auch nicht in solchem systematischen Zusammenhang und in Reinheit, historisch

mindestens als ein Stück entwickelt worden. In der Tat lag es nahe, die bloßen Urteilsformen daraufhin zu betrachten, wiefern sie, einzeln oder zu komplexen Formen ausgestaltet, in Wesensallgemeinheit Bedingungen der möglichen Wahrheit und Falschheit für alle erdenklichen Urteile entsprechender Formen in sich bergen. Insbesondere bei den Schlußformen (komplexen Satzformen, in denen sich richtige und falsche Schlüsse bewegen) war es evident, daß nicht beliebige Satzformen zu Formen von echten Schlüssen verbindbar sind, von wirklich „konsequenten". Es ist einsehbar, daß gewisse Schlußformen zugleich den Wert von formalen Wesensgesetzen haben, nämlich als generelle Wahrheiten über Urteilskonsequenz: über das („analytische") Beschlossensein von Urteilen der und der Form in Prämissenurteilen entsprechender Form. Ebenso: daß andere Schlußformen den Wert von Wesensgesetzen analytischer Widerfolgen, analytischer „Widersprüche" haben, daß sie nicht eigentlich Formen von „Schlüssen", sondern sozusagen von „Ausschlüssen" sind.

Bei tieferer Erwägung des Sinnes dieses analytischen Beschlossen- und Ausgeschlossenseins hätte die logische Forschung zur Erkenntnis kommen können, daß die traditionelle formale Logik keine reine „Logik der Widerspruchslosigkeit" sei, und daß mit der Herausstellung dieser Reinheit sich eine höchst bedeutsame innere Scheidung in der Problematik und Theorie der Logik vollziehen müßte.

Es ist ein eigenes Problem, systematisch die Wesensgesetze aufzusuchen, welche rein das analytische Beschlossensein und Ausgeschlossensein, rein die innere und äußere analytische Widerspruchslosigkeit von Urteilen, den einzelnen oder in Verbindung tretenden, beherrschen. Die Rede ist dann noch nicht von der Wahrheit der Urteile, sondern bloß davon, ob die in der Einheit eines ganzen, ob einfachen oder noch so komplexen Urteils beschlossenen Urteilsglieder sich miteinander „vertragen" oder einander widersprechen, und damit das betreffende Urteil selbst zu einem widersprechenden, zu einem „eigentlich" nicht vollziehbaren machen. Dementsprechend ist die Rede von logischen Gesetzen, die auf Grund der Form die bloße Widerspruchslosigkeit der Urteile regeln, zu verstehen. Es ist eine wichtige Einsicht, daß Fragen der Konsequenz und Inkonsequenz sich an Urteile *in forma* stellen lassen, ohne dabei im mindesten nach Wahrheit und Falschheit zu fragen, also ohne diese Begriffe und ihre Derivate je in das Thema zu ziehen. Demgemäß nennen wir diese Stufe der

formalen Logik auch Konsequenzlogik oder Logik der Widerspruchslosigkeit.

Das Problem der Widerspruchslosigkeit befaßt natürlich auch die Kompossibilität ganz beliebig hergestellter Urteilskollektionen, sofern damit normalerweise mitgedacht ist die Verknüpfung der Urteile zur Einheit eines kollektiven Urteils — das also von einem urteilenden Subjekt in einem urteilenden Meinen gemeint ist. Ebenso betrifft es die widerspruchslose Vereinbarkeit der Urteile in sonstigen Urteilszusammensetzungen, wie z. B. der Urteile, die als Urteilsglieder in irgendeiner prätendierten Theorie Einheit haben, als welche ja Einheit eines einzigen, nur sehr kompliziert fundierten Urteils höherer Stufenordnung ist. Das gleiche gilt, wenn wir von den komplexen zu den einfachen Urteilen in dem gewöhnlichen Sinne herabsteigen. Als ein einfaches Urteil gilt dann jede für sich abgeschlossene Apophansis, die sich nicht mehr in Urteile gliedert, welche selbst eine solche apophantische Abgeschlossenheit haben. Aber Glieder, die noch als urteilsmäßige, obschon unselbständige Einheiten anzusprechen sind, hat in diesem Sinne auch eine einfache Apophansis, und so erstreckt sich der Unterschied widerspruchsloser Vereinbarkeit und des Widerspruchs auch auf sie und desgleichen erstreckt sich darauf die formale analytische Gesetzmäßigkeit.

Das macht also einen prägnanten, in sich abgeschlossenen Begriff einer „puren apophantischen Analytik“ aus, in die dem wesentlichen Gehalt nach die ganze Syllogistik, aber auch, wie wir zeigen werden, viele andere Disziplinen, die der formal-mathematischen „Analysis“, hineingehören. Doch wird sich, wie sogleich betont werden mag, auch der ursprüngliche Begriff der Analytik als Analytik im weiteren Sinne nicht entbehren und sich in seinem eigentümlichen Sinne gerade auf Grund des engeren Begriffes im Fortgang unserer Untersuchung zu strenger Bestimmtheit bringen lassen.

Zu den Grundbegriffen der prägnant gefaßten puren Analytik gehören als Grundbegriffe der Geltung (als Normbegriffe) ausschließlich analytische Konsequenz und Widerspruch; dagegen kommen, wie schon gesagt, nicht vor Wahrheit und Falschheit nebst deren Modalitäten. Das ist recht zu verstehen: als zur thematischen Sphäre gehörige Grundbegriffe kommen sie nicht vor. Sie spielen also in dieser puren Analytik nur die Rolle, die sie in allen Wissenschaften spielen, sofern alle Wissenschaften nach Wahrheiten streben, also auch von Wahrheit und Falschheit sprechen: das sagt aber nicht, daß Wahrheit und Falschheit zu ihren „Grund-

begriffen" gehören, d. i. Begriffen, die dem jeweiligen Wissenschaftsgebiet eigenwesentlich sind.

§ 15. Wahrheitslogik und Konsequenzlogik.

Eine höherstufige logische Frage wäre also nach Abscheidung der puren Analytik, die nach formalen Gesetzen möglicher Wahrheit und ihrer Modalitäten. Welche Mittel hat eine sich an bloße Bedeutungsformen der Aussagen, also an die Urteilsformen bindende Logik, zu einer eigentlichen Logik der Wahrheit zu werden? Es ist sofort sichtlich, daß Widerspruchslosigkeit eine Wesensbedingung möglicher Wahrheit ist, daß aber erst durch einen wesensgesetzlichen und in einer Logik eigens zu formulierenden Zusammenhang dieser an sich zu unterscheidenden Begriffe sich die bloße Analytik in eine formale Wahrheitslogik verwandelt. Darüber später mehr. Zunächst halten wir uns noch an den Bereich der puren apophantischen Analytik.

§ 16. Die die Stufenscheidung der Apophantik begründenden Evidenzunterschiede. Evidenz der Klarheit und Evidenz der Deutlichkeit.

a) Die Vollzugsmodi des Urteils. Deutlichkeit und Verworrenheit.

Bei der bloßen Vorzeichnung der in einer formalen Logik notwendig vorzunehmenden Scheidungen, mit der die letzten Paragraphen beschäftigt waren, kann es nicht sein Bewenden haben. Es bedarf tiefer dringender, die entsprechend unterschiedenen Evidenzen auslegender Begründungen, mit denen auch erst eine wirkliche Einsicht in die Notwendigkeit und Tragweite dieser Scheidungen sich eröffnen kann.

Ein Urteil kann als dasselbe Urteil evident gegeben sein in sehr verschiedenen subjektiven Gegebenheitsweisen. Es kann auftreten als ein völlig vager Einfall, oder auch als völlig vage Bedeutung eines gelesenen, verstandenen und gläubig übernommenen Aussagesatzes. Dabei braucht nicht das mindeste von einem expliziten Vollzug der urteilenden Spontaneität, von einem expliziten Subjektsetzen, als Prädikat Daraufhinsetzen, beziehend zu einem anderen, für sich gesetzten Objekt Übergehen usw. statthaben. Schließt sich an das „vage", „verworren" urteilende Meinen eines Einfalls ein solcher Prozeß expliziten Urteilens an, so sagen wir

auf Grund der Synthesis erfüllender Identifikation, die nun eintritt, die verworrene Meinung „verdeutliche" sich, jetzt erst sei „eigentlich geurteilt" und das Urteil eigentlich und selbst gegeben, das vorher nur vorgemeint war.

Ebenso in dem Falle des Lesens oder Hörens. Hier haben wir zwar eine sinnliche Einheit und Zusammengehörigkeit der gesehenen oder gehörten Wortzeichen in ihrer sinnlichen Konfiguration gegeben; aber im gewöhnlichen Lesen keineswegs ineins damit eine mitgehende Artikulation des wirklichen Denkens, in synthetischer Aktivität Glied für Glied vom Ich her erzeugt. Vielmehr ist dieser Gang eigentlichen Denkens durch die passiv verlaufende Synthesis der sinnlichen Wortlaute nur indiziert als zu vollziehender.

Bringen wir uns hier die Sachlage etwas näher.

Die Wortlaute haben ihre Indikationen, die in sich unselbständig aufeinander verweisen und aufeinander gebaut sind. Sie schließen sich zusammen zur Einheit eines Wortgebildes, das wieder aus relativ abgeschlossenen Gebilden besteht; jedes ist Träger einer Einheit der Indikation und das Ganze ist eine abgeschlossene Einheit, die noetisch den phänomenologischen Charakter der assoziativen Abgeschlossenheit und parallel (noematisch) der Abgeschlossenheit einer indizierten und entsprechend aus indizierten Gebilden gebauten „Bedeutungs"-einheit hat.

Nun können auf der Bedeutungsseite die indizierten Gebilde, die Urteile selbst, auftreten in der „Evidenz" fortlaufender Erfüllung der indizierenden Intentionen, also in der Weise eigentlicher, in ursprünglicher Aktivität miterzeugter Urteile; oder sie können wie im passiven Lesen in leerer Weise indizierte sein.

Es handelt sich hier um einen Sonderfall einer ganz allgemeinen Gesetzmäßigkeit. In jeder Art Leerbewußtsein kann dieser Unterschied des Leervorschwebens auftreten, es kann einerseits in einer innerlich ungeschiedenen, nicht in besondere Leermeinungen gegliederten Weise verlaufen, und demgegenüber in der Weise eines gegliederten, gegliedert betätigten Leerbewußtseins. Wie wenn ich einmal in unanschaulicher Weise „verworren-ineins" die Straße vor meinem Haus vorstellig habe und sogar auf sie gerichtet bin, oder aber, und ev. darauf folgend, im expliziten Durchlaufen und artikulierend die Straßenwindungen, die gepflanzten Bäume, Häuser, die ihr zugehören — immer aber unanschaulich, ev. mit einigen Punkten momentan durchstoßender Anschaulichkeiten. So kann ein un-

gegliedertes Leerbewußtsein übergeführt werden in ein „entsprechendes" gegliedertes, wobei der verworren gemeinte Sinngehalt (unter identifizierender Deckung von der Art der „Explikation") sich „auseinanderlegt" als das Explikat, als die eigentliche Meinung des vordem verworrenen einheitlichen Gehaltes.

Das gleiche gilt im besonderen Falle von indizierten Urteilsbedeutungen, seien es Bedeutungen von wirklich gegebenen eigenen oder fremden Urteilen, oder von in der Phantasie als möglich vorstelligen. Dazu ist zu bemerken: die fremden verstehe ich „nach", und dieser Modus des Nachverstehens (und evtl. Miturteilens) ist sorgsam zu unterscheiden vom ursprünglich eigenen Urteilen und seinen verschiedenen Modis — dem jetzt aktuell betätigten Urteilen und wieder dem eigenen vergangenen, aber verworren „wiedererweckten" und nur „noch geltenden" Urteilen usw.

Danach haben wir durch diese Unterschiede in gewisser Weise hindurchgehend zu unterscheiden ein nicht-explizites Urteil, indiziert durch einen explizit auftretenden sprachlichen Satz, und ein entsprechendes explizites, bzw. eine nachträgliche Auseinanderlegung unter Identifikation des Gemeinten.

Bei der Verdeutlichung haben wir aber zwei Fälle zu unterscheiden, neben dem bisher allein beachteten der schlicht-identifizierbaren, der widerspruchslosen Verdeutlichung auch den der widersprechenden. Im Erleben der widerspruchslosen Deckung sehe ich, daß das Explizierte dasselbe ist wie das Unexplizierte, oder daß bloß verdeutlicht ist, was vom Urteilenden in jener verworrenen Meinung gemeint war. Im Gegenfalle des Widerspruchs ist die Einheit der verworrenen Gesamtmeinung als einheitlicher Glaube vorausgesetzt. Im Fortschreiten der Explikation kann nun dieser oder jener neu auftretende Sonderglaube durch den vorher explizit betätigten und in fester Geltung verbleibenden Durchstreichung, Aufhebung erfahren. Damit ineins nimmt alsbald und notwendig der zugrundeliegende Gesamtglaube, der in Explikation begriffene, den Nichtigkeitscharakter an. Wie steht es jetzt mit der Identitätsdeckung von Gesamtexplikanden und Gesamtexplikat? Wir müssen offenbar sagen: in der Durchstreichung ist der Glaube, der diese Modifikation der Durchstreichung über sich ergehen ließ, in gewisser Weise noch da als Glaube dieses Sinnes, allerdings nicht mehr vom Ich her aktuell betätigt oder in ihm als seine fortgeltende Überzeugung verwurzelt, aber ihm noch bewußt als sein früherer Glaube, mit dem ganzen Sinn in seinen Sinnesgliederungen und zugehörigen Glaubensthesen.

Handelt es sich um das Urteilen eines Anderen, so habe ich, wenn ich nicht mitglaube, die „bloße Vorstellung" vom Glauben des Anderen, des und des Inhaltes, eine Vergegenwärtigung analog einer Erinnerung an einen eigenen vergangenen Glauben, den ich jetzt „nicht mehr mitmache", aber doch jetzt als meinen früher betätigten Glauben in Erinnerungsgeltung habe. Mein Urteil — das ich soeben gefällt hatte, aber in der Explikation verwerfen muß, das also von dem Moment an nicht mehr mein jetziges Urteil sondern mein soeben gewesenes ist — hat jetzt gemäß der Explikation den und den expliziten Sinn, ebenso mein früher vergangenes Urteil und in ähnlicher Weise das appräsentierte Urteil des Anderen. Dabei ist zu beachten, daß durch die Wandlung der Durchstreichung hindurch eine Identitätsdeckung geht, die die bloße Urteils-„materie" betrifft. Die Durchstreichung ändert nichts an dem retentional, oder wiedererinnerungsmäßig oder in der Weise der Einfühlung vergegenwärtigten Urteil; und expliziere ich was darin liegt, so deckt sich dieses so Vergegenwärtigte mit dem Explikat, mag ich auch, explizierend, meine Durchstreichung vollziehen. Natürlich sagt das nicht, daß der Andere im voraus weiß oder ich früher wußte, was die Explikation als deutlichen Satz ergeben würde, sonst könnte ja niemand Widersprüche übersehen, unmittelbare und mittelbare.

Nach diesen Klärungen verstehen wir den wesentlichen Unterschied der vagen oder „verworrenen" Urteilsweisen gegenüber den „deutlichen", wobei es von vornherein sichtlich ist, daß hier nicht in Frage kommt, ob Urteile hinsichtlich ihrer Sachverhalte Evidenz (Anschaulichkeit) haben oder nicht. Auf der einen Seite trat uns der in bezug auf das sprachliche Denken so wichtige Unterschied innerhalb der Vagheit selbst hervor: nämlich vage kann schon die Sinnlichkeit der Wortlaute und ihrer Gliederungen sein; es kann aber auch in dieser Hinsicht scharfe Artikulation statthaben und ineins damit eine Artikulation der Indikationen. Aber es fehlt dann doch die so wichtige Deutlichkeit der urteilenden Meinungen selbst, bei denen zwar geglaubt und insofern geurteilt und doch „eigentlich" nicht geurteilt ist.

Im sprachlichen Urteilen heißt ein mit dem Indikationen mitgehender expliziter Vollzug des Urteilens mit gutem Grund „wirklich und eigentlich Urteilen"; denn er allein hat den Wesenscharakter der Ursprünglichkeit, in der das Urteil originaliter, als es selbst, gegeben ist, indem es, was hier dasselbe, in wirklicher und eigentlicher Aktion des Urteilenden „syntaktisch" aufgebaut wird.

Nur ein anderer Ausdruck ist: das explizite, das „deutliche" Urteilen ist die Evidenz für das „deutliche Urteil", als die ideale Gegenständlichkeit, die sich in solcher synthetischen Aktion eben ursprünglich konstituiert und in deren Wiederholung identifiziert.

Diese Evidenz ist ursprüngliches Auftreten als es selbst, aber noch nicht ein evident erfahrendes Erfassen und thematisch Betrachten des Urteils: was sich in ihr als einer polythetischen Aktion konstituiert hat, wird hinterher in einem erfassenden Strahl „monothetisch" erfaßbar, das polythetische Gebilde wird zu einem Gegenstand[1]).

Natürlich können sich Verworrenheit und Deutlichkeit des Urteilens miteinander mischen, wie wenn wir lesend einige Urteilsschritte und Strecken wirklich und eigentlich vollziehen und dann uns streckenweise von den bloßen Indikationen der Wortgebilde tragen lassen, die, wie gesagt, auch wieder ihre ganz andersartige Deutlichkeit oder Undeutlichkeit haben können[2]).

b) Deutlichkeit und Klarheit.

Es kommt aber noch eine andersartige Mischung und sonach bei entsprechender Reinigung ein anderer wichtiger Kontrast für uns in Betracht, nämlich die Mischung bzw. der rein gefaßte Unterschied zwischen „Deutlichkeit" und „Klarheit".

Es scheiden sich hier zwei Evidenzen, diejenige, in der das Urteil selbst, als Urteil zur Selbstgegebenheit kommt, das dann auch deutliches Urteil, aus dem wirklichen und eigentlichen Urteilsvollzug entnommenes heißt. Fürs Zweite diejenige Evidenz, in der das zur Selbstgegebenheit kommt, worauf der Urteilende „durch" sein Urteil hindurch will, nämlich als erkennen Wollender — so wie ihn die Logik sich immer denkt.

Explizit urteilen ist noch nicht in „Klarheit" urteilen, als welches in dem Vollzug der Urteilsschritte zugleich Klarheit der Sachen und im ganzen Urteil Klarheit des Sachverhaltes hat. Unklares Urteilen und klares können ein und dasselbe Urteil urteilen, die Evidenz der Selbigkeit des Urteils kann so durch wesentlich verschiedene Gegebenheitsmodi hindurchgehen; aber nur ein Urteilen in der Fülle der Klarheit kann aktuelle Erkenntnis sein und ist dann die neue Evidenz einer Selbst-

1) Vgl. dazu Ideen, S. 247 f.

2) Vgl. zu diesen ganzen Ausführungen auch Beilage II.

gegebenheit der Sachen selbst, des Sachverhaltes selbst, worauf in dem auf Erkenntnis hinstrebenden Urteilen hingezielt ist, auch dort, wo das Urteilen noch völlig unklar, anschaulich unerfüllt war.

c) Klarheit der Selbsthabe und Klarheit der Antizipation.

Doch hier verzweigen sich noch die Unterschiede, insofern als die „Klarheit" bezeichnen kann das Urteilen in dem Modus des seinen vermeinten Sachverhalt selbst gebenden, also das, was man gewöhnlich als evidentes Urteilen im Auge hat, und wieder das Urteilen im Modus eines sich den vermeinten Sachverhalt vor-verbildlichenden, anschaulich machenden Urteilens. Im letzteren Fall ist nicht der Sachverhalt selbst gegeben, sondern eben ein Vor-bild, eine anschauliche Antizipation, die sich erst zu bestätigen hat in der Selbsthabe. Vollkommene Klarheit besagt einmal Klarheit des „Sehens", des „Erfassens" im wirklichen und eigentlichen Sinn, in dem der Sachverhalt und die in ihm eingehenden Sachen, sie selbst, erfaßt sind; das andere Mal vollkommen verbildlichende Klarheit des — erst zu verwirklichenden — Zieles, auf das urteilend hingestrebt ist. Das Erkenntnisstreben geht hier von der „Verworrenheit" zur Deutlichkeit, und ergibt diese ein noch unvollkommen anschauliches oder gar völlig anschauungsleeres, obschon explizit konstituiertes Urteil, so geht sie durch dieses hindurch, evtl. zunächst nur zu einer Vorverbildlichung des Erkenntniszieles. Das Übergangsphänomen synthetischer Deckung heißt dann im gewöhnlichen Wortsinn Klärung des Urteils als Meinung (sich seine Meinung klar machen). Das Erkenntnisstreben ist dadurch aber nicht ans Ziel gekommen, es geht weiter zu jener anderen Klarheit, zur Evidenz der Selbsthabe des Vermeinten, des Endzieles.

Diese beiden Modi der Klarheit haben ihre Gradualitäten der Vollkommenheit mit den zugehörigen Ideen vollkommener Unklarheit und vollkommener Klarheit[1]). Zudem scheiden sich im Übergang zur

1) Die Rede von einem „Grenzpunkt" statt von einer Idee der Klarheit, die hier zunächst sich bietet, wäre nicht immer passend. Nicht immer ist an so etwas wie einen Limes zu denken. So ist vollkommene Evidenz der äußeren Erfahrung eine regulative Idee im Kantischen Sinne. Äußere Erfahrung ist apriori nie vollkommen selbstgebend, sie trägt aber, solange sie in konsequenter Einstimmigkeit verläuft, in sich als intentionale Implikation die Idee eines unendlichen, in sich geschlossenen Systems möglicher Erfahrungen, die wir von der faktischen Erfahrung aus hätten durchlaufen können oder jetzt oder in Zukunft durchlaufen könnten, derart daß sie als einstimmige Fortführungen der faktischen Erfahrung gezeigt hätten oder zeigen würden, wie das Ding über das, was sich von

Klarheit, also in den „Klärungen", die Fälle ab, wo nur einzelne Stücke des zur Setzung Gekommenen Klarheit gewinnen und gewinnen können, sofern sie sich zwar zu einem klaren Bilde oder einem evident gegebenen Sachverhalt „selbst" zusammenschließen, aber so, daß dies anschaulich Gewordene nicht die urteilende Intention erfüllt, sondern sie aufhebt — in der Weise der evident werdenden Unmöglichkeit und im anderen Falle der evident werdenden „Unwahrheit".

§ 17. Die Wesensgattung „deutliches Urteil" als Thema der „puren Analytik".

Die pure apophantische Analytik in unserem prägnanten Sinne hat als den ihr Gebiet bestimmenden Oberbegriff den des Urteils: des eigentlichen, das seinen Seinssinn aus der expliziten Eigentlichkeit des Urteilsvollzuges ursprünglich schöpft, und nur aus ihr. Das Erkenntnisstreben, das durch solch ein Urteilen öfters hindurch geht, und das der Logiker in seinem Interesse für wissenschaftliches Urteilen, bzw. wissenschaftliche Urteile, als auf Wahrheit als Erkenntnis gerichtete, vorzüglich im Auge hat, bleibt in der Sphäre der puren Analytik ganz außer Frage; es wird davon abstrahiert. Dasselbe Urteil — ob geklärt und überhaupt zu klären, ob in Erkenntnis überzuführen oder nicht, nur wirklich aus der Evidenz der Deutlichkeit geschöpft und zu schöpfen — das ist das Thema.

Wie die Logik überhaupt als apriorische Wissenschaft, so hat es die pure Analytik nicht mit wirklichen Urteilen, also irgendwann und wo wirklich gefällten, sondern mit apriorischen Möglichkeiten zu tun, Möglichkeiten, denen sich alle entsprechenden Wirklichkeiten in leicht verständlichem Sinne unterordnen. Wenn der Logiker der puren Analytik, um die Wesensallgmeinheit zu gewinnen, von Exempeln ausgehen muß, an ihnen die Wesensschau zu üben, so kann er eigene wirkliche Urteile nehmen, er kann auch Urteile Anderer nehmen, die er vielleicht ganz ablehnt, aber nachverstehend und in der Weise eines eigentlichen Quasivollzuges doch als mögliche Urteile evident erfaßt; er kann sich aber auch in eine Phantasiewelt hineinleben und in ein darin Urteilen (eigenes oder fremdes) — nur daß er

ihm schon zeigte, hinaus „an und für sich selbst" ist. Als Korrelat dieser phänomenologisch aufzuklärenden unendlichen Antizipation (die als solche eine eigene Evidenz hat) ist das an sich seiende Ding seinerseits eine Idee, die das naturwissenschaftliche Denken rechtmäßig leitet und ihm ein Fortschreiten in Approximationsstufen ermöglicht mit zugehörigen relativen Evidenzen. Für unsere Zwecke können wir uns mit einer ersten rohen Umschreibung der „Klarheit" begnügen. (Zum Begriff des Dinges als Idee im Kantischen Sinne vgl. Ideen, S. 309 ff.)

die Abwandlung der Evidenz der Deutlichkeit herstellt, die die Bedeutung der Evidenz möglicher Urteile als solcher hat. So hat der rein analytische Logiker die Wesensgattung deutliches Urteil mit ihrem Umfang möglicher Urteile als sein Gebiet.

§ 18. Die Grundfrage der puren Analytik.

Die Frage ist nun, was kann man, rein innerhalb dieses Gebietes verbleibend, von Urteilen (dieses Sinnes) *in forma* aussagen, nachdem die vorangegangene logische Disziplin, die reine Formenlehre — die jedenfalls zugleich die Formen deutlicher Urteile enthält — die Mannigfaltigkeit möglicher Formen konstruiert und für uns verfügbar gemacht hat?

Gebunden an das Eigenwesentliche der Urteile, das ist an die konstitutiven Eigenschaften, die sie als Urteile haben, können wir, über das Eigenwesentliche hinaus, das die Formenlehre entfaltet, nur auf Relationen gefaßt sein, die durch das Eigenwesentliche der Urteile apriori fundiert sind. Und in der Tat stoßen wir hier auf bekannte, rein zu den deutlichen Urteilen als solchen apriori gehörige Relationen: auf Konsequenz (Beschlossensein), auf Inkonsequenz (analytischen Widerspruch, Ausgeschlossensein) und auf das *tertium*, die Urteilsverträglichkeit, die weder das eine noch das andere ist, die leere Widerspruchslosigkeit als Vereinbarkeit von Urteilen, die „miteinander nichts zu tun haben".

Genau besehen betrifft das Gesagte schon die Urteilsglieder der apophantischen Ganzheiten — nämlich als in Deutlichkeit gesetzte und zu setzende. Sie sind, wie wir vorweg schon angedeutet haben[1]), im weiteren Sinne auch „Urteile", nur unselbständige, sofern sie in der Erkenntniseinstellung dazu bestimmt sind, zu Urteilsgliedern apophantischer Ganzheiten (der Urteile im prägnanten Sinne) zu werden, und nur so Erkenntnisbedeutung gewinnen. Auch diese Urteile des gegenüber dem üblichen erweiterten Sinnes — ein Urteilsbegriff, den wir hinfort festhalten werden — stehen in den oben bezeichneten analytischen Grundverhältnissen, sie können sich in Konsequenz fordern oder ausschließen und im letzteren Falle in der Einheit eines ganzen Urteils unverträglich sein.

Da alle puren analytischen Verhältnisse, näher überlegt, Verhältnisse sind, in denen, ausschließlich bezogen auf den Begriff des

1) Vgl. oben § 14.

deutlichen oder eigentlichen Urteils, verschiedene Urteile zur Einheit eines Urteils zusammengehen oder in der Einheit eines Urteils unmöglich sind, so kann man die pure analytische Grundfrage auch folgendermaßen fassen:

Wann sind beliebige Urteile als solche, und der bloßen Form nach, in der Einheit eines Urteils möglich, und in welchen Beziehungen sind sie möglich?

Sie sind es natürlich nur in Konsequenz oder in Beziehungslosigkeit hinsichtlich einer möglichen Konsequenz.

Die „Widerspruchslosigkeit" besagt also von der Seite des Urteilenden die Möglichkeit deutliche Urteile in der Einheit eines in Deutlichkeit zu vollziehenden Urteils urteilen zu können. Dabei ist wohl zu beachten, daß das bloße Zusammenurteilen schon eine Urteilseinheit, Einheit der Zusammengeltung besagt.

In der formalen und puren Analytik betrifft die Frage die Urteilsformen: welche Formen sind überhaupt als Vollzugsformen deutlichen Urteilens zu erkennen und welche nicht, und zwar apriori; darin beschlossen: welche Formen von Urteilskomplexionen beliebiger Stufe sind apriori Formen von einheitlichen Urteilen, die als eigentlich vollziehbare die Evidenz der Deutlichkeit haben?

§ 19. Die pure Analytik als Grundlage der formalen Logik der Wahrheit. Widerspruchslosigkeit als Bedingung möglicher Wahrheit.

In diesen Forschungen hat man also nie über das Eigenwesen der Urteile, bzw. der Urteilsformen hinauszugehen, nie die Evidenz der Deutlichkeit zu überschreiten. Sofort überschreiten wir aber diese apriorische Sphäre, wenn wir Fragen der Wahrheit, bzw. für die zunächst nur als deutliche Urteile gefaßten Gegenstände Fragen ihrer Adäquation an die Sachen selbst stellen, sowie wir also den Wahrheitsbegriff ins Thema mit hereinziehen. Das Prädikat Wahrheit ist zwar auf Urteile und nur auf Urteile bezogen, ob wir den oben bezeichneten engeren Urteilsbegriff (Apophansis) oder den weiteren zugrunde legen. Aber solange wir uns an die bloße Evidenz der Deutlickeit binden und das in ihr unter dem Titel Urteil Identifizierbare, bleibt zwar jeder Widerspruch ausgeschlossen (jeder analytische Widersinn), dafür aber jeder sachliche Widersinn und jede sonstige Unwahrheit offen. Von aller Leistung der Klärung, des Rückgangs zu der sachlichen Möglichkeit und Wahrheit ist ja abstrahiert, oder mit anderen Worten von allen Fragen der Bewährung.

Was liegt nun darin: in formaler Allgemeinheit über mögliche Urteilswahrheit Wesenseinsicht zu suchen? Es heißt offenbar sich mögliche Urteile in möglicher Bewährung denken, in möglicher Adäquation an die entsprechenden, die vermeinten Sachen selbstgebenden Urteile. Jetzt sind von vornherein die Urteile nicht als bloße Urteile gedacht, sondern als von einem Erkenntnisstreben durchherrschte, als Meinungen, die sich zu erfüllen haben, die nicht Gegenstände für sich sind im Sinne der Gegebenheiten aus bloßer Deutlichkeit, sondern Durchgang zu den erzielenden „Wahrheiten" selbst.

Vertauscht man in dieser Weise die theoretische Einstellung auf die bloßen Urteile mit der Erkenntniseinstellung, der Einstellung auf die urteilend zu erkennenden Sachverhalte, bzw. auf bewährende Adäquation, so erfaßt man sofort als Wesenseinsicht, daß, was in der Einheit eines deutlichen Urteils unverträglich ist, auch unverträglich ist in der Wahrheit, oder daß ein Widerspruch in den bloßen Urteilen die Möglichkeit der Adäquation selbstverständlich ausschließt. Wahrheit und Falschheit sind Prädikate, die nur einem deutlichen, bzw. zu verdeutlichenden, einem wirklich und eigentlich vollziehbaren Urteil zukommen können. Die Logik hat sich nie klar gemacht, daß dieser Urteilsbegriff dem alten Satz zugrunde liegt, Wahrheit und Falschheit (im ursprünglichen Sinne) seien Prädikate von Urteilen. So vermittelt ist also eine pure Analytik wesensmäßig zugleich ein Grundstück einer formalen Logik der Wahrheit. Die auf das Universum der Urteilsformen bezogene Scheidung in diejenigen, welche Gesetzesformen der Konsequenz, diejenigen, welche Gesetzesformen der Inkonsequenz und diejenigen, die als außerhalb stehend im „trivialen" Sinne (wie es der Mathematiker ausdrücken würde) widerspruchslos sind, gewinnt für die Möglichkeit der Adäquation oder Wahrheit unmittelbare Bedeutung. Jede Urteilskonsequenz wird, wenn sie in Anschaulichkeit zu vollziehen ist, zu einer Konsequenz der Wahrheiten bzw. der sachlichen Möglichkeiten. Jeder Widerspruch aber schließt von vornherein Fragen der Adäquation aus, er ist *a limine* eine Falschheit.

§ 20. Die logischen Prinzipien und ihre Analoga in der puren Analytik.

Die Abscheidung einer puren Konsequenzlogik von der Wahrheitslogik bedingt auch hinsichtlich der sogenannten Prinzipien der

traditionellen Logik, das ist der die Begriffe Wahrheit und Falschheit auslegenden Prinzipien, eine Doppelseitigkeit.

Das Doppelprinzip vom Widerspruch und vom ausgeschlossenen Dritten als Prinzip der Wahrheitslogik besagt folgendes:

„Ist ein Urteil wahr, so ist sein kontradiktorisches Gegenteil falsch" und „von zwei kontradiktorischen Urteilen ist notwendig eines wahr"; beides ineins genommen: „jedes Urteil ist eines von beiden, wahr oder falsch".

Das Analogon dieser Sätze in der Konsequenzlogik ist ein Prinzip, das zum Wesen der eigentlichen (in der Evidenz der Deutlichkeit selbstgegebenen) Urteile gehört. Es lautet:

Von zwei kontradiktorischen Urteilen sind nicht beide als eigentliche Urteile möglich, nicht beide zur Evidenz der Deutlichkeit zu bringen, es haben nicht beide ideale „mathematische Existenz". Jedoch eines von beiden hat sie, ist zur Evidenz der Deutlichkeit zu bringen.

Zu den obersten Wahrheitsprinzipien der apophantischen Logik müssen ferner auch die Prinzipien gerechnet werden, die Wahrheit und Konsequenz ursprünglich verbinden. Die traditionelle Logik bringt diese Prinzipien in der unreinen Gestalt des *modus ponens* und *tollens*. Auch hier haben wir dieselbe Analogie. Es gibt schon in der Sphäre der bloßen analytischen Konsequenz einen *modus ponens* und *tollens*, der natürlich thematisch nichts von Wahrheit und Falschheit besagt, sondern bloß zum Wesen der eigentlichen Urteile und zu ihren eigentümlichen Verhältnissen analytischer Konsequenz gehört als ein besonderes Konsequenzgesetz. Allein in dieser Form ist er ein echtes logisches Prinzip. Dieses lautet:

Aus zwei Urteilen der Form, „wenn M so N" und „M" folgt analytisch „N". Ebenso aus zwei Urteilen der Form „wenn M so N" und „*non* N" folgt „*non* M".

Das entsprechende Wahrheitsprinzip lautet dann:

Besteht zwischen zwei beliebigen Urteilen M und N ein unmittelbares Verhältnis von totalem analytischem Grund und totaler analytischer Folge, so zieht die Wahrheit des Grundes die Wahrheit der Folge und die Falschheit der Folge die Falschheit des Grundes nach sich.

Wir haben die Worte totaler Grund und totale Folge eingeführt, um auf die Unmittelbarkeit des Verhältnisses hinzuweisen. Wir verstehen unter diesen Worten nichts anderes als die wirklichen, wie

immer nachher teilbaren Glieder eines Verhältnisses unmittelbarer Konsequenz. Die partialen Prämissen und Folgen bedingen dann nur als Teile der Totalgründe und -folgen Konsequenzverhältnisse, die also schon mittelbare sind. Wenn in einem der Folgekomplexe (der nur als voller Komplex Totalfolge ist) eine Einzelfolge falsch ist, bedingt sie unmittelbar die Falschheit der Totalfolge, und so erst die Falschheit der Totalprämisse.

Das von uns aufgestellte Prinzip ergibt unmittelbar in Anwendung auf den obigen *modus ponens* und *tollens* — als Prinzip unmittelbarer purer Konsequenz verstanden — die richtigen Modi der Wahrheitslogik:

Ist der Vordersatz eines hypothetischen Urteils wahr, so ist der Nachsatz wahr, ist der Nachsatz falsch, so auch der Vordersatz. Oder formelhaft gefaßt:

Ist zugleich wahr „wenn M so N" und „M" („gelten" sie zugleich), so ist „N" wahr. Ist zugleich wahr „wenn M so N" und „non N", so ist „non M" wahr (oder in Äquivalenz „M" falsch).

Was die Mittelbarkeiten analytischer Folge anlangt, so ist es zunächst ein pures Gesetz analytischer Konsequenz (also zu den bloßen aber deutlichen Urteilen gehörig und vor allen Fragen nach ihrer möglichen Wahrheit), daß eine unmittelbare analytische Folge einer unmittelbaren analytischen Folge selbst wieder eine analytische Folge des jeweiligen Grundes ist, woraus sich selbst als Konsequenz ergibt, daß eine Folge beliebiger Mittelbarkeit selbst auch Folge dieses Grundes ist. Verbinden wir dieses Gesetz mit unserem Wahrheitsprinzip für unmittelbare analytische Konsequenz, so ergibt sich daraus — und zwar in bloßer analytischer Konsequenz — daß dieses Prinzip erweitert auch Gültigkeit behält für analytische Konsequenzen von beliebiger Mittelbarkeit.

§ 21. Die Evidenz in der Deckung „desselben" verworrenen und deutlichen Urteils. Der weiteste Urteilsbegriff.

Werfen wir nun noch einen Blick zurück auf die „verworrenen" Urteile, die wir den Urteilen im prägnanten Sinne der Analytik als deutlichen gegenübergestellt haben, so liegt in der Identifizierung derselben mit je entsprechenden deutlichen offenbar noch eine dritte Evidenz verborgen, durch die ein dritter Urteilsbegriff Seinssinn erhält. Im Übergang, in dem Sichdeutlichmachen dessen, was man im vagen urteilenden Meinen eigent-

lich meinte, was man oder der Andere eigentlich sagte, was im vagen Einfall eigentlich gedacht war — in diesem Übergang gibt sich das deutliche Urteil als evidente bloße Auslegung der wahren Meinung. Es vollzieht sich eine Identitätsdeckung ursprünglich eigener Gestalt, die eine Grundgestalt der „Evidenz" bezeichnet, wie jede Evidenz (jede im weitesten Sinne zu fassende „Erfahrung") hat sie ihre Vollkommenheitsgrade und ihre Idee, ja hier einen idealen Limes der Vollkommenheit, in dem die synthetische Deckung in der Tat eine schlechthin vollkommene wäre.

Diese beiden Urteilsweisen und ihre Korrelate das verworrene und deutliche Urteil selbst, haben offenbar ein ähnliches Verhältnis, wie das deutliche aber leere (oder unvollkommen anschauliche) und das deutliche aber einsichtige — einsichtig selbstgebend für mögliches oder wahres Sein der Sachen, auf die im erkennenden Urteilen abgezielt ist. Das verworrene Urteilen trägt, nicht immer, aber, wie oben schon gesagt, im Zusammenhang eines theoretischen Interesses, in sich eine Abzielung, die auf das deutliche Urteil gerichtet ist, und wo es dazu kommt, sich in ihm erfüllt. So wie nun in der vorigen Erfüllungssynthesis eine Blickstellung und Identifizierung möglich ist, wodurch leeres und volles Urteil bloß als Urteile zur Identität kommen und als dasselbe Urteil eigene Gegenständlichkeit gewinnen, so auch in der parallelen Erfüllungssynthesis, die verworrenes und deutliches Urteil zur Deckung bringt. Oder, so wie die Erkenntnis, die Selbsthabe des Sachverhaltes, in sich auch deutliches Urteil ist, so gut wie das entsprechende leere Urteil, ebenso ist das Urteil in der Vagheit und das in der Deutlichkeit „dasselbe Urteil". Damit ist nicht gesagt, daß jedes verworrene Urteil sich überführen läßt in „dasselbe" aber deutliche Urteil, ebensowenig, als sich jedes deutliche Urteil überführen läßt in eine sachliche Einsicht, sei es als Möglichkeit, sei es als Wahrheit.

Der weiteste Urteilsbegriff ist also derjenige, der gegen die Unterschiede der Verworrenheit, Deutlichkeit und Klarheit unempfindlich ist, bzw. von diesen Unterschieden bewußt abstrahiert. Da unter Zugrundelegung dieses Begriffes jedem einsichtig erkennenden und jedem deutlichen Urteil bei der Wesensmöglichkeit — ja in der Genesis der steten Notwendigkeit — des Verworrenwerdens ein gleiches oder vielmehr dasselbe Urteil entspricht im Modus der Verworrenheit, so umfaßt der Begriff des verworrenen Urteils in gewisser Weise alle Urteile des weitesten Sinnes, auch die zur Deutlichkeit und zur Klarheit zu bringenden.

§ 22. Der Gebietsbegriff der apophantischen Formenlehre als rein-logischer Grammatik ist das Urteil im weitesten Sinne.

Die Wichtigkeit dieser Abscheidung der dritten Evidenz und ihres Korrelates, des neuen und weitesten Urteilsbegriffes, liegt darin, daß wir nun auch den Boden des Verständnisses für das Gebiet der reinen Formenlehre der Urteile gewonnen haben. Offenbar ist ihr Gebietsbegriff das Urteil im weitesten Sinne, und die ganze konstitutive Formgesetzlichkeit ist eine Gesetzlichkeit, die an das Eigenwesen dieser Urteile gebunden ist. In der Verworrenheit ist jedes Urteil möglich, das in der Deutlichkeit unmöglich ist, und in der Deutlichkeit wieder ist jedes Urteil möglich, das als einsichtige Erkenntnis unmöglich ist. Die freie Formenbildung der Formenlehre kennt noch keine sie hemmenden Widersprüche. Der ganze Halt der Formenbildung ist die Rede mit ihren an die sinnlich abgehobenen Zeichen und ihre sinnlichen Konfigurationen sich heftenden und wohl unterschiedenen Indikationen, Sinnverweisungen. Und es ist danach nicht ohne Grund, daß die Formenlehre der Bedeutungen in meinen Logischen Untersuchungen als „rein logische Grammatik" bezeichnet wurde. In gewisser Weise ist es ferner auch nicht ohne Grund, wenn öfters gesagt wurde, daß sich die formale Logik von der Grammatik habe leiten lassen. Das ist für die Formenlehre aber kein Vorwurf, sondern eine Notwendigkeit, wofern der Leitung durch die Grammatik (was an historisch faktische Sprachen und ihre grammatische Deskription erinnern soll) substituiert wird die Leitung durch das Grammatische selbst. Einen Aussagesatz deutlich verstehen und ihn als mögliches Urteil vollziehen, das kann besagen und besagt oft ein deutliches Erfassen der Wortverläufe (unter innerem expliziten Quasi-nachsprechen) und der zu ihnen gehörigen Verweisungsartikulation, mit der die Einheit eines verworrenen Urteils und doch eines in bestimmter Form gegliederten erwächst. So können wir ganz bestimmt und artikuliert verstehen: kein Viereck hat vier Ecken, oder „alle A sind B, darunter einige, die nicht B sind" und dgl. Solche Beispiele gelten in der „rein logischen Grammatik" mit, und so gehören in das Formensystem alle Formen von widersprechenden Urteilen. Ohne die bestimmte Artikulation der vagen Urteile mittels der sinnlichen Artikulation der Wortzeichen wäre eine Formenlehre und eine Logik überhaupt nicht möglich, wie selbstverständlich auch keine Wissenschaft.

Durch diese Analysen ist der Sinn der in den §§ 13—15 in kurzer Charakteristik angeführten Dreischichtung der formalen Logik aus

den ursprünglichsten Quellen geklärt und die Wesensnotwendigkeit dieser Schichtung begründet worden. Der bisherigen Logik ist sie fremd geblieben, nur die Abscheidung einer reinen Formenlehre ist schon in den „Logischen Urtersuchungen" vollzogen worden, hat aber in dem jetzigen Zusammenhang eine ungleich tiefere Begründung erfahren. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß unsere Scheidung zwischen formaler Logik der Widerspruchslosigkeit und der Wahrheit ein grundwesentlich Neues ist, so sehr sie den Worten nach allbekannt ist. Denn diese Worte meinten etwas ganz anderes, nämlich den Unterschied zwischen der formal-logischen Problematik überhaupt, die als solche alle sachhaltige „Materie der Erkenntnis" außer Spiel lasse, und den in irgendeinem weiteren (freilich nicht eben klar gefaßten) Sinn von seiten einer Logik zu stellenden Problemen, welche eben diese sachhaltige Materie in Rechnung ziehen, wie die Fragen nach der Möglichkeit einer Erkenntnis realer Wirklichkeit, bzw. der Gestaltung von Wahrheiten über die reale Welt.

2. Kapitel.
Formale Apophantik, formale Mathematik.

§ 23. Die innere Einheit der traditionellen Logik und das Problem ihrer Stellung zur formalen Mathematik.

a) Die begriffliche Abgeschlossenheit der traditionellen Logik als apophantischer Analytik.

Die formale Logik in der bisherigen Begrenzung als apophantische Analytik im weiteren Sinn verdankt die apriorische Geschlossenheit ihrem (dem Aristotelischen) Begriff der Urteilsform. Man kann diesen Begriff auch definieren als Bestimmung von Urteilen überhaupt ausschließlich durch ihre „syntaktischen Formen", die sie als Gebilde „syntaktischer Operationen" *a priori* haben müssen. Die syntaktische Form läßt sich an jedem Urteil in Wesensbegriffe rein fassen. Die Reinheit der Fassung sagt, daß die jeweils in die Syntaxen eingehenden „syntaktischen Stoffe" als unbestimmtbeliebige gedacht werden. So entspringt der reine Formbegriff eines Urteils überhaupt als ausschließlich bestimmt durch jeweils angegebene und begrifflich bestimmte syntaktische Formen[1]). Als mitbestimmend und somit dem analytisch-logischen Formbegriff zugehörig, dürfen nur noch hereingezogen werden die allgemeinsten „modalen" Ab-

1) Vgl. dazu die Beilage I.

wandlungen, die jedwedes Urteil erfahren kann, unangesehen aller es aufbauenden und daran zu vollziehenden syntaktischen Operationen. Dieser Begriff der modalen Abwandlung erschöpft sich keineswegs bloß in den sogenannten Urteilsmodalitäten. Unter ihn gehört z. B. auch die kaum je verstandene Abwandlung, die Subjekte von Existenzialsätzen und Sätze als Subjekte von Wahrheitsprädikationen darstellen gegenüber den entsprechenden unmodalisierten Subjekten und apophantischen Sätzen. Alle diese Modalitäten müssen in einer systematischen Logik besonders definiert sein als formale Urbegriffe.

Solange die Logik nun an diesen Begriff des Formalen gebunden bleibt, solange sie also in den apophantischen Grundformen und den daraus zu konstruierenden alle „Termini" als unbestimmte Variable beläßt, kann sie keine anderen Erkenntnisse über mögliche Wahrheit gewinnen als solche, die unmittelbar an die pure Analytik der Widerspruchslosigkeit angeschlossen sind, die also bis auf wenige Sätze sozusagen nur triviale Wendungen der ernstlich die Erkenntnis bereichernden formalen Theorien dieser puren Analytik sind. Denn wenn die formale Logik wirklich in jener radikalen Reinheit durchgeführt wird, die sie allein philosophisch nutzbar und sogar höchst wichtig macht, fehlt ihr alles, was die Wahrheiten, bzw. die Evidenzen zu scheiden gestattet. So wie ihr Gegenstandsbegriff der allgemeinste ist (der eines Substrates überhaupt in möglichen bestimmenden Prädikationen) so auch ihr Sachverhaltsbegriff und ihr Begriff der Evidenz. Sie kann demnach selbst so allgemeine Scheidungen wie die zwischen individuellen Gegenständen und kategorialen, von „bloßen Sachen", Werten, Gütern usw. nicht machen, keine Scheidung zwischen den Allgemeinheiten, die aus individuellen Gegenständen geschöpft, im gewöhnlichen Sinne Gattungen und Arten heißen gegenüber anderen Allgemeinheiten. Es ist damit schon fühlbar, daß diese formale Logik nicht die Logik überhaupt sein kann, die volle und in einem neuen reicheren Sinne formale Wissenschaftslehre.

b) Das Auftauchen der Idee einer erweiterten Analytik, Leibniz' „*mathesis universalis*", und die methodisch-technische Vereinheitlichung der traditionellen Syllogistik und der formalen Mathematik.

Aber wir dürfen hier nicht daran gehen, die Idee der Logik in dieser Richtung intentional zu entfalten. Denn so sicher wir der Geschlossenheit der analytischen formalen Logik geworden sind, so bietet sie selbst uns noch große Probleme. Die strukturellen Scheidungen, die wir in ihr durchgeführt haben, nehmen keine Rück-

sicht auf die großen Erweiterungen, welche seit Leibniz für die traditionelle Logik gefordert werden in der Überzeugung, daß sie nur dadurch der Idee einer formalen Analytik mit dem ihr eigentümlichen Sinn des Formalen voll genug tun könne. Es ist nun an der Zeit diese Erweiterung in Erwägung zu ziehen, nämlich die schon erwähnte Synthese der traditionellen Syllogistik und der formalen Analysis in der Leibnizschen Idee einer *mathesis universalis*.

Außer Kontinuität mit Leibniz, dessen genialer Intuition die historische Wirkung versagt war, vollzieht sich eine Einverleibung der Syllogistik in die formale Mathematik, ineins mit der Ausbildung einer syllogistischen Algebra. Sie ist nicht erwachsen aus philosophischen Reflexionen über den prinzipiellen Sinn und die Notwendigkeit einer *mathesis universalis*, sondern aus den Bedürfnissen der deduktiven theoretischen Technik der mathematischen Wissenschaft, zuerst in der englischen Mathematik seit Anfang des 19. Jahrhunderts (de Morgan, Boole). Hierbei mußte sich die Syllogistik von vornherein eine bedenkliche Umdeutung in eine „Umfangslogik" gefallen lassen, die in ihrer prinzipiellen Unklarheit manchen Widersinn mit sich geführt hat und allerlei Künste, sie für die Praxis mathematischer Theoretisierung unschädlich zu machen. Anderseits enthält sie aber einen gedanklichen Kern, der sein ursprüngliches Recht hat, und der es auch allein ermöglicht hat, daß die gedankliche Kontinuität mit der traditionellen Analytik nicht verloren ging. Die Mathematiker, durch solche Unklarheiten in ihrer deduktive Theorien gestaltenden Arbeit wenig behindert, haben sich inzwischen allgemein die Einheit der „Logik" und „Mathematik" (genauer der formalen Analysis [1]) zu eigen gemacht.

Wenn wir hier auf das Problem dieser Einheit näher eingehen, so handelt es sich für uns natürlich nicht um spezialwissenschaftliche Interessen, weder solche der formalen Mathematik noch solche der formalen Syllogistik, noch der ev. anzuerkennenden positiven Wissenschaft, welche die beiden zur Einheit bringt. Also nicht bloß darum handelt es sich, die beiderseits in historischer Sonderung erwachsenen Theorien im systematischen Aufbau der einen deduktiven Wissenschaft, in der sie zusammengehören sollen, in der rechten Weise theoretisch zu verknüpfen, den zwischen ihnen bestehenden deduktiven Verhältnissen genugzutun und durch solche Einsicht in ihre Funktionen im theoretischen Ganzen ihnen selbst erst die rechte theoretische Gestalt zu

1) Disziplinen wie die reine Geometrie, die reine Mechanik, auch die „analytische" Geometrie und Mechanik sind also ausgeschlossen, solange sie sich wirklich auf Raum und Kräfte beziehen.

verschaffen. So groß ein solches Interesse auch sein mag, es steht weit zurück hinter dem philosophischen Interesse: die Zweckidee einer Wissenschaftslehre nach den ihr immanenten teleologischen Strukturen zu enthüllen, die in ihrem intentionalen Sinn mitbeschlossenen Ideen — Ideen logischer Partialdisziplinen — in ursprünglicher Evidenz zu entwickeln, mit der einer jeden eigentümlichen, wesensmäßig in sich einigen Problematik. Inwiefern hier wirklich höchste philosophische Interessen in Bewegung gesetzt werden, kann allerdings erst später sichtlich werden. Immerhin, man wird im voraus schon zugestehen, daß zur Philosophie die Wissenschaft von den Prinzipien gehört, und dazu wieder das Prinzipielle der Wissenschaft überhaupt, also die logischen Prinzipienfragen. Das kann hier genügen.

Wir haben bisher schon die Methode systematischer Auslegung der teleologischen Struktur der Idee der Logik befolgt, und mindest eine solche Struktur haben wir durch sie entwickelt und zu einiger Reinheit gebracht, nämlich die Idee der ausschließlich auf Urteile (als reine Bedeutungen) bezogenen formalen Analytik. In gewisser Weise war diese, und nicht als bloße Idee sondern als ausgearbeitete Theorie schon längst, schon seit Jahrtausenden da. Aber wie sie, von Anfang an in einer embryonalen Unentwickeltheit ihres eigentümlichen Sinnes und ihrer wesensnotwendigen Umgrenzung und Schichtung sich zeigte und in allen Neugestaltungen in dieser Unklarheit verblieb, kann sie nicht genügen. Nun sind wir allerdings in dieser Hinsicht mit unserer intentionalen Entfaltung ein gutes Stück weiter gekommen. Den der historischen Logik sozusagen eingeborenen Sinn konnten wir, der Struktur der idealen Bedeutungen folgend, dreifältig schichten und danach die drei in der reinen Analytik der Urteile aufeinander fundierten Disziplinen auslegen. Aber wie Wichtiges zu einer prinzipiellen Einsicht noch fehlt, wie viel tiefer wir die intentionale Klärung noch treiben müssen, wird die Behandlung der Aufgabe zeigen, die uns durch Leibniz und die neue Mathematik gestellt ist.

§ 24. Das neue Problem einer formalen Ontologie. Charakteristik der überlieferten formalen Mathematik als formaler Ontologie.

Das wesentlich neue Problem, auf das wir, zunächst geleitet von der syllogistischen Logik der Tradition, bisher nicht aufmerksam werden konnten, taucht nämlich auf, sowie wir uns statt von der Unklarheit der traditionellen Logik vielmehr von derjenigen der neuen Mathematik — der die syllogistische Algebra mit der sonstigen

„Analysis" verbindenden — leiten lassen. Auch diese erweiterte formale Mathematik ist für uns vorweg schon da und doch wieder noch nicht da. Sie ist es noch nicht, sofern für sie der in prinzipieller Klärung herausgestellte Einheitssinn fehlt, die in Evidenz entfaltete Zweckidee einer einheitlichen Wissenschaft, aus der es zu verstehen wäre, daß, was sie theoretisch-technisch einigt, in Notwendigkeit zusammengehört, als in dieser geklärten Idee begründete Zusammengehörigkeit des Sinnes. Sowie wir diese Idee zu gewinnen suchen (sei es von der uns schon klar gewordenen Idee einer formalen Analytik hinstrebend zu den alten, dabei allererst zu klärenden formalmathematischen Disziplinen, oder umgekehrt) tritt uns das neue Problem — das einer formalen Ontologie — in den Weg.

Um es im voraus zu entwickeln, sei zunächst daran angeknüpft, daß die Aristotelische Analytik als apophantische begründet war, also als den ihr Gebiet umgrenzenden thematischen Grundbegriff, den der Apophansis hatte: des (in Gewißheit behauptenden) Aussagesatzes, bzw. das prädikative Urteil. Die methodisch vollkommene Ausgestaltung dieser Analytik (sobald sie rein auf die Urteilsbedeutungen bezogen wird) führt notwendig auf eine formale apophantische „Mathematik". Denn jeder, der einmal an der modernen Mathematik und mathematischen Analysis überhaupt die deduktive Technik kennen gelernt hat, muß ohne weiteres sehen (wie das zuerst Leibniz gesehen hat), daß sich Satzformen ebenso behandeln lassen, und daß man mit ihnen ebenso „rechnen" kann wie mit Zahlen, Größen usw.; ja noch mehr, daß dies die einzige Weise ist, wie eine universale Theorie der Sätze, als eine im Wesen deduktive Theorie aufgebaut werden muß. Das gilt schon, wie oben nachgewiesen worden, für eine bloße Formenlehre der Sätze.

Gegenüber der Apophantik, in diesem methodischen Stil einer apophantischen Mathematik haben wir nun die nicht-apophantische Mathematik, die traditionelle formale „Analysis" der Mathematiker, die Mathematik der Mengen, der Kombinationen und Permutationen, der Anzahlen (der Modi des Wieviel), der Ordinalzahlen verschiedener Stufe, der Mannigfaltigkeiten — mit den bekannten zu den letzteren zugehörigen Formen die ebenfalls Zahlen heißen, aber keineswegs mit den erstgenannten Zahlen verwechselt werden dürfen, da sie aus den jeweiligen Definitionen der Mannigfaltigkeiten ihren Sinn ableiten. In diesem Gebiet kommen offenbar prädikative Sätze, „Urteile" im Sinne der traditionellen Logik, als thematische Grundbegriffe überhaupt nicht vor.

Fragt man nach dem Universalbegriff, der das einheitliche Gebiet dieser offenbar zusammengehörigen Disziplinen umgrenzen soll, so ist man zunächst in Verlegenheit. Aber wenn man[1]) die naturgemäß weiteste Allgemeinheit der Begriffe Menge und Zahl erwägt und die ihren Sinn bestimmenden Begriffe Element bzw. Einheit, so erkennt man, daß die Mengen- und Anzahlenlehre bezogen ist auf das Leeruniversum Gegenstand überhaupt oder Etwas überhaupt, in einer formalen Allgemeinheit, die jede sachhaltige Bestimmung von Gegenständen prinzipiell außer Betracht läßt; ferner daß diese Disziplinen speziell für gewisse Ableitungsgestalten des Etwas überhaupt interessiert sind; die eine, nämlich die Mengenlehre für Mengen als aus beliebigen Gegenständen zusammengefaßte Inbegriffe, und ähnlich die Anzahlenlehre für Anzahlen, als gewisse systematisch zu erzeugende Differenzierungen von Mengenformen. Von hier aus weitergehend erkennt man, daß wie die Mengenlehre und Anzahlenlehre, so auch die übrigen formalen mathematischen Disziplinen in dem Sinne formal sind, daß sie als Grundbegriffe gewisse Ableitungsgestalten des Etwas überhaupt haben. Hieraus erwächst eine universale Wissenschaftsidee, die einer formalen Mathematik im voll umfassenden Sinne, deren Universalgebiet sich fest umgrenzt als Umfang des obersten Formbegriffes Gegenstand überhaupt oder des in leerster Allgemeinheit gedachten Etwas überhaupt, mit allen in diesem Feld apriori erzeugbaren und daher erdenkbaren Ableitungsgestalten, die in immer neuer iterativer Konstruktion immer neue Gestalten ergeben. Solche Ableitungen sind neben Menge und Anzahl (endliche und unendliche), Kombination, Relation, Reihe, Verbindung, Ganzes und Teil usw. So liegt es nahe, diese ganze Mathematik als eine Ontologie (aprioriische Gegenstandslehre), aber als eine formale, auf die reinen Modi des Etwas überhaupt bezogene anzusehen. Damit wäre also auch die Leitidee gewonnen, um die Sondergebiete dieser Ontologie, dieser Mathematik der Gegenständlichkeiten überhaupt in apriorischen Strukturerwägungen zu bestimmen.

§ 25. Thematische Unterschiedenheit und doch sachliche Zusammengehörigkeit von formaler Apophantik und formaler Ontologie.

Nach diesen Überlegungen scheint das Gebiet dieser formalen Ontologie, als der zu wesensmäßiger Universalität erweiterten formalen Mathematik, scharf unterschieden zu sein von dem der

1) Wie es schon in meiner „Philosophie der Arithmetik" geschehen ist.

Analytik der Urteile — diese selbst rein gefaßt von aller subjektiv gerichteten Thematik, die ja auch der Mengenlehre, der Arithmetik usw. von vornherein fern bleibt. Wir dürfen uns, scheint es, dadurch nicht täuschen lassen, daß sich auch die Syllogistik algebraisch behandeln läßt und dann ein ähnliches theoretisches Aussehen hat wie eine Algebra der Größen und Zahlen, ja daß nach einer genialen Bemerkung G. Booles der Kalkul der Arithmetik sich (formal betrachtet) reduziert auf den „Logikkalkul", wenn man sich die Anzahlenreihe auf 0 und 1 beschränkt denkt. Die apophantische Analytik und die formal ontologische wären also zwei verschiedene Wissenschaften, getrennt durch ihre Gebiete.

Indessen man braucht sich nur daran zu erinnern, daß Urteilen soviel heißt wie über Gegenstände urteilen, von ihnen Eigenschaften aussagen, oder relative Bestimmungen; so muß man merken, daß formale Ontologie und formale Apophantik trotz ihrer ausdrücklich verschiedenen Thematik doch sehr nahe zusammengehören müssen und vielleicht untrennbar sind. Schließlich treten doch alle Formen von Gegenständen, alle Abwandlungsgestalten des Etwas überhaupt in der formalen Apophantik selbst auf, wie ja wesensmäßig Beschaffenheiten (Eigenschaften und relative Bestimmungen) Sachverhalte, Verbindungen, Beziehungen, Ganze und Teile, Mengen, Anzahlen und welche Modi der Gegenständlichkeit sonst, in concreto und ursprünglich expliziert, für uns als wahrhaft seiende oder möglicherweise seiende nur sind als in Urteilen auftretende. Demgemäß liegen in allen formalen Urteilsunterscheidungen auch Unterschiede der Gegenstandsformen mitbeschlossen (wie immer dieses „Beschlossensein" und „Auftreten" sich näher klären mag [1]). Im pluralen Urteil z. B. kommt ja der Plural vor, im allgemeinen Urteil das Allgemeine. Freilich ist der Plural in jenem nicht Gegenstand im prägnanten Sinne dessen, „worüber" geurteilt wird, also des Substrates von Bestimmungen und ebenso im anderen Beispiel nicht das Allgemeine. Aber in der formalen Urteilslehre und zwar als reiner Formenlehre, kommen auch diejenigen „Operationen" vor, durch die die plurale Urteilsform umgewandelt werden kann in die Form der singulären Prädikation über die Kollektion, und die Form des Überhaupt-Urteils in die Form eines Urteils über das Allgemeine als Gattung. Sachverhalt und Beschaffenheit sind gegenständliche Kategorien, aber jedes Urteil, etwa S ist p, das über S urteilt und von ihm das p aussagt, kann durch „Nominalisierung"

1) Worüber das 4. Kap. Aufschlüsse geben wird.

verwandelt werden in ein Urteil über den Sachverhalt S ist p oder in das Urteil über die Beschaffenheit p, in der Form p kommt dem S zu[1]). Mit Rücksicht darauf kann man also das Problem der Einheit oder Verschiedenheit von formaler logischer Analytik und formaler Mathematik keineswegs schon für erledigt halten, und der Einheitsgedanke bekommt von daher sogar schon einige Kraft. Aber es bedarf sehr tiefdringender Überlegungen, um wirkliche Einsicht zu gewinnen.

§ 26. Die historischen Gründe der Verdeckung des Problems der Einheit von formaler Apophantik und formaler Mathematik.

a) Der Mangel des Begriffes der reinen Leerform.

Den Alten konnte das vorliegende Problem noch nicht entgegentreten und anfangende Logik und Mathematik mußten als fraglos getrennte Wissenschaften erscheinen, weil sie noch nicht so weit waren, irgendeine mathematische Disziplin auf reine Form zu bringen. Die Arithmetik ist bei ihnen von Geometrie und Mechanik noch nicht prinzipiell unterschieden (wie uns, gemäß unserem prinzipiellen Kontrast von formaler und sachhaltiger Mathematik). Denn nicht einmal der Anzahlbegriff ist bei den Alten von aller sachhaltigen Materie entleert, noch nicht in den gezählt gedachten Einheiten auf das Reich des leeren Etwas-überhaupt bezogen. Zudem war ja auch auf der anderen Seite die antike Apophantik (wie wir früher schon bemerkt hatten[2]), bei ihrer gegenständlichen Beziehung auf Realität noch nicht letztlich formalisiert. Daher hatte Aristoteles nur eine allgemeine Realontologie und galt ihm diese als „erste Philosophie". Ihm fehlte die formale Ontologie und somit auch die Erkenntnis, daß sie an sich der realen vorangehe.

Die eigentliche Entdeckung des Formalen vollzieht sich erst zu Beginn der Neuzeit auf dem Wege über die Begründung der Algebra durch Vieta, also über die deduktive Technisierung der Zahlen- und Größenlehre, und erreicht dann ihren reinen Sinn durch Leibniz, dessen mathesis universalis alle Gebundenheit an irgendeine und sei es die höchste sachhaltige Allgemeinheit offenbar völlig abgestoßen hat.

Die philosophischen Logiker der Neuzeit — ich meine also nicht die mit den Mathematikern in der technischen Ausbildung

1) Vgl. dazu Ideen, S. 248 f. und Log. Unters. II_1, 5. Unters. § 34—36, II_2, 6. Unters. § 49.

2) Vgl. oben § 12, Schlußabsatz p. 43.

der logischen Algebra wetteifernden und wie sie in philosophischer Naivität verbleibenden Logiker — überwanden in dem hier Fraglichen nicht den Bann der Aristotelisch-scholastischen Tradition. Sie verstanden nicht den allerdings aus den kurzen Andeutungen Leibnizens schwer zu erfassenden Sinn der *mathesis universalis*. Sie sahen nicht das von der neuen Mathematik her gestellte Problem, und zwar aus tiefliegenden anderen Gründen.

b) Der Mangel der Erkenntnis der Idealität von apophantischen Gebilden.

Hemmend erwies sich zunächst die Aristotelische Begründung der Analytik als Apophantik, als Logik der prädikativen Aussage, bzw. als Logik des prädikativen Urteils. Wie sehr das ein notwendiger Anfang war, so lag in ihm doch eine tief begründete Schwierigkeit, von der urteilenden Aktivität thematisch zu abstrahieren und, darin konsequent bleibend, die Urteilssphäre als ein eigenes objektives Feld der apriorischen Idealität theoretisch ebenso anzusehen, wie es die Geometer hinsichtlich der rein geometrischen Gestalten, die Arithmetiker hinsichlich der Zahlen tun.

In der eigenen Natur der Sachen selbst gründet es, daß sich die ideale Objektivität der Urteilsgebilde nicht zur Anerkennung durchringen konnte und daß sie selbst nachdem sie in neuester Zeit systematisch herausgestellt und kritisch gegen den empiristischen Psychologismus durchgekämpft wurde, noch nicht zu allgemeiner Geltung gekommen ist. Urteile sind ursprünglich für uns da in urteilenden Tätigkeiten. Alle Erkenntnisarbeit ist eine mannigfaltig-einheitliche psychische Tätigkeit, in der die Erkenntnisgebilde entspringen. Nun sind freilich auch äußere Objekte für uns ursprünglich da nur in subjektivem Erfahren. Aber sie treten darin auf als schon im voraus daseiende („vorhandene") und nur in das Erfahren eingehende. Sie sind nicht wie die Denkgebilde (die Urteile, Beweise usw.) für uns da aus unserer eigenen Denkaktivität und rein aus ihr (nicht etwa aus schon vorhandenen, ihr äußeren Materialien) gebildet. Mit andern Worten: Dinge sind dem tätigen Leben ursprünglich ichfremd vorgegeben, von außen her gegeben. Die logischen Gebilde hingegen sind ausschließlich von innen her gegeben, ausschließlich durch die spontanen Tätigkeiten und in ihnen. Anderseits werden sie freilich nach der faktischen Erzeugung noch als seiend angesprochen, man „kommt auf sie zurück", und beliebig wiederholt, als auf dieselben, man verwendet sie in einer Art Praxis, verknüpft sie (etwa als Prämissen) erzeugt Neues, Schlüsse, Beweise usw. Also man geht

doch mit ihnen um wie mit realen Dingen, obschon von Realitäten hier keine Rede sein kann. So schweben sie unklar zwischen Subjektivität und Objektivität. Sie als irreale Objekte ernstlich gelten zu lassen, den beiderseitigen, vielleicht doch unrechtmäßig gegeneinander ausgespielten Evidenzen genug zu tun und, was hier ernstlich problematisch ist, ernstlich als solches ins Auge zu fassen — das wagt man nicht, durch altererbte Ängste vor dem Platonismus blind gemacht für dessen rein zu fassenden Sinn und sein echtes Problem.

Die Sachlage ist freilich prinzipiell dieselbe auch für die sonstigen apriorischen Wissenschaften, die historisch unter dem Titel Mathematik überliefert waren; prinzipiell dieselbe also für die Geometrie, die Arithmetik usw., Wissenschaften, die doch auf ihnen zugehörige Objektsphären ganz unfraglich bezogen erscheinen, auf geometrische Gestalten, auf Anzahlen oder Ordinalzahlen usw., obschon auch diese Gegenständlichkeiten den Forschenden in subjektiven Aktionen zuwachsen durch das Ziehen von Linien, durch geometrische Erzeugung von Flächen usw., bzw. durch Kolligieren, Zählen, Ordnen, Kombinieren. Und doch dachte man hier kaum daran, die Gebilde selbst zu subjektivieren. Denn hier hatte man den beständigen exemplarischen Anhalt an den sinnlichen Raum- und Zeitgestalten, die den Blick von vornherein objektiv dirigierten, aber freilich zugleich die Irrealität der mathematischen Gestalten verdeckten. Die mit den realen Gegenständen als exemplarischen Repräsentanten vollzogenen Konstruktionen, Mengen, Zahlbildungen usw. lieferten Gebilde, die als reale (reale Figuren, Körper, Mengen, Zahlen) anzusprechen waren, während dergleichen bei Gebilden der urteilenden Aktionen nicht ebenso der Fall ist.

Hieraus versteht es sich, daß im Altertum die schon sehr vorgeschrittene Einsicht der stoischen Lehre vom λεκτόν nicht durchdrang, und daß in der Neuzeit die meisten Logiker, selbst nach der Ausbildung einer formalen Mathematik und ihrer Erweiterung durch den Logikkalkul, einen inneren Zusammenhang zwischen der mathematischen und logischen Thematik nicht zu sehen vermochten. Ein solcher konnte erst hervortreten, wenn als Parallele zu den formalmathematischen Gebilden und in derselben objektiv-idealen Einstellung die formal-logischen Gebilde thematisch wurden. In der Mathematik war diese abstraktive Einstellung feste Tradition, sie bestimmte von jeher und ausschließlich das theoretische Absehen der mathematischen Theoretisierung. In der Logik mußte sie erst errungen werden.

c) Weitere Gründe, insbesondere der Mangel an echten Ursprungsforschungen.

Zudem wirkten die gewagten „umfangslogischen" Interpretationen der Urteile, die sich als für eine Einbeziehung der apophantischen Sphäre in die Mathematik notwendig ausgaben, für die philosophisch denkenden Logiker keineswegs empfehlend. Nur ganz vereinzelte Logiker standen daher auf seiten der These der Mathematiker, aber im Grunde folgten sie dabei mehr einem Gefühl für das Richtige — wie Lotze[1]), oder dem Vorurteil für die Überlegenheit der Einsicht der Mathematiker, wie offenbar A. Riehl[2]) — als der Gründung ihrer Stellungnahme auf wirkliche Untersuchung. Hinsichtlich der Mathematik empfanden die Logiker nicht das Vorhandensein von in der Tat völlig parallelen Schwierigkeiten des Ineinander oder des Miteinander der idealen Objektivität der Gebilde und der sie subjektiv konstituierenden Aktivität (des Zählens, des Kombinierens usw.), weil es eigentlich nie zu einer ernstlichen philosophischen Erforschung des Ursprungs der formal-mathematischen Grundbegriffe eben als Begriffe von subjektiv konstituierten Gebilden gekommen war. Es hätte dann offenbar werden müssen, daß das Urteilen und Zählen nahe verwandte aktive Spontaneitäten sind, die in ähnlicher Weise ihre idealen Korrelate, Urteil und Zahl, konstituieren[3]); in weiterer Folge, daß eine konsequent einseitige Einstellung beiderseits in gleichem Sinne objektive Theorie — mathematische Theorie — möglich mache und fordere[4]).

Es ist überhaupt verständlich, daß eine radikale prinzipielle Besinnung über den sozusagen eingeborenen Sinn der beiderseitigen Disziplinen gleich notwendig war und immerfort ist, um den Bann der Tradition zu brechen und zum inneren Verständnis der Einheit ihrer Thematik durchzudringen — statt sich wie die Mathematiker mit einer Einheit aus theoretischer Technik zu begnügen oder wie die meisten Philosophen mit einer angeblichen Sonderung, die durch keine prinzipielle Einsicht verständlich zu machen ist.

---

1) Vgl. die Äußerungen in Lotzes Logik, 1. Kap. § 18, 3. Kap. § 111, die um so weniger als voll durchdachte gelten können, als er in ihnen von Mathematik überhaupt spricht und, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, nicht die materiale Mathematik ausschließt.

2) Vgl. Der philos. Kritizismus, II, 1, p. 228.

3) Vgl. meine Philosophie der Arithmetik 1891, z. B. p. 91 (kategoriale Gegenstände als Gebilde).

4) Das herauszustellen war das Hauptthema des I. Bandes meiner Logischen Untersuchungen.

d) Anmerkung über Bolzanos Stellung zur Idee der formalen Ontologie.

Wie schwer es ist, zu Ende zu denken und auf diese Weise, sei es von der logischen Analytik in die formale Mathematik, oder umgekehrt von dieser zu jener durchzudringen, und wie hoch daher die Leistung Leibnizens in dieser Hinsicht zu schätzen ist, sieht man an B. Bolzano. In seiner bewunderungswürdigen Wissenschaftslehre vom Jahr 1837 war er schon so weit, eine Lehre von den Sätzen und Wahrheiten an sich systematisch zu entwerfen als eine in sich abgeschlossene apophantische Analytik. Anderseits stellt er sogar schon 1810 in seinen „Beiträgen zu einer begründeteren Darstellung der Mathematik" den Versuch einer prinzipiellen Definition der Mathematik an, der bereits der Idee einer formalen apriorischen Gegenstandslehre zustrebt, freilich ohne zu ihrem wirklichen Sinn durchzudringen (wie ich alsbald am Schlusse des Paragraphen zeigen werde). Und doch gelangt Bolzano nicht soweit, die beiden Ideen, die einer Analytik der Sätze und einer formalen mathematischen Analytik, zu Ende zu denken und ihre innere Äquivalenz zu entdecken, ja auch nur soweit, die Möglichkeit einer algebraischen Theoretisierung der logischen Gebilde in Parallele zu derjenigen der im gewöhnlichen Sinne formal-mathematischen in Erwägung zu ziehen. Kurzum, so viel er von Leibniz gelernt hat, er bleibt weit hinter dessen Einsichten zurück.

Man liest zunächst mit Überraschung in der verdienstlichen Neuausgabe der früher so gut wie unzugänglichen Jugendschrift Bolzanos, die wir H. Fels verdanken (9. Bändchen von F. Schönings Sammlung philosophischer Lesestoffe, Paderborn 1926), die den § 8 (a. a. O. S. 17) einleitenden Sätze, die, wie sehr sie im einzelnen eine Kritik herausfordern, eine Definition der formalen Ontologie zu versprechen schienen: „Ich denke, daß man die Mathematik als eine Wissenschaft erklären könnte, die von den allgemeinen Gesetzen (Formen) handelt, nach welchen sich die Dinge in ihrem Dasein richten müssen. Unter dem Worte Ding begreife ich hier nicht bloß solche, welche objektives, von unserem Bewußtsein unabhängiges Dasein besitzen, sondern auch solche, die bloß in unserer Vorstellung existieren und dieses zwar wieder entweder als Individuen (das heißt Anschauungen) oder als bloße Allgemeinbegriffe, mit einem Worte also — alles, was überhaupt ein Gegenstand unseres Vorstellungsvermögens sein kann." Genau besehen gibt hier Bolzano eine (allerdings verbesserungsbedürftige) Definition einer allgemeinen apriorischen Ontologie, die in sich ungeschieden materiale und leer-formale Ontologie beschließt. Er versucht dann zwar die Abscheidung einer „allgemeinen Mathematik", zu der als Disziplinen die „Zahlenlehre, Kombinationslehre usw." zu rechnen seien, betont, daß diesen gegenüber Disziplinen wie Geometrie, Chronometrie usw. nicht als koordinierte, sondern als subordinierte gelten müßten, und findet die Auszeichnung der ersteren darin, daß ihre Gesetze „auf alle Dinge ohne Ausnahme anwendbar seien", die der anderen nicht. Wenn er aber Ding überhaupt als oberste Gattung denkt, unter welcher als besondere durch Einteilung sich er-

gebende Gattungen die Oberbegriffe der Geometrie und der ihr koordinierten Disziplinen stehen, so wird es sichtlich, daß er den Unterschied zwischen der Leerform des Etwas überhaupt als oberster Gattung, die sich als leerformale differenziert, und der universalen Region des möglicherweise Daseienden (des im weitesten Sinne Realen), die sich in besondere Regionen differenziert, nicht gesehen hat, also auch nicht den Unterschied gesehen hat der Subsumptionen der formalen Besonderungen unter formale Allgemeinheiten und der Subsumptionen regionaler Besonderungen (material mathematischer) wieder unter formale Allgemeinheiten. Die letzteren halten sich keineswegs innerhalb der formalen Mathematik, die anderen erwachsen durch Formalisierung der materialen Mathematik. Mit einem Worte, Bolzano hat den eigentlichen Begriff des Formalen, der die formale Ontologie bestimmt, nicht erreicht, obschon er ihn in gewisser Weise berührt hat.

§ 27. Die Einführung der Idee der formalen Ontologie in den „Logischen Untersuchungen".

Die Idee einer formalen Ontologie tritt m. W. literarisch zuerst auf im I. Band meiner Logischen Untersuchungen [1]), und zwar im Versuch einer systematischen Entfaltung der Idee einer reinen Logik, jedoch noch nicht unter dem erst später von mir eingeführten Namen einer formalen Ontologie. Überhaupt haben es die Logischen Untersuchungen, und vor allem auch die des II. Bandes, wieder gewagt, die alte durch den Kantianismus und Empirismus so sehr verpönte Idee einer apriorischen Ontologie in neuer Gestalt aufzunehmen, und sie als eine für die Philosophie notwendige in konkret durchgeführten Stücken zu begründen versucht.

Das formal-ontologische Apriori ergibt sich (a. a. O. im Schlußkapitel des I. Bandes) als ein untrennbar verbundenes mit dem apophantischen Apriori (dem der Aussagebedeutungen), und eben damit mußte das Problem empfindlich werden, wie diese Untrennbarkeit zu verstehen sei. Dieses Problem des Verhältnisses von formaler Ontologie und apophantischer Logik, das den Gang unserer jetzigen Untersuchung bestimmt hat, ist in den „Logischen Untersuchungen" noch nicht aufgeworfen worden. Es dürfte von Nutzen sein, der Motivation zu folgen, die zu den Aufstellungen jenes Kapitels geführt hatte, und diese dann auch selbst zu Worte kommen zu lassen. Ineins mit der erneuten Klarlegung des dort allzu knapp Dargestellten werden sich kritische Begrenzungen und wesentliche Fortbildungen ergeben, die uns dem Ziele unserer jetzigen Untersuchung wesentlich näher bringen werden.

1) Log. Unters., I. Band, Prolegomena zur reinen Logik, 1. Aufl., 1900.

a) Die ersten konstitutiven Untersuchungen kategorialer Gegenständlichkeiten in der „Philosophie der Arithmetik".

Die bestimmte Blickrichtung auf das Formale und ein erstes Verständnis seines Sinnes gewann ich schon durch meine „Philosophie der Arithmetik" (1891)[1]), die, so unreif sie als Erstlingsschrift war, doch einen ersten Versuch darstellte, durch Rückgang auf die spontanen Tätigkeiten des Kolligierens und Zählens, in denen Kollektionen („Inbegriffe", „Mengen") und Anzahlen in ursprünglich erzeugender Weise gegeben sind, Klarheit über den eigentlichen, den ursprungsechten Sinn der Grundbegriffe der Mengen- und Anzahlenlehre zu gewinnen. Es war also, in meiner späteren Redeweise ausgedrückt, eine phänomenologisch-konstitutive Untersuchung und es war zugleich die erste, die „kategoriale Gegenständlichkeiten" erster und höherer Stufe (Mengen und Anzahlen höherer Ordnungsstufe[2])) verständlich zu machen suchte aus der „konstituierenden" intentionalen Aktivität, als deren Leistungen sie originaliter auftreten, also in der vollen Ursprünglichkeit ihres Sinnes. Es ist apriori einzusehen, daß, so oft die Form dieser spontanen Aktionen die gleiche bleibt, korrelativ auch ihre Gebilde eine gleiche Form haben müssen. Werden also die Begriffsbildungen Menge und Anzahl in reiner und weitester Allgemeinheit vollzogen, so kann von dem Sachgehalt (dem Wasgehalt) kolligierter Elemente und gezählter Einheiten nichts in diese Allgemeinheit mit eintreten, er muß absolut frei variabel bleiben, was offenbar durchaus der Intention der Mengen- und Anzahlenlehre entspricht. Das Formale dieser Disziplinen liegt also in dieser Beziehung auf „Gegenständlichkeit-überhaupt", Etwas-überhaupt, in einer leersten Allgemeinheit, die alle sachliche Bestimmung unbestimmt beliebig sein läßt. Ihre Grundbegriffe aber sind (in meiner späteren Redeweise) syntaktische Gebilde *in forma*, syntaktische Ableitungsformen des leeren Etwas.

Es war selbstverständlich, daß ich in meinen fortgeführten und die gesamte formale Mathematik umspannenden Untersuchungen[3]), die schließlich auf eine „Theorie der deduktiven Systeme", auf die

---

1) Sie ist eine bloße literarische Ausarbeitung meiner Hallenser Habilitationsschrift von 1887, von der ein Bruchstück „Über den Begriff der Zahl" für den akademischen Zweck (nicht im Buchhandel) erschienen ist.

2) In ausdrücklicher Beziehung darauf und unter Hereinziehung der juristischen Person als anderen Beispiels, hat B. Erdmann in seiner Logik, I[1] (1892) p. 101 den Terminus „Gegenstände höherer Ordnung" eingeführt.

3) Vgl. das Vorwort der Philosophie der Arithmetik.

Formen deduktiver Wissenschaften als solcher abzielten, alsbald dazu überging, die formale Mathematik überhaupt unter dem Einheitsgesichtspunkt einer Wissenschaft anzusehen, die es prinzipiell mit Ableitungsgestalten des Etwas-überhaupt zu tun hat und die somit in allen ihren, dadurch wesensmäßig zusammenhängenden Disziplinen den gemeinsamen Boden in der Leerregion des Etwas-überhaupt hat.

b) Der Weg der „Prolegomena" von der formalen Apophantik zur formalen Ontologie.

Wir betrachten nun den Weg, der in dem bezeichneten Kapitel der „Prolegomena zur reinen Logik" von der konsequenten Entfaltung des Sinnes einer formalen apophantischen Logik zur formalen Ontologie geführt hat. Als Leitidee für die erstere diente die der aprioriischen Wissenschaftslehre, mit ihrer ausschließlichen Forschungsrichtung auf den objektiv-idealen Gehalt der Wissenschaften, der, wie immer er aus subjektiven Leistungen her geworden ist, als ein System wahrer Sätze, als Einheit der Theorie vorliegt. Des Näheren wird von vornherein der bevorzugende Blick gerichtet auf die theoretisch erklärenden (nomologischen, deduktiven) Wissenschaften und auf die „Einheit der systematisch vollendeten Theorie"[1]) — der „Theorie im strengen Sinne". Es handelt sich also um das Apriori der so verstandenen Theorie als solcher, in formaler Allgemeinheit, die alle sachliche Besonderheit der Gegenstände oder Gegenstandsgebiete, auf die sich eine Theorie bezieht, unbestimmt läßt. Als Aufgabe einer solchen formalen Logik ergab sich nun zunächst die Herausstellung der konstitutiven Begriffe, die zum Wesen einer Theorie als solcher gehören. Dies führt[2]) auf die Begriffe: Satz (Urteil), Begriff, und überhaupt auf alle die Begriffe, die den Bau der Urteile, der schlichten und der komplizierten, betreffen und natürlich auch auf den Begriff der Wahrheit. Diese Gruppe von Begriffen wird die der „Bedeutungskategorien" genannt. Ihnen werden als korrelative Begriffe der logischen Wissenschaft die der „formalen gegenständlichen Kategorien" gegenübergestellt, die Begriffe: Gegenstand, Sachverhalt, Einheit, Vielheit, Anzahl, Beziehung, Verknüpfung usw. — alle diese Begriffe von der Besonderheit der

1) Prolegomena § 64, S. 232.

2) § 67, S. 243 f. (1. Aufl.), S. 242 f. in der zweiten, nur in einigen Wendungen geänderten Auflage.

Erkenntnismaterie frei gehalten[1]). Im Anschluß daran wird[2]) von der Aufgabe der Bestimmung der zugehörigen Gesetze gesprochen, und es werden die Gesetze eben nach diesen zwei Gruppen von Kategorien, den Bedeutungskategorien und den gegenständlichen Kategorien unterschieden. Eben damit ist in aller Schärfe die formale Logik zugleich als eine Apophantik und als eine apriorische formale Gegenstandslehre charakterisiert. Zu ihr gehören, wie aus den weiteren Ausführungen hervorgeht, nicht nur die auf das Feld idealer Bedeutungen reduzierte Syllogistik, sondern auch die Anzahlenlehre, die Ordinalzahlen- und Größenzahlenlehre[3]) und ebenso natürlich die formale Größenlehre überhaupt, die Lehre von den Kombinationen und Permutationen usw.[4]).

3. Kapitel.
Theorie der deduktiven Systeme und Mannigfaltigkeitslehre.

§ 28. Die höchste Stufe der formalen Logik: die Theorie der deduktiven Systeme, bzw. die Mannigfaltigkeitslehre.

Im Hinblick auf den völlig neuartigen Typus der mathematischen Analysis, der in einer gewaltigen theoretisch-technischen Entwicklung im 19. Jahrhundert aufgeschossen war, und aus dem Bedürfnis, den in völliger Verworrenheit verbliebenen logischen Sinn dieser Analysis zur Klarheit zu bringen, erwuchs mir aber noch eine dritte und höchste Aufgabe einer formalen Logik oder formalen Wissenschaftslehre. Sie kündigt sich an im Titel des § 69[5]) als Theorie der möglichen Theorienformen, oder (korrelativ) als Mannigfaltigkeitslehre.

Da der Begriff der Theorie (nach dem im vorigen Paragraph Gesagten) im prägnanten Sinne verstanden sein sollte — gemäß den nomologischen oder deduktiven Wissenschaften — somit als eine systematische Verknüpfung von Sätzen in der Form einer systematisch

---

1) Auf den Begriff der Kategorie und die damit zusammenhängenden Begriffe der „analytischen" oder formalen Gesetze gegenüber den synthetischen oder materialen, auf den Unterschied sinnlicher und kategorialer Anschauung usw. beziehen sich umfassende Untersuchungen des II. Bandes der Log. Unters., insbesondere II_1, 3. Abschn. § 11 und der ganze zweite Abschnitt über „Sinnlichkeit und Verstand" in II_2.

2) Prolegomena § 68.

3) A. a. O. S. 248 oben (2. Aufl. S. 251).

4) Vgl. dazu die Beilage XII.

5) Prolegomena S. 247.

einheitlichen Deduktion, so war hier ein erster Anfang gewonnen für eine Theorie der deduktiven Systeme, oder, was dasselbe, einer logischen Disziplin von den deduktiven Wissenschaften als solchen und betrachtet als theoretische Ganzheiten. Waren auf der früheren Stufe der Logik der reinen Form nach thematisch geworden alle Bedeutungsgebilde, die innerhalb einer Wissenschaft apriori auftreten können, also Urteilsformen (und die Formen ihrer Elemente), Schlußformen, Beweisformen, korrelativ auf der gegenständlichen Seite Gegenstände überhaupt, Menge und Mengenverhältnis überhaupt, Kombinationen, Ordnungen, Größen überhaupt usw. mit den zugehörigen formalen Wesensverhältnissen und Verknüpfungen, so werden jetzt zum Thema die Urteilssysteme in ihrer Ganzheit, welche die Einheit einer möglichen deduktiven Theorie ausmachen, die einer „Theorie im strengen Sinne“ [1]). Als gegenständlicher Totalbegriff (und immer in formaler Allgemeinheit verstanden) tritt hier auf das, was die Mathematik, ohne jede entfaltende Sinnbestimmung, unter dem Titel „Mannigfaltigkeit“ im Auge hat. Es ist der Formbegriff des Gebietes einer deduktiven Wissenschaft, diese gedacht als systematische oder totale Einheit der Theorie: Ich wiederhole hier die strenge Charakteristik der Idee einer formalen Theorienformen- bzw. Mannigfaltigkeitslehre, an der ich nichts zu ändern wüßte, deren Inhalt wir hier aber vor Augen haben müssen.

„Das gegenständliche Korrelat des Begriffes der möglichen, nur der Form nach bestimmten Theorie ist der Begriff eines möglichen, durch eine Theorie solcher Form zu beherrschenden Erkenntnisgebietes überhaupt. Ein solches Gebiet nennt aber der Mathematiker (in seinem Kreise) eine Mannigfaltigkeit. Es ist also ein Gebiet, welches einzig und allein dadurch bestimmt ist, daß es einer Theorie solcher Form untersteht, d. h. daß für seine Objekte gewisse Verknüpfungen möglich sind, die unter gewissen Grundgesetzen der und der bestimmten Form (hier das einzig Bestimmende) stehen. Ihrer Materie nach bleiben die Objekte völlig unbestimmt — der Mathematiker spricht, dies anzudeuten, mit Vorliebe von „Denkobjekten“. Sie sind eben weder direkt als individuelle oder spezifische Einzelheiten, noch indirekt durch ihre inneren Arten oder Gattungen bestimmt, sondern ausschließlich durch die Form ihnen

1) Die von der Einführung (a. a. O. § 64) an immerfort mit dem Worte „Theorie“ gemeint ist.

zugeschriebener Verknüpfungen. Diese selbst sind also inhaltlich ebensowenig bestimmt, wie ihre Objekte; bestimmt ist nur ihre Form, nämlich durch die Form für sie als gültig angenommener Elementargesetze. Und diese bestimmen dann, wie das Gebiet, so die aufzubauende Theorie oder, richtiger gesprochen, die Theorienform. In der Mannigfaltigkeitslehre ist z. B. + nicht das Zeichen der Zahlenaddition, sondern einer Verknüpfung überhaupt, für welche Gesetze der Form a + b = b + a usw. gelten. Die Mannigfaltigkeit ist dadurch bestimmt, daß ihre Denkobjekte diese (und andere damit als apriori verträglich nachzuweisende) „Operationen" ermöglichen.

Die allgemeinste Idee einer Mannigfaltigkeitslehre ist es, eine Wissenschaft zu sein, welche die wesentlichen Typen möglicher Theorien bestimmt ausgestaltet und ihre gesetzmäßigen Beziehungen zueinander erforscht. Alle wirklichen Theorien sind dann Spezialisierungen, bzw. Singularisierungen ihnen entsprechender Theorienformen, sowie alle theoretisch bearbeiteten Erkenntnisgebiete einzelne Mannigfaltigkeiten sind. Ist in der Mannigfaltigkeitslehre die betreffende formale Theorie wirklich durchgeführt, so ist damit alle deduktive theoretische Arbeit für den Aufbau aller wirklichen Theorien derselben Form erledigt." (Soweit die Prolegomena S. 249 f.)

Der neue Oberbegriff der hier fraglichen Disziplin wäre also Form einer deduktiven Theorie oder eines „deduktiven Systems"; er ist natürlich fundiert in den kategorialen Begriffen der unteren Stufe. Neben der Aufgabe seiner formalen Definition besteht nun die in Unendlichkeiten greifende, ihn zu differenzieren, mögliche Formen solcher Theorien in expliziter systematischer Ausgestaltung zu entwerfen, aber auch mannigfaltige Theorienformen dieser Art theoretisch als Einzelheiten höherer Formallgemeinheiten zu erkennen, diese selbst — und zuhöchst eben die oberste Idee einer Theorienform überhaupt, eines deduktiven Systems überhaupt — in einer systematischen Theorie in ihren besonderen und bestimmten Formen zu differenzieren.

§ 29. Die formalisierende Reduktion der nomologischen Wissenschaften und die Mannigfaltigkeitslehre.

Der Sinn dieser Aufgabenstellung wurde näher geklärt[1]) durch den Nachweis, daß die Mannigfaltigkeitslehre der modernen Mathe-

1) A. a. O. im § 70.

matik (und schließlich die ganze moderne formale Analysis) schon eine, freilich nur partielle, aber in lebendiger Fortentwicklung begriffene Realisierung dieser Idee einer Wissenschaft von den möglichen deduktiven Systemen ist. Eben damit war zum ersten Male eine verständliche und prinzipiell einsichtige Auslegung des Sinnes dieser Analysis gewonnen, die — in ihrer vollen Weite genommen — die Leibnizsche Idee einer *mathesis universalis* verwirklicht, so wie der entfaltete Sinn der höchststufigen universalen Logik deduktiver Systeme zugleich eine notwendige Entfaltung des Leibniz vorschwebenden Sinnes ist.

In freier Wiederholung der „Erläuterungen" jenes § 70 sei hier schon darauf hingewiesen, daß jede nomologisch erklärende theoretische Wissenschaft, z. B. die Euklidische Geometrie — so wie sie Euklid selbst verstanden hat als Theorie des anschaulichen Weltraumes — sich auf Theorienform bringen läßt. Das geschieht natürlich durch jene der Logik eigentümliche Verallgemeinerung der „Formalisierung", in der alle sachhaltigen Wasgehalte der Begriffe, also hier alles spezifisch Räumliche in Indeterminaten verwandelt werden, in Modi des leeren „Etwas-überhaupt". Dann wandelt sich das sachhaltige System der Geometrie in eine exemplarische Systemform, jeder geometrischen Wahrheit entspricht eine Wahrheitsform; jedem geometrischen Schluß oder Beweis eine Schlußform, Beweisform. Aus dem bestimmten Gegenstandsgebiet räumlicher Gegebenheiten wird die Form eines Gebietes, oder wie der Mathematiker sagt, eine Mannigfaltigkeit. Es ist nicht schlechthin eine Mannigfaltigkeit überhaupt, was so viel wäre wie eine Menge überhaupt, auch nicht die Form „unendliche Menge überhaupt", sondern es ist eine Menge, die nur ihre Besonderheit darin hat, daß sie in leer-formaler Allgemeinheit gedacht ist als „ein" Gebiet, das bestimmt sei durch den vollständigen Inbegriff Euklidischer Postulatformen, also in einer deduktiven Disziplin von der aus der Euklidischen Raumgeometrie durch jene Formalisierung hergeleiteten Form.

§ 30. Die Mannigfaltigkeitslehre seit Riemann.

Der große Schritt der neuzeitlichen Mathematik insbesondere seit Riemann besteht darin, daß sie nicht nur diese Möglichkeit eines Rückgangs auf die Form eines deduktiven Systems (also auf die jeweilige Form deduktiver Wissenschaften) von der Geometrie und dann von sonstigen faktischen Wissenschaften her sich klar gemacht

hat, sondern daß sie auch dazu überging, solche Systemformen selbst als mathematische Objekte anzusehen, sie frei zu wandeln, sie mathematisch zu verallgemeinern und die Allgemeinheiten zu besondern; das aber nicht in Bindung an die hier bedeutungslosen Differenzierungen nach Gattung und Art im Sinne der Aristotelischen Tradition, sondern im Sinne der im Gebiet des Formalen sich darbietenden formal-mathematischen Über- und Unterordnungen. Die üblichen Reden waren und sind freilich unklar, man spricht nicht von der kategorialen Form Raum, sondern vom „Euklidischen Raum“[1]). In der Verallgemeinerung spricht man von Räumen n-ter Dimension, von Riemannschen, Lobatscheskyschen, statt von Verallgemeinerungen jener kategorialen Form „drei-dimensionale Euklidische Mannigfaltigkeit“ in Formen von n-dimensionalen, so und so der Form nach noch näher definierten Arten von „Mannigfaltigkeiten“. Ebenso unklar sprechen die Mathematiker von Axiomen statt von Axiomenformen, und sprechen dann weiter von Lehrsätzen, Beweisen usw., wo es sich um eine formal allgemeine Deduktion handelt, in der aus den vorausgesetzten Grundsatzformen die darin beschlossenen Formen von Lehrsätzen in Formen von Schlüssen und Beweisen abgeleitet werden. Dieser Mangel an Scheidung, der erst durch die evidenten (aber nicht überall beachteten) Nachweisungen der bezeichneten Paragraphen der Prolegomena beseitigt wurde, hat bei den Mathematikern und selbst den von ihnen mißleiteten Logikern viel Verwirrung gestiftet und auch falsche Reaktionen auf philosophischer Seite hervorgerufen — denn in den Sachen hatte das mathematische Genie wie immer recht, wenn auch die logische Selbstverständigung versagte.

§ 31. Der prägnante Begriff einer Mannigfaltigkeit, bzw. der eines „deduktiven“, „nomologischen Systems“ geklärt durch den Begriff der „Definitheit“.

Die Mathematiker gingen in der bezeichneten Richtung schrankenlos weiter. Unbekümmert um vorgegebene theoretische

1) Man wird sich hier nicht durch den Kantischen Begriff der Raumform beirren lassen, der die regionale Form der wirklichen und jeder möglichen Natur betrifft, während wir es hier mit rein analytischen Formen, mit „kategorialen“, den Gegenständen und Urteilen durch völlige Entleerung von allem Sachgehalt zugehörigen Formen zu tun haben. Die Form Raum im Kantischen Sinne ist der Raum der Geometrie Euklid's, der Raumgeometrie schlechthin. Diese „Raumform“ ist selbst Einzelheit der analytischen Form „Euklidische Mannigfaltigkeit“.

Wissenschaften vollzogen sie freie Konstruktionen von „Mannigfaltigkeiten" (Mannigfaltigkeitsformen) oder korelativ von Formen deduktiver Wissenschaften. Freilich letztlich war doch, wie für die ganze Entwicklung der Mathematik seit dem Altertum, die Geometrie und das sich in ihr bekundende Euklidische Ideal leitend. Die Tendenz auf eine ausgezeichnete Prägung des mathematischen Begriffes der Mannigfaltigkeit (und somit auf eine besondere Zielstellung der Mannigfaltigkeitslehre) ging von diesem Ideal aus. Ich versuchte sie konkret zu fassen im Begriff der definiten Mannigfaltigkeit.

Der verborgene Ursprung dieses die Mathematik, wie mir scheint beständig innerlich leitenden Begriffes ist folgender. Denken wir das Euklidische Ideal verwirklicht[1]), so wäre aus einem irreduktiblen endlichen System von Axiomen in rein syllogistischer Deduktion (also nach den Prinzipien der logischen Unterstufe) das ganze unendliche System der Raumgeometrie abzuleiten, also das apriorische Wesen des Raumes theoretisch vollständig zu enthüllen. Im Übergang zur Form ergibt sich also die Formidee einer Mannigfaltigkeit überhaupt, die gedacht als unter einem Axiomensystem der aus dem Euklidischen durch Formalisierung abgeleiteten Form stehend, vollständig nomologisch erklärbar wäre und zwar in einer mit der Geometrie (wie ich es in meinen Göttinger Vorlesungen zu nennen pflegte) „äquiformen" deduktiven Theorie. Denken wir uns von vornherein eine in unbestimmter Allgemeinheit gedachte Mannigfaltigkeit durch ein solches System von Axiomenformen definiert — ausschließlich dadurch als bestimmt gedacht — so ist in reiner Deduktion das ganz bestimmte Formensystem der Lehrsätze, der Partialtheorien und schließlich die ganze für eine solche Mannigfaltigkeit notwendig geltende Form der Wissenschaft in reiner Deduktion abzuleiten. Natürlich haben alle sachhaltig konkret vorzulegenden Mannigfaltigkeiten, deren Axiomensysteme sich bei der Formalisierung als äquiform herausstellen, dieselbe deduktive Wissenschaftsform gemein, sie sind in Beziehung auf sie selbst äquiform.

In diesem Zusammenhang tritt uns das Problem entgegen, was eigentlich rein formal ein in sich abgeschlossenes Axiomensystem als „definit" charakterisiert, durch das wirklich eine „Mannigfaltigkeit" im prägnanten Sinne definiert wäre.

1) Sc. das durch die Systemform der „Elemente" den Mathematikern nahegelegte, obschon von Euklid selbst nicht formulierte Ideal.

Denn wie ich erkannte, lag in der Intention dieses Begriffes ein verborgener intentionaler Sinn. Mannigfaltigkeit meinte eigentlich die Formidee eines unendlichen Gegenstandsgebietes, für das es Einheit einer theoretischen Erklärung, oder was dasselbe, Einheit einer nomologischen Wissenschaft gibt. Die Formidee „theoretisch erklärbares Gebiet" (Gebiet einer deduktiven Wissenschaft) und „definites Axiomensystem" sind äquivalent.

Es ist dabei zu beachten, daß allerdings jedes beliebige formal definierte Axiomensystem seine Unendlichkeit von deduktiven Konsequenzen hat. Aber zur Idee einer „nomologischen Wissenschaft" oder korrelativ gesprochen eines unendlichen Gebietes (in der mathematisch-logischen Rede einer Mannigfaltigkeit), das durch eine erklärende Nomologie zu beherrschen ist, gehört, daß es keine für dieses Gebiet gültige Wahrheit gibt, die nicht in den „Grundgesetzen" der nomologischen Wissenschaft deduktiv beschlossen ist — wie im idealen Euklid für den Raum in dem „vollständigen" System der Raumaxiome. Indem ich von solchen Überlegungen der Eigenart eines nomologischen Gebietes zur Formalisierung überging, ergab sich das Ausgezeichnete einer Mannigfaltigkeitsform im prägnanten Sinne, eben dem einer nomologisch erklärenden. Sie ist nicht nur überhaupt durch ein formales Axiomensystem definiert, sondern durch ein „vollständiges". Darin liegt, auf die präzise Form des Begriffes der definiten Mannigfaltigkeit gebracht:

Das eine solche Mannigfaltigkeit formal definierende Axiomensystem ist dadurch ausgezeichnet, daß jeder aus den in diesem auftretenden Begriffen (Begriffsformen natürlich) rein-logisch-grammatisch zu konstruierende Satz (Satzform) entweder „wahr", nämlich eine analytische (rein deduktive) Konsequenz der Axiome, oder „falsch" ist, nämlich ein analytischer Widerspruch: *tertium non datur.*

Natürlich knüpfen sich hieran höchst bedeutsame Probleme. Wie kann man apriori wissen, daß ein Gebiet ein nomologisches ist, z. B. der Raum in seinen Raumgestalten, und daß die Reihe unmittelbar einsichtiger Raumaxiome, die man hergestellt hat, das Wesen des Raumes vollständig befaßt, also zu einer Nomologie ausreicht? Und dann erst recht in reiner Formalisierung oder in der freien Konstruktion von Mannigfaltigkeitsformen: wie kann man wissen, wie beweisen, daß ein Axiomensystem ein definites ist, ein „vollständiges"?

Ich habe hier überall den mir ursprünglich fremden Ausdruck „vollständiges Axiomensystem" verwendet, der von Hilbert her-

stammt. Ohne von den philosophisch-logischen Erwägungen geleitet zu sein, die meine Studien bestimmten, gelangt auch er (natürlich völlig unabhängig von meinen unpubliziert gebliebenen Untersuchungen) zu seinem Begriff der Vollständigkeit; nämlich er versucht, ein Axiomensystem zu ergänzen durch ein eigenes „Axiom der Vollständigkeit". Die oben gegebenen Analysen dürften evident machen, daß die innersten Motive, die ihn mathematisch leiteten, wenn auch inexplizit, doch im wesentlichen in dieselbe Richtung gingen, wie diejenigen, die den Begriff der definiten Mannigfaltigkeit bestimmten. Jedenfalls ist es, wie mir scheint, auch heute, und nicht zum mindesten für den philosophischen Logiker, nicht unwichtig, sich nach den oben versuchten Gedankengängen den tiefen Sinn einer Nomologie und einer definiten (nomologischen) Mannigfaltigkeit klarzumachen.

Der Begriff der definiten Mannigfaltigkeit diente mir ursprünglich zu einem anderen Zwecke, nämlich zur Klärung des logischen Sinnes des rechnerischen Durchgangs durch „Imaginäres" und im Zusammenhang damit zur Herausstellung des gesunden Kernes des vielgerühmten, aber logisch unbegründeten und unklaren H. Hankelschen „Prinzips der Permanenz der formalen Gesetze". Meine Fragen waren: an welchen Bedingungen hängt die Möglichkeit, in einem formal definierten deduktiven System (in einer formal definierten „Mannigfaltigkeit") mit Begriffen frei zu operieren, die gemäß seiner Definition imaginär sind? Wann kann man sicher sein, daß Deduktionen, die bei solchem Operieren von dem Imaginären freie Sätze liefern, in der Tat „richtig" sind, das ist korrekte Konsequenzen der definierenden Axiomenformen? Wie weit reicht die Möglichkeit, eine „Mannigfaltigkeit", ein wohldefiniertes deduktives System zu „erweitern" in ein neues, das das alte als „Teil" enthält? Die Antwort lautet: wenn die Systeme „definit" sind, dann kann das Rechnen mit imaginären Begriffen nie zu Widersprüchen führen. Ausführlich beschrieben (ohne Beziehung auf diese Probleme) habe ich den Begriff des Definiten in meinen Ideen, S. 135 (nach einem Doppelvortrag in der Göttinger Mathematischen Gesellschaft W.-S. 1901/2). Im I. Band der Logischen Untersuchungen, den ich eigentlich nur als Einleitung zu den phänomenologischen Untersuchungen des II. Bandes entworfen hatte, unterließ ich es, Fragen der Mannigfaltigkeitslehre weiter zu verfolgen, und so fehlen die Beziehungen auf den Begriff des Definiten und auf das Imaginäre, das Abschlußthema meiner alten philosophisch-mathematischen Studien.

§ 32. Die oberste Idee einer Mannigfaltigkeitslehre als einer universalen nomologischen Wissenschaft von den Mannigfaltigkeitsformen.

Indem die Mathematiker dazu übergingen in mathematischer Freiheit Formen von Mannigfaltigkeiten zu definieren, und ausschließlich durch Formen für sie als gültig gedachter Sätze, so

gerieten sie in eine Unendlichkeit von solchen Formen. Für jede durch ein System von Axiomenformen definierte Mannigfaltigkeit ergab sich die Aufgabe, die Form zugehöriger deduktiver Wissenschaft selbst eplizit zu konstruieren, was in der Ausführung genau dieselbe Arbeit konstruktiver Deduktionen ergab, wie sie in einer konkreten deduktiven Wissenschaft mit sachhaltigen Begriffen durchgeführt wird. Es war unmöglich und zwecklos, verschiedene solche Formen wahllos zu konstruieren, da sofort an den von den faktisch bestehenden Wissenschaften her gebildeten Formen zu sehen war, daß Formen deduktiver Systeme sich selbst zu deduktiven Systemen zusammenschließen. Es erwächst hier also die Idee einer universalen Aufgabe: nach einer obersten Theorie zu streben, die alle möglichen Theorienformen, bzw. alle möglichen Mannigfaltigkeitsformen als mathematische Besonderungen, also ableitbar, in sich fassen würde.

§ 33. Wirkliche formale Mathematik und Mathematik der Spielregeln.

Die Gefahr des Sichverlierens in einen sich übersteigernden Symbolismus, der die Herausstellung des eigentlich logischen Sinnes der neuen formalen Mathematik sehr gehemmt hat und es zu einer Entwicklung der sie im Verborgenen treibenden Gesamtintention in Form einer begriffenen Aufgabe nicht kommen ließ, kann nur vermieden werden, wenn die Idee dieser Mathematik im Gesamtzusammenhang der Idee einer Logik — in der Art der Darstellungen der Logischen Untersuchungen — aufgebaut wird. Sie wird dann erkannt als eine universale Theorie der (je als Systeme geschlossenen) Theorienformen, korrelativ als eine universale Theorie der möglichen Formen von Mannigfaltigkeiten. So erscheint sie als oberste Stufe der logischen Analytik, fundiert in der wesensmäßig vorausgehenden Unterstufe, die (mit Rücksicht auf die Ergebnisse der 4. Logischen Untersuchung) sich in reine Formenlehre und Geltungslehre (Konsequenzlogik) teilt.

Die Mathematiker waren zunächst, befangen von ihren jeweiligen theoretisch-technischen Interessen und Sorgen, für die prinzipiellen logischen Analysen, wie sie in den Logischen Untersuchungen angestellt sind, wenig empfänglich, und beginnen erst seit kurzem in ihrer Weise etwas von dieser Stufenscheidung zu merken; sie sehen allmählich, daß durch eine formale Mathematik der höheren Mannigfaltigkeitsstufe niemals die spezifisch logischen Kategorien (Be-

deutungskategorien und gegenständliche Kategorien) und die auf sie bezüglichen wirklichen Axiome erspart werden können. Freilich die meisten sehen auch jetzt noch nicht, daß, logisch betrachtet, Anzahlenarithmetik ihr eigenes Dasein hat, und wieder Ordinalzahlenarithmetik, Größenzahlenarithmetik usw.[1]). Und anderseits sehen sie nicht, daß eine Theorie der „reellen Zahlen" (die in die formale Mathematik der höheren Stufe gehört) keine jener eigenständig aufzubauenden Disziplinen aus sich herzugeben vermag. Natürlich ist hier das Täuschende, daß es sich um äquiforme deduktive Disziplinen handelt, daß es also technisch zwecklos wäre, jede solche Disziplin explizit für sich aufzubauen, statt ein für allemal, in einer höheren Stufe der Formalisierung, die betreffende Theorienform systematisch aus den gemeinsamen Axiomenformen herzuleiten. Nur daß man doch, wie gesagt, nie die eigene Herausstellung der betreffenden Grundbegriffe im Zusammenhang der logischen Kategorien und der auf sie bezüglichen wirklichen Axiome ersparen kann.

Das gilt sogar, wenn man statt einer mathematischen Analysis selbst bzw. einer ernstlichen Mannigfaltigkeitslehre selbst, vielmehr eine bloße Disziplin deduktiver Spiele mit Symbolen aufbaut, die erst zu einer wirklichen Mannigfaltigkeitslehre wird, wenn man die Spielsymbole als Zeichen für wirkliche Denkobjekte, Einheiten, Mengen, Mannigfaltigkeiten ansieht, und den Spielregeln die Bedeutung gibt von Gesetzesformen für diese Mannigfaltigkeiten. Selbst im Spiel urteilt man, kolligiert und zählt man wirklich, zieht man wirkliche Schlüsse usw.

§ 34. Die vollständige formale Mathematik identisch mit der vollständigen logischen Analytik.

Die systematische Ordnung im Aufbau einer vollen und ganzen „*mathesis universalis*" — also einer nicht in der Luft schwebenden sondern auf ihre Fundamente gestellten und mit diesen Fundamenten untrennbar einigen formalen Mathematik — ist natürlich ein großes Problem. Es ist nach unseren Nachweisungen aber nichts anderes als das Problem einer vollen und ganzen logischen Analytik, wie das schon im Sinne der Darstellungen in den Logischen Untersuchungen liegt. Dann aber ist klar, daß eine universale Mannigfaltigkeitslehre bei ihrer freien Art, durch Axiomenformen, überhaupt Formen von vorausgesetzt gültigen Sätzen eine jeweilige Mannig-

1) Vgl. das Vorwort meiner Philosophie der Arithmetik.

faltigkeitsform zu definieren, doch über die in der Formenlehre der Urteile systematisch auftretenden Grundformen von Sätzen und die in ihnen implizierten logischen Kategorien, und über sie alle, zu verfügen hat und sich endlich auch dessen bewußt werden muß, was das besagt. Mit anderen Worten, sie muß sich bewußt auf eine vorangehende Formenlehre der Urteile (der kategorialen Bedeutungen) aufbauen. Hier eben verführt die aus vermeinten Bedürfnissen größerer Exaktheit hervorgehende Neigung, der wirklichen Mannigfaltigkeitslehre ihr symbolisches Analogon zu unterschieben, also die Definitionen von Mannigfaltigkeiten mit bloßen Spielregeln zu bestreiten.

In der Definition einer Mannigfaltigkeit haben wir nicht bloß signitiv und kalkulatorisch zu definieren, z. B. „es soll mit den jeweiligen Zeichen gestattet sein, so zu hantieren, daß immer für das Zeichen a + b gesetzt werden kann b + a", sondern es muß heißen: es soll für die (zunächst nur als leere Etwas, als „Denkobjekte" gedachten) Gegenstände der Mannigfaltigkeit eine gewisse Verbindungsform bestehen mit der Gesetzesform a + b = b + a, wobei Gleichheit eben wirklich Gleichheit bedeutet, wie sie ja zu den kategorialen logischen Formen gehört. Welche logischen Kategorien definitorisch hereinzuziehen sind, das ist Sache der willkürlichen, obschon durch Widerspruchslosigkeit gebundenen, Definition; aber sie müssen jedenfalls als die ganz bestimmten gemeint und bezeichnet sein.

§ 35. Warum in dem Bereich der *mathesis universalis* als universaler Analytik nur deduktive Theorienformen thematisch werden können.

a) Nur deduktive Theorie hat eine rein analytische Systemform.

Es bedarf nun noch einer wichtigen Ergänzung, die in kritischer Anknüpfung an die Darstellung der „Prolegomena" ausgeführt sei:

Durch die Erhöhung zur systematischen Theorien- oder Mannigfaltigkeitslehre sind die Ganzheitsprobleme in die Logik einbezogen worden[1]), soweit sie als formale Probleme zu stellen sind.

1) Es ist ein Mangel der Darstellung der Logischen Untersuchungen, daß dieser Gedanke nicht in wiederholter Betonung in den Mittelpunkt gerückt war, obschon er den Sinn der ganzen Ausführungen immerfort bestimmt. Ein ernstlicherer Mangel der Prolegomena ist, nebenbei bemerkt, daß ineins mit dem Begriff der Wahrheit nicht die Modalitäten der Wahrheit erwähnt und nicht Wahrscheinlich-

Ob die formale Logik (die Analytik im weitesten Sinne) damit vollendet ist in ihrer ausschließlichen Einstellung auf das universale Feld der Bedeutungs- und Gegenstandsformen, hätte (a. a. O.) freilich erst untersucht bzw. nachgewiesen werden müssen. Die Leitung der ganzen Fragestellung nach dem Sinn einer „reinen" Logik (sc. als Analytik) durch das Ideal der spezifisch theoretischen Wissenschaft, nämlich der nomologischen (wie die Geometrie oder theoretische Physik), bedingte in den Prolegomena zunächst eine Beschränkung, die nicht gerechtfertigt worden war, eben die Beschränkung des Allgemeinbegriffes Wissenschaft als Theorie im weitesten Sinne — als in sich geschlossenes Sätzesystem einer Wissenschaft überhaupt — auf den besonderen Begriff der deduktiven Theorie (der nomologisch „erklärenden" Wissenschaft). Indessen erwägt man das hier spielende und nun ausdrücklich zu formulierende Problem — was die Form eines Gebietes und korrelativ die Form einer Theorie im weitesten Sinne charakterisieren mag — so dürfte die Beschränkung sich nachträglich in gewisser Weise rechtfertigen lassen.

Zunächst ist es wohl einsichtig, daß Wissenschaften vom Typus der Psychologie oder Phänomenologie, oder Geschichte, wenn wir an ihnen Formalisierung üben und nun fragen, was alle die sich ergebenden Satzformen zur Einheit einer Systemform verbinde, oder wiefern diese Formen als solche überhaupt eine Formeinheit des Systems haben — wir zu nichts kommen als zu der leeren Allgemeinheit, daß es eine offene Unendlichkeit von Sätzen sei, die gegenständlich zusammenhängen und jedenfalls in der Weise analytischer Widerspruchslosigkeit miteinander vereinbar seien. Diese Wissenschaften scheiden sich prinzipiell in ihrem theoretischen Typus von den nomologischen im Sinne des von uns exakt definierten Begriffs[1]). Das sagt also: ihre Systemform ist nicht die einer definiten

keit als eine dieser Modalitäten aufgeführt, demgemäß also die notwendige Erweiterung einer formalen Logik dahin bestimmt wird, daß modale Abwandlungen des Urteilens und der Urteile als allgemeine formale Möglichkeiten darum in die Gewißheits- oder Wahrheitslogik eintreten, weil jede solche Abwandlung in die prädikativen Gehalte des Urteils treten kann und nun nicht als außerformal angesehen werden darf. Mit anderen Worten „Materie" der Urteile im formal logischen Sinne ist nur der Gehalt, der das Etwas-überhaupt überschreitet; zum Etwas-überhaupt gehören eben alle Formen, nicht nur in denen in Gewißheit, sondern auch in Möglichkeit usw. geurteilt wird. Eine Erweiterung verwandten Sinnes ergibt sich dann, wenn berücksichtigt wird, daß auch das Gemüt Modalitäten des Etwas-überhaupt beibringt, die ebenso in die doxische Sphäre einbezogen sind (vgl. darüber „Ideen" S. 243 ff. und weiter unten § 50, S. 121).

1) Vgl. § 31.

deduktiven Theorie; oder korrelativ: ihr Gebiet ist keine definite Mannigfaltigkeit. Was in solchen Wissenschaften Prinzip der Einheit ist, kann offenbar nur durch Überschreitung der analytisch-logischen Form zur Erkenntnis kommen. Dagegen ist die Systemform der deduktiven Theorie selbst eine Bildung der analytischen Sphäre. Somit sind deduktive oder nomologische Wissenschaften dadurch charakterisiert, daß ihr Systemprinzip ein rein analytisches ist. Die deduktive Theorie hat eine systematische Einheitsform, die zur formalen Logik selbst gehört, in ihr selbst und zwar in ihrer obersten Disziplin, der Mannigfaltigkeitslehre apriori zu konstruieren ist, im Gesamtsystem der apriori möglichen Formen deduktiver Systeme.

b) Die Fragestellung: wann ein System von Sätzen eine analytisch zu charakterisierende Systemform hat.

Wir haben damit eine für das Verständnis der Logik sehr bedeutsame Erkenntnis gewonnen. Sie fehlt noch in den Logischen Untersuchungen. Korrekterweise hätte dort jede vorausgehende Anknüpfung an das Ideal der „theoretischen", der „nomologisch erklärenden" Wissenschaft, das keineswegs für alle Wissenschaft als Ideal gelten kann — unterbleiben müssen. Statt dessen mußte im Gang der Sinnesentfaltung einer Logik als Wissenschaftslehre (und zwar in ausschließlichem Hinblick auf das Formale der Ergebnisbestände, und von ganz beliebigen Wissenschaften überhaupt) das entsprechende Problem herausgestellt werden.

Dieses kann in folgender Weise kurz umrissen werden: eine Wissenschaft überhaupt ist eine Mannigfaltigkeit nicht zufällig zusammengeratener, vielmehr verbundener und jedenfalls auf ein einheitliches Gebiet bezogener Wahrheiten. Wann hat das Ganze der ins Unendliche fortlaufenden Sätze einer Wissenschaft eine systematische Einheitsform, die mittels der logisch-kategorialen Begriffe aus einer endlichen Anzahl von reinen Axiomenformen apriori konstruierbar ist? Wann ist die eine Theorienform definierende Gruppe von Axiomenformen definit, bzw. die Gebietsform eine „mathematische", eine „definite" Mannigfaltigkeit? Wenn diese Bedingung erfüllt ist, ist sie Systemform einer „deduktiven", einer „theoretisch erklärenden" Wissenschaft.

Die *mathesis universalis* (was nun stets gleichwertig ist mit logischer Analytik) ist aus apriorischen Gründen ein Reich

universaler Konstruktion, abgesehen von den operativen Elementen, durchaus ein Reich operativer und in ihrer Unendlichkeit doch apriori beherrschbarer Gestaltungen. Darin treten als höchste Stufe die deduktiven und keine anderen Systemformen auf. Eben dadurch beantwortet sich die Frage, wann eine Wissenschaft oder eine wissenschaftlich geschlossene Satzgruppe nach rein analytischen (mathematischen) Prinzipien eine einheitliche, eine mathematisch konstruierbare Systemgestalt hat.

Zu beachten ist, daß diese Frage nur in einem gewissen Sinne zur formalen Analytik gehört. Von dem Titel Wissenschaft weiß diese, und wissen wir, soweit wir bisher gekommen sind, nur so viel, daß er ein gewisses Universum von Sätzen meint, wie immer aus theoretischer Arbeit erwachsen, in deren systematischer Ordnung ein gewisses Universum von Gegenständen zur Bestimmung kommt. Die Logik hat also, als Analytik, keine Unterschiede von Wissenschaften vorgegeben, wie die irgend üblichen von konkreten (beschreibenden) und abstrakten („erklärenden"), oder welche Unterschiede sonst man da proponieren mag. Von sich aus kann sie nur zur Erkenntnis kommen, daß eine formal allgemein gedachte offene Vielheit oder „Mannigfaltigkeit" von Gegenständen mit der besonderen Bestimmung formal denkbar ist, daß diese eine definite mathematische Mannigfaltigkeit ist, korrelativ, daß die für sie als zusammen geltenden in formaler Allgemeinheit gedachten Sätze eine konstruktive (deduktive) Systemform haben.

Bei unserem Wege, der weit hinausstrebend über das Absehen der Logischen Untersuchungen auf das Ziel hingeht, die Idee einer Wissenschaftslehre intentional zu entfalten, ist es noch ein offenes Problem, was über eine Analytik hinaus, die sich als eine erste Stufe dieser Entfaltung einstellte, noch apriori unter dem Titel Wissenschaft erstrebt werden kann — in einer „formalen" Allgemeinheit, die nun nicht mehr den Sinn der analytisch-formalen hat.

§ 36. Rückblick und Vordeutung auf die weiteren Aufgaben.

Nach dieser Klarlegung des Inhaltes des Schlußstückes der Prolegomena (die freilich in unserem letzten Kapitel auch Ergänzung und kritische Begrenzung war) glaube ich auch jetzt, nach fast drei Jahrzehnten das Wesentliche und noch immer nicht ganz zur Wirkung Gekommene derselben vertreten zu können. Es ist dabei aber auch sichtlich geworden, daß wir in gewisser Hinsicht in unserer jetzigen Untersuchung um ein wesentliches Stück weiter gekommen sind, nämlich

sofern wir im 1. Kapitel die fundamentale Drei-Schichtung der Logik bzw. die neue Scheidung zwischen formaler „Logik der Widerspruchslosigkeit" und formaler „Logik der Wahrheit" begründen konnten. Andererseits waren wir aber im genannten Kapitel hinter den Logischen Untersuchungen zurückgeblieben, sofern wir durch Rücksichtnahme auf ihre Ergebnisse nun genötigt sind, eine höhere Stufe von Problemen, jene Ganzheits- oder „Mannigfaltigkeits"-probleme anzuerkennen, und zwar als Thema einer höherstufigen und dabei immer noch formal-logischen („analytischen") Disziplin. Wir werden es schon erwarten, daß auch in dieser obersten Stufe sich die Schichtung von Widerspruchslosigkeit und Wahrheit genau in dem früher ausführlich begründeten Sinne wird vollziehen lassen. Doch müssen wir dazu erst die nötigen Vorbereitungen gewinnen und zwar durch ausführliche Behandlung des Problems, das unseren Ausgang gebildet hat, das Verhältnis von Ontologie und Bedeutungslogik betreffend.

B. Phänomenologische Aufklärung der Doppelseitigkeit der formalen Logik als formaler Apophantik und formaler Ontologie.

4. Kapitel.
Einstellung auf Gegenstände und Einstellung auf Urteile.

§ 37. Die Frage nach dem Verhältnis von formaler Apophantik und formaler Ontologie; das Ungenügende der bisherigen Klärungen.

Kehren wir zurück zu dem Nachweis, den wir für die Unterstufe gegeben haben, daß die auf sie bezogenen Wesensgesetze und evtl. ausgeführten Disziplinen zugleich und untrennbar formal-ontologisch sind und apophantisch, da sie ja ausdrücklich auf beides, auf formale Bedeutungskategorien und formale gegenständliche Kategorien bezogen worden waren[1]). Natürlich gilt nun eben dasselbe für die voll entwickelte formale Analytik, sofern die Theorienformen ihrem eigenen Sinne nach ihre Korrelate haben in gegenständlichen Mannigfaltigkeiten. Der konsequent durchgeführte Weg von dem Bau einer Wissenschaft aus Sätzen, also von der Bedeutungsseite her, die formalen Bedingungen möglicher Wahrheit und schließlich wahrer Wissenschaft zu suchen, führte eben vermöge der in den Sätzen selbst liegenden Sinnbeziehung auf Gegenständlichkeiten zugleich zu einer universalen formalen Ontologie, die in der höchsten Stufe den Namen Mannigfaltigkeitslehre bestimmt.

Es ist nun zu fragen: ist dieser wesensmäßige Doppelsinn der formalen Analytik schon zu hinreichender Verständlichkeit gebracht? Ist es schon klar, was es eigentlich heißt, einmal auf Urteile überhaupt eingestellt sein und das andere Mal auf Gegenständlichkeit überhaupt in formaler Allgemeinheit? Ist auch der

---

1) Vgl. oben § 25 und 27.

Sinn einer formalen Ontologie gegenüber einer materialen (wir sagen nicht realen, da wir noch nicht wissen, was unter dem zweiten Titel stehen mag) schon durchsichtig genug, hat es nicht seine Bedenken überhaupt von formaler Ontologie zu sprechen? In der Tat empfand ich schon zur Zeit der Logischen Untersuchungen und noch langehin in dieser Hinsicht Schwierigkeiten. Die sehr nötigen Klärungen sollen nun unsere nächste Aufgabe sein, dabei werden uns zum Teil Einsichten dienlich sein, die uns früher die dreifache Scheidung der Analytik ermöglicht haben.

§ 38. Urteilsgegenstände als solche und syntaktische Gebilde.

Wir fragen, zugleich in Erinnerung an unsere früheren Darlegungen[1]): kann überhaupt eine formale Ontologie von einer apophantischen Logik unterscheidbar sein, sei es auch nur als Korrelat derselben, bloß durch Änderung der Einstellung von den Sätzen auf die Gegenstände sich ergebend?

Ihr Gebiet soll die „formale Region" des Gegenstandes überhaupt sein, sie soll also Gegenstände in apodiktischen Wahrheiten bestimmen in eben dieser formalen Allgemeinheit. Gehen wir in den Umfang ein und betrachten wir irgendwelche exemplarischen Einzelfälle zu bestimmender Gegenstände, z. B. diesen Tisch hier, so vollzieht sich Bestimmung zunächst in Form der Auslegung der bestimmten einzelnen Eigenschaften und dann in höherer Stufe in immer neuen Urteilsakten, in denen neue Gegenstände hereingezogen, relative Bestimmungen erwirkt, oder in pluralen Urteilen Vielheiten auf dasselbe Prädikat bezogen werden, oder in denen allgemein geurteilt und so Allgemeines zum höheren Thema wird usw. Hier sind wir in dem Gang des urteilenden Bestimmens in der Tat gegenständlich gerichtet, auf den Tisch, dessen inhaltlich bestimmter gegenständlicher Sinn zu den verschiedenen Stufen sachhaltiger Begriffe führt. Aber wie nun, wenn wir ihn rein durch „formal-ontologische" Begriffe wie Gegenstand, Eigenschaft, Relation, Vielheit und dgl. also durch die Abwandlungsbegriffe des Etwas-überhaupt bestimmen wollten? Sind das anderes als „kategoriale" Begriffe, das ist Begriffe, die durch bloßen abstraktiven Hinblick auf die syntaktischen Formen erwachsen sind, in denen der Gegenstand in wechselnden Stufen syntaktischer Aktionen — der Urteilsaktionen — gefaßt wird?

---

1) Vgl. oben § 25.

Es ist also in der formalen Analytik der Gegenstand rein als Gegenstand möglicher Urteile und der durch sie ihm zuwachsenden Urteilsformen gedacht, und wenn das gerade für ein Denken in apriorischer Allgemeinheit wichtige Ergebnisse hat (während es *in concreto* zu lächerlich leeren Urteilen führen würde), so liegt es an der Evidenz, daß die Willkür syntaktischer Gestaltungen gebunden ist, wenn die Gegenstände sollen in Wahrheit sein bzw. die prädikativen Urteile sollen Wahrheiten sein können. Die Urteilssyntaxen als formende stehen apriori unter Gesetzen, welche Bedingungen möglicher Wahrheit darstellen. Die Formung, die sich im Urteil vollzieht und aus der auch alle im engeren und engsten Sinne mathematischen Begriffe wie Menge, Anzahl, Reihe, Größe, Mannigfaltigkeit entspringen, obschon dann aus höchststufigen Urteilsgebilden, vollzieht sich natürlich nicht an den „transzendenten" sondern an den im Urteil selbst vorgestellten Gegenständen. So ist auch in den formal-apriorischen Urteilen der Logik der „Leerkern" Etwas, das ist der formale Sinn der Buchstaben S, p usw., Bestandstück der Urteile selbst. Wie hätten wir also eine formale Urteilslehre überschritten? Stehen wir nicht doch mit allen formalen Unterscheidungen der Urteilsgegenständlichkeiten in ihr?

§ 39. Erweiterung des Urteilsbegriffs auf alle Gebilde syntaktischer Aktionen.

Freilich sind in dieser Betrachtung Aktivitäten wie Kolligieren, Zählen, Ordnen, Kombinieren usw. den Urteilsaktivitäten zugerechnet worden und ihre Korrelate den Urteilsgebilden. Aber sind es nicht wirklich in verschiedenen Stufen formbildende Aktivitäten, und sind sie nicht in den gewöhnlich so genannten — prädikativen — Urteilen selbst durch Formen vertreten, die keine Formenlehre der Urteile übergehen darf? Wir haben diesen Punkt schon einmal berührt[1]): so gut Eigenschaft eine im Urteil zunächst unselbständig auftretende Form bezeichnet, die „nominalisiert" die Substratform Eigenschaft ergibt, so tritt im pluralen Urteilen der Plural auf, der „nominalisiert", zum Gegenstand im ausgezeichneten Sinne umgestaltet — dem des Substrates, des „Gegenstandes-worüber" — die Menge ergibt. Es ist hier gleichgültig, daß man kolligieren und zählen kann, ohne sogleich die Gebilde in wirkliche Prädikationen einzubeziehen. Es sind „objektivierende"

1) § 25.

(„doxische") Aktivitäten, wie die prädikativen; sie haben wie diese (und dieselben) Glaubensmodalitäten, sie sind an allen erdenklichen Substraten (Etwas-überhaupt) zu vollziehen, ihre Gebilde sind daher in gleicher Weise formale Kategorien[1]). Zudem sind sie alle wesensmäßig in prädikative Urteile einzubeziehen und in ihnen weiteren Formungen zugänglich. In einer wirklich durchgeführten Apophantik, als Lehre von den prädikativen Urteilen, müssen in der universalen Behandlung aller apophantischen Formen, als welche für eine formale Logik gefordert ist, auch alle Formen doxischer „Setzungen" und doxischer Sätze vorkommen — alle die wir irgend als formal-ontologische ansprechen. Aber man muß diese Zusammengehörigkeit und anderseits diesen Zusammenhang auch beachten und nicht die apophantische Logik in unzulänglicher Weise begrenzen, als ob z. B. Menge und Mengenlehre, Anzahl und Anzahlenlehre sie nichts anginge.

§ 40. Formale Analytik als Gedankenspiel und logische Analytik. Die Beziehung auf mögliche Anwendung gehört zum logischen Sinn der formalen Mathesis.

Das soeben Ausgeführte erhält aber noch eine bedeutungsvolle Wendung, wenn wir das Erkenntnisinteresse mit in Rechnung ziehen, das, als ein herrschendes und auf ein Erkenntnisgebiet konsequent bezogenes gedacht, allen doxischen Aktivitäten die Intention auf Erkenntnis, und zwar als Erkenntnis des betreffenden Gebietes einverleibt. Wir stehen dann im Horizont einer Wissenschaft, und im Fall formal-allgemeiner Betrachtung in der Logik, deren zweiseitiges Thema mögliche Wissenschaften überhaupt sind, und zwar in subjektiver Hinsicht die möglichen Formen der die wissenschaftlichen Erkenntnisgebilde erzeugend-erkennenden Aktionen und in objektiver Hinsicht diese Gebilde selbst. Die logische Analytik, wie wir sie bisher rein objektiv faßten, betrifft natürlich in abstraktiver Einseitigkeit ausschließlich die Gebilde. Sowie wir nun aber in dem Rahmen uns bewegen, den die Worte wissenschaftliches Erkennen und Erkenntnisgebiet bezeichnen, ist jede Art doxischer Aktivität notwendig einbezogen gedacht in die prädikativ-zusammengeschlossenen Aktivitäten. Z. B. man kolligiert und zählt dann nicht zum Spiel, oder weil man daran aus welchen Gründen sonst interessiert

1) So schon im wesentlichen in meiner „Philosophie der Arithmetik", S. 91.

ist, sondern im Interesse der Erkenntnis des Gebietes (z. B. der Natur), letztlich also um die betreffenden Elemente und Einheiten als ihm zugehörige zu erkennen und prädikativ (apophantisch) zu bestimmen. Darum ist in der Logik, die ja ausschließlich Erkenntnisinteressen, die der Wissenschaft, im Auge hat, immer nur von prädikativen Urteilen die Rede — worin aber die Vielheiten, die Anzahlen usw. als Partialgebilde auftreten oder als in möglichen weiteren Erkenntniszusammenhängen auftretend gedacht sind.

Eine sich spezialwissenschaftlich wie ein Selbstzweck ausbildende Mathematik mag sich um dergleichen nicht kümmern, also nicht darum, daß sie Logik und logische Methode ist, daß sie Erkenntnisdienst zu üben hat, daß ihre Gebilde als Formgesetze unbestimmt bleibender Erkenntniszusammenhänge für ebenso unbestimmt bleibende Erkenntnisgebiete zu fungieren berufen sind. Sie braucht sich darum nicht zu kümmern, daß die Beziehung auf offen unbestimmte, ideal mögliche Anwendung zu ihrem eigenen formal-logischen Sinne gehört, und zwar so, daß dabei der Umfang dieser Anwendung durch keine „Erkenntnismaterie" gebunden, also ein formaler ist. Sie kann demgemäß gleichgültig dagegen bleiben, daß alle ihre Gebilde den Sinn von solchen haben, die innerhalb irgendwelcher (in ihrer Materie unbestimmt bleibender) Erkenntnisurteile aufzutreten berufen sind — wie sie es in jedem Falle tatsächlicher Anwendung in der „angewandten Mathematik" tun, indem sie etwa in der theoretischen Physik als Bestandstück physikalischer Bestimmung fungieren. Aber der philosophische Logiker muß sich darum kümmern. Er kann eine *κατὰ μηδεμίαν συμπλοκήν* gedachte Mathematik nicht gelten lassen, eine solche, die sich von der Idee möglicher Anwendung losreißt und zu einem geistreichen Gedankenspiel wird — wo nicht gar, wie in der bloß kalkulatorisch ausgebildeten Mathematik, zu einem Spiel der Symbole, die durch bloße Rechenkonventionen ihren Sinn erhalten. Als Logiker muß er sehen, daß die formale Mathematik ursprünglich logische Analytik ist und daß dann zu ihrem eigenen logischen Sinn ein durch die Erkenntnisintention begründeter Umfang der Erkenntnisfunktion gehört, das ist der möglichen Anwendungen, die in all ihrer Unbestimmtheit doch zum mathematischen Sinn mit gehören. Und eben dadurch stehen wir, wie gesagt, in der apophantischen Urteilssphäre, der sich aber alle mathematischen Gebilde als Bestandstücke einordnen.

§ 41. Der Unterschied zwischen apophantischer und ontologischer Einstellung und die Aufgabe seiner Klärung.

Kehren wir nun zu unserer Schwierigkeit zurück, so ist sie durch die wichtige Einsicht, die uns die letzten Ausführungen gebracht haben, offenbar nicht behoben. Die Idee der formalen Logik, bzw. des „Formalen" ist fest umgrenzt durch die doxischen Syntaxen, die alle in die syntaktische Einheit einer Apophansis, eines Urteils im gewöhnlichen Sinn der Logik, mit eintreten können und logisch einzutreten haben. Allen Erkenntnisgegenständlichkeiten als Urteilsgegenständlichkeiten eignet eine „kategoriale", vom κατηγορεῖν (bzw. seinen syntaktischen Aktionen) herstammende, eine syntaktische Form. Die formale Logik bestimmt Gegenstände in reiner Allgemeinheit durch diese Form. Wahr ist auch, daß nirgends sonst als im Urteil der Leerbegriff Etwas auftritt, in dem Gegenstände überhaupt logisch gedacht sind. Aber ist damit gesagt, daß zwischen apophantischer Logik und formaler Ontologie gar kein Unterschied ist und daß, weil wir die Urteilssphäre in den formal-ontologischen Bestimmungen nie überschreiten, nicht doch Gegenstände, sondern Urteile Thema der formalen Gegenstandslehre sind? Ist es nicht ein wesentlich anderes, auf Urteile thematisch eingestellt sein und darin beschlossen: auf die syntaktischen Gestaltungen eingestellt sein, die im thematisch gewordenen Urteil mit dem Sinn von Urteilsbestandstücken auftreten, und anderseits auf Gegenstände eingestellt sein und deren syntaktische Gestalten — die zwar im Urteilen thematisch sind, aber so, daß es die Urteile nicht sind und ihre Bestandstücke.

§ 42. Die Lösung dieser Aufgabe.

a) Das Urteilen nicht auf das Urteil sondern auf die thematische Gegenständlichkeit gerichtet.

Wir wollen nun versuchen, diese doppelte Einstellung zu klären und ihr gemäß die Scheidung zwischen apophantischer Logik (im weitesten Sinne) und formaler Ontologie ursprünglich zu rechtfertigen, eine Scheidung, die zugleich doch Äquivalenz ist, sofern es dabei bleiben wird, daß beide Disziplinen, und bis ins einzelne, in durchgängiger Korrelation stehen und darum als eine einzige Wissenschaft zu gelten haben.

Gehen wir davon aus, daß Gegenstände für uns sind und sind, was sie sind, ausschließlich als die uns jeweils bewußten, als er-

fahrene, das ist wahrgenommene und wiedererinnerte, oder als leer vorgestellte und doch im Seinsglauben vermeinte, als gewisse, vermutete usw. und so überhaupt in irgendwelchen Bewußtseinsweisen, auch denen des Gemütes und Willens, vermeinte, im übrigen gleichgültig, wie sie aus unserem bisherigen Bewußtseinsleben zu ihrem jetzt uns geltenden Sinn gekommen sind. Dahin gehören auch die Bewußtseinsweisen des spezifischen Denkens, des begreifend urteilenden und natürlich auch des „erkennend"-prädizierenden Denkens. Heißt es also, daß wir mit Gegenständen beschäftigt sind und im besonderen, daß wir über sie urteilen, so stehen wir innerhalb unseres eigenen Bewußtseins, womit natürlich nicht gesagt ist, daß unser Bewußtsein es ist, womit wir uns beschäftigen, oder gar, daß diese Gegenstände nichts anderes sind als Bewußtseinserlebnisse.

Wir haben hier keine Transzendentalphilosophie zu geben, sondern nur, was uns angeht, korrekt auszulegen, und zwar jetzt dies, daß, wenn wir urteilen, in diesem Urteilen selbst sich die Beziehung auf den Gegenstand herstellt. Dabei ist zu beachten, daß dieser zwar vor dem prädikativen Urteil durch Erfahrung vorgegeben sein kann, daß aber das Erfahrungsurteil oder das nachträglich nicht mehr erfahrende, aber „auf Erfahrung beruhende" in sich selbst (im ersten Falle) die Erfahrung befaßt, oder (im anderen Falle) eine wie immer aus der vorangegangenen Erfahrung hergeleitete und sie abwandelnde Bewußtseinsweise — wodurch eben allein das Urteilen in seiner Konkretion Urteilen über das und das ist. Im jeweiligen Urteilen haben wir nun ein Urteil gefällt, und wir wissen schon, daß gefälltes Urteil (bzw. in der fällenden Aktivität sich in seinen Gliedern sukzessive aufbauendes) nicht mit dieser Aktivität, dem Urteilen zu vermengen ist.

Wir achten nun darauf, daß dieses „im Fällen das gefällte Urteil haben" nichts weniger besagt, als dieses Urteil gegenständlich, als „Thema", im besonderen als Urteilssubstrat haben. Urteilend sind wir nicht auf das Urteil, sondern auf die jeweiligen „Gegenstände worüber" (Substratgegenstände), auf die jeweiligen Prädikate, das ist gegenständlich bestimmenden Momente, auf die Relationen, in kausalen Urteilen auf die jeweiligen Sachverhalte als Gründe und die Gegensachverhalte als Folgen gerichtet usw. Jederzeit ist aber, wie selbstverständlich, eine Änderung der Einstellung möglich, in der wir unsere Urteile, ihre Bestandstücke, ihre Verbindungen und Beziehungen zum Thema machen; das geschieht in einem neuen Urteilen zweiter Stufe, in einem Urteilen über Urteile, in dem Urteile

zu Gegenständen der Bestimmung werden. Ohne diese Einstellungsänderung könnten wir natürlich keinen Begriff von Urteil und von seinen Urteilssyntaxen bekommen.

b) Die Identität des thematischen Gegenstandes im Wandel der syntaktischen Operationen.

In der Einstellung auf irgendwelche Gegenstände vollziehen wir urteilend je nachdem vielgestaltige Operationen. Z. B. wenn wir geurteilt haben S ist p, können wir „nominalisierend" und damit neu formend urteilen: daß S p ist, ist bedauerlich, hat seine Gründe usw. War ursprünglich S der Substratgegenstand und wurde er im p eigenschaftlich bestimmt, so ist jetzt „dies, daß S p ist" Substratgegenstand: der Sachverhalt, der vordem zwar konstituiert, aber nicht Gegenstand-worüber war. Ebenso ergibt die gleiche am p geübte Operation seine Verwandlung in das nominalisierte, zum Urteilssubstrat gewordene P (das Rot, die Schnelligkeit und dgl.). Diese Formenverwandlungen (syntaktische Verwandlungen), die sich im Urteilen vollziehen, ändern also nichts daran, daß wir gegenständlich gerichtet sind. Die betreffenden syntaktischen Formen selbst treten im Urteil, am Urteilsgegenständlichen auf, obschon wir, auf dieses selbst gerichtet, sie ihm nicht zurechnen. Z. B. wir sagen, derselbe Sachverhalt sei — nur in verschiedener Form — als „S ist p" und „dies, daß S p ist . . ." urteilsmäßig gemeinter, dieselbe Eigenschaft einmal als Prädikat „rot" und das andere Mal als Subjekt „dieses Rot".

Diese Akte der Identifizierung sind Urteile mit Urteilen zu Urteilen höherer Stufe verbindende Synthesen, mit denen, und in verschiedenen Weisen (obschon oft verschwiegen) die Form „dasselbe" in den Bedeutungsgehalt eintritt. Und ebenso in allen anderen Fällen, z. B. wenn „dieselbe" Vielheit, die im pluralen Urteilen geurteilte war, nachher als Gegenstand „Inbegriff", als „diese Vielheit" und dgl. auftritt. Es ist zum Wesen der gegenständlichen Einstellung gehörig, die das Urteilen selbst immerfort ausmacht, daß es die betreffenden Identifizierungen im Wechsel der Urteilsmodi, in denen sich „dasselbe" als verschieden geformt darstellt, vollzieht. Eben damit vollzieht sich durch die Urteilsverkettung hindurch ein einheitliches Bestimmen (was doch, im weitesten Sinne, fortlaufend das Urteilen ist). Wie sehr es zwischendurch und in verschiedenen Stufen zum Bestimmen nominalisierter Substrate werden mag, letztlich gilt es doch den

untersten und primär thematischen Substraten, in den Wissenschaften den Gegenständen des Gebietes; auf deren Bestimmung ist es durch alle Zwischenstufen hindurch abgesehen.

c) Die Typik der syntaktischen Gegenstandsformen als die der Modi des Etwas.

Das Gegenständliche und immer wieder Identifizierte in derartigen Urteilsverläufen, die, auf die Einheit irgendeines thematischen Bereichs bezogen, Einheit der Bestimmung vollziehen, hat hinsichtlich seiner möglichen kategorialen Gestalten (gegenständlicher Gestalten!) eine ganz bestimmte Typik. Es ist die der Modi des Etwas-überhaupt: als „Eigenschaft", Relation, Sachverhalt, Vielheit, Einzelheit, Reihe, Ordnung usw. Wir nennen sie[1]) Ableitungsformen des Etwas, der formalen Grundkategorie Gegenstand, und in der Tat leiten sie sich von ihr ab — durch das Urteilen selbst, bzw. durch alle die doxischen Aktivitäten, die den weiteren Sinn von Urteil ausmachen. Eigenschaft als Form erwächst ursprünglich im schlicht kategorisch bestimmenden Urteil, so wie Kollektion ursprünglich erwächst im Kolligieren, natürlich nicht als reelles psychisches Datum, sondern als intentionales Setzungskorrelat. Es kann dann im Gang urteilenden Bestimmens verschiedene Urteilssyntaxen annehmen und in dem Wechsel derselben, wie wir sehen, identifiziert werden als dieselbe Eigenschaft, derselbe Sachverhalt, dieselbe Kollektion, dieselbe Allgemeinheit usw.

d) Die doppelte Funktion der syntaktischen Operationen.

Es ist hier zunächst freilich verwirrend, daß die syntaktischen Operationen doppelt fungieren: einerseits als formschaffende, dadurch daß sie Gegenständlichkeiten der verschiedenen syntaktischen Formen schaffen, der Ableitungsformen des Etwas-überhaupt, die als solche jeder erdenkliche Gegenstand, einzeln oder mit anderen zum Substrat geworden, in und mit der doxischen Aktion selbst annehmen kann. Anderseits fungieren sie als die wechselnden Syntaxen, die eine solche kategoriale Gegenständlichkeit (Substrat, Eigenschaft, Relation, Gattung usw.) annehmen kann, in deren Wechsel sie aber identisch bleibt, indem sie einmal als Subjekt, das andere Mal als Objekt fungiert, oder als ursprüngliches Prädikat und dann wieder als nominalisiertes Prädikat, als Sachverhalt schlechthin oder Sachverhalt in der Funktion des Prä-

1) Vgl. Ideen, S. 24.

missensachverhaltes usw. Hierbei ist leicht zu sehen, daß alle syntaktischen Modi in beiden Weisen fungieren, und daß speziell, was für uns von anderer Seite schon wichtig geworden war, in die Form „Sachverhalt" alle syntaktischen Formen als zu ihm selbst gehörige Bestandstücke eintreten können. Anderseits kann wieder der Sachverhalt von außen her sozusagen in irgendwelchen weitergreifenden und ihn umgreifenden syntaktischen Aktivitäten eine wechselnde Funktionsgestalt erhalten, die ihm selbst nicht zugerechnet wird. Sie gehört dann eben in den Sachverhalt höherer Stufe, der mit den neuen Urteilen sich konstituiert.

Diese verwickelten, aber in ihrer Wesensnotwendigkeit vollkommen durchschaubaren Verhältnisse ändern jedoch nichts an dem, was für uns hier die Hauptsache ist: der Urteilende ist gegenständlich gerichtet, und indem er das ist, hat er das Gegenständliche nie anders, als in irgendwelchen kategorialen (oder wie wir auch sagen syntaktischen) Formen, die also ontologische Formen sind. Jedes neue Urteil im Urteilszusammenhang, jede Urteilsverbindung und schließlich der ganze Zusammenhang als ein nur sehr hochstufiges Urteil, konstituiert eine neue kategoriale Gegenständlichkeit.

e) Zusammenhang des Urteilens in der Einheit der sich bestimmenden Substratgegenständlichkeit. Konstitution ihres bestimmenden „Begriffes".

Zusammenhang hat das fortschreitende Urteilen durch die Einheit eines durch dasselbe hindurchgehenden „Themas" im ersten, prägnantesten Sinne als der jeweiligen Substratgegenständlichkeit, auf deren Bestimmung es in ihm beständig und letztlich abgesehen ist. Urteilend und wieder urteilend erwirbt der Urteilende für diese Gegenständlichkeit das mannigfaltige „wie sie beschaffen ist", individuell oder im allgemeinen; er erwirbt für sie Sachverhalte, in denen sie sich so und so verhält usw., immer neue kategoriale Gegenständlichkeiten, in die die Substratgegenständlichkeit urteilsmäßig eingeht, in der Form neuer Gegenständlichkeiten, die selbst relativ thematisch werden, also selbst wieder Bestimmung erfahren, durch die hindurch aber zugleich die erste Substratgegenständlichkeit als die letztlich thematische sich bestimmt.

Der Urteilsprozeß kann als einheitlicher ins Unendliche fortschreiten, es kann die Substratgegenständlichkeit selbst Unendlichkeiten von Einzelheiten in sich befassen, wie das die Wissenschaften illustrieren. Z. B. die noch unbestimmte Unendlichkeit der Natur

hat der Urteilende, indem er von der bloßen Erfahrung in sein urteilendes Streben übergeht, während des Urteilens als Substrat vor sich, als zu bestimmende. Und nun konstituiert er die Bestimmungsgebilde, die kategorialen Neugestaltungen des Substrates. All die mannigfaltigen Sondergebilde, die er dabei tätig erwirbt, haben selbst kategorialen Zusammenhang in der Identität der (selbst in urteilender Identifizierung konstituierten) Substratgegenständlichkeit und konstituieren für sie fortschreitend den ihr eben aus diesen ganzen urteilenden Leistungen her zuwachsenden bestimmenden Begriff — das jeweilige „was sie danach alles in allem ist", ein sich immerzu fortbewegender, sich immer fortgestaltender, aber auch umgestaltender Begriff. Denn es ist zu berücksichtigen, daß sich im Fortgang der Urteilsaktionen die Überzeugungen nicht nur erweitern müssen, sondern auch im einzelnen Durchstreichung erfahren können, als „falsche", für die dann andere, als die „richtigen" eintreten, in neuer Weise die Substrate bestimmend. Ob das nun in Einsicht geschieht oder nicht, ist hier für uns außer Frage. Genug, daß ein Prozeß der Gestaltung der dem Urteilenden „im Sinne liegenden" Urteilssubstrate statt hat.

Es ist dabei hervorzuheben, daß selbst Ideen und Ideenunterschiede mit zur Einheit der im Urteilen sich konstituierenden Leistung gehören. Ich nenne hier z. B. Ideenunterschiede wie die zwischen „der Natur wie sie schlechthin ist" als Idee ihres wahren Seins, oder was dasselbe als Idee des sie vollständig bestimmenden Begriffes, wie er in ihrer (freilich unmöglichen) vollständigen und auf Einstimmigkeit gebrachten Beurteilung sich ergeben würde — und anderseits der Natur, wie sie gemäß der jeweils bisher und nicht weiter gediehenen, aber immer wieder fortzuführenden Urteilsleistung ist, als Einheit der bisher erworbenen Überzeugungen. Im eigenen Sinngehalt des auf die Einheit des noch unbestimmten und zu bestimmenden Gebietes gerichteten Urteilens, in ihm selbst werdend und geworden, liegt die Idee der möglichen Fortführung der bestimmenden kategorialen Bildungen und desgleichen der Fortführung in einer möglichen Konsequenz der bestimmenden Abzielung ins Unendliche. Sie liegt darin implizite zunächst als sich im aktuellen Fortgehen und Fortgezogensein vorzeichnender Horizont, dann aber evtl. explizite in einer eigenen urteilsmäßigen Gestaltung der Idee als einer kategorialen Gegenständlichkeit einer besonderen Stufe und Dignität. Und ebenso liegt darin die erstere Idee der Natur, „wie sie selbst

ist" und schlechthin ist, die dann eingeht in die Idee der relativ und als Abschlagszahlung jeweils von uns so und so weit erkannten evtl. aber auch zu berichtigenden Natur. Die „Natur selbst" erhält dann sichtlich den Wert eines sich synthetisch durch diese Abschlagszahlungen (mit den relativen Begriffen von der Natur) hindurch, unter Ausschaltung preisgegebener und Einschaltung berichtigender Bestimmungen, konstituierenden Begriffs als kategorialen Korrelates der Idee eines einstimmig in die Unendlichkeiten durchzuhaltenden Urteilsprozesses.

Das soeben Ausgeführte gilt für jederlei Substrate als wissenschaftliche Gebiete, welche Besonderungen sich übrigens auch ergeben mögen, wenn die Urteilsprozesse eine Intention auf einsichtige Bestimmung in sich tragen und die Idee einer echten Wissenschaft in die Erwägung gezogen wird.

f) Die im Bestimmen erwachsenden kategorialen Gebilde als habitueller und intersubjektiver Besitz.

Selbstverständlich darf nicht übersehen werden, daß die kategorialen Gebilde nicht bloß in und während der urteilenden Aktion für den Urteilenden Gegenständlichkeiten sind, wie denn in ihrem eigenen Seinssinn die Transzendenz liegt. Was der Urteilende in seinem aktuellen Denken gestaltet hat, besitzt er nunmehr als bleibenden geistigen Erwerb: die aktuelle Geltung verwandelt sich ihm in eine habituelle. Das einst in Geltung Gesetzte in wirklich konstituierender Aktivität kann in der Erinnerung wieder auftauchen und taucht nicht nur auf als in Geltung Gewesenes, sondern als noch Geltendes. Dieses Auftauchen besagt nicht explizite wiederholende Wiedererinnerung des früheren Prozesses der Konstitution Schritt für Schritt, sondern ein einstrahliges, vages Wiederzurückkommen auf das Seiende aus früherer Aktion. Aber dazu gehört die Gewißheit, den konstitutiven Prozeß reaktivieren, ihn in seiner Noch-geltung wiederherstellen zu können, bzw. dieselbe kategoriale Gegenständlichkeit als dieselbe herstellen zu können. Nur so können überhaupt fortschreitende Urteilsprozesse und dabei auch nach Unterbrechungen wieder anzuknüpfende und fortführende möglich werden. Sie beruhen auf der habituellen und wiederzuerweckenden Geltung als Fortgeltung durch alle beliebigen Wiedererweckungen hindurch; das Seiende ist das für den Urteilenden „hinfort" Seiende — solange er seine „Überzeugung" nicht aufgibt und die Geltung, die zugleich Fortgeltung ist, nicht durchstreicht.

Nichts Wesentliches ändert sich an unserer Darstellung, wenn wir nun auch die Vergemeinschaftung der Urteilenden in ihrem Denken in Rücksicht ziehen, also die kategorialen Gegenständlichkeiten als in der Urteilsgemeinschaft konstituierte ansehen. Im Beispiel der Natur handelte es sich also nicht um die Natur „für mich", sondern die Natur „für uns", etwa die Natur „für uns Naturwissenschaftler", „für die Naturwissenschaft unserer Zeit" und dgl.

g) Dem Denken schon vorgegebene Gegenständlichkeit gegenüber der kategorialen Denkgegenständlichkeit — erläutert an der Natur.

Man darf natürlich nicht rekurrieren auf die vor allem Denken durch bloße Erfahrung vorgegebene Natur. Die Natur als Urteilsgestalt, im besonderen als naturwissenschaftliche Erkenntnisgestalt wird natürlich unter sich haben die Natur als Erfahrungsgestalt, als Einheit wirklicher und möglicher Erfahrung, eigener und mit derjenigen der Anderen vergemeinschafteter; aber das Untersich ist zugleich ein In-sich. Nur die in das Urteilen selbst hineingenommene Naturerfahrung ist den Urteilssinn bestimmende, und dem Urteilenden als solchem gilt nur die Natur, die im Urteilen kategorial geformte ist. Hinsichtlich der sonst erfahrenen oder zu erfahrenden besagt das einen offenen, noch unrealisierten Horizont von der Erfahrung her zu schaffender Urteile. Wir nennen die Einheit universaler Erfahrung freilich Natur und sagen, sie sei und habe an sich die und die Eigenheiten und sie sei, was sie oder wie sie ist, „vor" unserem Urteilen. Aber nur aus unserem Urteilen und für mögliche Urteilende hat sie apriori das „seiend" und das „sie ist, wie sie ist", die „Eigenschaften", die „Sachverhalte" usw. Nur wenn wir vom schlichten urteilenden Tun auf Grund der Erfahrung (in welchem wir die kategorialen Gebilde gewinnen) synthetisch dazu übergehen, das Erfahren selbst und dessen Leistungen zum Urteilsthema zu machen, können wir ursprünglich davon wissen, daß dieses Erfahren (einstimmig verlaufend) schon „vor" dem Denken und dessen kategorialen Gebilden den Seinssin der Natur „implizite" in sich trägt als denselben, den das Denken expliziert.

All das ist wieder nichts weniger als ein Stück argumentierenden Idealismus, und nicht herbezogen aus irgendeiner spekulierenden „Erkenntnistheorie" und Standpunktphilosophie, sondern schlichte Besinnung und Aufweisung.

§ 43. Die Analytik als formale Wissenschaftslehre ist formale Ontologie und als solche gegenständlich gerichtet.

Was für die Natur als seiende und für die sie bestimmende Naturwissenschaft gilt, gilt, sagten wir, für alle Gebiete und ihre Wissenschaften. Es betrifft also auch die analytische Logik als formale Wissenschaftslehre. Ihr Thema sind die kategorialen Gegenständlichkeiten überhaupt ihren reinen Formen nach, das ist gefaßt unter die durch Formalisierung entsprungenen Formbegriffe von solchen Gegenständlichkeiten, wobei die sachhaltigen „Kerne", die zuunterst aus den erfahrenden Anschauungen stammen und das Konkret-eigenwesentliche der Gegenstände und Gebiete urteilsmäßig konstituieren, in unbestimmter Allgemeinheit bleiben, in dieser Allgemeinheit bloß gedacht als irgend etwas, als irgendein in den Identifizierungen sich identisch durchhaltendes Das und Was. Diese „Abstraktion" vom Sachgehalt, dieses ihn in die Variabilität des beliebig Identifizierbaren Einstellen besagt korrelativ, daß die Begriffsbildung der Logik ausschließlich den kategorialen Syntaxen folgt. Denken wir uns, wie es sich in diesem Zusammenhang ergibt, den Logiker so eingestellt, wie es seine Orientierung nach dem wissenschaftlich Urteilenden mit sich bringt, nach dem auf sein jeweiliges Gebiet in fortgesetzter Bestimmung gerichteten Wissenschaftler, der in immer neuen Stufen von Theorien endet. Dann hat er ebenfalls in seinem Thema umfangsmäßig irgendwelche Substratgegenständlichkeiten als zu bestimmende mitgedacht, und irgendwelche kategorialen Gegenständlichkeiten als die Substrate in Bestimmung. Er braucht dabei nicht von vornherein an universale Wissenschaftsgebiete explizit zu denken und davon zu sprechen. Aber er muß doch in der Erwägung der formalen Möglichkeiten fortschreitend, darauf stoßen, daß nicht nur einzelne Urteile substratmäßig zusammenhängen können, sondern in dieser Art auch unendliche Urteilssysteme möglich sind, wobei ja, wie es oben geschehen ist, innerhalb des Ideenkreises der Logik selbst (als analytisch formaler) sich der Vorzug der deduktiven Systeme herausstellt.

Unser Ergebnis lautet also: die Analytik als formale Wissenschaftslehre ist wie die Wissenschaften selbst ontisch gerichtet, und zwar vermöge ihrer apriorischen Allgemeinheit ontologisch. Sie ist formale Ontologie. Ihre apriorischen Wahrheiten sagen aus, was für Gegenstände überhaupt, für Gegenstandsgebiete überhaupt in formaler Allgemeinheit gilt, in

welchen Formen sie überhaupt sind, bzw. nur sein können — natürlich urteilsmäßig, da Gegenstände überhaupt nur urteilsmäßig „sind" und in kategorialen Formen sind, abermals aus demselben Grunde.

§ 44. Wendung von der Analytik als formaler Ontologie zur Analytik als formaler Apophantik.

a) Thematische Umstellung von den Gegenstandsgebieten auf die Urteile im Sinne der Logik.

Nachdem wir soweit gekommen sind, ist die Frage: ob nun nicht das gerade Gegenteil von dem evident gemacht ist, was wir zeigen wollten; zeigen wollten wir doch die Zwiefältigkeit der Idee der Logik als formaler Ontologie und formaler Apophantik. Wir haben aber, möchte man sagen, nur eins. Alle Gegenständlichkeiten, mit denen wir uns je beschäftigen und je beschäftigt haben, mit allen ihren formal-ontologischen Gestalten, alle, von denen wir je sagen und sagen könnten, sie seien, und wenn wir erkennend-bewährend eingestellt sind, sie seien in Wahrheit die und die, sind scheint es gar nichts anderes als „Urteile" — Urteile in unserem erweiterten Sinne, in den Urteilstätigkeiten, den doxischen Setzungen selbst gewordene „Sätze", ihre aktuellen und dann habituellen Korrelate, Gebilde, die selbst wieder von neuen und neuen Urteilen umgriffen werden können und dann in sie als Teile eintreten. Ist nicht *ex definitione* Urteil das im urteilenden Leisten als geurteiltes werdende und gewordene, das dann als ideale Gegenständlichkeit immer wieder identifizierbar ist? Ist das etwas anderes als kategoriale Gegenständlichkeit?

Um nun (trotz der, in einem gewissen Sinn genommen, unangreifbaren Evidenz der bisherigen Darstellung) unsere voraus angekündigte Stellungnahme zu rechtfertigen, haben wir zu zeigen, daß gegenüber der thematischen Einstellung, in der wir uns bisher bewegt hatten, eine thematische Wendung jederzeit möglich ist, der gemäß nicht das jeweilige Gegenstandsgebiet und die aus ihm höherstufig gebildeten kategorialen Gegenständlichkeiten im thematischen Felde liegen, sondern als ein Anderes und wohl Unterschiedenes das, was wir die Urteile nennen und deren Bestandstücke, deren Verbindungen und sonstige Umwandlungen zu Urteilen immer neuer Stufe.

b) Phänomenologische Aufklärung dieser Umstellung.

α) Die Einstellung des naiv-geradehin Urteilenden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß wir uns in der vorangegangenen Darstellung hineinversetzt hatten in die Urteilenden und ausschließlich nach dem frugen, was für sie als solche „da" war, also die und die Substratgegenstände oder Gebiete, die und die in ihrem bestimmenden Urteilen ihnen zuwachsenden kategorialen Gegenständlichkeiten immer neuer Form und Stufe, als die ihnen geltenden. Denn Urteilen ist immerzu etwas glauben, etwas als seiend „vor sich haben", ob nun anschaulich oder unanschaulich. Nur ein anderes Wort ist: es in Seinsgeltung haben. Das schließt, wie wir sogleich gesagt hatten, nicht aus, daß im weiteren Urteilsgang diese Seinsgeltung in den Urteilenden nicht standhält. Das Seiend „modalisiert" sich in das Zweifelhaft, Fraglich, Möglich, Vermutlich oder gar in das Nichtig. Der Urteilszusammenhang heißt solange ein einstimmiger, solange dergleichen nicht passiert und die jeweilig geltenden Gegenständlichkeiten in schlichter Seinsgeltung verbleiben, für den Urteilenden schlechthin sind. Für den Stil der weiteren Urteilstätigkeiten besagt das, daß eine jede dieser Gegenständlichkeiten durch alle ihre weiteren syntaktischen Wandlungen hindurch immer wieder in anknüpfenden Identifizierungen als „die eine und selbe" gesetzt ist, daß sie urteilsmäßig gilt und fortgilt als dieselbe.

β) In der kritischen Einstellung des erkennen Wollenden scheiden sich vermeinte Gegenständlichkeit als solche und wirkliche.

Aber der jeweilig Urteilende setzt nicht nur in Seinsgeltung, streicht da und dort aus, setzt dafür ein Anderes in Geltung und endet so im Durchgang durch Modalisierungen, mit einer von unbefriedigenden Störungen freien Einstimmigkeit. Es erwachsen schon im alltäglichen Urteilen gelegentlich Erkenntnisinteressen im ausgezeichneten Sinn: Interessen der sichernden „Bewährung", Bedürfnisse, sich „an den Sachen selbst" zu überzeugen, „wie sie wirklich sind". Die kategorialen Gebilde, die für den Urteilenden vordem schlechthin seiende Gegenständlichkeiten waren und im Fortgang der Identifizierung schlechthin dieselben, sollen nun im Übergang zur Evidenz, zur „kategorialen Anschauung", in der sie als sie „selbst" originaliter gegeben wären, bewährt, als wahrhaft und wirklich seiende erkannt werden. Damit scheiden sich gelegent-

lich auch für den Urteilenden die vermeinten Gegenständlichkeiten als vermeinte, rein als die in seinen Urteilsaktionen in der und der kategorialen Gestalt zur Setzung gekommenen, rein als das im syntaktischen Gang des Setzens Gesetzte als solches, von den entsprechenden „wahren" oder „wirklichen Gegenständlichkeiten, das ist von den kategorialen Gebilden, die in der ausgezeichneten phänomenologischen Gestalt von Einsichten in den Schritt für Schritt, Gebilde für Gebilde „selbstgebenden" Urteilen erwachsen.

Im allgemeinen wird im natürlichen Dahinurteilen der Verlauf der sein, daß der Urteilende die Gegenständlichkeit, die ihm gilt, auch während er dem Bedürfnis der Bewährung folgt, in der Geltung beläßt und daß er daher in dem evident erschauten Gegenstand „selbst" terminierend sagt: der Gegenstand ist wirklich, ist wirklich so beschaffen, steht wirklich in den Relationen usw. Im Übergang findet dabei eine identifizierende Deckung statt zwischen dem Gegenständlichen (und schließlich dem gesamten Urteilsverhalt, dem Sachverhalt) das vordem schon im Glauben war, und dem, was jetzt im evidenten, die Erkenntnisintention erfüllenden Glauben gegeben ist, als es selbst, als erfüllende Wirklichkeit. So im Falle der gelingenden Bewährung.

Aber die Intention auf Bewährung, für den Urteilenden also das Bestreben zu dem Gegenständlichen „selbst" hinzukommen und bei ihm selbst zu sein, an ihm selbst zu ersehen, „was vorliegt", kann statt sich zu erfüllen, sich auch „enttäuschen". Sie erfüllt sich dann zwar in Partialsetzungen, aber diese ergänzen sich an den Sachen selbst zu der Gesamtsetzung einer kategorialen Gegenständlichkeit, mit der die im voraus geglaubte „streitet" — ein Widerstreit, der ihre Durchstreichung ursprünglich notwendig macht. Jetzt heißt es z. B. „der Sachverhalt besteht nicht, wie ich meinte". Der Zusatz drückt dann eine Sinnesmodifikation aus. Denn „der Sachverhalt" ist in diesem Zusammenhang nicht der im Glauben forterhaltene und konnte es nicht bleiben, er ist vermöge der nun zur Geltung gekommenen Durchstreichung der „vordem bloß vermeinte".

Zusatz. Es ist einzusehen, daß unsere Bezugnahme auf die eigentliche „Bewährung", die zur Wahrheit aus selbstgebender Evidenz führt, wie jede Bevorzugung eines Idealfalles eine Vereinfachung war, die mit Rücksicht auf die weiteren Darstellungen zwar ein Vorrecht hat, aber nicht unbedingt notwendig ist, um die Unterscheidung zwischen Vermeintem als solchem und Wirklichem für den Urteilenden zu motivieren. Es kommen hier einmal in Betracht die Unvollkommenheiten der Evidenz, und danach könnte der Begriff der eigentlichen

Bewährung nach dem Idealfall der Vollkommenheit orientiert werden, in dem was sich dem Urteilenden als selbstgegebenes Seiendes oder Wahres darbietet, mit keinen Vorbehalten, mit keinen vorgreifenden Präsumptionen behaftet ist, von deren Erfüllbarkeit in weiteren synthetisch anzuknüpfenden Evidenzen es abhängt, ob das prätendiert Wahre endgültig Wahres ist. Wir können aber den Begriff der eigentlichen Bewährung auch anders orientieren, nämlich sie solange als eigentliche bezeichnen, als wirklich eine *adaequatio*, sei es auch eine unvollkommene, an einer selbstgebenden Anschauung vollzogen ist. In diesem Sinne gibt es auch uneigentliche Bewährung und entsprechende Widerlegung (worüber der Streit und die Kritik in den alltäglichen Diskussionen meist nicht hinausstrebt): die Bewährung oder Widerlegung eines Geltenden an dem als sicher, unangreifbar Feststehenden — was noch lange nicht besagt, daß dieses einsichtig begründet ist. In solcher Widerlegung wandelt sich das, was vorher schlechthin Seiendes war, in die entsprechende bloße Meinung. Anderseits ergibt die Bestätigung des vielleicht zweifelhaft Gewordenen, die Rückverwandlung in bestätigte Gewißheit in Konnex mit „Feststehendem" als von daher geforderte, das uneigentliche Prädikat des Wahr- und Wirklich-seiend.

γ) Die Einstellung des Wissenschaftlers; das Vermeinte als solches Gegenstand seiner Erkenntniskritik.

Wir brauchen hier nicht in umfassendere Untersuchungen einzutreten, das Gesagte genügt, um zu sehen, daß sich hier mit der Unterscheidung von Vermeintem und Wirklichem auch die Unterscheidung der Sphäre bloßer Urteile (im erweiterten Sinne) von derjenigen der Gegenstände vorbereitet. Um darin weiter zu kommen, lenken wir unseren Blick auf die Wissenschaften. Anstatt des alltäglich Urteilenden mit seiner nur gelegentlichen Erkenntniseinstellung nehmen wir jetzt den wissenschaftlich Urteilenden. Als solcher lebt er in berufsmäßiger Konsequenz im „theoretischen Interesse"[1]). Das ist, sein berufliches Urteilen ist immer und überall durchherrscht von Erkenntnisintentionen und diese selbst haben ihre synthetische Einheit, nämlich in der Einheit des auf das jeweilige Wissenschaftsgebiet gerichteten Erkenntnisinteresses. Sein Gebiet im strengen (einem freilich idealen) Sinne erkennen, heißt für den Wissenschaftler nichts anderes als, keine anderen Urteile als wissenschaftliche

1) Eine „berufsmäßige Konsequenz" bezieht sich auf die Periodisierung eines ganzen Lebens, dessen periodisch gesonderte, aber durch intentionale Synthesis innerlich verknüpfte Lebenszeiten (Berufsstunden, Berufstage usw.) einem habituellen „Berufsinteresse" angehören, das sich konsequent auswirkt in einer Art Berufstätigkeiten, die immer neue Vernunfterwerbe schaffen, und das die alten Erwerbe in Geltung behält evtl. (wie in der Wissenschaft) als Bauglieder oder als Unterstufen für neue.

Ergebnisse gelten lassen denn solche, die durch Adäquation an die Sachen selbst ihre „Richtigkeit", ihre „Wahrheit" ausgewiesen haben und die in dieser Richtigkeit jederzeit wieder ursprünglich herstellbar sind, d. h. durch Wiederverwirklichung der Adäquation. Nicht als ob der Wissenschaftler überhaupt nicht urteilte vor solcher Selbsthabe der „Sachen" — der Gegenständlichkeiten „selbst" der jeweiligen kategorialen Stufe. Aber alle solchen Urteile nimmt er als nur vorläufige, die in ihnen geltenden kategorialen Gegenständlichkeiten als nur vorläufig geltende, als bloß vermeinte. Durch sie als vermeinte hindurch geht die Erkenntnisintention, eben zu den Sachen selbst, zu ihrer Selbstgegebenheit oder Evidenz.

Es ist aber noch eine Differenz, die das Erkenntnisstreben des Wissenschaftlers von dem naiven des unwissenschaftlich Denkenden unterscheidet. Dieser „sieht bloß nach", ob es wirklich so ist, und sieht er, so ist er zufrieden. Der Wissenschaftler aber ist schon längst belehrt, daß Evidenz nicht nur ihre Gradualität der Klarheit hat, sondern daß sie auch täuschende Evidenz sein kann. So scheidet sich ihm wieder vermeinte und echte Evidenz. Seine Urteile sollen durch echte, durch vollkommenste Evidenz bewährte sein und nur als das in den Ergebnisbestand der Wissenschaft als Theorie Aufnahme finden. Das bewirkt ein besonderes urteilendes Verhalten des Wissenschaftlers, ein Urteilen sozusagen im Zickzack, ein zunächst geradehin auf Selbstgebung lossteuerndes, aber dann in der Weise der Kritik auf die schon gewonnenen vorläufigen Ergebnisse zurückgehendes, wobei aber die Kritik selbst wieder in Kritik genommen werden muß, und aus gleichen Gründen. Den Wissenschaftler leitet also die Idee einer auf dem Wege der Kritik erreichbaren vollkommenen oder in systematischen Stufen zu vervollkommnenden Evidenz mit dem Korrelat eines erzielbaren oder approximierbaren wahrhaften Seins (eine Idee, deren Sinn und Grenzen zu erforschen im übrigen nicht Sache der positiven Wissenschaft selbst ist).

Die kritische Einstellung betrifft, wie noch hinzuzufügen ist, alle urteilenden Tätigkeiten auch in Hinsicht auf die darin auftretenden Modalisierungen, und die diesen selbst eigenen Unterschiede der Evidenz und Nicht-evidenz; nur daß die Erkenntnisintention durch diese Modalisierungen, durch die Fraglichkeiten, Möglichkeiten, Wahrscheinlichkeiten, Negationen hindurchstrebt auf einsichtige Gewißheiten. Verwirklicht sind sie die selbstgegebenen Wahrheiten schlechthin, von nun ab bleibende Erkenntniserwerbe, jederzeit wieder einsehbar, aber in dieser Art überhaupt für jedermann als ver-

nünftig Denkenden zugänglich und schon vor der „Entdeckung" zugänglich gewesen. Jede „wissenschaftliche Aussage" hat im voraus diesen Sinn. Sie wendet sich an diesen „jedermann" und sagt aus, was die betreffenden Substratgegenständlichkeiten in Wahrheit sind — für jedermann einsehbar.

§ 45. Das Urteil im Sinne der apophantischen Logik.

Der für jede wissenschaftliche Erkenntnis notwendige Durchgang durch die kritische Einstellung, den also jedes wissenschaftliche Urteil sich gefallen lassen muß, macht es, daß der Wissenschaftler in beständigem Wechsel gegenübergestellt hat Gegenständlichkeit schlechthin — als im Urteilen geradehin für ihn seiende, bzw. als die von ihm als Erkennenden abgezielte Wirklichkeit — anderseits vermeinte Gegenständlichkeit als solche, vermeinte Folge, vermeinte Bestimmung, vermeinte Vielheit, Anzahl als solche usw. Mit diesem Vermeinten als solchem, dem bloßen Korrelat des „Meinens" (sprachlich auch oft Meinung *δόξα* genannt) haben wir nun in den Griff bekommen, was in der traditionellen Logik Urteil (Apophansis) heißt und Thema der apophantischen Logik ist[1]). Doch bevorzugt sie, wie wir schon wissen, in dieser Begriffsbildung — wiederum von dem wissenschaftlichen Tun geleitet — einen engeren Begriff, der trotzdem den weitesten einer „vermeinten kategorialen Gegenständlichkeit als solcher" vollständig in sich befaßt, obschon natürlich nicht als artmäßige Besonderung. Das wissenschaftliche Urteilen ist darauf gerichtet[2]), das jeweilige Wissenschaftsgebiet bestimmend zu erkennen. Danach ist das prädikative Urteil (die Apophansis als je in sich geschlossene Einheit der Bestimmung) beständig bevorzugt. Alle zu bildenden Kategorialien haben, wie wir schon ausgeführt, in prädikativen Urteilen zu fungieren und treten in den Wissenschaften (von der Logik selbst sehen wir dabei ab) innerhalb dieser Urteile auf als ihre Bestandstücke. Mit anderen Worten, Urteile im Sinne der apophantischen Logik sind vermeinte Sachverhalte als solche, und zwar selbständig abgeschlossene; alle anderen kategorialen Vermeintheiten fungieren in solchen „Urteilen" als Teilstücke.

---

1) Es ist das Noema des Urteilens. Zum Begriff des Noema vgl. Ideen S. 181 ff. und speziell für das Urteil, S. 194 ff.

2) Vgl. § 40.

§ 46. Wahrheit und Falschheit als Ergebnis der Kritik. Doppelsinn von Wahrheit und Evidenz.

Das Endergebnis der Kritik ist — ideal gesprochen — „Wahrheit", bzw. „Falschheit". Diese Wahrheit besagt richtiges, kritisch bewährtes Urteil, bewährt durch Adäquation an die entsprechenden kategorialen Gegenständlichkeiten „selbst", wie sie in der evidenten Selbsthabe, das ist in der erzeugenden Aktivität an den erfahrenen Substraten „selbst" ursprünglich, gegeben sind. Aus dieser Adäquation, also aus dem erfüllenden Übergang zur Selbsthabe und aus der Reflexion auf die bloße Meinung und ihre Deckung mit der Meinung in der Fülle entspringt der Begriff jener Richtigkeit, die den einen, den kritischen Begriff von Wahrheit ausmacht, denjenigen, wonach das Urteil wahr ist — oder falsch ist; oder auch, um nun den übrigen Modalisierungen genugzutun, fraglich, vermutlich usw. Während die Falschheit auf Selbstgegebenheit eines Sachverhaltes beruht, dem der vermeinte als solcher, also das Urteil widerstreitet und dadurch seine ursprüngliche Aufhebung erfährt (was bei entsprechender Umstellung evidente Selbsterfassung der Nichtigkeit als seiender Nichtigkeit ergibt), verhält es sich anders bei den übrigen Modalitäten. Nicht der Sachverhalt oder sein Negat ist ursprünglich gegeben, sondern bestenfalls ist ursprünglich gegeben eine motivierte Gegenmöglichkeit, „die gegen das Sosein spricht", oder auch eine Mehrheit solcher Möglichkeiten usw.

Von hier aus versteht sich die ausgezeichnete Stellung der Negation unter den sonstigen Modalitäten und die übliche Neben- und Gleichstellung mit der Position für den kritisch eingestellten Logiker. Doch dürfen wir hier nicht weiter darauf eingehen.

Neben dem kritischen Wahrheitsbegriff der Urteilsrichtigkeit aus einem ursprünglichen Sichrichten (oder gerichtet haben) nach der selbstgegebenen Wirklichkeit haben wir also diesen Begriff Wirklichkeit als den zweiten Wahrheitsbegriff. Das Wahre ist jetzt das wirklich oder das wahrhaft Seiende als Korrelat der selbstgebenden Evidenz. Natürlich ist das Wirkliche im Sinne des Realen ein bloßer Sonderfall dieses weitesten analytisch-formalen Wirklichkeitsbegriffes.

Auch das Wort Evidenz nimmt in Zusammenhang mit diesen beiden Wahrheitsbegriffen einen Doppelsinn an: neben dem der ursprünglichen Selbsthabe von wahrem oder wirklichem Sein auch den der Eigenschaft des Urteils als vermeinter kategorialer

Gegenständlichkeit („Meinung"), an eine ihm entsprechende Wirklichkeit in ursprünglicher Aktualität angemessen zu sein. Evidenz besagt im letzteren Falle also das ursprüngliche, in aktueller Adäquation erwachsende Richtigkeitsbewußtsein. Dieses ist seinerseits hinsichtlich der Richtigkeit Evidenz im ersten Sinne, ein Sonderfall dieses weiteren Evidenzbegriffs der Selbsthabe. Im natürlich erweiterten Sinne heißt dann ein Urteil ein evidentes auch hinsichtlich der Potenzialität, es zur Adäquation bringen zu können.

Was den zweiten (im Grunde aber an sich ersten) Wahrheitsbegriff, den der Wirklichkeit als Seinswahrheit, betrifft, ist noch die ihm eigentümliche Weite zu beachten. Von wirklichem oder wahrem Sein spricht der Wissenschaftler nicht nur in Hinsicht auf Sachverhalte, also diejenigen „Wahrheiten", nach denen sich die Wahrheit (als Richtigkeit) der prädikativen Urteile richtet; sondern in Hinsicht auf alle kategorialen Gegenständlichkeiten überhaupt. Der Titel Wirklichkeit befaßt wirkliche Eigenschaften, wirkliche Relationen, wirkliche Ganze und Teile, wirkliche Mengen und verbundene Komplexe (wie z. B. von Sonnensystemen) usw. In den prädikativen Urteilen entsprechen ihnen die vermeinten kategorialen Gegenständlichkeiten, die als Urteilsbestandstücke auftreten. Ineins mit der Richtigkeitsausweisung der ganzen Urteile bzw. ihrer „Berichtigung" weisen sie selbst ihre entsprechende Richtigkeit oder Unrichtigkeit aus.

Der eigentümliche Formtypus der die Einheit des wissenschaftlichen Lebens und seiner Gebilde durchherrschenden Intentionalität bestimmt den besonderen Typus der wissenschaftlichen Vernunft als einer „echte" Erkenntnis durch eine beständig mitgehende Erkenntniskritik verwirklichenden. Dementsprechend hat ihre systematische Leistung — die Wissenschaft als eine ins Unendliche fortzugestaltende Theorie — den besonderen Sinn, ein System von Urteilen zu sein, die unter beständiger Kritik bewußt zur Adäquation an evidente Selbstgebung gebracht und in diesem Sinne Wahrheiten sind, ursprünglich richtige, nach dem wahr und wirklich Seienden selbst gerichtete Urteile, ideell das gesamte wahre Sein des Gebietes umspannend und im „vollständigen" System erschöpfend.

Es ist dabei zu bemerken, daß das wissenschaftliche Urteilen zwar die naiv gerade Erkenntnisrichtung auf die gegenständlichen Wirklichkeiten aus der naiven Selbsthabe der geraden Evidenz verläßt und beständig die Urteile, die vermeinten Gegenständlichkeiten als

solche thematisch macht; daß es danach also immer in Sätzen endigt, an denen das „richtig" oder „wahr" als Prädikat ursprünglich erworben und gefestigt worden ist — mag es dies, als durch alle theoretischen Ergebnisse hindurchgehend, auch zumeist verschweigen. Anderseits ist es aber selbstverständlich, daß dieses zweckmäßige Verfahren im Dienst der Bestimmung des Gebietes selbst steht, daß also die Thematik der Urteilssätze nur eine vermittelnde ist. Das Ziel ist Erkenntnis der im Begriff des Gebietes umspannten Substratgegenständlichkeiten. Erkenntnis im idealen Sinne ist der Titel für das zur aktuellen Erzielung gekommene wahrhafte Sein der jeweiligen Gegenständlichkeiten selbst, nach allen kategorialen Gestalten, in denen es eben sein wahrhaftes Sein zeigt, sich als wahrhaftes ursprünglich konstituiert und soweit es das schon getan hat, eben „soweit" erkenntnismäßig wahrhaft Seiendes ist. Der aktuell fortschreitenden Erkenntnis wahren Seins folgt die Erkenntnis im Sinne des habituellen Besitzes aus ursprünglicher Erwerbung mit der entsprechenden Potenzialität der Aktualisierung. Daran ändert sich nichts durch die Methode der Kritik, die vielmehr die Erzielung des wahren Seins sichern, bzw. die Spannung zwischen unvollkommener und vollkommener Erkenntnis vermindern will.

5. Kapitel.

Apophantik als Sinneslehre und Wahrheitslogik.

§ 47. Aus der Orientierung der traditionellen Logik an der kritischen Haltung der Wissenschaft folgt ihre apophantische Einstellung.

Das Ergebnis dieser Betrachtungen über die Urteilsweisen der Wissenschaften und die in ihnen waltende Intentionalität wird uns dazu dienen, im strukturellen Verständnis der logischen Idee weiterzuschreiten. Wir erinnern uns daran, daß die Logik von ihrem Ursprung her Wissenschaftslehre sein wollte. Sie blickte also stets auf die vorangehenden Anfänge oder weit ausgeführten Entwürfe der Wissenschaften als ihr exemplarisches Feld hin und verstand Vernunft und Vernunftleistung nach dem, was in diesen Entwürfen zwar nicht in idealer Verwirklichung vorlag, aber in sich doch den idealen Zwecksinn der wissenschaftlichen Intentionalität bekundete. Danach wird es begreiflich, daß sich für die Logik die Urteilssphäre rein als solche absetzen und zunächst zu einem eigenen thematischen Feld werden mußte.

Die Logik als Wissenschaftslehre konstituierte sich also von vornherein als eine Wissenschaft, die jener Kritik, die echte Wissenschaft schafft, dienen wollte. Erkenntnisse, Wissenschaften, auf die sie als Exempel hinblickte, faßte sie als bloße Prätentionen, also als bloße „Urteile" (Vermeintheiten) und Urteilssysteme, die der Kritik zu unterwerfen und durch sie mitbestimmt so zu gestalten seien, daß sie mit Recht das Prädikat der Wahrheit zugesprochen erhalten können. So folgte sie der Einstellung des Kritisierenden, der nicht geradehin urteilt, sondern über Urteile urteilt. Nur mittelbar war sie also, solange sie Urteilslogik blieb, auf das Seiende selbst als in selbstgebend gestaltenden Aktivitäten möglicherweise auftretendes gerichtet, unmittelbar aber auf Urteile als Vermeinungen von Seiendem. Als „formale Logik", die ja traditionell durchaus als Urteilslogik gemeint und entwickelt war, hatte sie als Thema diejenigen Urteilsgestalten, die wesensgesetzliche Bedingungen möglicher Adäquation an Seiendes selbst sind.

Wohl begreiflich ist nach unserer vorausgeschickten Betrachtung über den Vorzug des prädikativen Urteils in den Wissenschaften, daß die formale Logik als apophantische konstituiert war, daß also das prädikative Urteil ihr thematischer Hauptbegriff war. Das hätte aber nach unseren Einsichten bei systematisch vollständiger Ausführung keine Beschränkung bedeuten müssen — wie sie es, sehr zu Schaden der Logik, tatsächlich bedeutet hat — da, wie wir wissen, die Apophansis alle kategorialen Vermeintheiten in sich faßt. Es sind also mit den Urteilen im engeren auch diejenigen in unserem weitesten Sinne Themen der formalen Logik — der vollverstandenen Apophantik — und das in allen ihren Stufendisziplinen.

§ 48. Urteile als bloße Vermeintheiten gehören der Region der Sinne an. Phänomenologische Charakteristik der Einstellung auf Sinne.

Urteile sind Themen — dasselbe besagt, Vermeintheiten als solche sind Gegenstände einer eigenen Region, bilden ein in sich geschlossenes Gegenstandsfeld. Hier bedarf es einer tiefer dringenden phänomenologischen Klärung, die wir zum Teil schon in den Analysen des 4. Kapitels gewonnen haben, aber hier unter allgemeinerem Gesichtspunkt noch vertiefen wollen.

Knüpfen wir kurz wiederholend an schon Ausgeführtes an. Jedes Urteilen ist gegenständlich gerichtet. Nicht nur daß der Urteilende

jeweils seine „Gegenstände-worüber" hat, auf die er im ausgezeichneten Sinne gerichtet ist, indem er sie bestimmt, sondern in einem zweiten Sinne ist er gerichtet auf die Bestimmung; ferner in einem uneigentlichen Sinne auf den Sachverhalt — uneigentlich, weil er ihn zwar schon mit jenen Substratgegenständen und den Bestimmungen konstituiert hat, aber erst einer Umstellung des thematischen Blickes bedarf, um auf ihn im besonderen Sinne gerichtet zu sein. In dieser Weise sind vielerlei Kategorialien für den Urteilenden als solchen „da", und in der Einheit eines zusammenhängenden Urteilsprozesses werden sie, wie besprochen, identifiziert und sind zugleich in Funktionen der Bestimmung für die letzten Substrate, die da bestimmt werden sollen. So auch im erkennenden Urteilen, nur daß durch die Kategorialien hindurchgeht die Intention auf ihre Selbsthabe in Form des sogenannten evidenten Urteilens, wobei die erfüllende Identifizierung statthat, wenn sie im Modus des „sie selbst" erreicht sind.

Das ist Urteilen schlechthin — eine völlig relative Rede, wie sich sogleich zeigen wird. Nämlich jedes Urteilen kann wesensmäßig in ein Urteilen zweiter Stufe verwandelt werden, in dem nicht mehr, was geradehin geurteilt war, also für den Urteilenden seiende Gegenständlichkeit war, gesetzt wird, sondern in einer Reflexion das Geurteilte als solches. Es ist also zwar Reflexion, die das Neue ergibt, aber nicht eine Reflexion, die die Urteilsaktion thematisch und damit zum Gegenstand eines neuen Urteilens (einer neuen Setzung, die dann in prädikativ bestimmende übergehen soll) macht[1]). Nicht nur ein Substratgegenstand, eine Beschaffenheit, ein Sachverhalt usw. kann gegenständlich sein, sondern auch ein vermeintes Substrat als vermeintes, eine vermeinte Beschaffenheit als vermeinte usw., und das sind, sagten wir oben, Gegenständlichkeiten, die, wie wir nun sogleich begründen werden, trotz dieser Rückbeziehung in der Tat eine eigene Region bezeichnen. Zunächst folgendes:

Natürlich wiederholt sich der mögliche Übergang von Urteil (vermeinter Gegenständlichkeit schlechthin) in Urteilsmeinung (vermeinter Gegenständlichkeit als solcher) in beliebigen Stufen. Es ist ein iterativer Prozeß möglicher Reflexion und steter Einstellungsänderung. Dabei ist es aber evident, daß wir hier auf einen letzten Unterschied zurückkommen, den zwischen

1) Dies wäre die noetische Reflexion auf die die noematische Einheit konstituierenden noetischen Mannigfaltigkeiten. Vgl. dazu Ideen, S. 201—207.

Gegenständlichkeiten, die Vermeintheiten sind, und solchen, die es nicht sind. Eben darum sprechen wir von unterschiedenen Regionen innerhalb der formalen Universal-region „Gegenständlichkeit-überhaupt". Alle höherstufigen Vermeintheiten sind ja selbst zur Region der Vermeintheiten oder „Meinungen" gehörig. Statt Meinung können wir auch Sinn sagen und von den Aussagen her auch von deren Bedeutungen sprechen. Nach der Bedeutung oder dem Sinn einer Aussage fragen und ihn sich deutlich machen ist offenbar nichts anderes als von der geraden aussagend-urteilenden Einstellung, in der wir nur die betreffenden Gegenstände „haben", übergehen in die reflektierte, in die Einstellung, in der die entsprechenden Gegenstandsmeinungen, Sachverhaltsmeinungen zur Erfassung oder Setzung kommen. Somit können wir diese Region auch als die der Sinne bezeichnen[1]). Es sind für die geschlossenen prädikativen Urteile Sachverhaltsinne (vermeinte Sachverhalte als solche) für die Substratgegenstände eben gegenständliche Sinne im engeren Sinn, für die Relationen Relationssinne usw.

Wir haben hier nichts ausgesagt darüber, ob die geraden (unreflektierten) und ob die reflexiven Sinnesurteile evidente sind oder nicht, ob sie Erkenntnisintentionen in sich tragen, evtl. als deren Erfüllungen auftreten oder nicht. Dergleichen Abwandlungsmodi können selbstverständlich in beiderlei Urteilseinstellungen — der im „geradehin" und der in der Sinnesreflexion — statthaben, wie sie ja zu allen Urteilen als solchen gehören, also auch zu Sinnesurteilen. Somit gibt es auch für sie den Unterschied von evidentem Selbsthaben und bloßem In-Geltung-haben, es gibt Modalisierung, im besonderen evtl. Durchstreichung, Bewährung, evidente Widerlegung (als negative Bewährung) usw., dann aber durch Rückgang auf den Sinn höherer Stufe Kritik.

Sinnesauslegung kann evident sein, aber sie braucht es nicht zu sein, und sie kann auch täuschen. Sind die Gegenstände, die da Sinne heißen, wirklich andere als die schlichten Gegenstände, so sagt das, daß ein zusammenhängendes und als das identifizierend auf die schon gesetzten Gegenstände zurückkommendes Urteilen und dann insbesondere auch, daß ein erkennendes Urteilen für die eine und andere formale Region verschiedene Wege geht und verschiedene Identifizierungen vollzieht, bzw. verschiedene Unterscheidungen und verschiedene Ausscheidungen durch

1) Vgl. Ideen, S. 265. Ferner über das Verhältnis von Sinn und Noema, S. 185, 267—273.

Durchstreichung. Der Sinn, der da „Urteil S ist p" heißt, kann nie identifiziert werden mit dem schlechthin geurteilten S ist p und dem daraus durch Nominalisierung zu entnehmenden Sachverhalt. Ferner im Übergang zur Seinsevidenz ist es klar, daß das wirkliche Sein des Urteils als Sinnes nicht leidet, wenn S nicht ist oder S nicht p ist, mit einem Wort, wenn der Sachverhalt, der für den Urteilenden seiende, nicht besteht. Das Urteil ist dann unrichtig, aber *als* Urteil ist es *Seiendes der Sinnesregion*. Im übrigen gehen alle Formen von Identifizierungen in möglichen Urteilszusammenhängen (wovon die in Evidenz überführenden ein besonderer Ausschnitt sind) in Modifikation in die Sinnessphäre ein.

Daß die Sinne als Gegenstände, den auf sie bezüglichen Akten und Subjekten gegenüber im gleichen Sinne „transzendent" sind, ideale Einheitspole, ganz wie Gegenstände, die keine Sinne sind, bedarf nur der Erwähnung. Dergleichen gilt ja für alle Gegenstände überhaupt.

§ 49. Der Doppelsinn von Urteil (Satz).

Werfen wir noch einen Blick zurück auf die *Korrelation von Urteilen und Urteil*, so ist der *Doppelsinn* noch ausdrücklich hervorzuheben, der in all diesen Klärungen die entscheidende Rolle spielte: Urteilen im weitesten Sinne ist doxisch „Setzen", und was darin gesetzt ist, ist der „Satz". Speziell das prädikative Urteil setzt den *prädikativen Satz*. Er ist das, *was* geurteilt ist. Aber ist dann Satz oder Urteil das, was die apophantische Logik — die auf Richtigkeit und Falschheit hin kritisierende — unter diesem Titel versteht?

Das in einem Urteilen *Geurteilte* ist die geurteilte, die urteilend vermeinte *kategoriale Gegenständlichkeit*. Erst, wie wir feststellten, in einem Urteilen *zweiter Stufe* wird der *Satz im Sinne der Logik* — der Satz als Sinn, die vermeinte kategoriale Gegenständlichkeit *als solche* — zum Gegenstand, und *sie* ist in diesem neuen Urteilen urteilend vermeinte schlechthin. In jedem Urteilen „liegt" zwar sein Sinn, und wir sagen auch in Evidenz, daß die in ihm geradehin vermeinte Gegenständlichkeit nicht immer zu sein braucht — aber dergleichen können wir eben nur evident aussagen vermöge der Urteile und Evidenzen zweiter Stufe, in denen wir den schlichten Urteilen ihre Vermeintheiten „entnehmen", sie zu *Gegenständen* machend. Eben damit sind sie selbst zu eigenen Erkenntniszielen und in der Evidenz zu selbst er-

zielten geworden, während im geraden Urteilen zwar implizite die jeweilige Vermeintheit bewußt, aber bloßer „Durchgang" der Erkenntniszielung ist, die ihrerseits in der entsprechenden kategorialen Gegenständlichkeit selbst und nicht im bloßen Urteil terminiert.

§ 50. Die Erweiterung des Begriffes Sinn auf die gesamte positionale Sphäre und die Erweiterung der formalen Logik um eine formale Axiologie und Praktik.

Es ist nun noch lehrreich, zu beachten, daß, was wir für das Urteilen und den Urteilssinn gesagt haben, für die ganze positionale Bewußtseinssphäre gilt. Jedes Cogito hat, das ist für die Phänomenologie der Intentionalität eine fundamentale Wesenslage, sein Cogitatum. Das Cogito kann besagen: „ich nehme wahr", auch „ich erinnere mich", „ich erwarte" (was freilich selbst in die doxische Sphäre gehört, wenn auch nicht in die des prädikativ bestimmenden Denkens); es kann aber auch sagen, ich übe „wertende" Gemütstätigkeiten in Gefallen oder Mißfallen, in Hoffen oder Fürchten, oder in Willenstätigkeiten usw. Geradehin vollzogen hat jedes solche Cogito seine Richtung je auf die Erfahrungsobjekte, auf die Werte und Unwerte, auf die Zwecke und Mittel usw. Aber jedes läßt eine Reflexion unter Einstellungsänderung zu auf sein *cogitatum qua cogitatum*, auf seine „intentionale Gegenständlichkeit als solche". Unter solcher Reflexion kann gemeint sein eine doxische Reflexion, evtl. aber auch eine entsprechende Reflexion des Gemütes und des zwecktätigen Strebens.

Halten wir uns an die in jedem Falle zugleich mögliche doxische Reflexion, so kommt in ihr nun ein Neues, der betreffende Sinn: der Wahrnehmungssinn[1]), Wertungssinn, praktische Sinn usw. zur Setzung — das Vermeinte als solches. Überall gilt auch, daß der jeweilige Sinn thematisch werden muß, wenn „Kritik" einsetzen soll. Alle „Akte" in einem ausgezeichneten Sinne, nämlich alle intentionalen Erlebnisse, die „Setzungen" (Positionen, Thesen, Stellungnahmen) vollziehen, unterstehen einer Kritik der „Vernunft" und zu jeder Gattung solcher

1) Schon in den Logischen Untersuchungen kommt dieser allgemeine, auf alle intentionalen Sphären bezogene Begriff des Sinnes zum Durchbruch. Die „Denkpsychologie" unserer Zeit hat ihn übernommen, leider ohne die tieferen intentionalen Analysen zu berücksichtigen, insbesondere auch die so viel weiterreichenden meiner Ideen (vgl. dort S. 256 f.).

Positionen gehört eine eigene Evidenz[1]), die wesensgesetzlich in eine doxische Evidenz umgewandelt werden kann. Demgemäß hat auch die Identitätssynthesis der Urteilssphäre ihre Analoga in solchen der übrigen positionalen Sphären. Überall erfahren die geraden Themen (das Wort jetzt also in einem auf alle Gattungen der Positionalität bezogenen weitesten Sinne genommen) mit jener Reflexion eine Modifikation.

Wir sprachen von der möglichen Wendung jeder Evidenz in eine doxische Evidenz. Allgemeiner wäre hier zu sagen: Alle außerdoxischen Sinne können in einer jederzeit möglichen doxischen Thematisierung in die doxische Sphäre eintreten und im besonderen in die apophantische. Es ist ähnlich, wie jedes modalisierte Urteil die Form eines Gewißheitsurteils, eines Urteils im normalen Sinne annehmen kann. Im Urteilsverhalt tritt dann das Möglich, das Wahrscheinlich usw. auf; ähnlich verhält es sich mit dem Schön und Gut. So kann die formale Logik der Gewißheiten sich um die Formen der Modalitäten bereichern, aber auch in gewisser Weise die Gemütsmodalitäten in sich aufnehmen.

Diese Betrachtung läßt voraussehen, daß auch die außerdoxischen Aktsphären eine formale Betrachtung zulassen. Das hat eine große Bedeutung, weil die Möglichkeit sich eröffnet, die Idee der formalen Logik um eine formale Axiologie und Praktik zu erweitern. Es erwächst damit sozusagen eine formale Logik der Werte, der Güter. Jede positionale Sphäre hat ihre „syntaktischen" Kategorien, hat ihre eigenartigen Urmodalitäten des „Etwas" und deren Ableitungsgestalten, und demgemäß hat jede ihre „formale Logik" ihre „Analytik"[2]).

§ 51. Die pure Konsequenzlogik als reine Sinneslehre. Die Gliederung in Konsequenzlogik und Wahrheitslogik gilt auch für die Mannigfaltigkeitslehre als oberste Stufe der Logik.

Beschränken wir uns nun wieder auf die Urteilssphäre als Reich der apophantischen Sinne und darin beschlossen aller kategorialen Sinne, so ist die pure formale Analytik als eine in sich

1) Die Gemütsevidenz wurde zum erstenmal herausgestellt von F. Brentano; vgl. in seinem Vortrag „Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis" (neu herausgegeben von O. Kraus, Leipzig 1921) die Ausführungen über die „richtige und als richtig charakterisierte Liebe" (S. 17).

2) Seit dem S.-S. 1902 habe ich in eigenen Vorlesungen und Seminarübungen, aber auch im Zusammenhang logischer und ethischer Vorlesungen die Idee einer

geschlossene systematische Theorie anzusehen, deren thematische Sphäre ausschließlich eben diese Sinne sind. Das ergibt sich, wenn wir die in diesen Untersuchungen gewonnene Klärung des Urteilsbegriffes als prädikativen gegenständlichen Sinn mit den Feststellungen über Sinne und über die Struktur der logischen Analytik im 1. Kapitel verbinden — in dem freilich ihre oberste Stufe, die Lehre von den Formen der deduktiven Theorien noch nicht in unseren Gesichtskreis getreten war. Eine pure systematische Theorie der Region der Sinne im strengen und eigentlichen Verstand ist die Analytik nur für die beiden Unterschichten, für die reine Formenlehre der Sinne (oder Bedeutungen) und für die reine Analytik der Widerspruchslosigkeit. Da diese in der Formenlehre fundiert ist, so bildet sie eine für sich abgeschlossene logische Disziplin nur ineins mit der ersteren, und so verstanden ist sie die universale und reine Wissenschaft von den apophantischen Sinnen, die nichts, was deren Eigenwesentliches überschreitet, mit befaßt. Von ihrem Thema ausgeschlossen sind alle Wahrheitsfragen, denn eben diese überschreiten mit dem Prädikat „wahr" (und allen seinen Abwandlungen) das rein eigenwesentliche Apriori der Sinnessphäre, wie seine auf Adäquation beruhende Bedeutung zeigt.

Durch die breiteren Auslegungen, die wir oben zu Klärungszwecken vollzogen haben, ist es verständlich, daß im Ausbau der Analytik zur Lehre von den systematischen Theorienformen (bzw. den mathematischen Mannigfaltigkeiten) und damit zu einer vollen *mathesis universalis* alles wird in Geltung bleiben müssen, was wir für die niederen Stufen erwiesen haben, zunächst also die Schichtung in eine reine Mathesis der Widerspruchslosigkeit und Mathesis möglicher Wahrheit und dann die Interpretation der ersteren als Mathesis purer Sinne. Denn fassen wir irgendeine bestimmte systematische Theorienform, oder korrelativ gesprochen irgendeine bestimmte mathematische Mannigfaltigkeit, wie sie apriori konstruiert worden ist — z. B. die Form Euklidische Geometrie, oder korrelativ Euklidische Mannigfaltigkeit — so sind im Umfang dieser Form (eines Allgemeinbegriffes) als Einzelheiten, obschon in völliger Unbestimmtheit, singuläre Mannigfaltigkeiten ge-

formalen Axiologie und Praktik systematisch auszugestalten versucht. Wohl alle in der Literatur seitdem auftretenden Ausführungen ähnlichen Sinnes, vor allem ganz unmittelbar Th. Lessings Wertaxiomatik gehen auf diese Vorlesungen und Seminarien zurück — wie erhebliche Abwandlungen die mitgeteilten Gedanken auch erfahren haben mögen.

dacht (im Beispiel lauter Mannigfaltigkeiten der Euklidischen Form). Und gedacht sind sie als durchaus gebaut aus kategorialen Gebilden, die also ihren syntaktischen Formen nach ganz und gar in die apophantisch-logische Sphäre hineingehören, bis hinauf zu der jeweiligen ganzen Mannigfaltigkeit selbst. Die gesamte *mathesis universalis* ist also Analytik möglicher Kategorialien, Theorie ihrer Wesensformen und Wesensgesetze.

Achten wir nun darauf, daß die Mannigfaltigkeitslehre gar keinen zwingenden Grund hat, Fragen möglicher Wahrheit für ihre Theorienformen und korrelativ Fragen möglicher Wirklichkeit (möglichen wahren Seins) von irgendwelchen singulären Mannigfaltigkeiten, die unter ihren formalen Ideen von Mannigfaltigkeit stehen, überhaupt in ihr Thema zu ziehen. Gleichwertig damit ist, der Mathematiker als solcher braucht sich gar nicht darum zu kümmern, daß es in konkreter „Wirklichkeit" Mannigfaltigkeiten wirklich gibt (z. B. so etwas wie eine mathematisch erkennbare Natur oder ein Reich wie das der Raumgebilde, etwa als Euklidische Mannigfaltigkeit zu fassen), ja daß es dergleichen geben kann, daß dergleichen in irgendeinem Sachgehalt denkmöglich ist. Er braucht also nicht die Voraussetzung möglicher Mannigfaltigkeiten im Sinne möglicherweise konkret seiender, und kann — als „purer" Mathematiker — seine Begriffe so fassen, daß ihr Umfang solche Möglichkeiten gar nicht mitmeint.

§ 52. Eigentlich logische und außerlogische „*mathesis pura*". Die „Mathematik der Mathematiker".

Freilich geht damit, wie für die niedere Stufe der logischen Analytik, so für diese höhere und schließlich für die voll umfassende Analytik — die *mathesis universalis* — das wesentliche Stück ihres eigentlich logischen, ihres wissenschaftstheoretischen Sinnes verloren. Denn auf mögliche Gebiete und ihre mögliche Erkenntnis, auf mögliche systematische Theorien will die Logik ja, und auch wo sie bloße formale Logik sein will, bezogen sein, für sie Wesensgesetze der Möglichkeit im voraus und als Normen festlegen. Wenn sie in diesem Bestreben darauf stößt, daß schon in der Form der „Urteile" selbst Bedingungen möglicher Wahrheit und wahrhaft seiender Theorien und theoretisierbarer Erkenntnisgebiete aufweisbar sind, so verläßt sie damit natürlich ihren spezifisch logischen Sinn nicht. Sie macht aber vielleicht einen Schritt dazu, wenn sie ihrer Wesensschichtung

in Analytik der Widerspruchslosigkeit und in Analytik möglicher Wahrheit inne wird und demnach

1. erkennt, daß die Urteile rein als Sinne genommen (und darin beschlossen alle Gegenständlichkeiten rein als gegenständliche Sinne) eine in sich geschlossene Formgesetzlichkeit haben und in der Stufe der „Deutlichkeit" eine Gesetzlichkeit der Konsequenz, Inkonsequenz, Widerspruchslosigkeit, die an sich noch nichts von einem möglichen Sein der etwa den Urteilen entsprechenden Gegenständlichkeiten und von möglicher Wahrheit dieser Urteile selbst besagen:

2. wenn sie im Anschluß daran erkennt, daß evidentermaßen die Gesetzmäßigkeiten der Widerspruchslosigkeit mittelbar den Wert von logischen Gesetzmäßigkeiten, von allerersten und allgemeinsten Gesetzen möglicher Wahrheit annehmen, so wie der spezifisch logischen Absicht gemäß mögliches Sein und mögliche Wahrheit nach Wesensgesetzen ihrer Möglichkeit befragt werden sollen, und nun die Sinne (die puren Urteile) auf solche Möglichkeiten bezogen gedacht, diese also mitvorausgesetzt gedacht werden.

Ist das klargestellt, so kann man eine ganze Wissenschaft etablieren, die von dem spezifisch logischen Absehen befreit nichts weiter erforscht und erforschen will als das universale Reich der puren apophantischen Sinne. Bei solcher konsequenten Ausschaltung der Fragen möglicher Wahrheit und der Wahrheitsbegriffe selbst stellt es sich heraus, daß man von dieser ganzen logischen Mathesis dabei eigentlich nichts verloren hat, sondern sie noch ganz und gar hat als „rein" formale Mathematik. Diese Reinheit in der thematischen Beschränkung auf gegenständliche Sinne in ihrer Eigenwesentlichkeit — auf „Urteile" im erweiterten Sinne — kann auch gewissermaßen unbewußt betätigt sein, nämlich dadurch, daß der Mathematiker, wie von jeher in der mathematischen Analysis, es unterläßt, je Fragen möglicher Wirklichkeit von Mannigfaltigkeiten zu stellen, bzw. nach Bedingungen der möglichen Wirklichkeit derselben auf Grund der bloßen Sinnesform zu fragen, wie es im Gegensatz dazu traditionell die apophantische Logik tut. Mag auch ein Restchen Unreinheit insofern bleiben, als die mathematisch konstruierten Formen von Mannigfaltigkeiten in der Regel mitgedacht sind als solche möglicher Wirklichkeiten: wenn nur dieser Gedanke, wie es faktisch auch stets war, in der Mathematik selbst nie irgendwelche Funktionen übt. So versteht es sich, daß es für eine (unbewußt wie bewußt) „reine" formale Mathematik keine

anderen Erkenntnissorgen geben kann als die der „Widerspruchslosigkeit", als die unmittelbarer oder mittelbarer analytischer Konsequenz und Inkonsequenz, wohin offenbar alle Fragen mathematischer „Existenz" gehören.

Anders ist es freilich für den Logiker, der wissenschaftstheoretisch eingestellt, selbst wenn er in konsequenter Erweiterung der traditionellen Engen zur *mathesis universalis* vordringt (wie ich selbst in den Logischen Untersuchungen), nicht leicht auf den Gedanken kommen wird, diese Reduktion auf eine Analytik reiner Sinne zu vollziehen und somit die Mathematik nur gewinnen wird als eine erweiterte Logik, die also auf mögliche Gegenstandsgebiete und Theorien wesentlich bezogen ist. Philosophisch ist hier die vollste Bewußtheit nötig und radikale Erkenntnis der zu vollziehenden Demarkationen. Es genügt nicht etwa zu interpretieren und danach zu fragen, was der Mathematiker von Fach vermutlich meine. Es muß gesehen werden, daß eine formale Mathematik im Sinne jener reduzierten Reinheit ihr Eigenrecht hat und daß für die Mathematik jedenfalls keine Notwendigkeit besteht, über diese Reinheit hinauszugehen. Zugleich aber ist es ein großer Fortschritt philosophischer Einsicht, daß diese einschränkende Reduktion der logischen Mathesis (der zu wesensmäßiger Vollständigkeit gebrachten formalen Logik) auf eine pure Analytik der Widerspruchslosigkeit ihren wesentlichen Sinn hat als eine Wissenschaft, die es mit nichts anderem als mit apophantischen Sinnen nach ihrem eigenwesentlichen Apriori zu tun hat, und daß damit endlich der eigentliche Sinn der „formalen Mathematik" der Mathematik, der alle eigentlich logische, d. i. wissenschaftstheoretische Intention fernbleibt — der Mathematik der Mathematiker — prinzipiell geklärt ist. Hier liegt die einzig rechtmäßige Unterscheidung zwischen formaler Logik und bloßer formaler Mathematik.

§ 53. Erläuterungen am Beispiel der Euklidischen Mannigfaltigkeit.

Es dürfte bei der Wichtigkeit der Sache nützlich sein, für die Art der Reduktion der Mannigfaltigkeitslehre auf eine pure Sinneslehre noch einige Erläuterungen beizufügen.

Die Mannigfaltigkeitslehre bietet sich, sagten wir, dem Logiker zunächst dar als eine Wissenschaft von den apriori zu konstruierenden Formtypen möglicher Mannigfaltigkeiten (oder korrelativ von den

Formtypen möglicher deduktiver Wissenschaften, systematischer Theorien), die mögliche Wahrheit haben. Hier ergibt die Reduktion auf die Reinheit, einzeln ausgelegt, folgendes: „Euklidische Mannigfaltigkeit" bedeutete, um an dieses naheliegende Beispiel anzuknüpfen, zunächst eine Form für mögliche deduktive Wissenschaften, als mögliche Systeme wahrer Sätze, exemplifiziert an der Euklidischen Raumgeometrie, nun als einer Möglichkeit neben einer offenen Unendlichkeit anderer möglicher deduktiver Wissenschaften dieser selben kategorialen Form. Die Reduktion, welche alle Beziehung auf die Voraussetzung möglicher Wahrheiten abschneidet, liefert die Form (noch immer die der „Euklidischen Mannigfaltigkeit") als die eines Systems von möglichen Sätzen (Urteilen) rein als Sinnen, und zwar von solchen, die in der Evidenz der Deutlichkeit nicht nur einzeln, sondern als Systemganzes in Deutlichkeit zu vollziehen sind — rein als Urteile — mit einem Wort, die ein in sich geschlossenes System reiner Konsequenz („Widerspruchslosigkeit") bilden: die Euklidische Form hat also in ihrem Umfang nicht mehr deduktive Wissenschaften, bezogen auf möglicherweise seiende Gebiete, sondern widerspruchslose Urteilssysteme. Und sie bezeichnet ein Formgesetz, das sagt: jede Gruppe von Urteilen, die unter die Euklidische Gruppe der Axiomenformen zu subsumieren ist, ist apriori widerspruchslos vereinbar, und apriori sind alle daraus nach den Prinzipien (echten Axiomen) der unteren Analytik der Widerspruchslosigkeit ableitbaren Konsequenzen mit den Ausgangssätzen in eins vereinbar, sie bilden ein widerspruchsloses System und ein definites, wenn wir beweisen können, daß das Euklidische Axiomensystem ein definites ist[1]).

Als Korrelat einer möglichen systematischen Theorie haben wir eine mögliche Mannigfaltigkeit, ein mögliches, von ihr systematisch theoretisiertes Gebiet von Gegenständen. Dafür tritt, nachdem diese Möglichkeit außer Spiel gesetzt ist, ein eine Mannigfaltig-

1) Offenbar steht dahinter das primitive Grundgesetz der Analytik reiner Konsequenz: zwei Urteile (im weitesten Sinne), die aus einem einstimmigen Urteil als Konsequenzen folgen, sind verträglich in der Einheit eines Urteils — sie dürfen „multipliziert" werden. „Multiplikation" im „logischen Kalkul" besagt nichts anderes als diese Operation der konjunktiven Verbindung in sich als widerspruchslos gedachter Urteile zu einem Urteil. Das zugehörige Operationsgesetz (iterierbaren Sinnes) als Grundgesetz besagt: apriori ist jedes Urteil (das „deutliche", das in sich widerspruchslose) mit jedem anderen zu einem ebensolchen Urteil vereinbar. Gültigkeit von Urteilen heißt in der Konsequenzsphäre ihre Einstimmigkeit in sich, ihre deutliche Vollziehbarkeit, sc. als Möglichkeit, sich in einen solchen Vollzug hineindenken zu können.

keit nicht von Gegenständen schlechthin, sondern von vermeinten als solchen, also gegenständlichen Sinnen, als Substratsinnen, die geeignet sind, in einem Urteilssystem einstimmig als Substrate der Prädikationen zu fungieren. Die Substratsinne sind aber nur gegenständliche Grundsinne der Theorie, der selbst auf den puren Theorie-sinn reduzierten. Sie selbst in allen ihren einzelnen und komplexen Urteilen und in allen darin auftretenden kategorialen Gestaltungen ist nach der jetzigen Reduktion „vermeinte Gegenständlichkeit als solche", ist gegenständlicher Sinn oder Urteil im erweiterten Sinne; nur handelt es sich um kategoriale Gestalten höherer Stufe, als den Substratsinnen zugestalteter.

Es braucht wohl nicht ausdrücklich für die zur reinen Mathesis erweiterte Analytik wiederholt zu werden, was schon für die Analytik der niederen Stufe gesagt worden war. Die reine Mathesis hat es als Wissenschaft natürlich auf Wahrheiten abgesehen in betreff ihres Gebietes, also auf Wahrheiten über Sinne und deren Verhältnis der Konsequenz. Aber zu ihrem Gebiet gehören in der Reinheit ebensowenig Gesetze der Wahrheit (der Richtigkeit, des möglichen wahren Seins als solchen usw.) als zu den anderen Wissenschaften, die eigentliche Logik ausgenommen. Wahrheit gehört ebensowenig zu den „rein" mathematischen Prädikaten als zu den Prädikaten der Natur, die zu erforschen das Thema der Naturwissenschaften ist.

§ 54. Abschließende Feststellung des Verhältnisses zwischen formaler Logik und formaler Ontologie.

a) Die Fragestellung.

Die Idee der *mathesis universalis* als Wissenschaft von den apophantischen Sinnen aller kategorialen Stufen hatten wir in den letzten Betrachtungen, um sie in ihrer Eigenheit völlig rein zu erfassen, von allen logischen Interessen abgelöst — wir setzen diese jetzt wieder ins Spiel.

Die Mathematik steht also wieder innerhalb der Wissenschaftslehre, übt in ihr Funktionen der Kritik, und ihre Lehren nehmen also selbst diesen Funktionssinn an. Die Beziehungsgesetze zwischen Widerspruchslosigkeit und Wahrheit sind vorweg ausgesprochen und ihnen gemäß dann die Einführung der Wahrheitsbegriffe (wahres prädikatives Urteil, wahrhaft seiender Substratgegenstand, wahres Prädikat, wahre Mannigfaltigkeit usw.) zulässig und entsprechend vollzogen. Die Gesetze der Konsequenz und der Widerspruchslosigkeit werden zu Gesetzen möglicher sachlicher Wahrheit. Obschon in

ihnen die Sachgehalte (die Kerne) Indeterminaten bleiben, sind sie nun in dieser Allgemeinheit doch auf mögliche Gegenständlichkeit bezogen gedacht. Mögliche Wahrheit als Richtigkeit besagt ja Möglichkeit der Adäquation an mögliche Sachen selbst. So sind z. B. in Formgesetzen möglicher Richtigkeit prädikativer Urteile *eo ipso* beschlossen Gesetze der Möglichkeit von Sachverhalten. So gewinnt also das ganze mathematische System der Logik Beziehung auf mögliche Gegenständlichkeit überhaupt.

Wir stellen nun die Frage: ist die formale Logik danach als formale Ontologie anzusehen, und warum gilt das jedenfalls nicht für die Analytik der bloßen Widerspruchslosigkeit, obschon auch sie doch auf Urteile überhaupt und damit auf das Etwas-überhaupt bezogen ist?

b) Der korrelative Doppelsinn der formalen Logik.

Geradehin von irgend etwas, von irgendeinem Gegenstand oder von Gegenständen überhaupt sprechen, das heißt normalerweise, von ihnen als Wirklichkeiten oder Möglichkeiten sprechen, im Falle des apriorischen Überhaupt von eidetischen Möglichkeiten, als in völlig freier Phantasie ausdenkbaren. Nennen wir formale Ontologie eine apriorische Wissenschaft von Gegenständen überhaupt, so heißt das also ohne weiteres, von möglichen Gegenständen rein als solchen. Natürlich gehören in ihren thematischen Bereich alle als möglich erdenklichen kategorialen Abwandlungen von „Gegenständen überhaupt". Eine nicht formale Ontologie wäre dann irgendeine apriorische Wissenschaft sonst, sie wäre eine Ontologie hinsichtlich ihres gegenständlichen Gebietes, als eines besonderen Gebietes von möglichen Gegenständlichkeiten.

Danach müssen wir sagen: jene reine Mathematik der Widerspruchslosigkeit, in ihrer Ablösung von der wissenschaftstheoretischen Logik verdient nicht den Namen einer formalen Ontologie. Sie ist eine Ontologie reiner Urteile als Sinne und zwar eine Ontologie der Formen widerspruchsloser und, so verstanden, möglicher Sinne: möglich in der Evidenz der Deutlichkeit. Jedem möglichen Gegenstand entspricht sein Gegenstandssinn. Jede Sinnesform möglicher Gegenstände kommt unter den möglichen Sinnesformen der „außerlogischen" Mathematik natürlich vor. Aber jene Möglichkeit einer Sinnesform enthält an und für sich nichts von der Möglichkeit von Gegenständen eines ihr entsprechenden Sinnes, wie ja auch dieses Entsprechen selbst über die reine Sinnessphäre hinausführt.

Sowie wir es hereinziehen und die beiden Möglichkeiten, die widerspruchsloser gegenständlicher Sinne und die möglicher Gegenstände selbst in Beziehung setzen, also Fragen möglicher Richtigkeit aufwerfen, stehen wir in der eigentlichen Logik und alsbald nimmt in ihr die ganze Mathematik der Urteile als Sinne eine formal-ontologische Bedeutung an — und doch dürfen wir sie noch nicht ohne weiteres als formale Ontologie ansprechen.

Überlegen wir. Die formale Analytik als formale Logik möglicher Wahrheit ist, wie wir ausführten, kritisch eingestellt. Eben darum ist ihr Thema das Gesamtreich der Urteile (immer mit eingerechnet die Gesamtheit der kategorialen Sinne) unter dem Gesichtspunkt möglicher Adäquation. Solange aber die Urteile als die ausschließlichen Themen angesehen werden, sei es auch unter Hereinziehen der entsprechenden möglichen Gegenständlichkeiten, denen angepaßt sie Prädikate der „Richtigkeit", der Wahrheit annehmen könnten, sind wir noch nicht eigentlich formal-ontologisch eingestellt. Indessen so wie in den Wissenschaften die beständig wiederholte kritische Einstellung und damit die Einstellung auf die Urteile nur ein Mittel ist, um dem primären Interesse an den Sachen selbst und wie sie in Wahrheit sind, zu dienen, so auch für die Logik, die ihren wissenschaftstheoretischen Beruf nicht aus den Augen verliert. Ihrem Endsinne nach ist sie dann nicht pure formale apophantische Logik, sondern formal-ontologische. Eine Apophantik kann zwar rein als solche in der festen und ausschließlich thematischen Einstellung auf die Urteile als Sinne und auf die Möglichkeiten ihrer Adäquation durchgeführt werden, und man kann sagen, daß diese Tendenz sich in der historischen Entwicklung der Logik ausgebildet hat. Aber der tiefe und der Aufgabe als Wissenschaftslehre angemessene Sinn der formalen Analytik ist es, Wissenschaft zu sein von den möglichen kategorialen Formen, in denen Substratgegenständlichkeiten sollen wahrhaft sein können.

Kategorial geformte Gegenständlichkeit, das ist kein apophantischer Begriff, sondern ein ontologischer. Allerdings ist es das Wesen solcher Gegenständlichkeit, nichts anderes als erfülltes Urteil entsprechender Sinnesform zu sein. Wenn der Urteilende in seiner gegenständlichen Einstellung zur evidenten Selbsthabe übergeht, so liegt im Wesen dieser Erfüllungssynthesis, daß sie Deckungssynthesis ist. Wir sagen ja, und mit Evidenz (indem wir auf sie reflektierend eine Aussage über sie machen), eben dasselbe,

was ich soeben meinte und noch meine, ist selbst gegeben. Nehmen wir den idealen Fall. Wenn die Erfüllungen ideal vollkommen sind, sind die Substratgegenständlichkeiten mit all ihren kategorialen Formungen selbst gegeben im strengsten Sinne, die Evidenz verwirklicht und erfaßt sie selbst, so wie sie in Wahrheit sind[1]). Vermöge der evidenten Deckung mit den bloßen Urteilsmeinungen, also den vermeinten Substraten in den vermeinten kategorialen Formen, ist es evident, daß *je in der wahrhaft seienden Gegenständlichkeit die Urteilsmeinung darin liegt*, nur daß sie hier mit Erkenntnisfülle gesättigt ist.

Eben darum haben wir den schon früher von uns herausgestellten *Doppelsinn von Evidenz* parallel mit dem von *Urteil*. In dem einen Sinne besagt sie so viel, wie wahrhaft seiender Sachverhalt im Modus der Selbstgegebenheit (wahrhaft seiende Substratgegenständlichkeit in den jeweilig wahrhaft seienden Eigenschaften, Relationen usw.). Im zweiten korrelativen Sinne besagt Evidenz Selbstgegebenheit der Richtigkeit der Urteilmeinung vermöge deren Anmessung an jene Evidenz im ersten Sinne, also an die selbstgegebene kategoriale Gegenständlichkeit. Als Erkennend-Urteilende haben wir, wie schon ausgeführt, keine anderen Gegenständlichkeiten als kategorial geformte, und es hat keinen Sinn, hier etwas anderes haben zu wollen. Wahrhaft seiende Natur, wahrhaft seiende Sozialität oder Kultur usw., das hat gar keinen anderen Sinn als den einer gewissen kategorialen Gegenständlichkeit, zu der in wissenschaftlicher Methode vorzudringen, sie methodisch erzeugend, das ganze Absehen der Wissenschaft ist.

Man darf uns hier nicht die Metaphysik entgegenhalten. Ist Metaphysik ein Wort für eine Wissenschaft und nicht für unklare Gedanken und Reden, so gibt es *keine vernünftigen Probleme einer „formalen und realen Bedeutung des Logischen“*[2]). Tut uns die Naturwissenschaft z. B. nicht genug, so kann das nur sagen (wenn das Recht ihrer Evidenzen, also die Vollkommenheit ihrer Selbsthabe unangefochten bleibt, also diese Wissenschaft selbst unangefochten bleibt), daß die so bezeichnete Wissen-

---

1) Sie verwirklicht sie natürlich in dem Stufenbau, der ihnen sinngemäß jeweils zugehört, also in einer Stufenfolge ineinander fundierter Evidenzen, die in ihrer synthetischen Einheit eben die eine Evidenz der einen, so und so gebauten kategorialen Gegenständlichkeit ausmachen, die Einheit ihrer Selbsthabe aus Selbstverwirklichung.

2) Vgl. die Kritik der verkehrten *Lotze*schen Problematik in der VI. Log. Unters., 3. Aufl., S. 199 f.

schaft irgendwie einseitig ist und in Hinsicht auf ihr Gebiet noch weitere Erkenntnisse notwendig sind — neue kategoriale Gebilde in bezug auf dieselbe Substratsphäre, die als Ziele methodischer Herstellung entsprechender Evidenzen zu setzen sind. Nehmen wir statt derart bestimmter sachhaltiger Wissenschaften die formale Logik, so ist sie formal-ontologische, wenn sie die möglichen Formen kategorialer Gegenständlichkeiten (nicht die entsprechenden gegenständlichen Sinne) bewußt zum Endthema macht. Ein spezieller Fall davon ist es, wenn sie diejenigen Kategorialien erforscht, die die Form einer deduktiven Theorie ausmachen, wobei diese nicht als ein System von Urteilen, sondern von möglichen Sachverhalten und im Ganzen als eine ausgezeichnet geformte Einheit einer kategorialen Gegenständlichkeit verstanden ist.

Der korrelative Doppelsinn von Evidenz und Wahrheit, den wir klargelegt haben, bedeutet offenbar auch einen korrelativen Doppelsinn von formaler Logik: von der traditionellen Einstellung auf die Urteile als apophantische Meinungen ausgehend, also die Einstellung der Kritik bevorzugend, gewinnen wir eine apophantische Logik, die voll erweitert von seiten der kategorialen Sinnesformen bis hinauf zu den apophantischen Sinnesformen von Theorien die *mathesis universalis* erreicht. Bevorzugen wir die Einstellung auf mögliche kategoriale Gegenständlichkeiten selbst bzw. deren Formen, so treiben wir von vornherein und konsequent eine formal-ontologische Logik, die aber selbstverständlich aus Gründen der Methode doch genötigt sein wird, die Urteilssinne zu Gegenständen zu machen, obschon nur als Mittel, während das Endabsehen den Gegenständen gilt.

c) Die Idee der formalen Ontologie abzulösen von der Idee der Wissenschaftslehre.

Nach dieser Untersuchung dürfen wir den Doppelsinn der Logik und den der beiden ihrer Seiten zugehörigen Einstellungen für vollkommen geklärt halten. Natürlich sind solche Klärungen für den Mathematiker ziemlich gleichgültig. Er hat in seiner Positivität, ganz im Absehen auf Entdeckung neuer theoretischer Resultate lebend, nicht das mindeste Interesse für Einstellungsänderungen, die Äquivalentes in Äquivalentes verwandeln. Übergänge in evidenter Korrelation liefern in seinem Sinne „dasselbe". Der Logiker aber, der solche Klärungen nicht vermißt oder für gleichgültig erklärt, ist jedenfalls kein Philosoph, da es sich hier um prinzipielle Struktureinsichten in eine formale Logik handelt. Offenbar kann ohne

Klarheit über ihren prinzipiellen Sinn auch nicht an die großen Fragen gerührt werden, welche innerhalb der Idee einer universalen Philosophie an die Logik und ihre philosophische Funktion gestellt werden müssen.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß die formale Ontologie auch von vornherein direkt als Aufgabe gestellt werden kann, ohne von der Idee einer Wissenschaftslehre auszugehen. Ihre Frage ist dann: was kann man innerhalb der Leerregion Gegenstand-überhaupt aussagen? Rein apriori in dieser formalen Allgemeinheit stehen die syntaktischen Gestaltungen zur Verfügung, durch die aus irgendwelchen als möglich vorgegeben gedachten Gegenständen (Etwas-überhaupt) immer neue Kategorialien erzeugt gedacht werden können. Man wird dabei auch auf den Unterschied möglicher Erzeugungen kommen, die bloß deutliche Meinungen liefern, aber als widerspruchsvolle nicht zu möglichen Gegenständen selbst führen können usw. Offenbar erwächst dann die ganze formale Mathesis. Hinterher können wir uns aber jederzeit die wissenschaftstheoretische Bedeutung dieser Ontologie klar machen, da ja eine jede Wissenschaft für ihr Gebiet auf „wahres Sein", also auf Kategorialien ausgeht, deren Formen, wenn sie echte Wissenschaft ist, unter den formal-ontologisch möglichen stehen müssen.

II. Abschnitt.

VON DER FORMALEN ZUR TRANSZENDENTALEN LOGIK.

1. Kapitel.

Psychologismus und transzendentale Grundlegung der Logik.

§ 55. Ob mit der Ausbildung der Logik als objektiv-formaler schon der Idee einer auch nur formalen Wissenschaftslehre genuggetan ist.

Im ersten Abschnitt unserer Untersuchung haben wir den der traditionellen formalen Logik mit der Aristotelischen Analytik vorgezeichneten Sinn entfaltet. Sie hat sich uns als eine völlig abgeschlossene Wissenschaft dargestellt. Die scharfe Wesensumgrenzung ihres Gebietes haben wir klargelegt und ebenso die in ihr durch Fundierung apriori verbundenen Schichtendisziplinen. Wir haben auch ihre korrelative und dadurch äquivalente Thematik als formale Apophantik und formale Ontologie verstehen gelernt, die es gestattet, von einer, nur in zwei Einstellungen zu behandelnden Logik zu sprechen.

Es könnte nun scheinen, daß wir mit dieser Logik als Philosophen fertig wären und ihre theoretische Ausgestaltung den Mathematikern überlassen könnten, die sie ja ohnehin schon, um philosophische Erkenntnisbedürfnisse unbekümmert, in Arbeit haben. In weiterer Folge könnte es also scheinen, daß wenn wir noch als Logiker uns Aufgaben zu stellen hätten, es sich nur um eine Erweiterung der logischen Idee handeln könnte. Die uns zu Anfang leitende Idee war die einer universalen apriorischen Wissenschaftslehre. Sie sollte das im weitesten Sinne Formal-apriorische aller Wissenschaften als solcher behandeln, nämlich das sie in apriorischer Allgemeinheit Umspannende, an das sie, sofern sie in Wahrheit überhaupt Wissenschaften sind, notwendig gebunden bleiben. Jedenfalls ist die Form im Sinne der analytischen oder „formalen“ Logik von dieser Art; jede

Wissenschaft erzeugt kategoriale Gebilde und untersteht den Wesensgesetzen ihrer Form.

Es könnte also jetzt gefragt werden, ob diese analytisch-formale Wissenschaftslehre die Idee einer Wissenschaftslehre überhaupt ausfüllt, oder ob nicht die analytisch-formale durch eine materiale Wissenschaftslehre ergänzt werden muß. Das Eigentümliche der Analytik, das ihren Formbegriff bestimmt, ist ja dies, daß sie die in den möglichen Urteilen und Erkenntnissen an bestimmte Gegenstandssphäre bindenden „Kerne" (die „Erkenntnismaterien") zu beliebigen, nur als identisch festzuhaltend gedachten Kernen macht, zu Modis des Etwas überhaupt. Ist, wenn wir in diese in leerer Allgemeinheit gehaltenen Kerne wieder Fülle einströmen lassen, nicht vielleicht ein sachhaltiges Apriori zu gewinnen, das von universaler wissenschaftstheoretischer Bedeutung ist?

Bestimmen wir den Begriff des analytischen Apriori durch die reine und in voller Weite gefaßte formale Analaytik[1]), so steht also in Frage ein neues „synthetisches" Apriori, oder bezeichnender ausgedrückt ein „kernhaftes", ein sachhaltiges und des näheren ein universales Apriori dieser Art, das alle sachhaltig-apriorischen Sondergebiete in eine Totalität zusammenbindet. Mit anderen Worten, wir fragen: Ist alles Seiende, konkret sachhaltig bestimmt und bestimmbar gedacht, nicht wesensmäßig Seiendes in einem Seinsuniversum, einer „Welt"? Ist nicht, wie dieses „wesensmäßig" besagt, jedes mögliche Seiende zu seinem möglichen Seinsuniversum gehörig; ist danach nicht jedes sachhaltige Apriori zu einem universalen Apriori gehörig, eben dem, das für ein mögliches Universum des Seienden die apriorische sachhaltige Form vorzeichnet? Es scheint also, daß wir jetzt auf eine sachhaltige, eine eigentliche Ontologie lossteuern müßten, durch welche die bloß analytisch-formale Ontologie zu ergänzen sei.

Indessen so naheliegend dieser ganze Gedankengang ist, so dürfen wir dieser neu sich aufdrängenden Leitidee noch nicht folgen. Denn so liegt die Sache nicht, daß wir mit der formalen Analytik in der Tat schon fertig wären — wir als philosophische Logiker und nicht als mathematische Techniker, also ernstlich gesinnt, der Zweckidee einer analytisch-formalen Wissenschaftslehre genugzutun. Ist dies mit unseren bisherigen Untersuchungen schon vollkommen geleistet worden?

---

1) Was jedenfalls einen fundamentalen Begriff des Analytischen ausmacht, denselben, den die III. Untersuchung (Log. Unters. Bd. II_1) abgegrenzt hat.

§ 56. Der Vorwurf des Psychologismus gegen jede subjektiv gerichtete Betrachtung der logischen Gebilde.

Knüpfen wir an die Forderung der Zweiseitigkeit logischer Forschungen an, die wir in unseren Vorbetrachtungen hingestellt hatten[1]), aber ohne den Sinn der subjektiv gerichteten Thematik zureichend geklärt zu haben. Diese Forderung war als eine ganz allgemeine ausgesprochen worden, somit auch als gültig für die an sich erste, die analytische Logik. Sinn und Recht dieser subjektiv gerichteten logischen Thematik — die, um es gleich zu sagen, nicht die Bedeutung einer eigenen logischen Disziplin, einer von der objektiv-ideal gerichteten Analytik abzusondernden beanspruchen wird — sind nun in Frage.

Im Eingang steht hier aber das Schreckbild des Psychologismus. Gegen die Forderung subjektiv gerichteter logischer Forschungen erhebt man unter Berufung auf den I. Band meiner logischen Untersuchungen (mit dem bezeichnenden Titel „Prolegomena zur reinen Logik") den Einwand, daß es doch die Leistung desselben sein sollte, aus dem Thema der Logik, zunächst der traditionellen und dann der zur vollen *mathesis universalis* erweiterten, alles Psychologische radikal auszumerzen. Der herrschend gewordene Empirismus (seiner historischen Abkunft nach Antiplatonismus) war blind für die eigentümliche Objektivität aller idealen Gebilde; überall wertet er sie psychologistisch um in die jeweiligen psychischen Aktualitäten und Habitualitäten. So auch jene ihrem eigenen Sinne nach irrealen Gegenständlichkeiten, die als Aussagesätze, als Urteile, als Wahrheiten, als Schlüsse, Beweise, Theorien und als in ihnen eingeformt auftretende kategoriale Gegenständlichkeiten das thematische Gebiet der Logik ausmachen. Die Urteile, von denen die Logik in ihren Gesetzen spricht, sind nicht die Urteilserlebnisse (das Urteilen), die Wahrheiten nicht die Evidenzerlebnisse, die Beweise nicht das subjektiv-psychische Beweisen usw.

Sowenig es die (wie wir wissen, selbst in die Logik hineingehörige) Anzahlenlehre mit den Erlebnissen des Kolligierens und Zählens als ihrem Gebiet zu tun hat, sondern mit den Zahlen, sowenig die Lehre von den Ordnungen und Ordinalzahlen mit den Erlebnissen des Ordnens, sondern mit den Ordnungen selbst und ihren Formen, sowenig hat es die Syllogistik mit den psychischen Erlebnissen des Urteilens, Schließens zu tun. Dasselbe gilt für die sonstigen objektiven

1) Vgl. oben § 8.

Wissenschaften. Niemand wird als Gebiet der Naturwissenschaft die psychischen Erlebnisse der naturalen Erfahrung und des Naturdenkens bezeichnen anstatt die Natur selbst. Hier bestanden nicht die psychologistischen Versuchungen, denen die neuere Logik fast allgemein unterlag. Danach scheint also, wie für jede andere objektive Wissenschaft (die Menschen- und Tierpsychologie ausgenommen) so für die Logik jede subjektiv gerichtete (wofür man meistens ohne weiteres sagen wird: psychologische) Thematik ausgeschlossen. Sie gehört eben nicht in das Gebiet der Logik sondern der Psychologie.

Wie steht es dann aber mit unserer Forderung der Einbeziehung subjektiv-korrelativer Untersuchungen in die Logik? Steht sie nicht auf einer Stufe mit der entsprechenden Forderung für alle Wissenschaften?

Schon bald nach dem Erscheinen der Logischen Untersuchungen wurde der Vorwurf erhoben, die dort unter dem Titel der „Klärung" der rein logischen Grundbegriffe geforderten phänomenologischen Untersuchungen, die der II. Band in breiterer Ausführung abzuheben versuchte, bedeuteten einen Rückfall in den Psychologismus.

Merkwürdigerweise hat man die Prolegomena zur reinen Logik als eine schlechthinige Überwindung des Psychologismus angesehen, ohne zu beachten, daß darin nirgends vom Psychologismus schlechthin (als einer universalen erkenntnistheoretischen Verirrung) die Rede war, sondern von einem Psychologismus ganz besonderen Sinnes, eben der Psychologisierung der irrealen Bedeutungsgebilde, die das Thema der Logik sind. Die noch heute allgemein herrschende Unklarheit über jenes den prinzipiellen Sinn der ganzen Transzendentalphilosophie (darin beschlossen der sogenannten Erkenntnistheorie) betreffende Problem des erkenntnistheoretischen Psychologismus hatte ich selbst damals noch nicht ganz überwunden; obschon gerade die „phänomenologischen" Untersuchungen des II. Bandes, sofern sie den Weg zu einer transzendentalen Phänomenologie bahnten, zugleich zu der Stellung und radikalen Überwindung des Problems des transzendentalen Psychologismus die notwendigen Zugänge eröffneten. Auf diese Probleme bezügliche Klärungen werden wir weiter unten versuchen [1]).

Es ist also sehr notwendig hier noch einmal auf das besondere Problem des Psychologismus näher einzugehen, das jene „Prolegomena" behandelt hatten. Wir wollen uns aber nicht an die früheren, in einzelnen Punkten verbesserungsbedürftigen Darstellungen binden, sondern dem Problem eine reinere Form geben, es auch in allgemeinere Zusammenhänge hineinstellen, die uns überleiten in die Klarlegung des notwendigen Sinnes einer „zweiseitig" forschenden, einer im echten Sinne philosophischen Logik. Denn

1) Vgl. weiter unten Kap. 6, insbes. § 99. Es sei auch im voraus auf nähere Ausführungen in bald folgenden Publikationen verwiesen.

darauf geht unser Hauptabsehen, zu zeigen, daß eine geradehin auf ihre eigentliche thematische Sphäre gerichtete und ausschließlich an ihrer Erkenntnis tätige Logik in einer Naivität stecken bleibt, die ihr den philosophischen Vorzug radikalen Sichselbstverstehens und prinzipieller Selbstrechtfertigung verschließt, oder was dasselbe, den Vorzug vollkommenster Wissenschaftlichkeit, den zu erfüllen die Philosophie da ist, und vor allem die Philosophie als Wissenschaftslehre.

§ 57. Logischer Psychologismus und logischer Idealismus.

a) Die Beweggründe für diesen Psychologismus.

Wir haben schon früher[1]) von der Schwierigkeit gesprochen, die psychischen Gebilde, die den thematischen Bereich der Logik ausmachen, von der psychologischen Subjektivität abzuscheiden; also Urteile — dann aber auch Mengen und Anzahlen usw. — als etwas Anderes anzusehen, denn als psychische Vorkommnisse im urteilenden Menschen. Was im urteilenden Tun ursprünglich erwächst an Subjekten und Prädikaten, Prämissensätzen und Schlußsätzen und dgl., das tritt doch im Bewußtseinsfeld des Urteilenden Glied für Glied auf. Es ist nichts dem Psychischen Fremdes, nichts dergleichen wie ein physischer Vorgang, wie ein in physischer Handlung erwachsendes physisches Gebilde. Vielmehr in der als Bewußtseinserlebnis verlaufenden psychischen Tätigkeit selbst, von ihr ungetrennt und nicht außen sondern innen, treten die Urteilsglieder und die ganzen Urteilsgebilde auf. Ja die vom englischen Empirismus Mißleiteten kommen hier nicht einmal dazu, überhaupt eine Scheidung zu machen zwischen dem urteilenden Erleben und dem „darin" sich gliedweise gestaltenden Gebilde selbst. Was von den ursprünglich erzeugenden Denkaktionen gilt, das gilt auch von den sekundären Modis des Denkens, so von verworrenen Einfällen und sonstigen „undeutlichen" Meinungen (und ebenso denen der parallelen Weisen des Vernunftbewußtseins, denen des „Gemütes", sowie den entsprechenden zugehörigen sekundären Modis. Im verworrenen Denkbewußtsein selbst und nicht als ein Äußeres treten diese verworrenen Gedanken auf. Wie hätten wir also in der Logik das Feld der „psychischen Phänomene", der „Phänomene innerer Erfahrung" überschritten? Demnach wären alle logischen Data reale Vorkommnisse der psychologischen Sphäre, als solche nach der gewöhnlichen Ansicht in dem allgemeinen Kausalzusammenhang

1) Vgl. oben § 10.

der realen Welt eindeutig determiniert und nach Kausalgesetzen zu erklären.

Doch diesen letzten Punkt können wir außer Betracht lassen. Die Hauptsache ist hier die Gleichsetzung der Urteilsgebilde (und dann natürlich aller ähnlichen Gebilde von Vernunftakten überhaupt) mit Phänomenen der inneren Erfahrung. Diese Gleichsetzung ist begründet durch ihr „inneres" Auftreten im Aktbewußtsein selbst. So wären also Begriffe, Urteile, Schlüsse, Beweise, Theorien psychische Vorkommnisse und die Logik, wie J. St. Mill gesagt hatte, ein „Teil oder Zweig der Psychologie". Eben in dieser scheinbar so einleuchtenden Auffassung liegt der logische Psychologismus.

b) Die Idealität der logischen Gebilde als irreales Auftreten in der logisch-psychischen Sphäre.

Demgegenüber sagen wir: es ist eine ursprüngliche Evidenz, daß in wiederholten Akten, gleichen oder ähnlichen, gebildete Urteile, Schlüsse usw. nicht bloß gleiche und ähnliche, sondern numerisch identisch dieselben Urteile, Schlüsse usw. sind. Ihr „Auftreten" im Bewußtseinsbereich ist ein vielfaches. Die jeweiligen bildenden Denkprozesse sind zeitlich — als real-psychische Prozesse realer Menschen angesehen objektiv-zeitlich — außer einander, individuell verschiedene und getrennte. Nicht aber die im Denken gedachten Gedanken. Gewiß treten sie im Bewußtsein nicht als ein „Äußeres" auf. Sie sind eben keine realen, keine Raumgegenstände, sondern irreale Geistesgebilde, deren eigentümliches Wesen die räumliche Extension, ursprüngliche Örtlichkeit und Beweglichkeit, ausschließt. Wie andere Geistesgebilde lassen sie aber eine physische Verleiblichung zu, hier die durch die sinnlichen Wortzeichen, und gewinnen so ein sekundäres räumliches Dasein (des gesprochenen oder geschriebenen Satzes). Jede Art Irrealität, von der die Idealität der Bedeutungen und die von ihr zu scheidende Idealität der allgemeinen Wesen oder Spezies[1]) besondere Fälle sind, hat Weisen möglicher Anteilhabe an der Realität. Aber das ändert nichts an der prinzipiellen Sonderung zwischen Realem und Irrealem.

Hier werden aber tiefer dringende Klärungen unentbehrlich. Durch Studium und Parallelisierung der Evidenzen vom Realen und Irrealen wird die allgemeine Gleichartigkeit der Gegenständlichkeiten — als Gegenständlichkeiten — verständlich werden.

1) Über diese in den „Prolegomena" noch nicht gemachten Unterscheidung bringen meine bald erscheinenden Logischen Studien die begründende Ausführung.

§ 58. Die Evidenz der idealen Gegenstände analog der der individuellen.

Die Evidenz irrealer, im weitesten Sinne idealer Gegenstände ist in ihrer Leistung völlig analog derjenigen der gewöhnlichen, sogenannten inneren und äußeren Erfahrung, der man allein — ohne einen anderen Grund als den eines Vorurteils — die Leistung einer ursprünglichen Objektivierung zutraut. Die Identität eines Idealen und damit dessen Gegenständlichkeit, ist in gleicher Ursprünglichkeit direkt zu „sehen" (und wenn man das Wort mit entsprechend erweitertem Sinne fassen wollte: direkt zu erfahren) wie die Identität eines gewöhnlichen Erfahrungsgegenstandes, z. B. eines Gegenstandes der naturalen Erfahrung oder eines solchen der immanenten Erfahrung von irgendwelchen psychischen Daten. In wiederholten Erfahrungen, vorher schon in der stetigen Abwandlung der momentanen Wahrnehmung in Retention und Protention, dann in möglichen nach Belieben zu wiederholenden Wiedererinnerungen kommt, in deren Synthesis, das Bewußtsein von Demselben, und zwar als „Erfahrung" dieser Selbigkeit zustande. Diese ursprüngliche Identifizierbarkeit gehört als Wesenskorrelat zum Sinn jedes Gegenstandes der Erfahrung im gewöhnlichen und prägnanten Sinne, der sich dahin bestimmt, daß es evidente Selbsterfassung und Selbsthabe eines individuellen (immanenten oder realen) Datums ist.

Ebenso sagen wir, gehört zum Sinn eines irrealen Gegenstandes die ihm zugehörige Identifizierbarkeit auf Grund der ihm eigenen Weisen der Selbsterfassung und Selbsthabe. Der Leistung nach ist sie also wirklich so etwas wie eine „Erfahrung", nur daß ein derartiger Gegenstand eben nicht aus einer ihm ursprünglich zugehörigen Zeitlichkeit individuiert ist[1]).

Die Möglichkeit der Täuschung gehört mit zur Evidenz der Erfahrung und hebt ihren Grundcharakter und ihre Leistung nicht auf, obschon das evidente Innewerden der Täuschung die betreffende Erfahrung oder Evidenz selbst „aufhebt". Die Evidenz einer neuen Erfahrung ist es, an der die vordem unbestrittene Erfahrung die Glaubensmodifikation der Aufhebung, der Durchstreichung erleidet, und nur so kann sie sie erleiden. Evidenz der Erfahrung ist also hierbei immer schon vorausgesetzt. Die bewußtseinsmäßige „Auflösung" einer Täuschung, in der Ursprünglichkeit des „nun sehe ich, daß das

1) Außerwesentliche Zeitbezogenheit können irreale Gegenständlichkeiten sehr wohl annehmen, wie nicht minder außerwesentliche Raumbezogenheit und Realisierung.

eine Illusion ist", ist selbst eine Art der Evidenz, nämlich die von der Nichtigkeit eines Erfahrenen, bzw. von der „Aufhebung" der (vordem unmodifizierten) Erfahrungsevidenz. Auch das gilt für jedwede Evidenz oder für jede „Erfahrung" im erweiterten Sinne. Selbst eine sich als apodiktisch ausgebende Evidenz kann sich als Täuschung enthüllen und setzt doch dafür eine ähnliche Evidenz voraus, an der sie „zerschellt".

§ 59. Allgemeines über Evidenz als Selbstgebung.

Der beständige Anstoß, der bei dieser Darstellung empfunden werden dürfte, liegt nur an der üblichen grundverkehrten Interpretation der Evidenz vermöge des völligen Mangels einer ernstlichen phänomenologischen Analyse der durch alle ihre Formen gemeinsam hindurchgehenden Leistung. So kommt es, daß man den Begriff der Evidenz im Sinne einer absoluten Apodiktizität, einer absoluten Sicherheit gegen Täuschungen versteht — einer Apodiktizität, die ganz unbegreiflich einem aus dem konkreten wesenseinheitlichen Zusammenhang eines subjektiven Erlebens herausgerissenen Einzelerleben zugeschrieben wird. Man sieht in ihr ein absolutes Kriterium der Wahrheit, womit nicht nur alle äußere, sondern eigentlich auch die innere Evidenz wegfallen müßte. Rekurriert man nun gar in einer Art sensualitischer Unterschiebung auf sogenannte Evidenzgefühle — unfähig Evidenz als eine fungierende Intentionalität auszulegen — so wird die immer doch der Evidenz zugemutete Erzielung der Wahrheit selbst zu einem Wunder, ja im Grunde zu einem Widersinn.

Man darf uns nicht etwa die berühmte Evidenz der „inneren Wahrnehmung" als Gegeninstanz gegen diese Ausführungen vorhalten. Denn — wir werden davon noch zu sprechen haben[1]) — die Selbstgebung dieser Wahrnehmung für ihr „immanent Wahrgenommenes" ist für sich allein nur die Selbstgebung für eine Vorstufe eines Gegenstandes, nicht aber die eines Gegenstandes im eigentlichen Sinne. Wahrnehmung allein ist überhaupt keine volle objektivierende Leistung, wenn darunter eben die Selbsterfassung eines Gegenstandes verstanden sein soll. Nur dadurch gilt uns die innere Wahrnehmung als Selbsterfassung eines Gegenstandes, daß mögliche und beliebig wiederholbare Wiedererinnerung stillschweigend in Rechnung gezogen ist. Aktualisiert gibt sie erst in vollem Sinne ursprüngliche

1) Vgl. unten § 107.

Gewißheit vom Sein eines subjektiven Gegenstandes, genannt psychisches Datum, als eines aus ursprünglicher Erwerbung beliebig Identifizierbaren, als auf welches man „immer wieder" zurückkommen und es als dasselbe in Reaktivierung wiedererkennen kann. Natürlich spielt die intentionale Mitbeziehung auf diese „Synthesis der Rekognition" auch für jede äußere Gegenständlichkeit eine ähnliche Rolle, womit aber keineswegs gesagt sein soll, daß dergleichen schon die volle Leistung äußerer Erfahrung ausmacht.

Evidenz bezeichnet, wie für uns durch die obigen Ausführungen schon sichtlich geworden ist, die intentionale Leistung der Selbstgebung. Genauer gesprochen ist sie die allgemeine ausgezeichnete Gestalt der „Intentionalität", des „Bewußtseins von etwas", in der das in ihr bewußte Gegenständliche in der Weise des Selbsterfaßten, Selbstgesehenen, des bewußtseinsmäßigen Bei-ihm-selbst-seins bewußt ist. Wir können auch sagen, es ist das urtümliche Bewußtsein: „es selbst" erfasse ich, originaliter, im Kontrast z. B. gegen das Erfassen im Bilde, oder als sonstige anschauliche oder leere Vormeinung.

Doch muß hier gleich darauf hingewiesen werden, daß die Evidenz verschiedene Originalitätsmodi hat. Der Urmodus der Selbstgebung ist die Wahrnehmung. Das Dabei-sein ist für mich als Wahrnehmenden bewußtseinsmäßig mein Jetzt-dabei-sein: ich selbst bei dem Wahrgenommenen selbst. Ein intentional abgewandelter und komplizierter gebauter Modus der Selbstgebung ist die nicht leer auftauchende sondern das „Selbst" wieder-verwirklichende Erinnerung: die klare Wiedererinnerung. Zu ihrem phänomenologischen Bestande gehört es, daß sie in sich „reproduktives" Bewußtsein ist, Bewußtsein vom Gegenstande selbst als meines vergangenen, korrelativ gesprochen als des von mir (demselben, aber im Modus „vergangen" reproduzierten Ich) wahrgenommen gewesenen, bei dem ich (das als Gegenwart für sich selbst aktuelle Ich) jetzt „wieder" bin — bei ihm selbst.

Hier sei, weil das beirren könnte[1]), bemerkt, daß die Abwandlung der Selbstgebung als Wahrnehmung und Wiedererinnerung für reale und ideale Gegenständlichkeiten eine sehr verschiedene Rolle spielt. Das steht im Zusammenhang damit, daß die letzteren keine sie individuierend bindende Zeitstelle haben. Jede klare, explizite Wiedererinnerung an ideale Spezies geht durch eine bloße, wesensmäßig mögliche Einstellungsänderung in eine

1) Wie es mich selbst in der Zeit der Logischen Untersuchungen beirrt hat.

Wahrnehmung über, was natürlich bei zeitlich individuierten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Unsere allgemeine Charakteristik der Evidenz stellen wir der üblichen nicht etwa gegenüber als eine neue „Theorie", als eine anmutende Interpretation, die allererst und wer weiß wie zu erproben wäre — am Ende gar durch Denkexperimente. Vielmehr als eine durch phänomenologische Entfaltung jeder Erfahrung und jeder wirklich betätigten „Einsicht" (die man grundlos ganz prinzipiell von den gewöhnlich sogenannten Erfahrungen scheidet) zu gewinnende Evidenz höherer Stufe. Diese ihrerseits ist selbst wieder nur durch eine Evidenz dritter Stufe in ihrer Leistung auszulegen und zu verstehen, und so *in infinitum*. Nur sehend kann ich herausstellen, was in einem Sehen eigentlich vorliegt, ich muß ein sehendes Explizieren des Eigenwesens solchen Sehens vollziehen.

Jedes selbstgebende Bewußtsein kann eben darum, weil es sein Gegenständliches als es selbst gibt, für ein anderes Bewußtsein, für ein bloß unklares oder gar verworrenes Meinen, oder für ein zwar anschauliches, aber bloß vorverbildlichendes oder ein sonstiges nicht selbstgebendes Meinen Recht, Richtigkeit begründen; und zwar, wie wir schon früher zu beschreiben hatten[1]), in Form der synthetischen Adäquation an die „Sachen selbst", bzw. im Falle der Unrichtigkeit in Form der Inadäquation als der Evidenz der Nichtigkeit. Insofern sind die Selbstgebungen, die evidentes Recht schaffenden Akte, schöpferische Urstiftungen des Rechtes, der Wahrheit als Richtigkeit[2]) — eben weil sie für die jeweiligen Gegenständlichkeiten selbst als für uns seiende ursprünglich konstituierende, ursprünglich Sinn und Sein stiftende sind. Ebenso sind die ursprünglichen Inadäquationen, als Selbstgebungen der Nichtigkeit, Urstiftungen der Falschheit, des Unrechtes als Unrichtigkeit (*positio* gewendet, der Wahrheit der Nichtigkeit, der Unrichtigkeit). Durch sie konstituiert sich nicht Gegenständlichkeit schlechthin, d. i. seiende, sondern auf Grund vermeinter Gegenständlichkeit Durchstreichung solcher „Meinung", also ihr Nichtsein.

§ 60. Die Grundgesetzlichkeit der Intentionalität und die universale Funktion der Evidenz.

Wir haben es vorhin schon berührt, daß die Selbstgebung, wie jedes einzelne intentionale Erlebnis, Funktion ist im universalen

1) Vgl. 44, *β*. 2) Vgl. § 46.

Bewußtseinszusammenhang. Ihre Leistung ist also nicht in der Einzelheit abgeschlossen, auch nicht die als Selbstgebung, als Evidenz, sofern sie in ihrer eigenen Intentionalität implizite weitere Selbstgebungen „fordern", auf sie „verweisen" kann, ihre objektivierende Leistung zu vervollständigen. Lenken wir unseren Blick auf das Universale des Bewußtseinslebens, um uns eine bedeutsame, die Evidenz allgemein betreffende Erkenntnis zuzueignen:

Intentionalität überhaupt — Erlebnis eines Bewußthabens von irgend etwas — und Evidenz, Intentionalität der Selbstgebung sind wesensmäßig zusammengehörige Begriffe. Beschränken wir uns auf „setzendes", auf positionales Bewußtsein. Für das „neutrale" Bewußtsein modifiziert sich alles, was wir jetzt ausführen werden, in einer leicht verständlichen Weise; für die Evidenz tritt dann ein deren Als-ob-Modifikation, für die Adäquation ebenso usw. Es gilt nun als Grundgesetzlichkeit der Intentionalität:

Jedwedes Bewußtsein von irgend etwas gehört *a priori* in eine offen endlose Mannigfaltigkeit möglicher Bewußtseinsweisen, die in der Einheitsform der Zusammengeltung (*con-positio*) synthetisch je zu einem Bewußtsein verknüpfbar sind als Bewußtsein von „demselben". Zu dieser Mannigfaltigkeit gehören wesensmäßig auch die Modi eines mannigfaltigen, sich entsprechend einfügenden Evidenzbewußtseins — und dies disjunktiv entweder als evidente Selbsthabe von Demselben oder von einem Anderen, es evident aufhebenden.

So ist Evidenz eine universale, auf das gesamte Bewußtseinsleben bezogene Weise der Intentionalität, durch sie hat es eine universale teleologische Struktur, ein Angelegtsein auf „Vernunft" und sogar eine durchgehende Tendenz dahin, also auf Ausweisung der Richtigkeit (und dann zugleich auf habituellen Erwerb derselben) und auf Durchstreichung der Unrichtigkeiten (womit sie aufhören als erworbener Besitz zu gelten).

Nicht nur in Hinsicht auf diese universale teleologische Funktion ist Evidenz ein Thema für weitreichende und schwierige Untersuchungen. Sie betreffen schon das Allgemeine der Evidenz als einzelnen Erlebnisses, wohin die oben berührte Eigenheit gehört, daß in jedem evidenten Gegenstandsbewußtsein eine intentionale Verweisung mitbeschlossen ist auf eine Synthesis der Rekognition. Sie betreffen ferner die Originalitätsmodi der Evidenz und ihre Funktionen, weiter die verschiedenen Regionen und Kategorien von Gegen-

ständlichkeiten selbst. Denn wenn wir mit der Charakteristik der Evidenz als Selbstgebung (oder von seiten des Subjektes gesprochen der Selbsthabe) eines Gegenstandes eine auf alle Gegenständlichkeiten in gleicher Weise bezogene Allgemeinheit bezeichnet haben, so ist damit nicht etwa gemeint, daß die Struktur der Evidenz eine überall gleiche ist.

Kategorie der Gegenständlichkeit und Kategorie der Evidenz sind Korrelate. Zu jeder Grundart von Gegenständlichkeiten — als in intentionaler Synthesis durchzuhaltender intentionaler Einheiten, letztlich von Einheiten möglicher „Erfahrung" — gehört eine Grundart der „Erfahrung", der Evidenz und ebenso des intentional indizierten Evidenzstiles in der evtl. Steigerung der Vollkommenheit der Selbsthabe.

Es erwächst so die große Aufgabe, alle diese Weisen der Evidenz zu durchforschen, die höchst komplizierten, zu synthetischer Einstimmigkeit zusammengehenden und auf immer neue vorweisende Leistungen verständlich zu machen, in der die betreffende Gegenständlichkeit sich selbst und bald unvollkommener, bald vollkommener zeigt. Von oben her die Evidenz und das „Selbstvertrauen der Vernunft" bereden, ergibt hier nichts. Und an der Tradition hängen bleiben, die aus längst vergessenen Motiven, und jedenfalls aus nie geklärten, die Evidenz auf apodiktische, absolut zweifellose und sozusagen in sich absolut fertige Einsicht reduziert, das heißt sich das Verständnis aller wissenschaftlichen Leistung versperren. Nur darum muß beispielsweise die Naturwissenschaft auf äußere Erfahrung bauen, weil diese Erfahrung eben der Modus der Selbsthabe von Naturobjekten ist, und ohne sie also gar nichts mehr denkbar wäre, wonach naturales (raumdingliches) Meinen sich richten könnte. Und wieder nur weil unvollkommene Erfahrung doch Erfahrung, doch Bewußtsein der Selbsthabe ist, kann Erfahrung sich nach Erfahrung richten und durch Erfahrung berichtigen. Aus eben diesem Grunde ist es auch verkehrt, eine Kritik der sinnlichen Erfahrung, die natürlich deren prinzipielle Unvollkommenheit (das ist ihr Angewiesensein auf weitere Erfahrung!) herausstellt, damit abzuschließen, daß man sie verwirft und dann in der Not auf Hypothesen und indirekte Schlüsse rekurriert, durch die das Phantom eines transzendenten „Ansich" (eines widersinnig transzendenten) erhascht werden soll. Alle transzendental-realistischen Theorien mit ihren Schlüssen von der „immanenten" Sphäre rein „innerer" Erfahrung auf eine außerpsychische Transzendenz beruhen auf der Blindheit für das Eigentümliche der „äußeren" Erfahrung als

einer selbstgebenden Leistung, die nur als solche Grundlage für naturwissenschaftliche Theorien sein kann.

Ich finde nicht, daß man der zuerst in den Logischen Untersuchungen, II. Teil durchgeführten und in meinen „Ideen" vertieften Klärung der Evidenz und der ganzen zugehörigen Verhältnisse zwischen bloßer „Intention" und „Erfüllung" eine hinreichende Beachtung geschenkt hätte. Sie ist sicherlich sehr der Vervollkommnung bedürftig, aber ich glaube doch, in dieser ersten Klärung einen entscheidenden Fortschritt der Phänomenologie gegenüber der philosophischen Vergangenheit sehen zu dürfen. Ich bin der sicheren Überzeugung, daß erst durch die aus ihr erwachsene Einsicht in das Wesen und die eigentliche Problematik der Evidenz eine ernstlich wissenschaftliche Transzendentalphilosophie („Vernunftkritik") möglich geworden ist, wie im Grunde auch eine ernstlich wissenschaftliche Psychologie, diese nämlich zentral gefaßt als Wissenschaft vom Eigenwesen des Psychischen, als welches (wie Brentano entdeckt hat), in der Intentionalität liegt. Die neue Lehre hat freilich die Unbequemlichkeit, daß die Berufung auf Evidenz aufhört, sozusagen ein Trick der erkenntnistheoretischen Argumentation zu sein, und dafür ungeheure Bereiche von evident faßbaren und lösbaren Aufgaben stellt, letztlich die Aufgaben der phänomenologischen Konstitution, worüber das 6. und 7. Kapitel näheres beibringen wird.

§ 61. Evidenz überhaupt in der Funktion aller, ob realen oder irrealen Gegenstände als synthetischer Einheiten.

Gehen wir nun wieder zurück zu den irrealen Gegenständlichkeiten und im besonderen zu denen der analytisch-logischen Sphäre, so haben wir im I. Abschnitt die für sie in ihren verschiedenen Schichten rechtgebenden oder selbstgebenden Evidenzen kennengelernt. Für die irrealen Gegenständlichkeiten einer jeden Schicht sind das also die entsprechenden „Erfahrungen", und sie haben die Wesenseigenschaft aller Erfahrungen oder Evidenzen überhaupt: nämlich daß sie in der Wiederholung der subjektiven Erlebnisse, in der Aneinanderreihung und Synthesis verschiedener Erfahrungen von Demselben, eben ein numerisch Identisches und nicht bloß Gleiches evident sichtlich machen, den Gegenstand, der da vielmals erfahrener ist, oder wie wir auch sagen können, sein vielmaliges (nach idealer Möglichkeit ein unendlich vielmaliges) „Auftreten" im Bewußtseinsbereich haben. Unterschiebt man den idealen Gegenständlichkeiten die zeitlichen Vorkommnisse des Bewußtseinslebens, in denen sie „auftreten", so müßte man konsequenterweise das auch bei den Daten der Erfahrung tun. So sind die psychischen Daten, die der „inneren" Erfahrung, als immanent zeitliche erfahren, also als intentional identische im Fluß der subjektiven temporalen Modi. Wir müßten ihnen also die immanenten

konstitutiven Zusammenhänge des „ursprünglichen Zeitbewußtseins“ [1]) unterlegen.

Doch leichter zugänglich ist das Konstitutive des Identischen der äußeren Erfahrung. Auch die physischen Gegenstände treten „im Bewußtseinsfeld“ auf, dem allgemeinsten nach nicht anders wie die idealen Gegenstände; nämlich in dem Fluß der mannigfaltigen, aufeinandergebauten Erscheinungsweisen als intentionale Einheiten, obschon im Modus des „selbst-gegeben“. Sie sind in diesem Auftreten innerhalb der Erfahrungserlebnisse diesen in einem guten Sinn immanent, wenngleich nicht im gewöhnlichen — der reellen Immanenz.

Es ist, wenn man die Leistung des Bewußtseins und im besonderen die der Evidenz verstehen will, nicht genug, hier und sonst von der „Richtung“ des Bewußtseins, insonderheit des erfahrenden, auf Gegenstände zu sprechen und allenfalls oberflächlich äußere und innere Erfahrung, Ideation und dgl. zu unterscheiden. Man muß sich die Bewußtseinsmannigfaltigkeiten, die unter diesen Titeln stehen, in phänomenologischer Reflexion zu Gesicht bringen und sie strukturell zergliedern. Man muß sie dann in den synthetischen Übergängen verfolgen, bis in die elementarsten Strukturen hinein nach der intentionalen Rolle oder Funktion fragen. Man muß es verständlich machen, wie sich in der Immanenz der Erlebnismannigfaltigkeiten, bzw. der in ihnen wechselnd auftretenden Erscheinungsweisen, ihr Sichrichten-auf und das worauf sie sich richten, macht, und worin nun in der Sichtsphäre der synthetischen Erfahrung selbst der transzendente Gegenstand besteht — als der den einzelnen Erlebnissen immanente und doch in der sie übersteigenden Identität transzendente Identitätspol. Es ist Selbstgebung und doch Selbstgebung von „Transzendentem“, von einem zunächst „unbestimmt“ selbstgegebenen Identitätspol, der sich in der anschließend fortzuführenden Selbstgebung der synthetischen Form der „Explikation“ auslegt in „seine“ wiederum ideal-identischen „Bestimmungen“. Aber diese Transzendenz liegt in der Weise ursprünglicher Stiftung im Eigenwesen der Erfahrung selbst. Was sie bedeutet, kann man nur ihr allein abfragen, so wie man (was übrigens selbst in unseren Bereich gehört), was ein juristisches Besitzrecht jeweils

---

1) Vgl. hinsichtlich der Analyse der Konstitution zeitlicher Daten meine Vorlesungen über Phänomenologie des inneren Zeitbewußtseins, herausgegeben von M. Heidegger. Dieses Jahrbuch, Bd. IX.

bedeutet und ausweist, nur erfragen kann durch Rückgang auf die Urstiftung dieses Rechtes.

Man muß also diese große und so viel mißachtete Selbstverständlichkeit in den Mittelpunkt aller prinzipiellen Besinnungen stellen, daß so etwas wie ein Gegenstand (z. B. auch ein physischer) den ihm eigentümlichen ontischen Sinn (durch den er dann in allen möglichen Bewußtseinsweisen bedeutet, was er bedeutet) ursprünglich nur schöpft aus den Erlebnisprozessen der Erfahrung, als solchen eben, die in sich charakterisiert sind als Bewußt-haben im Modus „Es-selbst", als Selbst-Erscheinungen eines Etwas, als uns Selbst-entgegentreten in Seinsgewißheit (im Beispiel von physischen Gegenständen). Die Urform ist dabei das Sich-selbst-gegenwärtig-zeigen der Wahrnehmung, oder des Sich-„wieder"-zeigen der Wiedererinnerung im Modus des Vergangen.

Erfahrung ist die Urstiftung des Für-uns-seins von Gegenständen ihres gegenständlichen Sinnes. Das gilt offenbar ganz ebenso für die irrealen Gegenstände, ob sie den Charakter der Idealität des Spezifischen haben oder der Idealität eines Urteils, oder die einer Symphonie usw. Überall, also auch für die äußere Erfahrung, gilt es, daß evidente Selbstgebung zu charakterisieren ist als ein Prozeß der Konstitution, eines Sichbildens des Erfahrungsgegenstandes — freilich eine zunächst nur beschränkte Konstitution, da ja der Gegenstand auch über die Mannigfaltigkeiten der aktuellen Erfahrung hinaus ein Dasein beansprucht und auch dieses Moment seines Seinssinnes seine konstitutive Aufklärung fordert und vermöge der in der Erfahrung selbst implizierten und jeweils zu enthüllenden Intentionalität ermöglicht. In den kontinuierlichen und diskreten Synthesen mannigfaltiger Erfahrungen baut sich wesensmäßig der Erfahrungsgegenstand als solcher „sichtlich" auf, in dem wechselnden Sichzeigen immer neuer Seiten, immer neuer ihm eigenwesentlicher Momente, und aus diesem aufbauenden Leben, das seinen möglichen Verlauf der Einstimmigkeit vorzeichnet, schöpfen sie und schöpft der Gegenstand selbst (als nur so wechselnd sich zeigender) seinen Sinn als das dabei Identische möglicher und nach der Verwirklichung zu wiederholender Selbstbildungen. Auch hier ist diese Identität evident, bzw. ist evident, daß der Gegenstand nicht selbst der ihn konstituierende wirkliche und offen mögliche Erfahrungsprozeß ist, geschweige denn die damit sich verbindende evidente Möglichkeit wiederholender Synthesis (als Möglichkeit des „ich kann").

§ 62. Die Idealität aller Arten von Gegenständlichkeiten gegenüber dem konstituierenden Bewußtsein. Die positivistische Mißdeutung der Natur als eine Art Psychologismus.

Danach liegt also im Sinne eines jeden erfahrbaren Gegenstandes, auch eines physischen, eine gewisse Idealität — gegenüber den mannigfaltigen, durch immanent zeitliche Individuation getrennten „psychischen" Prozessen, denen des erfahrenden Erlebens und dann auch Erlebenkönnens, schließlich des Bewußtwerdenkönnens oder Bewußtwerdens jedweder auch nicht erfahrenden Art. Es ist die allgemeine Idealität aller intentionalen Einheiten gegenüber den sie konstituierenden Mannigfaltigkeiten.

Darin besteht die „Transzendenz" aller Arten von Gegenständlichkeiten gegenüber dem Bewußtsein von ihnen (und in entsprechend geänderter, aber zugehöriger Weise des jeweiligen Bewußtseins-Ich, verstanden als Subjektpol des Bewußtseins.

Wenn wir darum doch immanente von transzendenten Gegenständen scheiden, so kann das also nur eine Scheidung innerhalb dieses weitesten Transzendenzbegriffes besagen. Aber das ändert nichts daran, daß auch die Transzendenz des Realen und in höchster Stufe des intersubjektiven Realen (des Objektiven in einem ausgezeichneten Sinne) sich ausschließlich in der immanenten Sphäre, der der Bewußtseinsmannigfaltigkeiten, nach Sein und Sinn konstituiert, und daß seine Transzendenz als Reales eine besondere Gestalt der „Idealität" ist oder besser einer psychischen Irrealität, eines in der rein phänomenologischen Bewußtseinssphäre selbst Auftretenden oder möglicherweise Auftretenden mit allem, was ihm eigenwesentlich zugehört, und doch so, daß es evidenterweise kein reelles Stück oder Moment des Bewußtseins, kein reelles psychisches Datum ist.

Wir finden demgemäß ein genaues Analogon der psychologistischen Interpretation der logischen und aller sonstigen Irrealitäten (wir könnten sagen der erweiterten Region der platonischen Ideen) in jenem bekannten Typus des Positivismus, den wir auch als Humanismus bezeichnen dürften. Er wird z. B. durch die Machsche Philosophie und die „Philosophie des Als ob" vertreten — obschon in einer Weise, die, was die Ursprünglichkeit und Tiefe der Problematik anbelangt, hinter Hume weit zurückbleibt. Die Dinge reduzieren sich für diesen Positivismus auf empirisch geregelte Komplexe psychischer Daten (der „Empfindungen"), ihre Identität und damit ihr ganzer Seinssinn wird zu

einer bloßen Fiktion. Es ist eine nicht bloß falsche, gegen die phänomenologischen Wesensbestände völlig blinde Lehre, sondern sie ist auch dadurch widersinnig, daß sie nicht sieht, wie selbst Fiktionen ihre Seinsart haben, ihre Weise der Evidenz, ihre Weise Einheiten von Mannigfaltigkeiten zu sein, und wie sie somit dasselbe Problem mit sich führen, das durch sie wegtheoretisiert werden sollte.

§ 63. Ursprünglich erzeugende Aktivität als die Selbstgebung der logischen Gebilde und der Sinn der Rede von ihrer Erzeugung.

Wir haben oft von einem Erzeugen der logischen Gebilde im Bewußtsein gesprochen. Es ist bei dieser Rede vor einem Mißverständnis zu warnen, das *mutatis mutandis* alle Rede von Konstitution von Gegenständlichkeiten im Bewußtsein betrifft.

Wo wir sonst von einem Erzeugen sprechen, beziehen wir uns auf eine reale Sphäre. Wir meinen damit ein handelndes Hervorbringen von realen Dingen oder Vorgängen: Reales, das im umweltlichen Kreise schon da ist, wird zweckentsprechend behandelt, umgeordnet oder umgestaltet. In unserem Falle aber haben wir irreale Gegenstände vor uns, gegeben in realen psychischen Vorgängen, irreale, die wir in einer auf sie, und keineswegs auf die psychischen Realitäten gerichteten praktischen Thematik behandeln, handelnd so und so gestalten. Nicht also wie wenn dies abgeschwächt werden dürfte, daß hier und ganz ernstlich ein gestaltendes Tun, ein Handeln, ein praktisch auf Ziele oder Zwecke Gerichtetsein statthätte, als ob nicht wirklich hier aus einem schon praktisch Vorgegebenen ein Neues zwecktätig erzeugt würde. In der Tat, das Urteilen (und in seiner Ursprünglichkeit in besonderer Weise natürlich das erkennende Urteilen) ist auch Handeln, nur eben prinzipiell nicht ein Behandeln von Realem, wie sehr selbstverständlicherweise jedwedes Handeln selbst ein psychisch Reales ist (ein objektiv Reales, wo wir das Urteilen in der psychologischen Einstellung als menschliche Aktivität nehmen). Aber dieses Handeln hat von Anfang an und in allen seinen Stufengestaltungen ausschließlich Irreales in seiner thematischen Sphäre; im Urteilen wird ein Irreales intentional konstituiert. In der aktiven Bildung von neuen Urteilen aus schon vorgegebenen sind wir ernstlich erzeugend tätig. Wie bei allem Handeln sind die Handlungsziele, die zu erzeugenden neuen Urteile im voraus in Modis einer leeren, inhaltlich noch unbestimmten und jedenfalls noch unerfüllten Antizipation uns bewußt, als das, worauf wir hinstreben und was zur ver-

wirklichenden Selbstgegebenheit zu bringen, eben das sich schrittweise vollendende Handeln ausmacht.

Was hier „behandelt" wird, sind also keine Realitäten: an dem eigentümlichen Sinn idealer Gegenständlichkeiten, uns in eigener Evidenz, wie gesagt, genau so ursprünglich gewiß zu sein wie reale Gegenständlichkeiten aus der Erfahrung, ist nicht zu rütteln. Anderseits aber ebensowenig daran, daß auch sie erzeugbare Ziele, Endziele und Mittel sind, und daß sie sind, was sie sind, nur „aus" ursprünglicher Erzeugung. Das sagt aber keineswegs, sie sind, was sie sind, nur in und während der ursprünglichen Erzeugung. Sind sie „in" der ursprünglichen Erzeugung, so sagt das, sie sind in ihr als einer gewissen Intentionalität von der Form spontaner Aktivität bewußt, und zwar im Modus des originalen Selbst. Diese Gegebenheitsweise aus solcher ursprünglichen Aktivität ist nichts anders als die ihr eigene Art der „Wahrnehmung". Oder was dasselbe, diese ursprünglich erwerbende Aktivität ist die „Evidenz" für diese Idealitäten. Evidenz, ganz allgemein, ist eben nichts anderes als die Bewußtseinsweise, die evtl. als außerordentlich komplexe Stufenfolge sich aufbauend, ihre intentionale Gegenständlichkeit im Modus des originalen „es selbst" darbietet. Diese evident machende Bewußtseinstätigkeit — hier eine schwierig zu erforschende spontane Aktivität — ist die „ursprüngliche Konstitution", prägnanter gesprochen, die urstiftende der idealen Gegenständlichkeiten der logischen Art.

§ 64. Der Seinsvorzug der realen vor den irrealen Gegenständen.

Zum Abschluß dieser Untersuchung sei noch beigefügt, daß manche heftige, über unsere phänomenologischen Befunde freilich wegsehende Opposition aus einem Mißverständnis des Sinnes unserer Gleichstellung der idealen Gegenständlichkeiten und auch der kategorialen Abwandlungen der Realitäten (wie der Sachverhalte) mit diesen selbst erwächst. Für uns handelte es sich bloß um das Recht des weitesten Sinnes „Gegenstand-überhaupt" oder Etwas-überhaupt und korrelativ des allgemeinsten Sinnes der Evidenz als Selbstgebung. In einer anderen Hinsicht als der der rechtmäßigen Subsumption der Ideen unter den Begriff des Gegenstandes und damit des Substrates möglicher Prädikationen besteht zwischen realen und idealen Gegenständlichkeiten keineswegs eine Gleichordnung, wie sich gerade auf Grund unserer Lehre verstehen läßt. Realität hat einen Seinsvorzug vor jedweder

Irrealität, sofern alle Irrealitäten wesensmäßig auf wirkliche oder mögliche Realität zurückbezogen sind. Diese Beziehungen allseitig zu überschauen und den Totalzusammenhang alles wirklich und möglicherweise Seienden, der Realitäten und Irrealitäten, zur systematischen Erkenntnis zu bringen, das führt auf die obersten philosophischen Probleme, auf die einer universalen Ontologie.

§ 65. Ein allgemeinerer Begriff von Psychologismus.

Die außerordentliche Erweiterung und zugleich Radikalisierung der Widerlegung des logischen Psychologismus, die wir in der vorstehenden Untersuchung vollzogen haben, brachte uns auch eine äußerste Verallgemeinerung der Idee des Psychologismus, und zwar eines ganz bestimmten — nicht des einzigen — Sinnes. Er ist dadurch zu kennzeichnen, daß irgendeine Art evident zu machender Gegenständlichkeiten — oder gar alle Arten, wie das in der Humeschen Philosophie der Fall ist — psychologisiert werden, weil sie sich, wie selbstverständlich, bewußtseinsmäßig konstituieren, also durch Erfahrung oder damit sich verflechtende andere Bewußtseinsweisen ihren Seinssinn in der Subjektivität und für sie aufbauen. Sie werden „psychologisiert", besagt, es wird ihr gegenständlicher Sinn, ihr Sinn als eine Art von Gegenständen eigentümlichen Wesens negiert zugunsten der subjektiven Erlebnisse, der Daten in der immanenten bzw. psychologischen Zeitlichkeit.

Doch kommt es hier nicht darauf an, ob man diese Daten als irreale Daten im Sinne der Psychologie (einer Wissenschaft von den Menschen und Tieren als objektiven Realitäten) oder als Daten einer wie immer davon zu unterscheidenden „transzendentalen" (allen objektiven Realitäten, auch den menschlichen Subjekten vorangehenden) Subjektivität ansieht, und im letzteren Falle, ob als einen Haufen absolut gesetzter Empfindungen, oder als intentionale Erlebnisse in der teleologischen Einheit eines konkreten Ich und einer Ichgemeinschaft. Allerdings paßt der Ausdruck Psychologismus mehr auf jede Umdeutung in eigentlich Psychologisches, was auch den prägnanten Sinn von Psychologismus bestimmen müßte.

§ 66. Psychologistischer und phänomenologischer Idealismus. Analytische und transzendentale Kritik der Erkenntnis.

Dieser so allgemein und sogar absichtlich zwitterhaft gefaßte Psychologismus ist der Grundcharakter jedes schlechten „Ide-

alismus" (*lucus a non lucendo!*), wie des Berkeleyschen oder Humeschen. Er reicht jedoch über den gewöhnlichen Begriff, den man mit dem Worte Idealismus zu verknüpfen pflegt, weit hinaus, da dieser Begriff gerade die echten Idealitäten der erweiterten platonischen Sphäre nicht zu berücksichtigen pflegt (wobei der Humesche allerdings auszunehmen ist). Man darf diesen Idealismus aber ja nicht verwechseln, wie das von oberflächlichen Lesern meiner Schriften (auch phänomenologischen Lesern) immer wieder geschieht, mit dem von mir ausgebildeten phänomenologischen Idealismus, der gerade durch die radikale Kritik jenes Psychologismus auf Grund einer phänomenologischen Aufklärung der Evidenz seinen grundverschiedenen neuen Sinn erhält.

Zur Charakteristik des phänomenologischen Idealismus kann auch folgendes hierher Gehörige dienen.

Jedes „Sehen", bzw. jedes in „Evidenz" Identifizierte hat sein eigenes Recht, desgleichen jedes in sich geschlossene Reich möglicher „Erfahrung" als Gebiet einer Wissenschaft, als ihr Thema im ersten und eigentlichsten Sinne. Dabei gehört zu einer jeden eine sekundär thematische Sphäre, die Sphäre ihrer Kritik: Es ist eine Kritik der Erkenntnis in einem ersten Sinne, nämlich bezogen auf die idealen Erkenntnisergebnisse — die der „Theorie" — und in subjektiver Richtung bezogen auf das in korrelativem Sinne Ideale, nämlich auf das zu diesen Idealitäten gehörige Handeln (Schließen, Beweisen). Durch diese Kritik, die wir als analytische Kritik der Erkenntnis bezeichnen können, erhält jede Wissenschaft ihre Beziehung zur Analytik als universaler Wissenschaft der Theorie in formaler Allgemeinheit, und korrelativ zur entsprechend begrenzten analytischen Kunstlehre.

Endlich hat aber jede Wissenschaft eine dritte thematische Sphäre, ebenfalls eine solche der Kritik, aber einer anders gewendeten. Diese betrifft die zu jedem Gebiet und jeder mit ihm beschäftigten wissenschaftlichen Leistung zugehörige konstituierende Subjektivität. Gegenüber der Kritik der offensichtlich im Bewußtseinsfelde auftretenden Vorgegebenheiten, Handlungen und Ergebnisse haben wir es hier mit einer ganz anders gearteten Erkenntniskritik, der der konstitutiven Ursprungsquellen ihres positionalen Sinnes und Rechtes zu tun, also der Kritik der im geradehin dem Gebiet zugewandten Forschen und Theoretisieren verborgenen Leistungen. Es ist die Kritik der (sei es psychologisch oder transzendental gefaßten) „Vernunft", oder wie wir im Gegensatz zur analytischen Erkenntniskritik sagen können, die transzen-

dentale Kritik der Erkenntnis. Das gilt für die Logik wie für jede Wissenschaft, und wir hatten es in den allgemeinen Vorbetrachtungen unter dem Titel der Zweiseitigkeit der logischen Thematik schon behauptet, nur nicht so deutlich wie hier präzisieren können.

§ 67. Der Einwand des Psychologismus als Unverständnis der notwendigen logischen Funktion der transzendentalen Erkenntniskritik.

Eben dagegen hatte sich nun, wie wir uns erinnern, der Einwand des Psychologismus gerichtet — in Hinsicht auf die Logischen Untersuchungen, daß sie in den Prolegomena den Psychologismus bekämpften und doch im II. Teil in Untersuchungen der phänomenologischen Subjektivität übergingen, in Untersuchungen über die intentionalen Strukturen von Aussagen und Bedeuten, von Vorstellung und Vorstellungsinhalt (Sinn), von Wahrnehmung und Wahrnehmungssinn, von Urteilen und vermeintem Sachverhalt, von kategorialen Akten und der Konstitution der kategorialen Gegenständlichkeiten gegenüber den sinnlichen, von symbolisch-leerem Bewußtsein gegenüber intuitivem, von den intentionalen Verhältnissen der bloßen Intention und Erfüllung, von Evidenzbewußtsein, von Adäquation, von der Konstitution wahren Seins und prädikativer Wahrheit usw. Derartige „deskriptiv psychologische" Forschungen der Erkenntnispsychologie seien psychologistische Überschreitungen einer reinen Logik. So wandte man ein, während erkenntniskritische Forschungen in bezug auf alle Wissenschaft (und wohl auch in bezug auf die Logik) damit nicht abgelehnt sein sollten. Sie stehen ja auf allen Seiten in hohem Ansehen. Aber sie gehören, meinte man, in eine ganz andere Linie, sie dürfen nicht das konkret wirkliche und mögliche Erkenntnisleben, nicht seine intentionale Analyse sich zur Aufgabe stellen. Das sei Psychologie und bedeute einen erkenntnistheoretischen Psychologismus.

Im Sinne solcher Kritik und der herrschenden Auffassung überhaupt liegt es, daß man Wissenschaft und Vernunftkritik trennt, daß man der Wissenschaft ein eigenes Dasein in eigenem Recht zubilligt und die Vernunftkritik als eine auf alle Wissenschaft bezogene neuartige Wissenschaft höherer Dignität faßt, die doch das rechtmäßige Eigensein der Wissenschaften nicht stört. So erst recht für die analytische Logik; sie gilt vorweg als absolute Norm, die alle vernünftige Erkenntnis voraussetzt. Den Wert meiner Kritik des logischen Psychologismus (und aller ähnlichen früheren und

späteren Kritiken) sieht man gerade in der Herausstellung einer von aller Psychologie zu sondernden reinen (analytischen) Logik als einer eigenständigen Wissenschaft, darin gleich der Geometrie oder Naturwissenschaft. Auf sie bezügliche vernunftkritische Fragen mag es geben, aber sie haben nicht ihren eigenen Gang zu stören, und auch sie dürfen beileibe nicht in die Konkretion des logischen Bewußtseinslebens eingehen, denn das wäre Psychologie.

Halten wir demgegenüber zunächst im Auge, daß der Kampf gegen den logischen Psychologismus in der Tat keinen anderen Zweck haben sollte als den höchst wichtigen, das eigentümliche Gebiet der analytischen Logik in seiner Reinheit und idealen Eigenheit sichtlich zu machen, es von den psychologisierenden Vermengungen und Mißdeutungen zu befreien, in die es von Anfang an verstrickt war und verstrickt blieb. Ihr Gebiet — das besagt ihr thematisches Feld in dem ersten und Hauptsinn, ähnlich wie ein solches eine jede Wissenschaft hat. Das schließt doch nicht aus, daß sekundär — im Dienste der Erkenntnis des Gebietes — auch solches thematisch wird, was nicht zum Gebiet gehört, aber mit ihm in Wesenszusammenhang steht. Das gilt ja bereits, wie früher schon berührt wurde, für das erste Feld der für alle Wissenschaft unentbehrlichen „analytischen" Kritik, nämlich für das Feld ihrer Theorie, und ihrer auf das Gebiet bezogenen Urteile überhaupt sowie der entsprechenden idealen Handlungen.

Und sollte nun nicht ähnliches gelten können und müssen für das gesamte Feld der intentionalen Akte, der Erscheinungsweisen, jedweder Bewußtseinsmodi, in denen das wissenschaftliche Gebiet und seine Gegenstände und gegenständlichen Zusammenhänge für den Urteilenden vorgegeben sind, und desgleichen derjenigen, in denen das ganze auf das Gebiet bezogene theoretische Leben und Streben sich intentional abspielt, in denen sich Theorie und wissenschaftlich wahrhaftes Sein des Gebietes intentional konstituiert? Sollte hier nicht in der Tat ebenfalls ein Feld einer für alle Wissenschaften notwendigen Kritik sein, einer transzendentalen Kritik — notwendig wenn sie überhaupt sollen echte Wissenschaften sein können? Läßt sich dies einsichtig machen und das große Aufgabenfeld dieser letzten und tiefsten Kritik entfalten, so wäre damit natürlich der Logik gedient; denn sie als universale und nicht bloß analytische Wissenschaftslehre (als bloße *mathesis universalis*) wäre wie auf echte Wissenschaften überhaupt nach ihren allgemeinen Wesensmöglichkeiten, so auf jedwede ihnen und ihrer Echtheit zugehörige Kritik, und wieder nach deren Wesensallgemeinheiten, bezogen. Allgemeine Wissenschaftstheorie ist *eo ipso* allgemeine

Theorie der echter Wissenschaft als solcher eigenwesentlichen Kritik, sei es Kritik der Urteile als Gebilde, als idealer Bestände ihrer idealen Theorie, sei es als Kritik des intentionalen, Gebiet und Theorie konstituierenden Lebens.

Wir haben hier nicht nach irgendwelchen überlieferten oder jetzt geltenden Vernunftkritiken zu fragen und nach den sie lähmenden Ängsten vor einer unter dem Titel Psychologismus verpönten konkreten Betrachtung der Erkenntnissubjektivität, vor jedwedem Einbeziehen von Psychologie in wissenschaftstheoretische Betrachtungen. Wir fragen nur nach dem, was zur Wesensmöglichkeit echter Wissenschaft gehört. Sollte die konstitutive Bewußtseinsforschung, die auf die gesamte Teleologie der zum Erkenntnisleben gehörigen Intentionalitäten gerichtete, für die Ermöglichung der Echtheit der Wissenschaften als wesensnotwendig erweisbar sein, so müßte sie für uns gelten. Und sollte in dieser Hinsicht doch noch einem „Psychologismus" zu wehren sein (einem Psychologismus anderen Sinnes als den wir bisher behandelt haben, obschon eines mit jenem verflochtenen Sinnes), so müßte uns das aus der Erwägung der logischen Erfordernisse selbst zuwachsen. Ohne jede Verbindlichkeit wollen wir im weiteren die nach ihrer wesentlichen Funktion erst zu klärende subjektive, deutlicher die intentional-konstitutive Thematik als phänomenologische bezeichnen.

§ 68. Vorblick auf die weiteren Aufgaben.

Die zu klärende Sache ist für uns verwickelt, weil die Logik selbst eine Wissenschaft ist und als solche ebenfalls solcher Kritik bedürfen würde, und weil sie anderseits in ihrer Beziehung auf den offenen Umfang möglicher Wissenschaften diejenige Wissenschaft sein soll, die von diesen für alle Wissenschaften notwendigen subjektiven kritischen Forschungen als Thema zu handeln hat, obschon in einer alle Wissenschaften ineins betreffenden Allgemeinheit. Beides fällt nicht ohne weiteres zusammen. Denn wenn die Logik, und zwar die für uns jetzt allein sicher umgrenzte formale Analytik, ihre erste thematische Sphäre in den Formen der kategorialen Urteils- und Gegenstandsgebilde hat und nur umfangsmäßig bezogen ist auf die unter diesen Formen stehenden Gebilde aller Wissenschaften, so haben wir für die Logik eben die ihr eigentümlichen konstitutiven Probleme, welche die subjektive Bildung der allgemeinen kategorialen Formen betreffen und zunächst ihre obersten regionalen Begriffe wie Urteil-überhaupt, Gegenständlichkeit-überhaupt. Für die einzelnen Wissenschaften

kommen diese Probleme allerdings auch in Betracht, aber erst auf dem Wege über die Logik als ihrer Methode. Nämlich wofern eben zu zeigen ist, daß Echtheit der Wissenschaft nur Echtheit auf Grund bewußter Normierung durch die logischen Prinzipien sein kann, daß also, wie wir es vorweg in der Einleitung behauptet aber erst durch das Weitere wirklich zu begründen haben, die Logik nicht nur eine eigene Wissenschaft ist neben den anderen, sondern zugleich Grundstück der Methode für jede zu ermöglichende Wissenschaft überhaupt.

Jedenfalls ist es nach all den bisher durchgeführten Untersuchungen zur radikalen Klärung und kritischen Sicherung des eigentümlichen Gebietes der Analytik und der in ihr sich scheidenden Gebiete unsere nächste Aufgabe, die weiteren Untersuchungen vorerst auf die Klärung der für diese Analytik geforderten subjektiven Untersuchungen und ihrer Notwendigkeit zu richten. Die in weiterer Konsequenz erforderlichen Untersuchungen zur Ausgestaltung der Idee einer formalen zu der einer realen und schließlich einer absoluten Ontologie werden uns von selbst auf die noch ausstehende wirkliche Klärung des echten Sinnes eines transzendentalen Psychologismus führen, dem man keineswegs schon verfallen ist, wenn man die formale Logik auf intentionale Forschungen gründet und ebenso die positiven Wissenschaften auf eine in solchen Forschungen verlaufende Erkenntnistheorie.

2. Kapitel.

Ausgangsfragen der transzendental-logischen Problematik: Die Grundbegriffsprobleme.

§ 69. Die logischen Gebilde in gerader Evidenz gegeben. Die Aufgabe der reflektiven Thematisierung dieser Evidenz.

Trotz der Mißdeutungen oder Verhüllungen der analytischen Sphäre liegt die analytische Logik doch längst vor, hinsichtlich der im engeren Sinne formal-mathematischen Disziplinen sogar in hoch entwickelter Gestalt. An einer Evidenz in der Bildung der logischen Kategorien und der differenzierten Formen kann es also nicht gefehlt haben und ihr Wert stand ja zu allen Zeiten in einer besonderen Schätzung. Trotzdem ist sie nichts weniger als musterhaft. Mit dem Gebrauch dieses Wortes haben wir zugleich schon ausgedrückt, daß diese Evidenz — daß Evidenz überhaupt — reflektiv zu betrachten, zu analysieren, umzugestalten, zu reinigen und zu bessern ist und daß sie dann evtl. zum Muster, zur Norm genommen werden kann und genommen werden soll.

In einer geraden Evidenz sind die logischen Gebilde und ihre allgemeinen Formen zunächst gegeben und das ist das notwendig Erste. Aber nun ist gefordert die thematische Reflexion auf diese Evidenz, das ist auf die vordem in unthematischer Naivität geradehin vollzogene bildende Aktivität. Es gilt dabei die in ihr zunächst allein „gegebenen" Gebilde und allgemeinen Formen (Gebilde höherer Stufe) zu „klären", um aus der Aufklärung der auf ihren gegenständlichen Sinn ursprünglich abzielenden und ihn verwirklichenden Intentionalität diesen selbst in der rechten Weise fassen, umgrenzen und seine Identität sichern zu können gegen alle in der Naivität möglichen Verschiebungen und Verhüllungen. Mit anderen Worten, in jedem leistenden Tun liegt Intention und Verwirklichung; man kann dieses Tun und was darin liegt selbst betrachten, sich der Identität seines Absehens und der es erfüllenden Verwirklichung versichern. Im naiven Absehen und Tun kann sich die Zielung verschieben, und ebenso in der naiven Wiederholung und im sonstigen Rückgang auf das vorher Erstrebte und Erzielte. So auch in der im Zusammenhang der naiven Aktionen des Logikers verlaufenden Thematisierung. In der Reflexion von den geradehin allein gegebenen Themen (den sich evtl. sehr wesentlich verschiebenden) auf die sie in Abzielung und Erfüllung konstituierende Aktivität — die vordem im naiven Tun verborgen, oder wir wir auch sagen können, „anonym" bleibt und erst jetzt zum eigenen Thema wird — befragen wir hinterher die betreffende Aktivität. Das heißt, wir befragen die eben damit aufgeweckte Evidenz nach dem, worauf sie zielt und was sie erworben hat, und in der Evidenz höherer Stufe identifizieren und fixieren wir bzw. verfolgen wir die möglichen Abwandlungen sonst unmerklicher thematischer Schwankungen und unterscheiden wir die zugehörigen Zielungen und Verwirklichungen, mit anderen Worten, die sich verschiebenden logischen Begriffsbildungen.

§ 70. Der Sinn der geforderten Klärungen als konstitutiver Ursprungsforschung.

a) Verschiebung der intentionalen Abzielungen und Äquivokation.

Man sagt hier oft (und auch ich habe es früher[1]) so ausgedrückt), daß es gelte, der Gefahr der Äquivokation zu begegnen. Es

1) Vgl. z. B. die Einleitung zum II. Teil der Log. Unters. (in der 2. und den späteren Auflagen) S. 7.

ist aber zu beachten, daß es sich hier nicht um geprägte Äquivokationen handelt, derart, daß man bloß den Worten und Wortbedeutungen nachgehen sollte und könnte. Vielmehr handelt es sich um innere und dabei durch Wesenszusammenhänge verbundene und geforderte Verschiebungen der Intentionalität und ihrer Leistung. Als deren Folge ergibt sich dann die sprachliche Äquivokation, und zwar so, daß diese nicht im Haften an dem Sprachlichen selbst, in der Befragung ihrer assoziativen Bedeutungszielungen aufgelöst werden könnte, sondern nur aufgelöst, als Äquivokation nur formuliert werden kann durch jene reflektive Befragung der intentionalen Abzielungen und der in ihrer Auswirkung sich vollziehenden ursprünglichen Konstitution der Gebilde.

Eine Illustration, aber zugleich eine weiterführende Ergänzung zu dem eben Dargestellten bieten die ganzen Untersuchungen, die wir im Interesse der Klärung des logischen Gebietes durchgeführt haben. Ihre Unentbehrlichkeit im Interesse einer ernstlich wissenschaftlichen Logik ist zweifellos. Denn wie sollte eine solche möglich werden bei der Verworrenheit der ihr ursprünglich zugehörigen Thematik? Nicht nur, daß ihrer psychologistischen Umdeutung ein Ende gemacht werden mußte, es bedurfte auch für die schon rein gefaßte logische Sphäre jener schwierigen Untersuchungen, die ihre Dreischichtung allein evident machen konnten. Diese Untersuchungen waren durchaus subjektiv-phänomenologisch gerichtet; sie betrafen die Kontrastierung von dreierlei Einstellungen im Urteilen, bei deren Wechsel sich die Richtung wirklicher und möglicher Identifizierung — die gegenständliche Richtung — änderte, den Nachweis von dreierlei Evidenzen, ihnen entsprechend dreierlei Weisen leerer Vorintention und Erfüllung, und danach ursprünglich sich scheidenden Begriffen von Urteil. Hier handelt es sich um eine Begriffsverschiebung und Äquivokation, die sich im Denken der Logiker nicht aus zufälligen sondern aus Wesensgründen vollzog und die verborgen bleiben mußte, weil sie selbst mit gehörte zur thematischen Einheit ihres „geraden" Denkens in der Richtung auf die Kritik der Urteile an der Norm der Wahrheit; genauer gesprochen, sie mußte verborgen bleiben, weil die Frage nach den formalen Bedingungen zu ermöglichender wahrer Urteile notwendig in den systematischen Stufen verlaufen mußte, die wir als Formenlehre der Urteile, als Konsequenzlehre und als Wahrheitslehre unterscheiden.

Hier, sehen wir, handelt es sich nicht bloß überhaupt um eine unvermerkt sich vollziehende Sinneswandlung, sondern um eine solche ganz ausgezeichneten und besonders wichtigen Typus: die Wand-

lung ist zugleich Überschiebung und Deckung; letzteres sofern die Urteilseinheit der niederen Stufe zugleich in die höhere Stufe in Identifikation eingeht, wobei das Neue der höheren Stufe (so die Deutlichkeit oder Eigentlichkeit des Urteils oder aber die Fülle der Evidenz) jeweils als eigenes Prädikat gefaßt werden muß. In der Einheit des logischen Denkens haben alle Stufeneinheiten ihre Denk- und Erkenntnisfunktionen, die Einstellung kann daher wechseln und damit der Sinn der durch die Deckung durchgehenden und doch wieder sich wandelnden Einheit[1]).

b) Klärung der zu scheidenden Grundbegriffe der logischen Disziplinen als Enthüllung der verborgenen subjektiven Bildungsmethode und als Kritik derselben.

So ist die sprachliche Äquivokation in gewisser Weise eine wesensnotwendige, anderseits aber ihre Auflösung und Beherrschung, die grundsätzliche Unterscheidung der drei Urteilseinheiten und der auf sie bezogenen Grundbegriffe eine absolute Notwendigkeit für eine Logik, die doch ihre thematischen Sphären als prinzipiell unterschiedene beständig vor Augen haben will — wie sie es als echte Wissenschaft muß. Es muß dem Logiker klar sein, daß die Urteile im Sinne der Formenlehre, für die eine bloße Deutlichkeit in der Rhythmik sprachlicher Indikation zu ihrer evidenten Selbstgegebenheit genug ist, unfähig sind, Verhältnisse der Konsequenz zu fundieren. Er muß es sich klar gemacht haben, daß der bloß verbal wohlverstandene Satz, explizit verstanden in der Erfassung der bestimmten Rhythmik symbolischer Indikation, als eine Einheit der „Bedeutung" erfaßt ist, die eben Einheit einer bloßen rhythmischen Indikation ist, und daß dabei das Indizierte das Urteil im zweiten Sinne ist, die neue Rhythmik der im eigentlichen Urteilen, dem der wirklich vollzogenen kategorialen Aktion, sich konstituierenden Urteilsmeinung (das ist Sachverhaltsmeinung), die zum nachträglichen Vollzug gebracht die symbolische Rhythmik erfüllte. Und wieder muß er sich klar gemacht haben, daß, wo durch das Urteilen die Erkenntnisabzielung hindurchgeht, das explizite, das nun eigentliche oder „deutliche Urteil" selbst als Meinung hinmeint auf ein erfüllendes Selbst, auf den Sachverhalt „selbst", sein Subjekt und Prädikat „selbst" usw.

Das alles aber muß er wissen, weil es für ihn Methode ist und weil es für ihn kein naives, instinktives, verborgenes Tun geben darf, sondern weil er für jedes Tun und seine Leistung muß Rechenschaft

1) Vgl. dazu weiter unten die tiefer gehenden Klärungen des 4. Kapitels, vor allem §§ 89, 90.

abgeben können, also als Logiker in prinzipieller Allgemeinheit auf die verborgene naive Methode reflektiert und sie thematisch ausgelegt haben muß, um danach die echte logische Methode durchzuführen. Diese Methode, die ursprünglichste, die Urteile und Urteilsformen als logische schafft, ist in der Formenlehre eine wesentlich andere als in der Konsequenzlehre und wieder eine andere als in der Wahrheitslehre.

In derselben Weise für den Logiker unentbehrlich sind offenbar alle die anderen der von uns oben geführten, subjektiv gerichteten Untersuchungen, in denen der korrelative Sinn einer Apophantik und der einer formalen Ontologie, desgleichen das Eigentümliche einer puren Mathematik und einer logischen Mathematik zur Klarheit gebracht wurde.

Alle diese Untersuchungen haben den Charakter von fundamentalen der Enthüllung und Kritik der ursprünglichen logischen Methode, und zwar können wir sie alle auch bezeichnen als Erforschungen der Methode, durch die die „Grundbegriffe" der Analytik ursprünglich erzeugt werden in derjenigen Evidenz, die uns ihres identischen und vor allen Verschiebungen gesicherten Wesens versichert.

Die Grundbegriffe sind immer schon vertraut und zu freier Verfügung, und als Erzeugnisse sind sie erzeugt worden und werden, wo immer das Evidenzbedürfnis geweckt ist, wieder erzeugt in erneuter Evidenz. Aber diese naiv geübte „Methode" ist noch keine echte Methode. Es ist also nicht so, als ob es sich um eine bloße „psychologische Analyse", eine reflektive psychologische Überlegung handelte, wie wir dabei jeweils diesen Begriff gebildet haben und bilden. Die konstitutive Forschung ist nur im Ausgang solche Reflexion und fortgehende Enthüllung der faktisch und „unbewußt" geübten Methode. Im Fortgang ist sie „Kritik", das ist aktive Erfüllung in den verschiedenen Erfüllungslinien auf dem Grunde der systematischen Scheidung der in der Einheit der Synthesis verwobenen intentionalen Richtungen. Das heißt aber hier, solche Kritik ist schöpferische Konstitution der betreffenden Gegenständlichkeiten in der Einheit einstimmiger Selbstgegebenheit und Schöpfung ihrer Wesen und Wesensbegriffe. Auf Grund der dazu gehörigen Leistung der terminologischen Fixierung sollen diese Begriffe dann als habituell erworbene verharren.

Jede konstitutive Analyse ist in dieser Hinsicht schöpferisch; die schöpferisch erworbenen konstitutiven Einheiten sind Normen, und ihr schöpferisches Erwerben ist

selbst thematisch gewordene Methode und als solche Norm für die künftige habituelle methodische Praxis. Echte logische Methode ist nur möglich aus thematischer Erforschung und zwecktätigen Gestaltung der naiv geübten Methode selbst.

§ 71. Grundlagenprobleme der Wissenschaften und konstitutive Ursprungsforschung. Die Logik zur Führung berufen.

Das wirft schon im voraus Licht auf die vielberedeten Grundlagenprobleme nicht nur der Mathematik, sondern aller objektiven Wissenschaften. Für die formale Mathematik, als die Analytik selbst, ist ihr Sinn durch unsere bisherigen Überlegungen schon entschieden und die übliche Verworrenheit der Problemstellung behoben. Überall beobachten wir, wie bei der erkenntnistheoretischen Problematik sonst, die schon wiederholt erwähnte Verkehrtheit, daß man die Wissenschaften als etwas nimmt, das schon ist; als ob Grundlagenforschung nur eine nachkommende Klärung oder allenfalls eine diese Wissenschaften selbst nicht wesentlich ändernde Besserung bedeuten sollte. In Wahrheit sind Wissenschaften, die Paradoxien haben, die mit Grundbegriffen operieren, die nicht aus der Arbeit der Ursprungsklärung und Kritik geschaffen sind, überhaupt keine Wissenschaften, sondern bei aller ingeniösen Leistung bloß theoretische Techniken.

Die Grundbegriffsschöpfung ist also in der Tat eine im wörtlichsten Sinne grundlegende Leistung für alle Wissenschaften, wie wir im voraus gesagt haben. Allen voran aber für die Logik, die dazu berufen ist, die prinzipielle Methode für sie alle zu sein und im Apriori der Methode überhaupt alle ihre Spezialmethoden zu umgreifen und ihre Gestaltung aus Prinzipien bewußt zu regeln. Nur in einem wissenschaftlichen Leben, das sich unter den Radikalismus dieser Forschung beugt, ist echte Wissenschaft möglich. Wie ihm genügt werden kann, und wenn nicht absolut, in welcher Stufenfolge von methodischen Approximationen, das muß, wir sehen es voraus, ein Hauptstück der schöpferischen Methodengestaltung sein, ein Hauptstück einer subjektiv gerichteten logischen Arbeit. Doch hier sind wir erst in den Anfängen, und der Anfang in diesen Anfängen ist die Arbeit an den Grundbegriffen im strengsten Sinne, die aus der Verworrenheit und Verschiebbarkeit der naiven Gestalt in die Festigkeit und Bestimmtheit wissenschaftlicher Grundbegriffe überführt werden müssen nach einer in sich bestimmten, jederzeit zu reaktivierenden und somit bewährenden Methode.

§ 72. Die subjektiven Strukturen als ein dem objektiven korrelatives Apriori. Übergang zu einer neuen Stufe der Kritik.

Die subjektiven Strukturen, die in den bisher beschriebenen Forschungen einer subjektiv gerichteten Logik in Frage sind, sind mit den entsprechenden Begriffen der objektiv logischen Theorie offenbar nicht in einer zufälligen psychologischen Faktizität zusammengehörig. Sie bezeichnen ein dem objektiven korrelatives Apriori. Es ist undenkbar z. B., daß ein Prozeß der Evidenz, in dem ein Urteil zu expliziter Selbstgegebenheit kommt, eine andere Wesensstruktur hat, als die eine reflektive Analyse aufweist. Die formalisierende Verallgemeinerung, die ein faktisches Urteil in eine Urteilsform überhaupt verwandelt, ist in subjektiver Hinsicht notwendig eine Wesensverallgemeinerung und zwar eine im korrelativen Sinn formale der Evidenz des faktischen Urteils. Das gilt dann in entsprechender Weise nicht nur für alle sonstigen Grundbegriffe der puren analytischen Logik, sondern auch für die zugehörigen Grundgesetze und abgeleiteten Gesetze der logischen Theorie. Jedem operativen Gesetz der Formenlehre entspricht *apriori* eine subjektive Gesetzmäßigkeit in Hinsicht auf die konstituierende Subjektivität, eine formale Gesetzmäßigkeit, bezogen auf jeden erdenklichen Urteilenden und seine subjektiven Möglichkeiten, aus Urteilen neue Urteile zu bilden.

Die Grundbegriffe, die logischen Urbegriffe sind die obersten Begriffe des logischen Gebietes selbst und seiner Schichtung in synthetisch fungierende Partialgebiete. Mit ihrer Gestaltung vollzieht sich eine erste Kritik der notwendig ersten Logik-geradehin, und zugleich eine Kritik ihrer Erkenntnisweise, ihrer methodischen Art. Ist aber diese erste Kritik und die ihr zu verdankende erste Gestaltung der Gebietsbegriffe schon eine volle und ganze Kritik — abgesehen von den voraussichtlich neuen kritischen Forschungen, die für die weiter folgenden Begriffe notwendig sein werden?

3. Kapitel.

Die idealisierenden Voraussetzungen der Logik und ihre konstitutive Kritik.

Machen wir uns nach der Notwendigkeit nun auch die Unzulänglichkeit unserer ersten Reihe kritischer Untersuchungen klar. Es gilt jetzt eine Kritik der analytischen Logik, die uns eine Reihe von idealisierenden Voraussetzungen zum Bewußtsein bringen

soll, mit denen sie nicht etwa aus einer thematisch gewordenen sondern wiederum aus einer naiv geübten Methode wie mit Selbstverständlichkeiten operiert, und die wir daraufhin unbesehen mit übernommen hatten. Diese neue Kritik ist Fortführung der auf der ersten Stufe von uns zur Aufklärung jener Dreischichtung geübten Kritik, setzt also ihre Untersuchungen voraus.

§ 73. Idealisierende Voraussetzungen der mathematischen Analytik als Themen konstitutiver Kritik. Die ideale Identität der Urteilsgebilde als konstitutives Problem.

Betrachten wir zunächst die pure und voll genommene mathematische Analytik, die bloße Logik der analytischen Urteilskonsequenz, so bezieht sie sich mit ihren allgemeinen Formen auf den offen unendlichen Umfang möglicher Urteile, deren ideale Identität sie voraussetzt.

Überlegen wir, wiefern hier von einer Voraussetzung zu sprechen und was in ihr beschlossen ist. Die Formen sind allgemeine Wesenheiten („Begriffe"), die in eigener Evidenz gewonnen sind auf Grund exemplarischer Urteile, diese selbst geschöpft aus den von uns beschriebenen Weisen der Evidenz. Die Intentionalität des Urteilens ist erlebnismäßig eine sich abwandelnde; aber es erhält sich, wenn wir doch vom selben Urteil sprechen, eine intentionale Einheit, die Richtung auf das eine und selbe Urteil, das in Evidenz als dasselbe zur Selbstgegebenheit kommt — dasselbe, das zunächst verworrene Meinung war, und sich dann verdeutlicht. Alles, was die Verdeutlichung in ihrer eigentlichen Aktivität erzeugend herausstellt, war schon vordem in der Verworrenheit als Gemeintes „impliziert", und so schließlich das ganze Urteil, wenn die Verdeutlichung vollkommen glückt.

Nun ist aber schon das „verworrene", das „vage" Urteilen nicht ein todtes und starres, sondern ein wandelbares, und wenn in ihm dasselbe Urteil — dasselbe im Sinne der Formenlehre, die keiner Aktivität eigentlicher Erzeugung bedarf — als identische Gegenständlichkeit sich konstituieren soll, so fragt es sich, was uns dieser Identität versichert. Und in weiterer Folge ist dieselbe Frage für das Urteil in der „deutlichen" Eigentlichkeit zu stellen. Freilich während der Lebendigkeit der Evidenz haben wir das Urteil selbst, als das eine sich im Wandel der Erlebnisse als es selbst darbietende. Aber wenn der Denkprozeß fortschreitet und wir synthetisch verknüpfend zu dem vordem als Eines gegebenen zurückkehren, ist

dieses selbst ja nicht mehr ursprünglich evident, es ist im Medium der Wiedererinnerung und einer keineswegs anschaulichen wieder bewußt. Wiedererinnerung, gelingend als wirkliche und eigentliche Anschauung, würde ja die Restitution aller einzelnen Momente oder Schritte des ursprünglichen Prozesses besagen; und selbst wenn das statthätte, also eine neue Evidenz hergestellt wäre, ist es sicher, daß es Restitution der früheren Evidenz ist? Und nun denken wir daran, daß die Urteile, die in lebendiger Evidenz ursprünglich als intentionale Einheiten im Modus der Selbsthabe konstituiert waren, eine Fortgeltung haben sollen als jederzeit für uns seiende, für uns jederzeit verfügbare Gegenstände, als nach der ersten Konstitution hinfort für uns bestehende Überzeugungen.

Die Logik bezieht sich nicht auf die Gegebenheiten in bloß aktueller Evidenz, sondern auf die bleibenden, in ihr zur Urstiftung gekommenen Gebilde, auf die immer wieder zu reaktivierenden und zu identifizierenden, als auf Gegenständlichkeiten, die hinfort vorhanden sind, mit denen man, sie wieder ergreifend, denkend operieren, die man als dieselben kategorial fortbilden kann zu neuen Gebilden und immer wieder neuen. In jeder Stufe haben sie ihre Weise evidenter Identifizierbarkeit, in jeder können sie verdeutlicht werden, können sie in Evidenzzusammenhänge der Konsequenz und Inkonsequenz gebracht, können aus ihnen durch Wegstreichung der Inkonsequenzen, bzw. durch entsprechende Umbildung, reine Zusammenhänge der Konsequenz erzeugt werden. Offenbar setzt die Logik mit ihren formalen Allgemeinheiten und Gesetzlichkeiten Urteile, Kategorialien jeder Art und Stufe voraus, deren Ansichsein in Identität feststeht. Sie setzt voraus, was jedem Denkenden und jeder Denkgemeinschaft das Selbstverständliche ist: was ich gesagt habe, habe ich gesagt, der Identität meiner Urteilsmeinungen, meiner Überzeugungen kann ich jederzeit gewiß werden über alle Pausen meiner Denkaktualität hinaus, und ihrer einsichtig gewiß werden als eines bleibenden und jederzeit verfügbaren Besitzes.

Nun kennt zwar jeder die Tatsache gelegentlicher Täuschungen in dieser Hinsicht, der Meinungsverschiebungen und -vermengungen, aber auch die Möglichkeit verworren-schwankenden Sinn zu festigen und vage Urteile auf deutliche und bestimmt identifizierbare zu reduzieren. Das Vage mag seine vielfältige Bestimmbarkeit haben, geht der Denkende zu einer Bestimmtheit über, die er wiederholt und evident identifizieren kann, so mag es sein, daß

seine Feststellung, das meine ich, im Grunde eine Willensentscheidung bedeutet: dieses Bestimmte will ich hinfort stets als meine Meinung anerkennen. Aber eine bloß momentane und je nachdem wieder wechselnde Willkür kann hier nicht vorliegen. Wenn der Beweisende im Beweiszusammenhang auf ein früheres Urteil rekurriert, so muß es eben doch wirklich dasselbe Urteil sein.

Die traditionelle Logik und die naiv geradehin theoretisierende Mathematik machen sich darüber keine großen Sorgen. Sie setzen voraus, daß durch das Denken in rechter Weise Identität hindurchgeht, Identität der Gegenstände in ontischer Einstellung, Identität der gegenständlichen Sinne und der Urteile in der apophantischen. Sie setzen also im Grunde voraus, daß im konkreten Falle, in dem Denken der jeweiligen Wissenschaftler eine diesbezügliche Leistung in rechter Weise schon vonstatten gegangen ist, daß sie gegenüber dem Wandel der Verworrenheiten und Unklarheiten, gegenüber den dabei möglichen Sinnesverschiebungen schon für eine Fixierung streng identifizierbarer Gegenstände und Sinne gesorgt haben.

Naiv geradehin ist es leicht, das ideale Sein der Urteile als jederzeit identifizierbaren Sinne herauszustellen und es dann als Logiker beständig in Anspruch zu nehmen. Aber wie ist solches Herausstellen und Feststellen möglich, da doch dieses ideale Sein für uns nur eine in Anspruch zu nehmende Gültigkeit haben kann, wenn solches Feststellen in seiner Leistung wirklich einsichtig zu machen ist? Dieses ideale Sein bedeutet eine eigentümliche Transzendenz: es transzendiert die jeweilige lebendige Evidenz, in der das Urteil als dieses Urteil aktuell zur Selbstgegebenheit kommt. Diese Evidenz kann doch noch nicht aufkommen für die erforderliche neue Leistung, in der das Selbstgegebene Sinn und Recht idealer Transzendenz gewinnen soll. Und doch sagten wir soeben, daß jeder Denkende ohne weiteres dessen sicher ist, Urteile als fest identifizierbare herstellen zu können, auf deren Sein und Zugänglichsein er rechnen kann, auch wenn er nicht daran denkt. Wenn nun eine eigene Evidenz in dieser Hinsicht gefordert ist in Ergänzung der ersteren, die die ideale Gegenständlichkeit zur Selbstgegebenheit bringt, besteht dann nicht die Gefahr, daß sich das Problem wiederholt, und so *in infinitum*?

Mag die in der Naivität geübte Methode, diese idealen Identitäten zu gewinnen (welche die Logik auch wirklich als jederzeit zu gewinnende voraussetzt), leisten, was ihr zugemutet ist, und mag somit die Voraussetzung der Logik ein ursprüngliches Recht haben —

solange die Methode als naiv geübte anonym bleibt und ihre intentionale Leistung nicht thematisch klargelegt ist, haben wir doch kein Recht, jenes prätendierte Recht gelten zu lassen. Oder will man sich etwa damit begnügen, auf die bevorzugte Empirie der erfolgreichen Wissenschaften zu verweisen, nämlich auf die Praxis der Wissenschaftler, die ja doch in ihren Theorien feste Urteile erzielen? Indessen hier erinnern wir uns an die Vieldeutigkeit der Grundbegriffe der Wissenschaften und damit all ihrer Theorien und werden danach sagen müssen, daß von einem wirklichen Erzielen keine Rede sein kann, daß es sich also um ein Ideal handelt, das praktisch nie erfüllt worden ist und wohl auch nie zu erfüllen ist. Wenn aber um ein Ideal, das die für die Möglichkeit echter Wissenschaft überhaupt allererst normgebende Logik voraussetzt, dann stehen wir vor dem Dilemma:

Entweder die Logik operiert mit einer universalen Fiktion und ist dann selbst nichts weniger als normgebend; oder sie ist normgebend; dann ist dieses Ideal eben eine wirkliche Grundnorm, zur Möglichkeit echter Wissenschaft unablöslich gehörig.

Müssen wir die letztere Auffassung mindest zunächst bevorzugen und den Versuch machen, sie zu berechtigen, so erweitert sich für uns das subjektiv gerichtete Methodenproblem der Logik um ein wesentlich neues Stück, und zwar erweitert sich damit dasjenige der schöpferischen Methode der logischen Grundbegrifflichkeit. In der Tat, jenes Ideal der Identität der Aussagebedeutungen (in dem mehrfachen Sinn) steckt ja im Sinne aller logischen Grundbegriffe. Demnach ist die in formaler Allgemeinheit zu allem konkret logischen, das ist wissenschaftlichen Denken gehörige und allgemein zu fassende Methode der Verwirklichung identischer Bedeutung Bestandstück der Methode der Grundbegriffsbildung der Logik. In Sonderfassung ist es das Problem der Konstitution der normativen idealen objektiven Identität mit den, wie vorauszusehen, wesensmäßig einzubeziehenden Approximationsstufen.

Das konstitutive Problem erweitert sich abermals, wenn wir daran denken, daß der von unserer logischen Betrachtung ausgeschlossene sprachliche Ausdruck für ein intersubjektives Denken und für eine Intersubjektivität der idealiter seiend-geltenden Theorie Wesensvoraussetzung ist, und somit auch eine ideale Identifizierbarkeit des Ausdrucks als Ausdrucks ein konstitutives Problem mit sich führen muß.

§ 74. Die Idealitäten des Undsoweiter, der konstruktiven Unendlichkeiten und ihr subjektives Korrelat.

Die subjektive intentionale Thematik einer Analytik, die (bei aller Begrenzung auf das bloß analytisch Formale) ernstlich Wissenschaftstheorie sein, ernstlich die Möglichkeit einer echten Wissenschaft begründen, ernstlich die Prinzipien der Rechtfertigung der Echtheit für den Wissenschaftler bereitstellen will, führt, wie wir sehen, in ungeahnte phänomenologische Tiefen und Weiten. Dabei haben wir nicht einmal alle Idealisierungen berücksichtigt, die für eine pure Analytik eine universale Rolle spielen. Ich erinnere nur noch an die von den Logikern nie herausgehobene Grundform des „Und so weiter", der iterativen „Unendlichkeit", die ihr subjektives Korrelat hat im „man kann immer wieder". Es ist eine offenbare Idealisierung, da *de facto* niemand immer wieder kann. Aber sie spielt doch in der Logik überall ihre sinnbestimmende Rolle. Man kann auf eine ideale Bedeutungseinheit und so auf eine ideale Einheit überhaupt immer wieder zurückkommen — insofern gehört das „und so weiter" auch als Grundstück zum Problem des vorigen Paragraphen. Man kann z. B. zu einer Menge immer wieder eine ihr disjunkte Menge haben und sie addierend hinzufügen; man kann zu jeder Anzahl a immer wieder ein $a+1$ bilden, und so aus dem 1 die „unendliche" Anzahlenreihe bilden. In der Formenlehre der analytischen Sinne haben wir lauter iterierbare Gesetzmäßigkeiten, in allen steckt die Unendlichkeit, steckt das „immer wieder", das „und so weiter". Die Mathematik ist das Reich unendlicher Konstruktionen, ein Reich von idealen Existenzen, nicht nur „endlicher" Sinne, sondern auch von konstruktiven Unendlichkeiten. Offenbar wiederholt sich hier das Problem der subjektiven konstitutiven Ursprünge als der verborgenen, zu enthüllenden und als Norm neu zu gestaltenden Methode der Konstruktionen, der Methode, in der das „und so weiter" verschiedenen Sinnes und die Unendlichkeiten als neuartige kategoriale Gebilde (die aber auch schon in der vorbegrifflichen Vorstellungssphäre ihre große Rolle spielen) evident werden. Eben diese Evidenz in allen ihren Sondergestalten muß nun aber zum Thema werden.

§ 75. Das analytische Widerspruchsgesetz und seine subjektive Wendung.

Gehen wir nun in der Freilegung der subjektiven Problematik ein Stück weiter. In der puren Konsequenzlogik haben wir es

mit Gesetzen der Konsequenz und des Widerspruchs und allenfalls noch der äußerlichen (nicht auf Konsequenz beruhenden) Widerspruchslosigkeit zu tun[1]). Objektiv heißt ein Urteil Widerspruch eines anderen, wenn es entweder ein unmittelbarer Widerspruch dieses anderen ist oder als mittelbarer ein Widerspruch gegen dessen Konsequenz.

Das objektiv-ideale Grundgesetz lautet dann: Jedes widersprechende Urteil ist durch das Urteil, dem es widerspricht, „ausgeschlossen". Jedes Urteil, das eine analytische Konsequenz eines anderen ist, ist darin „mitbeschlossen".

Das Letztere besagt subjektiv: Wer eine Urteilsmeinung hat und, diese sich auslegend, irgendeine analytische Konsequenz sieht, urteilt nun die Konsequenz nicht nur faktisch, sondern „er kann nicht anders" als so zu urteilen: im bloßen Hinachten auf die syntaktische Form und im Bewußtsein der Beliebigkeit der gerade vorkommenden Kerne wird die Notwendigkeit, das Nicht-anderskönnen, mitbewußt: in vollkommenster Weise im wirklichen Übergang in die formale Allgemeinheit. Die generelle Evidenz der analytischen Konsequenz ineins mit dem Versuch und Ansatz ihrer Negation zeigt objektiv die generelle Unmöglichkeit dieser Einheit, und, subjektiv, die Unmöglichkeit des urteilenden Glaubens nicht nur für einen faktisch Urteilenden, sondern für einen (in der Evidenz der Deutlichkeit) Urteilenden überhaupt. Niemand überhaupt kann anders als in solchem Zusammenhang negieren. Ebenso wer zwei Urteile als von jemandem geurteilte sich denkt und im Übergang zur Verdeutlichung erkennt, daß das eine dem anderen widerspricht, kann nicht anders, als das aus beiden gebildete konjunktive Urteil leugnen. Allgemein gilt hier also das subjektiv gewendete formale Grundgesetz der puren Analytik:

Von zwei einander (unmittelbar oder mittelbar) widersprechenden Urteilen kann im eigentlichen oder deutlichen Einheitsvollzug einem Urteilenden überhaupt nur eines von beiden gelten.

Geltung besagt hier natürlich nicht Wahrheit, sondern eben bloßes Urteilen in dem Modus der Deutlichkeit. Das analytische Widerspruchsgesetz ist also nicht etwa zu verwechseln mit dem historisch unter diesem Titel ausgesprochenen Gesetz der Wahrheitslogik.

So richtig jene subjektiven Wendungen auch sind, sie indizieren nur die wirkliche, hinter ihnen liegende Gesetzmäßigkeit, die in der wirklichen Enthüllung der korrelativen subjektiven

1) Vgl. dazu auch vorne die §§ 19, 20.

Strukturen zutage tritt. Rein objektiv ist der pure analytische Widerspruchssatz ein Satz über ideale mathematische „Existenz" und Koexistenz, also über Kompossobilität von Urteilen in der Deutlichkeit. Auf subjektiver Seite aber steht die apriorische Struktur der Evidenz und der ihr sonst zugehörigen subjektiven Leistungen, deren Enthüllung die subjektiven Wesenslagen wirklich herausstellt, die ihrem objektiven Sinn entsprechen.

Mit dem Subjektiven der Evidenz, die speziell zur idealen Sphäre der Konsequenz und Inkonsequenz gehört, verflechten sich in Wesensnotwendigkeit Evidenzen der Formenlehre, bezogen auf die Modi der Verworrenheit und die vorher aufgewiesenen Einheitszusammenhänge der Intention und Erfüllung.

Alle diese Evidenzen mit ihren zugehörigen Wesensstrukturen müssen entfaltet werden als mitfungierend in der subjektiven und verborgenen „Methodik" der intentionalen Konstitution der verschiedenen idealen Einheiten und Zusammenhänge, die die Formenlehre mit der Konsequenzlehre verbinden zur Einheit der mathematischen Analytik. Alle subjektiven Strukturen haben eben ein Apriori der Funktion, sie alle müssen herausgestellt und dieses Apriori aus einem klaren Sich-selbst-verstehen bewußt gestaltet werden, als ursprungsklare Methode für eine radikal rechtmäßige Formenlehre und eine rechtmäßig in ihr gründende volle Analytik, eine Analytik, für die es keine Paradoxien geben kann und deren rechtmäßiger Anwendungssinn völlig außer Frage sein muß.

§ 76. Übergang zur subjektiven Problematik der Wahrheitslogik.

Wir haben bisher von der Analytik im engeren Sinne der „puren" *mathesis universalis* gesprochen, einer Wissenschaft von unendlicher Fruchtbarkeit, die, wie wir schon wissen, keinen Zuwachs an neuen Disziplinen, sondern nur die spezifisch logische Funktion gewinnt, wenn sie nachher die Begriffe der Wahrheit in ihr Thema einbezieht und sich um einige auf sie bezügliche Sätze erweitert. In ihnen gründet es, daß die formalen Gesetze bloßer Widerspruchslosigkeit zu Bedingungen der Möglichkeit der Wahrheit werden und als das ausgesprochen werden können. Die pure mathematische Analytik geht dann, sagten wir, in eine analytische, eigentliche Wissenschaftslehre über, oder was äquivalent ist, in eine „formale Ontologie".

Genauer überlegt ist eine derartige Wissenschaftslehre und Ontologie, wenn sie nach Freilegung ihres Gebietes geradehin durchgeführt gedacht wird, sehr wenig geeignet, das zu leisten, wozu sie doch

bestimmt ist, nämlich Normen und sei es bloß formale Normen der Wesensmöglichkeit von echten Wissenschaften zu bieten. Das betrifft jetzt speziell die neuen Grundbegriffe und Gesetze, mit der neuen Sinnbestimmung, die durch sie der puren mathematischen Analytik eingeflößt wird. Wenn sie so bereichert als „formale" Logik ihrem Prinzip treu bleibt, die syntaktischen Stoffe in unbestimmter Allgemeinheit zu belassen und bloße Syntaktik möglichen wahren Seins und möglicher prädikativer Wahrheit zu sein, so fragt es sich, wie sie dieses „wahr" in ihre formalen Allgemeinheiten überhaupt hineinbringt. Es scheint zunächst, daß hier für die Schöpfung der neuen Grundbegriffe nichts anderes zu leisten ist als für diejenigen der vorangehenden logischen Disziplinen: wie diese ihre Wesensbegriffe der Form aus Exempeln durch Wesensverallgemeinerung schöpfen, so die formale Wahrheitslehre aus Exempeln wahren Seins und prädikativer Wahrheit. Dort zwang die Erkenntnis gewisser idealisierender Voraussetzungen zu subjektiv gerichteten Untersuchungen. Entsprechendes ist auch hier zu erwarten, und so scheint ein gleicher Weg vorgedeutet und die Art der zu lösenden Schwierigkeiten als die gleiche.

Aber bei tieferem Eindringen zeigt es sich, daß wir hier nicht nur auf gleichartige, sondern auf neue und viel weiter reichende Voraussetzungen und Schwierigkeiten stoßen, als welche wir bisher kennenzulernen Gelegenheit hatten. Sowie sie sichtbar werden, umgreifen sie allerdings sofort auch die ganze auf das rein Mathematische beschränkte Analytik. Da die Logik in allen ihren historischen Gestalten von dem ihr „eingeborenen" Grundsinn einer analytischen Logik wesentlich bestimmt gewesen ist (zu dem die Forschung in naiver Positivität gehört), so finden wir sie auch in allen diesen Gestalten mit diesen ihr selbst eben vermöge dieser Naivität verborgenen Grundschwierigkeiten behaftet, die wir hier an der rein herausgestellten Idee einer Analytik zu erörtern haben.

Unsere Untersuchung hat einen gegebenen Ausgangspunkt in dem Begriff der Wahrheit und in den ihn axiomatisch auslegenden „logischen Prinzipien". Wir erinnern uns an die Ursprungsanalysen für die Begriffe wahrhaftes Sein und Wahrheit als Urteilsrichtigkeit in ihrer Rückbeziehung auf Selbstgebung (Erfahrung im engeren und weiteren Sinne) und auf Adäquation[1]). Sie waren zureichend für unseren damaligen Zweck, eine pure mathematische Analytik (der bloßen Widerspruchslosigkeit) gegenüber einer for-

1) Vgl. I. Abschnitt, § 16, S. 49 und für die „logischen Prinzipien" § 20, S. 58.

malen Logik der Wahrheit abzuscheiden; aber sie berührten nur in flüchtigen Hinweisen, z. B. den auf die Vollkommenheitsunterschiede der Evidenz (in dem doppelten Sinne), einzelne der dunklen Stellen, von denen, sowie man in sie eindringt, sehr schwierige Fragen ausgehen.

§ 77. Die im Satz vom Widerspruch und vom ausgeschlossenen Dritten enhaltenen idealisierenden Voraussetzungen.

Beginnen wir mit den Problemen der Evidenz der „logischen Prinzipien". Ihre Evidenz muß doch in der evidenten Schöpfung der Begriffe Wahrheit und Falschheit gegründet sein. Der Satz vom Widerspruch drückt die generelle Unmöglichkeit aus, daß kontradiktorische Urteile zusammen wahr (oder falsch) sind. Fragen wir nach der Evidenz, in der diese Unmöglichkeit gründet, so sehen wir, daß in ihr folgendes liegt: wenn ein Urteil im Sinne positiver sachlicher Evidenz zur Adäquation zu bringen ist, so ist apriori sein kontradiktorisches Gegenteil nicht nur als Urteil ausgeschlossen, sondern ebenfalls nicht zu solcher Adäquation zu bringen. Und ebenso umgekehrt.

Damit ist noch nicht gesagt, daß überhaupt jedes Urteil zur Adäquation gebracht werden könne. Eben das liegt im Satz vom ausgeschlossenen Dritten, bzw. in seinem subjektiven Evidenzkorrelat mitbeschlossen. Jedes Urteil ist an „seine Sachen selbst" heranzubringen und nach ihnen zu richten, sei es in positiver oder in negativer Adäquation. Im einen Falle ist es evident wahr — in erfüllend-bewährender Deckung mit der im jeweiligen Urteil gemeinten und nun als selbstgegeben sich bietenden kategorialen Gegenständlichkeit; im anderen Falle evident falsch, nämlich sofern ineins mit der partialen Erfüllung der Urteilsmeinung (der vermeinten kategorialen Gegenständlichkeit als solcher) sich als selbstgegeben eine kategoriale Gegenständlichkeit herausstellt, die der totalen Urteilsmeinung widerstreitet und sie notwendig „aufhebt". Eine wesensmögliche Änderung der Urteilsbildung ergibt dann (wie wir schon wissen) statt der aufhebenden Negation als Durchstreichung das positive Urteil mit dem geänderten prädikativen Sinn, der das Negat als prädikative Form enthält und damit die Wahrheit des kontradiktorischen Gegenteils aussagt.

Das Prinzip vom ausgeschlossenen Dritten hat also in subjektiver Hinsicht zwei Stücke. Es beschließt nicht nur, daß, wenn ein Urteil zur Adäquation zu bringen ist, zur Synthesis mit einer im

erweiterten Sinn entsprechenden Selbstgegebenheit, es entweder zu positiver oder negativer Adäquation zu bringen ist, sondern auch — falls man das nicht als eigenes Evidenzprinzip vorweg herausstellt — daß, wie gesagt, jedes Urteil prinzipiell zur Adäquation gebracht werden kann. „Prinzipiell" in einer Idealität verstanden, für die freilich nach keiner Rechenschaft abgebenden Evidenz je gefragt worden ist. Wir wissen alle sehr wohl, wie wenige Urteile irgend jemand *de facto* und bei bestem Bemühen anschaulich ausweisen kann; und doch soll es apriori einsehbar sein, daß es keine nicht-evidenten Urteile geben kann, die nicht „an sich" evident zu machen wären, und zwar im Sinne positiver oder negativer Evidenz.

Wir sind noch nicht zu Ende. Das Doppelprinzip vom Widerspruch und vom ausgeschlossenen Dritten sagt schlechthin, jedes Urteil ist eines von beiden, wahr oder falsch. Es enthält kein solches subjektives Wort wie Evidenz, obschon Wahrheit und Falschheit ursprünglich Sinn und Recht aus der Evidenz schöpfen. Ein Urteil ist nicht einmal wahr und das andere Mal falsch, sondern wahr oder falsch ein für allemal; d. h. wenn es einmal evident ist, einmal in der Evidenz erfüllender Adäquation ausgewiesen, so kann es nicht ein andermal in der Evidenz „enttäuschender Adäquation" als falsch erwiesen sein.

Man kann auch dem viel gedeuteten Prinzip von der Identität A ist A eben diesen Sinn geben: wenn A wahr ist (wo A als ein Urteil in unserem weitesten Sinne verstanden werden kann), so ist es ein für allemal wahr — Wahrheit ist eine dem ideal identischen Urteil bleibend zugehörige Beschaffenheit. Man könnte dann die beiden anderen Prinzipien hinzufügen: wenn überhaupt ein A wahr ist, ist sein kontradiktorisches Gegenteil falsch, und jedes Urteil ist eines von beiden, wahr oder falsch. Aber es fragt sich, ob diese Dreigliederung homogen ist, da das „ein für allemal" eine subjektive Wendung ist, die in die rein objektiven Prinzipien nicht hineingehört.

Aber noch kommt der Sinn der logischen Prinzipien zu kurz: wir hätten schon in der puren mathematischen Analytik die Identität der Urteilssinne beziehen können auf „Jedermann": dasselbe Urteil ist nicht nur als meine bleibende Meinung ideale Einheit meiner mannigfaltigen subjektiven Erlebnisse, sondern jedermann kann dieselbe Meinung haben — wonach wir also schon früher das Problem der universalen intersubjektiven Evidenz dieser Selbigkeit hätten aufwerfen müssen. Haben wir vorgezogen, das „Jedermann" erst hier einzuführen, so kommt jetzt als Weiteres in Frage die Meinung der Logik, daß eine Adäquation, die der eine vollzieht, nicht

nur ihm ein für allemal die Wahrheit, als eine ideale Einheit ergibt, sondern daß diese Idealität sich auch auf jedermann erstreckt. Jedermann kann jedes Urteil haben und für jedermann gilt die Möglichkeit, dieses Urteil zur Adäquation zu bringen und desgleichen die zugehörigen logischen Gesetze. Alle stehen mit allen darin in einer vollkommenen Harmonie.

Die merkwürdigen Sinnbestimmungen des Wahrheitsbegriffes der Logik — des Begriffes einer „objektiven", nämlich intersubjektiv-identischen Wahrheit, den sie zugrunde legt, erstrecken sich auf alle Sätze, die sie theoretisch aufstellt, — ihre Axiome wie ihre Lehrsätze. Sie alle erheben also den Anspruch ein für allemal und für jedermann zu gelten.

§ 78. Die Umwendung der Gesetze des „*modus ponens* und *tollens*" in subjektive Evidenzgesetze.

Auch für die unter den Titeln des *modus ponens* und *tollens* zu scheidenden Grundgesetze, von denen nur das in die pure Konsequenzlogik gehörige Prinzip der analytischen Folge sich als ein echtes Prinzip erwiesen hat[1]), können wir, ähnlich wie für das Doppelprinzip vom Widerspruch, die Umwendung in subjektive Evidenzgesetze vollziehen. Für das reine Konsequenzprinzip gewinnen wir dann als Gesetz: daß die Möglichkeit der Deutlichkeitsevidenz des analytischen Grundurteils notwendig die Möglichkeit ebensolcher Evidenz des Folgeurteils nach sich zieht.

Das Neue in der Umwendung des entsprechenden Gesetzes der Wahrheitslogik ist, daß bei Durchführung der syntaktischen (kategorialen) Aktionen des Grundurteilens an der Ursprünglichkeit der „Sachen selbst" (auf Grund der „Erfahrung") dieselbe Möglichkeit sachlicher Evidenz auch für die Urteilsaktionen der Folge bestehen müssen. Natürlich bieten auch diese Evidenzsätze nicht eine Selbstverständigung ihrer Probleme und zudem gehören alle Schwierigkeiten des Verständnisses der apriorischen Evidenzgesetze, die für die früheren Prinzipien aufgewiesen werden mögen, auch zu dem jetzt fraglichen Prinzip. Sie alle fordern ein reflektives Studium dieser Evidenzen, ihres Ursprungs, ihrer Struktur, ihrer eigentlichen Leistung.

---

1) Vgl. I. Abschnitt, § 20.

§ 79. Die Voraussetzungen der Wahrheit und Falschheit an sich und der Entscheidbarkeit aller Urteile.

Gehen wir nun zu den ersten, Wahrheit und Falschheit sozusagen definierenden Prinzipien zurück, die eben darum voranstehen. Wahrheit und Falschheit bedeuten ihnen Prädikate von Urteilen, aber nicht eigenwesentliche, in der traditionellen Rede nicht „konstituierende Merkmale" derselben. Man kann sie den Urteilen nicht ohne weiteres „ansehen". Urteile selbst-gegeben haben, ist nicht, das eine oder andere dieser Prädikate selbst-gegeben haben.

Es kann nicht einmal gesagt werden, daß im eigentlichen Wortsinn ein Anspruch auf Wahrheit den Urteilen eigenwesentlich ist, und es ist daher nicht richtig, diesen Anspruchsbegriff schon von vornherein zum Urteilsbegriff zu rechnen. Subjektiv gesprochen, es ist für den Urteilenden nicht notwendig, Wahrheit mit vorzustellen, ob anschaulich oder leer. Man muß sich hier vor dem Doppelsinn der Rede von Behauptung hüten, durch die man die Urteile zu erklären liebt. Der häufige und sozusagen betonte Sinn von Behauptung sagt: dafür stehe ich ein, es ist wahr, man kann es jederzeit durch Adäquation ausweisen. Aber der Möglichkeit der Adäquation geht das Urteil schon voraus, das in sie jederzeit eintreten könnte. Urteil ist kategorialer Glaube (grammatisch ausgedrückt prädikativer) — im gewöhnlichen engeren Sinn unmodalisierte kategoriale Gewißheit — also nicht schon ein Sich-überzeugt-haben durch irgendwelche Zeugen und Zeugnisse, auch nicht die letztentscheidenden: die „Sachen selbst". Also in ihrem Eigenwesen haben Urteile nichts von einem Anspruch auf Wahrheit und Falschheit, aber es kann jedes die praktische Intention auf Bewährung, auf das „es stimmt", oder auf Entscheidung, ob es stimmt oder nicht stimmt, in sich aufnehmen, es kann subjektiv, als Urteil im urteilenden Meinen, in genauer zu unterscheidende intentionale Zusammenhänge der Bestätigung und evidenten Bewährung treten, die zu klären wieder eine wichtige Aufgabe der subjektiv gewandten logischen Arbeit ist.

Gemäß dem Ursprungssinn der apophantischen Logik und ihrer wesentlichen Beziehung auf Urteilskritik wird, wie wir das schon früher auszuführen hatten, vom Logiker jedes Urteil von vornherein als zu bewährende Behauptung, also in der Erkenntnisintention gedacht, bzw. jedes als in Frage zu stellen, und danach jede Wahrheit als eine, sei es durch direkte rechtgebende Evidenz oder durch Evidenz mittelbarer Methode gewonnene Entscheidung gedacht. Gilt es nun für den im Erkenntniswillen lebenden

Wissenschaftler, jedes so noch nicht entschiedene Urteil zur Richtigkeitsentscheidung zu bringen, und um gegenüber zu erneuernden Zweifelsfragen und kritischen Einwänden zu bestehen, auch die schon entschiedenen evtl. nachprüfend wieder so zu behandeln, so liegt für den Logiker und die Logik im Stande der Positivität immer schon eine Grundüberzeugung voran, eben diejenige, die jeden Wissenschaftler in seinem Gebiet unausgesprochen leitet: die der Wahrheit an sich und Falschheit an sich. Für uns bleiben viele Urteile ohne Rechtsentscheidung und für uns sind die meisten der überhaupt möglichen *de facto* so nie entscheidbar, aber sie sind es an sich. Jedes Urteil ist an sich entschieden, es „gehört" sein Prädikat der Wahrheit oder Falschheit zu seinem Wesen — obschon es, wie oben gezeigt, kein konstituierendes Merkmal irgendeines Urteils als Urteils ist. Das ist sehr merkwürdig.

Natürlich ist immer schon die Rede von fest identifizierbaren Urteilen, von uns und sogar von jedermann (in der besprochenen Idealisierung) herstellbaren und als das immer schon zur Verfügung stehenden. Also von diesen Grundvoraussetzungen und den auf sie bezüglichen schwierigen Fragen und Untersuchungen, mögen sie geführt oder übersehen sein, wollen wir jetzt nicht sprechen, obschon wir sie beständig als hier überall hineingehörig im Auge haben müssen. Jedenfalls wir als Logiker fußen auf der Gewißheit verfügbarer identischer Urteile. Aber nun sollen sie „an sich entschieden" sein. Das heißt doch durch eine „Methode", durch einen an sich seienden und gangbaren Weg erkennenden Denkens, der unmittelbar oder mittelbar zu einer Adäquation, zu einer Evidentmachung der Wahrheit oder Falschheit jedes Urteils führt. Mit all dem ist ein erstaunliches Apriori jedem Subjekt möglichen Urteilens, also auch jedem Menschen und jedem erdenklichen, auferlegt; erstaunlich, denn wie sollen wir *a priori* wissen, daß es Denkwege mit gewissen Endergebnissen „an sich gibt" als zu betretende aber nie betretene, Denkaktionen unbekannter subjektiver Gestalten als ausführbare aber nie ausgeführte.

§ 80. Die Evidenz der Wahrheitsvoraussetzung und die Aufgabe ihrer Kritik.

Doch wir haben ja *de facto* Erkenntnis, wir haben Evidenz und in ihr erzielte Wahrheit, bzw. abgewiesene Falschheit. Wir haben faktisch dahin noch unentschiedene Urteile gehabt, sie faktisch in Frage gestellt und in Sicherheit vorausgesetzt, daß sie positiv oder

negativ zu entscheiden seien und es ist oft die Entscheidung gelungen, die diese nie formulierte Voraussetzung zugleich erfüllte. Wenn wir nun als Logiker den Satz vom Widerspruch und den vom ausgeschlossenen Dritten feststellten — geschah das nicht auf Grund einer Wesensverallgemeinerung im Ausgang von solchen exemplarischen Einzelfällen und evtl. daran zu vollziehenden faktischen Versuchen des Andersdenkens, auf Grund einer apodiktisch evidenten Verallgemeinerung, so daß wir die unbedingt allgemeine Wahrheit dieser Prinzipien und im Versuch der Leugnung die unbedingt allgemeine Unmöglichkeit des Andersseins erfaßten? Wir hätten natürlich statt wirklicher mögliche Wahrheiten und Falschheiten nebst deren Ausweisungen wählen können, das ist, uns in purer Phantasie hineindenkend in irgendein Urteilen und uns anschaulich-explizit Wege der positiven oder negativen Adäquation an entsprechende mögliche Sachlichkeiten phantasierend. Die Wesensverallgemeinerung haftet ja nicht am Faktum; da sie ohnehin, selbst wenn sie von einem wirklichen Faktum ausgeht, es frei variieren muß (also in ideal mögliche Fakta), so kann sie ebensogut von vornherein von freien Möglichkeiten ausgehen.

Dagegen ist zunächst natürlich nichts einzuwenden. Vor allem, daß in der Tat Wahrheiten an sich bestehen, die man suchen und auf den an sich schon vorgezeichneten Zugangswegen auch finden kann, ist doch eine der fraglosen Selbstverständlichkeiten des Lebens. Man fragt nie, ob es eine Wahrheit gebe, sondern jeweils nur, wie sie erreicht werden könne, allenfalls, ob sie für unsere faktisch beschränkte Erkenntniskraft nicht überhaupt unerreichbar sei oder ob sie es nur sei bei unseren zur Zeit unzureichenden Vorkenntnissen und methodischen Hilfsmitteln. In dieser Weise, obschon immer unter Schranken, haben wir neben den Bereichen erkennbarer Wahrheiten, die ein praktisches Leben möglich machen, auch die unendlichen Erkenntnisfelder der Wissenschaften. Ihre Möglichkeit beruht ganz und gar auf dieser Gewißheit, daß ihre Gebiete in Wahrheit sind und daß für sie theoretische Wahrheiten an sich bestehen als zu verwirklichende auf zu erforschenden und schrittweise zu verwirklichenden Erkenntniswegen.*

Von diesen Selbstverständlichkeiten wollen wir nichts preisgeben, sie haben sicherlich den Rang von Evidenzen. Aber das darf uns nicht hindern, sie einer Kritik zu unterwerfen, sie nach ihrem eigentümlichen Sinn und ihrer „Tragweite" zu befragen. Urteilsevidenzen können Voraussetzungen haben — nicht gerade Hypothesen, sondern im Bereich der Evidenz der sach-

lichen Unterlagen mitbeschlossene, also die Wahrheiten und Falschheiten mitfundierende Voraussetzungen — die eben nicht zur evidenten Fixierung kommen, weil das Erkenntnisinteresse nicht in diese Richtung geht und es sich vielleicht um Selbstverständlichkeiten einer Art handelt, die im betreffenden Erkenntnisgebiet in immer gleicher Weise ihre eben darum uninteressante Rolle spielen.

Man beachte z. B. das ungeheure Reich der okkasionellen Urteile, die doch auch ihre intersubjektive Wahrheit und Falschheit haben. Sie beruht offenbar darauf, daß das ganze tägliche Leben des Einzelnen und der Gemeinschaft auf eine typische Gleichartigkeit der Situationen bezogen ist, derart daß jeder, der in die Situation eintritt, als normaler Mensch eo ipso die ihr zugehörigen und allgemeinsamen Situationshorizonte hat. Man kann diese Horizonte nachträglich explizieren, aber die konstituierende Horizontintentionalität, durch die die Umwelt des täglichen Lebens überhaupt Erfahrungswelt ist, ist immer früher als die Auslegung des Reflektierenden; und sie ist es, die den Sinn der okkasionellen Urteile wesentlich bestimmt, immer und weit über das hinaus, was jeweils in den Worten selbst ausdrücklich und bestimmt gesagt ist und gesagt werden kann[1]). Das sind also „Voraussetzungen", die als in der konstituierenden Intentionalität beschlossene intentionale Implikate schon den gegenständlichen Sinn der nächsten Erfahrungsumgebung beständig bestimmen, und die daher einen total anderen Charakter haben als Prämissenvoraussetzungen und überhaupt als die bisher von uns besprochenen idealisierenden Voraussetzungen des prädikativen Urteilens. In der formalen Abstraktion logischen Denkens und bei seiner Naivität können solche nie formulierte Voraussetzungen leicht übersehen und dadurch kann selbst den logischen Grundbegriffen und Prinzipien eine falsche Tragweite zuerteilt werden.

Überhaupt ist ja schon aus unseren bisherigen Stücken einer Evidenzkritik sichtbar geworden, daß Evidenz zunächst eine naiv betätigte und „verborgene Methode" ist, die nach ihrer Leistung befragt werden muß, damit man weiß, was man in ihr, als einem Bewußtsein im Modus der Selbsthabe, wirklich selbst hat und mit welchen Horizonten. Die Notwendigkeit und Bedeutung dieser

---

1) In den Logischen Untersuchungen fehlte mir noch die Lehre von der Horizontintentionalität, deren allbestimmende Rolle erst die „Ideen" herausgestellt haben. Darum konnte ich dort mit den okkasionellen Urteilen und ihrer Bedeutung nicht fertig werden.

tiefsten Leistungskritik wird freilich im weiteren in sehr viel höherem Maße sichtlich und verständlich werden. Und verständlich wird dabei auch werden, warum die Frage, was ist Wahrheit? keine bloße Spielfrage einer zwischen skeptischem Negativismus bzw. Relativismus und logischem Absolutismus verhandelnden Dialektik ist, sondern ein gewaltiges Arbeitsproblem, das auf einem eigenen Boden der Sachlichkeit beruht und auf höchst umfassende Untersuchungen verweist. Es wird sich von immer neuen Seiten zeigen, daß die Logik vor allem darum unfähig ist, der Idee einer echten Wissenschaftslehre genugzutun, also allen Wissenschaften wirklich zur Norm zu gereichen, weil zu ihren formalen Allgemeinheiten die intentionale Kritik fehlt, die einer fruchtbaren Anwendung Sinn und Grenzen vorschreibt.

§ 81. Formulierung weiterer Probleme.

Unser jetziges Thema, der Sinn der logischen „Wahrheit an sich" oder auch der „objektiven Wahrheit", bzw. die Kritik der auf sie bezüglichen Prinzipien, hat verschiedene Problemseiten an sich, die aber so innig verschlungen sind, daß sie einer Darstellung Schwierigkeiten bereiten.

Den problematischen Sinn des mit dem „ein für allemal wahr" verbundenen „wahr für jedermann" haben wir schon berührt, aber keineswegs schon voll enthüllt und geklärt.

Ein weiteres ist die Problematik, die sich durch die Beziehung der prädikativen Wahrheit auf Gegenstände-worüber ergibt und schließlich auf „letzte Substrate", auf Gegenstände möglicher „Erfahrung". Diese Gegenstände, das im letzten Sinne Sachliche, sind im Sinne der traditionellen Logik „Objektives"; Erfahrung ist eo ipso objektive Erfahrung, Wahrheit eo ipso objektive Wahrheit. Sie ist Wahrheit an sich für „Objekte" — einer objektiven Welt. Als solche „Objekte" sind sie ihrerseits „an sich" und nicht nur überhaupt beurteilbar, sondern, wie gesagt, so, daß jedes Urteil entscheidbar ist in Wahrheiten (und Falschheiten) an sich.

Damit hängt nahe zusammen, daß der Sinn dieses Seins der Objekte in der traditionellen Logik in der Regel gedacht ist im Sinne eines absoluten Seins, dem die Beziehung zur erkennenden Subjektivität und ihren wirklichen oder möglichen subjektiven „Erscheinungen" außerwesentlich ist. Das absolute Sein aller Objekte hat sein Korrelat in einer absoluten Wahrheit, die es vollständig erschöpfend prädikativ entfaltet.

Zu all dem haben wir die entsprechenden Evidenzprobleme, die, da was immer wir vernünftig aussagen wollen, aus Evidenz geschöpft sein soll, für jeden Punkt aufzuwerfen sind. Aber allgemein kommt hier in Frage der Evidenzbegriff der traditionellen Logik, der als Korrelat der absoluten Wahrheit und der absolut seienden Gegenstände den Leistungssinn absoluter Evidenz haben soll. In Zusammenhang damit steht die Klärung der allbekannten Unterschiede zwischen unvollkommener und vollkommener Evidenz, evtl. unechter und echter. Andere Punkte von Wichtigkeit, die sich vorweg nicht so leicht verständlich bezeichnen lassen, werden noch im Zusammenhang der Darstellung selbst ihre Motivation und Beschreibung finden.

4. Kapitel.

Rückführung der Evidenzkritik der logischen Prinzipien auf die Evidenzkritik der Erfahrung.

§ 82. Die Reduktion der Urteile auf letzte Urteile. Die kategorialen Urabwandlungen des Etwas und das Ursubstrat Individuum.

Unser Erstes muß der Rückgang vom Urteil zu den Urteilssubstraten, von den Wahrheiten zu ihren Gegenständen-worüber sein.

Hier bedarf es zunächst einer wichtigen Ergänzung der puren Logik der Widerspruchslosigkeit, die zwar die eigentliche formale Mathematik überschreitet, aber doch noch nicht zur Wahrheitslogik gehört. Es handelt sich sozusagen um ein Übergangsglied zwischen beiden.

Die Formalisierung, welche die Analytik vollzieht und welche ihren eigentümlichen Charakter bestimmt, bestand, wie wir uns erinnern, darin, daß die syntaktischen Stoffe oder „Kerne" der Urteile als bloßes Etwas überhaupt gedacht wurden, so daß nur die syntaktische Form, das spezifisch Urteilsmäßige (eingerechnet die Kernformen, wie die Form der Substantivität, Adjektivität usw.) für die begrifflichen Wesen bestimmend wurde, die als „Urteilsformen" in die logischen Gesetze der Analytik eingingen. Hier ist nun die Relativität zu beachten, in der diese Gesetze die unbestimmt allgemeinen Kerne belassen. Z. B. die Form des kategorischen Urteils und des Näheren des adjektivisch bestimmenden sagt nichts darüber, ob Urteilssubjekt und -prädikat nicht schon

syntaktische Formen im Kern selbst enthalten; das Subjekt S, als Form verstanden, besondert sich formal ebensogut durch S, welches a ist, S welches a, b ist, oder S welches in Relation zu Q steht usw. Dabei ist es offen, daß in jeder dieser Formen das S selbst schon derartige syntaktische Gestalten in sich habe. Ebenso kann auf Prädikatseite das p schon eine kategoriale Bestimmung in sich tragen (etwa q seiendes p, wie z. B. blutrot); und so in einem beliebig komplizierten Ineinander. Es ist aber apriori einzusehen, daß jedes wirkliche und mögliche Urteil, wenn wir seinen Syntaxen nachgehen, auf letzte Kerne zurückführt, bzw. daß es letztlich ein syntaktischer Bau, wenn auch evtl. ein sehr mittelbarer ist aus elementaren Kernen, die keine Syntaxen mehr enthalten. Auch werden wir durch das substantivierte Adjektiv, seinem Sinne nachgehend, zurückgeführt auf das ursprüngliche Adjektiv bzw. auf das ursprünglichere Urteil, dem es zugehört und in dem es als irreduzible Urform auftritt. Ebenso führt uns eine Allgemeinheit höherer Stufe (wie z. B. der logischen Formgattung Urteilsform) zurück auf Allgemeinheiten niederer Stufe (im Beispiel die besonderen Urteilsformen). Und stets ist es klar, daß wir reduktiv auch auf entsprechend Letztes kommen, also auf letzte Substrate, formal-logisch auf absolute Subjekte (nicht mehr nominalisierte Prädikate oder Relationen usw.), auf letzte Prädikate (nicht mehr Prädikate von Prädikaten und dgl.), letzte Allgemeinheiten, letzte Relationen[1]).

Das aber ist recht zu verstehen. In der Urteilslogik sind Urteile, wie wir ausgeführt haben, Sinne, Urteilsmeinungen als Gegenstände. Demnach besagt die Reduktion, daß wir, rein den Meinungen nachgehend, auf letzte Etwas-Meinungen, also zunächst hinsichtlich der vermeinten Urteilsgegenstände auf vermeinte absolute Gegenstände-worüber kommen. Ferner daß wir in den letzten Urteilen, auf die sich die Urteile verschiedener Stufe aufbauen, zurückkommen auf die kategorialen Urabwandlungen des Sinnes: absolutes Etwas, auf absolute Eigenschaften, Relationen usw. als Sinne.

Für die *mathesis universalis* als formale Mathematik haben diese Letztheiten kein besonderes Interesse. Ganz anders für die Wahrheitslogik; denn letzte Substratgegenstände sind Individuen, von denen in formaler Wahrheit sehr viel zu sagen ist und auf die sich schließlich alle Wahrheit zurückbezieht.

1) Vgl. dazu unten die Beilage I.

Bleibt man im Formalen der puren Analytik, bezieht sich also die Evidenz, die ihr dient, nur auf die puren Urteilssinne in der Deutlichkeit, so kann man den zuletzt ausgesprochenen Satz nicht begründen, er ist keineswegs ein „analytischer" Satz. Ihn einzusehen muß man sich letzte Kerne anschaulich machen, statt aus der Evidenz der Sinne, aus der Evidenz der ihnen entsprechenden „Sachen" Fülle der Adäquation schöpfen. Analytisch logisch kann man so viel, aber auch nicht mehr sagen, daß es im Sinn gewisse Sinnelemente geben muß, als letzte Kernstoffe aller syntaktischen Formen, und daß man zurückgeführt wird auf Urteilszusammenhänge letzter Urteile mit „individuellen" Substraten. Analytisch kann man über Möglichkeit und Wesensstruktur von Individuen nichts aussagen; selbst daß ihnen z. B. eine Zeitform notwendig eignet, Dauer und qualitative Fülle der Dauer usw., das kann man nur aus einer sachlichen Evidenz her wissen, und in den Sinn kann es nur hineinkommen durch vorgängige syntaktische Leistung.

§ 83. Parallele Reduktion der Wahrheiten. Rückbeziehung aller Wahrheiten auf eine Welt von Individuen.

Der Reduktion der Urteile auf letzte Urteile mit letztem Sinn entspricht eine Reduktion der Wahrheiten von den Wahrheiten höherer Stufe auf diejenigen der niedersten Stufe, das ist auf Wahrheiten, die direkt auf ihre Sachen und Sachsphären bezogen sind, oder da die Substrate die führende Rolle spielen, bezogen sind auf individuelle Gegenstände in ihren Gegenstandssphären — individuelle Gegenstände, die also in sich selbst nichts von Urteilssyntaxen enthalten und ihrem erfahrbaren Dasein nach vor allem Urteilen liegen. Das Sichbeziehen der Urteile (nicht Urteilssinne) auf Gegenstände besagt, daß im Urteil selbst diese Gegenstände als Substrate, als die, worüber ausgesagt ist, gemeint sind, und die reduktive Überlegung lehrt, als ein Apriori, daß jedes erdenkliche Urteil letztlich (und je nachdem bestimmt oder unbestimmt) individuelle (in einem weitesten Sinne reale) Gegenstandsbeziehung hat und (was schon weiterführend und zu begründen ist) daß es somit Beziehung hat auf ein reales Universum, auf eine „Welt" oder ein Weltgebiet, „für das es gilt".

Es ist zu näherer Begründung darauf hinzuweisen, daß allgemeine Urteile in Bestimmtheit nichts von Individuen besagen aber in ihrem

Umfang sinngemäß unmittelbar oder mittelbar schließlich auf individuelle Einzelheiten zurückbezogen sind. Das ist zunächst klar für sachhaltige Allgemeinheiten. Wie sehr sie in Form höherstufiger Allgemeinheiten im Umfang selbst wieder auf Allgemeinheiten bezogen sein mögen, sie müssen evidenterweise in einer endlichen Zahl von Schritten auf sachhaltige Einzelheiten zurückführen, die nicht selbst wieder Allgemeinheiten, also Individuen sind. Handelt es sich aber um formal-analytische Allgemeinheiten, wie etwa Zahlen oder Mannigfaltigkeiten, so gehört zu ihrem Umfang, bzw. dem ihrer Einheiten „alles und jedes". Darin liegt die Bestimmbarkeit durch willkürlich zu wählende Gegenstände überhaupt, die nun zwar selbst wieder analytisch-formale Gebilde sein könnten, für deren Einheiten dasselbe gilt und so in infinitum. Es gehört aber auch sinngemäß dazu die Anwendbarkeit auf willkürlich zu wählende Sachhaltigkeiten, womit wir auf das Vorige zurückkämen. Somit hat in der Tat jedwede Allgemeinheit im Umfang letztlich Beziehung der Anwendbarkeit auf sei es durch sachhaltige Allgemeinheiten umgrenzte oder selbst darin offen-beliebige Individuen. Es entspricht nun dem Sinne der formalen Logik — und damit aller formal-analytischen Allgemeinheitsbildung als wissenschaftstheoretischer Funktion — sachhaltig-wissenschaftlichen Zwecken dienen zu wollen. Bei aller Freiheit iterativer Formenbildungen und aller Rückbezogenheit auf ihre eigene Wissenschaftlichkeit will sie doch auch in diesen Iterationen und dieser Rückbezogenheit nicht ein Spiel mit Leer-Gedanken bleiben, sondern zur sachhaltigen Erkenntnis dienen. Also die Anwendbarkeit letztlich auf Individuen ist für die formale Analytik zugleich ein auf alle möglichen individuellen Sphären teleologisch bezogen sein — die also logisch das an sich Erste sind.

§ 84. Stufenfolge der Evidenzen; die an sich erste die der Erfahrung. Der prägnante Begriff der Erfahrung.

Ist nun Wahrheit in Frage und korrelativ Evidenz, durch die sie ursprünglich zu eigen wird, so ist gerade dies eben Ausgeführte von offenbarer Bedeutung. Der Stufenfolge der Urteile und ihrer Urteilssinne folgt die der Evidenzen, und die an sich ersten Wahrheiten und Evidenzen müssen die individuellen sein. Die Urteile in der subjektiven Vollzugsform der Evidenz, und zwar der wirklich ursprünglichsten, der ihre Substrate und Sachverhalte ursprünglich und ganz direkt erfassenden, müssen apriori die Individualurteile sein.

Individuen sind gegeben durch Erfahrung, Erfahrung im ersten und prägnantesten Sinne, welche eben als direkte Beziehung auf Individuelles sich definiert. Hierbei muß, wenn wir als Erfahrungsurteile die Gruppe der Urteile ursprünglichster Evidenz nehmen, Erfahrung in gewisser Weise doch in einem weiten Sinne genommen sein, nicht nur als Selbstgebung individuellen Daseins schlechthin, also in Seinsgewißheit, sondern auch erstreckt auf die Modalisierungen dieser Gewißheit, die sich ja in Vermutlichkeit, Wahrscheinlichkeit usw. wandeln kann. Aber gegenüber allen diesen Formen „wirklicher" d. i. positionaler Erfahrung kommt auch in Betracht die „neutralisierte" Erfahrung, die „Erfahrung als ob", wir können auch sagen „Erfahrung in der Phantasie", die in einer entsprechenden frei möglichen Einstellungsänderung zur positionalen Erfahrung eines möglichen Individuellen wird. Natürlich gehören zur Erfahrung-als-ob parallele Als-ob-Modalitäten ihres Urmodus der Seinsgewißheit-als-ob.

§ 85. Die echten Aufgaben der sogenannten Urteilstheorie. Die Sinnesgenesis der Urteile als Leitfaden zur Aufsuchung der Stufenordnung der Evidenzen.

Die soeben durchgeführte Betrachtung eröffnet uns das Verständnis für die eigentliche Aufgabe der vielberedeten, aber ziemlich fruchtlos gebliebenen „Urteilstheorie" — fruchtlos, weil jedes Verständnis für die Art der subjektiv gerichteten Untersuchungen fehlte, die für die Urteile im Sinne der Logik und die auf sie bezüglichen Grundbegriffe notwendig waren.

1. War die allgemeine Verworrenheit soweit gelichtet, daß (in Überwindung der psychologistischen Vermengung) Urteilen und Urteil selbst (das ideale Gebilde, der ausgesagte Satz) unterschieden wurde, so konnte nun erst recht ein sinnvolles subjektiv gerichtetes Problem nicht gestellt werden, solange nicht das eigentümliche Wesen der Intentionalität überhaupt als konstituierender Leistung verstanden war, also auch die Urteilsintentionalität nicht verstanden war als die für die idealen Urteilsgebilde — und im besonderen die Intentionalität des evidenten Urteilens als die für die idealen Wahrheitsgebilde — konstituierende Leistung. So ist es nach jener Scheidung zwischen Urteilen und Urteil das erste in der Logik von hier aus zu stellende Urteilsproblem, die im Rückgang auf die unterschieden leistende Intentionalität verlaufenden phänomenologischen Klärungen durchzuführen, in denen

die verschiedenen Urteilsbegriffe der Logik als Grundbegriffe für ihre Disziplinen ursprungsmäßig sich sondern, und zugleich in ihrer Aufeinanderbeziehung verständlich werden.

2. Ist diese erste Reihe von Untersuchungen durchgeführt — eben dieselbe, die wir in den früheren Teilen dieser Schrift versucht haben — so werden reduktive Überlegungen der Art notwendig, die uns vorhin[1]) beschäftigt haben. Von ihnen aus enthüllen sich die verborgenen intentionalen Implikationen, die im Urteilen, bzw. im Urteil selbst als seinem Gebilde beschlossen sind. Die Urteile als Sinne haben danach eine Sinnesgenesis.

Was das besagt, versteht sich aus den phänomenologischen Rückweisen, die z. B. ein nominalisiertes Prädikat (das Rot) noetisch auf eine nominalisierende Tätigkeit, noematisch auf das Prädikat in seiner Ursprünglichkeit (rot) an sich trägt. Eben solche phänomenologischen Rückweise zeigt jede sonstige nominalisierte Sinngestalt (wie „die Ähnlichkeit", „dies, das S p ist") auf die entsprechende ursprünglichere Gestalt, bzw. auf die zugehörigen nominalisierenden Tätigkeiten; oder auch jede attributive Bestimmung im Subjekt auf die Ursprünglichkeit der Bestimmung als Prädikat usw.

Hieraus ergibt sich schon für die Formenlehre und dann für das Vorgehen in einer Analytik der Konsequenz ein Prinzip genetischer Ordnung, die zugleich bestimmend wird für das spezifisch logische Absehen der Analytik, das mit den Wahrheitsbegriffen und Sätzen zum Austrage kommt. In subjektiver Hinsicht besagt das, daß die vorgezeichnete Ordnung der Urteilsformen zugleich in sich birgt eine vorgezeichnete Ordnung sachlicher Evidentmachung und in der Abstufung der wahren Sachlichkeiten selbst.

Die Enthüllung der Sinnesgenesis der Urteile besagt genauer gesprochen, so viel wie Aufwickelung der im offensichtlich zutage getretenen Sinn implizierten und ihm wesensmäßig zugehörigen Sinnesmomente. Die Urteile als fertige Produkte einer „Konstitution" oder „Genesis" können und müssen nach dieser befragt werden. Es ist eben die Wesenseigenheit solcher Produkte, daß sie Sinne sind, die als Sinnesimplikat ihrer Genesis eine Art Historizität in sich tragen; daß in ihnen stufenweise Sinn auf ursprünglichen Sinn und die zugehörige noematische Intentionalität zurückweist; daß man also jedes Sinngebilde nach seiner ihm wesensmäßigen Sinnesgeschichte befragen kann.

---

1) Vgl. § 82 u. 83.

Diese wundersame Eigenheit gehört zur Universalität des Bewußtseins überhaupt als leistender Intentionalität. Alle intentionalen Einheiten sind aus einer intentionalen Genesis, sind „konstituierte" Einheiten, und überall kann man die „fertigen" Einheiten nach ihrer Konstitution, nach ihrer gesamten Genesis befragen und zwar nach deren eidetisch zu fassender Wesensform. Diese fundamentale Tatsache, in ihrer Universalität das gesamte intentionale Leben umspannend, ist es, die den eigentlichen Sinn der intentionalen Analyse bestimmt als Enthüllung der intentionalen Implikationen, mit denen, gegenüber dem offen fertigen Sinn der Einheiten, ihre verborgenen Sinnesmomente und „kausalen" Sinnesbeziehungen hervortreten. Jedenfalls verständlich ist uns das im Urteil und insbesondere wird nun auch verständlich, daß nicht nur der offene oder fertige Sinn, sondern der implizierte beständig mitzureden hat, und daß er insbesondere bei der Evidentmachung, hier in unserer logischen Sphäre bei der Evidentmachung der logischen Prinzipien, wesentlich mit fungiert. Das betrifft aber, wie sich gleich zeigen wird, nicht bloß die syntaktischen Implikationen, sondern auch die tieferliegende Genesis, die schon zu den letzten „Kernen" gehört und die auf die Ursprünge aus Erfahrungen zurückweist. Ohne daß wir über all das Klarheit haben, können wir auch nicht über die logischen Prinzipien wirklich verfügen, wir wissen nicht, was in ihnen an verborgenen Voraussetzungen liegen mag.

§ 86. Die Evidenz der vorprädikativen Erfahrung als an sich erstes Thema der transzendentalen Urteilstheorie. Das Erfahrungsurteil als das Urteil des Ursprungs.

Die unterste Stufe, auf die wir, am Leitfaden der Sinnesgenesis zurückschreitend, kommen, führt uns, wie wir schon wissen, auf die Individualurteile und somit für die evidenten Urteile im Sinne der Erschauung der Sachverhalte selbst auf individuelle Evidenzen schlichtester Gestalt: es sind die schlichten Erfahrungsurteile, Urteile über Gegebenheiten möglicher Wahrnehmung und Erinnerung, normgebend für die Richtigkeit der kategorischen Urteilsmeinungen der niedersten Individualstufe.

Verwerten wir einen Satz aus der allgemeinen Bewußtseinslehre und zwar aus der Phänomenologie der universalen Bewußtseinsgenesis. Er sagt, daß Bewußtsein vom Modus der Selbstgebung für jede Art von Gegenständlichkeiten allen anderen auf sie bezogenen

Bewußtseinsweisen als genetisch sekundären vorangeht. Selbstgebendes Bewußtsein geht ja immer auf dem Wege der Retention und Protention in nicht selbstgebendes, in Leerbewußtsein über. Auch Wiedererinnerung, obschon sie anschaulich sein kann, ist Weckung eines Leerbewußtseins und weist auf früheres Originalbewußtsein zurück. Danach ist unter Gesichtspunkten dieser Genesis die an sich erste Urteilstheorie die Theorie der evidenten Urteile, und das an sich erste in einer Theorie der evidenten Urteile (und damit in einer Urteilstheorie überhaupt) ist die genetische Rückführung der prädikativen Evidenzen auf die nichtprädikative Evidenz, die da Erfahrung heißt. Diese geht dabei unter entsprechenden intentionalen Ausgestaltungen in das genetisch unterste Urteilen mit ein und hinsichtlich ihrer Leistung in das Urteilsgebilde selbst.

Hier steht man in der Tat vor dem an sich ersten Anfang einer systematischen Urteilstheorie, als einer Theorie, die eben der wesensmäßigen systematischen Genesis des ursprünglich an den Sachen selbst betätigten Urteils, des „evidenten" nachgeht und dann den bestimmt vorgezeichneten Wegen, die von dem an sich Ersten in dieser Genesis emporleiten.

An diesem Anfang liegt auch die systematische Stelle, um vom Urteil her zu entdecken, daß Gewißheit und Gewißheitsmodilitäten, daß vermeinende Intention und Erfüllung, identisch Seiendes und identischer Sinn, evidente Selbsthabe, Seinswahrheit („wirklich" sein), Wahrheit als Sinnesrichtigkeit — daß all das nicht ausschließlich Eigenheiten der prädikativen Sphäre sind, sondern schon zur Intentionalität der Erfahrung gehören. Von da aus sind sie zu verfolgen in die Selbstgebungen oder Evidenzen höherer Stufe, z. B. der nächsten Abwandlungen des Individuellen (Eigenschaft, Relation usw.) und insbesondere der Evidenz des (aus individueller Erfahrung zu schöpfenden) Allgemeinen mit seinem individuellen Umfangssinn.

So kommt man vom Erfahrungsurteil, und zwar dem unmittelbarsten der kategorischen Form, zur Erfahrung und zu dem Motiv einer Erweiterung des Urteilsbegriffes, die durch den Humeschen Begriff des *belief* bezeichnet ist. Freilich bleibt dieser weiteste Begriff historisch in einer rohen, ja sinnwidrigen Fassung. Ihre Unzulänglichkeit zeigt sich schon darin, daß die Identifikation von Urteil und „*belief*" alsbald zur Beiziehung einer diesen „Glauben" angeblich fundierenden „Vorstellung" nötigt. Es ist hier nicht der Ort, daran ausführlich Kritik zu üben. Der Lockesche

Sensualismus, der in Hume und J. St. Mill zur Vollendung kommt und in der neuzeitlichen Philosophie nahezu allherrschend wird, findet in diesem *belief* ein bloßes Datum der „inneren Sinnlichkeit", nicht viel anders als ein Datum der „äußeren Sinnlichkeit", wie etwa ein Tondatum oder Geruchsdatum. Befangen in der Parallelisierung „innerer" und „äußerer" Erfahrung, bzw. der individuellen psychischen Seinssphäre (der in der immanenten Erfahrung in ihrem realen Sein erfaßten — wie man meinte) und der Sphäre physischen Seins, schien es selbstverständlich, daß im Grunde die Urteilsprobleme, die psychischen Probleme überhaupt, wesentlich gleichen Sinn haben mußten, und nach der gleichen Methode zu behandeln seien, wie die Probleme der physischen Natur — als Realitätsprobleme, Probleme einer Psychologie als Wissenschaft von den „psychischen Phänomenen", den Daten der „inneren Erfahrung", darunter eben den *belief*-Daten. In dieser Blindheit für Intentionalität überhaupt und selbst nach ihrer Geltendmachung durch Brentano, für ihre objektivierende Funktion, gingen freilich alle wirklichen Urteilsprobleme verloren. Stellt man ihren echten Sinn heraus, so führt also die Intentionalität der prädikativen Urteile letzten Endes zurück zur Intentionalität der Erfahrung.

Die Theorie der Evidenz des schlichten kategorischen Erfahrungsurteils ist nach dem oben Angedeuteten insofern die „an sich erste" Urteilstheorie zu nennen, als in der intentionalen Genesis das nicht evidente Urteil, selbst das widersinnige, auf einen Ursprung aus Erfahrungsurteilen zurückweist. Es ist zu betonen, daß dieses Zurückverweisen, ganz wie das vorhin besprochene der prädikativen Sinnegenesis, nicht abgeleitet ist aus einer induktiven Empirie des psychologischen Beobachters, etwa gar des „denkpsychologischen" Experimentators, sondern es ist, wie in der Phänomenologie zu zeigen ist, ein Wesensbestand der Intentionalität, aus ihrem eigenen intentionalen Gehalt in den entsprechenden Erfüllungsleistungen zu enthüllen. Danach ist es so, daß zwar für uns, als uns philosophisch und logisch Besinnende, nicht-evidentes und evidentes Urteil sich in gleicher Ebene bieten, und daß demnach der Weg der naiv-positiven Logik der natürliche ist, während doch an sich betrachtet das evidente und zutiefst das Erfahrungsurteil das Urteil des Ursprungs ist. Von seinen Syntaxen, den an sich ersten, geht die höhere syntaktische Genesis aufwärts, mit der sich die formale Analytik in ihren Theorien ausschließlich beschäftigt und zwar mit

Rücksicht auf die in den apriorischen Vollzugsformen der Deutlichkeit und ihrer intentionalen Korrelate liegenden Bedingungen möglicher Urteilsevidenz.

Hat nun die formale Analytik nach Gebiet und Theorie es nur mit den Formen möglicher Urteile und Wahrheiten zu tun und kommt darin nichts von Evidenz und Erfahrung vor, so muß sie doch in ihren subjektiven, „erkenntniskritischen", auf die radikale Methode der intentionalen Leistungen gerichteten Forschungen den kategorialen Mittelbarkeiten der Evidenz, bzw. Bewährung nachgehen, und demgemäß die Leistung der Urteile des Ursprungs aufklären. Durch sie ist alle Wahrheit und alle Urteilsevidenz, wie wir sehen, zurückbezogen auf den Urboden der Erfahrung, und da diese selbst in den ursprünglichen Urteilen und nicht neben ihnen fungiert, so bedarf die Logik — wenn sie für die Rechtsgründe und Rechtsgrenzen ihres Apriori und somit für ihren rechtmäßigen Sinn soll wissenschaftliche Auskunft geben können — einer Theorie der Erfahrung. Wird dem Urteil im weitesten Sinne schon die Erfahrung zugerechnet, so ist schon diese Erfahrungstheorie als die erste und unterste Urteilstheorie zu bezeichnen. Natürlich muß diese Auslegung der Erfahrung als der den spezifisch kategorialen Funktionen vorangehenden und sich ihnen eingestaltenden Funktion dem formal-logischen Zweck gemäß in einer „formalen" Allgemeinheit gehalten werden — formal in dem Sinne, der in subjektiver Hinsicht Korrelat ist des Formalen der Analytik. Die hierhergehörige, keineswegs leichte Aufwickelung der vielgestaltigen Erfahrungsleistung, die im Erfahrungsurteil sich vollzieht und dieses ursprünglichen Urteils selbst, soll an einer anderen Stelle durchgeführt werden [1]). Besonders hervorgehoben sei nur, daß schon diese fundierende Erfahrung ihre Weise der syntaktischen Leistungen hat, die aber noch frei sind von all den begrifflichen und grammatischen Formungen, die das Kategoriale im Sinne des prädikativen Urteils und der Aussage charakterisieren [2]).

---

1) In den oben schon wiederholt angekündigten Studien zur Logik.

2) In meinen Logischen Untersuchungen II_2, 6. Unters., wurde der Begriff des Kategorialen zuerst eingeführt, ausschließlich in der Blickrichtung auf das Syntaktische im Urteil. Es wurde noch nicht geschieden: zwischen dem Syntaktischen überhaupt, das schon in der vorprädikativen Sphäre auftritt und übrigens auch seine Analoga im Gemüt hat, und dem Syntaktischen der spezifischen Urteilssphäre.

§ 87. Übergang zu den höherstufigen Evidenzen. Die Frage nach der Relevanz der Kerne für die Evidenz der sachhaltigen und der formalen Allgemeinheiten.

Aufsteigend von der individuelle Gegenstände gebenden Erfahrung hat man in einer systematischen Urteilstheorie überzugehen zu den sich darauf bauenden möglichen Verallgemeinerungen und zu fragen, in welcher Weise für ihre Evidenz die zugrunde liegende Erfahrung fungiert. Es zeigt sich dann ein fundamentaler Unterschied in der Art der Wesensverallgemeinerungen, wie sie einerseits im Sinne des materialen, andererseits in dem des formalen Apriori vollzogen werden. Dort schöpfen wir aus dem Individuellen, das zum Exemplarischen wird, eigenwesentliche Gehalte und gewinnen die sachhaltigen Wesensgattungen und Arten und die sachhaltigen Wesensgesetze; in der formalisierenden Verallgemeinerung soll aber jedes Individuum zum Etwas überhaupt entleert werden. Demgemäß soll jede syntaktische Gegenstandsbildung aus Individuen und so wieder jedes kategoriale Gebilde aus irgend schon voran liegenden kategorialen Gegenständlichkeiten in gleicher Weise als Modus des bloßen Etwas-überhaupt in Betracht kommen. An Stelle des Individuellen tritt überall die Setzung „ein gewisses beurteilbares Substrat überhaupt", während das Bilden der Allgemeinheiten ausschließlich auf die Formen und Formgattungen kategorialer Gebilde als solcher geht. Hier bleibt alle Gesetzmäßigkeit in einer Relativität, die es unbestimmt läßt, ob und wie die unbestimmten Substrate der kategorialen Formen auf Individuelles zurückleiten.

Dieser wesentliche Unterschied zwischen sachhaltiger und formalisierender Verallgemeinerung ergibt im Übergang von den Urteilen als bloßen Meinungen zu den Wahrheiten beiderseits sehr verschiedene Probleme der Evidenz und Wahrheit, also auch beiderseits sehr verschiedene Probleme der Kritik der apriorischen Erkenntnis. Jedes sachhaltige Apriori (hineingehörig in den Zusammenhang einer im normalen Sinne „ontologischen" Disziplin und letztlich in eine universale Ontologie) fordert zur kritischen Herstellung der echten Evidenz den Rückgang auf exemplarische Anschauung von Individuellem, also auf „mögliche" Erfahrung. Es bedarf der Erfahrungskritik und darauf gestuft der Kritik der spezifischen Urteilsleistung, also der wirklichen Herstellung der an den Gegebenheiten möglicher Erfahrung selbst zu vollziehenden syntaktischen oder kategorialen Gebilde. Die Evidenz analytisch

apriorischer Gesetze bedarf solcher bestimmten individuellen Anschauungen nicht, sondern nur irgendwelcher Exempel von Kategorialien, evtl. schon mit unbestimmt allgemeinen Kernen (wie wenn Sätze über Zahlen als Beispiele dienen), die zwar auf Individuelles intentional zurückweisen mögen, aber in dieser Hinsicht nicht weiter befragt und ausgelegt werden müssen. Man hat sich nicht in einen vorgelegten sachhaltigen Sinn zu vertiefen, so wie im materialen Apriori, wo die Evidenz ganz auf der Vertiefung in das Eigenwesentliche irgendwelcher Sachen und auf seiner Explikation beruht.

Indessen die aus der Sinngenesis erwachsende Sinnbeziehung aller kategorialen Meinungen — also auch aller der formalen Analytik möglicherweise dienenden Exempel — auf Individuelles, also noetisch auf individuelle Evidenzen, auf Erfahrungen, kann doch nicht gleichgültig sein für Sinn und mögliche Evidenz der analytischen Gesetze und zu oberst der logischen Prinzipien. Wie könnten sie sonst formal-ontologische Geltung beanspruchen: in eins mit der Geltung für alle mögliche prädikative Wahrheit, Geltung für alles erdenkliche Seiende. Diese Erdenklichkeit besagt doch Möglichkeit der Evidenz, die eben letztlich, wenn auch in formaler Allgemeinheit, auf mögliches Individuelles überhaupt, bzw. mögliche Erfahrung zurückführt. Der Logiker hat bei der ursprünglichen evidenten Schöpfung seiner logischen Prinzipien irgendwelche Urteile (Kategorialien) als Exempel vor Augen. Er variiert sie im Bewußtsein freier Beliebigkeit, bildet das Bewußtsein „irgendwelcher Urteile" überhaupt; und in der reinen Allgemeinheit sollen die Einsichten über Wahrheit und Falschheit konzipiert sein, deren typischer Wesensstil in der Variation durchgehalten wird. Die Exempel stehen da vor ihm als fertige Produkte einer von ihm, allgemein zu reden, gar nicht betätigten Genesis. In der naiven Evidentmachung der Prinzipien ist von einer Enthüllung dieser Genesis und ihrer Wesensgestalt keine Rede, geschweige denn, daß eidetisch der Wesensgehalt des in so gearteter Genesis konstituierten Sinnes Urteil überhaupt in Wesenszusammenhang gebracht wird mit dem, was die Prinzipien als Wahrheit bzw. Falschheit voraussetzen und darüber bestimmen. Kann es bei dieser Naivität sein Bewenden haben, bedürfen die logischen Prinzipien, so selbstverständlich sie sind, nicht doch einer Kritik ihres echten Sinnes aus den Ursprüngen ihrer Sinnbildung heraus und somit auch der Enthüllung der Urteilsgenesis?

In der Tat wird die Kritik der logischen Prinzipien als die Enthüllung der in ihnen implizierten verborgenen Voraussetzungen zeigen,

daß auch in der Evidenz der formalen Verallgemeinerung die Kerne nicht ganz irrelevant sind.

§ 88. Die implizierte Voraussetzung des analytischen Widerspruchsgesetzes: jedes Urteil ist zur Deutlichkeitsevidenz zu bringen.

Erwägen wir die logischen Prinzipien unter dem Gesichtspunkt der Sinnesgenesis, so stoßen wir auf eine Grundvoraussetzung, die in ihnen beschlossen ist und die untrennbar jedenfalls dem Satz vom ausgeschlossenen Dritten anhaftet. Genau besehen stammt sie von einer entsprechend unvermerkten Voraussetzung, die schon der unteren, vor der Einführung des Wahrheitsbegriffes liegenden Schichte der formalen Logik angehört, die sich uns in unseren früheren Analysen abgehoben hat. Sie ist uns, da wir bei diesen Analysen selbst noch mit der Naivität anhuben und nur einer Interessenrichtung nachgingen, in dem früheren Zusammenhang verborgen geblieben. Wir können diese Voraussetzung der unteren Stufe sichtbar machen, indem wir als Selbstverständlichkeit zu formulieren versuchen: jedes mögliche Urteil im weitesten Sinne — dessen Möglichkeit also schon aus einer bloß explizit aufgefaßten Indikation der Wortbedeutungen einer aussagenden Rede evident wird — ist, wenn die Gesetze der analytischen Konsequenz innegehalten bleiben, auch in ein mögliches „deutliches" oder „eigentliches" Urteil zu verwandeln — dessen Möglichkeit erst evident wird in der Verwirklichung der Indikationen, durch Herstellung der angezeigten Urteile selbst, im eigentlichen Vollzug der entsprechenden syntaktischen Akte. Mit anderen Worten: „Widerspruchslosigkeit" im weitest gefaßten Sinne, der jede analytische Konsequenz beschließt, ist eine notwendige und hinreichende Bedingung für diese eigentliche Vollziehbarkeit eines möglichen Urteils.

Nun ist das aber gar nicht so allgemein richtig, wie man sich leicht überzeugt. Und doch setzt die Installierung der Konsequenzlosigkeit voraus, daß jedes Urteil im weitesten Verstande, sei es in positivem oder negativem Sinne, zur Deutlichkeitsevidenz zu bringen ist, und daß hierzu das Analogon des Satzes vom Widerspruch gilt. Es muß also irgendeine ungeklärte Voraussetzung in den Urteilsbegriff der Konsequenzlogik beschränkend eingegangen sein, so daß es nur in dieser stillschweigend vorausgesetzten Beschränkung unter den gesetzlichen Bedingungen der eigentlichen Vollziehbarkeit steht.

§ 89. Die Möglichkeit der Deutlichkeitsevidenz.

a) Sinn als Urteil und als „Urteilsinhalt". Ideale Existenz des Urteils setzt ideale Existenz des Urteilsinhalts voraus.

Knüpfen wir an Beispiele an. Versetzen wir uns in einen „gedankenlos" Lesenden oder Hörenden, so können wir es als Möglichkeit erfassen, daß dieser eben bloß den symbolischen Indikationen der Worte folgend, etwa durch Autoritäts-Gläubigkeit befangen, passiv miturteilt, was er hört, und sogar z. B.: diese Farbe + 1 ergibt 3. Trotzdem sagen wir, der Satz „gibt keinen eigentlichen Sinn", es ist unmöglich, wirklich gedanklich, also in einem wirklichen Vollzug der einzelnen prädikativen Glieder und ihrer syntaktischen Aufstufung das Urteil als mögliches zu gewinnen, aber nicht etwa darum, weil es einen analytischen oder außer-analytischen Widerspruch enthält, sondern weil es sozusagen über Einstimmigkeit und Widerspruch erhaben ist in seiner „Sinnlosigkeit". Die einzelnen Satzelemente sind nicht sinnlos, sondern ehrliche Sinne, aber das Ganze gibt keinen einheitlich zusammenstimmenden Sinn; es ist kein Ganzes, das selbst Sinn ist.

Wir haben demnach Einstimmigkeit und Unstimmigkeit (Widerstreit) im „Sinn", und zwar so, daß es sich bei dem, was hier Sinn besagt und Ganzes des Sinnes, nicht um wirklich und eigentlich vollzogene Urteile handelt, um Urteile im Sinne der Konsequenz — obschon doch um Urteile und Wahrheitslogik. Widersprechende Urteile haben jetzt ja Einstimmigkeit in der Einheit eines Sinnes, Widerspruch und Einstimmigkeit nach den Begriffen der Konsequenzlogik sind aber sich ausschließende Gegensätze, und es ist offenbar, daß sie schon Einheit dieses „Sinnes" voraussetzen.

Fragen wir nun, was hier den Begriff des Sinnes bestimmt, so werden wir auf eine jener wesensmäßigen Äquivokationen aufmerksam, von denen wir früher gesprochen haben. Wir werden zu ihrer Klärung auf die Unterscheidung zurückgehen müssen, die in den Logischen Untersuchungen als Unterschied zwischen „Qualität" und „Materie" behandelt worden ist[1]).

Als Sinn einer Aussage kann

1. das betreffende Urteil verstanden werden. Geht aber der Aussagende von schlechthiniger Gewißheit „S ist p" über zum Ver-

1) Vgl. II_1, S. 411 ff. Eine wesentliche Radikalisierung der Idee „Urteilsmaterie" und damit der ganzen Darlegungen dieses Paragraphen bringt Beilage I.

muten, Für-wahrscheinlich-halten, zum Zweifeln, zur Bejahung oder verneinenden Ablehnung, oder auch zur Annahme desselben „S ist p", so hebt sich

2. als Urteilssinn der „Urteilsinhalt" als ein Gemeinsames ab, das im Wechsel des Seinsmodus (Gewißheit, Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit, Fraglichkeit, „Wirklichkeit", Nichtigkeit), in subjektiver Richtung des doxischen Setzungsmodus sich identisch erhält. Dieses im Wandel der Modifikationen des Urmodus der Glaubensgewißheit identische Was des Urteils, das was da jeweils „ist", oder möglich ist, wahrscheinlich ist, fraglich usw. faßten die Logischen Untersuchungen als ein unselbständiges Moment in den Urteilsmodalitäten.

Der Begriff des Sinnes hat also für die Urteilssphäre einen wesentlichen Doppelsinn — ein Doppelsinn, der übrigens in ähnlicher Weise in alle positionalen Sphären hineinreicht und zunächst natürlich auch in die unterste doxische Sphäre, die der Vorstellung", das ist der Erfahrung all ihrer Abwandlungsmodi, einschließlich des Leermodus. Die mögliche Einheit eines solchen Urteilsinhaltes, als in irgendeiner Modalität setzbare Einheit gedacht, ist an Bedingungen gebunden. Die bloße einheitliche grammatische Verstehbarkeit, die rein grammatische Sinnhaftigkeit (mit dem wieder ganz anderen Begriff des grammatischen Sinnes) ist noch nicht die Sinnhaftigkeit, die die logische Analytik voraussetzt.

Wir sehen, der Begriff des deutlichen Urteils, des syntaktisch eigentlich vollziehbaren, der in der Konsequenzlogik und in weiterer Folge in den formalen Wahrheitsprinzipien vorausgesetzt ist, bedarf einer ergänzenden Wesensbestimmung und einer entsprechend tieferen Aufklärung. Die einheitliche Vollziehbarkeit des Urteilsinhaltes liegt vor der Vollziehbarkeit des Urteils selbst und ist seine Bedingung. Oder die ideale „Existenz" des Urteilsinhaltes ist Voraussetzung der idealen „Existenz" des Urteils (im weitesten Sinne einer vermeinten kategorialen Gegenständlichkeit als solcher) und geht in diese selbst ein.

b) Die ideale Existenz des Urteilsinhaltes ist an die Bedingungen der Einheit möglicher Erfahrung geknüpft.

Fragen wir nun nach dem „Ursprung" der ersteren Evidenz (mit dem Gegensatz, der nur durch das vieldeutige Wort Sinnlosigkeit seinen Ausdruck findet) so werden wir auf die in der formalen Be-

trachtung scheinbar funktionslosen syntaktischen Kerne verwiesen. Was also besagen würde, daß die Möglichkeit des eigentlichen Vollzuges der Möglichkeit eines Urteils (als Meinung) nicht nur in den syntaktischen Formen sondern auch in den syntaktischen Stoffen wurzelt. Dieses Letztere wird von dem formalen Logiker leicht übersehen, bei seiner einseitigen Interessenrichtung auf das Syntaktische — dessen Formenmannigfaltigkeit ausschließlich in die logische Theorie eingeht — und bei seiner Algebraisierung der Kerne als theoretischer Irrelevanzen, als leere Etwas, die nur in Identität zu halten seien.

Wie versteht sich aber die Funktion der syntaktischen Stoffe oder Kerne für die Ermöglichung der Urteilsexistenz, also der eigentlichen Vollziehbarkeit des Urteils im Sinne der Urteilsindikation? Hier liegt die Aufklärung in der intentionalen Genesis. Jedes Urteil als solches hat seine intentionale Genesis, wir können auch sagen, seine wesensmäßigen Motivationsgrundlagen, ohne die es zunächst nicht im Urmodus Gewißheit sein und dann modalisiert sein könnte. Dazu gehört, daß die in der Einheit eines Urteils auftretenden syntaktischen Stoffe etwas miteinander zu tun haben müssen. Das aber stammt daher, daß die genetisch ursprünglichste Urteilsweise — es ist von einer intentionalen und demgemäß wesensmäßigen Genesis und nicht von einer übrigens nur von ihr aus verständlich zu entwerfenden psychophysischen und induktiven Genesis die Rede — die evidente und in unterster Stufe die auf Grund der Erfahrung ist. Vor allem Urteilen liegt ein universaler Boden der Erfahrung, er ist stets als einstimmige Einheit möglicher Erfahrung vorausgesetzt. In dieser Einstimmigkeit hat alles mit allem sachlich „zu tun". Aber Einheit der Erfahrung kann auch unstimmig werden, jedoch wesensmäßig so, daß das Widerstreitende mit demjenigen, dem es widerstreitet, eine Wesensgemeinschaft hat, so daß in der Einheit zusammenhängender und selbst in der Weise von Widerstreiten noch zusammenhängender Erfahrung alles mit allem in wesensmäßiger Gemeinschaft steht. So hat jedes ursprüngliche Urteilen in seinem Inhalt und so jedes zusammenhängend fortschreitende Urteilen Zusammenhang durch den Zusammenhang der Sachen in der synthetischen Einheit der Erfahrung, auf deren Boden es steht. Damit soll nicht vorweg gesagt sein, daß es nur ein Universum möglicher Erfahrung geben kann als Urteilsboden, daß also jedes anschauliche Urteil auf demselben Boden steht, und alle Urteile zu einem einzigen sachlichen Zusammen-

hang gehören. Doch darüber eine Entscheidung zu treffen, wäre das Thema einer eigenen Untersuchung.

Von den ursprünglichen Urteilen überträgt sich das Gesagte nun in Wesensnotwendigkeit auf alles mögliche Urteilen überhaupt, auf alle zunächst für denselben Urteilenden in seinem Bewußtseinszusammenhang möglicherweise auftretenden Urteile überhaupt, also als Neues auf alle für ihn nun möglichen unanschaulichen Urteile. Das einsichtig zu machen aus Wesensgesetzen, das gehört hinein in den allgemeinen Zusammenhang konstitutiver Theorien, durch die aufgeklärt wird, wie ursprüngliche Intentionalität als „urstiftende" die Konstitution sekundärer intentionaler Gebilde nach sich zieht und sie mit einer Intentionalität ausstattet, die als sekundäre auf die stiftende wesensmäßig zurückweist und dabei zugleich als ihr analog zu verwirklichende. In diesen Zusammenhang gehört auch die ganze Wesenslehre von der Bildung von „Apperzeptionen".

Die syntaktischen Stoffe unanschaulicher Urteile können aus den angedeuteten Gründen ihrer Seins- und Sinnesgenesis nicht völlig frei variabel sein, als ob man solche Stoffe ganz beliebig zusammenlesen und daraus mögliche Urteile bilden könnte. Apriori haben die syntaktischen Stoffe je eines möglichen Urteils und jedes urteilsmäßig zu verbindenden Urteilskomplexes intentionale Bezogenheit auf die Einheit einer möglichen Erfahrung, bzw. einer einheitlich erfahrbaren Sachlichkeit. Dabei ist die schon oben hervorgehobene Möglichkeit von Unstimmigkeiten, von Scheinen, von notwendigen Durchstreichungen nicht übersehen. Denn sie hebt die Einheit eines Zusammenhanges nicht auf, eben die Einheit, die den untersten Grund sachlicher Zusammengehörigkeit der Stoffe möglicher Urteile, also auch möglicher noch so weit zu spannender Urteilszusammenhänge ausmacht. Die formal-logische Betrachtung und Theorie hat in ihrer objektiven Einstellung davon nichts zu sagen, aber jede ihrer logischen Formen mit ihren S und p, mit all den Buchstabensymbolen, die in der Einheit eines formalen Zusammenhanges auftreten, setzt im Verborgenen voraus, daß in diesem Zusammenhang die S, p usw. sachlich „miteinander zu tun" haben.

§ 90. Anwendung auf die Prinzipien der Wahrheitslogik: sie gelten nur für inhaltlich sinnvolle Urteile.

Die wichtige Ergänzung, die unsere frühere Analyse des Urteils erhalten hat, hat nun eine entscheidende Bedeutung für die

Kritik der logischen Prinzipien, die wir vorweg im Auge hatten. Diese Kritik ist jetzt leicht zu erledigen. Die Logik hat ganz selbstverständlich nicht Urteile der Art im Auge, die wir als inhaltlich sinnlos beschrieben haben, also z. B.: die Winkelsumme eines Dreiecks ist gleich der Farbe rot. Es fällt natürlich niemandem, der in die Wissenschaftslehre eintritt, ein, an ein solches Urteil zu denken. Und doch ist jeder Aussagesatz, der nur die Bedingungen einheitlichen rein-grammatischen Sinnes erfüllt (die Einheit eines überhaupt verständlichen Satzes) auch als Urteil denkbar — als Urteil im weitesten Sinne. Sollten sich die logischen Prinzipien auf Urteile überhaupt beziehen, so wären sie nicht haltbar, sicherlich nicht der Satz des ausgeschlossenen Dritten. Denn alle inhaltlich „sinnlosen" Urteile durchbrechen seine Gültigkeit.

Unbedingt gültig sind, um zunächst das einsichtig zu machen, die Prinzipien für alle Urteile, deren Kerne sinngemäß zusammengehören, also die Bedingungen der einheitlichen Sinnhaftigkeit erfüllen. Denn für diese Urteile ist es vermöge ihrer Genesis *a priori* gegeben, daß sie sich auf einen einheitlichen Erfahrungsboden beziehen. Eben dadurch gilt für jedes solche Urteil und in dieser Beziehung, daß es zur Adäquation zu bringen ist, daß es in ihrer Ausführung entweder auslegt und kategorial faßt, was in der einstimmigen Erfahrung gegeben ist, oder daß es zum Negat der Adäquation führt, etwas prädiziert, was zwar sinngemäß zu dieser Erfahrungssphäre gehört, aber mit etwas Erfahrenem streitet. Wir haben bei der subjektiven Wendung der Prinzipien aber gezeigt, daß zum Sinn derselben eben mit gehört, daß jedes Urteil zu positiver oder negativer Adäquation gebracht werden kann. Für das weitere Reich der Urteile, dem auch inhaltlich sinnlose zugehören, gilt diese Disjunktion aber nicht mehr. Das „Dritte" ist hier nicht ausgeschlossen und besteht darin, daß Urteile mit Prädikaten, die keine sinnhafte Beziehung zum Subjekte haben, sozusagen in ihrer Sinnlosigkeit über Wahrheit und Falschheit erhaben sind.

§ 91. Überleitung zu neuen Fragen.

Man sieht also, wie notwendig eine intentionale Urteilstheorie ist, und wie tief sie ausgebaut werden muß, um auch nur ursprünglich zu verstehen, was der eigentliche und reine Sinn der logischen Prinzipien ist.

Aber überlegen wir, was für sie und somit für die Klärung der Idee der Wahrheit in unserer Untersuchung gewonnen ist, so ist es nicht mehr als die Aufweisung der Notwendigkeit einer „erkenntnistheoretischen" Vorarbeit, die der wesensmäßigen Bezogenheit aller Urteilsevidenzen auf Erfahrungssphären genugtut. Urteilsevidenz „gibt" Wahrheit im Sinne der Urteilsrichtigkeit, bzw. im Sinne der seienden Sachverhalte selbst und überhaupt der Kategorialien selbst. Erfahrung, die wir als eine vorprädikative Evidenz ansehen, gibt „Realitäten", wobei dieses Wort weitmöglichst unverbindlich sein soll, also alles „Individuelle" umfassend. Darunter gehören natürlich die Objekte der raum-zeitlichen Welt; aber vielleicht ist nicht alle Erfahrung Selbstgebung von Weltlichem und vielleicht führt die Kritik der Voraussetzungen der Logik und ihres Begriffes „Wahrheit" dahin, daß wir diesen Begriff noch anders und weiter fassen lernen, ohne daß die Reduktion auf Erfahrung und Erfahrungsgegenstände — „Realitäten" — darunter leidet, und daß diese erweiterte Fassung gerade darauf beruht, daß wir einen weiterreichenden Erfahrungsbegriff in Rücksicht ziehen müssen, obschon wie hier immer innerhalb des prägnanten Begriffs der Selbstgebung von „Individuen".

Gesetzt es wäre wirklich nachgewiesen, was wir in Grundgedanken umgriffen, aber nicht wirklich ausführlich begründet haben, nämlich daß dank einer zu enthüllenden intentionalen Genesis der Urteile jedes Urteil im Sinne einer nicht nur rein grammatisch sinnhaften Indikation sondern einer sinnhaften sachlichen Homogeneität der Kerne, notwendig eine derartige Beziehung auf eine einheitliche Erfahrungssphäre (auf ein einheitliches sachliches Gebiet) hat, daß es entweder zu positiver oder negativer Adäquation zu bringen ist; dann ist also, was wir als subjektive Wendung der logischen Prinzipien in Prinzipien der Evidenz aufgestellt haben, freilich begründet. Aber wie steht nun Evidenz zur Wahrheit? Doch nicht so einfach, wie jene Umwendung es erscheinen ließ.

5. Kapitel.

Die subjektive Begründung der Logik als transzendental-philosophisches Problem.

§ 92. Aufklärung des Sinnes der Positivität der objektiven Logik.

a) Die Bezogenheit der historischen Logik auf eine reale Welt.

Probleme der Leistung der Evidenz haben wir als Logiker, da alle Urteile auf Erfahrung zurückweisen, hinsichtlich der Erfahrung

selbst und hinsichtlich der ihr entspringenden Kategorialien. Beides verflicht sich in der Aufklärung der untersten Urteilsstufe bzw. untersten Stufe von Kategorialien, die den Erfahrungsquell noch unmittelbar in sich tragen. Der Weg zu diesen Problemen führt uns, die wir uns durch eine Kritik der naiven Logik und ihrer Positivität zu einer transzendentalen Logik hinleiten lassen, zunächst zu einer Kritik der naiven Begriffe von Evidenz und Wahrheit bzw. wahrem Sein, die die ganze logische Tradition beherrschen.

Die Logik als formale Wissenschaftslehre hat, um wieder daran zu erinnern, nur in ihrem ersten, unvergeßlichen Anfang in der platonischen Dialektik das prinzipielle Thema der Möglichkeit einer Wissenschaft überhaupt und von Seiendem überhaupt. Für sie gab es noch keine wirkliche Wissenschaft und keine wirkliche Welt als im voraus schon geltende. In der geänderten Lage der späteren Zeiten stand es damit umgekehrt. Die Logik nahm die Gestalt einer formalen apophantischen Kritik vorgegebener Wissenschaft an, vorgegebener Wahrheit und Theorie; bzw. die Gestalt einer formalen Ontologie, für die dem allgemeinsten nach seiende Gegenstände, seiende Welt im voraus feststanden. Nicht als ob die bestimmten Gehalte der Welt und die bestimmten jeweils ausgebildeten Wissenschaften in der Logik vorausgesetzt wurden, an denen vielmehr Kritik ermöglicht werden sollte durch Herausstellung apriorischer logischer Normen. Aber wahres Sein überhaupt, prädikative Wahrheit und Theorie überhaupt und die Möglichkeit, durch Erfahrung und theoretische Erkenntnis zu diesem im voraus im allgemeinen als seiend Vorausgesetzten vorzudringen, das waren in der traditionellen formalen Logik nie erwogene Selbstverständlichkeiten. Man kann sagen (und daß darin ein Besonderes liegt, wird sich noch zeigen) sie ist Logik — formale Apophantik und formale Ontologie — für eine vorgegeben gedachte reale Welt. Diese Welt ist selbstverständlich an und für sich was sie ist, anderseits ist sie doch für uns und jedermann im erkennenden Bewußtsein zugänglich, und zwar zunächst durch Erfahrung. Allerdings sehr unvollständig und überhaupt unvollkommen, aber auf den Erfahrungsgrund baut sich die höhere und eigentliche Erkenntnisleistung, die uns zur objektiven Wahrheit führt.

Auf diese seiende Welt beziehen sich alle Urteile, Wahrheiten, Wissenschaften, von denen diese Logik spricht. Die Tatsachenwahrheiten bzw. Wissenschaften betreffen tatsächliches Dasein in der Welt oder der Welt selbst, die apriorischen Wahrheiten, bzw. Wissenschaften, ebenso mögliches weltliches Sein. Genauer ge-

sprochen betreffen die letzteren das bei freier Phantasieabwandlung der tatsächlichen Welt notwendig Gültige, notwendig gültig als Wesensform einer Welt überhaupt, also auch dieser gegebenen. So ist die apriorische Raum- und Zeitlehre (Geometrie, Chronologie) auf Raum und Zeit als Wesensformen dieser Welt als einer Welt überhaupt bezogen. Auch die apriorischen Wissenschaften, die die Logik im Auge hat, sind also weltliche; wie das Ansichsein der wirklichen Welt, so ist vorausgesetzt das mögliche Ansichsein ihrer Möglichkeitsabwandlungen und vorausgesetzt, daß durch wirkliche und mögliche Erfahrung und Theorie Wissenschaft von der wirklichen Welt und Wissenschaft von einer apriori möglichen überhaupt „an sich" möglich sei, bzw. an sich Bestand habe und darum selbstverständlich Ziel logisch verwirklichender Arbeit sein könne.

Nun hielt sich freilich die Logik in einer Apriorität, die keinerlei Fakta, auch keine faktische Welt in Anspruch nehmen durfte in ihren Theorien. Aber einerseits ist daran zu denken, daß sie formal-ontologisch mindestens mögliches weltliches Sein voraussetzte, welches sie doch als Möglichkeitsabwandlung der selbstverständlich wirklichen Welt gewonnen haben mußte. Anderseits, wo immer sie ihre Grundbegriffe zu klären die Neigung empfand und in subjektiv gerichtete Untersuchungen eintrat, nahm sie dieselben als psychologische im gewöhnlichen Sinne, als Untersuchungen über das Vorstellungsleben und Denkleben, Evidenzerleben von Menschen in der Welt, gleichgültig, ob dabei auf Psychophysik und „objektives" Experiment rekurriert wurde oder auf bloße „innere Erfahrung". Und so werden auch unsere früheren grundbegrifflichen Untersuchungen, da wir in dieser Hinsicht uns nicht ausgesprochen haben, ohne weiteres als im gewöhnlichen Sinne psychologische genommen worden sein. Jedenfalls im Hintergrund steht immer die vorgegebene wirkliche Welt — obschon es übrigens für uns genügte, daß die Beziehung der Logik auf eine apriori mögliche Welt, wie immer sie in die Logik hineingekommen wäre, eine Voraussetzung bedeutet und eine solche von nicht minderem kritischen Belang als die der faktischen.

b) Die naive Voraussetzung einer Welt reiht die Logik in die positiven Wissenschaften ein.

Wir sagten oben, daß die Logik in ihrer Beziehung auf eine reale Welt nicht nur deren Ansichsein voraussetze, sondern auch die „an sich" bestehende Möglichkeit, Welterkenntnis als echtes Wissen, als echte Wissenschaft zu gewinnen, sei es empirisch oder apriorisch.

Darin liegt: so wie die Realitäten der Welt an und für sich sind, was sie sind, so sind sie Substrate für an sich gültige Wahrheiten — für „Wahrheiten an sich", wie wir mit Bolzano sagten. Ferner: in den erkennenden Subjekten entsprechen ihnen Erkenntnismöglichkeiten, diese Wahrheiten selbst in subjektiven Evidenzerlebnissen zu erfassen, in absoluten Evidenzen als Selbsterfassungen der absoluten Wahrheiten, derjenigen, die eben an sich gelten. Das alles wird als ein Apriori in Anspruch genommen. Die Wahrheiten, die für das Seiende an sich bestehen — für das absolute Seiende und nicht für das subjektiv-relative (für das sich uns als seiend Gebende, in der Erfahrung als seiend und so seiend Erscheinende) sind absolute Wahrheiten. In den Wissenschaften werden sie „entdeckt", durch wissenschaftliche Methode begründend herausgestellt. Das gelingt vielleicht für immer nur unvollkommen; aber zweifellos und in stillschweigender Geltung bleibt das Ziel selbst als universale Idee und korrelativ die Idee der Erzielbarkeit, also die einer absoluten Evidenz. Machte die Logik selbst diese Voraussetzungen nicht zu ihrem Thema, so taten dies um so mehr Erkenntnistheorie, Psychologie und Metaphysik — aber doch in der Weise nachkommender Wissenschaften, welche die absolute Eigenständigkeit der Logik nicht antasten wollten.

Eine solche Ordnung der Disziplinen ist aber — wir werden die ausführlichere Begründung bald folgen lassen — nur bei völliger Unklarheit über ihre Probleme möglich und führt hinsichtlich der genannten philosophischen Ergänzungsdisziplinen zu einer Naivität, die von einem ganz anderen Rang ist als diejenige der schlichten Positivität. Denn diese als naive Hingabe wie des praktischen Lebens so des Erkenntnislebens an die in der Tat vorgegebene Welt, hat ein zwar ungeklärtes und danach noch unbegrenztes Recht in sich, aber doch ein Recht. Eine naive Kritik der Erfahrung aber und der aus ihr stammenden Erkenntnis einer an sich seienden Welt, die mit Schlußweisen einer gewohnten Logik operiert, einer Logik, die sie nicht einmal dahin untersucht hatte, ob sie ihrem Sinne nach das Sein einer Welt nicht schon voraussetzen, ja die nicht einmal daran dachte, die eigene Leistung der Erfahrung und der sonstigen Bestände der für ihren Seinssinn relevanten Subjektivität zu untersuchen, ist von einer Naivität, die deren scheinbar wissenschaftliche Theorien von ernstlicher Beachtung von vornherein ausschließen.

Natürlich ist das dem Logiker apriori gewisse Bestehen möglicher absoluter Evidenzen auch als ein Bestehen gedacht für jeden zur Erkenntnis Befähigten. Jeder steht darin jedem gleich. Das absolut

Seiende in seiner absoluten Wahrheit ist entweder wirklich gesehen und eingesehen als wie es ist, oder aber nicht. Also bietet das Gelten der Wahrheit für jedermann und ein für allemal nun kein besonderes Problem. Dieser „Jedermann" ist jeder Mensch oder ein sonstiges in der wirklichen Welt (oder einer möglichen, für die ihr zugehörigen absoluten Wahrheiten) vorauszusetzendes menschenartiges Wesen, das überhaupt zu Evidenz als Wahrheitserkenntnis befähigt ist. Was für psychologische Konstellationen bei uns Menschen (von intelligenten Wesen anderer Welten wissen wir nichts) dazu gehören, daß diese Evidenzen, in der Kausalität, die mit allem sonst Realen auch alles Psychische beherrscht, in uns real wirklich werden, das geht nicht die Logik, sondern die Psychologie an.

Das von uns zu Anfang eingeführte Problem der Wahrheit an sich hat also in dieser Aufweisung der Voraussetzungen der traditionellen Logik einen näher bestimmten, auf wirkliche und mögliche Welt bezogenen Sinn gewonnen. Die Logik als in diesem neuen Sinne objektive, als formale Logik einer möglichen Welt ordnet sich damit in die Mannigfaltigkeit der „positiven" Wissenschaften ein; denn für sie alle — für Wissenschaften in dem Sinn der gewöhnlichen Rede, die ja überhaupt andere nicht kennt — ist die Welt eine im voraus fraglose Tatsache, deren rechtmäßiges Bestehen allererst in Frage zu stellen (oder gar das der Möglichkeiten von Welten) dem Stil positiver Wissenschaft zuwider ist.

§ 93. Das Ungenügen der Versuche der Erfahrungskritik seit Descartes.

a) Die naive Voraussetzung der Gültigkeit der objektiven Logik.

Es gehört allerdings zu der von Descartes versuchten erkenntnistheoretischen Reform aller Wissenschaften und ihrer Umschöpfung zu einer sie in radikaler Begründung vereinheitlichenden *sapientia universalis*, daß ihnen zur Fundierung vorangehen muß eine Kritik der Erfahrung, die ja den Wissenschaften das Dasein der Welt vorgibt. Diese Kritik führt bei Descartes bekanntlich zu dem Ergebnis, daß die Erfahrung der absoluten Evidenz (der das Sein der Welt apodiktisch begründenden) entbehre, daß demnach die naive Voraussetzung der Welt aufgehoben und alle objektive Erkenntnis auf die einzige apodiktische Gegebenheit eines Seienden, nämlich des *ego cogito* gegründet werden müsse. Wir wissen, das war der Anfang der ganzen neuzeitlichen, durch immer neue Unklarheiten und Ver-

irrungen sich emporringenden Transzendentalphilosophie. Sogleich dieser Cartesianische Anfang mit der großen, aber nur in Halbheit durchgebrochenen Entdeckung der transzendentalen Subjektivität ist durch die verhängnisvollste und bis heute unausrottbar gebliebene Verirrung getrübt, die uns jenen „Realismus" beschert hat, als dessen nicht minder verkehrte Gegenstücke die Idealismen eines Berkeley und Hume figurieren. Schon bei Descartes wird durch eine absolute Evidenz das Ego als ein erstes, zweifellos seiendes Endchen der Welt (*mens sive animus, substantia cogitans*) festgelegt und es kommt dann nur darauf an, durch ein logisch bündiges Schlußverfahren die übrige Welt (bei Descartes die absolute Substanz und die endlichen Substanzen der Welt außer meiner eigenen seelischen Substanz) dazu zu erschließen.

Schon Descartes operiert dabei mit einem naiven apriorischen Erbgut, mit dem Apriori der Kausalität, mit der naiven Voraussetzung ontologischer und logischer Evidenzen für die Behandlung der transzendentalen Thematik. Er verfehlt also den eigentlichen transzendentalen Sinn des von ihm entdeckten Ego, desjenigen das dem Sein der Welt erkenntnismäßig vorangeht. Nicht minder verfehlt er den eigentlich transzendentalen Sinn der Fragen, die an die Erfahrung und an das wissenschaftliche Denken, und so in prinzipieller Allgemeinheit an eine Logik selbst gestellt werden müssen.

Diese Unklarheit vererbt sich verborgen in den Scheinklarheiten, die allen Rückfällen der Erkenntnistheorie in die natürlichen Naivitäten eigen sind, und so in der scheinklaren Wissenschaftlichkeit des zeitgenössischen Realismus. Es ist eine Erkenntnistheorie, die im Bunde mit einer naiv isolierten Logik dazu dient, dem Wissenschaftler zu beweisen und somit ihn allererst dessen völlig sicher zu machen, daß die Grundüberzeugungen der positiven Wissenschaften über reale Welt und sie logisch behandelnde Methode durchaus richtig sind, und daß er somit eigentlich der Erkenntnistheorie entraten kann, wie er ja ohnehin seit Jahrhunderten ohne sie gut weggekommen ist.

b) Das Verfehlen des transzendentalen Sinnes der Cartesianischen Reduktion auf das Ego.

Aber kann es bei einem solchen Verhältnis von positiver Wissenschaft, von Logik und Erkenntnistheorie sein Bewenden haben? Schon nach allem, was wir wiederholt in früheren Zusammenhängen auszuführen hatten, so unvollständig und vielfach bloß vordeutend es auch sein mußte, ist es schon sicher, daß diese Frage zu verneinen

ist. Ein Realismus, der wie bei Descartes in dem Ego, auf das die transzendentale Selbstbesinnung zunächst zurückführt, schon die reale Seele des Menschen gefaßt zu haben meint und von diesem ersten Realen Hypothesen und Wahrscheinlichkeitsschlüsse in ein Reich transzendenter Realitäten entwirft -- dabei (sei es ausdrücklich oder implicite) die Prinzipien der zur Logik selbst gehörigen Mathematik der Wahrscheinlichkeiten benützt und evtl. auch die sonstige formale Logik — verfehlt widersinnig das wirkliche Problem, da er überall als Möglichkeit voraussetzt, was als Möglichkeit selbst überall in Frage ist.

Die Aufklärung der Geltung der logischen Prinzipien — alle Grundbegriffe und Grundsätze eingeschlossen — führt auf subjektiv gerichtete Untersuchungen, ohne die diese Prinzipien wissenschaftlich in der Luft stehen. Das ist nach den Stücken von uns schon geführter und immer weiter treibender Untersuchungen zweifellos. Wenn man aber auf das *ego cogito* zurückgeht, als diejenige Subjektivität, aus deren reinem Bewußtsein und insbesondere aus deren Evidenzen alles was für dieses Ego (für mich den radikal Philosophierenden) Seiendes ist, aber auch Mögliches, Erdenkliches, Vermutliches, Falsches, Widersinniges usw. — kann man da die Logik voraussetzen? Wie steht es mit jenen für jede Logik allererst und im strengsten Sinne grundlegenden subjektiven Untersuchungen? Kann man sie mit einer Logik bestreiten, die erst durch sie geklärt werden soll und die vielleicht in ihrer Weltlichkeit, mag diese auch zu rechtfertigen sein, Sinnbestände und Satzgeltungen hereinbringt, die den Boden dieser subjektiven Untersuchungen unzulässig überschreiten?

Ferner, können diese subjektiven Untersuchungen mit der Psychologie bestritten werden, die durchaus auf dieser objektiven Logik und jedenfalls auf der beständigen Voraussetzung der objektiven Welt beruht, zu der ihrem Sinne nach alle psychischen Erlebnisse als reale Momente realer psychophysischer Wesen gehören? Ist nicht die gesamte reale Welt für die radikale Begründung der Logik in Frage gestellt, nicht ihre Wirklichkeit zu erweisen, sondern ihren möglichen und echten Sinn herauszustellen und seine Tragweite, mit der er in die logischen Grundbegriffe mit eingehen kann? Birgt das Etwas-überhaupt der formalen Logik, in ihrer Fassung als objektiver Logik letztlich auch den Sinn weltlichen Seins in sich, so gehört dieser eben mit zu den Fundamentalbegriffen der Logik, zu denen, die den ganzen Sinn der Logik bestimmen.

c) Die Begründung der Logik führt in das universale Problem der transzendentalen Phänomenologie.

Wie steht es ferner mit den den Realisten sich so leichtlich darbietenden Hypothesen, durch die auf dem einzigen durch die Cartesianische Reduktion als zweifellos evident verbliebenen und für alle Erkenntnis an sich ersten Seinsboden des Ego eine reale Außenwelt gewonnen werden soll? Ist dieses Außen, ist der mögliche Sinn einer transzendenten Realität und eines ihr zugehörigen Apriori mit den Schlüsse gestattenden Formen Raum, Zeit und Kausalität nicht das Problem — nämlich wie es in der Immanenz des Ego jenen Sinn der Transzendenz annehmen und bewähren könne, den wir naiv geradehin haben und verwenden? Und ist nicht zu fragen, welche verborgenen Präsumptionen aus der sinnkonstituierenden Subjektivität die Tragweite dieses Sinnes begrenzen? Ist das nicht das Problem, das erst gelöst werden müßte, damit über die prinzipielle Möglichkeit, die Sinnhaftigkeit oder Widersinnigkeit solcher Hypothesen in der transzendentalen Sphäre des Ego zu entscheiden wäre? Ist nicht am Ende, wenn man die echten Probleme, die mit dem Rückgang auf dieses Ego entspringen, erfaßt hat, dieses ganze Schema einer „Erklärung" der rein immanenten Gegebenheiten durch eine hypothetisch anzunehmende und mit ihnen kausal verbundene objektive Realität ein vollendeter Widersinn?

In der Tat, so ist es, und der Widersinn stammt daher, daß mit der Cartesianischen Reduktion auf mein Ego als Subjekt meines reinen Bewußtseins eine neuartige Erkenntnismöglichkeit und Seinsmöglichkeit zum Problem wurde — nämlich die transzendentale Möglichkeit eines an sich Seienden, als mit diesem Sinn für mich Seienden, ausschließlich aus den Möglichkeiten meines reinen Bewußtseins — und daß diese problematische Möglichkeit verwechselt wird mit der total anderen Möglichkeit von einem Realen, das man schon erkenntnismäßig hat, auf andere Realen, die man nicht hat, Schlüsse zu machen.

Die Übergangsstelle dieser Verwechslung, die freilich nur möglich ist, weil man den Sinn der ersteren Möglichkeit überhaupt nicht klar gesehen hat, ist die Verwechslung des Ego mit der Realität des Ich als menschlicher Seele. Man sieht nicht, daß schon die als Realität angenommene Seele (*mens*) ein Sinnesmoment der Äußerlichkeit (der Raumwelt) hat, und daß alle Äußerlichkeit, auch die man allererst durch Hypothesen sich zueignen wollte, von vornherein in der reinen Inner-

lichkeit des Ego ihre Stelle hat, als intentionaler Pol der Erfahrung, die selbst mit dem ganzen Strom weltlicher Erfahrung und dem in ihr selbst sich einstimmig bestätigenden Seienden zum Innen gehört, ebenso wie alles Weitere, was ihm durch mögliche Erfahrung und Theorie zuzumuten ist. Liegt also nicht jede mögliche Problematik, die von diesem Ego aus zu stellen ist, ganz in ihm selbst, in seinen Bewußtseinswirklichkeiten und Möglichkeiten, in seinen Leistungen und den ihnen zugehörigen Wesensstrukturen?

So stehen wir, von Wissen und Wissenschaft zur Logik als Wissenschaftstheorie geleitet und von ihrer wirklichen Begründung fortgeleitet zu einer Theorie der logischen oder wissenschaftlichen Vernunft, vor dem universalen Problem der Transzendentalphilosophie und zwar in ihrer einzig reinen und radikalen Gestalt einer transzendentalen Phänomenologie.

6. Kapitel.

Transzendentale Phänomenologie und intentionale Psychologie. Das Problem des transzendentalen Psychologismus.

§ 94. Alles Seiende konstituiert in der Bewußtseinssubjektivität.

Machen wir uns den Sinn der transzendentalen Problematik klar. Jede Wissenschaft hat ihr Gebiet und geht auf Theorie dieses Gebietes. In ihr hat sie ihr Ergebnis. Aber die wissenschaftliche Vernunft ist es, die diese Ergebnisse schafft und die erfahrende Vernunft ist es, die das Gebiet schafft. Das gilt auch für die formale Logik in ihrer höherstufigen Beziehung auf Seiendes und evtl. auf eine mögliche Welt überhaupt, für ihre Theorie von höherstufiger, auf alle besonderen Theorien mitbezogener Allgemeinheit. Seiendes, Theorie, Vernunft kommen nicht zufällig zueinander und sie dürfen nicht wie zufällig, wenn auch „in unbedingter Allgemeinheit und Notwendigkeit" Zusammengeratenes vorausgesetzt werden. Eben diese Notwendigkeit und Allgemeinheit muß befragt werden als die des logisch denkenden Subjektes — meines, der ich mich nur einer Logik unterwerfen kann, die ich selbst einsehend durchdenke und durchdacht habe — meines, da dabei von keiner anderen Vernunft zunächst die Rede ist als von der meinen und von keiner anderen Erfahrung und Theorie als der meinen, und von keinem anderen Seienden, als das ich durch Erfahrung ausweise und das in meinem Bewußtseinsfeld als irgendwie Vermeintes sein muß, wenn ich damit in meinem theoretischen Handeln, in meiner Evidenz Theorie erzeugen soll.

Wie im alltäglichen Leben, so ist auch in der Wissenschaft (wenn sie nicht durch „realistische" Erkenntnistheorie beirrt ihr eigenes Tun mißdeutet) Erfahrung das Bewußtsein, bei den Sachen selbst zu sein, sie ganz direkt zu erfassen und zu haben. Aber die Erfahrung ist kein Loch in einem Bewußtseinsraume, in das eine vor aller Erfahrung seiende Welt hineinscheint, oder nicht ein bloßes Hineinnehmen von einem Bewußtseinsfremden ins Bewußtsein. Denn wie sollte ich das vernünftigerweise aussagen können, ohne es selbst zu sehen und dabei wie das Bewußtsein so das Bewußtseinsfremde zu sehen — also es zu erfahren? Und wie sollte ich es als Erdenklichkeit mindest vorstellen können? Wäre das nicht ein anschauliches Sich-hineindenken in ein solches widersinniges Erfahren von Erfahrungsfremden? Erfahrung ist die Leistung, in der für mich, den Erfahrenden erfahrenes Sein „da ist", und als was es da ist, mit dem ganzen Gehalt und dem Seinsmodus, den ihm eben die Erfahrung selbst durch die in ihrer Intentionalität sich vollziehende Leistung zumeint. Hat das Erfahrene den Sinn „transzendenten" Seins, so ist es das Erfahren, sei es für sich, sei es in dem ganzen Motivationszusammenhang, der ihm zugehört und der seine Intentionalität mit ausmacht, das diesen Sinn konstituiert. Ist eine Erfahrung unvollkommen, die den an sich seienden Gegenstand nur einseitig, nur in einer Fernperspektive und dgl. zur Erscheinung bringt, so ist es die Erfahrung selbst als diese jeweilige Bewußtseinsweise, die auf die Befragung mir das sagt, die mir also sagt, hier ist etwas als es selbst bewußt, aber es ist mehr als was wirklich selbst erfaßt ist, es ist noch von demselben anderes zu erfahren; es ist insofern transzendent und auch darin, daß es, wie mich wieder die Erfahrung lehrt, auch ein Schein sein könnte, obschon es sich als wirklich und selbst Erfaßtes gab. Des weiteren ist es doch abermals die Erfahrung, die sagt: Diese Dinge, diese Welt ist mir, meinem eigenen Sein ganz und gar transzendent. Sie ist „objektive" Welt, als dieselbe auch von Anderen erfahrbar und erfahren. Wirklichkeit und Schein berechtigt und berichtigt sich im Konkurs mit den Anderen — die wiederum für mich Gegebenheiten wirklicher und möglicher Erfahrung sind. Sie ist es, die mir dabei sagt: Von mir selbst habe ich Erfahrung in primärer Originalität; von Anderen, von ihrem Seelenleben in einer bloß sekundären, sofern das fremde mir in direkter Wahrnehmung prinzipiell nicht zugänglich ist. Das jeweils Erfahrene: Dinge, Ich-selbst, Andere usw. — das jeweilige Mehr, das zu erfahren wäre, die Selbigkeit, in der es durch mannigfaltige Erfahrungen hindurchgeht, der Vorweis jeder Art Erfahrung der verschiedenen Originalitäts-

stufen auf neue mögliche, zunächst eigene und darauf gestuft fremde, Erfahrungen von demselben, auf den Stil fortschreitender Erfahrung und was dabei sich als seiend und so-seiend herausstellen würde — alles und jedes liegt intentional beschlossen im Bewußtsein selbst als dieser aktuellen und potenziellen Intentionalität, deren Struktur ich jederzeit befragen kann.

Und ich muß sie befragen, wenn ich eben verstehen will, was hier wirklich vorliegt: daß für mich nichts ist, es sei denn aus eigener aktueller oder potenzieller Bewußtseinsleistung. Dabei ist die potenzielle, die in meiner Bewußtseinssphäre selbst sich von der aktuellen Intentionalität her vorzeichnende Gewißheit des „ich kann" bzw. „ich könnte" — nämlich des ich könnte synthetisch verknüpfte Bewußtseinsreihen ins Spiel setzen, als deren Einheitsleistung mir fortgesetzt bewußt würde derselbe Gegenstand. Im besonderen gehört dazu apriori die Potenzialität von mir aus zu verwirklichender Anschauungen — Erfahrungen, Evidenzen — in denen dieser selbe Gegenstand in kontinuierlicher Einstimmigkeit sich selbst zeigen und bestimmen würde, eben dadurch sein wirkliches Sein fortgesetzt bewährend. Daß er mir nicht nur als seiend gilt, sondern für mich wirklich seiender ist „aus gutem", aus „zweifellosem Grunde", und, was er dabei für mich schon ist und was er für mich noch offen läßt — das alles bezeichnet gewisse, so und so synthetisch zusammenhängende, bewußtseinsmäßig vorgezeichnete, von mir auszulegende, von mir auch frei in Gang zu bringende Leistungen. Mit anderen Worten: Kein Sein und So-sein für mich, ob als Wirklichkeit oder Möglichkeit, es sei denn als mir geltend. Dieses mir Gelten ist eben ein Titel für eine — nicht bloß von oben her postulierte, obschon zunächst verborgene, aber dann auch zu erschließende — Mannigfaltigkeit meiner wirklichen und möglichen Leistungen, mit sich wesensmäßig vorzeichnenden Ideen der Einstimmigkeit ins Unendliche und endgültigen Seins. Was mir irgend als seiender Gegenstand entgegentritt, hat für mich, so muß ich aber auch, mein eigenes Bewußtseinsleben als Geltungsleben konsequent auslegend, anerkennen, seinen ganzen Seinssinn aus meiner leistenden Intentionalität empfangen, nicht ein Schatten davon bleibt ihr entzogen. Eben sie muß ich befragen, muß ich systematisch auslegen, wenn ich diesen Sinn verstehen will, also auch verstehen, was ich einem Gegenstand, sei es in formaler Allgemeinheit oder als solchem seiner Seinskategorie, zumuten darf und was nicht — gemäß eben der konstituierenden Intentionalität, aus der, wie gesagt, sein ganzer Sinn entsprungen ist. Diese selbst auslegen, das ist aus der Ursprünglich-

keit der Sinn-konstituierenden Leistung den Sinn selbst verständlich machen.

So wenn ich philosophiere. Denn wenn ich das nicht tue, wenn ich in der Naivität des Lebens stehe, so hat es keine Gefahr. Die lebendige Intentionalität trägt mich, zeichnet vor, bestimmt mich praktisch in meinem ganzen Verhalten, auch in meinem natürlich denkenden, ob Sein oder Schein ergebenden, mag sie auch als lebendig fungierende unthematisch, unenthüllt und somit meinem Wissen entzogen sein.

Ich sagte Schein neben Sein. Denn natürlich gehört es zur Bewußtseinsleistung der Erfahrung selbst, daß sie nur als einstimmige Erfahrung ihren als normal vorgezeichneten Leistungsstil hat, daß diese Einstimmigkeit aber auch gebrochen, das Erfahren in Widerstreit zerfallen, daß die zunächst schlichte Erfahrungsgewißheit zu Zweifel, Anmutung, Vermutung, Negation (Nichtigkeitsqualifizierung) führen kann — all das mit bestimmt zugehörigen Strukturbedingungen, die eben erforscht werden müssen. Erforscht muß dann auch werden, warum die offene Möglichkeit der Täuschung, also des Nichtseins des Erfahrenen, doch nicht die universale Präsumption der normalen Einstimmigkeit aufhebt und ein Seinsuniversum für mich allzeit über jeden Zweifel erhaben bleibt, als ein solches also, das ich nur in Einzelheiten gelegentlich verfehle und verfehlen kann.

Es braucht nicht gesagt zu werden, daß Ähnliches für alles und jedes Bewußtsein gilt, für jede Weise, wie Seiendes, mögliches, sinnvolles und widersinniges, für uns ist, was es für uns ist, und daß jede Rechtsfrage, die da gestellt wird und zu stellen ist, aus der jeweiligen Bewußtseinsintentionalität selbst Sinn und Weg der Ausweisung vorgezeichnet erhält. Durch alle Bewußtseinszusammenhänge der Ausweisung, günstigenfalls terminierend in einer Evidenz, geht Identität des Vermeinten und schließlich ausgewiesenen Seienden — desselben, das immerfort intentionaler Identitätspol ist — hindurch: es gibt keine erdenkliche Stelle, wo das Bewußtseinsleben durchstoßen und zu durchstoßen wäre und wir auf eine Transzendenz kämen, die anderen Sinn haben könnte als den einer in der Bewußtseinssubjektivität selbst auftretenden intentionalen Einheit.

§ 95. Notwendigkeit des Ausgangs von der je-eigenen Subjektivität.

Korrekt und ausdrücklich muß ich aber zunächst sagen: diese Subjektivität bin ich selbst, der ich mich über das, was für mich

ist und gilt, besinne und jetzt als ich, der ich mich als Logiker hinsichtlich der vorausgesetzten seienden Welt besinne und der auf sie bezogenen logischen Prinzipien. Zunächst also immerzu ich und wieder ich, rein als Ich desjenigen Bewußtseinslebens, durch das alles für mich Seinssinn erhält.

Aber die Welt ist doch (wir dürfen nicht so schnell wie im vorigen Paragraphen darüber hinweggehen) unser aller Welt, sie hat als objektive Welt in ihrem eigenen Sinn die kategoriale Form der „ein für allemal wahrhaft seienden" nicht nur für mich, sondern für jedermann. Denn was wir oben[1]) als logischen Charakter der prädikativen Wahrheit geltend gemacht haben, gilt offenbar auch schon für die Erfahrungswelt vor der sie prädikativ auslegenden Wahrheit und Wissenschaft. Welterfahrung als konstituierende besagt nicht bloß meine ganz private Erfahrung, sondern Gemeinschaftserfahrung, die Welt selbst ist sinngemäß die eine und selbe, zu der wir alle prinzipiell Erfahrungszugang haben, über die wir alle uns im „Austausch" unserer Erfahrungen, also in ihrer Vergemeinschaftung verständigen können, wie denn auch die „objektive" Ausweisung auf wechselseitiger Zustimmung und ihrer Kritik beruht.

Indessen so ungeheure Schwierigkeiten die wirkliche Enthüllung der leistenden Intentionalität mit sich bringen mag und ganz besonders die Scheidung zwischen ursprünglich eigener und fremder — bzw. die Aufklärung derjenigen Intersubjektivität, die für die objektive Welt als sinnkonstituierende fungiert — zunächst bleibt es in unübersteiglicher Notwendigkeit bei dem Gesagten. Zuerst und allem Erdenklichen voran bin Ich. Dieses „Ich bin" ist für mich, der ich das sage und in rechtem Verstande sage, der intentionale Urgrund für meine Welt, wobei ich nicht übersehen darf, daß auch die „objektive" Welt, die „Welt für uns alle" als mir in diesem Sinn geltende, „meine" Welt ist. Intentionaler Urgrund ist aber das „Ich bin", für „die" Welt nicht nur, die ich als reale anspreche, sondern auch für die mir je geltenden „idealen Welten" und so überhaupt für alles und jedes, das ich in irgendeinem für mich verständlichen oder geltenden Sinne als seiend bewußt habe — als das bald rechtmäßig, bald unrechtmäßig ausweise usw. — mich selbst, mein Leben, mein Meinen, all dieses Bewußthaben eingeschlossen. Ob bequem oder unbequem, ob es mir (aus welchen Vorurteilen immer) als ungeheuerlich klingen mag oder nicht, es ist die Urtatsache,

1) Vgl. § 77, S. 171.

der ich standhalten muß, von der ich als Philosoph keinen Augenblick wegsehen darf. Für philosophische Kinder mag das der dunkle Winkel sein, in dem die Gespenster des Solipsismus, oder auch des Psychologismus, des Relativismus spuken. Der rechte Philosoph wird, statt vor ihnen davonzulaufen, es vorziehen, den dunklen Winkel zu durchleuchten.

§ 96. Die transzendentale Problematik der Intersubjektivität und der intersubjektiven Welt.

a) Intersubjektivität und Welt der reinen Erfahrung.

Also auch die Welt für jedermann ist als das mir bewußt, mir geltend, in meiner Intentionalität sich ausweisend, in ihr Gehalt und Seinssinn empfangend. Sie setzt natürlich voraus, daß in meinem Ego, — in dem Ego, das in der hier fraglichen Universalität sagt, *ego cogito*, und in den *cogitata*, den wirklichen und möglichen, eben alles für es Wirkliche und Mögliche befaßt — daß, sage ich, in diesem Ego jedes Alterego als solches den Sinn und die Geltung erhält. Der „Andere", die Anderen — das hat ursprüngliche Beziehung auf mich, der ich es erfahre und sonstwie bewußt habe. Mit allem natürlich, das zu seinem Sinn — Sinn für mich — gehört, wie daß der Andere „mir gegenüber" leiblich und mit seinem eigenen Leben da ist und nun mich ebenso als sein Gegenüber hat, daß ich für ihn — mit meinem ganzen Leben, mit all meinen Bewußtseinsweisen und für mich geltenden Gegenständen — Alterego bin, wie er für mich; und ebenso jeder Andere für jeden Anderen, so daß das „Jedermann" Sinn erhält und ebenso das Wir und Ich als „einer unter den Anderen" als im „Jedermann" beschlossen.

Versuchen wir nun die verwickelte transzendentale Problematik der Intersubjektivität und damit der Konstitution der kategorialen Form der „Objektivität" für die Welt, die ja die unsere ist, zu entfalten, um damit wenigstens eine Vorstellung zu gewinnen von der Art der hier, und rein durch konsequente Enthüllung des eigenen intentionalen Lebens und des darin Konstituierten, zu leistenden Klärungen.

Wenn ich in der Universalität meines *ego cogito* mich als psychophysisches Wesen, als eine darin konstituierte Einheit, finde und darauf bezogen in der Form „Andere" psychophysische Wesen mir gegenüber, als solche nicht minder in Mannigfaltigkeiten meines intentionalen Lebens konstituiert, so werden hier zunächst schon in

Beziehung auf mich selbst große Schwierigkeiten empfindlich. Ich, das „transzendentale Ego", bin das allem Weltlichen „vorausgehende", als das Ich nämlich, in dessen Bewußtseinsleben sich die Welt als intentionale Einheit allererst konstituiert. Also Ich, das konstituierende Ich, bin nicht identisch mit dem schon weltlichen Ich, mit mir als psychophysischem Realen; und mein seelisches, das psychophysisch-weltliche Bewußtseinsleben ist nicht identisch mit meinem transzendentalen Ego, worin die Welt mit all ihrem Physischen und Psychischen sich für mich konstituiert.

Aber sage ich nicht beidemal Ich, ob ich im natürlichen Leben mich weltlich als Menschen erfahre, oder ob ich in philosophischer Einstellung von der Welt und mir als Menschen nach den Mannigfaltigkeiten konstituierender „Erscheinungen", Meinungen, Bewußtseinsweisen usw. zurückfrage, und zwar so, daß ich alles Objektive rein als „Phänomen", als intentional konstituierte Einheit nehmend, mich nun als transzendentales Ego finde? Und finde ich dann nicht mein transzendentales Leben und mein seelisches, mein weltliches Leben nach allem und jeden gleichen Inhalts? Wie ist es zu verstehen, daß das „Ego" sein gesamtes ihm Eigenwesentliches zugleich in sich konstituiert haben soll als „seine Seele", psychophysisch objektiviert in Anknüpfung an „seine" körperliche Leiblichkeit und so als eingeflochten in die in ihm als Ego konstituierte räumliche Natur?

Ferner, wenn der „Andere", wie offenbar, mit einem Sinne konstituiert ist, der auf mich selbst und zwar als Menschen-Ich zurückweist — im besonderen sein Leib auf meinen eigenen als „fremder" Leib, sein Seelenleben auf mein eigenes als „fremdes" Seelenleben — wie ist diese Konstitution des neuen Seinssinnes, dessen als „Anderer", zu verstehen? Ist schon die Selbstkonstitution des Ego als verräumlichtes, als psychophysisches Wesen eine sehr dunkle Sache, so ist es eine noch viel dunklere und eine geradezu peinliche Rätselfrage, wie sich im Ego ein anderes psychophysisches Ich mit einer anderen Seele konstituieren soll, da doch zu ihrem Sinn als anderer die prinzipielle Unmöglichkeit gehört, daß ich die ihr eigenwesentlichen seelischen Gehalte, ungleich den mir eigenen, in wirklicher Originalität erfahre. Prinzipiell muß also die Konstitution von Anderen verschieden sein von derjenigen meines eigenen psychophysischen Ich.

In weiterer Folge muß verständlich gemacht werden, daß ich dem Anderen in seinen von mir ihm eingelegten anderen Erlebnissen, anderen Erfahrungen usw. notwendig nicht nur eine analoge Erfahrungswelt zuschreibe, sondern dieselbe, die ich selbst erfahre,

desgleichen daß er mich darin erfahre und seinerseits mich als auf dieselbe Erfahrungswelt bezogen, als wie ich auf die seine, usw.

Ist es mir gewiß und schon durch transzendentale Klärung verständlich, daß meine Seele eine Selbstobjektivierung meines transzendentalen Ego ist, so weist nun auch die fremde Seele auf ein und nun ein fremdes transzendentales Ego zurück, als das Ego, das der Andere, von der ihm in seiner Erfahrung vorgegebenen Welt auf das letzte konstituierende Leben von sich aus zurückfragend, in seiner „phänomenologischen Reduktion", erfassen müßte. Danach wendet sich das Problem der „Anderen" auch dahin:

Zu verstehen, wie mein transzendentales Ego, der Urgrund alles für mich seinsmäßig Geltenden, in sich ein anderes transzendentales Ego und danach auch eine offene Vielheit solcher Egos konstituieren kann — „fremder", in ihrem originalen Sein meinem Ego absolut unzugänglicher und doch für mich als seiend und soseiend erkennbarer.

Jedoch mit diesen Problemen ist es noch nicht genug, sie sind mit Rätseln umlagert, die selbst in bestimmte Probleme gefaßt werden müssen, bis schließlich eine feste und notwendige Stufenordnung der ganzen überaus verwickelten Problematik evident geworden ist, die der Lösung ihren notwendigen Arbeitsgang vorzeichnet.

Gehen wir davon aus, daß die Welt für uns, deutlicher gesprochen, daß sie ja für mich als Ego konstituiert ist als „objektive", in jenem Sinn der für Jedermann daseienden, sich als wie sie ist in intersubjektiver Erkenntnisgemeinschaft ausweisenden. Also es muß schon ein Sinn von „Jedermann" konstituiert sein, damit in Beziehung darauf eine objektive Welt es sein kann. Darin liegt, daß ein erster Sinn von Jedermann, also auch von Anderen zugrunde liegen muß, der noch nicht der gewöhnliche, höherstufige Sinn ist, nämlich der Sinn „jeder Mensch", in dem doch ein Reales der objektiven Welt gemeint, also die Konstitution der Welt schon vorausgesetzt ist.

Der „Andere" der konstitutiven Unterstufe weist nun seinem Sinne gemäß auf mich selbst zurück, aber, wie wir vorhin schon bemerkten, auf mich nicht als transzendentales Ego, sondern als mein psychophysisches Ich. Auch dieses kann also noch nicht Ich, der Mensch in der objektiven Welt sein, deren Objektivität durch ihn erst konstitutiv möglich werden muß.

Das wiederum weist darauf zurück, daß meine körperliche Leiblichkeit, die ihrem Sinne nach räumliche ist und Glied einer raumkörperlichen Umgebung, einer Natur — innerhalb deren der körperliche Leib des Anderen mir entgegentritt — daß, sage ich, all

das noch nicht objektiv-weltliche Bedeutung haben kann. Mein an sich erstes psychophysisches Ich (von zeitlicher Genesis ist hier nicht die Rede, sondern von konstitutiven Schichten), in Beziehung auf welches der an sich erste Andere konstituiert sein muß, ist, sieht man, Glied einer an sich ersten Natur, die noch nicht objektive Natur ist, deren Raum-Zeitlichkeit noch nicht objektive Raumzeitlichkeit ist, mit anderen Worten noch nicht konstitutive Züge von dem schon konstituierten Anderen her hat. Im Zusammenhang dieser ersten Natur tritt als in dem ihr zugehörigen Körper, der da mein körperlicher Leib heißt, waltend, an ihm in einziger Weise psychophysische Funktionen übend, mein seelisches Ich auf, ihn als den einzigen ursprünglich-erfahrungsmäßig „beseelend".

Man versteht nun, daß diese erste Natur oder Welt, diese erste noch nicht intersubjektive Objektivität, in meinem Ego in einem ausgezeichneten Sinne als mir Eigenes konstituiert ist, sofern sie noch nichts Ich-fremdes in sich birgt, d. i. nichts, was durch konstitutive Einbeziehung fremder Iche, die Sphäre wirklich direkter, wirklich originaler Erfahrung (bzw. aus ihr Entsprungenes) überschritte. Anderseits ist es klar, daß in dieser Sphäre primordinaler Eigenheit meines transzendentalen Ego das Motivationsfundament liegen muß für die Konstitution jener echten, sie überschreitenden Transzendenzen, die zunächst als „Andere" — als andere psychophysische Wesen und andere transzendentale Egos — entspringen und, dadurch vermittelt, die Konstitution einer objektiven Welt des alltäglichen Sinnes möglich machen: eine Welt des „Nicht-Ich", des Ich-fremden. Alle Objektivität dieses Sinnes ist konstitutiv zurückbezogen auf das erste Ich-fremde, das in der Form des „Anderen", d. h. des Nicht-Ich in der Form „anderes Ich".

b) Der Schein des transzendentalen Solipsismus.

Es braucht kaum gesagt zu werden, daß diese ganze vielstufige Problematik der Konstitution der objektiven Welt zugleich die Problematik der Auflösung des sozusagen transzendentalen Scheins ist, der vorweg jeden Versuch der Inangriffnahme einer konsequenten Transzendentalphilosophie beirrt und zumeist lähmt, des Scheins, daß sie notwendig zu einem transzendentalen Solipsismus führen müßte. Ist alles, was für mich Seinsgeltung je haben kann, in meinem Ego konstituiert, so scheint ja in der Tat alles Seiende ein bloßes Moment zu sein meines eigenen transzendentalen Seins.

Aber die Lösung dieses Rätsels liegt in der systematischen Aufwicklung der konstitutiven Problematik, die in der Bewußtseinstatsache der für mich allzeit daseienden, allzeit aus meiner Erfahrung Sinn-habenden und Sinn-bewährenden Welt liegt und dann in den gemäß der systematischen Stufenfolge fortschreitenden Aufweisungen. Deren Absehen ist aber kein anderes und kann ein anderes nicht sein als die in dieser Bewußtseinstatsache selbst beschlossenen Aktualitäten und Potenzialitäten (bzw. Habitualitäten) des Lebens, in denen sich der Sinn Welt immanent aufgebaut hat und immerfort aufbaut, wirklich aufzuschließen. Die Welt ist beständig für uns da, aber zunächst doch für mich da. Für mich da ist dabei auch dies, und nur daher hat es für mich Sinn, daß sie für uns da ist und da als eine und dieselbe und als Welt eines nicht so und so zu postulierenden — und etwa gar zur Versöhnung der Interessen des Verstandes und Gemüts passend zu „interpretierenden" — Sinnes, sondern eines Sinnes der zunächst und in erster Ursprünglichkeit aus der Erfahrung selbst herauszulegen ist. Das Erste ist also das Befragen der Erfahrungswelt rein als solcher. In den Gang der Welterfahrung mich ganz einlebend und in alle offenen Möglichkeiten ihrer konsequenten Erfüllung, richte ich dabei den Blick auf das Erfahrene und seine allgemeinen, eidetisch zu fassenden Sinnesstrukturen. Davon geleitet ist dann weiter zurückzufragen nach den Gestalten und Gehalten der für diesen Seinssinn und seine Stufen Sinn-konstituierenden Aktualitäten und Potenzialitäten, wobei wieder nichts zu postulieren und „passend" zu „interpretieren", sondern aufzuweisen ist. Dadurch allein ist jenes letzte Weltverständnis zu schaffen, hinter das, als letztes, es sinnvoll nichts mehr zu erfragen und zu verstehen gibt. Kann in diesem Vorgehen bloßer konkreter Auslegung der transzendentale Schein des Solipsismus standhalten? Ist es nicht ein Schein, der nur vor der Auslegung auftreten kann, da doch, wie gesagt, das in und aus mir selbst Sinnhaben der Anderen, und der Welt für Andere, als Tatsache vorliegt und es sich hier also um nichts anderes handeln kann, als sie, d. i. als was in mir selbst liegt zu klären?

c) Höherstufige Probleme der objektiven Welt.

Natürlich ist mit den oben angedeuteten Arbeitslinien nicht alles erschöpft. Die Forschung muß weitergehen. Erst muß, worauf jene angedeuteten sich ausschließlich bezogen, die naive und rein-gefaßte Erfahrungswelt konstitutiv aufgeklärt sein, damit die davon wohl zu unterscheidenden höherstufigen Fragen gestellt werden können, so die der Konstitution einer sozusagen theoretischen Welt, der im

theoretischen Sinn wahrhaft-seienden, bzw. die einer etwa unbedingt und objektiv gültigen theoretischen Erkenntnis. Ein besonders wichtiges und schwieriges Problem ist dabei die Aufklärung der Idealisierungen, die zum intentionalen Sinne der Wissenschaften gehören. In formaler Allgemeinheit sprechen sie sich aus als „Sein an sich" und „Wahrheit an sich" in dem eben idealisierten Sinne der formalen Logik und ihrer „Prinzipien". Sie werden aber in den weltlich-regionalen Besonderheiten erst recht zu großen Problemen, wie z. B. als Idee der exakten Natur (gemäß der „exakten" Naturwissenschaft), zu der der „ideale" Raum der Geometrie, mit seinen idealen Geraden, Kreisen usf. gehört, die entsprechend ideale Zeit usw.

d) Abschließende Betrachtung.

Es muß uns hier genügen, mindestens im Rohen die verwirrend verschlungene Problematik der Intersubjektivität und der weltlichen Objektivität verständlich gemacht zu haben[1]). Es ist nun klar: Nur durch jene Enthüllung der den Seinssinn der gegebenen Welt konstituierenden Leistung, können wir uns von jeder widersinnigen Verabsolutierung des Seins dieser Welt freihalten und können überhaupt und in jeder Hinsicht wissen, was wir ihm — wir als Philosophen — zumuten dürfen, was der Natur, dem Raume, der Raumzeit, der Kausalität, in welchem Sinne wir die Exaktheiten der Geometrie, der mathematischen Physik usw. rechtmäßig zu verstehen haben, von entsprechenden, aber andersartigen geisteswissenschaftlichen Problemen zu schweigen.

Wie sehr all das die formal-logische Sphäre überschreitet, es muß im voraus im Sichtfelde sein, damit wir verkehrte Ansprüche der formal-logischen Geltungen vermeiden können. Wir müssen die ganze Weite und Größe der Probleme der „Tragweite" der Erkenntnis erfassen; ja jetzt verstehen wir eigentlich erst, worauf diese alte erkenntnistheoretische Rede von der Tragweite hinauswollte oder mindestens, worauf sie hinausmußte.

1) Die Hauptpunkte zur Lösung des Problems der Intersubjektivität und der Überwindung des transzendentalen Solipsismus habe ich bereits in Göttinger Vorlesungen (W.-S. 1910/11) entwickelt. Die wirkliche Durchführung erforderte aber noch schwierige Einzeluntersuchungen, die erst viel später zum Abschluß kamen. Eine kurze Darstellung der Theorie selbst bringen demnächst meine „Cartesianischen Meditationen". Im nächsten Jahre hoffe ich auch die zugehörigen expliziten Untersuchungen zur Veröffentlichung zu bringen.

§ 97. Die Methode der Enthüllung der Bewußtseinskonstitution in ihrer universalen philosophischen Bedeutung.

Keinem Philosophen kann der Weg dornenvoller Untersuchungen erspart werden, den wir freizulegen versucht haben. Die universale Bezogenheit alles für ein Ich Erdenklichen auf sein Bewußtseinsleben ist allerdings schon seit Descartes als eine philosophische Grundtatsache allbekannt und insbesondere wieder in neuesten Zeiten viel beredet. Aber es nützt nichts, von oben her darüber zu philosophieren und sie durch noch so fein ausgedachte Gedankengespinnste zu verdecken, statt in ihre ungeheuren Konkretionen einzudringen und sie wirklich philosophisch fruchtbar zu machen. Der Philosophierende muß sich von Anfang an zur Klarheit bringen, was wir mit gutem Grunde so stark und so oft betont haben: daß alles, was für ihn soll sein und das oder jenes sein, also als das für ihn Sinn und Geltung haben können, ihm bewußt sein muß in Gestalt einer eigenen, der Besonderheit dieses Seienden entsprechenden intentionalen Leistung, aus einer eigenen „Sinngebung" (wie ich in meinen „Ideen" es auch ausdrückte). Man darf nicht bei der leeren Allgemeinheit der Rede von Bewußtsein stehen bleiben, oder bei den leeren Worten Erfahrung, Urteil und dgl. und allenfalls das Weitere, als wäre es philosophisch irrelevant, der Psychologie überlassen — dieser Psychologie, deren Erbteil die Blindheit für die Intentionalität ist als das Eigenwesentliche des Bewußtseinslebens, und jedenfalls für die Intentionalität als teleologische Funktion, d. i. als konstitutive Leistung. Bewußtsein läßt sich methodisch enthüllen, so daß man es in seinem sinngebenden und Sinn in Seinsmodalitäten schaffenden Leisten direkt „sehen" kann. Man kann verfolgen, wie gegenständlicher Sinn (das jeweilige *cogitatum* der jeweiligen *cogitationes*) sich im Wandel dieser *cogitationes* in ihrem fungierenden Motivationszusammenhang zu neuem Sinn gestaltet, wie das schon Vorhandene sich vordem gestaltet hat aus zugrunde liegendem und aus früherer Leistung herstammendem Sinn. Hat man an herausgegriffenen Beispielen Stücke solcher intentionaler Auslegungen durchgeführt, so erkennt man alsbald, daß die ungeheure Aufgabe nimmermehr umgangen werden kann, dieses leistende Leben in seiner Universalität zu enthüllen und damit alle Sinngebilde des natürlichen, des wissenschaftlichen, des gesamten höheren Kulturlebens, alles darin als „seiend" auftretende, in seiner universalen ontischen Einheit verständlich zu machen und zwar letztlich aus seinen konstitutiven Ursprüngen.

Freilich mußte dazu die Methode erst eröffnet werden, weil die Entdeckung der Intentionalität durch Brentano merkwürdigerweise nie dahin geführt hat, in ihr einen Zusammenhang von Leistungen zu sehen, die in der jeweils konstituierten intentionalen Einheit und ihrer jeweiligen Gegebenheitsweise als eine sedimentierte Geschichte beschlossen sind, eine Geschichte, die man jeweils in strenger Methode enthüllen kann. Vermöge dieser Grunderkenntnis wird jede Art intentionaler Einheit zum „transzendentalen Leitfaden" der konstitutiven „Analysen", und diese Analysen selbst gewinnen von ihr her einen völlig eigenartigen Charakter; sie sind nicht Analysen im gewöhnlichen Sinne (reelle Analysen), sondern Enthüllungen intentionaler Implikationen (im Fortgang etwa von einer Erfahrung zum System der als möglich vorgezeichneten Erfahrungen).

§ 98. Die konstitutiven Untersuchungen als apriorische.

Aber diese Grundeinsicht wäre doch ohne rechte Frucht geblieben ohne die gelegentlich schon erwähnte Erkenntnis, daß in diesen Untersuchungen nicht die induktive Empirie ein Erstes ist, sondern daß eine solche überhaupt nur möglich ist durch eine vorangegangene Wesensforschung. Die eigentlich fundamentale und aller früheren Psychologie wie Transzendentalphilosophie fremde Erkenntnis ist hierbei die, daß jede geradehin konstituierte Gegenständlichkeit, z. B. ein Naturobjekt, ihrer *Wesensart* (physisches Ding überhaupt) entsprechend zurückweist auf eine korrelative *Wesensform* der mannigfaltigen wirklichen und möglichen (im gegebenen Beispiel unendlichen) Intentionalität, die für sie die konstitutive ist. Die Mannigfaltigkeit möglicher Wahrnehmungen, Erinnerungen, ja sonstiger intentionaler Erlebnisse überhaupt, die „einstimmig" auf ein- und dasselbe Ding bezogen und beziehbar sind, hat bei aller ungeheuren Komplikation einen ganz bestimmten, für jedes Ding überhaupt identischen Wesensstil, sich nur von individuellem zu individuellem Ding besondernd. Ebenso sind die Bewußtseinsweisen, die irgendeine ideale Gegenständlichkeit bewußt machen können und zur Einheit eines synthetischen Bewußtseins von dieser selben sollen gebracht werden können, von einem bestimmten, für diese Art Gegenständlichkeit wesensmäßigen Stil. Da mein ganzes Bewußtseinsleben auch in seiner Ganzheit, unbeschadet aller

sich darin konstituierenden mannigfaltigen Sondergegenständlichkeiten eine universale Einheit leistenden Lebens ist, mit einer Einheit der Leistung, so ist das ganze Bewußtseinsleben beherrscht von einem universalen konstitutiven, alle Intentionalitäten umspannenden Apriori, einem Apriori, das sich bei der Eigenart der sich im Ego konstituierenden Intersubjektivität zu einem Apriori der intersubjektiven Intentionalität und der ihrer Leistung intersubjektiver Einheiten und „Welten" ausweitet. Die Erforschung dieses gesamten Apriori ist die überschwänglich große, aber durchaus angreifbare und stufenweise zu lösende Aufgabe der transzendentalen Phänomenologie.

Es ist dabei im Auge zu behalten, daß die leistende Subjektivität prinzipiell nicht erschöpft ist durch das aktuelle intentionale Leben, in seinen sich faktisch zusammenordnenden intentionalen Erlebnissen, sondern daß sie auch ist und beständig ist in ihren Vermögen. Diese sind nicht etwa hypothetische Erklärungsgebilde, sondern in einzelnen Pulsen des „ich kann" und „ich tue" aufweisbar als beständig leistende Faktoren und von da aus sind auch aufweisbar alle universalen Vermögen, einzelsubjektive und intersubjektive. Auch darauf bezieht sich, das sei ausdrücklich betont, das phänomenologische Apriori als ein, wie es überhaupt im Sinne der Phänomenologie liegt, aus entsprechenden Wesensintuitionen geschöpftes.

Zum besseren Verständnis der Methode der Wesensforschung sei noch folgendes kurz angedeutet:

Alles was wir in unseren Betrachtungen über Konstitution ausgeführt haben, ist zunächst an beliebigen Exempeln beliebiger Arten vorgegebener Gegenstände einsichtig zu machen, also in reflektiver Auslegung der Intentionalität, in der wir reale oder ideale Gegenständlichkeit schlicht geradehin „haben". Es ist ein bedeutungsvoller Schritt weiter zu erkennen, daß was für faktische Einzelheiten der Wirklichkeit oder Möglichkeit offenbar gilt, auch notwendig in Geltung bleibt, wenn wir unsere Exempel ganz beliebig variieren und nun nach den korrelativ mitvariierenden „Vorstellungen", d. i. den konstituierenden Erlebnissen zurückfragen, nach den sich bald kontinuierlich bald diskret wandelnden „subjektiven" Gegebenheitsweisen. Vor allem ist dabei zu fragen nach den im prägnanten Sinn konstituierenden „Erscheinungs"-weisen, den die jeweils exemplarischen Gegenstände und ihre Varianten erfahrenden, und nach den Weisen, wie darin die Gegenstände sich

als synthetische Einheiten im Modus „sie selbst" gestalten. Das ist aber nichts anderes, als nach dem systematischen Universum möglicher Erfahrungen, möglicher Evidenzen, zu fragen, oder nach der Idee einer vollständigen Synthesis möglicher einstimmiger Erfahrungen, als deren synthetisches Gebilde der jeweilige Gegenstand in der „Allseitigkeit", in der Allheit ihm zugehöriger Bestimmungen als absolut selbstgegebener und selbstbewährter bewußt würde: Die hierbei zu vollziehende Variation des (als Ausgang notwendigen) Exempels ist es, in der sich das „Eidos" ergeben soll und mittels deren auch die Evidenz der unzerbrechlichen eidetischen Korrelation von Konstitution und Konstituiertem. Soll sie das leisten, so ist sie nicht zu verstehen als eine empirische Variation, sondern als eine Variation, die in der Freiheit der reinen Phantasie und im reinen Bewußtsein der Beliebigkeit — des „reinen" Überhaupt — vollzogen wird, womit sie sich zugleich in einem Horizont offen endlos mannigfaltiger freier Möglichkeiten für immer neue Varianten hineinerstreckt. In einer derartigen völlig freien, von allen Bindungen an im voraus geltende Fakta gelösten Variation stehen nun alle Varianten des offen unendlichen Umfangs — in die auch das von aller Faktizität befreite Exempel selbst, als „beliebiges", einbezogen ist — in einem Verhältnis synthetischer Aufeinanderbezogenheit und allheitlichen Verbundenheit, und des näheren in einer kontinuierlich durchgehenden Synthesis der „Deckung im Widerstreit". Eben in dieser Deckung tritt aber das in dieser freien und immer wieder neu zu gestaltenden Variation notwendig Verharrende, das Invariante hervor, das unzerbrechlich Selbige im Anders und Immer-wieder-anders, das allgemeinsame Wesen — an das alle „erdenklichen" Abwandlungen des Exempels und alle Abwandlungen jeder solchen Abwandlung selbst gebunden bleiben. Dieses Invariante ist die ontische Wesensform (apriorische Form), das Eidos, das dem Exempel entspricht, wofür jede Variante desselben ebensogut hätte dienen können[1]).

Die ontische Wesensform (zu oberst die „Kategorie") führt aber in reflektiver Blickwendung auf die konstituierenden möglichen Erfahrungen, möglichen Erscheinungsweisen, darauf, daß diese sich

1) Es ist hier zu beachten, daß von uns Gegenstand stets in dem weitesten Sinne verstanden ist, der auch alle syntaktischen Gegenständlichkeiten befaßt. Das gibt also auch dem Begriff Eidos einen weitesten Sinn. Er definiert zugleich den einzigen der Begriffe des vieldeutigen Ausdrucks *a priori*, den wir philosophisch anerkennen. Er ausschließlich ist also gemeint, wo je in meinen Schriften von *a priori* die Rede ist.

notwendig mitvariieren und zwar so, daß sich nun eine korrelativ-zweiseitige Wesensform als invariant zeigt. So wird evident, daß ein ontisches Apriori nur möglich ist, und zwar in konkret voller Möglichkeit, als Korrelat eines mit ihm konkret einigen, von ihm konkret unabtrennbaren konstitutiven Apriori. Dies gilt nicht nur von den Systemen der möglichen Erfahrung von Gegenständen (den im prägnanten Sinne konstitutiven Systemen), sondern für die konstitutiven Systeme im weiteren Sinne, mitumfassend alle, auch die unanschaulichen Bewußtseinsweisen, die je für irgendwelche Gegenstände möglich sind.

Schließlich sieht man, zur weitesten, der analytisch-formalen Allgemeinheit aufsteigend, daß jeder noch so unbestimmt, ja inhaltlich leer gedachte Gegenstand, gedacht als ein „ganz beliebiges" Etwas-überhaupt, nur denkbar ist als Korrelat einer von ihm unabtrennbaren intentionalen Konstitution, die unbestimmt-leer und doch nicht ganz beliebig ist; die nämlich mit jeder Besonderung des „Etwas" und mit jeder hierbei substituierten ontischen Kategorie (dem durch ontische Variation eines entsprechenden Exempels herauszustellenden Eidos) sich korrelativ besondern muß. Danach ist jede an faktischen Gegebenheiten zu vollziehende intentionale und konstitutive Analyse von vornherein, auch wenn dafür das Verständnis fehlt, als eine exemplarische anzusehen. Alle ihre Ergebnisse, von der Faktizität befreit und so in das Reich freier Phantasie-Variation versetzt, werden zu wesensmäßigen, zu solchen, welche ein Universum der Erdenklichkeit (eine „reine" Allheit) in apodiktischer Evidenz beherrschen, derart daß jede Negation so viel besagt, wie intuitiv-eidetische Unmöglichkeit, Unausdenkbarkeit. Das betrifft also auch diese ganze soeben durchgeführte Betrachtung. Sie ist selbst eine eidetisch durchgeführte. Die eidetische Methode auslegen, heißt nicht ein empirisches, empirisch-beliebig zu wiederholendes Faktum beschreiben. Ihre Allgemeingültigkeit ist eine unbedingt notwendige, eine von jedem erdenklichen exemplarischen Gegenstande aus durchführbare, und so ist sie von uns gemeint worden. Nur in eidetischer Intuition kann das Wesen der eidetischen Intuition geklärt werden.

Es ist sehr notwendig, sich dieses echten Sinnes und dieser Universalität des Apriori zu bemächtigen und dabei insbesondere der beschriebenen Rückbezogenheit jedes geradehin geschöpften Apriori auf das seiner Konstitution, also auch der apriorischen Faßbarkeit der Korrelation von Gegenstand und konstituierendem Bewußtsein. Das sind Erkenntnisse von beispielloser philosophischer Bedeutung. Sie schaffen einen wesentlich neuen und streng wissenschaftlichen Stil

der Philosophie, und das selbst gegenüber der Kantischen Transzendentalphilosophie, so viel in dieser sonst an großen Anschauungen beschlossen ist.

Eröffnen sich hier durch die konstitutiven Probleme, die allen Regionen der Gegenständlichkeit zugehören, ungeheure Felder apriorischer und dabei subjektiver Forschung, so ist schon vorauszusehen, daß sie sich in noch größere Weiten erstrecken müssen, als welche zunächst das Blickfeld der methodischen Analyse ausmachen. Nämlich wenn alles faktische Subjektive seine immanent zeitliche Genesis hat, so ist zu erwarten, daß auch diese Genesis ihr Apriori hat. Dann entspricht der „statischen", auf eine schon „entwickelte" Subjektivität bezogenen Konstitution von Gegenständen die apriorische genetische Konstitution, aufgestuft auf jener notwendig vorangehenden. Erst durch dieses Apriori erweist sich, und in einem tieferen Sinne, was im voraus schon gesagt worden[1]), daß in dem, was die Analyse als intentional Impliziertes der lebendigen Sinnkonstitution enthüllt, eine sedimentierte „Geschichte" liege.

§ 99. Psychologische und transzendentale Subjektivität. Das Problem des transzendentalen Psychologismus.

Eine Welt, Seiendes überhaupt jeder erdenklichen Artung, kommt nicht „θύραθεν" in mein Ego, in mein Bewußtseinsleben hinein. Alles Außen ist, was es ist, in diesem Innen und hat sein wahres Sein aus den Selbstgebungen und Bewährungen innerhalb dieses Innen — sein wahres Sein, das eben damit selbst zum Innen gehört, als Einheitspol in meinen (und dann intersubjektiv in unseren) wirklichen und möglichen Mannigfaltigkeiten, mit Möglichkeiten als Vermögen, als „ich kann hingehen, ich könnte syntaktische Operationen vollziehen" usw. Welche Modalisierungen des Seins hier auch spielen mögen, auch sie gehören in diese Innerlichkeit, in der alles, was darin konstituiert ist, nicht nur Ende sondern Anfang ist, etwa thematisches Ende und für neue Thematik fungierend. Und so ist es vor allem mit den im Ego konstituierten Ideen, wie der des absolut seienden Naturobjektes, der absoluten dafür bestehenden „Wahrheiten an sich" und dgl. Sie haben im Zusammenhang der konstituierten Relativitäten, der konstituierten Einheiten niederer Stufe, „regulative Bedeutung".

Die Bewußtseinsbeziehung auf eine Welt, das ist nicht eine mir

1) Vgl. § 97.

von einem zufällig von außen her es so bestimmenden Gott oder von der im voraus zufällig seienden Welt her und einer ihr zugehörigen kausalen Gesetzlichkeit auferlegte Tatsache. Das subjektive Apriori ist es, das dem Sein von Gott und Welt und allem und jedem für mich, den Denkenden, vorangeht. Auch Gott ist für mich, was er ist, aus meiner eigenen Bewußtseinsleistung, auch hier darf ich aus Angst vor einer vermeinten Blasphemie nicht wegsehen, sondern muß das Problem sehen. Auch hier wird wohl, wie hinsichtlich des Alterego, Bewußtseinsleistung nicht besagen, daß ich diese höchste Transzendenz erfinde und mache.

Ebenso steht es mit der Welt und aller Weltkausalität. Gewiß bin ich mit der Außenwelt in psychophysischem kausalen Zusammenhang — nämlich ich, dieser Mensch, ein Mensch unter Menschen und Tieren, unter sonstigen Realitäten, die alle zumal die Welt ausmachen. Aber die Welt mit allen ihren Realitäten, darunter auch mit meinem menschlichen realen Sein ist ein Universum konstituierter Transzendenzen, konstituiert in Erlebnissen und Vermögen meines Ego (und dadurch erst vermittelt denen der für mich seienden Intersubjektivität), das also dieser konstituierten Welt als die letztkonstituierende Subjektivität vorangeht. Die Transzendenz der Welt ist Transzendenz in Relation zu diesem Ich und mittels seiner zu der offenen Ichgemeinschaft als der seinen. Es zeigt sich dabei der schon von Descartes bei aller Unklarheit doch vorgeschaute Unterschied, daß dieses Ego, daß Ich in diesem Sinne letztkonstituierender Subjektivität, unbeschadet meiner unendlichen Horizonte der Unenthülltheiten und Unbekanntheiten, für mich in apodiktischer Notwendigkeit bin: während die in mir konstituierte Welt, obschon im Strom meiner einstimmigen Erfahrung immerfort für mich seiend und ganz ohne Zweifel seiend (einen Zweifel könnte ich nimmer zustande bringen, wo jede neue Erfahrung bestätigt) nur den Sinn einer präsumptiven Existenz hat und in Wesensnotwendigkeit behält. Die reale Welt ist nur in der beständig vorgezeichneten Präsumption, daß die Erfahrung im gleichen konstitutiven Stil beständig fortlaufen werde.

Hier mögen tiefe und schwierige Untersuchungen zur vollkommenen Klärung nötig sein: aber es bedarf ihrer nicht, um sich davon zu überzeugen, daß sich diese, von uns früher schon rechtmäßig verwertete und für die Erkenntnistheorie fundamentalste Unterscheidung ergibt, zwischen

1. der transzendental-phänomenologischen Subjektivität (durch die meine hindurchgesehen als transzenden-

tale Intersubjektivität) mit ihrem konstitutiven Bewußtseinsleben und ihren transzendentalen Vermögen;

2. der psychologischen oder psychophysischen Subjektivität, der menschlichen Seele, der menschlichen Person und Personengemeinschaft, mit ihren psychischen Erlebnissen im psychologischen Sinne, Bestandstücken der objektiven Welt, in psychophysisch-induktivem Zusammenhang mit den der Welt zugehörigen physischen Leiblichkeiten.

Es ist danach zu verstehen, warum wir in allen Versuchen, die Existenz einer objektiven Welt durch Kausalschlüsse von einem zunächst rein für sich (zunächst als *solus ipse*) gegebenen Ego zu begründen, als eine widersinnige Verwechslung bezeichneten zwischen der in der Welt verlaufenden psychophysischen Kausalität mit der in der transzendentalen Subjektivität verlaufenden Korrelationsbeziehung zwischen konstituierendem Bewußtsein und darin konstituierter Welt. Es ist für den wahren und echten Sinn der Transzendentalphilosophie von entscheidender Bedeutung, sich dessen zu versichern, daß Mensch, und nicht nur menschlicher Leib, sondern auch menschliche Seele, wie rein sie immer durch innere Erfahrung gefaßt sein mag, Weltbegriffe sind und als solche Gegenständlichkeiten einer transzendenten Apperzeption, also mit hineingehörig als konstitutive Probleme in das transzendentale Universalproblem, das der transzendentalen Konstitution aller Transzendenzen, ja aller Gegenständlichkeiten überhaupt.

Die radikale Scheidung zwischen psychologischer Subjektivität und transzendentaler (in der die psychologische sich mit einem weltlichen, also transzendenten Sinngehalt konstituiert) bedeutet eine radikale Scheidung zwischen Psychologie und Transzendentalphilosophie, speziell transzendentaler Theorie der transzendenten Erkenntnis. Man darf sich in keine Verschiebung des Begriffes der Psychologie einlassen, trotz der, man kann sagen, wesensmäßig begründeten Versuchungen, die darin liegen, daß eine zunächst psychologisch durchgeführte, aber reine Bewußtseinsanalyse sich transzendental wenden läßt, ohne ihren eigenwesentlichen Gehalt zu ändern.

Es ist nie aus den Augen zu verlieren, daß die Psychologie ihren einzigen Sinn hat und immer hatte als Zweig der Anthropologie, als positive Weltwissenschaft, daß in ihr die „psychischen Phänomene", deutlicher die psychologischen Daten, die Erlebnisse und die Dispositionen (Vermögen) Data innerhalb der vorgegebenen Welt sind, daß „innere Erfahrung" eine Art weltliche, objektive Erfahrung ist, so gut irgendeine Erfahrung an anderen oder eine

physische Erfahrung, und daß es eine verfälschende Verschiebung ist, wenn man diese psychologische innere Erfahrung mit derjenigen zusammenwirft, die als evidente Erfahrung vom Ego cogito transzendental in Anspruch genommen wird. Es ist freilich eine Verfälschung, die vor der transzendentalen Phänomenologie nicht merklich werden konnte.

Es soll keineswegs geleugnet werden, daß jede Weise der Intentionalität und darunter jede Weise der Evidenz, so wie der Erfüllung von Meinungen durch Evidenz auch in psychologischer Einstellung durch Erfahrung vorzufinden und psychologisch zu behandeln ist. Es soll nicht geleugnet werden, daß alle unsere ausgeführten oder nur angezeigten intentionalen Analysen auch Geltung haben in psychologischer Apperzeption, nur daß es eben eine besondere weltliche Apperzeption ist, die erst nach der Einklammerung die transzendentalsubjektiven und parallelen Konkretionen ergibt. Psychologische Erkenntnistheorie hat einen guten Sinn — nämlich schlicht verstanden als Titel für die Bearbeitung der mannigfaltigen Probleme, welche das Erkennen als Funktion innerhalb des menschlichen Seelenlebens, der Psychologie als der Wissenschaft von diesem Seelenleben stellt. Diese Erkenntnistheorie wird nur zum Widersinn, wenn man ihr die transzendentalen Aufgaben zumutet, wenn man also das psychologisch apperzipierte intentionale Leben für das transzendentale ausgibt und durch Psychologie transzendentale Aufklärung alles Weltlichen zu leisten versucht — mit dem Zirkel, daß man mit der Psychologie, mit ihrem „Seelenleben", mit ihrer „inneren Erfahrung" die Welt schon naiv vorausgesetzt hat.

Gleichwohl darf man sagen: Wäre diese Erkenntnispsychologie zu zielbewußter und dann auch erfolgreicher Arbeit gekommen, so wäre das alsbald auch für die philosophische Erkenntnistheorie getane Arbeit gewesen. Alle für die Erkenntnispsychologie gewonnenen Struktureinsichten wären auch der transzendentalen Philosophie zugute gekommen. Selbst wenn diese in der Vermischung von Ergebnissen psychologischer und transzendentaler Einstellung stecken geblieben wäre (eine für den Anfang fast unvermeidliche Vermischung), so hätte sich dieser Fehler später durch Umwertung bessern lassen, ohne die gewonnenen Einsichten ihrem wesentlichen Kerne nach zu verändern. Gerade das hier bestimmende und zunächst notwendig verborgene Ineinander macht die große Schwierigkeit und bestimmt das transzendentale Problem des Psychologismus.

Es ist dabei als ein beirrendes Moment folgendes zu beachten, das mit der Eigenart der sogenannten „deskriptiven" Psychologie — der Psychologie der abstraktiv rein in sich und für sich zu betrachtenden Seele auf Grund der entsprechend rein gefaßten seelischen Erfahrung — zusammenhängt. Die reine Psychologie kann nämlich (wie das schon durch die Logischen Untersuchungen einleuchtend geworden ist) ebensogut als apriorische durchgeführt werden, wie die transzendentale Phänomenologie. Die Beschränkung des psychologischen Urteilens auf die intentionalen Erlebnisse (die in der reinen „inneren" Erfahrung) und auf deren Wesensformen (die in der inneren Wesensverallgemeinerung zur Selbstgegebenheit kommen) desgleichen auf die rein psychischen Vermögen, ergibt dann ein psychologisch-phänomenologisches Urteilen. Wie man geradezu sagen kann, es ergibt sich eine in sich geschlossene psychologische Phänomenologie, und zwar mit der gleichen Methode intentionaler „Analyse", als welche in der transzendentalen Phänomenologie betätigt wird. Aber in diesem psychologisch-phänomenologischen Urteilen ist eben psychologische Apperzeption vollzogen, nur daß, was durch diese intentional mitgesetzt ist, die Beziehung auf Leiblichkeit, somit auf Weltliches, in den begrifflichen Gehalt des Urteilens nicht ausdrücklich eintritt. Aber die psychologische Apperzeption wirkt doch sinnbestimmend mit und muß erst bewußt „eingeklammert" werden, damit jener Gehalt, der dadurch selbst nicht geändert wird, transzendentale Bedeutung gewinnt. Das Durchschauen dieser Parallele zwischen rein immanenter und apriorischer Psychologie (psychologischer Phänomenologie) und transzendentaler Phänomenologie und die Nachweisung einer Wesensnotwendigkeit ist die prinzipiell letzte Aufklärung des Problems des transzendentalen Psychologismus und zugleich seine Lösung.

§ 100. Historisch-kritische Bemerkungen zur Entwicklung der Transzendentalphilosophie und insbesondere zur transzendentalen Problematik der formalen Logik.

Der Weg zu der ganzen in Parallele rein psychologisch und transzendental zu fassenden Ursprungsproblematik, die in ihrer Wesensallgemeinheit alle möglichen Welten, mit allen ihren zugehörigen Wesensregionen realer und idealer Gegenständlichkeiten und Weltschichten in sich beschließt (also auch die Welt idealer Sinne, der Wahrheiten, Theorien, Wissenschaften, die Idealitäten

jedweder Kultur, jedweder gesellschaftlich-geschichtlichen Welt) blieb durch Jahrhunderte hindurch unbetreten. Das war eine vollbegreifliche Folge der naturalistisch-sensualistischen Verirrung der gesamten neuzeitlichen Psychologie aus innerer Erfahrung. Diese Verirrung hat nicht nur die Transzendentalphilosophie des englischen Empirismus zu jener bekannten Entwicklung gedrängt, die ihn im widersinnigen Fiktionalismus enden ließ, sie hat auch die Transzendentalphilosophie der Kantischen Copernikanischen Umwendung in ihrer vollen Auswirkung gehemmt, so daß sie nicht zu den letztlich notwendigen Zielen und Methoden durchdringen konnte. Ist das reine konkrete Ego, in dem sich alle ihm geltenden Gegenständlichkeiten und Welten subjektiv konstituieren, nichts anderes als ein sinnloser Haufen kommender und verschwindender Daten, bald so, bald so zusammengewürfelt, nach einer sinnlos-zufälligen, der mechanischen analogen Gesetzmäßigkeit (wie derjenigen der seinerzeit mechanisch interpretierten Assoziation), so kann es bloß durch Erschleichungen erklärlich werden, wie auch nur so etwas wie der Schein einer realen Welt entstehen könne. Hume aber gibt vor verständlich zu machen, daß uns nach einer blinden rein-psychischen matter-of-fact-Gesetzlichkeit unter den Titeln Verharrende Körper, Personen usw. besondere Typen von Fiktionen erwachsen. Scheine, Fiktionen sind Sinngebilde, ihre Konstitution vollzieht sich als Intentionalität, sie sind *cogitata* von *cogitationes*, und nur aus Intentionalität kann neue Intentionalität entspringen. Fiktionen haben ihre eigene Seinsart, die zurückweist auf Wirklichkeiten, auf Seiendes im normalen Sinn. Ist leistende Intentionalität einmal entdeckt, so wird alles, Sein wie Schein, verständlich in seiner wesensmäßigen objektiven Möglichkeit, seine Subjektivität ist für uns dann sein Konstituiert-sein. Und das ist nicht die schlechte Subjektivierung, die dann beides, Sein und Schein, wie bei Hume in einen solipsistischen Schein verkehrt, sondern es ist eine transzendentale Subjektivierung, die sich mit der echten Objektivität nicht nur verträgt, vielmehr ihre apriorische Kehrseite ist.

Humes Größe (eine in dieser wichtigsten Hinsicht noch unerkannte Größe) liegt darin, daß er trotz alledem der Erste war, der das universale konkrete Problem der Transzendentalphilosophie erfaßt, daß er zuerst die Notwendigkeit gesehen hat, aus der Konkretion der rein egologischen Innerlichkeit, in der, wie er sah, alles Objektive dank einer subjektiven Genesis bewußt und bestenfalls erfahren wird, eben dieses Objektive als Gebilde seiner Genesis zu erforschen, um aus diesen letzten Ursprüngen den recht-

mäßigen Seinssinn alles für uns Seienden verständlich zu machen. Genauer gesprochen: die reale Welt und deren real-kategoriale Grundformen werden ihm in neuer Weise zum Problem. Er war der Erste, der mit der reinen Inneneinstellung Descartes' ernstmachte, indem er die Seele radikal von allem vorweg befreite, was ihr weltlich-reale Bedeutung gibt, und indem er sie rein als Feld von „Perzeptionen", von „Impressionen" und „Ideen" voraussetzte, als wie sie Gegebenheit ist einer entsprechend rein gefaßten inneren Erfahrung. Auf diesem „phänomenologischen" Boden konzipiert er zuerst, was wir „konstitutive" Probleme nennen, indem er die Notwendigkeit erkannte, verständlich zu machen, wie es sich rein in dieser phänomenologisch reduzierten Subjektivität und ihrer immanenten Genesis macht, daß sie transzendente Objektivitäten, und zwar Realitäten in den vorweg uns selbstverständlichen ontologischen Formen (Raum, Zeit, Kontinuum, Ding, Personalität) in vermeinter „Erfahrung" vorfinden kann.

So können wir sicherlich von der heutigen Phänomenologie her seine allgemeine Intention beschreiben. Nur daß wir beifügen müssen, daß er keineswegs die den phänomenologischen Boden vorbereitende Methode phänomenologischer Reduktion bewußt geübt und gar prinzipiell durchdacht hat, des weiteren, daß er, der erste Entdecker der konstitutiven Problematik, völlig hinwegsieht über die grundwesentliche Eigenheit des seelischen Lebens als Bewußtseinslebens, auf die sie sich bezieht, und damit über die ihr als intentionale Problematik angemessene und in der Ausführung sofort ihre Kraft wirklicher Aufklärung bewährende Methode. Durch seinen naturalistischen Sensualismus, der nur einen in wesenloser Leere schwebenden Haufen von Daten sieht und blind ist für die objektivierenden Funktionen der intentionalen Synthesis, gerät er in den Widersinn einer „Philosophie des Als ob".

Was anderseits Kant anbelangt, so hat er in seiner reaktiven Abhängigkeit von Hume mindest hinsichtlich der Natur das konstitutive Problem übernommen, aber nicht mehr in dem vollen Sinn eines Teilproblems einer universalen konstitutiven Problematik, die durch Humes Umfassung des Cartesianischen *ego cogito* zum konkreten „seelischen" Sein vorgedeutet war. Er stellt nicht der sensualistischen „Psychologie" (die, wie gesagt, in Wahrheit bei Hume eine transzendentale, obschon durch den Sensualismus widersinnige Phänomenologie ist) eine echte intentionale Psychologie gegenüber, geschweige denn als eine in unserem Sinn apriorische Wesenslehre. An der Psychologie Lockes und seiner Schule hat er nie eine radikale,

den Grundsinn ihres Sensualismus betreffende Kritik geübt. Er selbst bleibt zu sehr von ihr noch abhängig, womit auch zusammenhängt, daß er den tiefen Sinn der Scheidung zwischen reiner Psychologie (auf dem bloßen Grunde „innerer Erfahrung") und transzendentaler Phänomenologie — auf dem Grunde der durch „transzendental-phänomenologische Reduktion" entspringenden transzendentalen Erfahrung — nie herausgearbeitet hat und damit nicht den tiefsten Sinn des transzendentalen Problems des „Psychologismus". Und doch muß man sagen, daß seine Lehre von der Synthesis und den transzendentalen Vermögen, daß seine ganzen, auf das Humesche Problem zurückbezogenen Theorien implicite intentional-konstitutive sind, nur eben nicht auf den letzten Boden gestellt und von da in radikaler Methode durchgeführt.

Doch für uns auf eine radikale Logik Hinstrebende ist von besonderem Interesse das Verhalten der Kantischen Transzendentalphilosophie zur formalen Logik. Und zudem ist es, wie sich zeigen wird, von Interesse für die neuzeitliche Motivation, die den Zugang zur phänomenologischen Transzendentalphilosophie versperrt hat.

So gewaltig Kant seine Zeit überragt und seine Philosophie für uns eine Quelle tiefer Anregungen bleibt, die Halbheit seines Vorstoßes einer systematischen Transzendentalphilosophie zeigt sich darin, daß er die formale Logik (als Syllogistik, seine „reine und allgemeine" Logik) zwar nicht wie jener englische Empirismus als wertloses scholastisches Überlebsel ansieht und auch nicht, wie er (nach dem was er von ihr gelten läßt) durch psychologistische Umdeutung ihrer Idealität sie ihres eigentümlichen echten Sinnes beraubt; daß er aber an sie keine transzendentalen Fragen stellt und ihr ein sonderliches Apriori zuschreibt, das sie über solche Fragen hinaushebt. Natürlich darf man da nicht an seine Idee einer transzendentalen Logik erinnern, die ja etwas total anderes ist als die subjektiv gewendete und zwar transzendental-phänomenologische Problematik, die wir im Auge haben.

Die reine Logik hat als ihre thematische Sphäre ideale Gebilde. Als solche idealen Gegenständlichkeiten mußten sie aber erst klar gesehen und bestimmt gefaßt sein, damit an sie und damit an die reine Logik transzendentale Fragen gestellt werden konnten. Das 18. Jahrhundert und die Folgezeit waren vom Empirismus oder besser Antiplatonismus so sehr bestimmt, daß nichts ferner lag als die Anerkenntnis idealer Gebilde als Gegenständlichkeiten — in der Art und in dem guten, nie preiszugebenden Sinne, den wir ausführlich

begründet haben. Das ist für die neuere Geschichte der Transzendentalphilosophie und für die noch in den alten Vorurteilen so sehr befangene Gegenwart ein Punkt von größter Bedeutung. Nichts hat die klare Einsicht in den Sinn, in die eigentliche Problematik und Methode der echten Transzendentalphilosophie so sehr gehemmt als dieser Antiplatonismus, der so einflußreich war, daß er alle Parteien, auch den sich vom Empirismus losringenden Kant bestimmte. Leibniz, der hier eine Ausnahmstellung hat, aber freilich auch keine transzendentale Problematik in unserem Sinne, lassen wir hier außer Betracht. Er hat in seiner Zeit in diesen wie in manchen anderen wesentlichen Beziehungen nicht durchzugreifen vermocht.

Wir heben hier einige die historische Entwicklung erleuchtende Hauptmomente hervor. Gehen wir auf Hume zurück, der schon um der eigenen Bedeutung willen, die wir ihm nach dem oben Ausgeführten, abgesehen von seiner Wirkung auf Kant, zuschreiben, unsere Beachtung fordert, dann aber auch um eben dieser Wirkung willen.

Hume hat neben dem transzendentalen Problem der Konstitution der Welt nicht auch das der Konstitution der idealen Gegenständlichkeiten gestellt, somit auch nicht das der logischen Idealitäten, der kategorialen Gebilde, der Urteile, die das Thema der Logik bilden. Es hätte gestellt werden müssen bei den „Relationen zwischen Ideen", die als Sphäre der „Vernunft" im prägnanten Sinne bei Hume eine so große Rolle spielen. Sie vertreten die idealen Wesensverhältnisse und Wesensgesetze. Aber diese selbst, die idealen Gegenständlichkeiten überhaupt, waren nicht einmal als tatsächliche Gegebenheiten einer vermeintlichen „Erfahrung", oder eines ähnlichen, vermeintlich selbstgebenden Bewußtseins eingeführt — also nicht so, wie die Gegebenheiten der „objektiven" Natur in der naturalen Erfahrung. Demnach fehlt das entsprechende Humesche Problem und die entsprechende Theorie, mit dem Beruf, auch die „Erfahrung" von derartigen vermeinten Gegenständen als eine innere Leistung bloßer Fiktion zu „erklären".

Als Ersatz gewissermaßen für das transzendentale Problem der idealen Gegenständlichkeiten haben wir bei Hume das berühmte Kapitel über Abstraktion. Hier handelt es sich, wie gesagt, nicht darum, die abstrakten Ideen als Gegebenheiten einer Erfahrung dadurch in Fiktion zu verwandeln, daß nachgewiesen würde, daß Erlebnisse, die als solche Erfahrung von uns allzeit angesprochen werden, zwar vorhanden sind, daß sie aber, wie die psychologische Analyse lehre, nur den Wert von Schein-Erfahrungen haben — wie

das Hume hinsichtlich der äußeren Erfahrung und ihrer Gegebenheit zu zeigen versuchte; vielmehr ist der Zweck des bezeichneten Kapitels der Nachweis, daß wir überhaupt keine abstrakten „Vorstellungen" haben, daß abstrakte „Ideen" als Gegebenheiten irgendeiner „Erfahrung" überhaupt nicht vorkommen, sondern nur Einzelideen und zugehörige *habits*, wodurch das allgemeine Denken als ein bloßes Denken in Einzelideen erklärt sein soll.

So wird auch die Stellung Kants zur Logik verständlich. Den Worten nach, von der Definition angefangen und bis in die Ausführungen hinein gibt sich die Logik Kants als eine subjektiv gerichtete Wissenschaft — eine Wissenschaft vom Denken, die jedoch als apriorische getrennt wird von der empirischen Psychologie des Denkens. In Wirklichkeit geht aber seine rein formale Logik ihrem Sinne nach auf die idealen Denkgebilde. Eigentlich transzendentale Fragen der Möglichkeit der Erkenntnis an diese zu stellen, unterläßt er. Wie kommt es, daß er eine formale Logik in ihrer Apriorität für selbstgenugsam begründet ansieht? Wie ist es zu verstehen, daß es ihm nicht beigefallen ist, für die formal-logische Sphäre — die an und für sich genommene — transzendentale Fragen zu stellen?

Das ist aus der erwähnten reaktiven Abhängigkeit von Hume zu verstehen. So wie Hume seine Kritik nur auf die Erfahrung und Erfahrungswelt richtet und die Unangreifbarkeit der Relationen zwischen Ideen (die Kant als analytisches Apriori faßt) hinnimmt, so tut es auch Kant in seinem Gegenproblem; er verwandelt dieses analytische Apriori selbst nicht in ein Problem.

Für die Folgezeit besagt das aber, es kommt gar nicht im ernstlichen Sinne zu denjenigen erkenntnispsychologischen oder vielmehr transzendentalphänomenologischen Untersuchungen, die das eigentliche Bedürfnis einer vollen, also zweiseitigen Logik ausmachen. Es kommt dazu aber nicht, weil man nie daran ging oder nie den Mut hatte, die Idealität der logischen Gebilde in der Weise einer eigenen, in sich geschlossenen „Welt" idealer Objekte zu fassen und ineins damit der peinlichen Frage ins Angesicht zu sehen, wie die Subjektivität in sich selbst rein aus Quellen ihrer Spontaneität Gebilde schaffen kann, die als ideale Objekte einer idealen „Welt" gelten können. Und dann weiter (als eine Frage neuer Stufe) wie diese Idealitäten in der doch als real anzusprechenden Kulturwelt — als einer im raum-zeitlichen Universum beschlossenen — zeiträumlich gebundenes Dasein annehmen können, Dasein in der

Form der historischen Zeitlichkeit, wie eben Theorien und Wissenschaften. Natürlich verallgemeinert sich die Frage für jede Art von Idealitäten.

Kant selbst, so klar er im Hinblick auf die Kernbestände der Aristotelischen Tradition den apriorischen Charakter der Logik, ihre Reinheit von allem Empirisch-psychologischen, bzw. die Verkehrtheit ihrer Einbeziehung in eine Erfahrungslehre erkannte, hat doch den eigentümlichen Sinn ihrer Idealität nicht erfaßt. Sonst hätte von hier aus wohl ein Motiv für transzendentale Fragestellungen entspringen können.

Das Übersehen der Gegenständlichkeit des Idealen jeder Form wirkt sich in der Erkenntnislehre seit Locke — die ursprünglich ein Ersatz für die mißachtete traditionelle Logik sein sollte — und genauer gesprochen von Hume ab in dem berühmten Urteilsproblem und den zugehörigen Urteilstheorien aus, Theorien, die durch die Zeiten hindurchgehend im Grund ihren Stil nicht geändert haben. Was eine echte, zielklare Urteilstheorie zu leisten hätte, das haben wir oben [1]) ausführlich darzulegen versucht. Hier in der historisch-kritischen Betrachtung ergibt sich uns erst der Kontrast.

Der allgemein herrschend gewordene psychologische Naturalismus, seit Locke nach deskriptiven psychischen „Daten" suchend, in denen der Ursprung aller Begriffe liegen sollte, sah das deskriptive Wesen des Urteils im „*belief*" — einem psychischen Datum, nicht anders wie irgendein Empfindungsdatum, ein Rot- oder Tondatum. Ist es aber nicht sonderbar, daß schon Hume und nachher auch wieder Mill nach dieser Aufweisung in beweglichen Worten von den Rätseln des *belief* sprechen. Was soll ein Datum für Rätsel haben, warum haben dann „rot" und sonstige Empfindungsdaten keine Rätsel?

Natürlich erlebt man die Intentionalität und hat ihre Leistung vor sich, aber in der naturalistischen Einstellung kann man das, worauf es ankommt, nicht in den Griff bringen. Daran wurde auch durch Brentanos Entdeckung der Intentionalität nichts wesentliches geändert. Es fehlte die konsequente korrelative Betrachtung von Noesis und Noema, von *cogito* und *cogitatum qua cogitatum*. Es fehlte die Aufwickelung der implizierten Intentionalitäten, die Enthüllung der „Mannigfaltigkeiten", in denen sich die „Einheit" konstituiert. War diese Einheit nicht der transzendentale Leitfaden, war also in der Urteilstheorie nicht von

1) Vgl. § 85 ff.

vornherein das Absehen darauf gerichtet, das Urteil im logischen Sinne als das ideal-identische nach den noetisch-noematischen Mannigfaltigkeiten zu befragen, die sein ursprüngliches Für-uns-erwachsen in dieser Idealität verständlich machen, so fehlte der ganzen Urteilstheorie ein eigentliches Ziel. Ein solches hätte eben vorausgesetzt, daß man die Idealität als solche, als Gegebenheit greifbarer Evidenz anerkannte. Statt dessen hing man an psychischen „Daten".

Auch die spezieller ausgestalteten logischen Theorien der Urteilsbildung verloren sich in den trüben Unklarheiten der Psychologien der immer fortwirkenden Lockeschen Tradition; Psychologien, die, wie wir schon ausgeführt haben, trotz eifrigster „innerer Erfahrung" versagten, weil eben alle rein-psychologischen Probleme und so auch die des Urteils in Echtheit erfaßt, denselben Stil haben, den Stil von „konstitutiven" Problemen in unserem phänomenologischen Sinne. Als solche konnten die Urteilsprobleme garnicht isoliert und in Bindung an den engen Urteilsbegriff der traditionellen Logik behandelt werden. Intentionalität ist nichts Isoliertes, sie kann nur betrachtet werden in der synthetischen Einheit, die alle Einzelpulse psychischen Lebens teleologisch in der Einheitsbeziehung auf Gegenständlichkeiten verknüpft, oder vielmehr in der doppelten Polarisierung von Ichpol und Gegenstandspol. Die „objektivierende" Leistung, der alle einzelnen intentionalen Erlebnisse in mannigfachen Stufen und in Beziehung auf mannigfaltige aber sinnhaft zu „Welten" verbundenen Gegenstände dienen, macht es, daß man schließlich die ganze Universalität des psychischen Lebens in Korrelation mit der ontischen Universalität (der des in sich einheitlichen Gegenstandsall) im Auge haben muß. Diese teleologische Struktur des intentionalen Lebens, als universal-objektivierenden, hat ihren Index in der Zusammengehörigkeit von Gegenstand und Urteil im weitesten Sinne und in der Universalität, in der jedweder schon vorgegebene Gegenstand in Freiheit kategorialen Aktionen zu unterwerfen ist. Eben dadurch gewinnt (und als Index dieserselben Teleologie) auch das prädikative Urteil für das psychische Leben universale Bedeutung.

Doch diese echte Urteilsproblematik mußte so lange unzugänglich bleiben, als noch nicht auf der einen Seite die Gegenständlichkeit des Idealen jeder Art, so auf der anderen der Sinn und die Methode intentionaler Forschung erschlossen und der Widersinn der naturalistischen Psychologie (darunter auch der naturalistischen Behandlung der zur neuen Geltung gekommenen Intentionalität) überwunden war. Solange es daran fehlte, konnten weder die Psychologie noch die nach

„psychologischer" Aufklärung bedürftigen idealen („normativen") philosophischen Disziplinen, die Logik, die Ethik, die Ästhetik, in eine zielsichere Entwicklung und zu ihrer wahren Methode kommen.

Für die Logik (und nicht anders für ihre philosophischen Parallel-disziplinen) bezeichnet das also die Richtung der ihr wesensnotwendigen Reform. Sie muß die phänomenologische Naivität überwinden, sie muß selbst nach errungener Anerkenntnis des Idealen mehr sein als eine bloß positive Wissenschaft von den logisch-mathematischen Idealitäten. Vielmehr in beständig zweiseitiger (sich dabei wechselweise bestimmender) Forschung muß sie systematisch von den idealen Gebilden auf das sie phänomenologisch konstituierende Bewußtsein zurückgehen, diese Gebilde als wesensmäßige Leistungen der korrelativen Strukturen des leistenden Erkenntnislebens nach Sinn und Grenzen verständlich machen, und sie damit wie alle und jede Objektivität überhaupt dem weiteren, dem konkreten Zusammenhang der transzendentalen Subjektivität einordnen. An der idealen Objektivität der logischen Gebilde wie an der realen Welt wird dadurch nichts geändert.

Wir sagten schon oben, das bestimmte Ziel konnte dem dunklen Bedürfnis nach subjektiv gerichteten logischen Forschungen überhaupt erst gesteckt werden, nachdem vorher die ideale Objektivität solcher Gebilde scharf herausgestellt und in Entschiedenheit anerkannt war. Denn nun stand man vor der Unverständlichkeit, wie ideale Gegenständlichkeiten, die rein in unseren subjektiven Urteils- und Erkenntnistätigkeiten entspringen, rein als Gebilde unserer Spontaneität in unserem Bewußtseinsfeld originaliter da sind, den Seinssinn von „Objekten" gewinnen, an sich seiend gegenüber der Zufälligkeit der Akte und Subjekte. Wie „macht" sich, wie entspringt dieser Sinn in uns selbst, und woher sollen wir ihn anders haben als aus unserer eigenen Sinn-konstituierenden Leistung; kann, was für uns Sinn hat, letztlich anders woher Sinn haben als aus uns selbst? Diese Frage, einmal an einer Art von Objekten gesehen, wird sofort zur allgemeinen: ist nicht alle und jede Objektivität, mit allem Sinn, in dem sie uns je gilt, in uns selbst zur Geltung kommende oder gekommene, und das mit dem Sinn, den wir uns selbst erworben haben?

Danach tritt das transzendentale Problem, das die objektive Logik in welch enger oder weiter Fassung immer in bezug auf ihr Feld idealer Gegenständlichkeiten zu stellen hat, in Parallele zu den transzendentalen Problemen der Realitätenwissenschaften, nämlich den in bezug auf ihre

Regionen der Realitäten zu stellenden, also insbesondere den von Hume und Kant behandelten transzendentalen Problemen der Natur. Es scheint also, daß als die nächstliegende Folge der Herausstellung der Ideenwelt und im besonderen derjenigen der rein logischen Ideen (auf Grund der Auswirkung von Impulsen von Leibniz, Bolzano und Lotze), eine sofortige Übertragung der transzendentalen Probleme auf diese Sphäre sich hätte einstellen müssen.

Aber so einfach konnte sich die historische Entwicklung nicht gestalten. Die Kantische Problematik und Theorie war als ein Ganzes ausgeführt und in ihrem Panzer der Systemformung so fest abgeschlossen, daß die Möglichkeiten der Übertragung auf die logische Ideensphäre nicht entfernt in Frage kam. Also nicht etwa bloß deshalb, weil Kant selbst aus den oben behandelten Gründen ein solcher Gedanke fremd geblieben ist. Seine transzendentalen Probleme in ihrer historisch gebundenen Gestalt stehen nicht, wie das letzte Problemklarheit hier fordert, auf dem Urboden aller transzendentalen Forschung, dem der phänomenologischen Subjektivität. In der Tat, sowie dieser erreicht ist, ist eigentlich schon die Gesamtheit transzendentaler Probleme und ihr überall gleicher Sinn mitgegeben. Kants Probleme waren von vornherein in einer zu hochstufigen Form gestellt, als daß sie hätten den erkenntnistheoretisch interessierten Logikern nützlich sein können. Man kann vielleicht sagen, daß die größten Hemmungen, Unklarheiten, Schwierigkeiten, mit denen Kant in seiner Problemsphäre rang und die es so schwer machen, in seinen Theorien die Befriedigung voller Klarheit zu finden, gerade damit zusammenhängen, daß er das transzendentale Problem der Logik nicht als ein ihr vorangehendes erkannt hat. Denn ist die transzendentale Möglichkeit der Natur im Sinne der Natur-wissenschaft und somit diese selbst sein Problem, so geht darin schon als Wesensvoraussetzung ein das formal-logische Problem der Wissenschaft als Theorie und zwar als transzendentales Problem. Für Kant aber ist es genug, auf die formale Logik in ihrer apriorischen Positivität zu rekurrieren, oder wie wir sagen würden in ihrer transzendentalen Naivität. Sie ist ihm ein Absolutes und Letztes, worauf Philosophie ohne weiteres zu bauen habe. Bei radikalem Vorgehen hätte er also die Problematik zunächst scheiden müssen in die für die vorwissenschaftliche Natur und für die wissenschaftliche. Er hätte (wie Hume) vorerst nur an die vorwissenschaftliche Natur, so wie sie ausschließlich in erfahrender Anschauung zur Selbstgegebenheit kommt (nicht also in

der „Erfahrung" im Kantischen Sinne) transzendentale Fragen stellen dürfen und erst nach einer transzendental-formalen Logik an die Naturwissenschaft und ihre Natur. Zugleich ist es klar: Nur wenn die Transzendentalphilosophie der Natur zunächst in prinzipieller Beschränkung auf die anschauliche Natur ausgeführt vorgelegen wäre, wäre sie nach der Erschließung der Idealitäten geeignet gewesen, das Werden einer transzendentalen Logik zu motivieren.

Jedenfalls scheint es sicher, daß die historischen Gestalten der Transzendentalphilosophie Kants und seiner neukantianischen Nachfolger, so bedeutsame Vorstufen einer echten Transzendentalphilosophie sie darstellen, nicht geeignet waren, den Übergang zu einer transzendentalen Betrachtung der idealen und im besonderen der logischen Welten nahezulegen. Ja es lag in der Natur der historischen Entwicklung, wie sie durch die Herausstellung der logischen Sphäre als eines Reichs idealer Gegenständlichkeiten geworden war, daß es leichter war und noch ist, von diesen Gegenständlichkeiten aus — durch spontane Tätigkeiten konstituierten — zum reinen Sinn transzendentaler Fragestellungen überhaupt durchzudringen, als durch eine kritische Umbildung der Kantischen Fragestellungen und bestimmt von ihrer besonderen thematischen Sphäre. So war es durchaus nicht zufällig, daß die Phänomenologie selbst in ihrer Entstehung den Weg nahm von der Herausstellung der Idealität der logischen Gebilde zur Erforschung ihrer subjektiven Konstitution und von da aus erst zur Erfassung der konstitutiven Problematik als einer universalen, nicht nur auf die logischen Gebilde bezogenen.

Kehren wir nach diesem historisch-kritischen Exkurs zu unserem Hauptthema zurück.

7. Kapitel.

Objektive Logik und Phänomenologie der Vernunft.

§ 101. Die subjektive Grundlegung der Logik als transzendentale Phänomenologie der Vernunft.

Die Evidenzprobleme, die sich an die logischen Grundbegriffe und Grundsätze knüpften, waren es, die uns, da Evidenz es ist, die für Wahrheit und wahrhaft Seiendes jedes uns geltenden Sinnes konstitutiv ist, auf die allgemeinste konstitutive Problematik und das Radikale ihrer Methode geführt haben. Soll die Logik, als aus einer naiven Evidenz entsprungene, nicht himmelhoch über jeder möglichen Anwendung schweben, so müssen diese Probleme in ihrer

Stufenfolge gestellt und gelöst werden. Denn nur geklärter Sinn ist es, der den Umfang rechtmäßiger Anwendung vorzeichnet. Die formale Wissenschaftslehre soll ein Apriori für mögliche Wissenschaft überhaupt aussprechen — das große Problem, wie ist Wissenschaft möglich, ist nicht, analogisch gesprochen, durch das „*solvitur ambulando*" erledigt. Diese Möglichkeit ist nicht durch das Faktum von Wissenschaften zu erweisen, da erst die Subsumption unter diese Möglichkeit als Idee das Faktum erweist. So werden wir auf die Logik, auf ihre apriorischen Prinzipien und Theorien zurückgeführt. Nun ist sie selbst aber in Hinsicht auf ihre Möglichkeit in Frage und in unseren fortschreitenden Kritiken beständig und sehr ernstlich in Frage gestellt. Sie führen uns von der Logik als Theorie zurück zur logischen Vernunft und ihrem neuen theoretischen Feld. Wenn zu Anfang dieser Schrift unter den Bedeutungen des Wortes Logos schließlich auch Vernunft auftrat, so ist die mit den subjektiven Untersuchungen auf radikale Begründung bedachte Logik also auch in diesem Sinne Wissenschaft vom Logos.

Geraten wir nicht in ein sich fortsetzendes Fragespiel? Ist nicht alsbald eine weitere Frage unbeweisbar: wie ist eine Theorie logischer Vernunft möglich? Darauf gibt unsere letzte Untersuchung[1]) die Antwort: sie hat ihre radikale Möglichkeit als Phänomenologie dieser Vernunft im Rahmen der gesamten transzendentalen Phänomenologie. Wenn diese dann, wie vorauszusehen ist, die letzte Wissenschaft ist, so muß sie sich als solche darin zeigen, daß die Frage nach ihrer Möglichkeit durch sie selbst zu beantworten ist, daß es also so etwas wie wesensmäßige iterative Zurückbezogenheiten auf sich selbst gibt, in der der wesensmäßige Sinn einer letzten Rechtfertigung durch sich selbst einsehbar beschlossen ist, und daß eben dies den Grundcharakter einer prinzipiellen letzten Wissenschaft ausmacht.

§ 102. Die Weltbezogenheit der überlieferten Logik und die Frage nach dem Charakter der ihre transzendentale Aufklärung selbst normierenden „letzten" Logik.

Lassen wir diese für uns hier zu fern liegenden Probleme beiseite, halten wir uns an die Fragestufe, auf die wir durch das Bisherige gestellt sind.

1) Die des 5. und 6. Kapitels.

Als Erstes haben wir heranzuziehen die naive Weltbezogenheit der Logik und die Evidenzprobleme, die mit ihr zusammenhängen. Hier werden wir wieder, Nutzen ziehend von unseren Betrachtungen über Phänomenologie, sagen müssen, daß diese Weltlichkeit und die Art ihrer Selbstverständlichkeit — der jeder Gedanke an die Möglichkeit fernliegen mußte, daß durch sie der Logik ein besonderer und nicht der einzig mögliche Sinn zuerteilt sei — solange eine Notwendigkeit war, als sich der wissenschaftlichen Menschheit ein transzendentaler Horizont noch nicht eröffnet hatte. Erst die Entdeckung der transzendentalen Problematik macht die Unterscheidung möglich (mit der eine radikale Philosophie überhaupt erst anfangen konnte) zwischen der Welt, der wirklichen und einer möglichen überhaupt, und der transzendentalen Subjektivität, die dem Sein der Welt als ihren Seinssinn in sich konstituierende vorhergeht, und die demnach ihre Realität ganz und gar in sich trägt als in ihr aktuell und potenziell konstituierte Idee. Allerdings hat erst die Erschließung der transzendental-phänomenologischen Reduktion mit ihrer universalen ἐποχή hinsichtlich aller weltlichen Vorgegebenheiten, aller mit dem Anspruch des „an sich" auftretenden Transzendenzen, die konkrete transzendentale Seinssphäre freigelegt und damit den Weg zu den konstitutiven Problemen, insbesondere[1]) zu denjenigen, für die die „eingeklammerten" Transzendenzen als „transzendentale Leitfäden" zu fungieren haben. Die innerhalb des transzendental reduzierten Ego verlaufende Klärung der Konstitution der „Anderen" führte dann zur Erweiterung der phänomenologischen Reduktion und der transzendentalen Sphäre auf die transzendentale Intersubjektivität (das transzendentale Ich-all).

Davon ist die Evidenzproblematik oder wie wir weiter ausgreifend sagen können, die konstitutive Problematik der Logik sehr wesentlich betroffen. Denn, wie gezeigt, die gesamten subjektiv gerichteten Untersuchungen der logischen Vernunft sind, wenn sie in dem Sinne gemeint und geführt sind, der ihnen vorgeschrieben ist, als Untersuchungen des Ursprungssinnes der logischen Grundlagen, selbstverständlich transzendental-phänomenologisch und nicht psychologisch.

Sind aber die Ursprungsuntersuchungen der Logik transzendental und sind sie selbst wissenschaftliche, so geraten wir auf eine überraschende, den Sinn der Logik und der Wissenschaft grundwesentlich

1) Auch die „immanente" Sphäre hat ihre konstitutiven Probleme. Vgl. z. B. die schon zitierte Abhandlung in diesem Jahrbuch f. Philos. IX.

mit betreffende Tatsache. Alle positiven Wissenschaften sind weltlich, die transzendentale Wissenschaft ist nicht weltlich. Die naiv natürliche Logik, die Logik, die nur auf positive Wissenschaften bezogen sein konnte, ist weltlich — wie steht es mit derjenigen Logik, unter deren Normen die transzendentalen Untersuchungen, die die positive Logik aufklärenden, stehen? Man konzipiert Begriffe, man bildet Urteile, sie schöpfend aus transzendentaler Erfahrung (derjenigen der Gegebenheiten des *ego cogito*) — man hat leere und erfüllte Urteile, man erstrebt und erreicht Wahrheiten durch Adäquation, man schließt auch, man wird wohl auch induzieren dürfen — wie steht es da mit der Wahrheit und den logischen Prinzipien, da wahres Sein ein „bloß subjektives" ist? Die Wahrheit ist mindest im Gebiet der fundamentalsten „rein egologischen" Phänomenologie (wie sie fast ausschließlich in dem allein erschienenen I. Teil meiner „Ideen" zu Worte kommt) in keinem normalen Sinne mehr Wahrheit „an sich", selbst nicht in einem Sinne, der auf ein transzendentales „Jedermann" Beziehung hat. Zum Verständnis dieser Äußerung erinnere ich daran, daß andere Subjekte als transzendentale nicht im Rahmen meines Ego, so wie dieses für mich selbst in wirklich unmittelbarer Erfahrung, gegeben sind, und daß der systematische Aufbau einer transzendentalen Phänomenologie in der ersten und Grundstufe die Anderen nur als eingeklammerte „Phänomene" und noch nicht als transzendentale Wirklichkeiten in Anspruch nehmen darf. So erwächst als diese Grundstufe eine merkwürdige transzendentale Disziplin als die an sich erste, die wirklich transzendental-solipsistisch ist, mit Wesenswahrheiten, mit Theorien, die ausschließlich für mich, das Ego gelten, also die zwar „ein für allemal", aber ohne Beziehung auf wirkliche und mögliche Andere zu gelten beanspruchen dürfen. Somit erwächst auch die Frage nach einer subjektiven Logik, deren Apriori doch nur solipsistisch gelten darf.

Natürlich geht auch hier im einzelnen wie in der logisch-idealen Allgemeinheit die naive Evidenz und die naive Inanspruchnahme von Wesensallgemeinheiten der eine Stufe tiefer dringenden phänomenologischen Aufklärung des Sinnes aus der Sinngebung voran. Soll man, kann man über diese Probleme hinwegsehen, wenn man die Logik verstehen, wenn man die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Anwendung, wenn man den Sinn jeder Stufe von Seiendem beherrschen — wenn man Philosoph sein will — auch Metaphysiker in rechter Weise — also wenn man über Seiendes und Theorie für Seiendes

nicht „spekulieren" sondern von den Stufen und Tiefen des Sinnes sich selbst leiten lassen will? Wer hier A sagt, muß auch B sagen. Man wollte wirklich nur eine „formale Logik", wirklich nur ein wenig über die pure mathematische Analytik hinaus. Aber nun führen die Evidenzfragen in eine phänomenologische Subjektivität und die Exempel der logischen Ideation in die Konkretionen der seienden Welt und von da zu der seienden transzendentalen Subjektivität. Was in seiner Selbstverständlichkeit so einfach erschien, wird nun überaus kompliziert. Die Untersuchungen erhalten eine peinliche und doch unvermeidliche Relativität, eine Vorläufigkeit statt der erstrebten Endgültigkeit, weil jede in ihrer Stufe irgendeine Naivität überwindet, aber selbst noch ihre Stufennaivität mit sich führt, die nun ihrerseits durch tieferdringende Ursprungsuntersuchungen überwunden werden muß. Die auf jeder Stufe sich enthüllenden Seinsvoraussetzungen werden zu Indizes für Evidenzprobleme, die uns in das große System der konstitutiven Subjektivität hineinführen. Die objektive Logik, die Logik in der natürlichen Positivität ist die für uns erste aber nicht die letzte Logik. Nicht nur daß die letzte die gesamten Prinzipien der objektiven Logik als Theorie auf ihren ursprünglichen und rechtmäßigen transzendental-phänomenologischen Sinn zurückführt und ihr echte Wissenschaftlichkeit verleiht. Schon indem sie das tut oder daran geht, diesem Ziel stufenweise entgegenzustreben, erweitert sie sich notwendig. Eine formale Ontologie möglicher Welt als einer transzendental-subjektiv konstituierten ist unselbständiges Moment einer anderen „formalen Ontologie", die sich auf alles in jedem Sinne Seiende, auf das als transzendentale Subjektivität Seiende und alles sich in ihr Konstituierende bezieht. Aber wie das durchzuführen ist, wie der allgemeinsten Idee einer formalen Logik als formaler Ontologie und formaler Apophantik auf dem absoluten Boden genugzutun ist, wie sie sich im Rahmen der absoluten und letzten Universalwissenschaft, der transzendentalen Phänomenologie, als eine ihr notwendig zugehörige Schichte konstituiert, welchen Seinssinn und Rang von da aus die natürlich erwachsene Logik als formale Ontologie zu beanspruchen hat, und an welche methodischen Voraussetzungen ihre rechtmäßige Anwendung gebunden ist — das sind sehr tiefe philosophische Fragen. Sie verflechten sich sofort mit neuen Fragen.

§ 103. Absolute Erkenntnisbegründung ist nur in der universalen Wissenschaft von der transzendentalen Subjektivität als dem einzigen absolut Seienden möglich.

Die als Analytik gedachte formale Ontologie bezieht sich in leerer Allgemeinheit auf eine mögliche Welt überhaupt, aber, ungleich der Ontologie im realen Sinne, entfaltet sie diese Idee nicht nach den einer Welt wesensnotwendigen Strukturformen, Formen in neuem und selbst sehr verschieden zu verstehendem Sinne, wie die „Form" Allheit von Realitäten, mit den Allheits„formen" Raum und Zeit, wie die „formale" Gliederung in Realitätenregionen usw. Wie steht es mit dem rechten Verhältnis dieser beiden, jeder in einem anderen Sinne „formalen" apriorischen Wissenschaften von weltlich Seiendem überhaupt, wenn sie beide aus ursprünglichen Quellen der transzendentalen Subjektivität begründet werden? Denn das ist nun stets die unabläßliche Forderung, sie macht überall das spezifisch Philosophische eines wissenschaftlichen Absehens, sie unterscheidet überall Wissenschaft in naiver Positivität (die nur als Vorstufe echter Wissenschaft und nicht als sie selbst gelten darf) und echte Wissenschaft, die nichts anderes als Philosophie ist.

Durch Reduktion auf diese Subjektivität muß ein systematischer Weg letzter Begründungen, letzter Klärungen des möglichen und rechtmäßigen Sinnes beschritten werden. Es muß eine freie Ausgestaltung derjenigen Erfüllungswege vollzogen werden, die sich vermöge der Enthüllung der verborgenen Intentionalität als die wirklich, obschon jeweils nur relativ erfüllenden erweisen. Zudem eine freie Gestaltung der Wesensformen der Zielideen und der in den zugehörigen Approximationsstufen auf sie wesensmäßig hinleitenden relativen Erfüllungen. Die Ursprungsbegründung aller Wissenschaften und der für sie wissenschaftstheoretische bzw. normative Funktion übenden formalen Ontologie von beiderlei Art gibt ihnen allen Einheit als Zweige konstitutiver Leistung aus der einen transzendentalen Subjektivität.

Mit anderen Worten, es ist nur Eine Philosophie, Eine wirkliche und echte Wissenschaft, und in ihr sind echte Sonderwissenschaften eben nur unselbständige Glieder.

Die universale Wissenschaft von der transzendentalen Subjektivität, in der alle erdenklichen Wissenschaften nach Wirklichkeit

und Möglichkeit wesensmäßig vorgezeichnete transzendentale Gestalten sind, und vorgezeichnet als frei tätig zu verwirklichende, gibt auch dem Ideal der Erkenntnisbegründung in absoluter Voraussetzungslosigkeit und Vorurteilslosigkeit einen rechtmäßigen und den einzig erdenklichen Sinn. Alles Seiende (das je für uns Sinn hatte und Sinn haben kann) steht als intentional konstituiert in einer Stufenfolge intentionaler Funktionen und selbst schon intentional konstituiert Seiender, die ihrerseits für neue Seinskonstitution in intentionale Funktionen verflochten sind. Alles Seiende ist (entgegen dem falschen Ideal eines absolut Seienden und seiner absoluten Wahrheit) letztlich relativ und ist mit allem in irgendeinem gewöhnlichen Sinne Relativen relativ auf die transzendentale Subjektivität. Sie aber ist allein „in sich und für sich" und das selbst in einer Stufenordnung entsprechend der Konstitution, die zu den verschiedenen Stufen der transzendentalen Intersubjektivität führt. Also zunächst als Ego bin ich absolut in mir und für mich seiend. Ich bin nur insofern für anderes Seiende als es Anderer, Alterego, selbst transzendentale Subjektivität ist, die aber in mir als den im voraus schon für sich seienden Ego zu notwendiger Setzung kommt. In ähnlicher Weise ist auch die transzendentale Intersubjektivität (die transzendentale Subjektivität im erweiterten Sinne), die in mir, also auf mich relativ, konstituiert ist als Vielheit von „Egos" — deren jedes dabei in ausgewiesener Geltung ist als auf dieselbe Intersubjektivität intentional bezogen wie ich — ihrem Sinne nach, nur entsprechend abgewandelt, „in sich und für sich", in der Seinsart des „Absoluten". Absolut Seiendes ist seiend in Form eines intentionalen Lebens, das, was immer es sonst in sich bewußt haben mag, zugleich Bewußtsein seiner selbst ist. Eben darum kann es (wie bei tieferen Überlegungen einzusehen ist) wesensmäßig jederzeit auf sich selbst nach allen seinen, ihm abgehobenen Gestalten reflektieren, sich selbst thematisch machen, auf sich selbst bezogene Urteile und Evidenzen erzeugen. Zu seinem Wesen gehört die Möglichkeit der „Selbstbesinnung", einer Selbstbesinnung, die von vagen Meinungen durch Enthüllung zurückgeht auf das originale Selbst.

§ 104. Die transzendentale Phänomenologie als die Selbstauslegung der transzendentalen Subjektivität.

Die ganze Phänomenologie ist nichts weiter als die zunächst geradehin, also selbst in einer gewissen Naivität vorgehende,

dann aber auch kritisch auf den Logos ihrer selbst bedachte wissenschaftliche Selbstbesinnung der transzendentalen Subjektivität, eine Selbstbesinnung, die vom Faktum zu den Wesensnotwendigkeiten fortgeht, zum Urlogos, aus dem alles sonst „Logische" entspringt. Alle Vorurteile fallen hier notwendig ab, weil sie selbst intentionale Gestalten sind, die enthüllt werden im Zusammenhang der konsequent fortgehenden Selbstbesinnung. Alle Kritik der logischen Erkenntnis, der Logik schaffenden aber auch durch Logik schon vermittelt, die Kritik der Erkenntnis in allen Arten von Wissenschaften ist als phänomenologische Leistung Selbstauslegung der sich auf ihre transzendentalen Funktionen besinnenden Subjektivität. Alles objektive Sein, alle Wahrheit hat ihren Seins- und Erkenntnisgrund in der transzendentalen Subjektivität, und ist es Wahrheit, die die transzendentale Subjektivität selbst betrifft, dann eben in dieser selbst. Näher ausgeführt: Vollzieht diese Subjektivität die Selbstbesinnung systematisch und universal — also als transzendentale Phänomenologie — so findet sie, wie aus unseren früheren Darlegungen klar ist, als in sich selbst konstituiert alles „objektive" Sein und alle „objektive Wahrheit", alle weltlich sich ausweisende. Objektives ist nichts anderes als der transzendentalen Subjektivität eigenwesentlich zugehörige synthetische Einheit aktueller und potenzieller Intentionalität. Vermöge der Weise wie[1]) in meinem apodiktisch-seienden Ego die offene Vielheit anderer Egos konstituiert ist, ist diese synthetische Einheit auf die All-gemeinschaft der mit mir und miteinander kommunizierenden transzendentalen Egos, der „für einander" seienden, bezogen, also synthetische Einheit der dieser Gemeinschaft eigenwesentlich zugehörigen Intentionalitäten. Anderseits ist alle thematisch auf die transzendentale Intersubjektivität gerichtete Wahrheit erst recht relativ auf diese Intersubjektivität, entsprechend ihrer Seinsart des Für-sich-selbst-seins, des „absoluten" Seins.

So ist letzte Begründung aller Wahrheit ein Zweig der universalen Selbstbesinnung, die radikal durchgeführt, absolute ist. Mit anderen Worten es ist eine Selbstbesinnung, die Ich mit der transzendentalen Reduktion beginne und die mich zur absoluten Selbsterfassung, zu der meines transzendentalen Ego führt. Als dieses absolute Ego mich hinfort als ausschließliches thematisches Grundfeld betrachtend, vollziehe ich alle weiteren, die spezifisch philosophischen Besinnungen, das ist rein phänomenologische. Ich besinne mich rein auf das, was

1) Vgl. oben § 96, S. 210 ff.

ich „in" mir selbst finden kann; scheide, wie früher angedeutet, mein primordinal Eigenes, (das als von mir selbst unabtrennbar Konstituierte), und das auf dieser Motivationsbasis in mir als „Fremdes" verschiedener Stufe Konstituierte — das in mir als Reales aber auch Ideales, das in mir als Natur, als Animalität, als Menschengemeinschaft, als Volk und Staat, als verdinglichte Kultur, als Wissenschaft — auch als Phänomenologie und zunächst durch eigene Denkarbeit Konstituierte. All das wird zum Thema phänomenologischer Besinnungen, zweiseitiger, die „subjektive" Konstitution der jeweils geradehin vorgegebenen Gebilde enthüllend. So besinnlich vorgehend und fixierend, werden aus mir selbst, aus Quellen eigener Passivität (Assoziation) und Aktivität, zunächst in einer Art Naivität die theoretischen Gebilde der transzendentalen Phänomenologie und sie selbst als unendlich-offene Einheit der Wissenschaft. Wird sie dann in der höheren Stufe zum konstitutiven und kritischen Thema, um ihr die höchste Dignität der Echtheit, der bis ins Radikale reichenden Verantwortungsfähigkeit zuzueignen, so bleibt es natürlich dabei, daß ich mich auf dem Boden meiner absoluten Subjektivität bewege, bzw. auf dem der aus mir selbst erschlossenen absoluten Intersubjektivität: daß ich also als Philosoph nichts anderes will und wollen kann, denn radikale Selbstbesinnungen, die aus sich heraus zu Selbstbesinnungen der für-mich-seienden Intersubjektivität werden. Die transzendente Welt, die Menschen, ihr miteinander und mir mir als Menschen verkehren, miteinander erfahren, denken, wirken und schaffen wird durch meine phänomenologische Besinnung nicht aufgehoben, entwertet, geändert, sondern nur verstanden, und so wird auch verstanden gemeinschaftlich erarbeitete positive Wissenschaft, schließlich auch gemeinschaftlich erarbeitete Phänomenologie, die sich dabei selbst versteht als besinnliche Funktion in der transzendentalen Intersubjektivität.

Als Mensch (in natürlicher Einstellung) bin ich „in" der Welt, finde ich mich als das, also mannigfaltig von außen her (einem raumzeitlich Äußeren) bestimmt. Auch als transzendentales Ego (in der absoluten Einstellung) finde ich mich von außen bestimmt — jetzt also nicht als raumzeitlich Reales von äußerem Realen. Was besagt jetzt das Außer-mir und von-Äußerem-bestimmt-sein? Im transzendalen Sinn kann ich offenbar von einem „Äußeren", von Etwas das meine abgeschlossene Eigenheit überschreitet, nur bedingt sein, sofern es den Sinn „Anderer" hat, der in durchaus verständlicher Weise in mir die Seinsgeltung transzendental anderes Ego gewinnt und ausweist. Von da aus wird die Möglichkeit und der Sinn nicht nur

einer Vielheit koexistierender absoluter Subjekte („Monaden") sondern aufeinander transzendental-wirkender und in Gemeinschaftsakten Gemeinschaftsgebilde als Werke konstituierender Subjekte klar. — Doch all das ist nicht Hypothese sondern Ergebnis systematischer Besinnung über die Welt, die als „Phänomen" in mir selbst liegt, in mir selbst und aus mir ihren Seinssinn hat, systematisches Rückfragen nach dem echten, ungetrübten Sinn meiner eigenen Sinngebung, nach allen unabtrennbar zugehörigen, in mir selbst liegenden Voraussetzungen, angefangen von der absoluten Voraus-Setzung, die allen Voraussetzungen Sinn gibt: der je meines transzendentalen Ego.

Es ist also wirklich nur Selbstbesinnung, aber nicht vorschnell abbrechende und in naive Positivität umschlagende, sondern in absoluter Konsequenz eben das bleibend, womit sie anfing: Selbstbesinnung. Nur daß sie ohne ihren Stil wesentlich zu ändern, im Fortschreiten die Form der transzendental-intersubjektiven annimmt.

Der Radikalismus dieser philosophischen Selbstbesinnung, der in allem als seiend Vorgegebenen einen intentionalen Index sieht für ein System zu enthüllender konstitutiver Leistungen, ist danach in der Tat der äußerste Radikalismus im Streben nach Vorurteilslosigkeit. Jedes vorgegebene Seiende mit seiner geraden Evidenz gilt ihm als „Vorurteil". Eine vorgegebene Welt, ein vorgegebenes ideales Seinsgebiet, wie das Reich der Anzahlen, das sind aus natürlicher Evidenz stammende „Vorurteile", obschon nicht solche im tadelhaften Sinne. Sie bedürfen unter der Idee einer absolut begründeten Erkenntnis, die Wissen und Wissenschaft im strengen Sinne liefern könne, einer transzendentalen Kritik und Begründung — anders ausgedrückt, sie bedürfen dessen unter der Idee einer Philosophie, der sie sich einordnen sollen.

Das gilt auch in der formalen Allgemeinheit, mit der sie in eine natürliche Logik eingehen. Die Logik aber, und insbesondere die neuzeitliche seit Lockes Essay, als eine aus Quellen der „inneren Erfahrung" auf Ursprungsklärung bedachte Logik, ist beständig durch Vorurteile in dem gewöhnlichen schlechten Sinne gehemmt, und die schlimmsten aller Vorurteile sind hier die die Evidenz betreffenden. Sie hängen zusammen mit dem von uns früher aufgewiesenen Vorurteil der absoluten, an sich seienden Welt als Substrat von selbstverständlich ihr zugehörigen Wahrheiten an sich. In dieser Hinsicht bedarf unsere transzendentale Kritik der Logik noch der abschließenden Ergänzung.

§ 105. Vorbereitungen zum Abschluß der transzendentalen Kritik der Logik. Die üblichen Evidenztheorien mißleitet von der Voraussetzung absoluter Wahrheit.

Außerordentlich verbreitet ist bekanntlich die — aller phänomenologischen Vertiefung in die Intentionalität eines evidenten Urteilens fernbleibende — Interpretation, die von der naiv vorausgesetzten Wahrheit-an-sich her die Evidenz konstruiert. Danach „muß" es (wie oft auch ausdrücklich naiv argumentiert wird) eine Evidenz als absolute Erfassung der Wahrheit geben, da wir ja sonst überhaupt nicht Wahrheit und Wissenschaft haben oder erstreben könnten. Diese absolute Evidenz wird dann gefaßt als ein (in der Tat sehr wunderbarer) psychischer Charakter mancher Urteilserlebnisse, der es absolut verbürgt, daß der Urteilsglaube nicht bloß Glaube ist, sondern ein solcher, der die Wahrheit selbst zu wirklicher Gegebenheit bringt. Wie aber, wenn die Wahrheit eine im Unendlichen liegende Idee ist? Wenn sich in Evidenz zeigen ließe, daß das mit Beziehung auf die gesamte Weltobjektivität nicht eine zufällige, auf der leider beschränkten menschlichen Erkenntniskraft beruhende Tatsache, sondern ein Wesensgesetz ist? Wie wenn alle und jede reale Wahrheit, ob Alltagswahrheit des praktischen Lebens, ob Wahrheit noch so hoch entwickelter Wissenschaften wesensmäßig in Relativitäten verbleibt, normativ beziehbar auf „regulative Ideen"? Wie wenn selbst im Herabsteigen zu den phänomenologischen Urgründen Probleme relativer und absoluter Wahrheit verblieben und als Probleme höchster Dignität die Ideenprobleme und die der Evidenz dieser Ideen? Wie wenn die Relativität der Wahrheit und ihrer Evidenz und die über sie gestellte unendliche, ideale, absolute Wahrheit jedes sein Recht hätte und das eine das andere forderte? Der Händler am Markt hat seine Marktwahrheit; ist sie in ihrer Relation nicht eine gute Wahrheit und die beste, die ihm nützen kann? Ist sie darum Scheinwahrheit, weil der Wissenschaftler in einer anderen Relativität, mit anderen Zielen und Ideen urteilend andere Wahrheiten sucht, mit denen man sehr viel mehr machen kann, nur eben gerade nicht das, was man am Markte braucht? Man muß endlich aufhören, sich von den idealen und regulativen Ideen und Methoden der „exakten" Wissenschaften blenden zu lassen, und insbesondere in der Philosophie und Logik, als ob deren An-sich wirklich absolute Norm wäre, sowohl was gegenständliches Sein anlangt, als was Wahrheit anlangt. Das heißt wirklich vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen, es heißt um einer groß-

artigen Erkenntnisleistung willen, aber von sehr beschränktem teleologischen Sinne, die Unendlichkeiten des Lebens und seiner Erkenntnis, die Unendlichkeiten relativen und nur in dieser Relativität vernünftigen Seins mit dessen relativen Wahrheiten übersehen. Aber vorweg und von oben her darüber philosophieren, das ist grundverkehrt, es schafft den verkehrten skeptischen Relativismus und den nicht minder verkehrten logischen Absolutismus, beides füreinander Popanzen, sich wechselseitig niederschlagend und wieder auflebend, wie Figuren auf dem Kasperletheater.

Urteilen in einer naiven Evidenz, das heißt Urteilen auf Grund einer Selbstgebung und unter beständiger Frage, was dabei wirklich zu „sehen" und zu getreuem Ausdruck zu bringen ist — also Urteilen in derselben Methode, die im praktischen Leben der Vorsichtig-kluge befolgt, wo es ihm ernstlich darauf ankommt, „herauszubekommen, wie die Sachen wirklich sind". Das ist der Anfang aller Weisheit, obschon nicht ihr Ende; und es ist eine Weisheit, die man nie entbehren kann, wie tief man auch theoretisierend dringt — die man also schließlich ebenso betätigen muß in der absoluten phänomenologischen Sphäre. Denn wie schon wiederholt berührt, naives Erfahren und Urteilen geht in Wesensnotwendigkeit voraus. Aber bei besinnlichem Ernste ist es nicht leichtsinnige Naivität, sondern Naivität ursprünglicher Anschauung mit dem Willen, sich rein an das, was sie wirklich gibt, zu halten. Folgt dann immer weitere besinnliche Fragestellung, schließlich die nach letzten transzendentalen Wesensstrukturen und Wesensgesetzen, universalen Wesenszusammenhängen, so ist auch dann immer wieder diese reine Intuition und das ihrem reinem Gehalt Treubleiben methodisch mit im Spiele, beständiger Grundcharakter in der Methode. Nur daß sie zuletzt in einer selbst intuitiven Erkenntnis der sich iterativ wiederholenden, im Wesensstile identischen Ergebnisse und Methoden enden muß. So verfahrend hat man stets von Neuem lebendige Wahrheit aus dem lebendigen Quell des absoluten Lebens und der ihm zugewendeten Selbstbesinnung in der steten Gesinnung der Selbstverantwortung. Man hat die Wahrheit dann nicht fälschlich verabsolutiert, vielmehr je in ihren — nicht übersehenen, nicht verhüllt bleibenden, sondern systematisch ausgelegten — Horizonten. Man hat sie mit anderen Worten in einer lebendigen Intentionalität (die da ihre Evidenz heißt), deren eigener Gehalt zwischen „wirklich selbstgegeben" und „antizipiert", oder retentional „noch im Griff", oder „als ich-fremd appräsentiert" und dgl. unterscheiden läßt, und in der Enthüllung der zugehörigen intentionalen

Implikationen zu allen Relativitäten führt, in die Sein und Geltung verflochten sind.

§ 106. Weiteres zur Kritik der Voraussetzung absoluter Wahrheit und der dogmatistischen Theorien der Evidenz.

Wohin das Wirtschaften mit einem absoluten, in völlig leerer Weise im voraus angenommenen Seienden führt (in völlig leerer, weil man nicht nach seiner eigentlichen Denkmöglichkeit gefragt hat), das zeigen schon die Cartesianischen Meditationen. Wie kann der subjektiv-psychische Charakter der *clara et distincta perceptio* — das ist nichts anderes, als was die Nachfahren als Evidenzcharakter, als Evidenzgefühl, Gefühl der strengen Notwendigkeit „beschreiben" — eine objektive Gültigkeit verbürgen, ohne die es doch für uns keine Wahrheit gäbe? Hinsichtlich der Evidenz des *ego cogito* beruhigt, vielleicht etwas schnell, die „Evidenz der inneren Wahrnehmung". Aber schon was über die momentan lebendige innere Wahrnehmungsgegenwart hinausreicht (vom konkret vollen Ego zu schweigen), erregt Bedenken. Eventuell führt es zur Annahme minderwertiger Evidenzen und doch brauchbarer, evtl. rekurriert man schon hier auf die Logik der Wahrscheinlichkeiten. Für die „Außenwelt" lehnt man zwar den originalen Cartesianischen Weg über den Gottesbeweis ab, um die Transzendenz der Erfahrung und ihres Seinsglaubens begreiflich zu machen; aber der widersinnige Typus dieses Begreiflichmachens durch Schlüsse, an dem wir schon Kritik geübt, bleibt bestehen. Und so überhaupt der Grundgedanke in der Fassung der Evidenz. Sie „muß" jedenfalls eine absolute Seins- und Wahrheitserfassung sein. Es „muß" zunächst eine absolute Erfahrung geben, und das ist die innere, und es „muß" absolut gültige allgemeine Evidenzen geben, und das sind die der apodiktischen Prinzipien, zuhöchst die formal-logischen, die auch die deduktiven Schlüsse regeln und damit apodiktisch fraglose Wahrheiten evident machen. Weiter hilft dann die Induktion mit ihren Wahrscheinlichkeitsschlüssen, die selbst unter den apodiktischen Prinzipien der Wahrscheinlichkeiten stehen, etwa den berühmten Laplaceschen Prinzipien. So ist für eine objektiv gültige Erkenntnis vortrefflich gesorgt.

Aber leider ist das nur Theorie von oben her. Denn was man dabei vergessen hat sich zu sagen ist: Da Wirklichkeit so auch Möglichkeit — Erdenklichkeit — von Seiendem jeder Art nur aus wirklicher oder möglicher „Erfahrung" her Ursprünglichkeit

ihres Sinnes hat, muß man also die Erfahrung selbst befragen, bzw. das Sichhineindenken in ein Erfahren, was man darin als Erfahrenes hat. Erfahrung besagt hier (gemäß unseren früheren Darlegungen) in der notwendigen Verallgemeinerung: Selbstgebung, Evidenz überhaupt, wofür die Erfahrung im gewöhnlichen ebenfalls unentbehrlichen Sinn ein ausgezeichneter Sonderfall ist, und wenn das einmal gesehen worden ist, ein für die Theorie der Evidenz sehr lehrreicher. Also befragen wir diese gemeine Erfahrungsevidenz, nach dem was sie selbst uns lehren mag. Es ist für jedermann, nur nicht für den verwirrten Philosophen absolut selbstverständlich, daß das in der Wahrnehmung wahrgenommene Ding das Ding selbst ist, in seinem selbsteigenen Dasein, und daß wenn Wahrnehmungen täuschend sind, dies besagt, daß sie mit neuen Wahrnehmungen in Widerstreit sind. die in Gewißheit zeigen, was an Stelle des illusionären wirklich ist. Welche weiteren Fragen hier zu stellen sind, jedenfalls sind sie an die betreffenden Erfahrungen zu stellen, es ist durch ihre intentionale Analyse und in Wesensallgemeinheit verständlich zu machen, wie eine Erfahrung in sich selbst als Erfahrenes ein Seiendes selbst geben und wie doch dieses Seiende durchstrichen werden kann — wie wesensmäßig so geartete Erfahrung in Horizonten auf mögliche weitere bestätigende Erfahrungen vorweist, wie sie aber die Möglichkeit wesensmäßig auch offen läßt, daß widerstreitende Erfahrungen sich einstellen, die zu Korrekturen in Form von Andersbestimmung oder von vollständiger Durchstreichung (Schein) führen. Offenbar gilt Ähnliches aber für jede Art der Evidenz, mit den Besonderungen, die aus ihr selbst zu entnehmen sind.

Solche intentionale Untersuchungen hat erst die Phänomenologie in Arbeit genommen. Erfahrung, Evidenz, gibt Seiendes und gibt es selbst, unvollkommen, wenn sie unvollkommene Erfahrung ist, vollkommener, wenn sie sich — ihrer Wesensart gemäß — vervollkommnet, das ist, sich in der Synthesis der Einstimmigkeit erweitert. Wie es mit den Möglichkeiten dieser Vervollkommnung, aber auch denen der Zunichtemachung und Korrektur steht, ob es jeweils relative oder gar absolute Optima gibt, ideale Vollkommenheiten vorauszusetzen und zu erstreben sind, das kann nicht von Vorurteilen her, selbst nicht von naiv evidenten Idealisierungen her festgestellt werden, sondern in echtem, ursprünglichem Recht durch eine Wesensbefragung der Erfahrungen selbst, und der systematischen Erfahrungsmöglichkeiten, die in den jeweiligen Wesensarten von Erfahrungen und Erfahrungsgegenständen apriori beschlossen und durch intentionale Auslegung evident zu machen sind. Das aber

natürlich auf dem letzten transzendentalen Boden, den uns die phänomenologische Reduktion schafft.

Schon in Descartes' ersten Meditationen (die das Werden der transzendentalen Phänomenologie wesentlich bestimmt haben) fällt gleich bei der Kritik der äußeren Erfahrung dieser Grundmangel auf, daß er die ihr beständig anhaftenden Täuschungsmöglichkeiten hervorhebt und sich nun dadurch in verkehrter Weise den Grundsinn der Erfahrung als einer originalen Selbstgebung verdeckt. Das aber nur darum, weil es ihm gar nicht beifällt, danach zu fragen, was Denkbarkeit von weltlich Seiendem eigentlich ausmacht, in der dieses rechtmäßigen Sinn gewinnt, daß er es vielmehr im voraus als über den Wolken der Erkenntnis schwebendes absolutes Sein hat. Oder wie wir auch sagen können: Descartes fällt es nicht ein, eine intentionale Auslegung des Stromes sinnlicher Erfahrung zu versuchen im ganzen intentionalen Zusammenhang des Ego, in welchem sich der Stil einer Erfahrungswelt konstituiert, und vollverständlicher Weise in Form einer Welt, deren Sein trotz der Bewährung Sein „auf Kündigung" ist, Sein unter stets möglicher und oft eintretender Korrektur, und die selbst als Seinsall, als Welt für das Ego nur ist aus einer aus der Lebendigkeit der Erfahrung Recht und doch nur relatives Recht schöpfenden Präsumption. So sieht er nicht, daß der Wesensstil der Erfahrung dem Seinssinn der Welt und aller Realitäten eine wesensmäßige Relativität aufprägt, die, durch einen Appell an die göttliche Wahrhaftigkeit bessern zu wollen, ein Widersinn ist.

Es soll nun im Weiteren *in concreto* gezeigt werden, wie man, stufenweise aufsteigend von der sinnlichen Erfahrung, Evidenz als Leistung verständlich machen kann, und was an sich seiende Wahrheit als ihre Leistung bedeutet.

§ 107. Vorzeichnung einer transzendentalen Theorie der Evidenz als intentionaler Leistung.

a) Die Evidenz der äußeren (sinnlichen) Erfahrung.

Die phänomenologische Enthüllung der sinnlichen Erfahrung, genauer der rein naturalen, in der uns die pure physische Natur zur Gegebenheit kommt (bei Abstraktion von allen apperzeptiven Schichten sozialer oder einzelpersonaler Bedeutsamkeit), ist, wie sich in wirklicher Ausführung zeigt, eine große Aufgabe, die außerordent-

lich weitreichende Untersuchungen fordert[1]). Hier genügt nicht die Wesensbetrachtung einzelner Naturobjekte und ihrer Erfahrung, etwa gar nur Wahrnehmung. Es bedarf der intentionalen Erforschung der gesamten, durch das Leben des Einzel-Ego und der transzendentalen Gemeinschaft hindurchgehenden, synthetisch vereinheitlichten Welterfahrung, des ihr zugehörigen Universalstiles und nachher der Erforschung ihrer konstitutiven Genesis mitsamt diesem Stil. In solchen konkreten Studien lernt man in einer Sphäre das Wesen der Evidenz, Evidenz als Leistung verstehen, die wie intentionale Leistungen überhaupt eingeflochten auftreten in systematisch aufgebauten Leistungen, bzw. Vermögen. Und man lernt natürlich so am Besten auch die ganze Bedeutungslosigkeit der üblichen Auskünfte über Evidenz mit den üblichen Untersuchungsweisen derselben verstehen.

Natürlich, wenn man vom Wahn eines absolut verbürgenden Evidenzgefühls für ein im leeren Vorurteil als absolut seiend Vorausgesetztes geleitet ist, dann ist, und so urteilt man ja allgemein, äußere Erfahrung keine Evidenz. Aber die Welt, so denkt man, ist doch selbstverständlich, was sie ist, und ist als das auch einer Evidenz zugänglich. Wenige würden schwanken, dem unendlichen Intellekt, und wäre er auch nur als Grenzidee der Erkenntnistheorie herangezogen, diese absolute Evidenz zuzuschreiben, was nicht im mindesten besser wäre, wie wenn man die göttliche Allmacht in der mathematischen Sphäre in der Fähigkeit sehen wollte, regelmäßige Dekaeder zu konstruieren, und so jeden theoretischen Widersinn. Der Seinssinn der Natur hat die ihm von dem Wesensstil der naturalen Erfahrung absolut vorgezeichnete Wesensform, und so kann auch ein absoluter Gott kein „Evidenzgefühl" schaffen, das naturales Sein absolut verbürgte, oder in schon besserer Auffassung und Redeweise, kein in sich geschlossenes Erfahrungserlebnis, das wie immer es als von „unserer" sinnlichen Erfahrung unterschieden gedacht würde, apodiktisch und adäquat selbstgebend wäre.

---

1) Meine eigenen, durch eine Reihe von Jahren fortgeführten konkreten Untersuchungen, von denen ich oft genug Auszüge in Vorlesungen vorgetragen habe, hoffe ich in den nächsten Jahren zu Druck bringen zu können. Eine erste schon für den Druck bestimmte Ausarbeitung brachte der 1912 ineins mit dem 1. Bande der Ideen niedergeschriebene Enwurf des 2. Bandes. In der von Dr. Edith Stein vollzogenen Redaktion ist er einer Reihe von Schülern und Kollegen zugänglich gemacht worden. Inzwischen hat sich der Umfang zu lösender konkreter Probleme als noch viel schwieriger und umfassender herausgestellt.

b) Die Evidenz der „inneren" Erfahrung.

Sehr verleitend war in der Evidenzlehre die innere Erfahrung. So viel einfacher sie ist als die naturale, da sie in diese in jeder Phase eingeht, ja in alle und jede Evidenzen eingeht, so fordert auch sie eine intentionale Enthüllung und führt auf überraschende Implikationen. Wir brauchen nicht von neuem auf das schwerwiegende Übersehen aufmerksam zu machen, das die Verwechslung von innerer Wahrnehmung als psychologischer und als erkenntnistheoretischer, d. i. als transzendental-phänomenologischer, als Wahrnehmung des Ego von seinem Cogito, allgemein gemacht hat. Die psychologische Erfahrung, darunter auch die innere Erfahrung, ist eine mit der naturalen intentional komplizierte weltliche Erfahrung, die erst, wenn man die transzendierende Apperzeption „einklammert", zur phänomenologisch reinen Erfahrung wird. Aber auch in dieser ist das Seiende, hier das im phänomenologischen Sinne immanent Seiende, zwar selbst-gegeben, in der Wahrnehmung als selbstgegenwärtig, in der Erinnerung als vergangen, jedoch es konstituiert sich auch hier schon in diesem einfachsten Modus konstitutiver Leistung das Selbstgegebene, das immanent Gegenständliche in sehr komplizierter Weise — im Fluß der ursprünglichen Präsentationen, Retentionen, Protentionen in einer komplizierten intentionalen Synthesis, der des inneren Zeitbewußtseins. Wie unerforscht diese Evidenzstruktur blieb, hier wenigstens wurde das Moment der wirklichen Selbsthabe hervorgehoben, ohne es auf jede sonstige Erfahrung und Evidenz zu erstrecken. Aber selbst hier, wo in gewisser aber genauer zu beschreibender und zu begrenzender Weise davon zu reden ist, daß das immanente Datum im konstituierenden Erlebnis reell auftritt, muß vor dem Irrtum gewarnt werden, als ob das Datum als Gegenstand schon mit diesem reellen Auftreten voll konstituiert wäre. Wir sagten oben, daß Evidenzen Funktionen sind, die in ihren intentionalen Zusammenhängen fungieren; gäbe es kein Vermögen der Wiedererinnerung, kein Bewußtsein, ich kann auf das, was ich da erfasse, immer wieder zurückkommen, wo es doch nicht mehr wahrgenommen ist, oder wo die Erinnerung, in der ich es gerade hatte, selbst wieder dahingegangen ist, so wäre die Rede von demselben, von dem Gegenstand sinnlos. Die erste „Evidenz", das originale Auftreten des Datums und das originale Hindauern z. B. eines immanent gefaßten Empfindungsdatums in seiner Identität während dieser Dauer, hat zwar eine gewissermaßen apodiktische Undurchstreichbarkeit — während dieses Hindauerns.

Aber die in der kontinuierlichen Identifizierung des Hindauerns werdende originale Einheit ist noch kein „Gegenstand", sondern ist es erst als seiend in der (hier immanenten) Zeitlichkeit, das ist seiend in der Evidenz, als dasselbe wiedererkennbar zu sein, bei allem Wandel der subjektiven Modi des Vergangen. Die Form dieser gegenständlichen Selbigkeit ist die Zeitstelle in der Zeit. So ist die einzelne Wahrnehmung mit ihrer Retention und Wiedererinnerung doch nie eine abgeschlossene Evidenz für Seiendes, sondern es ist weiter zurückzufragen, was das Seiende konstituiert, als innerhalb des identischen Ego identisch Seiendes (in seiner Weise „verharrend").

Nun ist es offenbar in dem viel komplizierteren Falle der äußeren Wahrnehmung und schließlich in anderen Weisen bei jeder Evidenz ebenso, und wir selbst sind ja schon wiederholt auf das „Immer wieder" und die Frage der Aufklärung seiner Evidenz zurückgeführt worden.

c) Hyletische Daten und intentionale Funktionen. Die Evidenz der immanenten Zeitdaten.

Der allherrschende Daten-Sensualismus in Psychologie wie Erkenntnistheorie, in dem auch meist die befangen sind, die in Worten, gegen ihn, bzw. das was sie sich unter diesem Worte denken, polemisieren, besteht darin, daß er das Bewußtseinsleben aus Daten aufbaut als sozusagen fertigen Gegenständen. Es ist dabei wirklich ganz gleichgültig, ob man diese Daten als getrennte „psychische Atome" denkt nach unverständlichen Tatsachengesetzen in Art der mechanischen zu mehr oder minder zusammenhaltenden Haufen zusammengeweht, oder ob man von Ganzheiten spricht und von Gestaltqualitäten, die Ganzheiten als den in ihnen unterscheidbaren Elementen vorangehend ansieht, und ob man innerhalb dieser Sphäre im voraus schon seiender Gegenstände zwischen sinnlichen Daten und intentionalen Erlebnissen als andersartigen Daten unterscheidet.

Nicht als ob die letztere Unterscheidung völlig zu verwerfen wäre. Man kann sich als Ego auf die immanenten Gegenstände als Gegenstände der immanenten Erfahrung, das ist als solche der immanenten Zeit einstellen, und das ist offenbar das Erste für den phänomenologischen Anfänger. In diesem Sinne habe ich bewußt und ausdrücklich in meinen Ideen die Probleme des immanenten Zeitbewußtseins oder, was dasselbe, der Konstitution dieser Gegenstände

der egologischen Zeitlichkeit ausgeschaltet[1]) und eine zusammenhängende große Problematik für mögliche Deskriptionen in dieser Sphäre vorzuzeichnen und zum Teil auch durchzuführen versucht. In dieser Sphäre tritt dann notwendig als radikaler Unterschied der zwischen hyletischen Daten und intentionalen Funktionen auf. Aber es gibt auch in der immanenten „Innerlichkeit" des Ego keine Gegenstände im voraus und keine Evidenzen, die nur umgreifen, was im voraus schon ist. Die Evidenzen als das Seiende konstituierende Funktionen (ineins mit den gesamten Funktionen und Vermögen, die dabei ihre zu enthüllende Rolle spielen) vollziehen die Leistung, deren Ergebnis da heißt seiender Gegenstand. So schon hier und so überall.

Hierbei ist Verschiedenes wieder zu beachten, was zum Teil schon berührt wurde. Fassen wir Evidenzen in einem weitesten Sinne der Selbstgebung oder Selbsthabe, so braucht nicht jede Evidenz die Gestalt des spezifischen Ichaktes zu haben, des vom Ich, das hier den Ichpol bezeichnet, auf das Selbstgegebene hin Gerichtetseins, „aufmerkend", erfassend, auch wertend und wollend. Die in starrer Gesetzlichkeit vonstatten gehende Konstitution von immanenten Zeitdaten ist eine kontinuierliche Evidenz in einem weitesten Sinne, aber nichts weniger als ein aktives Darauf-gerichtet-sein des Ich.

Ferner, Evidenz als Selbstgebung hat ihre Abwandlungsgestalten, ihre Gradualitäten in der Vollkommenheit der Selbstgebung, hat vielerlei Unterschiede, die ihre Wesenstypik haben und erforscht sein müssen. Die Abwandlungsgestalten der Originalität heben die Selbstgebung nicht auf, wenngleich sie sie modifizieren. Die Evidenz der absoluten originalen Gegenwart des erklingenden Tones im jeweiligen Jetztpunkt (von mathematischem Punkt ist natürlich keine Rede) fungiert wesensmäßig in Zusammenhang mit einer Evidenz des „soeben" verklingenden und des ursprünglich „kommenden". Auch jede klare Wiedererinnerung ist Evidenz, Selbstgebung für die wiedererinnerte Vergangenheit als solche, nicht für das vergangene Original, das als Original Gegenwart wäre, aber für das Vergangene als Vergangenes.

Diese Evidenz gibt gleich Beispiele für die Gradualitäten der Klarheit und für die daraus zu schöpfende Idee (eine Idee!) vollkommener Klarheit, der ich mich annähern „kann", ein

1) Vgl. a. a. O. S. 163, über diese Probleme selbst die schon mehrfach zitierte Abhandlung im Jahrbuch IX.

Ich-kann, das seine eigene Evidenz hat. So wie wir das bei der äußeren Erfahrung schon gesagt haben, so ist hier in dem primitiven Fall der immanenten Wiedererinnerung die Täuschung nicht ausgeschlossen. Aber evident ist doch auch die Wesensform ihrer Enthüllung, die wiederum Evidenz der Wiedererinnerung in Form derjenigen von anderen Wiedererinnerungen, voraussetzt.

Ferner, so wie es schon im einfachsten Fall einer lebendigen inneren Erfahrung zur Wesensform ihres strömenden Konstituierens gehört, daß kontinuierlich sich aneinanderschließende und abwandelnde Evidenzen zusammen fungieren, so gilt es überhaupt in der großen Sphäre des gesamten transzendentalen (wie auch psychologischen) Innenlebens. Die mannigfaltigen, sich konstituierenden Gegenstandskategorien sind, worauf schon hingewiesen wurde, miteinander wesensmäßig verflochten, und demgemäß hat nicht nur jeder Gegenstand seine eigene Evidenz, sondern sie übt, und er in ihr als evidenter, auch übergreifende Funktionen. Jedes Kulturobjekt ist ein Beispiel. Die Idealität, die sein eigentümliches Sein ausmacht, „verkörpert" sich in einer materiellen (durch ihn „vergeistigten") Gegenständlichkeit, und danach ist die Evidenz der objektiven Kulturbestimmtheit fundiert in einer naturalen Evidenz, und mit ihr innig verflochten.

Oder das allgemeinste Beispiel: alle Gegenstände stehen als konstituierte in Wesensbeziehungen zu immanenten Gegenständen, so daß die Evidenz jedweder Gegenständlichkeit in sich bergen muß für sie fungierende immanente Erlebnisse, immanente Evidenzen. Überall erhält dabei das Fungierende als solches seinen besonderen intentionalen Charakter, womit höchst wichtige Unterschiede zusammenhängen in der Weise, wie konstituierte Gegenstände „affektiv" fungieren können, als „Reize" für mögliche aktive Zuwendungen des Ich. Ist ein Ding, sei es auch im unbeachteten „Hintergrund" konstituiert, so sind dabei vielerlei implizierte Gegenständlichkeiten konstituiert, z. B. die Perspektiven, oder letztlich die jeweiligen Empfindungsdaten, die als objektive Farben, oder Töne „aufgefaßt" sind. Aber nicht stehen etwa alle diese für das transzendentale Ego „bewußtseinsmäßig" seienden Gegenstände hinsichtlich der möglichen Affektion gleich. Das Ding ist das erste, das affiziert, und erst in einer reflektiven Ablenkung davon, sekundär, die Perspektive oder weiter zurück die Empfindungsfarbe, also von der Fundierung der Evidenzfunktionen her bestimmt.

Doch das ist genug, um eine Vorstellung davon zu bekommen, wie viel gegenüber den leeren Evidenzreden der Tradition unter dem Worte Evidenz zu erforschen ist, und das, wenn überhaupt der Sinn einer Kritik der Evidenzen und ihre mögliche Durchführung klar werden soll. Sehr spät habe ich erkannt, daß alle Kritik der Evidenzen und im besonderen der Urteilsevidenzen (genauer derjenigen der kategorialen Aktivität) nicht nur, wie es in der jetzigen Darstellung selbstverständlich ist, im Rahmen der Phänomenologie zu vollziehen ist, sondern daß alle diese Kritik zurückführt auf eine letzte Kritik in Form einer Kritik derjenigen Evidenzen, die die Phänomenologie der ersten, selbst noch naiven Stufe geradehin vollzieht. Das aber sagt:

Die an sich erste Erkenntniskritik, in der alle andere wurzelt, ist die transzendentale Selbstkritik der phänomenologischen Erkenntnis selbst[1]).

d) Evidenz als apriorische Strukturform des Bewußtseins.

Noch ein Punkt ist von Wichtigkeit. Die traditionelle Erkenntnistheorie und Psychologie sieht die Evidenz als ein absonderliches Spezialdatum an, das nach irgendwelcher induktiven oder kausalen Erfahrungsgesetzlichkeit in den Zusammenhang einer seelischen Innerlichkeit hineinkommt. Den Tieren werden dergleichen Vorkommnisse in der Regel wie selbstverständlich abgesprochen.

Demgegenüber ist bereits aus dem Bisherigen evident, daß ein Bewußtseinsleben schon vermöge der immanenten Zeitsphäre ohne Evidenz nicht sein kann und wieder, daß es, so wie wir es als auf Objektivität bezogenes Bewußtsein denken, nicht sein kann ohne einen Strom äußerer Erfahrung. Es ist aber auch noch darauf hinzuweisen, daß Evidenz jeder Stufengestalt nicht nur sich mit anderen Evidenzen verflicht zu höheren Evidenzleistungen, sondern daß Evidenzleistungen überhaupt in weiteren Zusammenhängen mit Nichtevidenzen stehen, und daß wesensmäßige Abwandlungen beständig vonstatten gehen: die Sedimentierung von Retentionen in die Gestalt „schlafenden" Bewußtseins, die wesensmäßige Bildung von assoziativen Leerintentionen, von Meinungen, Leerstrebungen, die auf

1) Eine wirkliche Durchführung dieser letzten Kritik versuchte ich in einer vierstündigen Wintervorlesung 1922/23, deren Niederschrift meinen jüngeren Freunden zugänglich gemacht worden ist.

Fülle hinstreben usw. Selbstgebung als Erfüllung, Bestätigung, Bewährung, Durchstreichung, Falschheit, praktisches Verfehlen usw. — das alles sind zur Einheit eines Lebens *apriori* gehörige Strukturformen, und die all das berücksichtigende, aufhellende Untersuchung dieser Einheit ist das ungeheure Thema der Phänomenologie.

Schlußwort.

Den Weg von der traditionellen Logik zur transzendentalen haben wir in dieser Schrift zu zeichnen versucht — zur transzendentalen, die nicht eine zweite Logik, sondern nur die in phänomenologischer Methode erwachsende radikale und konkrete Logik selbst ist. Doch genauer gesprochen, haben wir als solche transzendentale Logik eben nur die traditionell begrenzte, die analytische Logik im Auge gehabt, die allerdings vermöge ihrer leer-formalen Allgemeinheit alle Seins- und Gegenstands- bzw. Erkenntnissphären umspannt. Gleichwohl haben wir, genötigt den Sinn und die Weite transzendentaler Forschung zu umzeichnen, im voraus auch ein Verständnis für die zu begründenden „Logiken" anderen Sinnes, als Wissenschaftslehren aber sachhaltigen mit gewonnen, wobei die oberste und umfassendste die Logik der absoluten Wissenschaft wäre, die Logik der transzendental-phänomenologischen Philosophie selbst.

Natürlich fallen im guten Sinn unter den Titel Logik, äquivalent Ontologie, auch alle zu begründenden sachhaltig-apriorischen Disziplinen — Disziplinen der einen, zunächst geradehin, in transzendental „naiver" Positivität zu begründenden mundanen Ontologie. Es ist in unseren Zusammenhängen schon ersichtlich geworden, daß sie das universale Apriori einer in reinem Sinne möglichen Welt überhaupt entfaltet, die als Eidos durch die Methode der eidetischen Variation von der uns faktisch gegebenen Welt aus, als dem dirigierenden „Exempel", konkret entspringen muß. Von diesem Gedanken gehen dann aus die Stufen der großen Problematik einer radikal zu begründenden Welt-Logik, einer echten mundanen Ontologie, wovon einiges schon zur Andeutung kam.

Als Grundstufe fungiert die in einem neuen Sinne „transzendentale Ästhetik" (so genannt vermöge einer leicht faßbaren Beziehung zur engumgrenzten Kantischen). Sie behandelt das eidetische Problem einer möglichen Welt überhaupt als Welt „reiner Erfahrung", als wie sie aller Wissenschaft im „höheren" Sinne vorangeht, also die eidetische Deskription des universalen

Apriori, ohne welches in bloßer Erfahrung und vor den kategorialen Aktionen (in unserem Sinne, die man nicht mit dem Kategorialen im Kantischen Sinne vermengen darf), einheitlich Objekte nicht erscheinen und so überhaupt Einheit einer Natur, einer Welt sich als passive synthetische Einheit nicht konstituieren könnte. Eine Schichte davon ist das ästhetische Apriori der Raum-Zeitlichkeit. Dieser Logos der ästhetischen Welt bedarf natürlich, um echte Wissenschaft sein zu können, ebenso wie der analytische Logos, der transzendentalen Konstitutionsforschung — woraus schon eine überaus reiche und schwierige Wissenschaft erwächst.

Darauf stuft sich nun der Logos des objektiven weltlichen Seins und der Wissenschaft im „höheren" Sinne, der unter Ideen des „strengen" Seins und der strengen Wahrheit forschenden und entsprechend „exakte" Theorien ausbildenden[1]). In der Tat erwächst, zuerst in Form der exakten Geometrie, dann der exakten Naturwissenschaft (Galileische Physik) eine Wissenschaft bewußt neuen Stils, eine nicht „deskriptive", das ist „ästhetische" Gebilde, Gegebenheiten der puren Anschauung typisierende und in Begriffe fassende, sondern eine idealisierend-logifizierende Wissenschaft. Wie bekannt war historisch ihre erste Gestalt und weiterhin ihre Leitung die platonisierende Geometrie, die nicht von Geraden, Kreisen usw. im „ästhetischen" Sinne spricht und von ihrem Apriori, dem des in wirklicher und möglicher Erscheinung Erscheinenden, sondern von der (regulativen) Idee eines solchen Erscheinungsraumes, dem „idealen Raum" mit „idealen Geraden" usw. Die ganze „exakte" Physik operiert mit solchen „Idealitäten", unterlegt also der wirklich erfahrenen Natur, der des aktuellen Lebens, eine Natur als Idee, als regulative ideale Norm, als ihren Logos in einem höheren Sinn. Was das bedeutet, was damit in der Naturerkenntnis und Naturbeherrschung zu leisten ist, das „versteht" in der naiven Positivität jeder Student. Für eine radikale Selbstverständigung und eine transzendentale Kritik der „exakten" Naturerkenntnis liegen hier gewaltige Probleme — selbstverständlich Probleme einer phänomenologischen, am Leitfaden noematischer Sinnesauslegung fortgehenden Forschung, die noetisch die „subjektive" Konstitution enthüllen und von da aus letzte Sinnesfragen, kritische Bestimmungen der „Tragweite" leisten muß.

Wie weit ähnliche, obschon beileibe nicht dieselben Intentionen in den Sinn der Geisteswissenschaften eingehen können, welche regulativen Ideen für sie notwendig sind und ihre Methode bewußt leiten

1) Vgl. § 96 c), S. 214 f.

müssen, um ihnen nicht etwa naturwissenschaftliche Exaktheit, aber doch für ihre „höhere“ Logizität Normbegriffe einzuprägen (ihnen selbst entwachsende), das sind abermals neue Fragen, neue Forschungsgebiete einer „Logik“ bezeichnend.

Und so haben wir nur das Wesen einer formalen Wissenschaftslehre umgrenzt und sie zu ihrer transzendentalen Gestalt übergeleitet, während die volle Idee einer Wissenschaftslehre, einer Logik, einer Ontologie nur ihren Rahmen gewonnen hat und auf künftige Darstellungen verweist, die berichten werden, wie weit wir in dieser Hinsicht vorzudringen vermochten.

Beilage I.

Syntaktische Formen und syntaktische Stoffe, Kernformen und Kernstoffe.

Zur Vertiefung der Einsicht in das Wesen der Urteilsform sei im folgenden der im Texte vielbenützte Unterschied zwischen syntaktischen Formen und syntaktischen Stoffen näher erläutert, und durch andere mit ihnen wesentlich zusammenhängenden Unterschiede ergänzt. Sie gehören alle in die rein-logische Formenlehre („rein-logische Grammatik"), und demgemäß ist überall, wo wir grammatische Ausdrücke, wie Prädikation, Satz und dgl. gebrauchen, ausschließlich an die betreffenden Bedeutungsgebilde gedacht. Unter dem Titel Syntaxe und den sich anknüpfenden Titeln handelt es sich bei der Beschränkung des Themas um eine deskriptive Aufweisung unerforscht gebliebener Wesensstrukturen der Urteilssphäre, deren Relevanz anderseits für den Grammatiker selbstverständlich ist[1]).

§ 1. Gliederung der prädikativen Urteile.

Nehmen wir zunächst Prädikationen der einfachsten kategorischen Form *A ist b*, so gliedert eine jede sich offenbar in zwei Teile, sie hat sozusagen eine Zäsur: *A* — *ist b*, das Substratglied, das „worüber" ausgesagt wird, und das, was von ihm ausgesagt wird; wobei jedes genau so genommen sei, wie es rein deskriptiv in der Bedeutungseinheit *A ist b* sich abgliedert. Gliederung besagt dann natürlich nicht Abstückung, da die Rede von Stücken uns auf Teile verweist, die auch für sich abgelöst sein können. Offenbar ist aber mindestens das Prädikatglied selbständig nicht ablösbar. Daß dasselbe aber auch für das Subjektglied gilt, wird sich bald zeigen.

---

1) Im Wesentlichen stammt der Inhalt dieser Beilage aus meinen Göttinger formal-logischen Vorlesungen — und zwar nach der letzten Fassung vom W.-S. 1910/11 — in welchen ich den Versuch machte, in noematischer Einstellung und rein deskriptiv die systematischen Linien einer reinen Formenlehre der prädikativen Bedeutungen zu entwerfen, als Unterlage für eine eigentliche Analytik.

Betrachten wir einen Fall komplizierterer Gliederung, z. B. das hypothetische Urteil, *wenn A b ist, ist C d.* Es gliedert sich scharf in zwei Teile, es hat wieder eine „Zäsur": *Wenn A b ist — so ist C d.* Jedes dieser Glieder gliedert sich wieder. Der hypothetische Vordersatz und ebenso der Nachsatz gibt sich in seinem eigenen Sinngehalt als eine „Modifikation" eines schlichten kategorischen Satzes, eine Modifikation, die, eben als beiderseits unterschiedene, einmal zum Ausdruck kommt in der Form *wenn A b ist* und das andere Mal in der Form *so ist C d.* Jede solche Modifikation trägt in sich, dem unmodifizierten kategorischen Urteil entsprechend, auf das sie „verweist", die Zäsur zwischen dem modifizierten Subjektglied und seinem modifizierten Prädikatglied. Das *A* kann in der ursprünglichen kategorischen Form wie in ihren Modifikationen in sich selbst wieder Gliederungen haben, etwa in Gestalt attributiver Annexe. Dann haben wir in *A* selbst wieder eine Zäsur, ein Hauptglied und ein attributives Nebenglied (evtl. auch in Form eines Relativsatzes).

So kann ein einheitlicher Satz reicher und weniger reich gegliedert sein, und wir sehen, daß nicht alle Glieder auf gleicher Stufe stehen müssen. Der hypothetische Satz z. B. ist unmittelbar gegliedert in Vordersatz und Nachsatz. Die unmittelbaren Glieder als Glieder erster Stufe haben selbst wieder unmittelbare Glieder, die in bezug auf das Ganze Glieder zweiter Stufe sind. Und so kann es weiter gehen zu Gliederungen dritter, vierter Stufe usw. Bei jedem Satz kommen wir aber auf letzte Gliederungen und Glieder, in unserem Beispiel symbolisch angedeutet durch das *A, b* usw.

Alle Glieder in diesem Sinne sind unter allen Umständen unselbständig, sie sind, was sie sind, im Ganzen, und verschiedene Ganze können gleiche Glieder haben, aber nicht dasselbe Glied. Sagen wir *A ist b* und setzen wir fort, *A ist c,* so liegt nicht ein identisches Glied in beiden Sätzen vor. Derselbe Gegenstand *A* ist vermeint, aber in einem verschiedenen Wie, und dieses Wie gehört selbst mit zur Meinung (nicht dem Meinen), zu dem Vermeinten als solchem, das wir Satz nennen. In den zwei Sätzen haben wir an den korrespondierenden Stellen Verschiedenes eines gleichen Gehaltes *A,* und diesen verschieden geformt. Es tritt unausdrücklich im zweiten Satze die Form „dasselbe" auf, welche, wenn wir den Sinn genau betrachten, zwischen beiden eine Verknüpfung, und zwar eine sie verschieden formende Verknüpfung herstellt. Anders ausgedrückt, wir stehen in der Einheit eines, wenn auch nicht ausgesprochenen Gesamtsatzes: *A ist b und dasselbe ist c.* Das zweimal auftretende *A*-vermeinte hat in beiden eine bezügliche Form: das zweite die Identitätsbezüglichkeit auf das

erste; von daher hat aber auch das erste eine korrelative Identitätsbezüglichkeit auf das zweite gewonnen, was dem Sinn des ersten selbst, so wie es im Gesamtsatz auftritt, abzufragen ist. Derartige Überlegungen kann man überall durchführen, wo „dasselbe" Glied (dasselbe „Subjekt", Prädikat, Objekt, derselbe Vordersatz usw.) auftritt.

§ 2. Die Sachbezüglichkeit in den Urteilen.

An den Gliedern innerhalb der konkreten prädikativen Bedeutungseinheit, aber auch am ganzen Urteil oder Satz sind zweierlei Momente zu unterscheiden. Jeder selbständige Satz bezieht sich auf irgendwelche Sachen und irgend etwas ihnen Zukommendes. Im geurteilten Satz ist ein Sachverhalt „gemeint". Es wird sich zeigen, daß diese Beziehung auf Gegenständlichkeiten, seine Sachbezüglichkeit, wie wir kurz sagen wollen, an bestimmte seiner Momente gebunden ist, die wir die Stoffe nennen werden, während sie doch konkret und als Bedeutungsbeziehung auf Gegenständliches nur möglich ist durch andere Momente, die Momente der Form.

Des näheren beobachten wir — unter der Frage, wie der Satz als ganzer gegenständliche Beziehung zustande bringt — zunächst, daß wir an ihm stets Teile finden müssen, die selbst gegenständliche Beziehung haben. Das gilt von allen Gliedern, und wofern sie gegliedert sind, von ihren Gliedern bis zu den letzten, bzw. an sich ersten. Mit diesen haben wir die unter dem Gesichtspunkt der Gliederung letztlich sachbezüglichen Typen von Teilbedeutungen, sich scheidend als Subjektbedeutungen, die sich auf Substratgegenstände beziehen (als die sich bestimmenden), als Teilbedeutungen, die sich auf Eigenschaften beziehen, und wieder auf Relationen. Anderseits heben sich uns leicht schon im normalen sprachlichen Ausdruck Teile ab (wir gebrauchen das Wort Teile in einem weitesten Sinne, der also auch Nicht-glieder befaßt), die wie das *ist*, *oder*, *weil* usw. Bedeutungsmomente darstellen, und den Sätzen wesensmäßig unentbehrliche, welche in sich nichts von Sachbezüglichkeit bergen. Das schließt natürlich nicht aus, daß sie vermöge ihrer Funktion im Satz, der als ganzer (oder vermöge ihrer Funktion im jeweiligen Glied, das als ganzes) Sachbezüglichkeit hat, an dieser Anteil haben. In ihnen aber, rein für sich genommen, liegt davon nichts. Genauer besehen enthält jedes, und auch jedes primitive Glied, solche Momente, mögen sie auch nicht, wie die beispielsweise oben herangezogenen, in eigenen Worten des vollständigen grammatischen Satzes Ausdruck finden.

§ 3. Reine Formen und Stoffe.

Von da aus ergibt sich gegenüber der Gliederung eine merkwürdige und total andersartige „Teilung" jeder prädikativen Bedeutung, jedes „konkreten" Satzes und Satzgliedes. Auf der einen Seite können wir stufenweise an diesen Konkretionen herausheben die offenbar völlig unselbständigen, völlig abstrakten Momente, denen von sich aus die Sachbezüglichkeit fehlt: sie heißen Momente der reinen Form. Dann bleibt uns an jedem der Glieder und schließlich an jedem der letzten ein Kerngehalt übrig, wieder ein völlig Abstraktes, aber gerade das, was dem Glied seine Sachbezüglichkeit verleiht. In dieser Hinsicht sprechen wir von stofflichen Momenten. Ein Beispiel macht alles sofort klar: Nehmen wir etwa Satzsubjekte wie *das Papier, der Zentaur* usw. und denken wir andere Sätze, wo „dieselben" Ausdrücke in abgewandelter Funktion stehen (grammatisch sich deklinierend) — statt die sich bestimmenden Subjekte bezügliche Objekte bezeichnend — so hebt sich uns, wenn wir auf die Bedeutungsseite hinblicken, in der Tat ein Identisches ab. Es ist das Identische der Sachbezüglichkeit, das in allem solchen Wechsel der Form die Beziehung auf Dasselbe, auf *Papier*, auf *Zentaur* erhält. Wir kommen also auf zwei Grenzbegriffe: *„reine Formen"* und *„reine Stoffe"*. Beides gehört notwendig zur Konkretion, und zwar so, daß wir sagen werden: die reinen Stoffe ermöglichen letztlich die Sachbezüglichkeit durch ihre abgestufte Formung, derart, daß das Gebilde jeder Stufe in den Gliedern stets wieder relative Stoffe und Formen aufweist. Diese Relativität wird uns weiterhin beschäftigen.

Die Formung ist selbstverständlich keine Tätigkeit, die an vorgegebenen Stoffen vollzogen würde und zu vollziehen wäre — was ja den Widersinn voraussetzte, daß man im voraus Stoffe für sich haben könnte, als ob sie statt abstrakter Bedeutungsmomente konkrete Gegenstände wären. Gleichwohl kann man, in den verschiedenen Abstraktionsrichtungen vorgehend und dabei die Satzgebilde abwandelnd (in der Freiheit des urteilenden und quasi-urteilenden Denkens und Umdenkens), gleichsam die Funktion der Formen und ihrer Wandlung für die Sinnbildung der gegenständlichen Beziehung verfolgen, mit anderen Worten, Einsicht gewinnen in die Art und Weise, wie durch die Wesensstrukturen der Sätze und ihrer Glieder die gegenständliche Beziehung derselben und ihre analytisch-formale Typik zustande kommt.

§ 4. Niedere und höhere Formen. Ihre Sinnbeziehung aufeinander.

Die Formen unterscheiden sich in untere und höherstufige Formen, in Formen, die zu den untersten Gliedern gehören, und in solche, welche die schon geformten Glieder selbst umfangen und zu höherstufigen Konkretionen bringen, zu komplexeren Gliedern gestalten oder zu voll konkreten Einheiten, zu selbständigen Sätzen. Ihrem Sinne nach sind die höherstufigen Formen (wobei nicht ausgeschlossen ist, daß sie evtl. einem allgemeinen Sinngehalt nach gleichartig sind mit den niederen) auf die niederstufigen bezogen und in dieser Rückbeziehung für die Sachbezüglichkeit fungierend. Der Satz als ganzer hat Ganzheitsformen und hat mittels ihrer einheitliche Beziehung auf das ganze jeweils Vermeinte, kategorial so und so Geformte: den Sachverhalt. Offenbar ist diese Sachbezüglichkeit eine fundierte, da sie schon die Sachbezüglichkeit der Glieder voraussetzt, bzw. voraussetzt die Funktion der zu der Sachbezüglichkeit dieser Glieder gehörigen besonderen Formen. Ich sage besondere Formen, und will damit andeuten, daß vermöge der Ganzheitsformung jedes Glied auch Einformung in das Ganze hat: seine gegenständliche Beziehung erhält die Form des Bestandstückes der gegenständlichen Beziehung des ganzen Satzes.

Aber auch in anderer Weise zeigen sich Bedeutungsbeziehungen der Formen aufeinander, und mit ihnen zusammenhängende Unterschiede einer unmittelbaren und mittelbaren Sachbezüglichkeit. Vermöge der Form erhält mitunter ein in sich sachbezügliches Glied noch eine über es selbst hinausreichende Sachbezüglichkeit, nämlich bezogen auf die in einem anderen Gliede liegende. Z. B. wenn es heißt, *dieses Papier ist weiß*, so gewinnt, wie in jedem kategorisch bestimmenden Satz, das Prädikat über seinen eigenen Sachgehalt hinaus Beziehung auf das Subjekt *Papier*, in dessen Sachbezüglichkeit bedeutungsmäßig eingreifend. Heißt es aber statt *weiß*: *bläulich weiß*, so hat das vordem einfache Prädikat *weiß* nun in sich selbst eine sekundäre Bestimmung, die also noch mittelbarer das primäre Subjekt angeht.

§ 5. Die abgeschlossene Funktionseinheit der selbständigen Apophansis. Scheidung der ganzheitlichen Verbindungsformen in Kopulation und Konjunktion.

Formen sind, wie sich schon in den ersten Analysen aufdrängt, von verschiedener Art, in sehr verschiedener Weise den Gesamtsinn bestimmend. Im Bedeutungsganzen des Satzes stehen sie in der ab-

geschlossenen Einheit Einer Funktion; Satz selbst (nicht Satz als Glied, sondern hier „selbständiger", für sich abgeschlossener Satz) drückt in formaler Allgemeinheit diese Funktionseinheit mit aus. In ihr sind also die Glieder Glieder in Funktion und haben somit, an ihnen selbst aufweisbar, ihre Funktionsformen.

Dabei tritt doch zugleich und zumeist auch im sprachlichen Ausdruck das die Glieder ganzheitlich Verbindende der Form hervor. Es machen sich aber große Unterschiede in der Weise dieser Verbindungsform geltend.

Einerseits haben wir Verbindungsformen, wie die des *Und* und *Oder*, kurz gesagt, die (im erweiterten Sinne) konjunktiven. Sie verbinden, schaffen kategoriale Einheit, aber in ihrem eigenen Sinn liegt nichts von der überall so sehr bevorzugten und insbesondere für den Wissenschaftler und Logiker bevorzugten Beziehung auf das Urteil (oder den „Satz") im prägnanten Sinne, das prädizierende, das „apophantische" Urteil. Weder stiften sie selbst eine derartige kategoriale Einheit, noch weisen sie auf eine solche zurück in irgendeiner „Modifikation" oder sonstwie — als ob, was sie verbinden und die Verbindung selbst, notwendig innerhalb einer Prädikation (Apophansis) auftreten müßte.

Anderseits haben wir die „Verbindungs"weise, die eben die spezifische Einheitsform eines prädikativen Satzes macht, in traditioneller Rede die Form der Kopula. Wir hätten also sozusagen die kopulierende Einheitsform; sie ist es, welche die Glieder der Prädikation, zunächst einer einfachen, zur Einheit bringt. Es ist die *Ist-form* in ihren verschiedenen Gestalten, in der des kategorischen Urteils als bestimmenden, aber auch in anderen Gestalten, da sie ja offenbar in der Einheitsgestalt des hypothetischen und kausalen Urteils steckt, so wie auch in jeder identifizierenden Anknüpfung. Sie ist die Funktionsform, welche die Glieder, ihnen selbst Gliederform zugestaltend, zu Gliedern des Satzganzen macht, derart daß die Ganzheitsform als ihre Verbindungsform abstraktiv abzuheben ist.

§ 6. Übergang in die weiteste kategoriale Sphäre.

a) Universalität der unterschiedenen Verbindungsformen.

Wenn gesagt war, daß im eigenen Sinn jener anderen Verbindungsformen nichts von Kopulation liegt, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß sie aus gewissen, diesem Sinn äußeren Gründen etwas davon aufnehmen kann, sei es assoziativ-apperzeptiv — sofern wir beständig auch damit beschäftigt sind, kategoriale Gebilde

jeder Art, die nicht Prädikationen sind, in Prädikationen einzubeziehen — sei es, daß wir Urteile selbst, was wir jederzeit können, konjunktiv (bzw. disjunktiv und sonstwie) verbinden. Dabei hat die Verbindung als Einheitsfunktion, die die Prädikationen kategorial einigt, einen notwendigen, Sinn mitbestimmenden Einfluß auf diese Prädikationen, auf sie als kopulative Ganze und auf ihre Kopulationen selbst, und umgekehrt hat z. B. das betreffende *Und* in solcher Funktion seinerseits in seinem Sinn etwas von den Kopulationen angenommen, die es eben verbindet. Es ist klar, daß, wenn wir die volle Weite der kategorialen Gebilde betrachten (die wir mit einem zweiten Worte auch aus guten Gründen als syntaktische bezeichnen), wir konstatieren müssen, daß die unterschiedenen Verbindungsweisen, die kopulativen und die nicht-kopulativen, die gleiche Universalität haben, als Weisen der verbindenden Formung von kategorialen Gegenständlichkeiten zu neuen.

b) Erstreckung der mit der Gliederung zusammenhängenden Unterscheidungen auf die gesamte kategoriale Sphäre.

Es ist auch klar, daß, was wir über Gliederung gesagt haben, immer bloß auf apophantische Urteilsgebilde hinblickend, nur wenig modifiziert auf alle „syntaktischen" Gebilde paßt, wie z. B. Zahlen, Kombinationen usw. Also auch da haben wir hinsichtlich der Gebilde, bzw. ihrer Formen eine Reduktion auf letzte Gliederungen und einen teils gleichstufig, teils in beliebiger Aufstufung erfolgenden Aufbau von kategorialen Ganzen aus letzten Gliedern. Eben die Universalität der auch miteinander verflochten fungierenden Formen (subjektiv und korrelativ gesprochen, die Universalität der Formen wirklicher oder erdenklicher leistender Aktionen, der konjungierenden, disjungierenden, der identifizierend-kopulierenden usw.) hat zur Folge die ideell iterative Formenbildung in offener Unendlichkeit.

c) Der erweiterte kategoriale Satzbegriff gegenüber dem der alten apophantischen Analytik.

Alle diese Bildungen, bzw. Gebilde unterstehen dem weitesten Begriff des Satzes als des analytischen Gebildes, das „Satz" nicht heißt als Korrelat von Kopulationen, sondern von Setzungen, und zwar eines Sinngehaltes kategorialer Form. Setzung ist dabei verstanden als Doxa, als Seinsglaube aber eben als Seinssetzung, d. i. zugleich als Hinsetzung in einer allzeit und für jedermann zugänglichen „Äußerung", die auf jedermanns Mitgehen im Glauben rechnen

kann. Dabei hat also das „gesetzte" Sein einen anderen Sinn als das kopulative *Ist*, das eben nur zu kopulativen Sätzen gehört. Bei diesen verbindet sich mit der kopulativen Funktion, vermittelt durch den von ihr unabtrennbaren Glaubensmodus, die neue, der Seinssetzung eigene Sinnbildung des Seiend — allzeit und für jedermann[1]). Die traditionelle apophantische Logik betrachtet in ihrer Urteilslehre, geleitet vom Aristotelischen Begriff der Apophansis (der sich in der Tat als ein radikaler Grundbegriff herausstellt) und aus Motiven, die wir im Haupttext (§ 47, S. 115 ff.) kennen lernen, unter dem Titel Urteil ausschließlich fürs Erste kategorische Sätze (die Existenzialsätze eingerechnet) in allen doxischen Modalitäten (als in den kategorischen Satzsinn einzubeziehenden); sie ordnet fürs Zweite diesem Titel auch alle konjunktiven und sonstigen Gebilde aus kategorischen Sätzen zu, alle die dazu berufen sind, Einheit der prädikativen Theorie herzustellen.

Halten wir uns in der weiteren Untersuchung ausschließlich an diesen Bereich (wie sie in der Tat ursprünglich nur im Hinblick auf ihn durchgeführt war), so sei doch vorweg betont, daß sie eine größere, auf die gesamte kategoriale Sphäre (des Urteils im weitesten Sinne, dann aber auch auf die parallelen syntaktischen Gebilde der axiologischen und praktischen Sphäre) zu beziehende Allgemeinheit annehmen kann, womit sehr wichtige deskriptive Aufgaben im Gesamtbereich der betreffenden noematischen Idealgebilde bezeichnet sind. An Durchblicken auf die größere Allgemeinheit werden wir es aber nicht fehlen lassen.

§ 7. Syntaktische Formen, syntaktische Stoffe, Syntaxe.

Mit Rücksicht auf das oben Dargelegte über die Einheitsform eines Satzes oder „Urteils" (der apophantischen Logik) und über die Formung, die ihre Glieder korrelativ haben müssen, ergeben sich, und zunächst für die Formenlehre der doxischen Bedeutungen (die „rein-logische" Grammatik), bedeutsame Unterscheidungen, rein deskriptiv an den Sätzen aufzuweisen (ohne jede Frage nach konstitutiven Zusammenhängen und dadurch kenntlich werdenden Sinnbeziehungen).

Zu jedem Urteil können wir uns andere denken, die mit ihm kopulativ verknüpft sind in der Art wie etwa, *dieses Papier ist weiß*,

1) Der Urteilslehre Brentanos kann ich also nicht folgen, wie ich denn auch die Existenzialsätze als kategorische Sätze mit anomal geänderter Subjektbedeutung ansehe.

und *diese Wand ist weißer als dieses (selbe) Papier.* In Aristotelischer Formalisierung: *Dieses S ist p* und *dieses W ist in der Relation ϱ zu diesem (selben) S.* Durch nähere Betrachtung derartiger für jede rein-logisch-grammatische Urteilsform möglicher Anknüpfungen neuer Urteilsformen mit entsprechend „selbigen" Gliedern, heben sich uns an Urteilen jeder Form, bzw. an allen ihren Gliedern, nicht nur deskriptive Formunterschiede, sondern auch Formschichtungen in Wesensallgemeinheit ab. Diesen wollen wir jetzt nachgehen.

Zunächst werden wir, was sich deskriptiv und unmittelbar abhebt, mit unseren bisherigen Begriffen Form und Stoff fassen können. Wir werden nämlich sofort scheiden Subjektform und Form des Prädikates, als des das jeweilige Subjekt bestimmenden, auf letzterer Seite eigenschaftliches Prädikat und Relationsprädikat. Zudem scheiden sich (ähnlich wie schon im § 3) in der Konfrontierung unserer Beispiele, bzw. Beispielsformen und in der Bemerkung, daß *dies Papier* oder die Form *dies S* einmal als Subjektform, Form des sich bestimmenden Substrates, auftritt und das andere Mal als Objektform innerhalb des relativen Prädikates: derselbe stoffliche Gehalt, der einmal in Subjektform, das andere Mal im Prädikat in der Objektform auftritt, und diese beiden Formen selbst. Sie sind offenbar reine Formen und unmittelbar zur einheitlichen Funktionsform der Prädikation gehörig. Aber wir sehen auch, daß wir zunächst in dieser Scheidung von Form und Stoff den Begriff des Stoffes nur relativ zu nehmen hätten, nämlich nicht als reinen Stoff, da an demselben in die verschiedenen Funktionsformen tretenden Gehalt, selbst an so einfachen Beispielen, noch Form abgehoben werden kann (hier *dies* als reine Form).

Jedenfalls dürfen wir sagen, in Hinblick auf die reine Gesamtform der apophantischen Einheit in ihrer Umfassung der ihr selbst mit zugehörigen reinen Sonderformen, sie sei die Einheit der Syntaxe, durch welche die nach ihrer Abstraktion verbleibenden identischen Stoffe (*dieses Papier, weiß* und dgl.) syntaktisch geformt sind. Also Subjektform, Objektform usw. sind syntaktische Formen. Dabei ist zu beachten, daß diese Stoffe — wir sagen syntaktische Stoffe — solche Momente des Urteils sind, die durch Abstraktion von jenen Funktionsformen, den syntaktischen, sich abheben, also z. B. das in ihrem Wechsel identische Substantiv, oder das identische „Adjektiv", ob es in dieser oder jener Syntaxe steht.

§ 8. Syntagma und Glied. Selbständige Urteile als Syntagmen, desgleichen Urteile im erweiterten Sinn.

Nehmen wir wieder die syntaktischen Stoffe in ihren Formen, also konkret einig, so nennen wir diese Einheit das Syntagma. Es ist also nichts anderes als Einheit des Gliedes im Satz, das geformter Stoff ist, mit der Wesensgesetzmäßigkeit, daß verschiedene Glieder dieselbe Form aber verschiedene Stoffe, und wieder, daß sie verschiedene Form und denselben Stoff haben können.

Dieses Gesetz gilt für Glieder noch so kompliziert gebauter Prädikation, und wie immer in ihr selbst wieder Sätze, in der syntaktisch modifizierten Gestalt von Satzgliedern auftreten mögen.

Aber es gilt auch für selbständige Sätze jedes und wie immer komplizierten Baues, nämlich mit Rücksicht auf das Wesensgesetz, daß jeder Satz in formaler Allgemeinheit und in bestimmten Typen Modifikationen erfahren kann, die ihn in ein syntaktisches Glied höherstufiger Prädikationen verwandeln. Jeder ganze Satz ist also gewissermaßen selbst ein „Glied", sofern er eben die Wesensstrukturen hat und die syntaktischen Modifikationen zuläßt, die zu einem Gliede als solchem gehören. Mit einem Wort, auch er als selbständiges Ganzes der Prädikation ist ein Syntagma, Einheit syntaktischen Stoffes in syntaktischer Form.

Wir bedenken nun, daß vermeinte kategoriale Gegenständlichkeiten überhaupt rechtmäßig so heißen, weil sie entweder selbst Prädikationen sind, oder in Prädikationen eingeordnet auftreten können; bzw. daß ihre analytischen Formen und die analytischen der möglichen Prädikationen in einem entsprechenden Verhältnis stehen. Also das Universum der letzteren muß die aller Kategorialien überhaupt in sich fassen. Mit Rücksicht darauf ist es klar, daß Urteile im erweiterten Sinne, daß alle kategorialen Vermeintheiten überhaupt, Syntagmen sind und unter den Gesetzmäßigkeiten der Struktur stehen, die dieses Wort andeutet.

§ 9. „Urteilsinhalt" als syntaktischer Stoff des Urteils als Syntagma.

Zur Erläuterung, insbesondere auch der Auffassung ganzer prädikativer Sätze als Syntagmen, ziehen wir Beispiele heran.

Wo immer wir einen komplexen, zerstückbaren Satz haben, z. B. das Urteil, *weil nebliges Wetter eintrat, erfuhren die kriegerischen*

Operationen eine Hemmung, da ist jedes Stück im Ganzen gegeben als ein syntaktisch geformtes Stück, als ein Glied. Wenn das Stück, etwa das erste, verselbständigt wird, so wird nicht das Glied, wie es ist, selbständig, sondern es ist ein selbständiger Satz desselben „Urteilsinhaltes" hergestellt, der Satz *es trat nebliges Wetter ein.* Umgekehrt, hätte die syntaktische Wandlung auch mit diesem Satze anheben können, so wie sie für jeden selbständigen Satz möglich ist — nämlich in ein Satzglied eines anderen Satzes. Der nunmehr unselbständig gewordene Satz hat weiter denselben „Inhalt", wir sagen geradezu: „derselbe Satz" einmal als Satz für sich, das andere Mal als Vordersatz, als Nachsatz usw. Das Selbständig-für-sich-sein ist selbst als syntaktische Form anzusehen. Im Wandel der Funktionen, in denen „derselbe" Satz die verschiedenen Formen des Vordersatzes, des Gliedes einer Disjunktion usw. annimmt, tritt als Identisches hervor dieselbe „Satzmaterie" oder „Urteilsmaterie" — in dem Sinn desselben prädikativen syntaktischen Stoffes, der die verschiedenen syntaktischen Formen annimmt, die Formen: Satz für sich, Vordersatz, Nachsatz usw. Was wir gesagt haben, gilt in formaler Allgemeinheit, es gilt also für die entsprechenden Satzformen als Formen von Syntagmen. Also wir können an jeder, und iterativ, eine freie Variation vollziehen, in der wir unter Erhaltung ihres gesamten *in forma* gedachten prädikativen Stoffes (in diesem wichtigen Sinne: der Form ihrer „Materie") die syntaktischen Formen abwandeln und ebenso mit den jeweiligen Gliederformen verfahren, wir können es eben an allen Formen, ob von selbständigen oder unselbständigen Syntagmen[1]).

---

1) Gehen wir von hier zu § 89 a) S. 192 des Haupttextes dieser Schrift zurück, die Möglichkeit der Deutlichkeitsevidenz betreffend, so erkennen wir jetzt, wie zwar alles dort Ausgeführte richtig bleibt, aber durch Heranziehung des jetzt herausgearbeiteten radikaleren Begriffes von Urteilsmaterie eine wesentliche Vertiefung erhält. Es ist nämlich klar, daß wenn eine Urteilsmaterie im dortigen Sinn (dem der Logischen Untersuchungen [Bd. II_1, 426 ff.]), welche ihre Identitätseinheit hat im Wandel der „Qualitäten", d. i. der Modalisierungen der Gewißheit, die Deutlichkeitsevidenz gewinnen kann, wesensmäßig auch jede ihrer syntaktischen Abwandlungen sie gewinnen kann. Eine beliebige unter diesen Abwandlungen präjudiziert durch ihre mögliche Verdeutlichung diejenige aller übrigen. Offenbar sagt das aber, daß in einem tiefsten Sinne die Möglichkeit der Deutlichkeitsevidenz an dem radikaleren Sinn von Urteilsmaterie hängt, den des totalen syntaktischen Stoffes des betreffenden Urteils oder der betreffenden syntaktischen Urteilsabwandlung. — Natürlich überträgt sich dieser Begriff der Urteilsmaterie auf Urteile im erweiterten Sinn.

§ 10. Stufen syntaktischer Formung.

Es ist klar, daß gegenüber der Unendlichkeit der identischen syntaktischen Stoffe die Zahl der syntaktischen Formen (Subjekt, Prädikat, Objekt, Attribut, die genannten und andere prädikative Totalformen) beschränkt ist. Wenn es dabei heißt, daß jeder solche Stoff mannigfaltige Formen annehmen kann, so ist natürlich damit nicht auch gesagt, daß ein jeder jede beliebige Form annehmen kann, wie an den Gliedern einer einfachen kategorischen Prädikation ohne weiteres zu ersehen ist.

Tiefer eindringend, zeigt sich hier, daß sich die syntaktischen Formen nach Stufen sondern, daß gewisse Formen, z. B. die des Subjektes und Prädikates auf allen Stufen der Zusammensetzung auftreten — ein ganzer Satz kann als Subjekt ebensogut fungieren wie ein einfaches „Substantiv" — daß andere Formen aber, wie die des hypothetischen Vordersatzes und Nachsatzes, bereits in sich syntaktisch gegliederte Stoffe fordern.

So ist es auch klar, daß innerhalb eines Gesamtgliedes Formen auftreten können, die sich von den syntaktischen Formen der ihm untergeordneten Glieder unterscheiden. Es sei dies noch an einem anderen Beispiel erläutert: die konjunktive Verbindung *der Philosoph Sokrates und der Philosoph Platon*, ebenso die disjunktive *der Philosoph Sokrates oder der Philosoph Platon* kann in einem Satz als ein Glied auftreten und dann etwa in der syntaktischen Form des Subjektgliedes einer einheitlichen konjunktiven oder disjunktiven Prädikation. In diesem einheitlichen Glied treten wieder Glieder auf: *der Philosoph Sokrates, der Philosoph Platon*, und jedes hat wieder seine syntaktische Form, aber eine andere als das Ganze.

§ 11. Nicht-syntaktische Formen und Stoffe — innerhalb der reinen syntaktischen Stoffe aufgewiesen.

Die bisher behandelten Begriffe von Form und Stoff bezogen sich auf Syntagmen. Die syntaktischen Formen waren Formen von Satzgliedern und Sätzen selbst, sofern diese durch Funktionswandel in Satzglieder anderer möglicher Sätze übergehen konnten. Ein Satz für sich ist, sagten wir, Einheit einer abgeschlossenen Funktion, und alle Gliederformen bezeichnen die wesensmäßigen Teilformen der Gesamtfunktion. Die Stoffe, die in sie eingehen, die sie voraussetzen, haben, wie wir nun zu zeigen haben, ebenfalls eine gewisse, aber eine letztlich ganz anders geartete Formung. Mit anderen Worten,

die syntaktisch zur Einheit der Prädikation als Ist-Einheit als kopulativer, unmittelbar gehörigen Formen setzen in den letzten Stoffen Formen eines ganz neuen Stiles voraus. Sie gehören nicht zur Syntaxe des Satzes selbst.

Dies klarer zu machen, gehen wir am besten gleich der Gliederung der Sätze in ihrer natürlichen Stufenfolge nach, also von den unmittelbaren Gliedern gehen wir zu den Gliedern der Glieder über, und so in gleicher Art fort, bis wir zu den letzten Gliedern, den nicht mehr zu zergliedernden kommen. Deren syntaktische Stoffe sind dadurch ausgezeichnet, daß sie reine Stoffe sind, das ist frei von syntaktischen Formen: z. B. Substantiva wie *Papier, Mensch,* abstrahiert von Subjekt-, Objekt-, Dies-Form usw., ebenso Adjektiva wie *weiß, rund* und dgl. Vergleichen wir nun verschiedene solche reine oder letzte syntaktische Stoffe, wie sie in verschiedenen Sätzen, in welchen syntaktischen Formen immer auftreten, so bemerken wir, daß sie trotz ihrer Verschiedenheit noch ein abhebbar Identisches gemein haben können. Nämlich vergleichen wir den reinen Stoff *Papier* und den reinen Stoff *Mensch* usw., so tritt uns ein Wesensallgemeines der Form hervor — in formalisierender Allgemeinheit: irgend etwas von „substantivischer" Form. Ebenso hebt sich uns die „adjektivische" Form ab, ebenso die an Relativen wie *gleich, ähnlich, größer* usw. erfaßbare Form des „Relativums". In einer und derselben Form können unendlich viele Inhalte gefaßt sein: die einzelnen Substantiva z. B. sind inhaltlich verschieden, aber derselben Form. Wir kommen so auf eine beschränkte Gruppe völlig neuartiger, also nicht mehr syntaktischer Formen; es gruppieren sich alle letzten syntaktischen Stoffe, deren jeder sich als Einheit von Form und Inhalt darstellt, nach den neuartigen rein-grammatischen Kategorien der Substantivität und der Adjektivität als Eigenschaftlichkeit und als Relationalität.

§ 12. Das Kerngebilde mit Kernstoff und Kernform.

An die Stelle des Syntagma tritt jetzt eine andersartige Einheit von Stoff und Form: das jeweilige Substantiv selbst, Prädikat und Relativum selbst, als im syntaktischen Stoff beschlossen; und jeder muß wesensnotwendig eine solche Einheit in sich schließen, so daß wir eine tiefere Struktur der Prädikation überhaupt, eine in allen ihren Syntaxen, speziell den syntaktischen Stoffen liegende erreicht haben. Wir nennen dieses Einheit das Kerngebilde.

Wir waren also im Bisherigen noch nicht zu den letzten Formstrukturen durchgedrungen. Das sichtlich zu machen, bedarf es eines neuen Schrittes der deskriptiven Analyse.

Vergleichen wir die Kerngebilde *Ähnlichkeit* und *ähnlich*, *Röte* und *rot*, so sehen wir, daß in jedem solchen Paar Kerngebilde verschiedener Kategorie einander gegenüber stehen, die selbst miteinander, und zwar in der stofflichen Seite desselben ein Wesensmoment gemein haben. *Röte* und *rot* haben „inhaltliche" Gemeinschaft in der verschiedenen Kerngebildform, welche die Kategorien der Substantivität usw. bestimmt. Zum ideal Identischen, das da Kerngebilde heißt, gehört fest die betreffende Kategorie; es ist ja der im Wechsel der syntaktischen Funktion verharrende syntaktische Stoff, der unter festen Kategorien steht und bei Identität der Kategorie selbst einen wandelbaren Inhalt offen läßt. Voll bestimmtes Substantiv, Adjektiv, Relativum sind syntaktische Stoffe und nach diesen wesensmäßig zugehörigen Kategorien bezeichnet. Dagegen zeigt sich jetzt, daß solche syntaktischen Stoffe, und zwar als Kerngebilde verschiedener Kategorie genommen, noch ein Identisches gemein haben können, das also noch tiefer in diesen Stoffen beschlossen ist. Wir nennen es den Kernstoff des jeweiligen Kerngebildes, oder wie wir auch sagen können, des syntaktischen Stoffes. Das Korrelat dieses Kernstoffes, abgekürzt des Kernes, ist die Kernform, sie ist es, welche den Kern zu dem der bestimmten Kategorie formt, also das einheitliche Kerngebilde, bzw. den syntaktischen Stoff herstellt: Das Wesensgemeinsame, das *Ähnlichkeit* und *ähnlich* z. B. gemein haben, wird einmal in der Kategorie der Substantivität, das andere Mal in der der adjektivischen Relationalität geformt und so zum bestimmten syntaktischen Stoff.

§ 13. Die Bevorzugung der substantivischen Kategorie. Die Substantivierung.

Wir haben nun noch das Wesensgesetz beizufügen, in dem sich eine merkwürdige Bevorzugung der substantivischen Kategorie ausdrückt. Nämlich jedes Adjektiv und Relativum hat sich gegenüber ein entsprechendes Substantivum, das „substantivierte" Adjektiv und Relativ. Aber es gibt keine Adjektivierung (im eigentlichen Sinne gesprochen) von beliebigen Substantiven. Substantiva wie *Ähnlichkeit* oder *Röte* geben sich sinngemäß als „Modifikationen", sie haben einen sekundären Sinn, der auf den ursprünglichen, nicht substantivischen verweist: damit hängt eine Wesensmöglichkeit der

syntaktischen Umformung der betreffenden Sätze zusammen, wie z. B. des Satzes *dieses Dach ist rot* in den Satz *Röte ist eine Eigenschaft dieses Daches*, oder auch *die Röte dieses Daches* . . . Anderseits ist das aber nicht eine bloße syntaktische Umwandlung, sondern ineins damit eine Umwandlung der Kerngebilde, die in einer anderen Schichte liegt.

§ 14. Übergang zu den Komplikationen.

Damit haben wir in der Sphäre der prädikativen Bedeutungen eine Reduktion auf die letzten „Elemente" gewonnen, nämlich auf die Stoffe in dem allerletzten Sinne, die keinerlei Bedeutungsformen mehr haben und die allen Formungen verschiedener Art und Stufe zugrunde liegen. An diesen letzten Elementen treten die letzten Formen auf, Kernformen.

Wir haben diese ganze Betrachtung sogleich auf das Letztelementare abgestellt, aber die Betrachtung der höheren Komplikationen ergibt doch noch Wichtiges. Nämlich die strukturelle Unterscheidung, die wir in den letzten syntaktischen Stoffen sichtlich machten, gilt für alle syntaktischen Stoffe überhaupt, und es ist auch an ihnen sichtlich zu machen, und ganz ähnlicher Weise, durch Zusammenstellung passender Beispiele und Hervorhebung von ideal identischen Wesensgehalten. Jedes kategoriale Gebilde, das nicht schon „nominale", „substantivische" Form hat, läßt sich, wie es die Logischen Untersuchungen ausdrückten, „nominalisieren", und genauer gesprochen, ist es auch hier nicht das konkrete Gebilde, sondern sein syntaktischer Gesamtstoff, der da im erweiterten Sinne eine „substantivische" Form erhält. Hierbei werden wir sagen müssen, daß eine Satzmaterie (im Sinn des „Satzes" als syntaktischen Stoffes) als wechselnde Kernkategorien die der Substantivität und die des für sich bestehenden Satzes hat, worin einerseits eine syntaktische Form bezeichnet ist und anderseits das Wesensgemeinsame, das diese mit der Formung in „Substantivität" gemein hat. Mit dieser Formung geht wie bei jeder Substantivierung eine syntaktische Änderung Hand in Hand.

Doch die nähere Durchführung dieser Fragen und ihre tiefere Behandlung sei künftigen Forschungen anheim gegeben.

§ 15. Der Begriff des „Terminus" der traditionellen formalen Logik.

Die traditionelle Logik hat von diesen Unterschieden so gut wie nichts herausgearbeitet, obschon sie sich gelegentlich auch in ihr

zutage drängen. Es ist ja ohne weiteres klar: der von uns fixierte Begriff des Kernstoffes fällt im wesentlichen mit dem zusammen, was die traditionelle Logik in völlig vager Weise, ohne den Versuch einer näheren Bestimmung, als Terminus bezeichnet und zudem nur in einer eng begrenzten Sphäre benützt hat. Die Rede von den Termini paßt sich nämlich der traditionellen Syllogistik an. Man drückt die Urteilsformen des universellen, partikulären, singulären Urteils und dgl. symbolisch aus durch *alle A sind b, einige A sind b* usw. Ebenso wird die hypothetische Satzform ausgedrückt durch *wenn M ist, so ist N.* Fragt man sich, was hierbei durch die Buchstaben angezeigt ist, so scheint es zunächst, als handelte es sich um syntaktische Stoffe. Indessen achtet man darauf, daß vom Standpunkt der Syllogistik etwa beim Schluß *alle Menschen sind sterblich, alle Sterblichen sind vergänglich* usw. das *sterblich* und die *Sterblichen* als derselbe Terminus gelten und symbolisch durch denselben Buchstaben bezeichnet werden, so zeigt es sich, daß es nicht auf die Unterschiede der Kernformen ankommt, daß also unter dem Terminus nicht der syntaktische Stoff verstanden sein kann, sondern der bei Wechsel der Kernform identisch verbleibende Kernstoff.

Sehr häufig sagt man statt Terminus auch Begriff. Indessen ist das Wort Begriff mit mehrfachen Vieldeutigkeiten behaftet, so daß wir es in dieser Bedeutung nicht ohne weiteres gebrauchen können. Jedenfalls ist aber durch den Begriff des Kernstoffes eine der Bedeutungen des Wortes Begriff wissenschaftlich festgelegt.

Es ist für diesen Begriff des Begriffes oder Terminus zu beachten, daß er sich, dem ganzen Sinne der Analytik gemäß, nicht auf letzte Kernstoffe beschränkt. Für ihn kommt die Erweiterung der Begriffe Substantiv und Adjektiv (vgl. den vorigen Paragraphen) wesentlich in Betracht (und damit die des Kernstoffes), die sie über die primitiven Begriffe erhebt, welche durch die Erinnerung an die grammatischen Wortformen nahegelegt sind. Z. B. die Form *daß S p ist, bedingt, daß Q r ist,* bietet in der Formung „Vordersatz", bzw. „Nachsatz" je ein Substantiv, eben den „substantivierten" Satz. Die Analytik, deren thematisches Absehen auf das Gesetzessystem formaler „Konsequenz" geht, fragt nicht nach letzten Kernen; sie läßt es in ihren Satzformen offen, ob die Termini substantivierte kategoriale Gebilde sind oder nicht. (Vgl. dazu Beilage III.)

Beilage II.

Zur phänomenologischen Konstitution des Urteils. Das ursprünglich-aktive Urteilen und seine sekundären Modifikationen.

§ 1. Aktives als selbsterzeugendes Urteilen gegenüber seinen sekundären Modifikationen.

Aktiv urteilen ist ein Erzeugen von „Denkgegenständen", kategorialen Gebilden. Zu seinem Wesen gehört die Möglichkeit (die hier die subjektive Bedeutung des Vermögens, des „Ich kann" hat), in einer Aufstufung fortschreiten zu können, ideal gesprochen einer Iteration *in infinitum*. Irgendein Urteilen, etwa ein schlicht bestimmendes („kategorisches") erzeugt einen vermeinten Sachverhalt *S ist p*, in dem sich das Bestimmungssubstrat *S* als *p* bestimmt. Hierdurch ist zugleich miterzeugt das kategoriale Ergebnis *Sp*: d. h. das *p* ist als „Niederschlag" in den Sinn des *S*, als nunmehr so bestimmten, getreten. In zweiter Stufe kann nun etwa das *S ist p* zur Unterlage eines neuen Urteilens werden, es kann, neue kategoriale Formen annehmend, zum Glied von konjunktiven, hypothetischen u. a. Urteilen werden. Oder es kann in anderer Weise fortgeurteilt werden, etwa so, daß das *Sp* zum Bestimmungssubstrat des neuen Urteils *Sp ist q* wird usw. Jedes neu erzeugte Urteil kann so zur Unterlage neuer werden *in infinitum*. Dasselbe gilt offenbar, wenn wir den erweiterten Urteilsbegriff zugrunde legen, der in den späteren Teilen der vorliegenden Schrift bevorzugt wird — der sich deckt mit dem der kategorialen (doxischen) Gegenständlichkeit überhaupt und als solcher.

Das aktive Urteilen ist nicht die einzige, aber die originale Form des Urteilens. Es ist diejenige, in der allein die vermeinte kategoriale Gegenständlichkeit als solche zu wirklicher und eigentlicher Erzeugung kommt, mit anderen Worten das „Urteil" zu originaler Selbstgegebenheit. Alle anderen Gegebenheitsweisen desselben Urteils sind in sich selbst als intentionale Modifikationen der aktiv erzeugenden, als der originalen, charakterisiert. Es ist das ein Sonderfall des wesensgesetzlichen Vorzugs der Originalität, der für jede, ob nun passive oder aktive Gegenstandskonstitution Gültigkeit hat.

Machen wir von hier aus zunächst eine Exkursion in die allgemeine Theorie der Intentionalität, deren Erkenntnisse uns nachher für unser vorliegendes Thema tiefere Einsichten ermöglichen werden.

§ 2. Aus der allgemeinen Theorie der Intentionalität.

a) Ursprüngliches Bewußtsein und intentionale Modifikation. Statische intentionale Auslegung. Auslegung der „Meinung" und des Gemeinten „selbst". Die Mannigfaltigkeit möglicher Bewußtseinsweisen von Demselben.

Ein und derselbe Gegenstand kann *a priori* in sehr verschiedenen Bewußtseinsweisen (gewisser Wesenstypen: Wahrnehmung, Wiedererinnerung, Leerbewußtsein usw.) bewußt sein; unter ihnen hat die jeweils „erfahrende", die originale einen Vorzug, auf sie sind alle anderen als intentionale Modifikationen bezogen.

Intentionale Modifikation aber hat ganz allgemein das Eigene, daß sie in sich selbst auf das nicht-Modifizierte zurückweist. Die modifizierte Gegebenheitsweise, gewissermaßen befragt, sagt uns selbst, daß sie Modifikation von jener ursprünglichen sei. Dazu gehört für das Bewußtseinssubjekt (und demnach für jeden sich in dasselbe Einverstehenden und solche Bewußtseinsweise Nachverstehenden), daß es von der jeweiligen nicht-originalen Gegebenheitsweise auf die originale hinstreben und sich evtl. die originale explizit vergegenwärtigen, bzw. sich den gegenständlichen Sinn „klar machen" kann. Die erfüllende Klärung vollzieht sich in einem synthetischen Übergang, in dem sich das in einem nicht-originalen Modus Bewußte als dasselbe gibt, wie das im Modus der „Erfahrung" (des „es selbst") Bewußte, bzw. als dasselbe „Geklärte", sc. so wie es in „möglicher Erfahrung" selbst gegeben sein „würde". Bei sozusagen negativer Klärung tritt synthetisch der klare Wider-sinn hervor.

Jede intentionale Gegebenheitsweise als „Bewußtsein-von" läßt sich in dieser Art „statisch" explizieren — nicht in Teile zerlegen, sondern intentional auslegen und nach seinem klaren Sinn befragen, und dieser Sinn läßt sich in synthetischen Übergängen, die zu der möglichen Selbstgegebenheit führen, herstellen oder zur klaren Selbstaufhebung bringen.

Handelt es sich um Bewußtseinsweisen, deren Originalform eine in synthetischer Aktivität erzeugende ist, so erweist sich, wie in den Ausführungen des Textes speziell für die urteilende Aktivität gezeigt wird, daß hier eine doppelte Intentionalität und Selbstgebung in Frage kommt und wesensmäßig sich verflicht: die Aktivität des

Urteilens als das Urteil selbst (und bloß als Urteil) original erzeugende, und die Aktivität der originalen Gestaltung (Evidentmachung) der kategorialen Gegenständlichkeit selbst, des jeweiligen Sachverhaltes selbst, des Sachverhaltes im Modus der Erfahrung. Das gilt für jede Art der Aktivität, sofern sich ganz allgemein kontrastiert: Aktivität der erzeugenden Konstitution der Meinung bloß als Meinung und Aktivität der Konstitution des entsprechenden „Selbst". Aber schließlich gilt Ähnliches in der weitesten Allgemeinheit und wesensmäßig für jede Intentionalität — hinsichtlich der Selbstgebung von bloßer Meinung (Sinn) und Gegenstand „selbst".

Die Wesenseigenheit jedes nicht originalen Bewußtseins, als „Modifikation" eines entsprechenden originalen, in sich auf mögliche „Erfahrungen", originale Bewußtseinsweisen von demselben zu „verweisen" — und wenn diese als „unvollkommene" ein Gemisch von Originalität und Nichtoriginalität sind, auf synthetische Ketten möglicher fortschreitender Erfahrung — hat ein Gegenstück. Es liegt darin, daß, umgekehrt, jede originale Gegebenheitsweise ihre Möglichkeiten des Übergangs in „entsprechende", mit ihr synthetisch zu einigende nicht-originale, und dabei von solchen einer festen Typik, mit sich führt. Allerdings wird hier nicht gesprochen werden können von einer Gegenverweisung, einer Verweisung in dem eigentlichen Sinne, der bei der „intentionalen Modifikation" in Frage ist. Jedenfalls aber steht jedes Bewußtsein wesensmäßig in einer besonderen, ihm zugehörigen Bewußtseinsmannigfaltigkeit, in einer synthetischen offenen Unendlichkeit möglicher Bewußtseinsweisen von Demselben — einer Mannigfaltigkeit, die aber sozusagen ihre teleologische Mitte hat in der möglichen „Erfahrung". Das bezeichnet zunächst einen Horizont erfüllender Evidenz mit dem als „zu verwirklichend" antizipierten Es-selbst. Dabei bleibt aber wesensmäßig offen die Gegenmöglichkeit enttäuschender Aufhebung des Antizipierten im „Statt-dessen-Anderes", was eine Gegengestalt der zentrierten Mannigfaltigkeit anzeigt. — Dies schreibt aller „intentionalen Analyse" das Allgemeinste der Methode vor.

b) Intentionale Auslegung der Genesis. Genetische, so wie statische Ursprünglichkeit der erfahrenden Gegebenheitsweise. „Urstiftung" der „Apperzeption" für jede Gegenstandskategorie.

Während die „statische" Analyse von der Einheit des vermeinten Gegenstandes geleitet ist und so von der unklaren Gegebenheitsweise, ihrer Verweisung als intentionaler Modifikation folgend,

gegen das Klare hinstrebt, ist die genetische Intentionalanalyse auf den ganzen konkreten Zusammenhang gerichtet, in dem jedes Bewußtsein und sein intentionaler Gegenstand als solcher jeweils steht. Es kommen dann alsbald in Frage die anderen intentionalen Verweisungen, die zur Situation gehören, in der z. B. der die urteilende Aktivität Übende steht, also mit in Frage die immanente Einheit der Zeitlichkeit des Lebens, das in ihr seine „Geschichte" hat, derart daß dabei jedes einzelne Bewußtseinserlebnis als zeitlich auftretendes seine eigene „Geschichte", d. i. seine zeitliche Genesis hat.

Hierbei zeigt es sich — immer als universale Wesenseigenheit des intentionalen Lebens — daß die Originalform des Bewußtseins, die der „Erfahrung" im weitesten Sinne (der in dieser Schrift ausführlich erörtert wird), nicht nur statisch sondern auch genetisch bevorzugt ist gegenüber ihren intentionalen Abwandlungen. Auch genetisch ist — in gewisser Weise — die originale Gegebenheitsweise die ursprüngliche. Sie ist es nämlich für jede Grundart von Gegenständlichkeiten, und zwar in dem Sinn, daß keine nicht-originale Bewußtseinsweise von Gegenständen einer Grundart wesensmöglich ist, wenn nicht vorher in der synthetischen Einheit der immanenten Zeitlichkeit die entsprechende originale Bewußtseinsweise von Denselben aufgetreten ist als die genetisch „urstiftende", auf welche jede nicht-originale nun auch genetisch zurückweist.

Damit ist nicht gesagt, daß wir keine Gegenständlichkeit in nicht-originaler Weise bewußt haben können, die wir — als dieselbe — vorher nicht schon original erfahren hätten. Wir können z. B. in einer völlig leeren Antizipation etwas indiziert haben, was wir nie gesehen hatten. Aber daß wir Dinge vorstellen, und sogar Dinge in Einem Blick sehen — wobei zu beachten ist, daß in jeder Dingwahrnehmung schon Leerantizipationen von selbst Ungesehenem beschlossen sind — das weist in der intentionalen genetischen Analyse darauf zurück, daß in einer früheren urstiftenden Genesis der Typus Dingerfahrung zustande gekommen und damit die Kategorie Ding für uns in ihrem erstmaligen Sinn schon gestiftet ist. Das aber gilt, wie sich zeigt, wesensmäßig für jedwede Gegenstandskategorie im weitesten Verstande, selbst für die des „immanenten" Empfindungsdatums, aber auch für jede Gegenständlichkeit der Stufe der Denkgegenständlichkeiten, der Urteilsgebilde, ferner der wahrhaft seienden Theorien, auch der axiologischen und praktischen Gebilde, der praktischen Entwürfe usw.

Das hängt damit zusammen, daß jede originale Gegebenheitsweise eine doppelte genetische Nachwirkung hat. Fürs Erste in Form möglicher erinnernder Reproduktionen im Durchgang durch ursprünglich-genetisch und ganz unmittelbar sich anschließende Retentionen, und fürs Zweite die „apperzeptive" Nachwirkung, der gemäß in ähnlicher neuer Situation das wie immer schon konstituiert Vorliegende in ähnlicher Weise apperzipiert wird.

Danach wird ein Bewußtsein von Gegenständen möglich, die selbst noch nie bewußt waren oder mit Bestimmungen, in denen sie es nicht waren, aber eben auf Grund der Gegebenheit von ähnlichen Gegenständen und ähnlichen Bestimmungen in ähnlichen Situationen. Das sind intentionale Wesenstatsachen der Empirie und der sie konstituierenden „Assoziation", aber es sind nicht empirische Tatsachen. So wie die statische Analyse dem gegenständlichen Sinn und, von seinen Gegebenheitsweisen her, seinem „eigentlichen und wirklichen" Sinn auslegend nachgeht, diese Gegebenheitsweisen als intentionale Verweisungen auf das mögliche „es selbst" befragend, so ist die Intentionalität des konkreten, des zeitlichen Zusammenhangs, in den alles Statische verflochten ist, ebenfalls zu befragen, seine genetischen Verweisungen sind intentional auszulegen.

c) Die Zeitform der intentionalen Genesis und ihre Konstitution. Retentionale Abwandlung. Sedimentierung im Untergrund der Unabgehobenheit (Unbewußtsein).

Die universale Wesensform der intentionalen Genesis, auf die alle andere zurückbezogen ist, ist die der Konstitution der immanenten Zeitlichkeit, die in einer starren Gesetzmäßigkeit jedes konkrete Bewußtseinsleben beherrscht und allen Bewußtseinserlebnissen ein bleibendes zeitliches Sein gibt. Genauer gesprochen, ein Bewußtseinsleben ist nicht denkbar denn als solches, das in einer wesensnotwendigen Form der Faktizität, in der Form der universalen Zeitlichkeit, ursprünglich gegeben ist, in der jedes Bewußtseinserlebnis, im strömenden Wechsel typisch abgewandelter Gegebenheitsweisen innerhalb einer lebendigen Gegenwart, seine identische Zeitstelle erhält und dann aus Wesensquellen der Habitualität bleibend behält.

Um nur einen Hauptpunkt davon herauszuheben: An jedem im Urmodus immanenter Gegenwärtigkeit auftretenden Erlebnis (das als so auftretend selbst auch bewußt ist) schließt sich in unabänderlicher Notwendigkeit ein „retentionales" Bewußtsein als eine ursprüngliche Modifikation an, durch die der Urmodus „gegenwärtig Gegebenes" in

kontinuierlicher Synthesis übergeht in die modifizierte Gestalt desselben „soeben" Gewesenen. Dieses modifizierte Bewußtsein als jetzt gegenwärtiges fungiert nach derselben Gesetzmäßigkeit als relativer Urmodus für eine neue Modifikation (eine Modifikation der Modifikation) und so kontinuierlich weiter.

In sich verweist offenbar jede solche Modifikation unmittelbar oder mittelbar zurück auf ihren absoluten Urmodus — ein Bewußtsein, das sich zwar alsbald modifiziert, aber keine Modifikation mehr ist. Dieses kontinuierlich retentionale Sich-abwandeln ist das wesensmäßige Anfangsstück der Konstitution eines identischen, im weitesten Sinne verharrenden Gegenstandes — die wir statt sie hier in Allgemeinheit weiter zu verfolgen im nächsten Paragraphen in der Besonderheit verharrender kategorialer Gebilde näher studieren werden.

Die kontinuierliche Abwandlung der Retention geht bis an einen wesensmäßigen Limes fort. Das sagt, mit dieser intentionalen Abwandlung geht auch eine Gradualität der Abgehobenheit Hand in Hand, und eben diese hat ihre Grenze, in der das vordem Abgehobene in den allgemeinen Untergrund verfließt — in das sogenannte „Unbewußte", das also nichts weniger als ein phänomenologisches Nichts ist, sondern selbst ein Grenzmodus des Bewußtseins. Auf diesen Hintergrund der sedimentierten Abgehobenheiten, der als Horizont alle lebendige Gegenwart begleitet und seinen kontinuierlich wechselnden Sinn in der „Weckung" zeigt, bezieht sich die ganze intentionale Genesis zurück.

Nach diesem Exkurs in die allgemeine Phänomenologie der Intentionalität und damit in die methodischen Horizonte, die auch unserem besonderen Problem, dem des Urteils zugehören, kehren wir zu diesem wieder zurück, in seiner Behandlung die gewonnenen allgemeinsten Einsichten verwertend.

§ 3. Die nicht-originalen Gegebenheitsweisen des Urteils.

a) Die retentionale, als an sich erste Form „sekundärer Sinnlichkeit". Die lebendig sich wandelnde Konstitution eines vielgliedrigen Urteils.

Gegenüber der original erzeugenden Gegebenheitsweise des Urteils haben wir als nicht-originale, als nicht wirklich erzeugende zunächst die retentionale. Sie ist unter den modifizierten Gegebenheitsweisen die an sich erste, auf die nämlich alle anderen zurückgehen. Natürlich schließen sich, wie sonst überall, vermöge der beschriebenen zeitkonstituierenden Bewußtseinsgesetzmäßigkeit

an die original verlaufende Urteilsaktion stetig ihre retentionalen Modifikationen an. Allgemeiner ist diese Modifikation als die einer aktiven Erzeugung (wohin auch die Aktivitäten des „Gemütes" mit ihren Konstitutionen von Werten, Zwecken, Mitteln gehören) so zu charakterisieren: Wo immer eine originale Konstitution einer Bewußtseinsgegenständlichkeit durch eine Aktivität (von evtl. synthetischer Vielgliedrigkeit ein- und untergeordneter Partialaktionen) geleistet ist, da verwandelt sich die originale Aktion in retentionaler Stetigkeit in eine sekundäre Form, die nicht mehr Aktivität ist, also in eine passive Form, in die einer „sekundären Sinnlichkeit", wie wir uns auch ausdrücken. Vermöge der stetigen Identitätssynthesis ist das passive Bewußtsein Bewußtsein von demselben „vorhin" in aktiver Originalität Konstituierten. Also speziell in der Urteilssphäre besagt das: das Urteil ist nicht nur in und während der aktiven Konstitution als in ihr lebendig sich erzeugendes, sondern wird zum kontinuierlich verbleibenden selben Urteil, als einem sich erhaltenden Erwerb, der eben auch für aktive Gebilde — wie überall (das ist in jedweder Konstitution identisch verharrender Einheiten) auf Funktionen der Passivität beruht. Soweit wir bisher gekommen sind, ist der Erwerb als bleibender zunächst nur konstituiert während des lebendigen Fortganges der retentionalen Abwandlung bis zum Limes der Unabgehobenheit.

Diese Art der Erhaltung in passiv-kontinuierlicher Identifizierung macht allein fortschreitende Urteilsprozesse als lebendige Fortbildung und Verknüpfung kategorialer Vermeintheiten zur Einheit immer neuer und höherstufiger Urteile möglich. Die retentional herabsinkenden Partialgebilde bleiben in dieser Modifikation im Bereich des einheitlich thematischen Blickes; es kann wieder auf sie, die sinnes-identischen, zurückgegriffen werden, sie können vermöge der neuen Urteilsschritte auch noch neue Sinneszuwüchse in neuen Formungen erfahren. Nur so kann der Prozeß der synthetischen Urteilsbildung bewußtseinsmäßig abschließen als Einheit eines vielgliedrig und kompliziert gewordenen Gebildes, das, wenn es fertig geworden ist, nichts von den, zu den verschiedenen Stufen und Gliedern gehörigen Originalerzeugnissen in ihrer Originalität befaßt. Nur ihre genetisch sehr abgewandelte Modifikationen sind übrig; aber in den passiv verlaufenden Wandlungen erhält sich die intentionale Einheit der Partialgebilde durch die stetige Identifizierung. In dieser lebendigen Konstitution gehören sie zu derjenigen ursprünglichen Aktivität, die das hochstufige Urteilsgebilde zu original erzeugender Gegebenheit bringt und im Schlußpunkt fertig gemacht

hat. Dieses „fertig" selbst unterliegt wieder der retentionalen Abwandlung, es kann wieder nachkommendes Urteilen daran anknüpfen und weiter gestalten.

b) Die passive Wiedererinnerung und deren konstitutive Leistung für das Urteil als bleibende Einheit.

Indessen wenn wir davon sprechen, daß jede kategoriale Aktivität durch die Art, wie sich aktive Genesis nach passiv modifizierenden Gesetzmäßigkeiten wandelt, zu einem bleibenden Erwerb führt, so kann doch noch anderes gemeint sein und ist normalerweise stets anderes gemeint. Nämlich jedes Urteilen führt zu einem Urteilsergebnis, das dem Urteilenden hinfort, und nicht bloß während der lebendigen Retention, ein dauerndes „Ergebnis" ist, ein geistiger Erwerb, über den er wann immer nach Belieben frei verfügen kann. Hier werden wir also über jene erste lebendige Erwerbung durch originale Erzeugung und anschließende Retentionen hinausgewiesen. Es kommen dabei die allgemeinen Wesensgesetzmäßigkeiten der passiven Genesis in Frage und ineins damit die der Gegenstandskonstitution — als Konstitution in Identität für mich, für uns „seiender", als dieselben allzeit zugänglicher „Gegenstände" — die Wesensgesetze der „Assoziation" und assoziativen Konstitution. Ihnen gehören auch zu diejenigen der Bildung von Apperzeptionen. Die Gesetzmäßigkeiten der passiven Genesis umspannen die gesamte Bewußtseinssphäre als die der immanenten Zeitlichkeit, in der auch jede vom Ichpol ausstrahlende aktive Bewußtseinstätigkeit und ihr originales syntaktisches Gebilde seine Zeitstelle und Zeitgestalt hat, danach alsbald in assoziative Weckungen eintritt, anderseits durch das Medium der Retention in den Untergrund versinkend, apperzeptiv nachwirkt und sich danach in verschiedenen Weisen an neuen, an passiven aber nicht minder an aktiv-erzeugenden Gegenstandskonstitutionen beteiligen kann.

Das gilt also auch von den kategorialen Akten bzw. Gebilden. Ein Satz, ein Beweis, ein Zahlengebilde usw. kann aus assoziativen Gründen längst nach dem Entschwinden der originalen Erzeugung wieder einfallen und, obschon in der Gegebenheitsweise des Erinnerungseinfalls, an neuen originalen Urteilsaktionen sich beteiligen. Das „Ergebnis" der früheren Originalität wird wieder aufgenommen und daraus ein neues geschaffen, ohne daß die Wiederaufnahme eine Wiederholung der Aktivität beschlösse.

c) Das Auftauchen als apperzeptiver Einfall ein Analogon des Einfalls der passiven Wiedererinnerung.

Es können uns aber auch Gebilde einfallen, die zwar Analoga sind von Erinnerungseinfällen, aber nicht selbst Erinnerungseinfälle, Gebilde, die wir nie ursprünglich aktiv erzeugt hatten. Aber wir hatten doch analoge erzeugt, und eben vermöge dieser Analogie können sie in der Weise von Einfall-Modifikationen auftreten, als Analoga von passiven Wiedererinnerungen, und in der Tat als solche auf ihre Genesis aus früheren ähnlich gebildeten Urteilen zurückweisen. Das alles ist aus der Intentionalität der Assoziation und den sie beherrschenden Wesensgesetzen verständlich zu machen. Konnten wir schon hier bei diesen Einfällen von einem apperzeptiven Auftreten sprechen, so erst recht und in einem mehr normalen Sinne überall da, wo durch perzeptive sinnliche Daten oder ihre Reproduktionen die betreffenden kategorialen Gebilde geweckt werden, die nun ganz ähnlich wie die Einfälle auftreten — obschon wir uns so nicht auszudrücken pflegen.

Das aber aus verständlichen Gründen. Denn sobald, wie bei den Zeichen und Ausdrücken, das assoziativ weckende Perzeptive und das apperzeptiv, durch Weckung oder ein Analogon der Weckung, Auftretende einheitlich thematisch wird und in weiterer Folge eine zweiseitig-einheitliche Gegenstandskonstitution im prägnanten Sinn der thematischen zustande kommt — da affiziert hinfort das perzeptiv Geweckte nicht an und für sich, und es wird nicht zu einem thematischen Gegenstande für sich. Vielmehr hat nun das Geweckte den Charakter einer Komponente, obschon den einer solchen „auf die es ankommt", die bedeutete, bezeichnete ist. „Durch" das sinnlich gegebene Zeichen geht der thematisch bevorzugende Blick auf das Bezeichnete. Aber zugleich ist das Zeichen selbst Durchgangsthema, es bildet mit dem thematischen Telos eine geschlossene, einheitlich abgehobene Gegenständlichkeit, einheitlich schon vorgegeben vor der Zuwendung und so auch bereit, evtl. auch der normalen Funktion zuwider anderseitig thematisch zu werden.

§ 4. Die Wesensmöglichkeiten der Aktivierung der passiven Gegebenheitsweisen.

In allen sekundären Gegebenheitsweisen, die uns in der letzten Überlegung entgegengetreten sind — den retentionalen, den eigentlichen Wiedererinnerungen (die übrigens auch in unmittelbarem Anschluß an Retentionen unwillkürlich oder willkürlich, jedenfalls aber

assoziativ bedingt erwachsen können) und endlich den apperzeptiven Einfällen, den scheinbar freien und den mit abgehobenen „Perzeptionen" verflochtenen — haben wir mit „Modifikationen" zu tun, die also auf die ursprüngliche Aktivität phänomenologisch zurückweisen.

Es ist ferner zu bemerken, daß hier wie überall bei derartigen Verweisungen auch mit beschlossen ist das Bewußtsein einer Freiheit, einer praktischen Möglichkeit, die Gegebenheitsart ursprünglicher Aktivität, die die Gebilde eigentlich und selbst gebende, herzustellen. Gelingt die Wiederherstellung, so tritt notwendig Synthesis der erfüllend-identifizierenden Deckung ein, das Bewußtsein des Rückgangs vom passiv Vermeinten zum Gemeinten s e l b s t. Komme ich durch Wiedererweckung, in Form der passiven Wiedererinnerung, in der eines passiven Wiedereinfallens, auf meine alte Überzeugung zurück, in der ich *S ist p* geurteilt und nun darin *Sp* erworben hatte, so steht das *Sp* nur eben in ähnlicher Weise für mich wiedererweckt da, wie es in der damals anschließenden passiven Retention „noch bewußt" und „noch im Griff" war; nur daß das Im-Griff-haben oder vielmehr abermals In-den-Griff-bekommen jetzt den phänomenologischen Modus des Wieder, des Wiedererfassens hat, und zwar als der mir noch geltenden, mir verbliebenen, mir n o c h e i g e n e n Ü b e r z e u g u n g.

Anstatt es aber bei diesem passiven Wiederauftauchen oder Wiedergewahrwerden meines Urteils bewenden zu lassen, kann ich es auch w i r k l i c h r e a k t i v i e r e n, es ernstlich re-produzieren, es, dasselbe, in erneuter und wirklicher Aktivität erzeugen, das auftauchende *Sp* zurückverwandeln in *S ist p* und dabei das *Sp* in erneuter Aktivität, also ursprünglich konstituieren. Ebenso gehört zu jeder anderen Einfalls-Modifikation bewußtseinsmäßig die Möglichkeit eigentlicher Aktivierung (also zugleich des erfüllenden Zugangs zu dem „Es selbst") — das Bewußtsein des Vermögens zu einer wirklichen Aktivität, die natürlich wie jede praktische Bewußtseinsintention ihre Modi des Gelingens oder Mißlingens haben kann.

§ 5. Die Grundgestalten ursprünglich erzeugenden Urteilens und des Urteilens überhaupt.

Machen wir davon zunächst Anwendung auf die wichtige Scheidung, die der Begriff des a k t i v urteilenden Erzeugens kategorialer Vermeintheiten (aktives Urteilen im weiteren Sinne) aber auch der des Urteilens überhaupt erfahren kann.

Ursprünglich erzeugendes („explizites") Urteilen, als ein anfangender und sich in Form der synthetischen Einheit, als ein immer höherstufiges Urteilen, vollziehender Prozeß, kann

1. „durch und durch" ursprüngliche Aktivität sein. Jede in der Einheit der gebildeten und fortgebildeten kategorialen Gegenständlichkeit auftretende kategoriale Teilgegenständlichkeit, darin als Unterlage für höhere Bildungen fungierend, ist in der aktiven Lebendigkeit des Urteilsprozesses ursprünglich erzeugt worden, und so hat dann das gewordene oberste Ganze selbst durch und durch Ursprünglichkeit der Selbstgebung — der Selbstgebung als „vermeinte kategoriale Gegenständlichkeit", als Urteil in unserem erweiterten Sinne.

2. Der andere, ein gewöhnlicher Fall ist der, daß die Urteilstätigkeit an alte Urteilserwerbe wieder anknüpft, an passive und in modifizierter Gegebenheitsweise wieder auftauchende kategoriale Gegenständlichkeiten, daß „altbekannte" Sätze wieder verwertet, oder daß Substratgegenstände zu Themen von Bestimmungen werden, die in ihrem Sinn schon ihre reichlichen Bestimmungsgehalte aus früheren bestimmenden Urteilen als Niederschlägen tragen und passiv so aufgenommen werden usw. Es vollzieht sich hier also ein explizites Urteilen, sofern neue Gestaltungen in einer gewissen relativen Ursprünglichkeit vollzogen werden, aber auf dem Grunde „alter" Gestaltungen. Wir müssen dabei zugleich an die „apperzeptiven Einfälle" denken: Sehr gewöhnlich urteilen wir auch auf Grund von Urteilsapperzeptionen, von passiv, aber indirekt auf Grund unserer früheren ähnlichen Bildungen uns zukommenden, uns einfallenden, kategorialen Gedanken — uns einfallend als Urteile, die uns eben in unserer Motivationslage ohne weiteres „eingehen". So wie Erinnerungseinfälle fassen wir sie für unsere prädikative Urteilsaktion zuerst in sich assoziativ darbietende Worte, ohne darum die explizite Urteilsaktion herzustellen, auf die hierbei implizite verwiesen ist. Oder es handelt sich von vornherein um Zeichen, um Ausdrücke, und zwar um normal fungierende, uns auf die Bedeutungsgebilde thematisch hinlenkend. Diese treten — abgesehen von ihrer Funktionsform als Bedeutungen — ganz wie Einfälle, nämlich als rein passive Vergegenwärtigungen, als Analoga passiver Erinnerungen auf, und dabei pflegt es zu bleiben, sie werden nicht im mindesten reaktiviert. So dienen sie zu neuer Urteilsaktivität. An die passive Habe, an das uns (normalerweise in Gewißheit) seinsmäßig Geltende der Bedeutungsseite knüpfen wir an, in frei erzeugender Aktion erwachsen uns neue kategoriale Meinungsgebilde ineins mit entsprechenden Zeichen, bzw. Worten. Wir versagen es uns auf die nicht uninteressanten inten-

tionalen Komplikationen einzugehen, die daraus entspringen, daß die zweiseitigen Reden selbst schon als Einfälle auftreten können und als solche in sekundärer Weise in ihrem Sinne all das „implizieren", was bei den originalen Reden bereits ein Sekundäres ist, so daß wir ein Sekundäres „im" Sekundären intentional eingewickelt haben. Wir sehen hier überhaupt intentionale Implikationen (nicht reelle Beschlossenheiten der Art von Teilen!) wie in dem Auftauchen so in den Weisen der Verwirklichung — der Verwirklichung der einfallenden Zeichen mit ihren Verweisen und der ihrer Bedeutungen selbst, auf die dabei verwiesen ist.

Wir haben nach diesen Ausführungen alles in allem teils ganz „verworrene", durchaus inexplizite Urteile; bestenfalls in Worte gefaßt, verbal artikuliert, und doch ist nichts dabei ursprünglich aktiv geurteilt. Im äußersten Kontrast dazu die vollkommen deutlichen, völlig expliziten Urteile, die nach allen und jeden kategorialen Beständen ursprünglich erzeugten Urteile, freilich Ausnahmsfälle, aber die besonders wichtigen. Zwischen beiden stehen alle explizit vollzogenen Urteile sonst, welche altererbte Bestände verarbeiten, die Fälle der unvollständigen Deutlichkeit.

§ 6. Über das undeutliche sprachliche Urteilen und seine Funktion.

In den beiden Gruppen unvollkommener Deutlichkeit spielt (wie auch im Text unserer Schrift[1]) kurz ausgeführt worden ist) die Sprache mit ihren artikulierten Abgehobenheiten und den Abgehobenheiten ihrer Bedeutungsindikationen eine große Rolle. Jedes einfache Zeichen indiziert eine Bedeutung, und zwar eine Setzung irgendeines zugehörigen Sinngehaltes, und diese Indikation ist eine assoziative. Die Zeichen verbinden sich zur Einheit eines Zeichens, im besonderen die einzelnen Worte zur Einheit einer Rede, dadurch daß die Indikationen sich zur Einheit einer Indikation verbinden und nicht nur die sinnlichen Zeichen zur Einheit einer sinnlichen Konfiguration — was ja auch Haufen von (dem Sinn nach) „zusammenhangslosen" Worten tun. Die Kombination der Worte zur Einheit der Rede, also die Verknüpfung der ihnen zugehörigen Indikationen zur Einheit einer Indikation ist Einheit einer assoziativ entsprungenen Apperzeption: entsprungen aus analogen Weisen einer dereinstigen, urstiftenden Konstitution derartiger kategorialer Gebilde, bzw. schon zweiseitiger urteilender Redegebilde.

1) Vgl. § 16, S. 49 ff.

Auch in der willkürlichen Bildung grammatischer Sätze und einheitlicher Reden können wir, und wir tun es sehr gewöhnlich, eben dem gewohnten Stil der Sinnbildung folgen; wir können aus Elementen und aus Gebilden typisch vertrauter Form neue Gebilde entspringen lassen, ohne im mindesten wirklich kategoriale Aktionen durchzuführen und die kategorialen Gebilde in Ursprünglichkeit zu gewinnen. So kann unvermerkt sachlicher Widersinn, Sinnlosigkeit der Vereinheitlichung von „total Beziehungslosem" (das „miteinander nichts zu tun hat") zustande kommen, aber auch analytischer Widersinn, der im Text der Schrift das Hauptthema ist. Einheit des „Urteils" kommt zustande, als Einheit der Urteilssetzung, aber es ist „verworren", inexplizit, „uneigentlich" geurteilt. Es ist eine assoziative Passivität, aus assoziativen Motivationen entspringend, aber in der Weise intentionaler Implikation in sich tragend eine in passive Sinnlichkeit verwandelte und umgewandelte spontane Aktivität, auf sie als aktivierbare verweisend.

Eben dadurch hat sie auch wichtige Funktionen im Rahmen der Vernunft, die nur im aktiven Erzeugen kategoriale Evidenz jeder Art ergibt, Evidenz als Selbstgebung der kategorialen Vermeintheiten, die als bloß assoziativ indizierte keineswegs schon jene „Existenz" (der „Deutlichkeit") haben, welche ihrerseits die Voraussetzung ist für die Adäquation der kategorialen Vermeintheiten, der Urteile selbst an die kategorialen Gegenständlichkeiten selbst, an die kategorialen Wahrheiten. Eben weil Assoziation (im gewöhnlichen Wortsinne) jedenfalls nur indirekt indiziert und antizipiert, aber nicht selbst gibt (es sei denn, daß sie eben zugleich mit der Selbstgebung des Assoziierten sich einigt) steht das „blinde", bloß assoziativ entsprungene Urteilen vor Fragen der „Existenz" oder „Nichtexistenz" — nämlich des indizierten Urteils selbst und in weiterer Folge der kategorialen Gegenständlichkeiten selbst, wobei „sie selbst" unter Indikation der Adäquation „im voraus" bewußt sind. Wenn der Mathematiker auf Grund des Baues und der Folge von Formeln, die er in seiner Denksituation vorfindet, nun einen neuen Satz und einen in entsprechendem Stil dafür zu führenden Beweis antizipiert — offenbar von der Assoziation, die frühere ähnliche Denksituationen, Formeln und Formelverbände dunkel geweckt hat, geleitet — so hat er, wie er wohl weiß, noch keine wirkliche Erkenntnis, keine wirklichen Sätze und Beweise gefunden, und das besagt für ihn als Analytiker, er hat nicht die wirklichen Urteile und Urteilsverbände aktiv hergestellt, in deren wirklicher Aktivität alles aus original zugehörigen analytischen Verhältnissen hervorspringen würde. Eben darum erstrebt er nun die

explizite Aktion, die seine eigentliche Vernunfttätigkeit ist — wie sehr die assoziativ indizierende notwendig bleibt, ihm Ziel und Wege für seine Vernunftpraxis vorzudeuten.

Das ist also die Art des assoziativen und in der komplizierteren, aber begreiflicherweise fruchtbareren Gestalt des doppelseitigen, sprachlichen und sonstwie signitiven Urteilens, daß es assoziative (und im allgemeinen den assoziativen Indikationen der Ausdrücke und Zeichen folgende) Antizipation von Urteilen ist, von kategorialen Gegenständlichkeiten, Vermeintheiten und Adäquationen, die vermöge dieser indirekten Anzeige Wege der vereigentlichenden, der die wirklichen Urteile und evtl. Erkenntnisse selbst herstellenden Praxis sind — oder aber Wege, ihre Unwirklichkeit zu erweisen.

§ 7. Vorzug der retentionalen und wiedererinnerungsmäßigen Verworrenheit gegenüber der apperzeptiven : sekundäre Evidenz in der Verworrenheit.

Hier zeigt sich freilich ein bedeutsamer Unterschied dieser verworrenen Urteilsweisen gegenüber der Inaktivität der Retentionen und Wiedererinnerungen, so sehr auch diese der Rechtfertigung durch Vereigentlichung zugänglich und bedürftig sind. Denn so wenig sie original selbstgebend und somit eigentliche Evidenzen sind, haben sie doch die Bedeutung von sekundären Ableitungen der Evidenz, in denen, wie eine Erkenntniskritik zeigt, obschon indirekt, immer noch etwas von Evidenz verbleibt. Ohne sie gäbe es keine Wissenschaft. Wenn die lebendige Retention wertlos wäre, käme es überhaupt zu keinem Denkergebnis. Sowie die Ausweisung angeht, ist ja abermals Retention im Spiele und ihr Geltungswert vorausgesezt. Ähnlich bei den reproduktiven Erinnerungen. Sie haben nicht nur Evidenz als klare Wiedererinnerungen, die Evidenz der Erfahrung vom Vergangenen — zwar eine unvollkommene, aber doch eine wesensmäßig, in der Art der Approximation an einen idealen Limes, zu vervollkommnende Evidenz — sondern auch eine sekundäre Evidenz als noch unklare Erinnerungen. Ohne sie fehlte jede mögliche Rechtfertigung des Vertrauens der Wissenschaft, daß sie ein Bestand bleibender Erkenntniserwerbe sei, als jederzeit reaktivierbarer Evidenzen.

Beilage III.

Zur Idee einer „Logik bloßer Widerspruchslosigkeit" oder „Logik bloßer Konsequenz".

§ 1. Das Ziel der formalen Widerspruchslosigkeit und der formalen Konsequenz. Weitere und engere Fassung dieser Begriffe.

Die traditionelle formale Logik wurde schon längst als Logik der bloßen Widerspruchslosigkeit oder auch als bloße Konsequenzlogik bezeichnet, und ich könnte sagen, daß meine Nachweisung, sie sei ihrem wesentlichen theoretischen Gehalte nach als eine „pure Analytik" zu definieren und in der Tat exakt zu umgrenzen, im Grunde darauf hinauslaufe, jene alten Charakteristiken aus Wesensgründen zu rechtfertigen, aber freilich auch für sie einen echten und gereinigten Sinn herauszustellen. Die Art nun, wie ich öfters dieselben Ausdrücke verwendete und im einzelnen die Worte Widerspruchslosigkeit (auch Verträglichkeit) und Konsequenz — in einer Allgemeinheit, die von jenen traditionellen Reden mitbestimmt war — kann, wie mich während des Druckes Herr Professor O. Becker aufmerksam gemacht hat, zu Mißverständnissen Anlaß geben. Vielleicht habe ich mich von der Genugtuung, die traditionellen Reden durch neue Einsichten zu Ehren bringen zu können, etwas zu weit — im Ausdruck — treiben lassen. Es dürfte nützlich sein, hier einige zugleich rechtfertigende und weiterführende Erläuterungen beizufügen.

Die alte Logik hieß Logik der (formalen) Widerspruchslosigkeit, obschon sie doch nicht auf bloße Fragen der formalen Kompossibilität der Urteile abgestellt war, auf die ihres Sich-nicht-widersprechens. Bildeten doch Fragen der analytisch-notwendigen Folge, der syllogistischen Konsequenz ihr Hauptthema. Gleichwohl hatte die alte Rede einen guten Sinn. In ihrer normativen Einstellung war schon die Rede vom Widerspruchsprinzip normativ gemeint — als Norm zu vermeidenden Widerspruchs. So ist denn überhaupt ihre Intention durch die Frage zu kennzeichnen: Wie können wir in unseren Urteilen vor allem Eingehen in die materialen Themen derselben, zunächst

einmal das Verfallen in „Widersprüche" vermeiden, in Unverträglichkeiten, die durch die bloße Form bedingt sind? Und wie die zugehörigen formalen Gesetzesnormen finden? Nun ist jede Negation einer formalen notwendigen Konsequenz ein Widerspruch: so tritt die ganze formale Konsequenzlogik, die der analytischen Notwendigkeiten, unter den Gesichtspunkt der Widerspruchslosigkeit. Freilich kann das Absehen, ein System „formaler Wahrheit" zu gewinnen, von dem Widersprüche zu meiden abgelöst und ausschließlich mit einem positiven Sinn ausgestattet werden. Etwa so: Haben wir schon widerspruchslose und miteinander widerspruchslos zusammenhängende Urteile — welche weiteren Urteile sind rein auf Grund der Form durch jene ersteren präjudiziert, in ihnen als analytische Notwendigkeiten der Folge beschlossen? Jedenfalls führt aber die allgemein gestellte Frage nach den Wesensformen und Normen eines Universums der Widerspruchslosigkeit im besonderen zugleich und notwendig auf die Frage nach den Wesensformen der analytischen Notwendigkeiten, nach denen in vorgegebenen Urteilen andere beschlossen sind. Die universale Formgesetzlichkeit der Widerspruchslosigkeit befaßt also diejenige der schließenden Konsequenz, formale Logik der Widerspruchslosigkeit ist auch formale Konsequenzlogik, wie natürlich dem allgemeinsten Begriff der Widerspruchslosigkeit der der Konsequenz a priori untergeordnet ist.

Umgekehrt liegt es aber auch nahe, die ganze Logik auf Konsequenz zu beziehen und dabei diesen Begriff ganz weit zu fassen. Um ein Urteil preiszugeben, es negierend „zu durchstreichen", oder allgemeiner, es sonstwie zu modalisieren — was ja nicht Sache der Willkür ist — muß ich besondere Motive haben. Welche Motive liegen innerhalb der Urteilssphäre selbst und des näheren in der bloßen Urteilsform? Ich bleibe, als Urteilender mir treu, mir „konsequent", so lange ich eben an meinen Urteilen festhalte, im Gegenfalle bin ich inkonsequent. Ich bin es aber auch ohne es zu wissen, und im besonderen formal-inkonsequent, wenn ich nachträglich, bei genauer Betrachtung („Verdeutlichung") der Formen, in denen ich urteile, erkenne, daß mein späteres Urteil meinem früheren widerspricht.

Urteile überhaupt bilden also ein System der „Konsequenz" — in diesem Sinne — wenn sie für den Urteilenden bei „genauer Betrachtung" zur Einheit eines verbundenen Urteils zusammengehen, innerhalb deren keines dem anderen widerspricht.

Nun sieht man, daß die Analytik, als universale Wesensgesetzmäßigkeit möglicher formaler Widerspruchslosigkeit, auch Analytik als Wesensgesetzmäßigkeit möglicher formaler „Konsequenz" ist. Der

Begriff der „Konsequenz" ist dabei wieder ein ganz allgemeiner, der in sich faßt die „logische" Konsequenz im prägnanten Sinn der analytischen notwendigen Folge, aber auch die Konsequenz im Sinne von Einheitlichkeit in der sozusagen zufälligen, zeitlichen Folge, nämlich der im Nacheinander doch ineins gemeinten Urteile, und zwar Urteile, die im genauen Beachten ihrer Form sich vertragen — ohne sich modalisierend zu beeinflussen.

Dies alles bleibt nun bestehen, vertieft sich aber, wenn wir die Einsichten in Rechnung ziehen, die im Haupttext unter dem Titel „Evidenz der Deutlichkeit oder wirklicher und eigentlicher Urteilsvollzug" uns erwachsen sind. Von da aus gewinnt es erst die rechte Bedeutung. Unsere „pure Analytik" ist in ihrer Reinheit in der Tat ebensowohl Analytik der Widerspruchslosigkeit wie Analytik der Konsequenz, und ist — im Hinblick auf die sich natürlich darbietenden weiteren Bedeutungen der fraglichen Worte — im Text so bezeichnet worden. Die „Konsequenz" dieses weiteren Sinnes scheidet sich dann *eo ipso* in die des logisch gewöhnlichen Sinnes der analytischen Notwendigkeit der Folge und in die „triviale Widerspruchslosigkeit" oder Verträglichkeit der Urteile, „die miteinander nichts zu tun haben". Das Letztere bestimmt sich durch die Untersuchungen der Beilage I (mit dem neu herausgestellten Begriff der Urteilsmaterie als des „syntaktischen Stoffes") durch den wissenschaftlichen Ausdruck: „Urteile, die kein Bestandstück ihrer syntaktischen Stoffe gemein haben".

Das meines Erachtens Grundwesentliche der im Haupttexte vorgetragenen Lehre liegt eben darin, daß Verträglichkeit, Widerspruch, Konsequenz jedes hier fraglichen Sinnes, so wie sie in der ganzen formalen Analytik fungieren, in einem reinen Sinn präzisiert werden können und dann auch müssen, der nichts von einer Beziehung auf Wahrheit und Falschheit der Urteile in sich behält, nämlich der Urteile, die jeweils nach analytischen Verhältnissen als thematische gedacht werden. Mit anderen Worten, die reine Analytik hat Urteile rein als Urteile in Frage, bzw. rein die Urteilsverhältnisse, welche die eigentliche Vollziehbarkeit und Nichtvollziehbarkeit betreffen — nichts aber davon, ob dergleichen für mögliche Wahrheit der Urteile eine Relevanz hat. Gegenüber der traditionellen Logik hat also Verträglichkeit und Widerspruch in der reinen Analytik nicht den Sinn Verträglichkeit oder Unverträglichkeit in möglicher Wahrheit, ebenso Folge nicht den Sinn von Folgewahrheit (sei es auch vermeinter) usw. Es gibt eine Kompossibilität von Urteilen rein als solchen — Kompossibilität in der Einheit eines explizit-eigentlichen

Urteilsvollzugs; und nur diese ist ein thematischer Begriff der reinen Analytik. Subjektiv gewendet, handelt es sich in ihr um nichts denn um die formale Wesensgesetzlichkeit für ein explizit und eigentlich Urteilen-, bzw. Zusammen-urteilen-können. Es bedarf nicht der Beifügung: auch für ein Zusammen-urteilen-müssen — weil eben die Wesensgesetzlichkeit formaler „Kompossibilität" schon in sich schließt diejenige formaler „Konnexessität".

Die Ausdrucksweise im Haupttext erweckt vielfach den Anschein der Inkorrektheit dadurch, daß sie an verschiedenen Stellen diese „Konnexessität" nicht ausdrücklich miterwähnt, ferner daß die reine Analytik bald schlechthin Konsequenzlogik, bald wieder Logik der Widerspruchslosigkeit genannt und in letzterer Hinsicht auch ausdrücklich die Widerspruchslosigkeit als ihr einziges, universales Thema bezeichnet wird. Dergleichen ist aber gedanklich ganz korrekt, wie aus den obigen aufklärenden Darlegungen hervorgeht, insbesondere aus denjenigen über die Wesenszusammenhänge der universalen Thematik und Gesetzlichkeit der formalen Widerspruchslosigkeit und der universalen der formalen Konsequenz (im weiteren, wie im prägnanten Sinne).

Ausdrücklich sei noch darauf hingewiesen, daß sich damit auch die S. 126 gegebene Charakteristik der Euklidischen Mannigfaltigkeit als eines Systems der „Widerspruchslosigkeit" (wofür es übrigens kurz vorher auch heißt: „Konsequenz") versteht. Es ist dort ja auch zu beachten, daß von einer „Mannigfaltigkeit" die Rede ist, und daß schon im 3. Kap. (S. 82 ff.) der exakte Begriff der Mannigfaltigkeit, als eines Systems rein aus analytischer Notwendigkeit, ausführlich geklärt worden war.

§ 2. Rückbeziehung des systematischen und radikalen Aufbaus einer reinen Analytik auf die Lehre von den Syntaxen.

Mit Beziehung auf die in der I. Beilage mitgeteilten Untersuchungen über Syntaxen sei noch folgende Anwendung auf die reine Analytik beigefügt.

Fassen wir die universale Aufgabe dieser Analytik in die einfache Gestalt: die Wesensgesetze der Urteilsform zu erforschen, welche die Bedingungen der Möglichkeit dafür sind, daß irgendein Urteil beliebig anzusetzender Form ein „eigentlich existierendes" Urteil — ein explizit vollziehbares — sein kann, sc. im Sinne der Deutlichkeitsevidenz.

Urteil sei in der weitesten analytischen Allgemeinheit, der einer kategorialen Vermeintheit überhaupt, gefaßt, wie sie in den späteren Kapiteln dieser Schrift maßgebend geworden ist.

Die Fragestellung betrifft die Urteilsformen auch selbst, als rein begriffliche Allgemeinheiten von Urteilen und lautet dann: Wann sind Urteilsformen in ursprünglicher Einsicht als Wesensallgemeinheiten

wirklich und eigentlich vollziehbarer Urteile zu erfassen, wann haben sie als solche ideale „Existenz"?

Bei der Weite des Urteilsbegriffes ist jede beliebige Urteilskonjunktion und jedes beliebige kategoriale Ganze, das rein-grammatisch aus beliebigen Urteilen, als kategorialen Vermeintheiten, zu konstruieren ist, ein Urteil, und darauf ist die Frage der „Existenz" bezogen. Sie befaßt also jede Frage der Kompossibilität von irgendwelchen Urteilen, die dann natürlich immer als Teilurteile, sei es auch einer bloßen Konjunktion, fungieren.

Es ist nun in der I. Beilage klar geworden, daß das in der formalen Betrachtung völlig unbestimmt-variabel aber in der Identität Gedachte — die Termini — nichts anderes als die „Kernstoffe" sind, und daß die formalen Gesetzmäßigkeiten, die gesucht werden, nur solche der Syntaxe und, in tieferer Stufe, der Wandlung der Kernformen, also der Substantivierung („Nominalisierung") sind.

Bei einem systematischen Angreifen der gestellten Frage müssen wir also der Gesetzmäßigkeit der Syntaxe und ihrer Unterstruktur nachgehen. Wir müssen als Ausgang nehmen zunächst die syntaktische Gliederung mit den zugehörigen Unterscheidungen syntaktischer Formen und Stoffe, bzw. die Formen der „Materie". Wir hätten dann zurückzufragen nach den „primitiven" oder Urformen und ihrer Urgliederung, weiter nach den ebenso primitiven syntaktischen Verbindungsweisen — wie primitive „Elemente" durch sie in primitiver Weise einig werden zu Urteilen, und wie sei es durch dieselben Verbindungsweisen, als für beliebige Komplikationsstufen mögliche (gleich den konjunktiven) oder durch eigenartig höhere, Urteilseinheit in den Stufen der Komplikation möglich wird. Zum Primitiven, in der syntaktischen Formenbildung Ursprünglichen, werden wir nur rechnen dürfen die Selbständigkeit — als sich wandelnd durch Eingliederung, die schon syntaktisch formt — ebenso die Seinsgewißheit — als sich verschiedentlich modalisierend und zwar in formal-allgemeinen Weisen.

Dazu gehören Gesetze der analytischen Existenz — zunächst das Gesetz der analytischen Primitivität: primitive Formen sind a priori „existent", das ist eigentlich vollziehbar. Jede Modalisierung erhält — an und für sich betrachtet — diese Existenz, doch nicht mehr ohne weiteres in Zusammenhängen, sofern was an und für sich mögliche „Existenz" hat, von anderem ebenso an und für sich Möglichen abhängig werden kann, und zwar, was hier allein in Frage kommt, nach formalen Gesetzen möglicher Koexistenz oder, was dasselbe, möglicher syntaktischer Gesamteinheit. Ferner: Bloße Konjunktion,

ohne jedwede Kopulation, ergibt neue Formen von möglicher Existenz. Dabei ist zu beachten, daß jede Verbindung von Formen durch Gemeinsamkeit eines Terminus die Bedeutung einer zu ihm gehörigen kopulierenden Verbindung hat, es gehört zu ihm ein „ist dasselbe". Überhaupt ergeben in sich mögliche Urteile syntaktisch irgendwie eingefügt, also zu Gliedern geworden, noch nicht ein, der gesamten Syntaxe nach, mögliches Ganzes. Überall liegt es an der Verflechtung durch Kopulationen (den in einem weitesten Sinne identifizierend-einigenden), also an der Bildungsweise kopulativer Ganzheiten, wenn die Möglichkeit der Koexistenz (die Kompossibilität auf Grund reiner Form) fraglich werden kann. Man kann danach sagen, daß die Einheit aus Kopulation einen ganz ausgezeichneten Urteilsbegriff definiert und eben den, welchen die traditionelle Logik ausschließlich im Auge hat, da sie „zusammenhangslose" Urteilskonjunktionen außer Betracht läßt[1]). In der Betrachtung der syntaktischen Komplexionen dieser kopulativen Sphäre stößt man natürlich in allgemeinster Weise auf alle analytischen Notwendigkeiten, bzw. die Widersprüche, die ihre Kehrseite sind.

Dies nur zur Andeutung, um zu zeigen, daß es gut und notwendig ist, im voraus eine als systematische syntaktische Strukturenlehre tief ausgebaute Formenlehre zugrunde zu legen, um auf sie eine einsichtig systematische und ursprungsechte Analytik aufbauen zu können. Man kann diese reine Analytik, gegenüber der „rein-grammatischen" Formenlehre der Urteile, die ja keine Fragen eigentlicher Vollziehbarkeit aufwirft, als eine höhere Formenlehre, die möglicher explizit vollziehbarer Urteile, bezeichnen (mit dem Korrelat natürlich der Formenlehre negativ-vollziehbarer Urteile, der widersprechenden). Die Formen als Wesensallgemeinheiten sind Wesensgesetze. Die reine Analytik, so können wir nach all dem sagen, ist eine Wissenschaft, die systematisch die Urformen der in eigentlicher und vollständiger Aktivität zu urteilenden Urteile aufsucht, die „Uroperationen" ihrer möglichen syntaktischen Abwandlungen, ihre ursprünglichen Weisen verknüpfender (kopulativer, konjunktiver) Verbindung. Daraus hat sie unter Leitung der rein-grammatischen Iterationen der Formenbildung die sich stufenweise ergebenden Möglichkeiten der Formenbildung „eigentlicher" Urteile zu verfolgen und so das ganze System der Urteilsmöglichkeit der Deutlichkeitssphäre gesetzlich zu beherrschen — ideal gesprochen, durch systematische Konstruktion der existenten Formen.

---

1) Vgl. Beilage I, § 6, S. 266.

§ 3. Die Charakteristik der analytischen Urteile als bloß „erkenntniserläuternde" und als „Tautologien".

Betrachten wir noch das Eigentümliche der Analytik mit Beziehung auf die Rolle, die in ihr die „Termini" spielen. In konstitutiver Hinsicht bezeichnen die Syntaxen und die sich mit ihnen verflechtenden „Substantivierungen" die noematischen Korrelate der spezifischen Urteilstätigkeiten und der Rhythmik ihres sich immer wieder Vollendens in Form in sich geschlossener Kopulationen. Was die Kerne anlangt, so verweisen sie uns darauf, daß die Urteilsaktion stets schon Vorgegebenheiten voraussetzt. Diese können aus früheren Urteilen stammende Gebilde sein, aber schließlich kommen wir, entsprechend den letzten Stoffen und ihren Formen der Substantivität und Adjektivität, auf vorgebende passive und dann aktive Erfahrung von Individuellem und auf die Vorformungen, die hier unter dem Titel bloß erfahrend-explizierender Kenntnisnahme geleistet werden. Das bezeichnet eine Thematik für sich. Die Analytik läßt sie, auch wo sie auf das ihr selbst Korrelative leistender Subjektivität zurückgeht, außer Frage. Sie läßt bei der offenen Unbestimmtheit ihrer Termini außer Frage, ob die in ihren Form-Allgemeinheiten auftretenden Termini letzte Substantivitäten und Adjektivitäten aus Erfahrung sind, oder aus schon syntaktischen Aktionen stammende Gebilde. Ihre formale Deutlichkeitsevidenz betrifft also nur die Eigentlichkeit der syntaktischen Bildung, während die Termini gewissermaßen frei schwebend bleiben hinsichtlich ihres Ursprungs, also ihrer Möglichkeit. Dem entspricht, daß das thematische Interesse auch bei sachlicher Exemplifizierung oder Anwendung der Analytik, ja schon beim Zusehen, ob ein Schluß analytisch evident ist (ohne Rekurs auf Formgesetze), nicht in die sachlichen Termini eindringt, sondern, sie nur in Identität erhaltend, sich rein mit den Syntaxen befaßt.

Dabei ist das „analytische Urteilen", und in formaler Allgemeinheit das der Analytik selbst, natürlich auch in dem Sinne als analytisch zu bezeichnen, den Kant mit den Worten der bloßen Erkenntniserläuterung gegenüber einer Erkenntniserweiterung zu fassen suchte. Denn das kann ja nur bedeuten, daß das analytische Interesse rein auf die Möglichkeit der Deutlichkeitsevidenz geht, welche in der eigentlichen Vollziehbarkeit der Urteilsakte aller syntaktischen Stufen liegt, und daß für diese die Evidenz der jeweiligen Vorgegebenheiten irrelevant ist. Das dient der Logik: Die in sich geschlossene Gesetzlichkeit der „Widerspruchslosigkeit" fundiert die-

jenige möglicher Wahrheit. Die Erkenntnis wird nicht „bereichert" — bei allem analytischen Tun bleibt man bei dem, was man urteils- bzw. erkenntnismäßig schon „hatte"; alles analytisch Erwachsende ist darin „beschlossen". Nur daß man so oft das Genie des Mathematikers zu Hilfe nehmen muß, um die bloße „Verdeutlichung" oder „Erläuterung" zustande zu bringen. Denkt man ideell das ganze analytische Absehen auf eine beliebige, offen-endlose Vorgegebenheitssphäre bezogen, so hat man in allen Stufen analytischer Leistung „immer dasselbe", dieselben Sachen, dieselben Sachverhaltsbestände. Was man erschließt, ist schon da, es steht sachlich in totaler oder partialer Identität zu den Voraussetzungen. Eben das bestimmt offenbar die in der neueren Logistik hervortretende Begriffsbildung und Lehre von der „Tautologie", unter die jeder geschlossene analytische Zusammenhang fällt.

Es dürfte von Interesse sein, die auf sie bezüglichen, sie zugleich in eine „reine" Analytik einbeziehenden Bemerkungen kennen zu lernen, die Professor O. Becker freundlichst zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Bemerkungen über Tautologie im Sinne der Logistik.

Von O. Becker.

(Zu §§ 14—18 des Haupttextes.)

Nach der Anschauung der Logistik kann eine Tautologie aufgefaßt werden als das Negat eines Widerspruchs, und umgekehrt ist jedes Negat eines Widerspruchs eine Tautologie. Aus dieser „Definition" ergibt sich der rein analytische Charakter der gekennzeichneten Tautologien. Sie sind gewissermaßen selbstgenugsame Konsequenzsysteme, die keiner außerhalb ihrer gelegenen Prämissen bedürfen. Die Eigenart der Tautologie tritt in strenger Analogie zu der des Widerspruchs hervor, wenn man zunächst das Gebiet der reinen Analytik verläßt und die mögliche Wahrheit und Falschheit von Urteilen in Rücksicht zieht (s. Haupttext § 19):

„Jeder Widerspruch schließt von vornherein Fragen der Adäquation aus, er ist *a limine* Falschheit" (S. 58). Genau entsprechend gilt: Jede Tautologie schließt von vornherein Fragen der Adäquation aus, sie ist *a limine* Wahrheit.

Bildet man durch logische Operationen aus den Urteilen p_1, $p_2, \ldots p_n$ die komplexe Form P $(p_1, p_2 \ldots p_n)$, die vermöge ihrer rein grammatischen Struktur selbst ein Urteil darstellt, so ist P dann und nur dann eine Tautologie bzw. ein Widerspruch, wenn P wahr bzw. falsch ist, gleichgültig, ob die Urteile $p_1, p_2, \ldots p_n$ wahr

oder falsch sind[1]). Die Frage der Adäquation der Urteilssinne von $p_1, p_2, \ldots p_n$ an irgendwelche formal-ontologischen oder gar materialen Sachverhalte ist also hier ohne jede Relevanz.

Man kann diese Definitionen nun aber auch entsprechend in der rein analytischen Sphäre, also *stricte* ohne jede Benutzung eines Wahrheits- oder Falschheitsbegriffes aufstellen:

„P ist eine Tautologie bzw. ein Widerspruch" besagt: „P $(p_1, p_2, \ldots p_n)$ ist mit p_1 wie mit Nicht-p_1, mit p_2 wie mit Nicht-p_2, ..., mit p_n wie mit Nicht-p_n verträglich bzw. unverträglich." (D. h. P ist, je nachdem es eine Tautologie oder ein Widerspruch ist, mit jedem logischen Produkt, das aus $p_1 \cdot p_2 \cdot \ldots \cdot p_n$ dadurch entsteht, daß man beliebige p_i durch ihre Negate ersetzt, verträglich bzw. unverträglich.)

Dies Verfahren der Verwandlung einer „wahrheitslogischen" in eine „konsequenzlogische" Formulierung läßt sich offenbar auch in dem allgemeineren Fall anwenden, wo gesagt werden soll, daß P $(p_1, p_2, \ldots p_n)$ wahr (bzw. falsch) ist, wenn gewisse p_i wahr, die übrigen p_j falsch sind. Die rein analytische Fassung lautet dann: das Negat von P (bzw. P selbst) ist mit einem bestimmten logischen Produkt von Aussagen unverträglich, das aus $p_1 \cdot p_2 \cdot \ldots \cdot p_n$ dadurch entsteht, daß man die oben genannten p_j (und nur sie) durch ihre Negate ersetzt. (Streng genommen muß man noch den Satz vom ausgeschlossenen Dritten für diejenigen Urteile voraussetzen, von denen Negate gebildet werden. Sonst müßte man der Unverträglichkeit des Negats von q mit r jeweils durch ein positives Beschlossensein von q in r ersetzen.) — Damit dürfte im wesentlichen die Vermeidbarkeit des Wahrheitsbegriffes in der ganzen Logistik gezeigt sein.

Ebenso wie Wahrheit ein Prädikat ist, das nur einem deutlichen (nicht widerspruchsvollen) Urteil zukommen kann (S. 58), ist Falschheit ein Prädikat, das nur einem nicht-tautologischen, das ist einem in der bloßen Sphäre der Deutlichkeit nicht bereits selbstverständlichen Urteil zukommen kann.

Ebenso wie die Unstimmigkeit der in einem komplexen Urteil enthaltenen „Teilsinne" („Teilsätze") die Wahrheit, so schließt die „Selbststimmigkeit" (tautologische Struktur) der Teilsinne die Falschheit, und zwar beide Male *a limine*, aus. Beidem, der möglichen Wahrheit wie der Falschheit, offen sind nur die zwar einstimmigen aber nicht „selbststimmigen", die zwar deutlichen aber nicht „selbstdeutlichen" Urteile.

1) Diese Charakteristik der Tautologie stammt von L. Wittgenstein („*Tractatus logico-philosophicus*", London 1922, auch in den Annalen der Natur- und Kulturphilosophie, Bd. 14 [1921]).

Es wurde schon zu Anfang gesagt, daß die Negate von Tautologien Widersprüche sind und *vice versa*. Damit hängt zusammen, daß in der ganzen tautologisch-kontradiktorischen Urteilssphäre der Satz vom ausgeschlossenen Dritten gilt, was bekanntlich in der rein analytischen Sphäre im allgemeinen nicht der Fall ist (s. § 90; vgl. § 77). Das beruht offenbar darauf, daß — sobald man die Idee möglicher Wahrheit bzw. Falschheit hinzunimmt — die Entscheidbarkeitsfrage der Wahrheit und Falschheit eines Urteils der tautologisch-kontradiktorischen Sphäre *a limine* im positiven Sinne gelöst ist (vgl. § 79).

Erratum. S. 78 ist Anm. 4 zu streichen.